

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1912)

Rubrik: Ordentliche Frühjahrsession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 6. Mai 1912.

Herr Grossrat!

Nach den Bestimmungen des Grossratsreglementes hat der Grosse Rat am dritten Montag im Monat Mai zu der ordentlichen Frühjahrs-Session zusammenzutreten. Sie werden daher eingeladen, sich **Montags den 20. Mai 1912**, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

1. Gesetz betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1912.

2. Gesetz betreffend Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

zur ersten Beratung:

1. Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz im Kanton Bern.
2. Gesetz betreffend Erhebung einer Automobilsteuer.

Dekretsentwürfe:

Dekret betreffend die Grundbuchvermessungen.

Vorträge:

Der Direktion der Justiz:

Expropriationen.

Der Direktion der Polizei:

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

Der Direktion der Finanzen und der Domänen:

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Der Direktion der Bauten und der Eisenbahnen:

Strassen- und andere Bauten.

Der Direktion der Forsten und Landwirtschaft:

1. Waldkäufe und Verkäufe.
2. Landwirtschaftliche Winterschule Münsingen; Neubau.

Der Direktion des Militärs:

Wahl von Offizieren.

Anzüge und Anfragen:

1. Motion Albrecht und Mithafte vom 21. September 1911 betreffend die Volksinitiative für die Bundesgesetzgebung.
2. Motion Zraggen und Mithafte vom 28. November 1911 betreffend die Entlassung verunfallter Arbeiter der Emmentalbahn.
3. Motion Grimm und Mithafte vom 19. Februar 1912 betreffend das Obligatorium der Kranken-Versicherung.
4. Motion Schneeberger und Mithafte vom 27. Februar 1912 betreffend die Verordnung über die Apotheken.

Wahlen:

1. Präsident und zwei Vizepräsidenten des Grossen Rates.
2. Vier Stimmzähler des Grossen Rates.
3. Präsident und Vizepräsident des Regierungsrates.
4. Ein Obergerichtssuppleant.

Für den ersten Tag werden die Vorträge der Direktionen und das Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 22. Mai statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

Hadorn.

Verzeichnis der übrigen beim Grossen Rat anhängigen Geschäfte.

(Art. 2 des Grossratsreglementes.)

1. Gesetz über Ausübung von Handel und Gewerbe im Kanton Bern.
2. Dekret betreffend den Motorwagen- und Fahrrad-Verkehr.

Erste Sitzung.

Montag den 20. Mai 1912,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Hadorn.*

Der Namensaufruf verzeigt 186 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 44 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Berger (Langnau), Boinay, Brügger, Cueni, v. Gunten, Heller, Hügli, Ingold (Wichtrach), Ledermann, Merguin, Mouche, Schär, Scheidegger, Schori, Spychiger, Thöni, Weber, Witschi, Zumbach; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Boss, Burkhalter (Hasle), Burrus, Cortat, Egli, Flückiger, Girardin, Grosjean, v. Grünigen, Haas, Henzelin, Hess (Dürrenroth), Hochuli, Kilchenmann, Kisling, Kühni, Lanz (Rohrbach), Minder (Johann), Morgenthaler (Ursenbach), Nyffenegger, Rossé, Ryf, Schneider (Pieterlen), Segesser.

Präsident. Trotzdem seit unserer letzten Tagung im April kaum ein Monat verstrichen ist, hat der Rat gleichwohl in dieser kurzen Frist drei seiner Mitglieder durch den Tod verloren.

Am 4. Mai starb in Eriswil nach langer, schwerer Krankheit unser Kollege Johann Ulrich Zaugg. Es hat damit ein arbeitsreiches Leben seinen Abschluss gefunden. Herr Zaugg hat während vielen Jahren seiner Heimatgemeinde Eriswil in verschiedenen Stellungen grosse Dienste geleistet, so als Mitglied des Gemeinderates, als Gemeindepräsident und speziell in der allerletzten Zeit als Förderer der Lokalbahn von Eriswil nach Huttwil. Dem Grossen Rat hat Herr Zaugg seit dem Jahre 1898 angehört, und wir werden ihm gern das Zeugnis ausstellen, dass er stets ein fleissiges und pflichttreues Mitglied des Rates gewesen ist.

Am letzten Mittwoch sodann haben wir in Ringgenberg, auf dem stillen Friedhof am Brienersee, unsern Kollegen Johannes Grossmann zur letzten Ruhe geleitet. Herr Grossmann erkrankte während der letzten Session des Grossen Rates hier in Bern. Er begab sich sofort nach Hause, aber die Krankheit verschlimmerte sich und vor acht Tagen ist er derselben erlegen. Auch Herr Grossmann hat, ähnlich wie sein verstorbener Kollege Zaugg, seiner Heimatgemeinde Ringgenberg während mehr als 25 Jahren treue Dienste geleistet. Ringgenberg ist eine der schwerbelasteteren Gemeinden des Kantons, bezieht sie doch die doppelte Staatssteuer als Gemeindetelle.

Trotz dieser hohen Auflage gelang es, in Ringgenberg in den letzten zehn Jahren eine Reihe öffentlicher Werke durchzuführen, die der Gemeinde zur Ehre gereichen, deren Zustandbringen aber für diejenigen, die an der Spitze der Gemeinde stunden, nicht immer leicht war. Dabei muss dem verstorbenen Kollegen Grossmann nachgerühmt werden, dass er in seiner öffentlichen Tätigkeit nie den Mantel nach dem Winde drehte und nie ängstlich nach der Gunst oder Ungunst der Volksmeinung fragte, sondern stets den Weg ging, den er als richtig erkannt hatte. Dem Grossen Rate gehörte Herr Grossmann seit 1902 an und er hat in diesen zehn Jahren bei allen volks- und speziell landwirtschaftlichen Fragen mit grossem Eifer und grosser Pflichttreue hier im Rate mitgearbeitet.

Soeben erst wird uns das Leidzirkular für den verstorbenen Herrn Bendicht Reber in Muri ausgeteilt. Leider war es mir in der kurzen Frist nicht möglich, über die öffentliche Tätigkeit dieses verstorbenen Kollegen die nötigen Notizen zu bekommen, aber ich weiss, dass auch er seiner Wohnsitzgemeinde Muri in verschiedenen Stellungen, als Armeninspektor, als Brandmeister, als Gemeindepräsident, grosse und wertvolle Dienste geleistet hat. Dem Grossen Rat hat Herr Reber erst seit 1910 angehört.

Meine Herren, wir werden den verstorbenen drei Kollegen ein treues und freundliches Andenken bewahren, und ich lade Sie ein, sich zu Ehren derselben von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht.)

Bevor wir zur Behandlung unserer Geschäfte übergehen, sollten noch die Herren David Müller und Zumbach, deren Wahlen bereits in der letzten Session validiert worden sind, beeidigt werden. Nun schreibt aber Herr Zumbach unter dem gestrigen Datum: «Der Unterzeichnete ist verhindert, an der am 20. Mai nächsthin stattfindenden Tagung des Grossen Rates in Bern teilzunehmen, indem auf gleichen Termin eine Amtsgerichtssitzung in Belp angesetzt ist, an der er als Amtsgerichtssuppleant teilnehmen muss». Die Beeidigung des Herrn Zumbach muss also noch einmal verschoben werden. Dagegen schreiten wir zur Beeidigung des anwesenden Herrn Müller.

Herr Grossrat Müller (Boltigen) leistet den verfassungsmässigen Eid.

Eingelangt sind:

1. eine Eingabe eines Otto Schenk, Mechaniker in Biel, Neumarktstrasse 8, der eingangs folgendes schreibt: «Ich sehe mich hiemit gezwungen, an den Grossen Rat das Gesuch einzureichen, er möchte die Güte haben, ein Gesetz auszuarbeiten, damit jener Klasse der unselbständig Erwerbenden die Möglichkeit gegeben wird, ihre Rechte vor dem Richter wahren zu können, ohne solche horrenden Kostenvorschüsse zu machen und ohne jahrelang prozedieren zu müssen».

Die Eingabe wird der Regierung überwiesen.

2. folgendes Schreiben eines J. Lehmann in Bern:

«Der Unterzeichnete hat sich erlaubt, das inliegende Gedenkschriftchen den Mitgliedern des Grossen Rates zuzustellen. Er beabsichtigt damit einerseits die der obersten Behörde nicht vollständig bekannten Verfügungen des Herrn C. L. Lory selig zu gunsten des notleidenden Bernervolkes im Urtext zu überreichen und andererseits der im Publikum verbreiteten, irrigen Ansicht über die Undurchführbarkeit seiner Verfügungen entgegenzutreten.

Indem ich Sie bitte, Herr Präsident, dem h. Rate hiervon Kenntnis geben zu wollen, versichere ich Sie meiner vorzüglichen Hochachtung».

Präsident. Die in dem Schreiben des Herrn Lehmann erwähnte Denkschrift ist den Mitgliedern des Rates ausgeteilt worden. Ich nehme an, das Geschäft gebe zu weiteren Erörterungen keinen Anlass.

Herr Grossrat Keller wird auf Vorschlag des Präsidenten als provisorischer Stimmenzähler bezeichnet.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen.

Steiger, Präsident der Kommission. Die Kommission war nicht im Falle, in ihrer Sitzung von heute morgen zu den Anträgen des Regierungsrates definitiv Stellung zu nehmen, weil ihr das umfangreiche Aktenmaterial, verschiedene Gutachten und ein weitläufiges Gesuch der Berner Alpenbahngesellschaft, erst heute zugestellt werden konnte. Es fand daher mehr nur eine orientierende Besprechung statt. Das Eisenbahnsubventionengesetz wurde allerdings bis auf die Frage der Uebernahme der Zinsengarantie durch den Staat durchberaten, aber zur Besprechung dieses Punktes muss noch eine Kommissionssitzung abgehalten werden. Im Auftrage der Kommission stelle ich daher den Antrag, die Behandlung des Geschäftes im Rate auf heute über acht Tage zu verschieben. (Zustimmung.)

Gesetz betreffend Versicherung der Gebäude gegen Feuergesfahr.

Präsident. Vom Kommissionspräsidenten, Herrn Heller, habe ich folgende Zuschrift erhalten: «Wegen Abwesenheit von Bern kann der Unterzeichnete die erste Sitzung des Grossen Rates von Montag nicht besuchen und bittet er um Entschuldigung. Auf den Traktanden steht das Gesetz Versicherung gegen

Feuersgefahr zur zweiten Beratung. Ich beantrage als Präsident der betreffenden Kommission, dieses Traktandum zu streichen. Infolge Wechsels des Vorstehers der Direktion des Innern konnten die Verhandlungen noch nicht aufgenommen werden. Die Vorberatung wird für eine folgende Sitzung erfolgen».

M. Locher, directeur de l'Intérieur. Je partage la manière de voir de la commission. Il n'était pas possible, même à celle-ci, de préparer la discussion de cette loi importante, lors même qu'elle a été adoptée en première lecture. Quant à moi je n'ai pas encore été dans la possibilité de me familiariser avec cette loi. Je suis donc d'accord avec la commission pour renvoyer le débat en seconde lecture à une prochaine session du Grand Conseil.

Gestrichen.

Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz
im Kanton Bern.

Bereit.

Gesetz betreffend Erhebung einer Auto-
mobilsteuer.

v. Erlach, Baudirektor. Es wurde mir erst vor ganz kurzer Zeit mitgeteilt, dass dieses Gesetz in mein Ressort falle. Ich habe von dem Entwurf bis jetzt noch nichts gesehen und möchte deshalb den Rat bitten, das Geschäft von der Traktandenliste dieser Session abzusetzen.

Gestrichen.

Dekret betreffend die Grundbuchver-
messungen.

Scheurer, Justizdirektor. Das Dekret ist vorbereitet und liegt gegenwärtig bei der Kommission. Diese wird am Montag Sitzung haben und unter Umständen die Vorlage bereinigen können, so dass das Geschäft dann nächste Woche vom Rat behandelt werden könnte. Das Dekret sollte wenn möglich in dieser Session durchberaten werden; eine Verschiebung wäre für eine ganze Reihe von Gemeinden mit sehr schweren finanziellen Folgen verbunden.

Marti. Dieses Dekret ist den Mitgliedern des Rates noch gar nicht zugestellt worden. Die Kommission ist vorgestern in seinen Besitz gelangt, sie wird am Mittwoch die Vorlage durchberaten und dann soll das Geschäft nächste Woche vom Grossen Rat schnell behandelt und erledigt werden. Nun greift aber der Inhalt des Dekretes ziemlich tief in die Gemeindeverwaltungen ein und es ist nicht angezeigt, in diesem raschen Tempo vorzugehen. Wir haben anlässlich des Inkrafttretens des schweizerischen Zivilgesetzbuches in anderer Richtung zu unserm grossen Schaden auch zu hastig gearbeitet. Ich erinnere nur an das Gesetz betreffend die Grundbuchbereinigung. Wir

glaubten, wir müssten das kantonale Grundbuch unbedingt auf Ende des Jahres 1911 bereinigt haben und mit Hast wurde die Bereinigung der Einsprachen durchgeführt — alles zu Lasten der beteiligten Gemeinden und Privaten. Die Kosten der Grundbuchbereinigung waren für die Gemeinden und Privaten so gross, dass allgemeiner Unwille sich geltend machte. Jedermann, auch die Regierung wird nunmehr zugeben müssen, dass wir da die Sache übereilt haben. In andern Kantonen nahm man sich mehr Zeit und hielt es nicht für nötig, das Grundbuch von heute auf morgen zu bereinigen, wie es bei uns der Fall war. Es hat den Anschein, als ob der Kanton Bern immer der erste sein will, wenn es sich darum handelt, die Ausführungsbestimmungen zu einem Bundesgesetz zu erlassen. Die gleiche Hasterei trat auch zutage bei der Ausführung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches betreffend das Zivilstandswesen. Da hiess es zuerst, die angefangenen Zivilstandsregister werden fertig gebraucht. Kurz vor Neujahr schickte dann die Amtsschreiberei einen Haufen neue Bücher und Formulare, und die alten Bücher mussten auf die Seite gelegt werden. Ebenso wurde befohlen, alle Formulare, die sich auf den Amtsschreibereien und Zivilstandsämtern befinden, zu vernichten, und es wurden uns neue Formulare geschickt, die gleich waren wie die alten. So wurden für viele tausend Franken unnötige Kosten gemacht. Die Kantone Freiburg und Aargau brauchen heute noch die alten Formulare. Wir sind nur zu hastig.

So verhält es sich auch mit dem vorliegenden Dekret. Nach meinem Dafürhalten sollten wir den Entwurf zuerst sämtlichen Gemeindebehörden und Gemeindeschreibern, die beständig mit den Grundbuchvermessungen zu tun haben, zustellen und ihre Ansichtsäusserungen über die vorliegenden Bestimmungen entgegennehmen. Ich weiss nicht, ob das Dekret die Schaffung von Bezirksgeometern in Aussicht nimmt; aber man hat etwas davon verlauten hören, dass die Nachführung der Vermessungswerke Bezirksgeometern übertragen werden soll, die dann unter Umständen stundenweit zu reisen hätten, um die betreffenden Arbeiten in den Gemeinden auszuführen. Das sollte man etwas näher ansehen und namentlich sollten darüber die Organe befragt werden, welche mit der Sache zu tun haben. Es will mir scheinen, man höre da etwas zuviel auf die Theoretiker. Es ist schon jetzt im Katasterwesen vieles unklar und undeutlich.

Ich stelle den Antrag, die Beratung des Dekretes sei auf die nächste Session zu verschieben und inzwischen möge die Regierung den Entwurf den Gemeindebehörden und Gemeindeschreibereien zustellen, damit sie sich darüber äussern.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Ich kann nicht im Namen der Kommission sprechen, da sie erst nächsten Mittwoch zusammentreten wird. Ich möchte aber doch den Rat ersuchen, dem Antrag, das Dekret von der Traktandenliste der gegenwärtigen Session abzusetzen, nicht Folge zu geben, sondern die Behandlung des Geschäftes einstweilen für nächste Woche in Aussicht zu nehmen. Die Kommission wird die Ausführungen des Herrn Marti bei der Eintretensfrage beherzigen und es soll darüber auch gesprochen werden, wenn der Entwurf eventuell im Rat zur Behandlung kommt, aber es liegt kein Grund

vor, das Dekret, dessen Wichtigkeit und Dringlichkeit wir noch gar nicht kennen, sondern die dem Rat erst in der Eintretensdebatte dargelegt werden kann, von der Tagesordnung abzusetzen. Sollte in der Kommission die Meinung durchdringen, das Dekret sei noch nicht spruchreif und es brauche noch weitere Untersuchungen, bis es dem Rat vorgelegt werden könne, dann können wir es nächste Woche immer noch absetzen. Aus den Akten, die ich bereits eingesehen habe, geht aber doch hervor, dass es namentlich im Interesse der Gemeinden läge, wenn das Dekret vom Rat bald erlassen würde. Ich möchte Sie also bitten, die Behandlung des Entwurfs für nächste Woche in Aussicht zu nehmen.

Scheurer, Justizdirektor. Wir hatten in der Verwaltung allerdings unter der Arbeitslast, die das neue Zivilgesetzbuch gebracht hat, auch zu leiden; aber das ist nun einmal eine Aufgabe, die in unsere Zeit gefallen ist und der man sich, ob gern oder ungern, unterziehen muss. Es fehlt nicht an Leuten, die sich darüber beklagen, dass sie das noch erleben mussten, man hätte mit dem Zivilgesetzbuch warten können, bis sie gestorben gewesen wären (Heiterkeit); aber eine Generation trifft es und die Arbeit muss geleistet werden. Wir haben keine grosse Freude an dem vorliegenden Dekret und haben es zurückgelegt, solange wir konnten, aber wir wurden gezwungen, es nun vorzulegen. Wir haben vom Bund die gesetzliche Unterstützung für etwa 100 Vermessungswerke verschiedener Gemeinden des alten Kantons verlangt — es handelt sich um zirka 100,000 Franken — und der Bund erklärte uns, er zahle das Geld nicht aus, bis wir in unser Geometerwesen Ordnung gebracht hätten. Wenn die Gemeinden warten wollen, so ist das uns auch recht; ich nehme an, Herr Grossrat Marti wird sie dann für den entstehenden Zinsenausfall schon entschädigen. Nicht aus Freude an der Bureaukratie, nicht aus Freude an der Erstellung neuer Formulare und der Schaffung neuer Stellen, sondern um den Gemeinden, die beim Bund ein gesetzliches Guthaben besitzen, entgegenzukommen, haben wir Ihnen das Dekret unterbreitet und dessen Behandlung in dieser Session befürwortet.

Aus einem Irrtum ist der Entwurf nicht an die Mitglieder des Grossen Rates verschickt worden; doch ist derselbe nicht umfangreich, es sind nur zwei bis drei Seiten zu lesen und es kann sich also jedermann rasch über den Inhalt des Dekretes orientieren. Im übrigen ist zu bemerken, dass die Bestimmungen den Auffassungen der praktischen Geometer entsprechen und ein System vorsehen, das schon seit Jahren von den praktischen Geometern verlangt worden ist. Ob sie heute noch für dieses System sind, ist eine andere Frage. Aber wir müssen der Unordnung in der Nachführung der Vermessungswerke, die an vielen Orten gerade durch die praktischen Geometer eingeführt worden ist, entgegenreten. Das ist der Zweck des Dekretes. Wenn der Grosse Rat findet, es sei Ordnung genug, sie brauche nicht verbessert zu werden, so ist es ja immer noch Zeit, auf das Dekret nicht einzutreten, aber vorderhand sollte man seine Behandlung in Aussicht nehmen.

M. Simonin, directeur des affaires communales. J'aurais quelques mots à dire en réponse aux ob-

servations formulées par M. Marti au sujet des registres de l'état civil. Nous avons envoyé de nouveaux formulaires aux officiers de l'état civil, parce que le Conseil fédéral l'a exigé. Si les nouveaux officiers de l'état civil ont besoin d'un certain temps pour se mettre au courant, cela est tout naturel. Lorsqu'il y a trente-sept ans on a en application de la loi fédérale de 1874 établi les registres de l'état civil dans tout le canton de Berne, on a dû procéder de même. Il a fallu aussi patienter quelque temps. Il n'y a donc rien d'extraordinaire à ce que certaines lenteurs se produisent dans le fonctionnement des nouveaux bureaux et il ne faut pas prendre la situation au tragique.

Marti. Ich will mich der Vorberatung des Dekretes durch die Kommission nicht widersetzen; ich kann dann den Antrag auf Verschiebung gegebenenfalls später immer noch stellen.

Präsident. Der Rat hat beschlossen, das Dekret auf der Traktandenliste beizubehalten. Ich würde Ihnen vorschlagen, es auf die Tagesordnung von heute über acht Tage zu setzen. (Zustimmung.)

Expropriationen.

Keine Geschäfte.

Naturalisationen und Strafnachlassgesuche.

Peter, Präsident der Justizkommission. Wir möchten Ihnen beantragen, die vorliegenden Geschäfte erst am zweiten Mittwoch zu behandeln.

Präsident. Ich möchte den Herrn Kommissionspräsidenten nur darauf aufmerksam machen, dass wir möglicherweise nächsten Montag Mangel an Arbeit haben werden, und ich möchte daher die Naturalisationen und Strafnachlassgesuche auf die Tagesordnung von Montag setzen. (Zustimmung.)

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Keine Geschäfte.

Strassen- und andere Bauten.

Bereit.

Waldkäufe und Verkäufe.

Moser, Forstdirektor. Das Geschäft Dürsrüttwaldankauf kann erst nächste Woche behandelt werden, indem die Staatswirtschaftskommission noch einen

Augenschein vornehmen will. Das andere Geschäft ist bereit.

Landwirtschaftliche Winterschule Münsingen; Neubau.

Bereit.

Wahl von Offizieren.

Keine Geschäfte.

Motion Albrecht.

Präsident. Herr Albrecht ist heute nicht anwesend. Aus den Mitteilungen, die er das letztmal gemacht hat, schliesse ich jedoch, dass seine Motion noch auf eine weitere Session verschoben werden kann.

Die übrigen Motionen sind zur Behandlung bereit.

Scheurer, Justizdirektor. Es ist noch ein kleines Dekret ausgeteilt worden: Abänderung des Dekretes betreffend die kantonale Rekurskommission, das noch im Laufe dieser Session zur Behandlung kommen sollte.

Präsident. Ich möchte vorschlagen, dieses Geschäft heute über acht Tage zu behandeln. Muss dasselbe von einer Kommission vorberaten werden?

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat es bereits behandelt und ist zur Berichterstattung bereit.

Ferner ist noch ein weiteres Direktionsgeschäft eingegangen: Käsereigebäude in der Strafanstalt Witzwil, das von der Staatswirtschaftskommission ebenfalls vorberaten ist.

Bern, kantonales Frauenspital; Umbauten.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 28. November 1910 hat der Grosse Rat einen Kredit von 140,000 Fr. für die Erstellung einer Wäschereianlage und den Umbau des Isolierpavillons im kantonalen Frauenspital bewilligt. Die Wäschereianlage ist fertig und hat 93,000 Fr. gekostet. Für den Umbau des Isolierpavillons verblieben somit noch 47,000 Fr. Dieser Umbau wurde bisher nicht ausgeführt. Es trat nämlich mittlerweile in der Direktion des Frauenspitals ein Wechsel ein; der bisherige Direktor, Herr Professor Kehrer, wurde nach Dresden berufen und an seine Stelle trat Herr Prof. Dr. Guggisberg. Letzterer wünschte nun verschiedene Aenderungen an dem projektierten Umbau.

Er verlangte namentlich, dass die immer überfüllte geburtshülfliche Abteilung im Erdgeschoss des Hauptgebäudes untergebracht werde; das was bisher hier war, würde dann in den Isolierpavillon hinüberkommen. Gestützt auf dieses Begehren wurden neue Studien gemacht und es ergab sich, dass mit einer Mehrausgabe von 19,000 Fr. ein Gebäude mit 30 statt bloss 15 Krankenbetten und einem Zimmer für einen Assistenzarzt erstellt werden kann. Die Regierung ist mit dieser Aenderung einverstanden und empfiehlt Ihnen die Bewilligung eines Nachkredites von 19,000 Fr. zur Errichtung eines neuen Isolierpavillons.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat die Bewilligung des verlangten Nachkredites. Wir halten das jetzt vorliegende Projekt für bedeutend praktischer als das frühere, hauptsächlich mit Rücksicht darauf, dass 15 Krankenbetten mehr zur Verfügung stehen werden als nach der ursprünglichen Vorlage. Dieser Umstand allein rechtfertigt ohne weiteres die Mehrausgabe von 19,000 Fr.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden zu den aus dem Umbaukredit vom 28. November 1910 von Franken 140,000 restierenden 47,000 Fr. für den Neubau eines Isolierpavillons statt des damals projektierten Umbaus der bestehenden Baracke nach neuer Projektvorlage 19,000 Fr. auf Rubrik X D nachbewilligt.

Wengi zu Frutigen, Wildbäche; Verbauung.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Wengibäche bei Frutigen haben den Grosse Rat früher schon beschäftigt. Als seinerzeit die Spiez-Frutigen-Bahn gebaut wurde, stellte sich die Notwendigkeit heraus, die drei Bäche einzufassen und in ihrem mittleren Gebiet zu korrigieren. An die bezüglichen Kosten bewilligten Bund und Kanton je einen Drittel und der Rest wurde zu gleichen Teilen von der Bahn und den Grundbesitzern aufgebracht. Die Hochwasser von 1910 haben an den bisher ausgeführten Arbeiten keinen grossen Schaden angerichtet, aber es ergab sich, dass doch noch weitere Verbauungen gemacht werden müssen, um die Eisenbahn, die Strasse und das beteiligte Grundeigentum sicherzustellen. Speziell die Schalen des Schlund- und Heitibaches müssen gegen das Kanderbett zu verlängert werden, damit die Kander das Geschiebe fortführen kann. Auch müssen im mittleren Gebiet noch einige Traversen und Uferschutzbauten gemacht werden, damit auch dort die Stosskraft des Hochwassers es ermöglicht, das Geschiebe abzustossen. Beim Hochwasser von 1910 füllte sich die Heitibachschale im Nu und man hatte die grösste Mühe, den Betrieb der Bahn aufrecht zu erhalten.

Letzten Herbst fand mit den eidgenössischen Behörden ein Augenschein statt. Der Oberbauinspektor anerkannte ohne weiteres die Notwendigkeit der projektierten Ergänzungsarbeiten und erklärte sich bereit, das Projekt dem Bund zur Subventionierung zu empfehlen. Der Bundesrat hat inzwischen einen Beitrag von 40% an die Verbauungskosten bewilligt, die für den Schlundbach auf 58,000, für den Gunggbach auf 50,000 und für den Heitibach auf 75,000 Franken veranschlagt sind. Dabei äusserte er den Wunsch, man möchte gleichzeitig im Einzugsgebiet der drei Bäche die nötigen Aufforstungen vornehmen. Dies wurde zugesichert und sobald die kantonale Subvention gesprochen sein wird, wird der Kreisförster in Verbindung mit dem Direktionspräsidenten der Spiez-Frutigen-Bahn, Herrn Nationalrat Bühler, die Vorlagen für die nötigsten Aufforstungen ausarbeiten. Wir schlagen vor, das Ergänzungsprojekt für die Verbauung der drei Bäche vom Kanton aus mit $\frac{1}{3}$ der veranschlagten Kosten zu subventionieren. Die Bahn übernimmt $\frac{1}{6}$ und der übrigbleibende, relativ kleine Rest ist von den beteiligten Grundeigentümern zu tragen.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Verbauung der drei Wengibäche ist unbedingt notwendig und die Subventionswürdigkeit des Projektes lässt sich nicht bestreiten. Es fragt sich für uns nur, ob der Beitrag von $\frac{1}{3}$ den Verhältnissen angemessen ist. Diese Frage muss bejaht werden; schon bei der ersten Verbauung hat der Kanton $\frac{1}{3}$ der Kosten getragen. Die Subvention des Bundes beträgt 40%, die Bahn übernimmt $\frac{1}{6}$ und der Schwellenbezirk den Rest, so dass niemand zu stark gedrückt wird.

Genehmigt.

Beschluss:

Die auf 58,000 Fr., 50,000 Fr. und 75,000 Franken veranschlagten, vom Bundesrat am 9. April 1912 genehmigten und mit je 40%, im Maximum mit 23,200 Fr., 20,000 Fr. und 30,000 Fr. subventionierten Ergänzungsprojekte für die Verbauung der Schlund-, Gungg- und Heitibäche bei Wengi zu Frutigen werden ebenfalls gutgeheissen und auf Grund derselben für deren Ausführung der Gemeinde Reichenbach zu Händen des Schwellenbezirkes auf Budgetkredit XG folgende Beiträge bewilligt:

Schlundbach $\frac{1}{3}$ von Fr. 58,000	Fr. 19,330
Gunggbach $\frac{1}{3}$ von Fr. 50,000	Fr. 16,670
Heitibach $\frac{1}{3}$ von Fr. 75,000	Fr. 25,000

Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher richtig zu unterhalten. Die Gemeinde Reichenbach haftet dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällig wünschbare Aenderungen am Projekt im Einvernehmen mit den Bundesbehörden und der Gemeinde anzuordnen.

Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite nach Massgabe des Fortschreitens der Arbeiten.

Die Gemeinde Reichenbach hat namens der Pflichten die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Erstellung eines Verwaltungs- und Lehrgebäudes für die landwirtschaftliche Winterschule, inkl. Haushaltungsschule auf der Domäne Schwand bei Münsingen.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem der Grosse Rat im September letzthin den Ankauf des Schwandgutes bei Münsingen für die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule mit Haushaltungsschule bewilligt hat, ist die Regierung im Falle, Ihnen heute das Bauprojekt für diese Lehranstalt vorzulegen. In Aussicht genommen ist, wie bereits früher auseinandergesetzt wurde, eine Winterschule von 5 Klassen zu 30 bis 35 Schüler, mit den nötigen Lokalitäten für den Unterricht, die Schlafräume und die Pflege. Vorgesehen sind zwei Gebäude, ein Lehr- und ein Verwaltungsgebäude. Ich habe mir erlaubt, die wichtigsten Pläne, Ansicht der Süd- und Nordfassade der Hauptgebäude, sowie die Grundrisse, hinten an der Wand des Grossratssaales anzubringen, damit Sie sich besser orientieren können.

Das Lehrgebäude enthält im Souterrain die Lehrsäle für Physik und Chemie und Laboratorien für die Schüler; ferner einen Saal für die Materialiensammlung, Lokalitäten für Douchen, Bäder, Tröckenzimmer und einen grossen Saal, der für den Unterricht im Gesang, für die Versammlung sämtlicher Schüler zu Vorträgen und auch als Demonstrationsaal benützt werden soll. Im Parterre sind 5 Lehrzimmer für je 30 bis 35 Schüler und 3 Wohnzimmer für Lehrer vorgesehen. Im zweiten und dritten Stock sind die Schlaflokalitäten für je 6 bis 8 Schüler untergebracht.

Im Verwaltungsgebäude ist im Souterrain die Küche untergebracht. Darüber befindet sich der im Maximum 200 Personen fassende Speisesaal mit den zudienenden Dependenzen, und weiter oben wiederum Schlaflokalitäten.

Der Kostenvoranschlag beträgt 420,000 Fr. Das Lehrgebäude ist etwas grösser als dasjenige auf der Rütli, das uns seinerzeit auf 250,000 Fr. zu stehen gekommen ist. In den seither verflossenen 10 Jahren sind die Baukosten, Materialpreise, Arbeitslöhne und so weiter, bedeutend gestiegen und im weiteren haben wir in Münsingen ein Gebäude für die Unterbringung der Küche und so weiter zu erstellen, so dass in Berücksichtigung der Verhältnisse der Kostenvoranschlag von 420,000 Fr. durchaus begründet erscheint.

Ich möchte Ihnen namens des Regierungsrates beantragen, auf die Vorlage einzutreten und sie zu genehmigen, wobei ich Ihnen die Zusicherung gebe, dass eine Ueberschreitung des Kostenvoranschlages nach Möglichkeit vermieden werden soll.

Neuenschwander, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat dieses wichtige Geschäft eingehend behandelt und

beantragt Ihnen einstimmig Zustimmung zu den Anträgen des Regierungsrates.

Nachdem letzten Herbst das Schwandgut bei Münsingen für die Summe von 450,000 Franken vom Staat angekauft worden ist, soll auf demselben nun auch die unsern Landwirten seinerzeit in Aussicht gestellte landwirtschaftliche Winterschule, verbunden mit einer Haushaltungsschule, errichtet werden. Die Notwendigkeit der Errichtung dieser Schule braucht nicht lange begründet zu werden. Sie wissen, dass die zurzeit bestehenden Schulen auf der Rütli, in Langenthal und in Münsingen schon lange überfüllt sind. Jeden Herbst musste eine grosse Anzahl junger Bauern, die diese Winterschulen besuchen wollten, wegen Mangel an Platz zurückgewiesen werden. Es ist ein dringendes Bedürfnis, dass nun einmal die neue Anstalt, die einer ziemlich grossen Schülerzahl Platz bieten wird, zur Ausführung kommt. Der Zudrang zu unsern landwirtschaftlichen Bildungsanstalten beweist, dass die landwirtschaftliche Bevölkerung unseres Kantons den Wert derselben zu schätzen weiss. Das war nicht immer der Fall. Es ist vielleicht noch nicht 15 Jahre her, dass man sogar in landwirtschaftlichen Kreisen das landwirtschaftliche Bildungswesen noch mit scheelen Augen ansah und von der Notwendigkeit, dass unsere Bauern nach Absolvierung der gewöhnlichen Schulzeit neuerdings in die Schule gehen, nicht allgemein überzeugt war. Allein die Ansichten haben geändert. Mit dem intensivern Landwirtschaftsbetrieb ist man zur Einsicht gelangt, dass man nicht mehr in derselben Weise bauen kann, wie der Grossvater und die Grossmutter vor hundert Jahren, sondern dass auch der Landwirt eine gewisse technische Ausbildung erhalten, dass er sowohl in Physik als Chemie bewandert sein muss, dass er muss Berechnungen anstellen können über den Betrieb, dass er mit der Buchhaltung vertraut sein und Kenntnisse haben muss sowohl im Einkaufen des Viehs und der Hilfsmittel, als auch in der Verwertung seiner Produkte.

Auch das Fortbildungsschulwesen für Mädchen hat in der letzten Zeit an Ausdehnung gewonnen. Auf dem Lande wurden an manchen Orten Fortbildungs- und Kochschulen eingerichtet, und es ist durchaus am Platz, dass in der neuen landwirtschaftlichen Winterschule in Münsingen Lokalitäten geschaffen werden, damit dort Mädchen in der Haushaltungslehre unterrichtet werden können. Mit der Zeit sollte man auch dazu kommen, dass dort Hilfslehrerinnen ausgebildet werden, die dann den hauswirtschaftlichen Unterricht in den Fortbildungsschulen zu Stadt und Land erteilen könnten.

Ueber die projektierten Bauten und ihre Einteilung hat Ihnen der Herr Landwirtschaftsdirektor bereits Auskunft gegeben. Die Bausumme von 420,000 Franken mag vielen etwas hoch erscheinen. Als seinerzeit das Gut erworben wurde, sprach man von einer Bausumme von 300—350,000 Fr. Nun haben Sie bereits dem Votum des Herrn Dr. Moser entnehmen können, dass es nicht wohl möglich ist, billiger zu bauen. Wenn man die ganze Anlage näher durchgeht, muss man auch zugestehen, dass diese Summe für zwei grosse Gebäude nicht zu hoch gegriffen ist. Das Projekt ist unseres Erachtens wohl erwogen und gut durchdacht, die Einteilung ist eine durchaus zweckmässige und rationelle, sowohl was die Lehrsäle als die Unterkunftsräume für Schüler

und Lehrer, sowie die Anlage der Küche und der Haushaltungsschule anbelangt.

Das Kantonsbauamt sprach sich dahin aus, die wirklichen Kosten könnten den Voranschlag eventuell noch übersteigen. Die Kommission hat diese Frage ziemlich eingehend behandelt und ich möchte namens der Staatswirtschaftskommission den Wunsch aussprechen, es sei dahin zu wirken, dass wenn irgend möglich jede Ueberschreitung des Kredites von 420,000 Franken unterbleibe. Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat uns diese Zusicherung gegeben. Wenn wir nach einfacher, aber solider, währschaffter Bernerart bauen, wie es dem Charakter der Schule entspricht, so sollte man mit der Kreditsumme auskommen und doch ein Gebäude erstellen können, das dem Kanton zur Ehre gereicht.

Der Beschlussesentwurf sieht vor, dass die Bauten derart zu fördern seien, dass auf 1. November 1912 wenn möglich der Unterricht mit zwei Klassen begonnen werden könne. Dazu möchte ich persönlich ein Fragezeichen machen. Man sollte den Bau nicht überstürzen, um die provisorische Inbetriebsetzung von zwei Klassen zu erzwingen; auch halte ich den Betrieb von zwei Klassen während der Bauzeit nicht für tunlich, man würde sich gegenseitig genieren. Nach meinem Dafürhalten würde die Eröffnung der Schule besser bis nach Fertigstellung des ganzen Baues verschoben.

Namens der Staatswirtschaftskommission beantrage ich Ihnen in Uebereinstimmung mit dem Vorschlag des Regierungsrates, zur Ausführung der projektierten Bauten einen Kredit von 420,000 Fr. zu bewilligen. Dabei erlaube ich mir noch den Wunsch auszusprechen, dass, wenn wir auch wieder einmal mit einem Kreditbegehren für das gewerbliche Bildungswesen vor den Grossen Rat treten, das Begehren mit den gleichen Wohlwollen möchte behandelt werden wie das vorliegende Geschäft.

Roth. Ich möchte Ihnen ebenfalls warm die Bewilligung des verlangten Kredites empfehlen. Der Kanton Bern steht bezüglich der landwirtschaftlichen Berufsbildung noch nicht an der Spitze. Im Jahre 1909 wurden in der ganzen Schweiz nicht weniger als 869 Winterschüler unterrichtet. Nebst der landwirtschaftlichen Schule Rütli stehen da voran der Kusterhof mit 70, der Plantahof mit 57, Brugg mit 132 und Arenenberg mit 65 Schülern. Für die landwirtschaftliche Berufsbildung der Winterschüler wurden in jenem Jahr nicht weniger als 218,472 Fr. ausgegeben, woran der Bund 109,000 Fr. beigetragen hat. Die landwirtschaftliche Berufsbildung ist zu einem so dringenden Bedürfnis geworden, dass wir unmöglich anders können als den Kredit für die Winterschule Münsingen bewilligen. Wenn wir auf etwa 25, 30 Jahre zurückblicken, so können wir in unserer heranwachsenden bäuerlichen Jungmannschaft einen ungeheuren Fortschritt konstatieren. Alle Landwirte, die in der Jahresschule Rütli oder in einer Winterschule ausgebildet worden sind, wurden Männer, die nachher ihre erworbenen Kenntnisse praktisch verwerteten und dem Kanton Bern zur Ehre gereichten. Der Grosse Rat sollte daher den für unsere Landwirtschaft verlangten Kredit mit Begeisterung bewilligen. Ich möchte Ihnen das warm empfehlen.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem von der Landwirtschafts- und der Baudirektion vorgelegten Projekt für die Erstellung eines Verwaltungs- und Lehrgebäudes für die landwirtschaftliche Winterschule und Haushaltungsschule auf der Domäne Schwand in Münsingen wird die Genehmigung erteilt und hiefür der Baudirektion ein Kredit von 420,000 Fr. bewilligt.

Die Bauten sind derart zu fördern, dass auf 1. November 1912 wenn möglich der Unterricht mit zwei Klassen der Winterschule begonnen werden kann.

Strafanstalt Witzwil, Käsereigebäude.

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. L'établissement pénitentiaire de Witzwil possède et exploite un grand domaine agricole. Le bétail qui s'y trouve produit une quantité considérable de lait, soit en moyenne par jour 2400 litres. Sur cette quantité 700 litres servent à la nourriture du personnel de l'établissement, des prisonniers, etc., 200 sont transformés en beurre dans la laiterie et 1500 livrés à la fruiterie de Champion pour la fabrication du fromage.

La fruiterie de Champion appartient à l'Etat; toutefois les particuliers de cette localité peuvent y porter leur lait, qui représente le $\frac{1}{5}$ ou le $\frac{1}{3}$ de la quantité nécessaire.

Cette fruiterie, qui, dans les années 1870, avait été construite en vue d'une utilisation de 1000 litres de lait par jour, quantité qui s'élève actuellement à 2000 litres, est devenue insuffisante, malgré les transformations successives dont elle a été l'objet; les caves notamment laissent beaucoup à désirer.

C'est pourquoi, et dans l'intérêt de l'établissement de Witzwil, son directeur, dont le gouvernement partage la manière de voir, estime qu'on devrait construire dans ce domaine une fromagerie.

Tout le lait du domaine y serait conduit et réparti suivant sa destination, soit pour la consommation de l'établissement ainsi que pour la fabrication du beurre et du fromage; les produits accessoires seraient utilisés à la cuisine et les déchets pour la nourriture des porcs. Il importerait de construire des caves assez vastes pour la conservation du lait et de ses produits.

Les frais de construction s'élèveraient à fr. 9000 et les frais d'installation (machines etc.) à fr. 4445. Remarquons que dans ces fr. 9000 n'est pas compris le coût des travaux qui seront exécutés par les détenus. Les plans et devis ont été préparés avec le concours de la Direction des travaux publics et les installations seront faites conformément à l'avis de personnes compétentes. La dépense totale prévue de fr. 15,445 n'est certes pas élevée. Elle sera facilement couverte au moyen des recettes ordinaires de l'établissement de Witzwil.

Au sein de la commission d'économie publique on a soulevé deux objections contre le projet. La première, c'est que la nouvelle fromagerie entraînerait la disparition de celle de Champion, qui rend des services aux agriculteurs de la contrée. Mais

cette crainte ne paraît pas justifiée, car le directeur du pénitencier de Witzwil promet de livrer à la fruiterie de Champion le lait de la ferme de Nussdorf qui sera nécessaire pour faire marcher cette fromagerie avec le concours des fournisseurs du pays.

La seconde objection repose sur les objections suivantes. On s'est demandé s'il ne vaudrait pas mieux que l'établissement de Witzwil vende son lait disponible aux particuliers, notamment aux populations de Bienne et de Berne, au lieu d'en faire du fromage. A ce sujet le directeur de Witzwil remarque qu'il a déjà fait des expériences de ce genre, qui n'ont pas réussi. C'est ainsi qu'à deux reprises, pendant des périodes plus ou moins longues où il y avait pénurie de lait, le domaine de Witzwil en a fourni à la population de Neuchâtel. Or, dès que le marché du lait est redevenu normal, les Neuchâtelois n'ont plus voulu de ce lait, auquel ils reprochaient d'avoir un goût de marais.

Il en est de même des pommes de terre de Witzwil. Lorsque cet article de consommation est cher, on en demande au dit établissement. Mais quand les pommes de terre sont bon marché, on en achète ailleurs, parce que celles de Witzwil sentiraient le marais.

L'utilisation du lait de Witzwil ne saurait être soumise à ces sautes de goût du public. Dans un domaine agricole considérable et bien exploité comme celui de Witzwil, il faut qu'on sache d'une manière certaine ce qu'on peut faire du lait produit. Or, à Witzwil la transformation en fromage est d'un rapport sûr et profitable. C'est pourquoi il convient de décider la construction de la fromagerie dont il s'agit. Cependant le directeur de Witzwil se déclare prêt à fournir du lait aux particuliers dans les temps de pénurie. La fabrication du fromage sera alors ralentie ou suspendue.

Les observations du directeur de Witzwil ont rassuré votre commission, messieurs.

En conséquence, le gouvernement, d'accord avec elle, vous propose de rendre l'arrêté suivant.

La direction du *pénitencier de Witzwil* est autorisée, sous la surveillance du bureau de l'architecte cantonal, à construire dans le domaine de cet établissement une fromagerie ou laiterie. Les frais de construction et d'installation, devisés à fr. 13,445 seront imputés sur le crédit ordinaire de l'établissement.

Jenny, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Infolge der zunehmenden Ausdehnung des Landwirtschaftsbetriebes in Witzwil und der damit verbundenen Vermehrung des Viehstandes und der Milchproduktion hat sich herausgestellt, dass die vor ungefähr 40 Jahren erstellte Käserei in Gampelen den heutigen Betriebsanforderungen nicht mehr entspricht und dass ihre Räumlichkeiten, namentlich die Keller, nicht mehr genügen. Witzwil produziert täglich 2500 Liter Milch. Davon muss in Abzug gebracht werden das Quantum, das in der Anstalt selbst Verwendung findet, ferner die Milch, die zentrifugiert wird, und im weitern die Milch, die für die Aufzucht von Jungvieh verwendet wird. Immerhin bleibt der Käserei ein tägliches Quantum von zirka 1500 Liter zur Verfügung. Wenn man bedenkt, dass die in den 70er Jahren errichtete Käserei für ein Quantum von 1000 Liter eingerichtet worden ist, und ihr nun von der Anstalt allein

1500 Liter zur Verfügung stehen, wozu noch die von den Landwirten in Gampelen gelieferte Milch kommt, so ist klar, dass dieses grosse Quantum Milch nicht mehr rationell verwertet werden kann und dass eine Aenderung notwendig ist.

Die Anstaltsleitung beantragt nun, es möchte in der Anstalt selbst eine eigene Käserei mit einem Kostenvoranschlag von 13,445 Fr. errichtet werden. Dieser Kostenvoranschlag muss als sehr bescheiden bezeichnet werden und stellt sich deshalb nicht höher, weil für den Boden und die Fuhungen nichts gerechnet und alle sonstige Aushilfe, Handarbeit und so weiter unentgeltlich geleistet wird.

Das Geschäft lag bereits in der Aprilsession vor der Staatswirtschaftskommission und wurde damals zurückgewiesen, weil uns der Bericht der Anstaltsdirektion namentlich bezüglich zwei Fragen einige Lücken zu enthalten schien. In der Kommission wurden Bedenken geäussert, durch den Entzug der Anstaltsmilch von der Käserei Gampelen könnten die Landwirte von Gampelen geschädigt werden, indem es ihnen mit ihrem kleinen Quantum Milch nicht mehr möglich wäre, einen rationellen Käsereibetrieb durchzuführen. Man war der Ansicht, der Bericht sollte nach dieser Richtung noch ergänzt werden.

In zweiter Linie wurde in der Kommission die Frage aufgeworfen, ob es sich nicht empfehlen würde, die überschüssige Milch von Witzwil direkt zum Verkauf zu bringen, indem die grossen Städte, wie Bern und Biel, immer mehr Milch konsumieren und dort ein bleibender Absatz gesichert wäre. Auch über diesen Punkt haben wir von der Anstaltsleitung Bericht verlangt. Der Bericht ist eingelangt und beantwortet die gestellten Fragen in sehr ausführlicher und zufriedenstellender Weise.

Was die Käserei Gampelen anbelangt, so hat sich die Anstaltsleitung bereit erklärt, ihr ein genügendes Quantum Milch zu reservieren, damit sie auch in Zukunft ihren Betrieb rationell durchführen kann. Die Landwirte von Gampelen können also nach dieser Richtung beruhigt sein und es ist uns auch bekannt, dass sie von dieser Lösung befriedigt sind. Das im Nusshof produzierte Milchquantum bleibt der Käserei Gampelen reserviert und es ist ihr so möglich, in Verbindung mit der von den Privaten gelieferten Milch einen Betrieb zu organisieren, der mit Nutzen durchgeführt werden kann.

Die zweite Frage ist nicht so leicht zu beantworten. Bereits in der Kommission wurde anlässlich der Besprechung des Antrages Näher, die Milch direkt nach Bern oder Biel zum Konsum zu bringen, darauf aufmerksam gemacht, dass diese Frage nicht ohne weiteres vom finanziellen Gesichtspunkt aus beurteilt werden kann, sondern in Verbindung mit dem gesamten Landwirtschaftsbetrieb der Anstalt erwogen werden muss. Der ergänzende Bericht der Anstaltsleitung hat auch nach dieser Richtung Aufschluss gegeben.

Herr Kellerhals macht geltend, dass zur Beurteilung dieser Frage ein Unterschied gemacht werden müsse zwischen einem intensiven Landwirtschaftsbetrieb und einem Betrieb, der mehr extensiven Charakter habe, wie das bei der Anstalt Witzwil zutrefte. In der Umgebung von grossen Städten mit einer intensiven Landwirtschaft, die ausschliesslich auf Gras- und Milchwirtschaft hinzielt, ist der direkte

Verkauf von Konsummilch zweckmässig und für den Landwirtschaftsbetrieb vorteilhaft. Das ist aber beim extensiven Betrieb nicht immer der Fall, namentlich nicht für die Anstalt Witzwil. Der Landwirtschaftsbetrieb in Witzwil hat sich bekanntlich zur Aufgabe gemacht, die unkultivierten Landflächen nach und nach der Kultur zu erschliessen und ertragsfähig zu gestalten. Seit Jahren wird systematisch dieses Ziel verfolgt und in dem Stadium, in dem sich heute der landwirtschaftliche Betrieb der Anstalt Witzwil befindet, muss natürlich eine Wechselwirtschaft stattfinden. Eine grosse Fläche muss für den Getreidebau, eine andere für den Hackfrüchtbau reserviert werden und nur ein Teil kann der Graswirtschaft unterstellt werden. Bei diesem mehr extensiven Betrieb wäre es nicht von Vorteil, die im Landwirtschaftsbetrieb erzielten Rohprodukte direkt zum Verkauf zu bringen, sondern hier ist es vorteilhafter, diese Produkte umzuarbeiten, die Milch in Käse und Butter, die Kartoffeln in Spirit und so weiter, indem die Abfälle dieser Fabrikationen wertvolle Bestandteile für die Aufzucht von Jungvieh, von Ferkeln, für die Schweine- und Rindviehmast bilden. Dabei ist nicht zu vergessen, dass auch die Düngabfallstoffe auf das landwirtschaftliche Gut zurückgeführt werden, während sie beim direkten Verkauf der Milch und Kartoffeln für das betreffende Gut verloren gehen. Auch das ist von grossem Vorteil.

Von diesem Gesichtspunkt aus empfiehlt es sich, für die Anstalt Witzwil den Käsereibetrieb aufrecht zu erhalten und die Milch nicht direkt zum Verkauf nach Bern oder Biel zu bringen. Sie werden das sofort aus folgenden Zahlen ersehen. Nach dem Bericht hat sich der Erlös aus der Käsereimilch in den letzten fünf Jahren wie folgt gestaltet: 1907 30,000 Franken (in runden Zahlen), 1908 34,000 Fr., 1909 57,000 Fr. 1910 65,000 Fr. und 1911 69,000 Fr. Neben diesem Erlös aus der in der Käserei verwerteten Milch wurde aus der mit der Käserei in einem direkten Zusammenhang stehenden Schweinemast noch folgender grosse Gewinn erzielt: 1907 21,000 Franken, 1908 22,000 Fr., 1909 23,000 Fr., 1910 32,000 Franken und 1911 36,000 Fr. Der Bericht führt aus, dass in ganz kurzer Zeit der Erlös aus der Schweinemast 50,000 Fr. betragen wird. Wenn Sie diesen Betrag von 50,000 Fr., der aus der Schweinemast mit Hilfe der Abfallprodukte der Käsefabrikation erzielt wird, dem Erlös aus der Käsereimilch im Betrag von 69,000 Fr. gegenüberstellen, so sehen Sie, welche Bedeutung die Käserei für den Landwirtschaftsbetrieb der Anstalt Witzwil hat. Würde die Milch direkt an die Konsumenten verkauft, so würde die Schweinemast auf $\frac{1}{3}$ zurückgehen und von dem Erlös aus der Konsummilch müsste diese Differenz in Abzug gebracht werden, was natürlich ein ganz anderes Resultat ergeben würde.

Ich will mich darüber nicht weiter verbreiten. Ich glaube, Ihnen nachgewiesen zu haben, dass für die Anstalt Witzwil der Käsereibetrieb vorteilhafter ist als der direkte Verkauf der Milch an den Konsumenten. Deshalb sind wir, so sehr wir die Gründe würdigen, die für den direkten Verkauf der Milch nach Bern und Biel sprechen, der Ansicht, es soll dem Antrag der Regierung zugestimmt und in Witzwil eine eigene Käserei errichtet werden.

Genehmigt.

Beschluss:

Die Direktion der Strafanstalt Witzwil wird ermächtigt, unter der Aufsicht des Kantonsbauamtes ein Käserei-, respektiv Milchverwertungsgebäude auf der Domäne Witzwil zu erstellen. Die auf 13,445 Fr. veranschlagten Bau- und Einrichtungskosten sind aus dem ordentlichen Anstaltskredit zu bestreiten.

Präsident. Ich werde darauf aufmerksam gemacht, dass auf dem Ihnen zugeschickten gedruckten Traktandenverzeichnis die Wahl eines Obergerichtssuppleanten vorgemerkt ist. Nun hat aber seither noch Herr Schüpbach seine Demission als Suppleant des Obergerichtes eingereicht und ist ebenfalls zu ersetzen. Infolgedessen wären also nächsten Mittwoch zwei neue Obergerichtssuppleanten zu wählen.

Eingelangt ist folgende

Motion:

In Erwägung, dass die stark zunehmenden Kinematographentheater, deren Stammpublikum Schulkin-der sind, auf die schulpflichtige Jugend unserer Städte moralisch, physisch und ökonomisch schädigend einwirken und daher eine öffentliche Gefahr bedeuten, wird der Regierungsrat eingeladen, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat darüber Bericht zu erstatten, ob nicht auf dem Wege der kantonalen Gesetzgebung den Auswüchsen der kinematographischen Schaustellungen entgegengetreten werden kann.

Mühlethaler,
Dr. Minder, Tännler.

Wird auf den Kanzleisch gelegt.

Dekret

betreffend

**Abänderung der §§ 15 u. 23 des Dekretes v. 16. März 1910
betreffend die kantonale Rekurskommission.**

Eintretensfrage.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Anschluss an das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege wurde bekanntlich auch das Rekurswesen in Steuersachen neu geordnet und eine kantonale Rekurskommission eingesetzt, deren Geschäftsgang und Befugnisse in einem Dekret vom März 1910 geregelt sind. Der Rekurskommission wurde neben den übrigen Beamten und Angestellten ein sogenannter Bücherexperte beigegeben, der aus-

schliesslich bei den von den Steuerpflichtigen verlangten oder von der Kommission angeordneten Bücheruntersuchungen zu amtieren hat. Die Zahl dieser Untersuchungen ist nun eine sehr grosse, bis jetzt sind schon mehrere hundert Fälle vorgekommen, und man kann sich vorstellen, dass diese Untersuchungen die Arbeitskraft eines Mannes mehr als voll in Anspruch nehmen. Bei verwickelten Buchführungen dauert es unter Umständen mehrere Tage, bis der Experte orientiert ist, und die Fälle sind nicht selten, wo einer eine Buchführung vorlegt, die eher alles andere als diesen Namen verdient und die Sache mehr verschleiert als klarlegt, nicht aus Absicht, sondern weil der Betreffende es nicht besser versteht, und wo dann der Experte die Buchführung einrichten und zeigen muss, wie es zu machen ist. Der Beamte erklärt daher, er sei nicht in der Lage, die ihm überwiesenen Bücheruntersuchungen so rasch zu erledigen, dass die Entscheide der Rekurskommission rechtzeitig gefällt werden können, und die Rekurskommission stellt das Begehren, es möchte dem Mann eine Hülfe beigegeben werden. Das ist der Inhalt des Dekretes: der Bücherexperte, wie er im ursprünglichen Dekret vorgesehen ist, erhält einen Adjunkten.

Es ist ungemein bedauerlich, wenn die Entscheide der Rekurskommission nicht rechtzeitig eröffnet werden können und sich so lange verzögern, wie es jetzt der Fall ist. Ich betone zwar, dass nicht nur solche Fälle in Betracht kommen, in denen eine Bücherexpertise stattfinden muss, sondern auch andere. Die Rekurskommission und ihr Personal müssen sich zuerst an die Sache gewöhnen. Auch die Steuerverwaltung muss sich einleben, denn sie hat in allen Rekursen eine Vernehmlassung abzugeben, und weil die Rekurse zu hunderten einlangen, ist klar, dass auch die Vernehmlassung der Steuerverwaltung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Es wird aber möglich sein, einmal durch Uebung in der Sache selbst und sodann durch eine etwas andere Organisation des Sekretariates, sowie durch eine Vermehrung der Arbeitskräfte, welche für die Bücherexpertisen zur Verfügung stehen, die Sache so einzurichten, dass in Zukunft diese erheblichen Verspätungen wegfallen werden.

Um nachher nicht noch das Wort ergreifen zu müssen, füge ich bei, dass das Dekret keine andere Aenderung erfährt, als dass dem Sachverständigen ein Adjunkt beigegeben wird. Im übrigen bleibt sich § 15 gleich wie im bisherigen Dekret. Auch die in § 23 geregelte Besoldung des Bücherexperten erfährt keine Abänderung und die Besoldung des Adjunkten wird mit derjenigen des Hauptsachverständigen in angemessene Uebereinstimmung gebracht.

Im Auftrage des Regierungsrates beantrage ich Ihnen Eintreten auf das vorliegende Dekret.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. § 15 des Dekretes vom 16. März 1910 betreffend die kantonale Rekurskommission stellt fest, dass der Kantonsbuchhalter ein Sachverständiger beigegeben ist, der imstande ist, bei Steuerstreitigkeiten eine genaue Untersuchung der Bücher vorzunehmen. Diese Beamtung ist geschaffen worden. Nun wissen Sie alle, dass die Entscheide der Rekurskommission oft sehr lange auf sich warten lassen. Ein Grund, warum das der Fall ist, liegt in der Ueberlastung

des Bücherexperten. Es ist ihm geradezu unmöglich, die ihm obliegende Arbeit zu bewältigen, und es muss ihm eine Aushilfe beigegeben werden. Deshalb wird im heute vorliegenden Dekretsentwurf vorgeschlagen, die Stelle eines Adjunkten des Sachverständigen zu schaffen, der die gleiche Aufgabe erhält wie der Experte selbst und diesem unterstellt ist. Beide Beamte werden der Kantonsbuchhalterei zugeteilt. Die Staatswirtschaftskommission begrüsst die Schaffung dieser neuen Peamtung, da dies dazu beiträgt, dass die Entscheide der Rekurskommission etwas rascher gefällt werden können.

Nun bin ich von der Staatswirtschaftskommission noch beauftragt, folgende Bemerkung betreffend das Sekretariat der Rekurskommission anzubringen. Es wird den meisten unter Ihnen bekannt sein, dass es oft ungemein lange geht, bis man von der Rekurskommission einen Entscheid erhält. Es heisst dann, der Entscheid sei wohl gefällt, aber er habe noch nicht ausgefertigt werden können, weil zu wenig Personal auf dem Sekretariat vorhanden sei. Bereits letztes Jahr bei der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes wurde von der Staatswirtschaftskommission darauf aufmerksam gemacht, dass das Personal auf dem Sekretariat der Rekurskommission vermehrt werden sollte und dass es nicht ganz richtig sei, wenn jeweilen bei den von einzelnen Mitgliedern der Rekurskommission vorzunehmenden Augenscheinen der Sekretär mitgehen müsse, indem er dadurch seinen gewöhnlichen Arbeiten entzogen werde; in diesen Fällen sollte vielmehr von den betreffenden Gemeinden den Mitgliedern der Rekurskommission jemand beigegeben werden. Tatsache ist, dass die Entscheide der Rekurskommission zu spät eintreffen und dass es dem Sekretariat an genügendem Personal fehlt. Dasselbe kann vermehrt werden, ohne dass das Dekret abgeändert zu werden braucht. Die Regierung kann ohne weiteres eine oder zwei Hilfskräfte beigegeben, und die Staatswirtschaftskommission hält dafür, dass es im Interesse der Staats- und Gemeindefinanzen liegen würde, wenn man dafür sorgte, dass die Entscheide der Kommission möglichst rasch zugestellt werden könnten. Die Steuer wird natürlich nicht bezahlt, bis der Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist, und so kommen der Staat und die Gemeinden nicht zu ihrem Geld, bis die Sache entschieden ist. Die Staatswirtschaftskommission ersucht daher den Regierungsrat, beim Sekretariat der Rekurskommission das nötige Personal anzustellen.

Was das vorliegende Dekret anbelangt, so beantragen wir Ihnen einstimmig Eintreten und Annahme in globo.

Trüssel. Ich verdanke zunächst der Regierung ihr Entgegenkommen, dass sie unserm Gesuch so rasch entsprochen hat. Gegenüber der Bemerkung des Präsidenten der Staatswirtschaftskommission betone ich, dass dem Uebelstand, dass das Sekretariat nicht rasch genug arbeitet, nunmehr abgeholfen ist, indem die Regierung uns einen zweiten Sekretär bewilligt hat. Die gefällten Entscheide sind bis zur letzten Session, die vor 14 Tagen stattgefunden hat, alle ausgefertigt, so dass man sich heute nicht mehr beklagen kann. Ich halte daher den Wunsch der Staatswirtschaftskommission nicht für gerechtfertigt. Wenn dem Bücherexperten ein Adjunkt beigegeben wird, ist vorläufig eine weitere Vermehrung des Personals

nicht nötig. Der Sachverständige allerdings bedarf dringend einer Hilfskraft, denn er hat gegenwärtig noch mit Bücheruntersuchungen aus den Jahren 1910 und 1911 zu schaffen. Was die Reisen des Sekretärs der Rekurskommission anbelangt, so wird denselben in Zukunft nichts mehr im Wege stehen, indem nun der zweite Sekretär die Rekurse eröffnen kann.

Ich empfehle Ihnen ebenfalls Eintreten auf den vorliegenden Entwurf und Annahme desselben.

Dürrenmatt. Den Ausführungen des Herrn Trüssel möchte ich doch noch beifügen, dass gegenwärtig der Uebelstand weniger darin liegt, dass die Rekurse allzu spät eröffnet werden, als darin, dass sie der Kommission zu spät zukommen. Der Herr Vertreter des Regierungsrates hat Ihnen bereits mitgeteilt, dass die Steuerverwaltung zu jedem Rekurs ihre Gegenbemerkungen machen muss. Sie ist in dieser Beziehung an keine Frist gebunden und kann auch an keine Frist gebunden werden, indem es sich eben um eine Arbeit handelt, die sehr viel Zeit in Anspruch nimmt. Wenn jährlich 2000 Rekurse zu behandeln sind, kann die Steuerverwaltung ihre Arbeit nicht in vierzehn Tagen bewältigen. Aber ich glaube, es sollte ihr doch möglich sein, die Rekurse der Kommission etwas rascher zu übergeben, damit diese selbst in der Lage ist, sie schneller zu behandeln. Die Rekurskommission kann die Rekurse natürlich nicht behandeln, solange sie nicht in ihrem Besitze sind; diejenigen, die ihr übermittelt werden, erledigt sie jeweilen mit möglichster Promptheit.

Nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge bleiben die Rekurse monatelang bei der Steuerverwaltung liegen und kommen vielleicht erst nach einem halben Jahr oder noch später an die Rekurskommission. Das ist zurzeit der grösste Uebelstand und ich glaube, die Steuerverwaltung könnte Vorsorge treffen, dass hier ein etwas rascherer Modus platzgreift. Es gibt — um ein Beispiel zu nennen — sehr viele Steuerpflichtige, die im Juni oder Juli gegen die Taxationen der Bezirkskommissionen rekurrieren; nachher gegen Ende des Steuerjahres, wo die Steuer fällig wird, werden sie andern Sinnes; sie haben vielleicht ein gutes Jahr hinter sich und wenn sie ums Neujahr herum die Aufforderung des Steuereintnehmers erhalten, zahlen sie. Diese vorbehaltlose Zahlung der Steuer bewirkt, dass der Rekurs als gegenstandslos dahinfällt. Derselbe wäre damit erledigt, aber die Zentralsteuerverwaltung und die Rekurskommission wissen davon nichts. Erst einige Monate später, im April oder Juni des folgenden Jahres werden alle diese Rekurse, die nach Hunderten zählen, der Rekurskommission mit der Bemerkung der Steuerverwaltung überwiesen, in diesen Fällen seien die Steuern vorbehaltlos bezahlt worden. Die Rekurskommission muss nun die Sache noch einmal erdauern, davon Akt nehmen und das Ende des Liedes ist, dass der Steuerpflichtige ein halbes Jahr, nachdem er die Steuer bezahlt hat, den Bescheid bekommt, von der Bezahlung werde Akt genommen und er habe noch 2 Franken Staatskosten zu bezahlen. Hier könnte meines Erachtens Wandel geschaffen werden und es sollte in diesen und andern ähnlichen Fällen möglich sein, die Rekurse etwas rascher zur Erledigung zu bringen. Der Hauptübelstand ist gegenwärtig, wie gesagt, der, dass die Steuerverwaltung überlastet ist und nicht dazu

kommt, alle Rekurse innert kürzester Frist mit ihren Gegenbemerkungen der Rekurskommission zu überweisen.

Im übrigen geht, wie Herr Trüssel richtig bemerkt hat, die Ausfertigung der Entscheide jetzt erheblich rascher als noch letztes Jahr und die Eröffnung an die Parteien hat ebenfalls ein rascheres Tempo eingeschlagen. Wenn noch der Bücherexperte durch einen zweiten Sachverständigen entlastet wird, so wird auch hier eine raschere Erledigung der Fälle eintreten. Gegenwärtig ist der Bücherexperte noch mit einigen hundert Expertisen im Rückstand und es ist unbedingt notwendig, dass hier Abhülfe geschaffen wird. Ich möchte deshalb ebenfalls Eintreten auf das Dekret empfehlen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

§ 1.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe in der Eintretensfrage über den Inhalt des Dekretes Auskunft gegeben und sehe mich zu keinen weiteren Bemerkungen veranlasst. Dem Regierungsrat wird auch daran gelegen sein, die Leistungsfähigkeit der Steuerverwaltung bezüglich der Anbringung von Gegenbemerkungen zu stärken. Das ist nicht so leicht möglich, weil sich die ganze Arbeit auf eine verhältnismässig kurze Zeit konzentriert und man nicht nur Aushilfspersonal anstellen kann, sondern jemand da sein muss, der etwas von der Sache versteht. Aber die Regierung wird, soviel an ihr liegt, hier für Abhülfe sorgen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die §§ 15 und 23 des Dekretes vom 16. März 1910 betreffend die kantonale Rekurskommission werden abgeändert wie folgt:

Alinea 2 des § 15 erhält folgende Fassung:

Als Sachverständiger (Bücherexperte) amtiert ein vom Regierungsrat auf eine Amtsperiode von vier Jahren zu wählender Beamter. Dem Sachverständigen kann durch den Regierungsrat ein Adjunkt beigegeben werden, dessen Amtsdauer ebenfalls vier Jahre beträgt. Hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Sachverständige unterstehen sowohl der Bücherexperte als sein Adjunkt ausschliesslich den Weisungen der Rekurskommission und ihres Präsidenten; sie werden der Kantonsbuchhaltereit zugeteilt.

Alinea 2 des § 23 erhält folgende Fassung:

Der in § 15, Al. 2, genannte Beamte (Bücherexperte) bezieht eine Besoldung von 4000 bis 5500 Fr.; die Besoldung seines Adjunkten beträgt 3600 bis 4500 Fr.

§ 2.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret

betreffend

Abänderung der §§ 15 und 23 des Dekretes vom 16. März 1910 betreffend die kantonale Rekurskommission.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes Mehrheit.

Gesetz

betreffend

Jagd und Vogelschutz für den Kanton Bern.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 8 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das gegenwärtig in Kraft stehende Gesetz über die Jagd im Kanton Bern stammt aus dem Jahre 1832 und hat somit das ehrwürdige Alter von 80 Jahren. Im Jahre 1878 erfuhr das Gesetz allerdings eine kleine Revision, indem die Patentgebühren etwas erhöht und vom Niederjagdpatent von 50 Fr. je 10 Fr. und vom Hochwildpatent von 80 Fr. je 20 Fr. den Gemeinden, in denen die betreffenden Jäger ihren Wohnsitz haben, zugewiesen wurden. Wenn man die Verhandlungen des Grossen Rates nachliest, so findet man diesen Gemeindeanteil damit begründet, dass er von den Gemeinden zur Bestellung einer Wildhut verwendet werden soll. Die Zuwendungen wurden von den Gemeinden überall entgegengenommen, aber der Forstdirektion ist nichts bekannt, dass sie aus diesen Erträgen etwa Wildhüter angestellt hätten.

Im Jahre 1896 wurde dem Volk ein neues, auf dem Reviersystem basierendes Jagdgesetz vorgelegt. Dasselbe wurde jedoch, wie Sie wissen, verworfen.

Wenn man sich über die Art und Weise, wie ein Jagdgesetz gestaltet sein soll, ein Bild machen will, muss man sich kurz die geschichtliche Entwicklung des Jagdwesens vor Augen führen. In der frühesten Zeit war das Jagdwesen in der Weise geordnet, dass der Grundbesitzer die Jagd auf seinem Boden ausübte; auf dem herrenlosen Land und in Waldungen wurde das Jagdrecht von dem regierenden Fürsten, beziehungsweise der Regierung in Anspruch genommen. Im Mittelalter wurde dieses Jagdrecht auch auf alles Privateigentum ausgedehnt und an vielen

Orten wurde das Jagdwesen zu einer drückenden Last für die bäuerliche Bevölkerung, indem die Jagdberechtigten das Wild ausserordentlich hegte und pflegten. Infolgedessen traten grosse Verheerungen ein und an einzelnen Orten kam es zu Erhebungen gegen diese Art der Ausübung des Jagdrechtes. Es war dann der französischen Revolution beschieden, mit diesem Feudalrecht aufzuräumen, und die neuzeitlichen Jagdrechte wurden nun so geordnet, dass zum Beispiel in Deutschland und Oesterreich Güter, die eine gewisse Grösse überschreiten, eine eigene Jagd besitzen, währenddem bei Landgütern von geringerer Ausdehnung das Jagdrecht den Gemeinden, beziehungsweise dem Staat zusteht. In der Schweiz fiel das Jagdrecht nach der französischen Revolution an die Kantone. Es wurde als Hoheitsrecht des Kantons erklärt und die Kantonsregierungen übten dieses Recht so aus, dass sie dem betreffenden Bewerber gegen die Erlegung einer bestimmten Gebühr die Bewilligung zur Ausübung der Jagd erteilten. Dieses System ist das sogenannte Patentsystem. Dasselbe ist heute noch, mit Ausnahme der Kantone Aargau und Baselland, in sämtlichen Kantonen der Schweiz üblich.

Wir müssen natürlich bei der Beratung eines Jagdgesetzes zu der Frage, ob Patent- oder Reviersystem, Stellung nehmen und ich will Ihnen kurz die Auffassung der Regierung zur Kenntnis bringen. Bekanntlich finden überall über das Jagdwesen rege Diskussionen statt, oft regere als über wichtigere Gesetzesvorlagen.

Die Freunde des Reviersystems, nach welchem die Jagd verpachtet wird, wie es in den Kantonen Aargau und Baselland und dann namentlich in Süddeutschland der Fall ist, machen vor allem aus darauf aufmerksam, dass das Patentsystem nach und nach die völlige Ausrottung unseres Wildes zur Folge habe. Diese Behauptung kann allerdings in bezug auf gewisse Wildarten widerlegt werden, indem zum Beispiel der Rehstand im Kanton Bern sich in den letzten 20, 30 Jahren sehr schön entwickelt hat und an einigen Orten sogar so stark geworden ist, dass bereits ein gewisser Schaden entsteht. Ferner weisen sie auf die volkswirtschaftliche Bedeutung des Reviersystems hin, indem gegenwärtig jährlich für viele Millionen Franken Wild aus dem Ausland importiert werden müsse, das bei Einführung des Reviersystems, unter welchem bedeutend mehr Wild gehegt und gepflegt werden kann, im Lande selbst erzeugt werden könnte, so dass entsprechend weniger für Wild an das Ausland verausgabt werden müsste. Ferner machen die Freunde des Reviersystems geltend, dass das Jagdwesen ein Sport sei und dass für den Sport gezahlt werden soll. Wir sind gewiss alle einig, dass die Jagd ein sehr vornehmer Sport ist, und aus diesem Grunde ist der Standpunkt durchaus gerechtfertigt, dass man die Jagd zahlen soll. Im Mittelalter war die Jagd eine Beschäftigung, ein Erwerb; heute dagegen kann einer nicht mehr soviel schießen, um für seine Auslagen gedeckt zu werden, sondern die Jagd ist unbedingt ein Sport geworden und zwar einer der vornehmsten. Von diesem Gesichtspunkt aus kann man sagen, dass jeder die Jagd zahlen soll. Diese Auffassung verträgt sich durchaus mit dem demokratischen Standpunkt, wonach es jedem Bürger möglich sein soll, gegen Erfüllung bestimmter Bedingungen die Jagd auszuüben.

Trotz dieser unbestreitbaren Vorteile des Reviersystems, dass es dem Staat oder den Gemeinden mehr einbringt und dass mehr Wild erzeugt werden kann, hat dieses System bei uns in der Schweiz doch nur in den Kantonen Aargau und Baselland Eingang gefunden; in allen andern Kantonen wurden die Vorlagen, die seit Jahren dem Volk unterbreitet wurden, jeweilen mit grossem, ja sogar mit steigendem Mehr verworfen. In den letzten zehn Jahren haben eine Reihe von Kantonen, Zürich, Luzern, Zug, Graubünden, Solothurn und andere, versucht, das Reviersystem einzuführen. Der Kanton Bern hat einen bezüglichen Versuch im Jahre 1896 gemacht, und zwar auf einer Grundlage, die ein ausserordentlich weitgehendes Entgegenkommen gegenüber den Gemeinden bedeutete, indem der gesamte Ertrag aus der Jagd den Gemeinden zugewiesen war und der Staat sich lediglich mit den Einnahmen aus der Lösung der sogenannten Jagdkarte begnügen wollte. Trotzdem wurde der Entwurf mit einem Mehr von fast $\frac{9}{10}$ bachab geschickt und teilte das Schicksal von vier andern Vorlagen, die damals vom Volk abgelehnt wurden.

Gegen das Reviersystem wird namentlich geltend gemacht, dass damit das Jagdwesen in die Hände von wenigen privilegierten Bürgern komme. Die bäuerliche Bevölkerung fürchtet besonders, dass infolge der Vermehrung des Wildes ein nicht unerheblicher Schaden an den Kulturen entstehe und dass ein intensiver Jagdbetrieb sich mit einer intensiven Landwirtschaft nicht verträge. Sie will von einem starken Wildstand nichts wissen, und wenn man sie auf die Entschädigungen hinweist, so wird entgegengehalten, dieselben werden erst nach einem umständlichen Klageverfahren erhältlich sein und gering ausfallen, und sie ziehe kleinere Einnahmen der Einführung des Reviersystems vor.

Im Kanton Aargau ist das Reviersystem im grossen und ganzen beliebt. Aber es ist zu bemerken, dass der grössere Teil des Kantons in der Jurazone liegt, wo der Landwirtschaftsbetrieb nicht so intensiv ist. Auch söhnt der Umstand einigermaßen aus, dass nach dem Gesetz der grösste Teil der Einnahmen, welche die Gemeinden aus der Verpachtung der Jagd haben, für rein landwirtschaftliche Zwecke verwendet werden muss und nicht für die gewöhnlichen Gemeindeausgaben verwendet werden darf, was natürlich nicht unbillig ist.

Bezüglich der Einnahmen, die dem Staat beim Patentsystem und beim Reviersystem zufließen, ist folgendes zu bemerken. Beim Patentsystem beträgt die durchschnittliche Einnahme per Hektare 8—10 Rappen. Sie schwankt zwischen 2 Rp., zum Beispiel im Kanton Wallis, und 15 Rp. im Maximum, wenn wir den Städtikanton Genf auf der Seite lassen. Der Kanton Bern steht mit annähernd 10 Rp. pro Hektare ungefähr in der Mitte. Im Kanton Aargau betragen die Einnahmen ungefähr das achtfache, nämlich durchschnittlich 80 Rp. per Hektare. Sie schwanken dort zwischen 50 Rp. und Fr. 1.50 pro Hektare. Das hat zur Folge, dass im Kanton Aargau den Gemeinden aus der Jagd nicht unwesentliche Einnahmen zufließen. Wenn im Falle der Einführung des Reviersystems im Kanton Bern pro Hektare gleichviel gelöst würde wie im Kanton Aargau, so kämen wir auf eine Gesamteinnahme von 450,000 Fr., während sie heute rund 70,000 Fr. beträgt. Vielleicht

würden in der ersten Zeit und mit Rücksicht auf die grosse Zahl von Hektaren, welche bei uns vorhanden sind, die durchschnittlichen Einnahmen hinter denjenigen des Kantons Aargau zurückstehen, allein etwas Genaueres lässt sich nicht sagen, weil wir keine Erfahrung haben.

Die Regierung ist trotzdem zu der Auffassung gelangt, dass wir einen Fortschritt in den heutigen, tatsächlich sehr misslichen Jagdverhältnissen nicht durch Einführung des Reviersystems erzielen können, sondern dass wir das Patentsystem beibehalten müssen, indem die Volksmeinung seit 1896, namentlich mit Rücksicht auf die Abstimmungsergebnisse in andern Kantonen, noch nicht soviel geändert haben wird, dass wir wirklich mit Erfolg auf das Reviersystem abstellen könnten. Da aber das Gesetz von 1832 sehr alt und durch die Bundesgesetzgebung über das Jagdwesen von 1904 nach allen Richtungen durchlöchert ist und wir jagdlich tatsächlich nicht vorwärts kommen, sondern zurückgehen, so ist eine Revision dringend notwendig. Diese sollte sich unseres Erachtens ungefähr in den von Herrn Grossrat Neuenschwander anlässlich seiner Motionsbegründung im Jahre 1907 angegebenen Richtlinien bewegen.

Erstens wird eine bessere Jagdaufsicht gewünscht. Zurzeit haben wir eigentlich gar keine Jagdaufsicht, soweit es sich nicht um Bannbezirke handelt. Wie bereits bemerkt, wurden seinerzeit den Gemeinden Anteile an den Jagdpatentgebühren zugewiesen, damit sie eine Jagdaufsicht einrichten. Allein es ist nichts gegangen und man kann von einer Gemeinde, die vielleicht 10 oder 20 Fr. bekommt — ungefähr 130 erhalten gar nichts — auch nicht verlangen, dass sie nun eine Jagdaufsicht einrichte.

Zweitens wurde darauf hingewiesen, dass, um der Profitjägerei wirksam entgegenzutreten, Schontage eingeführt werden sollten. Der richtige Jäger geht nicht Tag für Tag auf die Jagd, sondern er will nur von Zeit zu Zeit diesem Sport huldigen; der Profitjäger dagegen geht alle Tage auf die Jagd, schießt alles weg, was ihm vor die Flinte kommt, sucht aus seinem Patent möglichst viel herauszuschlagen, das heisst er betreibt die Jagd als Erwerb. Bei der Einführung von Schontagen, wonach die Jagd an einzelnen Wochentagen verboten ist, wird die Erwerbsbeschäftigung als Jäger unterbunden.

Im fernern wird eine straffere Anwendung der Strafbestimmungen gewünscht. Hier möchte ich auf einen Uebelstand hinweisen, den wir auf der Forstdirektion schon oft recht schmerzlich empfunden haben. Die Urteile über Jagdvergehen werden uns allerdings zugestellt, aber gewöhnlich erst dann, wenn wir nicht mehr appellieren können. Die bernische Gesetzgebung schreibt vor, dass innert 10 Tagen appelliert werden muss. Wenn wir nicht zufällig von einem Fall Kenntnis erhalten, so ist die Appellationsfrist immer vorbei. Es kam letzthin sogar vor, dass, nachdem wir auf Umwegen von einem krassen Fall Kenntnis erhalten hatten und das Urteil reklamierten, dasselbe uns genau am elften Tage zugestellt wurde, so dass wir nicht mehr appellieren konnten. Der Entwurf sieht nun vor, dass die Urteile innert drei Tagen der Forstdirektion übermittelt werden müssen, damit wir, wenn wir die Bestrafung für zu lax erachten, die Appellation ergreifen können. Dass Urteile, nach denen der Betreffende eine Busse zu

zahlen hat, die geringer ist als der Wert des geschossenen Tieres, keinen grossen Eindruck machen, wird jedermann begreifen. Auf diese Weise kann man den Jagdfrevel nicht ausrotten, wenn der Bestrafte dabei fast noch ein Geschäft macht.

Die im Entwurf vorgesehene Erhöhung der Patentgebühren von 50 auf 100 und von 80 auf 130 Fr. entspricht dem Grundsatz, dass wir die Jagd als Sport betrachten und als solchen möchten behandelt wissen. Ein wesentlicher Teil dieser Einnahmen soll direkt für die Jagdaufsicht verwendet werden und der Gemeindeanteil soll wegfallen. Letzteres mag vielleicht an einzelnen Orten etwelche Misstimmung verursachen, aber ich möchte Ihnen kurz begründen, warum nach der Ansicht der Regierung mit diesem Anhängsel des Jagdgesetzes von 1878 unbedingt abgefahren werden sollte. Der Jagdertrag macht, wie gesagt, ungefähr 70,000 Fr. aus. Davon beziehen die sämtlichen bernischen Gemeinden 14,000 Fr. Von den zirka 500 Gemeinden erhalten 136 gar keinen Beitrag, indem sie keinen Jäger haben, 119 Fr. 10. — 90 Fr. 20. —, 40 Fr. 30. —, 28 Fr. 40. —, 18 Fr. 50. —, 13 Fr. 60. —, 19 Fr. 70. —, 8 Fr. 80. —, je 4 Fr. 90. — und 100. —, 1 Fr. 110. —, 7 Fr. 120. —; am meisten bekommt die Stadt Bern mit 590 Fr., dann Biel mit 300 Fr., Interlaken mit 280 Fr. und so weiter. Alle diese Beiträge alterieren das Budget einer Gemeinde in keiner Weise. Ob eine Gemeinde 10 oder 20 Fr. bekommt, spielt keine Rolle, und die Arbeit, welche die Forstdirektion mit der Verteilung und Verschickung dieser Beiträge an die einzelnen Gemeinden hat, steht in keinem Verhältnis zu der Höhe derselben. Eine derartige Zersplitterung des Geldes hat auch keinen Nutzen. Wenn der Staat die 15,000 Franken zu irgend einem Zweck verwenden kann, so ist den betreffenden Gemeinden besser gedient; wenn sie bei einem Strassen- oder Schulhausbau eine etwas höhere Subvention erhalten, ist ihnen mehr geholfen, als wenn sie alle Jahre 10, 20 oder 30 Fr. zugeschickt bekommen, die sie eigentlich nicht erwarten und die sie nur erhalten, weil sie zufällig einen Jäger haben. Im weitern ist grundsätzlich einzuwenden, dass eigentlich diejenigen Gemeinden den Beitrag bekommen sollten, welche die Hasen füttern, und nicht die grossen Ortschaften und Städte, die keine Hasen füttern. Wenn man die Gemeindeanteile beibehalten wollte, müsste man jedenfalls einen andern Modus annehmen und die Verteilung nach der Fläche und nicht nach der Zahl der Jäger vor sich gehen lassen. Die meisten Jäger finden sich in den steuerkräftigsten Gemeinden und diese haben am wenigsten nötig, dass man ihnen noch Beiträge gibt. Wir halten es für durchaus gerechtfertigt, mit diesem Zopf abzufahren und die Einnahmen beim Patentsystem in die Staatskasse fliesen zu lassen. Etwas anderes wäre es, wenn wir das Reviersystem einführen würden; da müssten natürlich die Gemeinden entsprechend berücksichtigt werden.

In einzelnen Kantonen hat man auch versucht, beide Systeme zu kombinieren. Der Kanton St. Gallen hat vor drei Jahren einen solchen Versuch gemacht, indem er nach sehr langen Diskussionen das Patentsystem beibehielt, aber den Bezirken das Recht einräumte, durch Volksabstimmung das Reviersystem einzuführen. Wenn 10⁰/₀ der stimmberechtigten Bürger eines Bezirks das Verlangen stellten, dass darüber

abgestimmt werde, ob man das Reviersystem einführen wolle oder nicht, so sollte bei nächster Gelegenheit eine derartige Abstimmung stattfinden. Das auf dieser Grundlage ausgearbeitete st. gallische Gesetz kam vor die Volksabstimmung, aber trotzdem die politischen Parteien dafür einstunden und die Vorstände der landwirtschaftlichen Vereine und die von ihnen einberufenen Versammlungen sich energisch dafür aussprachen, wurde es doch mit rund 40,000 gegen 12,000 Stimmen verworfen. Das ist ein deutlicher Fingerzeig, dass unsere Bevölkerung trotz der anzuerkennenden Vorteile, welche das Reviersystem nach gewissen Richtungen hat, von diesem nichts wissen will. Wir stellen uns deshalb auf den Standpunkt, man soll nicht mit einer Vorlage vor das Volk treten, von der man zum vorneherein weiss, dass sie einer sehr heftigen Opposition begegnen wird, und so von vornherein eine Verbesserung der jagdlichen Verhältnisse ausschliessen. Vor der Abstimmung im Kanton St. Gallen wurde von den Gegnern sehr intensiv gearbeitet und sogar die Poesie hat sich der Sache bemächtigt. Ich will Ihnen nur ein oder zwei Sprüchlein verlesen:

Burema, zieh d'Chappe ab,
D'Herrschaft chout cho jage.
Wenn das Gräs vertrappt isch,
Chost jo denn go chlage.

Mach Platz, gemeiner Jägersmann,
Den Protzen musst du weichen;
Denn Feld und Forst, der ganze Bann,
Ist nur noch für die Reichen.

Mit derartigen Redensarten kann leicht Stimmung gemacht werden, das haben wir im Jahre 1896 auch erfahren.

Im weitern ist zu bemerken, dass die Frage des Reviersystems für uns noch umsomehr Schwierigkeiten bietet, weil eine grosse Zahl unserer Jäger, speziell auf dem Lande, Gegner desselben sind. Sie wollen davon nichts wissen, weil sie beim Patentsystem im ganzen Kanton herum jagen können, wo es ihnen passt. Dagegen geht die Grosszahl der Jäger darin einig, dass unsere gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen nach verschiedenen Richtungen der Abänderung bedürfen. Sie sind einverstanden, dass die Patentgebühren erhöht werden, dass ein wesentlicher Teil derselben für eine richtige Jagdaufsicht Verwendung finde, dass man Schontage einführe und die Aussetzung von Wild unterstütze. Auf diese Weise wird es möglich sein, einen gewissen Wildstand zu erhalten und ihn zu fördern, so dass der Jäger auf seine Rechnung kommt und anderseits der Landwirt keinen Schaden erleidet.

Auf die übrigen Aenderungen werde ich bei der Detailberatung zu sprechen kommen. Ich weise zum Schluss nur noch darauf hin, dass ja der Rahmen unserer Gesetzgebung über das Jagdwesen durch das Bundesgesetz bestimmt ist. Die Bundesgesetzgebung enthält eine Reihe von Bestimmungen über die Jagdarten, den Jagdschutz und speziell das Bussenwesen, und wir können nur innerhalb dieser Schranken gesetzgeberisch vorgehen. Da die Frage des Reviersystems voraussichtlich im Rate sowieso angeschnitten werden wird, glaubte ich, den Standpunkt der Regierung etwas ausführlicher klarlegen zu sollen, warum sie von der Einführung dieses Systems Umgang nimmt.

Ich beantrage Ihnen, auf die Materie einzutreten. Ich wiederhole: tatsächlich liegen die jagdlichen Verhältnisse bei uns im argen, wir können nicht länger zusehen, es muss etwas geschehen und wir glauben, dass durch eine richtige Revision des Patentsystems vorläufig eine wesentliche Besserung angestrebt werden kann. Einer spätern Zeit ist es vielleicht vorbehalten, eventuell eine grundsätzliche Aenderung des Systems herbeizuführen, aber für den Moment hält die Regierung dafür, dass eine Revision im Sinne der gemachten Ausführungen das einzig Mögliche und Erreichbare sei.

Neuenschwander, Präsident der Kommission. Sie mögen mir gestatten, die Eintretensfrage zum neuen Jagdgesetz mehr vom weidmännischen Standpunkt aus kurz zu beleuchten. Dabei müssen Sie nicht etwa glauben, dass ich Ihnen eine Vorlesung aus dem grossen Buch, gemeinlich mit Jägerlatein benamset, halten werde, sondern meine Ausführungen machen Anspruch auf Objektivität und Wahrhaftigkeit.

Zunächst einige Bemerkungen über die Notwendigkeit der Revision. Unsere Jagdgesetzgebung datiert aus dem Jahre 1832, also aus einer Zeit, wo durch den Kanton Bern ein frischer demokratischer Zug ging und aus der verschiedene Gesetzesnovellen stammen, die ganz speziell auf demokratischer Grundlage aufgebaut waren. Es ist deshalb ganz selbstverständlich, dass im Gesetz von 1832 nicht etwa noch feudale Vorrechte beibehalten wurden, sondern dass es auf dem demokratischen Boden der Volksjagd aufgebaut war. Obschon uns dieses Gesetz seit langen Jahren gute Dienste geleistet hat, ist es nun doch am Platz, einmal eine Revision desselben vorzunehmen, da inzwischen die volkswirtschaftlichen und speziell die jagdlichen Verhältnisse im Kanton Bern wesentliche Aenderungen erfahren haben. Bereits im Jahre 1878 wurde eine Revision des Art. 8 des Gesetzes vorgenommen, indem man die Patentgebühr von 16 alten Franken für die Niederjagd und von 32 alten Franken für die Hochwildjagd auf 50, beziehungsweise 80 Fr. erhöhte.

Eine weitere bedeutende Aenderung erfolgte durch die Annahme des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1904, das das Jagdwesen ziemlich eingehend ordnet. Immerhin sind den Kantonen durch die Bundesgesetzgebung noch gewisse Kompetenzen vorbehalten, speziell betreffend die Jagdzeit, den vermehrten Wildschutz, sowie einheitliche Strafbestimmungen. Art. 1 des Bundesgesetzes verpflichtet die Kantone, ihre Jagdgesetzgebung auf dem Verordnungs- oder Dekretswege oder durch Gesetzesrevision mit den eidgenössischen Gesetzesbestimmungen in Einklang zu bringen.

Um dieser Vorschrift des Bundesgesetzes einigermassen zu entsprechen, hat die Regierung im Jahre 1905 eine Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz erlassen und in dieselbe verschiedene neue Bestimmungen aus dem Bundesgesetz herübergenommen. Ich will darauf nicht näher eintreten, aber ich möchte bemerken, dass sich in bezug auf die Jagdzeit Differenzen ergeben haben. Die Regierung glaubte, gestützt auf die vom Bundesgesetz eingeräumte Kompetenz, die Jagdzeit zu verkürzen, in der Verordnung den Schluss der Niederjagd bereits auf den 30. November ansetzen zu dürfen. Das wurde auch in den bisherigen Verordnungen so durchgeführt, aber diese

Bestimmung hat vor dem Richter nicht Bestand, indem nach dem Gesetz von 1832 die Jagdzeit bis am 31. und nach dem Bundesgesetz bis am 15. Dezember dauert und ein Gesetz nicht durch eine blosse Verordnung abgeändert oder aufgehoben werden kann. Es wurde seinerzeit in bezug auf die Jagdzeit ein Prozess angehoben und der betreffende Jäger bekam recht. Man sieht gerade daraus, dass es notwendig ist, einmal eine Revision unserer nach verschiedenen Richtungen durchlöchernten Jagdgesetzgebung vorzunehmen und diese mit den bundesgesetzlichen Vorschriften in Uebereinstimmung zu bringen.

Es sprechen aber noch weitere schwerwiegende Gründe für die Revision unseres Jagdgesetzes. Wenn wir bei uns durch Feld und Wald spazieren, treffen wir wunderselten ein Wild an. Es muss einer schon ein grosses Glück haben, wenn er einmal ein Häslein springen sieht, geschweige denn ein Reh oder einen Fuchs, und dieser Mangel an jeglichem Wild, diese Ausrottung der Fauna des Waldes und Feldes muss jeden Naturfreund schmerzlich berühren. Selbstverständlich spüren die Jäger diesen Mangel in noch viel grösserem Masse. Wenn einer ein Patent löst und mit Freuden auf den Jagdsport ausgeht, in der Hoffnung, er werde bei gut Glück wenigstens ein Wild zu Gesicht oder sogar vor die Flinte bekommen, und wenn er dann tagelang herumpirscht und nichts findet, so muss ihm mit der Zeit der schöne Jagdsport voll und ganz verleiden. Es muss einer eigentlich schon ein ganz leidenschaftlicher und enragierter Jäger sein, wenn er im Kanton Bern jahrelang das Jagdpatent löst und dem Jagdsport treu bleibt. Es gibt freilich in unserm Kanton auch noch Gegenden, wo es mit dem Wildstand etwas besser aussieht, aber speziell um die Stadt Bern herum gibt es viel mehr Jäger als Hasen; wenn man eine Statistik aufnehmen würde, müsste sich hier unbedingt das Resultat von 3:1 ergeben. Angesichts dieses Mangels an jeglichem Jagdwild in verschiedenen Gegenden unseres Kantons muss jeder Jäger und Naturfreund — speziell der Naturschutzverein tritt sehr dafür ein — eine Verbesserung unserer Jagdverhältnisse lebhaft begrüssen.

Diese Einsicht ist nicht etwa erst jetzt gekommen, sondern schon in den 90er Jahren haben eifrige Jäger daran gearbeitet, um eine Verbesserung in unserer Jagdgesetzgebung und unsern Jagdverhältnissen herbeizuführen. Im Jahre 1893 hat Herr Nationalrat Bühlmann dem Grossen Rat den Entwurf eines Jagdgesetzes eingereicht, der auf dem fakultativen Reviersystem basierte, wonach es, ähnlich wie vor einigen Jahren im Kanton St. Gallen angestrebt wurde, den Amtsbezirken freigestellt gewesen wäre, auf Verlangen der Mehrheit der stimmberechtigten Bürger die Revierjagd einzuführen. Dieser Entwurf wurde 1894/95 vom Grossen Rat durchberaten und 1896 vom Volk abgelehnt.

Seither sind die Bestrebungen, eine Verbesserung der Jagdverhältnisse herbeizuführen, nicht eingeschlafen. Im Juni 1907 hat der Sprechende in einer Versammlung der bernischen Jagdschutzvereine ein Referat über die Revision der Jagdgesetzgebung gehalten. Die von mir aufgestellten Postulate wurden von diesen Vereinen angenommen und ich erhielt den Auftrag, im Grossen Rat eine bezügliche Motion einzubringen, die im Frühjahr 1908 dann auch erheblich erklärt wurde. Es sind also volle vier Jahre

verflossen, seitdem der Grosse Rat die Regierung beauftragt hat, ein neues Jagdgesetz vorzulegen, und man kann nicht etwa behaupten, dass man in allzu raschem Tempo vorgehe, sondern nachdem nun vier Jahre des Studiums verstrichen sind, ist es wohl am Platz, die Sache einmal dem Bernervolk zur Abstimmung zu unterbreiten. Wir haben bereits in vielen Versammlungen landauf landab über den Entwurf referiert und die Wünsche der Jagdgenossen entgegengenommen. Obwohl auch die Revierfreunde sich sehr intensiv gerührt haben und seitens der Anhänger der Gemeindepacht Versammlungen abgehalten worden sind und ein Entwurf vorgelegt worden ist, darf ich doch heute noch behaupten, dass 90% der bernischen Jäger damit einverstanden sind, dass die Revision des Jagdgesetzes auf Grund des verbesserten Patentsystems erfolgen soll. Der grösste Teil der bernischen Jäger begrüsst den vorliegenden Entwurf, der in der Hauptsache die wohlbegründeten Postulate der Jagdschutzvereine zu verwirklichen beufen ist.

Gestatten Sie mir nun einige Bemerkungen über die Zwecke und Ziele des neuen Gesetzes und über die Hauptgrundlagen, auf denen es aufgebaut ist.

Wir bezwecken damit in erster Linie die Bekämpfung der Raub- und Profitjägerei, zweitens die Hebung der Jagd durch Schonung des Wildes, verbesserte Jagdpolizei und Unterstützung der Bestrebungen der Jagdschutzvereine, und endlich die Einführung einheitlicher, dem Bundesgesetze angepasster Strafbestimmungen.

Was die Bekämpfung der Raub- und Profitjägerei anbelangt, so ist es der Wunsch jedes weidgerechten Jägers, dass die Raub- und Profitjägerei im Kanton Bern, wir wollen nicht sagen aufgehoben, aber doch energisch bekämpft werde. Ich möchte nicht etwa allgemein unsern Jägern den Vorwurf machen, sie betrachten den Jagdsport als ein Geschäft und schiessen alles nieder, was vor die Flinte kommt, sondern ein grosser Teil der bernischen Jägerschaft verdient das Prädikat von weidgerechten Jägern. Leider gibt es aber doch noch viele Elemente, die man im Interesse der Jagd gerne verschwinden sehen würde. Es fehlt nicht an solchen, die besser das Jagen unterlassen würden, zum Beispiel solche, die finanziell schlecht gestellt sind und sogar das Geld borgen müssen, um das Jagdpatent lösen zu können. Man sah Jäger Tag für Tag auf die Jagd gehen und zu Hause ihre Geschäfte versäumen, während Frau und Kinder daheim Mangel litten. Schon oft sind Jägerfamilien sogar auf die Gemeinde gekommen. Ich will Ihnen einen solchen Wehschrei zur Kenntnis bringen, der vor zwölf Jahren erhoben wurde, als die Luzerner ihr Jagdgesetz revidieren wollten. Damals erschien im «Bund» folgender Artikel:

Der Bauer und die Jagd. Eine berühmte Grossbauerin sandte dem «Landwirt» folgende originelle «offene Bitte an die Ratsherren»:

«Das erstmal in meinem Leben schreibe ich in eine Zeitung, aber Not bricht Eisen. Ich möchte die Ratsherren und die hohe Regierung dringend bitten, sie sollten das Jagdpatent auf 100 Fr. erhöhen oder die Reviere einführen, damit mein Mann übers Jahr daheim sein muss. Vier Tage in der Woche ist der Mann auf der Jagd und zwei Tage ist er nichts wert zum Schaffen. Am Abend, wenn er heimkommt, ist

er so müde und so wunderlich, weil er nichts heimbringt, und im Traume redet er immer von einer Rehgeiss. Ich weiss nicht warum, er hat doch keine heimgebracht. Die Erdäpfel sind noch im Boden, die Aepfel und Birnen tut der Wind besorgen, die Knechte und der Melker machen, was sie gern wollen. Wir sollen säen und niemand will den Samen dreschen und den Acker rüsten. Ich muss waschen, flicken, dörren, die Schweine füttern und natürlich auch die Kinder besorgen. Von den Mägden darf ich nichts schreiben. Also ihr Herren Grossräte, die ihr nicht auch selber solche Sünder seid, erbarmt euch der geplagten Bäuerinnen und versalzet den leichtsinnigen Bauern das Jagen! Ich weiss noch viele solche».

Ich möchte damit nicht sagen, dass man darauf dringen soll, dass die Zahl der Jäger aus landwirtschaftlichen Kreisen abnehme. Im Gegenteil, ich habe gerade unter den Bauern bis jetzt von den tüchtigsten Jägern gefunden, vor denen ich grossen Respekt habe; aber es gibt leider auch solche, die zuhause ihren landwirtschaftlichen Betrieb vollständig vernachlässigen und Tag für Tag auf die Jagd gehen. Ein Hauptzweck des neuen Gesetzes ist, diese Profitjägerei einmal energisch zu bekämpfen und ihr den Riegel zu schieben.

Die Bekämpfung der Profitjägerei geschieht am besten durch Erhöhung der Patentgebühr. Deshalb erhöhen wir die Patentgebühr für die Niederjagd auf 100 und für die Hochwildjagd auf 150 Fr. Dabei ist dann allerdings in dem Niederjagdpatent auch die Rehjagd inbegriffen. Dies empfiehlt sich deshalb, weil es doch vielfach vorgekommen ist, dass Jäger, welche das Hochwildpatent nicht besaßen, auch Rehe schossen und in der Regel nicht gefasst werden konnten. In Zukunft soll jeder, der ein Patent von 100 Fr. löst, auch Rehe schiessen dürfen.

Die Erhöhung der Jagdpatentgebühr hat auch den Zweck, die nötigen Mittel zur Herbeiführung einer Verbesserung und Hebung der Jagd zu liefern. Die mutmasslichen Mehreinnahmen infolge dieser Erhöhung werden 35—40,000 Fr. betragen und es ist durchaus am Platz, dass diese Mehrleistungen, welche sich die Jäger auferlegen, dazu verwendet werden, um die dringend notwendige Verbesserung unserer Jagdverhältnisse herbeizuführen. Seit 1878, wo die jetzt gültigen Patentgebühren beschlossen wurden, ist alles viel teurer geworden und man darf auch vom Jäger wohl einen grösseren Beitrag verlangen. Die Jagd soll ja, wie bereits bemerkt worden ist, ein edler, gesunder und vornehmer Sport sein und es in Zukunft auch bleiben. Die Verwendung der erhöhten Patentgebühren hat zu ziemlich eingehenden Diskussionen geführt. Im Anfang war vorgesehen, 25% den Gemeinden zu geben und 15% zur Hebung der Jagd zu verwenden. Dagegen wurde mit Recht protestiert und die Forstdirektion hat den richtigen Ausweg gefunden, indem sie sagte, von den Beiträgen an die Gemeinden sei abzusehen und dafür ein um so grösserer Betrag für die Hebung der Jagd, die Anschaffung von Wild und so weiter zu verwenden.

Die Hebung der Jagd hat noch eine andere Bestimmung des Entwurfs im Auge. Ein richtiger Jäger sucht das Wild nicht nur zu schiessen, sondern er ist auch ein Heger und Schoner desselben. Wenn wir verbesserte Jagdverhältnisse bekommen wollen, so müssen wir das Wild schonen, wie es in den Revierkantonen geschieht. Wir müssen nicht alle Tage

auf die Jagd ziehen, sondern uns selbst eine Beschränkung auferlegen, wie sie in der im Entwurf vorgesehenen Einführung von 1—2 Schontagen in der Woche enthalten ist. Viele Jäger hätten die Zahl der Schontage lieber noch erhöht, doch wir haben uns mit zwei begnügt. Im fernern soll den verschiedenen Verhältnissen der einzelnen Landesteile gebührend Rechnung getragen werden. Auch durch die Schaffung von Schonbezirken soll zur Vermehrung des Wildstandes beigetragen werden. Dabei handelt es sich nicht etwa nur um die Schaffung eines Schonbezirkes, wie es in den 70er Jahren der Fall war, wo dann, sobald das Schongebiet wieder der Jagd erschlossen war, die Jäger aus dem ganzen Kanton zusammenströmten und das Wild wieder zusammenschossen. Man beabsichtigt vielmehr, zahlreiche, vielleicht 100 oder 200 Schongebiete während drei, vier Jahren unter Bann zu tun und wenn diese geöffnet werden, wieder eine gleich grosse Zahl andere Schongebiete zu schaffen, so dass immer ein grösseres Areal für die Erhaltung des Wildes reserviert bleibt. Ich persönlich messe diesen Schongebieten eine grosse Bedeutung bei und jeder Jäger und Naturfreund wird diese Vorkehrung begrüssen, die einen bessern und grössern Wildstand ermöglichen soll. Ich habe die vollendete Ueberzeugung, dass wir im Falle der Einführung der Schongebiete mit der Zeit viel erfreulichere Jagdverhältnisse und gerade soviel Wild bekommen werden, wie es jetzt im Kanton Aargau der Fall ist.

Ein weiteres Erfordernis für die Verbesserung der Jagd ist eine gut organisierte Jagdpolizei. Auf dieses Postulat haben wir in Jägerkreisen jeweilen den grössten Wert gelegt. Wenn wir Jäger das Wild schonen sollen, haben wir andererseits auch Anspruch auf den notwendigen Schutz des Staates, der die Einnahmen aus dem Jagdregal hat. Die Forderung, dass in der offenen oder geschlossenen Jagdzeit das Wild nicht durch Schleichjäger weggeschossen werde, ist durchaus berechtigt. Man wird nun fragen, ob die 30—40,000 Fr. Mehreinnahmen genügen, um auch für das Flachland eine richtig organisierte Jagdpolizei einzuführen. Ich glaube, damit lasse sich schon viel erreichen. Mit 30,000 Fr. kann man 100 Jagdhüter mit einer Jahresbesoldung von 300 Fr. anstellen, und wenn die Jägervereine noch Zuschüsse verabfolgen, so bekommen wir eine zuverlässige und tüchtige Jagdaufsicht speziell für die Schongebiete. Im Kanton Graubünden zum Beispiel hat man gute Erfahrungen gemacht mit der Jagdpolizei, die ähnlich organisiert ist, wie wir es im Entwurf vorsehen. Eine richtige Jagdpolizei ist eine Hauptforderung der Jäger und es ist durchaus angezeigt, dass im Gesetz selbst für die Einführung besoldeter Jagdaufseher auch für das Flachland der nötige Kredit gesichert wird.

An die Kosten für Aussetzung von Wild hat der Staat bisher bis 50% beigetragen. Man kann über diese Massregel geteilter Meinung sein und es fehlte nicht an höhnischen Bemerkungen, man führe fremde Hasen ein und lasse sie laufen, und nachher nehmen sie die Schleichjäger. Unter solchen Verhältnissen hat es natürlich keinen grossen Zweck, fremdes Wild auszusetzen. Aber wenn wir einmal Schongebiete und eine richtige Jagdaufsicht haben, werden auch auf diesem Wege befriedigende Resultate erzielt werden. Wir haben in der Nähe von Bern, im Aaregrien bis

fast nach Ultigen, auch Fasanen ausgesetzt und damit guten Erfolg gehabt. Wenn wir die betreffenden Gebiete in Bann legen und nur von Zeit zu Zeit für die Jagd öffnen, so wird sich dort das Wild, speziell die Fasanen, vermehren und nach einiger Zeit einen schönen Bestand aufweisen.

Von grosser Bedeutung sind auch einheitliche Strafbestimmungen. Im Entwurf sind fast ausnahmslos die Bestimmungen des Bundesgesetzes aufgenommen worden. Ich habe mit Genugtuung vom Herrn Forstdirektor vernommen, dass in Zukunft die Urteile wegen Jagdfrevel etwas genauer unter die Lupe genommen werden sollen. Jetzt haben wir auf diesem Gebiet fast in jedem Amtsbezirk eine andere Praxis der Gerichte. Am einen Ort wird der Wildfrevler vielleicht mit 50 Fr. gebüsst, während das Bundesgesetz eine Minimalbusse von 100 oder 150 Franken vorsieht. Am andern Ort fällt die Strafe dreimal so hoch aus. Es ist wünschenswert, dass in diesem Wirrwarr einmal eine richtige Ordnung platzgreife und ein einheitliches Gerichtsverfahren sich einbürgere.

Im fernern sehen wir vor, dass der Verzeiger auch dann $\frac{1}{3}$ der Busse erhalten soll, wenn die Busse von Fehlbaren nicht einzutreiben ist. Auch das hat für den Wildschutz jedenfalls seine Bedeutung.

Das ist in kurzen Zügen der Inhalt des Gesetzes. Ich will Ihre Zeit nicht länger in Anspruch nehmen. Der Herr Forstdirektor hat Ihnen in ziemlich eingehenden Ausführungen seine Stellungnahme in der Frage, ob Revier- oder Patentsystem, dargelegt und ich kann diesen Ausführungen nur voll und ganz beistimmen. Im Kanton Bern ist vorläufig nicht an die Einführung der Revierjagd zu denken und es wäre eine ganz vergebene Arbeit, wenn wir dem Volk ein neues Jagdgesetz vorlegen würden, das das Reviersystem entweder für den ganzen Kanton oder auch nur fakultativ für die einzelnen Amtsbezirke vorsehen würde. Wir hätten ganz sicher die Verwerfung des Entwurfes zu gewärtigen. Ich möchte Ihnen die heutige Vorlage auch deshalb zur Annahme empfehlen, weil ich fest überzeugt bin, dass auch auf dem Boden des verbesserten Patentsystems, wie wir es Ihnen vorschlagen, ein schöner Fortschritt in unserm Jagdwesen erzielt werden wird. Das wird freilich von ganz rabiaten Revierjägern bestritten, aber ich habe das Zutrauen, dass, wenn die Forstdirektion, die mit dem Wildschutz betrauten Jagdhüter und die bernische Jägerschaft zusammen arbeiten und sich das Wort geben, dass sie einmal die unhaltbaren Jagdverhältnisse verbessern wollen, dann auf dem Boden des Gesetzes, das wir Ihnen vorlegen, doch ein schöner Erfolg zu verzeichnen sein wird. Namens der Kommission empfehle ich Ihnen Eintreten auf den Entwurf.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 21. Mai 1912,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Hadorn*.

Der Namensaufruf verzeigt 199 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 32 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Brügger, Cueni, Gerber, v. Gunten, Hari, Hügli, Lenz, Merguin, Mouche, Schär, Scheidegger, Thöni, Weber, Witschi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Beutler, Bühlmann, Charpilloz, Cortat, Egli, Flückiger, Frutiger, Grosjean, v. Grünigen, Gygax, Hochuli, Lanz (Rohrbach), Lory, Michel (Interlaken), Nyffenegger, Rothenbühler, Spychiger, Stämpfli.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Zraggen und Mitunterzeichner betreffend die Entlassung verunfallter Arbeiter der Emmentalbahn.

(Siehe Seite 714 des letzten Jahrganges.)

Zraggen. Die von mir am 28. November 1911 namens der sozialdemokratischen Fraktion eingereichte Motion hat folgenden Wortlaut:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag darüber einzubringen, ob nicht die vom Kanton Bern in die Privatbahnen gewählten Verwaltungsräte beauftragt werden sollen, dahin zu wirken, dass so beschämende Entlassungen, wie sie in zwei Fällen im Jahre 1911 seitens der Emmentalbahngesellschaft A.-G. gegenüber Arbeitern, die Unfall erlitten haben, vorgenommen wurden, in Zukunft nicht mehr vorkommen.»

Wie Sie aus der Motion sehen, nimmt sie auf zwei im Jahre 1911 vorgekommene Fälle Bezug und ich muss Ihnen daher die beiden Fälle, welche die Veranlassung zur Motion gegeben haben, kurz tatbeständlich auseinandersetzen.

Am 16. August 1909 verunglückte Jakob Hirsbrunner, Bahnarbeiter, in Wyler bei Utzenstorf, im Dienste der Emmentalbahngesellschaft. Er erlitt einen bleibenden Nachteil, Verletzung an der rechten Hand, und die Verhandlungen mit der Bahngesellschaft führten schliesslich am 20. Februar 1911 zu einem Vergleich, nach welchem die Bahngesellschaft dem ver-

unfallten Arbeiter eine Aversalentschädigung von 2400 Fr. ausrichtete. Bei den Verhandlungen und namentlich bei der Feststellung der Höhe der Entschädigung bildete besonders der Umstand eine grosse Rolle, dass dem Arbeiter entgegengehalten wurde, die Folgen des Unfalls seien für ihn nicht so bedeutend, da er gleichwohl im Dienste der Bahngesellschaft bleiben könne. Mit Rücksicht darauf, dass er seinen Dienst nicht quittieren müsse, sondern die Anstellung weiter beibehalten könne, liess er sich hauptsächlich bewegen, sich mit 2400 Fr. abfinden zu lassen. Er unterzeichnete, wie bereits bemerkt, den Vergleich am 20. Februar 1911.

Der Anwalt des Hirsbrunner war daher nicht wenig erstaunt, als er am 15. April 1911 von der Frau des Hirsbrunner folgenden Brief erhielt: «Ich muss Ihnen mitteilen, dass sie meinem Mann die Arbeit auf den 1. Mai aufgekündigt haben und aus welchem Grunde weiss er nicht; er sagt, er habe nichts verfehlt. Es muss wahrscheinlich wegen dem Unfall sein. Sie sagten ihm nichts als er soll am 1. Mai für andere Arbeit sorgen. Ob er diese Kündigung annehmen muss oder was er machen soll? Jetzt ist er seit 1900 auf der Bahn und wollen sie ihn so abspeisen. Erwarte baldige Antwort».

Daraufhin wandte sich der betreffende Anwalt an die Direktion der Emmentalbahngesellschaft mittelst Schreiben vom 19. April 1911, worin die Direktion aufmerksam gemacht wurde, dass bei den Vergleichsverhandlungen speziell geltend gemacht worden sei, Hirsbrunner büsse von seinem Verdienst nichts ein, er werde gleich belohnt wie früher, er laufe keine Gefahr, dass ihm von der Bahngesellschaft wegen des Unfalls das Dienstverhältnis gekündigt werde. Im Glauben, dass das gemachte Versprechen gehalten werde, sei die offerierte Entschädigung angenommen worden, obschon man gewusst habe, dass bei einer gerichtlichen Verfolgung des Anspruchs eine höhere Entschädigungssumme hätte ausbezahlt werden müssen. Die Direktion wurde gebeten, sie möchte auf die Entlassung zurückkommen, namentlich da Hirsbrunner ohne Angabe eines Grundes entlassen worden sei.

Der Anwalt hatte auch die Vermutung, die Unfallversicherungsgesellschaft möchte dahinter stecken und verlangt haben, dass der Arbeiter, der ein grösseres Risiko biete, entlassen werde. Diese Vermutung hat sich aber als unrichtig herausgestellt. Die betreffende Versicherungsgesellschaft hat dem Anwalt mitgeteilt, dass dem nicht so sei und dass sie sich in interne Angelegenheiten der Dienstverhältnisse nicht einmische. Die Entlassung muss also direkt auf Anordnung der Direktion vorgenommen worden sein. — Die Direktion ist auf die Entlassung des Hirsbrunner nicht zurückgekommen und hat sich auch nicht bemüsst gefühlt, den Grund der Entlassung anzugeben.

Im Jahre 1911 ist dann ein anderer bei der Burgdorf-Thun-Bahn angestellter Arbeiter verunfallt. Er erlitt zwei Unfälle, und bevor der betreffende Anwalt sich wieder in Vergleichsverhandlungen mit der Direktion einliess, wollte er sicher sein, dass man dann nicht aus dem Unfall die Veranlassung herleite, später den Arbeiter zu entlassen. Er schrieb daher unter dem 15. August, Johann Berger — so hiess der in Stalden-Dorf wohnhafte Arbeiter — sei bereit, für den Fall des Abschlusses eines Vergleiches dem Umstand Rechnung zu tragen, dass er seine Stelle

beibehalten könne; nur möchte er Gewissheit darüber haben, ob dem dann wirklich auch so sei. «Ich gestatte mir deshalb an Sie die höfliche Anfrage, ob Sie bereit sind, die Erklärung abzugeben, dass Berger wegen der eingetretenen Unfallfolgen nicht entlassen werden wird und dass im Falle der Entlassung dem Berger der Grund der Entlassung angegeben und bescheinigt werden möchte». Es ist gewiss kein unbilliges Verlangen, dass man einem Arbeiter, wenn er entlassen werden soll, mitteile, worin die Entlassung ihren Grund hat.

Daraufhin ist von der Direktion der Burgdorf-Thun-Bahn dem Anwalt geschrieben worden: «In Beantwortung Ihrer Zuschrift vom 15. dies betreffend die Frage der Entschädigungsleistung an den verunfallten Bahnarbeiter Johann Berger benachrichtigen wir Sie, dass wir uns nicht entschliessen können, dem Berger seine fernere Anstellung bei unserer Verwaltung in der Form der von Ihnen geforderten schriftlichen Erklärung zuzusichern. Wir fürchten sehr, dass eine derartige Anstellung zum Ausgangspunkt unerquicklicher Verhältnisse sich auswachsen würde». Die Direktion erklärt also, dass sie in der vorgeschlagenen Form eine Zusicherung nicht geben könne, so dass Berger und sein Anwalt zwischen den Zeilen lesen konnten, es handle sich da mehr um die Form, die Anstoss erregt habe und weshalb man die Erklärung nicht abgeben wollte, allein er werde jedenfalls wegen dieses Unfalls nicht entlassen werden. Diese verblühte Zusicherung, wenn man so sagen will, hat dazu beigetragen, dass der Betreffende die Sache ebenfalls auf dem Vergleichswege ausgemacht hat, sich mit einer Entschädigung von 2000 Fr. abfinden liess und im Dienste der Burgdorf-Thun-Bahn blieb.

Allein auch hier dauerte die Weiteranstellung nicht lange. Kaum waren die Vergleichsverhandlungen fertig, so teilte Berger seinem Anwalt unterm 16. Oktober mit, dass er folgende Kündigung seiner Stelle bekommen habe: «Burgdorf, 14. Oktober 1911. Im Auftrage des Betriebschefs wird Ihnen hiemit die Stelle eines Bahnarbeiters bei der Burgdorf-Thun-Bahn gekündigt. Der Bahnmeister: Strahm». Dass der Grund der Kündigung hier nicht etwa irgendwie im persönlichen Verhalten des betreffenden Arbeiters liegt, geht aus dem Zeugnis des Bahnmeisters Strahm vom 17. November 1911 hervor, worin er bescheinigt, dass Johann Berger, wohnhaft in Stalden-Dorf, geboren 8. September 1874, vom Juli 1906 bis November 1911 als Bahnarbeiter und Zimmermann gearbeitet hat; «Berger ist ein fleissiger und solider Mann und kann überall bestens empfohlen werden».

Nachdem auch diese Kündigung vorlag, wandte sich der Anwalt unterm 18. Oktober neuerdings an die Burgdorf-Thun-Bahn mit der Bitte, sie möchte die Kündigung zurückziehen, da der Winter vor der Türe stehe und Berger Familienvater sei, der seine besten Jahre im Dienste der Bahngesellschaft verbraucht habe. Der Anwalt bemerkte auch, dass wenn auf die Entlassung nicht zurückgekommen werden sollte, er genötigt sein werde, sowohl was den frühern Fall Hirsbrunner als den Fall Berger anbetreffe, an die Öffentlichkeit zu wachsen. Daraufhin schrieb die Direktion der Emmentalbahngesellschaft dem Anwalt unterm 24. Oktober folgendes: «Wir sind im Besitz Ihrer Zuschrift vom 18. dies, womit Sie in Sachen Berger Johann, Bahnarbeiter der Burgdorf-

Thun-Bahn in Stalden, ersuchen, die gegen denselben auf 15. November 1911 ausgesprochene Dienstkündigung zurückzuziehen, und mit der Publikation des Falles Berger, sowie auch desjenigen des gewesenen Bahnarbeiters Hirsbrunner in Wyler in den Tagesblättern drohen, sofern die Entlassung des Berger nicht rückgängig gemacht werden sollte. Dem von der Direktion gefassten Beschluss gemäss teilen wir Ihnen mit, dass die gegen Berger verfügte Dienstkündigung aufrecht erhalten bleiben muss. Wenn sich auch die Direktion eventuell aus Gründen der Humanität gegenüber der Familie Berger hätte entschliessen können, auf die Entlassung im Sinne einer Hinausschiebung derselben zurückzukommen, so ist nun durch die von Ihnen angedrohte Veröffentlichung in der Presse jede Möglichkeit einer Wiedererwägung endgültig ausgeschaltet». Also schon nur der Hinweis darauf, dass man mit Rücksicht auf die Wiederholung eines ähnlichen Falles wie der Fall Hirsbrunner an die Öffentlichkeit wachsen werde, hat der Direktion genügt, um zu erklären, dass jetzt keine Rede mehr davon sein könne, dass man auf die Entlassung zurückkomme, von der sie selbst sagt, dass sie aus Gründen der Humanität vielleicht darauf zurückgekommen wäre. Irgendwelcher Grund, warum der Arbeiter entlassen wurde, ist auch hier nicht angegeben worden.

Man wird nicht bestreiten können, dass ein derartiges Verhalten der Direktion der Emmentalbahngesellschaft ein sehr rigoröses genannt werden muss und dass ein derartiges Verhalten von Bahngesellschaften, die zu einem grossen Teil aus öffentlichen Staatsgeldern subventioniert sind — der Staat hat bei diesen Bahnen rund 45 Millionen investiert — gegenüber Arbeitern nicht passt. Schon die Kündigung ohne Grundangabe und die schroffe Ablehnung, auf eine derartige Entlassung zurückzukommen, sind unangebracht. Deshalb habe ich mir erlaubt, namens der sozialdemokratischen Fraktion die Motion einzureichen, die bezweckt, dass der Regierungsrat den staatlichen Vertretern in den Verwaltungsräten der Bahngesellschaften die Weisung gebe und den Auftrag erteile, dass sie in Zukunft auch den internen Verhältnissen einige Aufmerksamkeit schenken möchten und namentlich solche rigoröse Entlassungen nicht billigen, sondern zum mindesten von der Direktion Aufschluss verlangen, warum sie vorgenommen wurden. Der Sprecher des Regierungsrates wird sich nicht darauf berufen können, er habe von diesen Fällen keine Kenntnis gehabt. Denn nachdem die schroffe Ablehnung erfolgt war, wurden dann allerdings beide Fälle, unter Angabe der Namen, in der Tagespresse veröffentlicht. Sowohl der Fall Hirsbrunner als der Fall Berger wurden aktengemäss, in durchaus objektiver Weise in der «Berner Tagwacht» zur Sprache gebracht, und da wäre nun auch für die Direktion der Bauten und der Eisenbahnen die Möglichkeit gegeben gewesen, sich bei der Emmentalbahngesellschaft zu informieren, wie es sich mit den Entlassungen verhalte, ob wirklich der Unfall die Ursache der Entlassung gewesen ist und warum überhaupt den betreffenden Arbeitern nicht einmal der Grund dieses Vorgehens ihnen gegenüber mitgeteilt wurde.

Das ist der Grund, warum wir diese Motion eingereicht haben, und wir erwarten daher Aufschluss von der Regierung, in erster Linie von der Eisen-

bahndirektion. Wir hoffen auch, dass der Grosse Rat damit einverstanden sei, dass die staatlichen Vertreter in den Bahngesellschaften in Zukunft dahin wirken möchten, dass ein derartiges willkürliches und rigoröses Vorgehen gegenüber den Arbeitern unterbleibe.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat ersucht den Grosse Rat, die Motion aus folgenden Gründen nicht erheblich zu erklären.

Die Verwaltungsräte der Eisenbahngesellschaften sind teils durch den Staat, teils durch die Aktionäre gewählt. Wir können nun den Vertretern des Staates kein anderes Mandat geben, als die übrigen Verwaltungsräte haben. In der Regel werden die Angestellten von den Eisenbahndirektionen gewählt und also auch wieder von ihnen entlassen. Der Verwaltungsrat hat sich nur mit der Wahl und Entlassung der höhern Angestellten und Beamten zu beschäftigen. Wir können die vom Staat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates nicht direkt beauftragen, sich in Direktionsgeschäfte einzumischen. Jedem Verwaltungsrat, auch den vom Staat gewählten, steht es ja frei, wenn er glaubt, es gehe etwas in der Direktion nicht so, wie es gehen sollte, in einer Sitzung des Verwaltungsrates die Direktion darüber zu interpellieren und zur Auskunft zu zwingen.

Nach Art. 21 des Eisenbahnsubventionsgesetzes haben sich die Vertreter des Staates in den Eisenbahnverwaltungsräten mit den allgemeinen bernischen Interessen, sowie den Bedürfnissen der beteiligten Landesgegenden und des Eisenbahnpersonals zu befassen. Das will nicht sagen, dass sie sich so speziell in die Direktionsgeschäfte einmischen sollen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um zwei verunfallte nichtständige Hilfsarbeiter der Emmentalbahn. Wir haben uns bei der Direktion der Emmentalbahn darüber erkundigt. Der eine, Hirsbrunner, verunglückte im Jahre 1909, indem er sich mit einem Schienen Nagel die Hand verletzte. Die ärztlichen Gutachten lauteten dahin, dass er 10% seiner Erwerbsfähigkeit eingebüsst habe. Gemäss Uebereinkunft vom Jahre 1911 wurde er mit 2400 Fr. entschädigt, plus Lohn und Kosten. Der andere, Berger, hatte bereits im Jahre 1908 einen Unfall gehabt. Er verletzte sich ein Knie und bekam dann eine sogenannte Gelenkmaus. Diese Verletzungen können leicht operiert werden und es ist eigentlich sogar nötig, die Operation vornehmen zu lassen, wenn man wieder die volle Gesundheit des betreffenden Beines erlangen will. Berger weigerte sich, die Operation vornehmen zu lassen. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass er bei irgend einem Fehltritt oder einer krummen Bewegung wieder das Knie ausmacht. Das ist auch verschiedene Male vorgekommen. Sie werden nun mit mir einverstanden sein, dass eine Eisenbahndirektion, wenn sie einen verunfallten Arbeiter durch Operation wieder vollständig herstellen lassen will, dieser sich aber weigert, sich der Operation zu unterziehen, das Recht haben soll, dem betreffenden Arbeiter das Dienstverhältnis zu künden. Trotzdem Berger nicht ständiger Arbeiter war, erfolgte die Kündigung auf einen Monat.

Sie sehen nach diesen Ausführungen, dass die Eisenbahndirektion keinen Grund zum Einschreiten hatte und auch nachträglich nicht einschreiten kann,

weil die Emmentalbahn vollständig in ihrem Rechte war, wenn sie so gehandelt hat, wie es tatsächlich der Fall war. Ich bin fest überzeugt, dass die Eisenbahndirektionen derartige Fälle jeweilen genau prüfen, und ich glaube die Motionäre versichern zu können, dass jede Eisenbahndirektion, bevor sie einen Arbeiter entlässt, sich gehörig überlegt, ob das Benehmen desselben sie zu dieser Massnahme nötigt und ein anderes Vorgehen nicht gestattet. Jede Eisenbahndirektion wird in solchen Fällen sich humanen Erwägungen nicht verschliessen, wenn die Arbeiter gewillt sind, sogut als möglich weiter zu arbeiten.

Ich wiederhole den Antrag des Regierungsrates, Sie möchten die Motion nicht erheblich erklären.

Zraggen. Ich konstatiere in erster Linie, dass vom Regierungsratstisch aus kein Aufschluss über die Entlassung des Hirsbrunner erteilt worden ist und dass beim Berger als Grund der Entlassung, den ich nun zum erstenmal höre, angegeben wird, er habe sich einer Operation nicht unterziehen wollen. Dieser Grund ist jedenfalls nicht stichhaltig. Die Leute denken darüber sehr verschieden, ob sie einen operativen Eingriff an sich vornehmen lassen wollen oder nicht, und da Berger erwiesenermassen seinen Dienst gleichwohl versehen konnte, durfte man ihn jedenfalls zur Operation nicht zwingen und schliesslich mit der Entlassung dazu nötigen. Ueber den Fall Hirsbrunner ist, wie gesagt, überhaupt kein Aufschluss gegeben worden.

Ich muss mich aber namentlich gegen die grundsätzliche Argumentation des Herrn Baudirektors wenden, die Staatsbehörden seien nicht in der Lage, den Vertretern des Staates in den Verwaltungsräten der Bahngesellschaften ein anderes Mandat zu geben als die von der Aktiengesellschaft gewählten Mitglieder haben. Diese Behauptung ist durchaus unrichtig. Wenn die Regierung von diesem Standpunkt ausgeht, ist es allerdings begreiflich, dass sich auch die von der Regierung in die Verwaltungsräte der Eisenbahnen entsandten Vertreter um derartige Fälle nicht kümmern. Allein nach meiner Ansicht haben gerade die von der Regierung ernannten Vertreter in den Verwaltungsräten andere Pflichten zu erfüllen als die von der Aktiengesellschaft gewählten Mitglieder. Sie haben mit Rücksicht darauf, dass der Kanton, die Allgemeinheit, so grosse Summen in den Privatbahnen investiert hat, als Vertreter des Staates jedenfalls die Pflicht, sich nicht nur um die höhern Angestellten zu bekümmern, wie der Herr Regierungsrat sich ausgedrückt hat, sondern namentlich auch um das Gros der Angestellten, um die Arbeiter, wenn derartige Entlassungen vorkommen, auch die Interessen der Arbeiterschaft zu wahren und sich nicht bloss als Mandatäre der höhern Angestellten, die grosse Gehälter beziehen, zu betrachten. Also diese grundsätzliche Auffassung kann hierseits nicht gebilligt werden, und wenn sie bei der Regierung vorhanden ist, muss man sich nicht verwundern, wenn sich die Tätigkeit dieser Verwaltungsräte darin erschöpft, dass sie mit Freibillets im Lande herum fahren.

Grieb. Wenn man den Herrn Motionär hört, sollte man glauben, die Behörden der Emmentalbahn, speziell die Mitglieder der Direktion seien die reinsten

Barbaren, die für die angestellten Arbeiter absolut kein Verständnis, kein Herz und Gefühl haben. Die Sache ist aber nicht ganz so. Ich glaube sagen zu dürfen, dass das auch Leute sind, welche die Stellung der Arbeiter ganz gut begreifen. Aber man kann sich nicht alles gefallen lassen. Die Direktion der Emmentalbahn war von jeher bemüht, die Interessen der Bahngesellschaft und diejenigen der Arbeiter zu wahren, aber an einem Ort muss man schliesslich eine Grenze ziehen.

Nun möchte ich für den Fall Hirsbrunner — es muss da in tatsächlicher Hinsicht allerlei richtiggestellt werden — folgendes geltend machen. Der Arzt, der von der Versicherungsgesellschaft mit der Untersuchung des Hirsbrunner beauftragt war, erklärte, die Arbeitsfähigkeit sei um 10% vermindert. Der Anwalt des Hirsbrunner bestreitet die Richtigkeit dieses Ergebnisses, er habe den Hirsbrunner durch einen andern Arzt untersuchen lassen und dieser konstatiere 20% Verlust der Arbeitsfähigkeit; unter diesen Umständen bleibe nichts anderes als der Prozessweg übrig. Er lässt sofort eine Vorladung ergehen und in der Klage führt er aus: «Die Folgen des Unfalls sind für Hirsbrunner sehr schwer, er ist von daher wenigstens 20% arbeitsunfähig geworden. Nur unter steten Schmerzen und mit grosser Mühe und Anstrengung kann Hirsbrunner einigermaßen seinen Dienst als Linienarbeiter ausüben. Wird demalst dem Hirsbrunner wegen seiner verstümmelten Hand von seiten der Bahngesellschaft das Dienstverhältnis gekündigt, so wird er von keiner Eisenbahngesellschaft mehr als Arbeiter angestellt werden. Auch in irgend einem industriellen Unternehmen wird er Mühe haben, Arbeit und Verdienst zu finden, und deshalb verlangt er so und so viel Entschädigung». Nun müssen wir doch nicht vergessen, dass eine Bahngesellschaft nicht invalide Leute anstellen kann. Für den Bahnbetrieb braucht man gesunde Leute, die ihre Kraft noch zur Verfügung haben, und wenn einer das Unglück hat, dass er verunfallt, so bekommt er dafür eben eine Entschädigung. Es ist ja traurig genug, dass es solche Unfälle gibt, aber es liegt in der Natur der Sache, dass solche Unfälle dann und wann vorkommen, der eine mit leichteren, der andere mit schwereren Folgen. Aber wenn die Leute invalid werden und in der Klage darstellen, dass sie ihre Arbeit nicht mehr verrichten können und deshalb entschädigt werden müssen, so wird sich niemand verwundern, wenn es dann heisst: Nun ja, du kannst deine Arbeit nicht mehr besorgen, wir müssen dich leider gehen lassen.

Nun hat der Herr Motionär gesagt, es sei schliesslich zu einem Vergleich gekommen und es sei dabei dem Hirsbrunner die Zusicherung gegeben worden, man werde ihn wegen des Unfalls nicht entlassen; deshalb habe er auch seine Entschädigungsforderung reduziert. Ich muss bestreiten, dass von seiten der Emmentalbahn dem Hirsbrunner irgendwelche derartige Zusicherung gegeben oder irgendwelche Erklärung gemacht worden ist. Die Emmentalbahn hatte mit dem Prozess gar nichts zu tun. Sie hat ihre Versicherungsverträge abgeschlossen, und sobald die Vorladung kommt, muss die Sache der Versicherungsgesellschaft übertragen werden, sie führt den Prozess. Die Versicherungsgesellschaft war bei dem Vergleich anwesend, und was sie dort gesagt hat, weiss die Emmentalbahn nicht, aber sie hatte von der Emmen-

talbahn keinen Auftrag, irgendwelche Erklärung abzugeben. Die Emmentalbahn hätte eine solche Erklärung auch nie und nimmer abgegeben, denn eine Bahngesellschaft kann nicht zum Voraus sagen, sie behalte einen Angestellten in alle Ewigkeit. Das muss also meinerseits in Abrede gestellt werden.

Ueber den Fall Berger hat der Eisenbahndirektor bereits Auskunft gegeben. Berger ist zum zweiten Mal verunfallt und man weiss, dass er mit seinem Leiden leicht ein drittes oder viertes Mal verunfallen könnte. Auch hier verhält es sich genau gleich wie beim Hirsbrunner. Man kann diese Leute nicht behalten, man muss gesunde kräftige Leute haben, und wenn einer das Unglück hat, dass er verunfallt, so bekommt er seine Entschädigung. Er weiss sich zu helfen, er geht an den rechten Ort und lässt sich die Entschädigung ausrichten. Aber — und dort war der grosse Fehler, den ich nicht dem Motionär zum Vorwurf machen kann, er war unbeteiligt — die Direktion einer Eisenbahngesellschaft lässt sich durch Briefe eines Anwaltes nicht einschüchtern, sie wird nicht klein und furchtsam, wenn der Anwalt der Gegenpartei Drohungen macht, aber sie sagt: wenn man so mit uns korrespondiert, dann können wir gar nicht mehr anders als darauf antworten: Wir können auf euer Gesuch nicht eintreten. So ist es gegangen; als der Brief kam, in welchem für den Fall, dass dem Gesuch nicht entsprochen würde, mit Veröffentlichung gedroht wurde, erklärten wir: Nun gut, publiziert die Sache, aber auf ein solches Gesuch können wir nicht mehr eintreten.

Der Herr Motionär hat gesagt, die Vertreter des Staates hätten Aufschluss verlangen sollen. Das war gar nicht nötig, weil die Direktion der Emmentalbahn in der Verwaltungsratssitzung vom Dezember letzten Jahres ohne weiteres unter Vorlage der Akten über beide Fälle genauen und detaillierten Aufschluss gegeben hat. Die Vertreter des Staates waren in dieser Sitzung anwesend und kein einziges Mitglied des Verwaltungsrates hatte etwas einzuwenden, so dass man annehmen musste, die Mitglieder des Verwaltungsrates seien vollständig einverstanden mit dem Vorgehen der Direktion.

Schneeberger. Der Herr Baudirektor hat sich die Begründung des Antrages auf Abweisung der Motion leicht gemacht. Er kann sich ja auf die Erfahrung stützen und sagen, es sei schliesslich überhaupt nicht nötig, sich grosse Mühe zu geben, um einem Antrag der Regierung gegenüber einem Antrag von unserer Seite hier zur Annahme zu verhelfen. Aber ich meine doch, wenn es sich auch nur um Arbeiter handelt, so darf man sich gleichwohl um derartige Fälle interessieren und soll nicht so oberflächlich mit einer Handbewegung und lächelnd darüber hinweggehen, wie es der Herr Baudirektor vorhin gemacht hat. Wenn er sagt, die Anstellung des Personals sei nicht Sache des Verwaltungsrates, er befasse sich höchstens mit der Anstellung der obersten Beamten der Bahngesellschaft, so ist das ja richtig, aber man darf daraus doch nicht den Schluss ziehen, dass der Verwaltungsrat sich nicht um alle Details der Verwaltung kümmern dürfe. Ich habe wenigstens bisher die Auffassung gehabt, dass die Mitglieder eines Verwaltungsrates dieser oder jener Unternehmung sich um alle Details der Verwaltung kümmern dürfen und dass man nicht ohne weiteres sagen kann: das

ist Sache der Direktion und die Mitglieder des Verwaltungsrates haben sich nicht in die Direktionsgeschäfte einzumischen. Ein Mitglied des Verwaltungsrates einer staatlich subventionierten Bahngesellschaft ist schliesslich doch nicht nur dazu da, um die Tagelder einzustecken, sondern um sich für alles zu interessieren, was den Bahnbetrieb und die Bahnverwaltung, und folglich auch die Arbeitsbedingungen und die Behandlung der Arbeiter angeht.

Dass Berger, weil er sich weigerte, sich einer Operation zu unterziehen, entlassen wurde, also infolge des Unfalles, hat uns der Herr Baudirektor bestätigt. Er sagt, der Arbeiter wäre nach der Operation wieder vollständig gesund gewesen. Wer gibt diese Garantie? Damit dass der Herr Baudirektor das hier behauptet, ist diese Garantie nicht vorhanden. Auch der beste Arzt kann nicht einmal für den glücklichen Ausgang einer geringfügigen Operation garantieren. Der Herr Baudirektor mag sich vielleicht noch anderswo erkundigen, er wird von den ersten Autoritäten diese Antwort bekommen. Noch viel weniger kann eine Bahndirektion einem verunglückten Arbeiter die Garantie geben, dass eine Operation seinen Unfallschaden vollständig wieder gut machen und er nachher wieder vollständig arbeitsfähig sein werde. Ausserdem möchte ich dem Herrn Baudirektor sagen, dass ein Operationszwang nicht besteht und dass erst ganz kürzlich das Bundesgericht in einem ähnlichen Falle dem Arbeiter recht gegeben hat, der sich weigerte, sich einer Operation zu unterziehen. Ich weiss nicht, um welche Operation es sich handelte, aber vielleicht wäre sie gar nicht schwerer gewesen als diejenige, welche die Direktion der Emmentalbahn dem Arbeiter Berger zumutete. Wenn dann der Herr Baudirektor erklärt, weil der Arbeiter sich der Operation nicht unterziehen wollte, deshalb musste ihn die Direktion entlassen, so ist das ein Standpunkt, den ein Mitglied der Regierung nicht einnehmen sollte. Wenn man sich so äussern kann, wie der Herr Baudirektor es getan hat, so scheint mir das eine eigenartige Auffassung über das Recht des Arbeiters zu sein und auch eine eigenartige Auffassung über die Aufgabe der vom Staat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates einer Eisenbahngesellschaft, die vom Staat sehr stark unterstützt wird.

Im Fall Hirsbrunner stehen sich wiederum zwei Behauptungen gegenüber. Herr Grieb als Präsident des Verwaltungsrates der Emmentalbahn sagt, man habe dem Hirsbrunner durchaus nicht etwa in Aussicht gestellt, dass er dauernd bei der Bahn Beschäftigung haben werde, um so die Entschädigung herabzudrücken, wenigstens habe die Direktion kein solches Versprechen gegeben. Ich will es Herrn Grieb ohne weiteres glauben, dass ein direktes Versprechen auf keinen Fall gegeben wurde und dass die Direktion selbst möglicherweise davon überhaupt nichts gesagt hat. Die Verhandlungen wurden mit der Versicherungsgesellschaft geführt und wir haben die Erfahrung gemacht, wie das etwa geht. Ich hatte persönlich schon Hunderte von solchen Fällen zu behandeln und ich weiss, wie man da etwa von seiten der Versicherungsgesellschaften mit dem Arbeiter umzuspringen und wie man unter Umständen auch von seiten der Unternehmungen und Direktionen durch allerlei so durch die Blume gemachte Versprechungen auf den Arbeiter einzuwirken sucht. Man sagt nicht etwa: du kannst, solange du lebst, bei uns bleiben, wenn

du dich mit so und soviel zufrieden gibst, aber man weiss auf anderem Wege dem Arbeiter den Glauben beizubringen, dass es so sei, und ist nachher doch an nichts gebunden. Ich nehme an, es wird auch dem Hirsbrunner dieser Glaube irgendwie beizubringen versucht worden sein.

Herr Grieb hat ausgeführt, die Mitglieder des Verwaltungsrates hätten nicht nötig gehabt, von der Direktion über diese Fälle Aufschluss zu verlangen, weil die Direktion von sich aus Aufschluss erteilt habe. Aber wenn ich die Daten, die genannt wurden, richtig im Kopfe habe, so ist dieser Aufschluss erst erfolgt, nachdem die Motion hier im Grossen Rat eingereicht war. Ob er andernfalls auch erfolgt wäre, wenn niemand in der Oeffentlichkeit etwas davon gesagt hätte, das entzieht sich meiner Kenntnis und wahrscheinlich auch derjenigen des Herrn Grieb. Dagegen muss es auffallen, dass, wie Herr Grieb uns mitgeteilt hat, kein Mitglied des Verwaltungsrates, auch die vom Staat gewählten Mitglieder nicht, Anlass genommen hat, etwas auszusetzen. Ich nehme an, die Direktion habe den Fall natürlich so dargestellt, dass die Beteiligten, die nicht näher in die Geschichte eingeweiht waren und die sich nicht etwa auch um die Interessen der Arbeiter bekümmern, einfach erklärten, die Sache ist erledigt, die Direktion hat im Interesse der Bahngesellschaft gehandelt, sie hat einen Arbeiter, der nicht mehr voll leistungsfähig ist, einfach auf die Strasse gestellt und damit das finanzielle Ergebnis der Bahngesellschaft zu verbessern gesucht, also die Interessen der Bahngesellschaft gewahrt. Aber ich meine, man hat schliesslich nicht nur die rein finanziellen Interessen einer Bahngesellschaft zu wahren, wenn man ein vom Staat gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates ist, sondern auch allgemeine Rücksichten walten zu lassen. Namentlich wenn man als Vertreter der Gesamtheit, des Volkes in einem solchen Verwaltungsrat sitzt, hat man selbstverständlich auch die Pflicht, die Interessen der im Dienste der betreffenden Unternehmung stehenden Arbeiter zu wahren. Leider hatten wir auch schon Anlass, hier im Grossen Rat dagegen zu protestieren, dass die Arbeiterschaft in derartigen Kommissionen zu wenig vertreten ist. Ich bin überzeugt, dass, wenn der Verwaltungsrat der Emmentalbahnen in der Weise zusammengesetzt wäre, dass auch die Arbeiterschaft ihre Vertretung darin hätte, wie wir es sonst in den Kommissionen verlangen, aber noch nicht erreicht haben, dieser Bericht der Direktion vielleicht doch nicht so ohne jeden Widerspruch entgegengenommen, sondern dass dann auch die Interessen der betreffenden Arbeiter jedenfalls etwas näher zur Sprache gebracht worden wären.

Das sind die Bemerkungen, die ich hier machen wollte.

Abstimmung

Für Erheblicherklärung der Motion . Minderheit.

Herr Grossrat Zumbach, dessen Wahl bereits in der letzten Session validiert worden ist, leistet den verfassungsmässigen Eid.

Gesetz

betreffend

Jagd und Vogelschutz für den Kanton Bern.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 275 hievor.)

Bratschi. Ich bekenne mich von vorneherein als Freund des Reviersystems. Ich habe bereits in der Kommission den Antrag gestellt, dass, wenn die Mehrheit der Bürger und der Gemeinden eines Amtsbezirkes das Reviersystem einführen wollen, dies durch Verordnung des Regierungsrates geschehen könne. Ich bin jedoch auf Widerspruch gestossen. Der Präsident der Kommission erklärte, er werde mit aller Energie gegen einen solchen Antrag auftreten, und die übrigen Mitglieder bemerkten, sie begreifen einen solchen Vorschlag, aber er werde weder im Rat noch im Volk durchdringen. Ich will diesen Antrag hier nun nicht wiederholen, aber ich hoffe, er werde in der Diskussion von diesem oder jenem Mitgliede besprochen werden. Denn es ist mir hauptsächlich darum zu tun, zu erfahren, wie man sich im Lande herum zu dem Gedanken der Revierjagd stellt. Ich weiss, dass seit der Verwerfung des Entwurfs Bühlmann die Zahl der Freunde des Reviersystems sich vermehrt hat, und ich stehe noch immer auf dem Standpunkt, dass das Reviersystem einmal kommen wird und muss, weil es das allein Richtige ist. Ich will Ihnen mit wenigen Worten meine bisherigen Erfahrungen in dieser Beziehung zur Kenntnis bringen.

Was die Hegung des Wildstandes anbetrifft, so verspreche ich mir von der Vorlage nicht viel. Immerhin stimme ich zum Entwurf, weil er uns mehr Geld zur Verfügung stellen wird. Die Jagd ist ein Sport und denjenigen, die diesen Sport betreiben, soll man soviel als möglich Geld abnehmen. Ursprünglich betrug die Jagdpatentgebühr die Hälfte weniger als jetzt. Man hat sie dann auf 50 Fr. erhöht in der Meinung, dass die Zahl der Jäger abnehmen werde, aber statt dessen gab es immer mehr Jäger und weniger Wild. Nun wird die Patentgebühr noch einmal erhöht, auf 100 Fr. für die Niederjagd und 150 Fr. für die Hochwildjagd. Aber deshalb wird es nicht viel weniger Jäger geben. Diejenigen, welche den Jagdsport betreiben wollen, werden das nötige Geld auf diese oder jene Weise aufzubringen und möglichst viel aus dem Patent herauszuschlagen suchen. Beim Patentsystem fehlt hauptsächlich das Interesse an der Hegung des Wildes. In einem richtig geleiteten Revier ist es eine Blamage, wenn man einen noch nicht ausgewachsenen Hasen schießt; beim Patentsystem dagegen schießt man alles, was vor die Flinte kommt. Je mehr Patentjäger, desto seltener das Wild, und ich glaube nicht, dass wir mit der Erhöhung der Patentgebühr eine Reduktion der Zahl der Jäger erreichen werden. Wir haben eine ähnliche Erfahrung vor einigen Jahren in der Stadt Bern gemacht. Wir litten unter der zu grossen Zahl der Hunde und erhöhten nun die Taxe von 10 auf 20 Fr. in der Hoffnung, die Zahl der Hunde werde dann auf die Hälfte zurückgehen. Allein die Leute zahlten einfach statt der frühern 10 nun 20 Franken und wir haben heute in der Stadt Bern sovielen Hunde wie zuvor.

Ich jage seit 15 Jahren im Kanton Bern, habe 20 Jahre im Kanton Aargau gejagt und jage nun seit 6 Jahren auch im Grossherzogtum Baden. Jedes Jahr schreibe ich getreulich auf, wie viel Wild ich erlegt habe, und es ist ganz interessant, was für Unterschiede da zutage treten. Ich gehe nicht alle Tage auf die Jagd. Durchschnittlich jage ich im Kanton Bern an sechs Tagen während drei Monaten und im Kanton Aargau und im Grossherzogtum Baden während je einer Woche. Nun weist meine Statistik für den Kanton Bern folgende Zahlen auf: 1911 1 Hase und 3 Enten (Heiterkeit), 1910 2 Hasen und 2 Enten, 1909 kein Hase und 3 Enten (Heiterkeit). Im Kanton Aargau erlegte ich 2 Füchse, 6 Rehe und 8 Hasen. Wenn ich das mit 12, das heisst mit der Zahl der Revierpächter, multipliziere, so ergibt es immerhin einen jährlichen Abschuss von etwa 60 Rehen und über 100 Hasen in unserm Revier. Im Badischen trifft es auf meine Wenigkeit in den sechs Tagen 2 Rehe, 20 Fasanen, 32 Hasen, 22 Karnikel und zirka 30 Rebhühner. In der Gemeinde Meissenheim, die ein Ideal von einem Revier ist, hatten wir durchschnittlich einen jährlichen Abschuss von 300 Hasen, 200 Fasanen, 10 Rehen, 150 Karnikeln; Rebhühner konnte man schiessen, soviel man wollte, das war freigegeben.

Die Herren Landwirte werden einwenden, wenn in den einzelnen Gemeinden ein solcher Abschuss zu verzeichnen sei, so müsse dort ein sehr grosser Wildschaden zu konstatieren sein. Das ist nicht so gefährlich. Wir hatten in den 20 Jahren im Kanton Aargau nie einen Anstand wegen Wildschaden. In vielen Jahren mussten wir gar keinen Wildschaden vergüten, in andern Jahren betrug die Entschädigung 50 Fr., einmal 80 Fr., das war das Maximum. Der Schaden wurde jeweilen hauptsächlich von Rehen verursacht, die im Wald bei den jungen Tannen die ersten Triebe abfrassen. Doch kann man sich mit verhältnismässig geringen Kosten gegen solche Schädigungen schützen. Auch in Meissenheim sieht es mit dem Wildschaden nicht schlimm aus. Ich habe hier die Abrechnung unseres Jagdaufsehers pro 1911. Der Aufseher stammt aus dem Dorfe selbst, besitzt dort ein kleines Heimwesen und hat infolgedessen alles Interesse, mit den Leuten im Dorf gut zu stehen und dafür zu sorgen, dass sie nicht ungenügend entschädigt werden. Er hat auch den Auftrag, allen Schaden voll und ganz zu vergüten, und nur darauf zu sehen, dass nicht überfordert wird. Wir mussten letztes Jahr für Wildschaden dort im ganzen 140 Mark vergüten, die in kleinen Beträgen von 2, 3, 4 Mark und so weiter — die höchste Entschädigung betrug 15 Mark — an 25 verschiedene Bauern ausbezahlt wurden. Wenn ein Bauer einen Schaden konstatiert, meldet er ihn dem Jagdaufseher und schätzt ihn ab; irgendwelche Anstände sind nie vorgekommen.

Der Wildschaden ist also lange nicht so gross, wie man vielfach meint; dagegen ist auf der andern Seite der Nutzen nicht zu unterschätzen, welchen die Gemeinden aus der Verpachtung der Reviere ziehen. Die Gemeinde Meissenheim mit 1200 ha nimmt jährlich aus der Jagdverpachtung nicht weniger als 6000 Mark ein, jetzt sogar noch mehr. Wir haben nämlich das Revier seit letztem Jahr nicht mehr, weil Franzosen gekommen sind und mehr dafür geboten haben. Diese Einnahme wissen die

Leute zu schätzen. Dazu kommen für die Jäger noch andere Auslagen. Der Ausländer muss für den Jagdpass 100 Mark zahlen, der Badenser zahlt 30 Mark. Dann kommen die Reisekosten, die Hotelkosten und die Kosten für die Treiber. Auch kommt jeder aus der Umgebung zum Jagen. Wir hatten Treibjagden, wo wir nur 6, statt 12 oder 15 Jäger waren, und wir mussten die Leute geradezu anhalten, dass sie mit uns auf die Jagd kamen. Vielfach wurde uns geantwortet, sie hätten erst gejagt und jetzt keine Zeit, wieder auf die Jagd zu gehen, so dass wir kaum die nötige Anzahl Jäger aufreiben konnten. So würde es auch bei uns gehen. Die Gesellschaft, welche die Jagd gepachtet, würde die Leute der betreffenden Gegend zum Jagen einladen.

Sie sehen daraus, dass die Jagd ein teures Vergnügen ist. Allein trotzdem wir im Badischen am meisten bezahlt haben, kam mich dort der Hase doch am billigsten zu stehen. Hier in Bern kostet mich jeder Hase mindestens 50 Fr., in Laufenburg 20 Fr. und in Baden 12 Mark.

Man wendet gegen das Reviersystem ein, es sei nicht demokratisch, deshalb sei man dagegen. Nun hat aber die Jagd mit der Demokratie gar nichts zu tun. Die Jagd ist eine Liebhaberei und Gemeinden und Kanton sollen soviel als möglich davon profitieren. Das ist aber nur möglich, wenn man das Wild hegt und für den Abschuss sich das Nötige zahlen lässt. Das ist jedenfalls auch demokratisch, wenn ich meine 500 oder 600 Mark lieber dem Kanton Bern zahle als dem Grossherzogtum Baden.

Auch volkswirtschaftlich wäre es von grossem Vorteil, wenn wir einen bessern Wildstand hätten. Ich will nicht davon sprechen, dass so den Bewohnern der betreffenden Gegend ermöglicht würde, jährlich zu billigem Preis ein- oder zweimal einen Hasen in die Küche zu bekommen. Unserm Jagdaufseher waren letztes Jahr von Bekannten 30 Hasen bestellt und wir verkauften sie ihm zu 3 Mark 20, wobei er noch die schönsten aussuchen konnte. Dagegen spielt das Wildpret in den Ländern mit einem schönen Wildbestand auf dem öffentlichen Markt eine grosse Rolle. So wurden zum Beispiel in Strassburg auf dem Markt während der Jagdzeit in einer Woche 675 kg Hirsch, 1308 kg Reh, 305 Stück Hasen, 52 Karnikel, 6 Auerhähne, 38 Schnepfen, 219 Fasanen und so weiter verkauft und dafür total 3122 Mark eingenommen. Wenn man hier in Bern während der Jagdzeit alle Wochen für 2 oder 3000 Fr. Wild verkaufen könnte, so wäre damit während dieser Zeit doch einigermaßen der grossen Einfuhr von italienischen oder argentinischen Ochsen gesteuert. Das Geld bliebe im Land und würde nicht ins Ausland gehen. Gleichzeitig wäre es zweifellos nicht ohne Einfluss auf die Regulierung der Fleischpreise.

Die Forstdirektion berechnet für den Fall der Einführung der Revierjagd bei gleichen Ansätzen wie im Kanton Aargau die Einnahmen insgesamt auf 479,000 Fr. Diesen Betrag würden wir jedenfalls schon von der ersten Jagdperiode an erreichen. Wenn die Jagdpacht, wie im Badischen, 5 Mark per Hektare kosten würde, so kämen wir für den Kanton Bern bei 6000 km² jagdbarer Fläche auf eine Einnahme von 3,5 Millionen Franken. An diesen Ertrag kann man natürlich vorläufig nicht denken, sondern da müssten erst Generationen vorübergehen.

Es wäre auch noch etwas zu sagen über den Naturschutz. Der Herrgott hat nicht nur schöne Felder, Wälder und Wiesen geschaffen, sondern sie auch mit Wild bevölkert und wir sind eigentlich moralisch verpflichtet, für dessen Erhaltung etwas mehr Sorge zu tragen. Für den Jäger, der ein Naturfreund ist, sind nicht diejenigen Stunden die schönsten, wo er am meisten schießt. Am 24. Mai vor 12 Jahren habe ich einen Morgen erlebt, den ich nie vergessen werde. In jenem Zeitpunkt wird nämlich in den Revierkantonen die Jagd auf Rehböcke eröffnet. Dabei darf man nicht mit Hunden das Wild aufstöbern, sondern die Rehböcke werden gepirscht oder man wartet ihnen am Morgen oder Abend an einem bestimmten Ort. An jenem Morgen stand ich lange vor Tagesanbruch vor dem Waldrand an einen Stamm angelehnt und erwartete den Tag. Auf einmal sah ich 50 Meter vor mir eine Rehgeiss mit ihrem Jungen äsen, bald darauf kam ein Hase vorbei, ihm folgte ein kleines Häschen und jenseits des Waldrandes äugte ein Fuchs gegen mich. Dazu konzertierten die Vögel, zuerst die Rotkelchen, dann die Finken, Meisen, Amseln, Drosseln und der Kukur, dass mir das Herz im Leibe warm wurde. Der Bock kam nicht, aber ich ging um 6 Uhr zum Frühstück mit dem Bewusstsein, einen meiner schönsten Morgen erlebt zu haben. Jedem, der Sinn und Freude hat an der Natur, wäre ein solcher Genuss zu gönnen. So etwas können wir freilich in unserm Patentkanton nicht erleben, man müsste schon verschiedene Male an den Waldrand gehen, bis man nur eines dieser Tiere zu Gesicht bekäme.

Ich schliesse meine Ausführungen. Ich wiederhole, es ist jetzt nicht der Moment, den Antrag, den ich in der Kommission gestellt hatte, hier im Rate aufzunehmen. Ich würde es aber begrüßen, wenn im Laufe der Diskussion der eine oder andere der Herren sich darüber aussprechen würde, und ich behalte mir vor, den Vorschlag je nach dem Gang der Diskussion in der Detailberatung eventuell zur Abstimmung zu bringen.

Obrist. Ich hatte die Ehre, auch in die vorbereitende Kommission gewählt zu werden; leider war ich aber infolge längerer Krankheit und Abwesenheit zum Kurgebrauch verhindert, an den Beratungen der Kommission teilzunehmen. Als alter und langjähriger Jäger in Revier- und Patentkantonen möchte ich die Ausführungen des Herrn Bratschi in jeder Beziehung unterstützen. Ich stehe ebenfalls ganz auf dem Boden des Reviersystems, weil ich die Erfahrung gemacht habe, dass mit dem Patentsystem die Zwecke, die das Gesetz erfüllen soll, nicht erreicht werden können. Trotzdem will man doch wieder auf dem bisherigen System aufbauen, weil man sagt, es sei nicht möglich, im Kanton Bern ein anderes System durchzubringen, das Volk sei dafür nicht zu haben, wie ja auch die letzte Abstimmung vom Jahre 1896 gezeigt habe. Nun weiss man aber, wie solche Abstimmungen oft gemacht werden und sicher ist, dass das letztmal die sogenannten Profitjäger, die alles, was ihnen vor die Flinte kommt, niederknallen und für das Hegen und Pflegen des Wildes keinen Sinn haben, im Verein mit ihren Affilierten, den Schleichern, das Volk haranguierten und die Verwerfung des Jagdgesetzes zustande brachten, wobei dann auch noch die vier andern Vorlagen, die gleichzeitig dem Volk vorgelegt wurden, zu Falle kamen.

Wenn man gegen das Reviersystem ins Feld führt, es sei nicht demokratisch, nicht republikanisch und so weiter, so möchte ich fragen, ob es denn demokratisch ist, jetzt, wo kein Wild mehr da ist, die Patentgebühr zu erhöhen. Das ist doch entschieden weniger republikanisch, als wenn wir jetzt ein anderes System einführen und für die Vermehrung des Wildstandes sorgen.

Man macht auch geltend, beim Patentsystem könne jeder jagen, der die Gebühr bezahle. Aber beim Reviersystem ist tatsächlich viel mehr Leuten Gelegenheit geboten, sich an der Jagd zu beteiligen. In unsern 500 bernischen Gemeinden werden sich eine grosse Zahl von Jagdgesellschaften bilden und wer an denselben nicht beteiligt ist, wird leicht eine Einladung zum Mitjagen erhalten können, die ihm dann ermöglicht, dem Jagdsport zu huldigen, ohne dass er etwas dafür bezahlen muss.

Wieviel Geld bei Einführung des Reviersystems im Lande bleiben würde, das jetzt ins Ausland wandert, darüber wurde Ihnen bereits Auskunft gegeben. Auch dürfen wir uns durch den Einwand der Gegner der Revierjagd nicht abschrecken lassen, die Abschätzung des Wildschadens sei ein kompliziertes Verfahren. Das ist nicht richtig. Ich jage seit 20 Jahren in Revieren und die Schadensregulierung ging immer glatt vor sich. Wir hatten nie grosse Entschädigungen zu zahlen, die grösste betrug 80 Fr.

Was der Entwurf zur Hebung der Jagd vorsieht, ist alles künstlich, der Naturschutz kommt wenig oder nicht in Betracht. Wenn man ein schlechtes Revier hat, greift man erst in letzter Linie zu dem Mittel der Wildaussetzung. Man schont vielmehr das Revier ein oder zwei Jahre und nachher ist wieder genug Wild vorhanden. Das kostet nicht halb soviel, als jetzt der Vater Staat für alles mögliche leisten soll. So wird ihm auch die Durchführung einer richtigen Jagdaufsicht zugemutet. Dazu braucht es wenigstens 100—150 Jagdaufseher, von denen jeder mit einigen hundert Franken besoldet werden muss. Diese grosse Ausgabe würde beim Reviersystem wegfallen, indem die Revierpächter selbst für die Jagdaufsicht aufkommen müssen.

Man will im weitern durch die Beschränkung der Jagdzeit, durch Schontage und so weiter eine Vermehrung des Wildstandes herbeiführen. Das alles sind künstliche Mittel, während beim andern System die Sache sich auf natürlichem Wege macht. Wenn wir die Jagdzeit abkürzen und neben den Sonntagen zwei wöchentliche Schontage einführen, dann darf auf 61 Tage noch an 34 gejagt werden. Wer will da angesichts des spärlichen Wildstandes ein Patent von 100 oder 150 Fr. mit Freuden erwerben?

Ich hatte mir zuerst vorgenommen, einen Antrag zu stellen. Doch sehe ich davon ab und wiederhole nur, dass das verbesserte Patentsystem des Entwurfs bloss eine halbe Sache ist und man damit den beabsichtigten Schutz des Wildes und die geplante Hebung der Jagd nicht erreichen wird.

Siegenthaler (Trub). Gestatten Sie auch einem Nichtjäger einige kurze Bemerkungen zur Eintretensfrage.

Die Regelung des Jagdwesens ist ohne Zweifel eine heikle und schwierige Materie. Das beweisen die verschiedenen Abstimmungen in unserm Kanton und auch ausserhalb desselben. Es gilt hier fast der

Satz: Soviele Köpfe, soviele Meinungen. Im grossen und ganzen ergibt sich aber aus den Abstimmungen, Diskussionen und Kundgebungen aus dem Volke als leitender Gedanke, dass eine Jagdgesetzgebung im Volk überhaupt nicht als besonders demokratisch angesehen wird. Man fühlt sich bei einem Jagdgesetz sofort in seinen demokratischen Rechten und Auffassungen verletzt. Das ist einigermassen begreiflich. Ich habe für mich auch die Ueberzeugung, dass ein Jagdgesetz nicht vorab in eine demokratische Gesetzgebung hineingehört. Ich könnte sogar dazu stimmen, die Jagd unter Festsetzung einer kurzen Jagdzeit freizugeben. Allein das ist ein Gedanke, auf den ich ohne weiteres verzichten muss, da der Staat auf die Einnahmen angewiesen ist, die ihm bisher von dieser Seite zugeflossen sind. Dagegen kann ich einem Jagdgesetz nur dann zustimmen, wenn es weitgehend Rücksicht nimmt auf diejenigen Gegenden und Bevölkerungsklassen, die in erster Linie das Wild erhalten und eventuellen Wildschaden tragen müssen. Es betrifft das die Landbezirke und speziell die Bergbewohner, die in aller Einfachheit und Zufriedenheit und unter Entbehrung von manchem, was den andern zugänglich ist, ihre Schollen da bewirtschaften, wo Füchse und Hasen einander Gutnacht sagen. An diese Gegenden und Bevölkerungsklassen soll man bei einer Jagdgesetzgebung vorerst denken.

In zweiter Linie soll man den Wildschutz ins Auge fassen. Es soll ein Wildstand in angemessener Stärke erhalten werden. Dies möchte ich erreichen durch die Errichtung von Schonbezirken, die Abkürzung der Jagdzeit, die Einführung von Schontagen und so weiter, aber nicht etwa durch eine ausgedehnte, kostspielige und undemokratische Wildhüterei, auch nicht durch ein schnödes Verleidergeld, wie es leider im Entwurf vorgesehen ist, und ebensowenig durch besonders strenge Strafbestimmungen und hohe Bussen für jedes geringfügige Jagdvergehen.

In dritter Linie darf man auch an den Fiskus denken, dem etwas zugehalten werden soll, und in vierter und letzter Linie dürfen wir auch an den Jäger denken.

Bezüglich der Strafbestimmungen habe ich folgende Ansicht. Jede Uebertretung der Vorschriften über den Wildschutz während der geschlossenen Jagdzeit soll streng bestraft werden. In der Zeit, wo das Abschliessen von Wild allgemein verboten ist, soll sich jedermann, ob Jäger oder Schleichjäger, an das Verbot halten und für Uebertretungen desselben soll keine Busse zu hoch sein. Dagegen habe ich eine andere Auffassung für die Zeit, wo es ums Geld gestattet ist, der Jagdlust zu frönen. Diejenigen, die wegen eines Jagdvergehens in dieser Zeit bestraft werden, muss der Gedanke schmerzlich berühren, dass, wenn sie besser bemittelt wären, sie auch ein Patent hätten erwerben und der Jagdlust obliegen können. Für diese Leute möchte ich in dieser Beziehung Herz und Gefühl haben.

Wenn ich mich frage, ob der Entwurf diesen Auffassungen entspricht, so muss ich sagen: nein oder wenigstens nicht in genügender Weise. Ich will trotzdem keinen Rückweisungsantrag stellen, denn es ist offenbar gegeben, dass man die veraltete und lückenhafte Jagdgesetzgebung zeitgemäss gestalten sollte. Ich hoffe, die Vorlage werde in der Behandlung vor dem Rate noch einigermassen im Sinne der soeben gemachten Ausführungen abgeändert werden, was sicher

im Interesse der Annahme des Gesetzes liegen würde.

Müller (Bargen). Trotzdem ich mich mit dem Antrag Bratschi und Obrist sehr befreunden könnte, muss ich doch den Antrag der Mehrheit der Kommission unterstützen. Das Reviersystem wäre für den Kanton Bern sehr vorteilhaft, aber die letzten Abstimmungen bewegen mich doch, am Patentsystem festzuhalten. Wenn wir jetzt wieder mit dem Reviersystem vor das Volk treten und dasselbe abermals verworfen wird, und wenn dann wieder 17 Jahre vergehen, bis eine neue Vorlage gemacht werden kann, dann ist ein Hase oder ein Fuchs oder überhaupt ein Wild bei uns eine Seltenheit geworden. Wir wollen heute das Mögliche zu erreichen suchen. Allerdings halte ich die Strafbestimmungen des Entwurfes nicht für zu streng und ich möchte nicht soweit entgegenkommen, wie Herr Siegenthaler soeben ausgeführt hat, der sich da als Vertreter des Schleichjägersklub aufzuspielen scheint.

Neuenschwander, Präsident der Kommission. Die Frage, welches System, ob Revier- oder Patentsystem, dem neuen Gesetz zugrunde gelegt werden soll, ist in der Kommission sehr eingehend behandelt worden. Die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder sind sogar Revierfreunde und es muss daher auffallen, dass wir nicht mit einem Revierjagdgesetz vor Sie treten. Aber es sprechen soviele Gründe gegen die Einführung des Reviersystems, dass die Kommission einstimmig beschlossen hat, Ihnen den vorliegenden Entwurf zu unterbreiten, und dass sogar die Revierfreunde uns das Wort gaben, sie werden den im neuen Gesetz enthaltenen Fortschritt ebenfalls unterstützen und die Vorlage beim Volk durchzubringen suchen.

Herr Kollega Bratschi hat Ihnen in sehr hübschen Schilderungen die Vorteile des Reviersystems, speziell wie es in Baden und im Elsass eingeführt ist, vor Augen geführt. In der Tat ist dort der Wildstand ein viel grösserer als bei uns in der Schweiz. Ich habe auch schon Revierjagden mitgemacht und es ist sehr vergnüglich, wenn man auf einem Stuhl sitzen und warten kann, bis die Hasen zugetrieben werden und man sie schiessen kann. Allein ein weidgerechter Jäger hat keine grosse Freude an der Massenschlächtereie, wie sie in Deutschland getrieben wird. Man liest gelegentlich, wie viele Füchse, Fasane, Rehe, Hasen und so weiter der deutsche Kaiser bei einer Hofjagd erlegt habe, und ich habe auch schon an Jagden in Deutschland teilgenommen, wo wir in drei, vier Tagen 500 Hasen schossen. Allein der richtige, weidgerechte Jäger hat, wie gesagt, an dieser Massenschlächtereie keine grosse Freude, sondern es hat für ihn den grösseren Reiz, wenn die Erledigung des Wildes etwas mehr zu tun gibt. Es hat einen ganz andern moralischen Wert, wenn man das Wild durch Jagdkunst zu erlegen suchen muss, als wenn einer einfach als Wildmörder, hätte ich bald gesagt, und Niederknaller das Jagdgewerbe ausübt.

Es muss unbedingt zugegeben werden, dass wir im Kanton Bern zu wenig Wild haben. Deshalb wollen wir die Jagdverhältnisse verbessern. Sowohl die Jäger als die Naturfreunde dringen auf eine Hebung des Wildstandes. Aber es ist nicht möglich, bei uns

eine so intensive Jagd einzuführen, wie es im Badischen und im Elsass der Fall ist. Unsere Bauern wären damit nicht einverstanden. Wenn sie schon gerne etwas Wild sehen und hin und wieder einen Hasen zu erwischen suchen, auch wenn sie das Patent nicht haben, so würden sie es doch nicht begrüssen, wenn es bei uns so von Wild wimmeln würde wie dort, und wir hätten die grössten Reklamationen zu gewärtigen.

Man sagt, die Regulierung des Wildschadens lasse sich ohne jeglichen Anstand durchführen. Es fragt sich aber, ob unsere Bauern ebenso gutmütig sind und ob ihnen der nämliche Untertanengeist innewohnt, so dass sie sich den Intentionen der Jäger ohne weiteres fügen würden, wie es dort der Fall ist. Unsere Bauern wären wohl etwas widerhaariger und würden sich energischer für ihre Interessen wehren als die Schwarzwälder und Elsässer. Diese gehen sogar soweit, dass sie den Landwirtschaftsbetrieb einschränken, um den Wildstand zu fördern. Sie brauchen nicht einmal Mähmaschinen und die Kopfdüngung ist mit Recht verpönt, weil die Hasen sich vergiften könnten. Das ist für die betreffenden Revierinhaber ja sehr angenehm und zeugt von viel Sinn für die Erhaltung des Wildes; aber ich glaube nicht, dass unsere Bauern sich soweit herbeilassen würden.

Sie werden mir entgegnen, man brauche nicht soweit zu gehen wie in Deutschland; es würde genügen, wenn wir es soweit brächten, wie der Kanton Aargau. Ich kenne die dortigen Verhältnisse auch, indem ich seit Jahren dort jage. Anfänglich, als man mir sagte, man gehe in den Aargau ins Revier, glaubte ich, man bekomme dort massenhaft Wild zu Gesicht. Allein in vielen Bezirken des Kantons Aargau sieht es nicht viel besser aus als im Kanton Bern. Es gibt einige Bezirke mit schönem Wildstand, wie Rheinfelden, Möhlin und so weiter, aber in andern Bezirken können unter Umständen 7, 8 Jäger einen ganzen Tag der Jagd obliegen, um dann am Abend mit sage einem Hasen heimzukommen; Herr Obrist wird das bestätigen. Hat da ein Revier noch einen grossen Wert, wenn man keinen grösseren Wildstand erreicht und tun wir nicht besser daran, wenn wir im Kanton Bern den Wildstand auf andere Weise zu heben suchen? Ich bin fest überzeugt, dass wenn der vorliegende Entwurf Gesetz wird und wir dasselbe richtig anwenden, wir in kurzer Zeit einen viel schönern Wildstand haben werden, als er in manchem Bezirk des Kantons Aargau anzutreffen ist.

Von den Freunden der Revierjagd wird mit Vorliebe auf die den Gemeinden aus der Jagdverpachtung zufließenden Einnahmen hingewiesen. Gewiss würden wir auch im Kanton Bern einige Gemeinden haben, die aus der Jagdverpachtung schöne Erträge bekommen würden. So die Gemeinden um die Stadt Bern herum oder Gemeinden im Oberland mit schönem Gamsbestand. Aber die weiter entfernten Reviere würden nicht viel gelten. Was wollte man mit diesen anfangen? Dort würde man erst recht die Schleichjagd pflanzen und man könnte in diesen Bezirken die Jagd ganz gut dem Wunsche des Herrn Siegenthaler entsprechend freigeben. Die einen Reviere würden zu hohen Preisen an reiche Berliner Juden und Engländer verpachtet und die andern würden ganz wenig gelten. Und wie käme es mit den schönen Bezirken im Oberland heraus? Die Gemein-

den, die jetzt Schongebiet sind, würden im Falle der Einführung des Reviersystems reklamieren, dass sie nicht schlechter gestellt sein wollen als andere und dass sie nun ihre Jagd auch verpachten wollen, da sie die Einnahmen ebenfalls nötig haben. Das Schongebiet müsste aufgehoben werden und das wäre gewiss nicht im Interesse der Naturfreunde.

Gewiss hat das Reviersystem auch seine Vorteile. Ich gebe ohne weiteres zu, dass in einem richtig organisierten Revier eine grössere Vermehrung des Wildstandes zu gewärtigen ist als unter dem Patentsystem. Aber ich behaupte, dass wir auch beim letztern System zu einer Vermehrung des Wildstandes kommen werden, wenn wir die nämlichen Mittel zur Schonung des Wildes gesetzlich vorsehen und dann auch zur Anwendung bringen.

Wenn wir die Revierjagd einführen, so müssten wir dabei eventuell auch mit einer Verschlechterung des Wildstandes rechnen. Die Reviere werden alle 8 Jahre verpachtet. Der Jagdersteher ist nicht sicher, dass ihm nach Ablauf dieser Zeit das Revier wieder zufallen wird und so kam es vor, dass vor Schluss der Pachtperiode jeder Schwanz abgeschossen wurde. Wie reimt sich das mit dem Wildschutz, den man uns beim Reviersystem als höchstes Ziel vor Augen führt?

Mit Recht betont man die Notwendigkeit der Bekämpfung der Raub- und Aasjagd. Allein die kommt auch beim Revierbetrieb vor. Ich habe das im Aargau gesehen, wo unsere Nachbarn nichts schonten und alles niederschossen, was ihnen vor die Flinte kam.

Im weitem ist zu bemerken, dass beim Reviersystem die Verwendung von Laufhunden, die als einer der schönsten Sporte angesehen werden muss, dahinfallen würde. Wir brauchen im Bernerland noch unsere Laufhunde, wenn wir das Wild zur Strecke bringen wollen; das wäre aber beim Reviersystem ausgeschlossen.

Herr Obrist hat bemerkt, die Hebung des Wildstandes, die der neue Entwurf vorsehe, geschehe auf künstliche Weise und es wäre richtiger, wenn die Jagdpächter die Mehrkosten für die Jagdaufsicht und die Entschädigungen für Wildschaden übernehmen würden. Man muss ihm in dieser Beziehung einigermaßen recht geben. Aber warum erhöhen wir die Patentgebühren? Der Hauptzweck ist nicht nur die Bekämpfung der Profitjagd, sondern die Beschaffung der notwendigen Mittel für die Jagdpolizei. Wenn wir eine Verbesserung des Jagdwesens wollen, so geht es nicht anders, als dass die Jäger selbst in die Tasche langen und die Mittel beschaffen. Ob man das nun als Patentjäger oder als Revierjäger tue, kommt auf das gleiche heraus. Geld muss her, und der grösste Teil der bernischen Jäger ist bereit, Opfer zu bringen. Sie verlangen nur, dass diese Opfer zur Hebung der Jagd verwendet werden. Herr Obrist sagt, wir brauchen 100—150 neue Jagdaufseher. Das ist richtig, aber diese können wir mit den 30—40,000 Fr. Mehreinnahmen besolden. Die Jagdaufseher im Kanton Aargau erhalten auch nicht mehr als 3—400 Fr. im Maximum.

Was die Bemerkungen des Herrn Siegenthaler anbelangt, so begreife ich sehr gut, dass er für seine Trüber Mitbürger eintritt. Es ist mir bekannt, dass die Jagd in Trub in sehr freier Weise ausgeübt wird. Ich kann das jeweilen am besten auf dem Pelzmarkt in Langnau konstatieren. Da werden von allen Seiten

her sehr viele grössere und kleinere Fuchsbälge und so weiter auf den Markt gebracht. Man fragt nicht lange, ob die betreffenden Tiere von einem Jäger mit Patent geschossen worden seien; die Hauptsache ist, dass sie dort noch Wild haben, und um das übrige haben wir uns nicht zu kümmern. Nun ist Herr Siegenthaler mit seiner Ansicht, man sollte die Jagd freigeben, nicht einzig; aber wenn man dieser Anregung Folge geben würde, dann wäre der Wildstand bald gründlich ausgerottet.

Zum Schluss noch folgende Bemerkung. Es wurde behauptet, die Patentjagd sei demokratisch und die Revierjagd feudal. Das lässt sich nicht bestreiten. Durch die Einführung der Patentjagd wurde die Revierjagd, die mit zu den früher nicht nur von den Besitzern, sondern auch von den Regierenden ausgeübten feudalen Vorrechten gehörte, aufgehoben, und wenn wir nun von der Patent- oder Volksjagd zur Revierjagd zurückkehren, so werden damit wieder feudale Vorrechte eingeführt. Herr Bratschi hat mit aller Deutlichkeit gesagt: Wer kein Geld hat, soll auch nicht jagen, und die Jagd kostet sehr viel Geld, wenn man ein richtiges Revier haben will. Aber es fragt sich, ob wir das im Kanton Bern, wo die demokratischen Ideen in Jäger- und andern Kreisen noch tiefer wurzeln, als man vielleicht glaubt, durchführen könnten. Ich glaube nicht, dass unsere Leute damit einverstanden wären, wenn die Revierjäger bei uns so überhand nehmen würden, wie es zum Beispiel in Deutschland der Fall ist, wenn sie mit grosser Meute und Jagdknechten im Automobil angefahren kämen und im Herbst durch die frisch angesäeten Aecker und Grasungen eine Treibjagd veranstalten würden. Unsere Bauern würden das nicht akzeptieren, auch wenn sie Gelegenheit hätten, bei der Jagd als Handlanger mitzuhelfen. Es wurde sehr schön gesagt, beim Reviersystem könnte alles mitjagen, aber es wären doch nur Almosenjäger, und unsere Leute haben einen grösseren Freiheits- und Unabhängigkeitsgeist, als dass sie sich damit zufrieden geben würden; sie wollen das Recht zum Jagen haben. Auch wenn die Patentgebühr auf 100 Fr. erhöht wird, so kann man doch noch nicht von Herrenjagd sprechen, sondern wir bewegen uns immer noch auf demokratischem Boden. Wenn wir dem Volk das Reviersystem vorlegen würden, so würde es gehen wie in St. Gallen; der Entwurf würde mit dem Schlagwort Herrenjagd bekämpft und zu Fall gebracht. Ich empfehle Ihnen daher nochmals Eintreten auf unsere Vorlage.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was zunächst die Behauptung anbelangt, die Revierjagd ermögliche einen weitergehenden Naturschutz als das Patensystem, so möchte ich nur darauf hinweisen, dass man dem Kanton Bern nicht vorwerfen kann, er treibe nicht genügend Naturschutz. Wir haben gegenwärtig im Oberland allein fünf grosse Bannbezirke, wo nachgewiesenermassen sich zurzeit mindestens 2000 Gemsen vorfinden. Ebenso haben wir auf Veranlassung der Jäger an verschiedenen Orten im Kanton, Oberaargau, Seeland, Jura, kleinere und grössere Schonreviere eingeführt, die sich verhältnismässig gut bewähren. Dabei ist zu bemerken, dass wir im Unterland keine besoldeten Jagdaufseher haben, sondern die Schonreviere hier durch freiwillige Jagdaufseher, durch Jäger, die sich der Sache

annehmen, gehütet werden. Wir pflegen also den Naturschutz und können es durch Ausscheidung von Bannbezirken beim Patentsystem ebensogut tun als beim Reviersystem.

Herr Grossrat Siegenthaler wünscht die Einführung verschiedener Bussen für Jagdvergehen bei offener und bei geschlossener Jagdzeit. Demgegenüber ist zu bemerken, dass das Bussenwesen durch das Bundesgesetz vollständig geregelt ist. Wir haben in unserm Entwurf nur einen Artikel, der für solche Vergehen zur Anwendung kommen soll, die im Bundesgesetz nicht vorgesehen sind. Das Bundesgesetz macht einen grossen Unterschied zwischen den Vergehen in der geschlossenen und in der offenen Jagdzeit und lässt zwischen dem Minimum und dem Maximum der Bussen einen grossen Spielraum. Die Erfahrung lehrt, dass die Richter nicht zu hohe Bussen aussprechen, sonst käme es nicht vor, dass die Busse nicht einmal den Wert des geschossenen Tieres erreicht. Die Richter wenden in der Regel das Minimum an, namentlich seitdem sie vom Volk gewählt sind. Man kann also nicht sagen, die Bussen seien zu hoch, und man kann nicht verlangen, dass noch weitergehende Konzessionen gemacht werden.

Was die Jagdaufsicht und Schonreviere anbelangt, so stellen wir uns vor, dass man unter dem neuen Jagdgesetz im Kanton einzelne Schonbezirke schaffen würde. Mit den 30,000 Fr., welche die Patentgebühren mehr abwerfen, können wir eine grosse Zahl von Jagdaufsehern besolden. Dabei denken wir nicht an staatliche Jagdaufseher, die nichts anderes machen, sondern an zuverlässige Bürger in den einzelnen Gemeinden, die neben ihrem gewöhnlichen Beruf die Jagdaufsicht ausüben und dafür mit 2—300 Fr. entschädigt würden. Das ist ein Betrag, der in andern Kantonen mit Reviersystem auch bezahlt wird.

Zum Schlusse gebe ich gerne zu, dass die Ausführungen der Herren Revierfreunde durchaus zutreffend sind und das, was ich bereits gestern auseinandergesetzt habe, bestätigen. Allein wie die Verhältnisse liegen, glaube ich nicht, dass wir heute im Kanton Bern mit dem Reviersystem durchdringen würden. Wenn der Entwurf aber wieder verworfen wird, so wird eine Verbesserung der gegenwärtigen unhaltbaren Zustände auf eine lange Zeit verunmöglicht. Wir wollen daher lieber das jetzige System zu verbessern suchen. Wenn die Revierfreunde glauben, sie dringen durch, so möchte ich ihnen empfehlen, auf dem Wege der Initiative einen Vorschlag zu machen; dann wird man leicht erfahren, ob es möglich ist oder nicht, das Reviersystem bei uns einzuführen. Wir haben zu diesem Zweck bereits zwei Entwürfe ausgearbeitet, einen für das gemischte und den andern für das reine Reviersystem. Diese Entwürfe stehen zur Verfügung. Aber ich glaube, wie gesagt, nicht, dass wir jetzt mit dem Reviersystem Erfolg haben würden. Wir wollen uns daher mit dem behelfen, was jetzt möglich ist, das heisst mit der Verbesserung des Patentsystems. Ich weise noch darauf hin, dass zurzeit auch im Bund eine Revision dieser Gesetzesmaterie im Gange ist und früher oder später ins Leben treten wird, und dass die kantonalen Gesetze sich dann der Bundesgesetzgebung anpassen müssen. Auch aus diesem Grunde ist es wohl richtiger, wir gehen auf dem Wege vor, wie er von der Regierung und der Mehrheit der Kommission vorgeschlagen wird.

Bühler (Matten). Herr Neuenschwander hat die Gefahren des Reviersystems in allzu schwarzen Farben dargestellt. Man kann ihm das nicht verargen, indem es ja landläufig heisst, wir Jäger leben alle mehr oder weniger auf etwas gespanntem Fusse mit der Wahrheit. Ich habe schon in der Kommission erklärt, dass ich dem Entwurf nicht entgegenrete. Er ist gut gemeint und bedeutet eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand. Jeder Kenner des Jagdwesens muss aber zugeben, dass auf der Grundlage des Patentsystems keine ideale Jagdgesetzgebung geschaffen werden kann. Das Patentsystem ist infolge seiner unbeschränkten Konkurrenz eigentlich nichts anderes als ein Apachensystem gegenüber dem Wild. Diesem System haben wir es zu verdanken, dass gewisse Wildarten bei uns gänzlich ausgerottet oder auf wenige Exemplare zurückgegangen sind.

Ein weiterer Uebelstand ist auch der Verkauf von alten Militärwaffen durch den Bund. Damit wird die Jagdleidenschaft und auch der Jagdfrevel in alle Täler und Weidhäuser hinaus gepflanzt. Wenn sich zum Beispiel ein Wilderer, der eine solche Waffe in der Hand hat, in Gefahr sieht, vom Wildhüter oder Jagdaufseher erwischt zu werden, so wirft er dieses 3 bis 5fränkige Gewehr kurzerhand in den Abgrund und wird damit zum einfachen Edelweisspflücker oder etwas ähnlichem (Heiterkeit). Nachher erhält er dann für 3 bis 5 Fr. schon wieder ein neues Gewehr im Zeughaus in Bern. So verkauft der Bund diese billigen Jagdwaffen, die den Jagdfrevel fördern, und andererseits stellen wir Wildhüter an, um diese Leute zu hüten, die mit einem solchen Gewehr nach Hause kommen.

Die Jagdleidenschaft wird mit keinem andern System so gefördert wie mit dem Patentsystem. Den Nachteilen dieses Systems soll nun nach Möglichkeit abgeholfen werden durch die Errichtung von Freibergen, von Bannbezirken, die Ausdehnung der Schonzeiten, die Schonung einzelner Wildarten, das Einlegen von Schontagen, die Erhöhung der Patenttaxen und so weiter. Allein mit keiner dieser Massregeln werden wir den gewollten Zweck je erreichen. Die Freunde der Natur, Heimatschützer wollen wir sie nennen, und auch die Freunde der Revierjagd werden sich kaum in allen Teilen dieser neuen Jagdgesetzgebung anpassen können; ebensowenig eine grosse Zahl Patentjäger, die mit den genannten Massnahmen nicht einverstanden sind. Wenn man auf der einen Seite die Patentgebühr erhöht, kann man auf der andern Seite doch gewisse Vorteile verlangen. Nach den Ausführungen des Herrn Neuenschwander hätten die Jäger eigentlich nur das Patent zu zahlen.

Beim Patentsystem wird das Wild nicht geschont. Es gibt viele Jäger, die nicht hasenrein sind, und wenn einer noch glaubt, er sei es, so ist es doch nicht der Fall. Bei uns wohnt ein alter deutscher Herr. Ich begegnete demselben einmal, als er von der Jagd heimkam und zwei Hasen nach Hause trug. «Herr Doktor, Sie haben Weidmannsheil gehabt», begrüßte ich ihn. «Gewiss, zwei Hasen und zwei Füchse», entgegnete er mir. «Ja, wo haben Sie denn die Füchse?» «Die habe ich droben in Brienz gelassen; sie werden dann gebeizt und die Felle an Herrn Neuenschwander verkauft; auch habe ich noch ein mächtiges Auerhuhn geschossen, prächtig im Gefieder, wie Sie noch keines gesehen haben». Ich

erwiderte ihm: «Herr Doktor, wissen Sie nicht, dass es verboten ist, Auerhühner zu schiessen?» «Ach so, es war ein Hahn», gab er zur Antwort (Heiterkeit). Damit war die Sache abgetan. Solche Geschichten könnte man in grosser Zahl erzählen. Nicht alle Patentjäger sind hasenrein; beim Revier dagegen sieht man besser zum Wild und schießt nicht alles zusammen, was vor die Flinte läuft. Ich will Sie nicht länger aufhalten, ich wollte nur dem Patentsystem ein Kränzlein winden.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

I. Jagdrecht und Jagdpatente.

Art. 1.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 1 gibt mir zu keinen Bemerkungen Anlass. Er entspricht dem bisherigen Gesetz und statuiert das Hoheitsrecht des Staates für die Erteilung der Jagdpatente.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Das Jagdregal steht dem Kanton zu. Das Recht zur Ausübung der Jagd im Gebiete des Kantons Bern unterliegt den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und wird durch die Verabfolgung eines Jagdpatentes erteilt.

Art. 2 und 3.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 3 ist von ziemlich einschneidender Bedeutung und präzisiert ziemlich genau die Anforderungen, die an einen Jagdpatentbewerber gestellt werden.

Anmeldestelle ist wie bis dahin das Regierungstatthalteramt und der Regierungstatthalter hat die Anmeldungen mit seinem Bericht und Antrag der Forstdirektion zu übermitteln. Das entspricht der bisherigen Praxis.

Jeder Bewerber hat bei seiner Anmeldung eine Kautions von 2000 Fr. in bar oder guten Wertschriften oder auch durch Personalbürgschaft zu leisten, welche für allen Schaden haftet, den er oder seine Gehilfen bei Ausübung der Jagd verursachen. Oder er muss sich durch Vorlegen einer Police darüber ausweisen, dass er gegen Unfälle und Schädigungen von Drittpersonen bis zum Mindestbetrag von 10,000 Fr. versichert ist. Diese Forderungen entsprechen zum Teil den Bestimmungen des alten Gesetzes, wonach sich der Patentinhaber über ein reines Vermögen von 1500 Fr. ausweisen muss. Durch die Anerkennung einer Versicherung im angegebenen Sinne ermöglichen wir auch dem Unbemittelten, sich ein Jagdpatent zu erwerben, indem eine solche Versicherung zu einem Prämienansatz von einigen Franken abgeschlossen

werden kann. Auf der andern Seite ist der Geschädigte aber doch sicher, dass er eine angemessene Entschädigung erhält. Ich empfehle Ihnen die Annahme der beiden Artikel.

Neuenschwander, Präsident der Kommission. Zu Art. 2 möchte ich bloss bemerken, dass bisher vielfach darüber geklagt wurde, die Regierungsstatthalter nehmen die hier vorgesehene Prüfung zu lax vor; es seien von ihnen schon Besteuerte, Trunkenbolde und so weiter für das Jagdpatent empfohlen worden. Wir möchten schon jetzt den Wunsch aussprechen, die Regierungsstatthalter möchten in Zukunft diese Prüfung etwas genauer und zuverlässiger vornehmen.

In Art. 3 ist neu, dass auch eine Versicherungspolice vorgelegt werden kann, nach welcher der Patentbewerber gegen allfällige Unfälle von Dritten auf der Jagd versichert ist. Das entspricht den modernen Anforderungen, denen sich auch das Jagdgesetz anpassen soll.

Ich empfehle Ihnen die beiden Artikel ebenfalls zur Annahme.

Rudolf. Der in Art. 3, lit b, niedergelegte Gedanke ist neu und zweifellos gut; ich habe aber das Gefühl, dass die juristische Redaktion dieser Bestimmung nicht gerade sehr glücklich sei. In erster Linie ist gesagt, dass der Jäger sich gegen Unfälle versichern könne. Richtiger wäre es, wenn gesagt würde: gegen Schaden, der aus Unfällen entsteht. Im fernern finden Sie den Ausdruck Unfall auch in der folgenden Zeile wieder und Sie sehen, dass der Sinn des Artikels der ist, dass der Jäger sich gegen Unfälle versichert, die aus Unfall entstehen. Das ist textlich jedenfalls keine glückliche Fassung und auch juristisch anfechtbar.

Zum dritten ist zu bemerken, dass die beiden Ausdrücke «Unvorsichtigkeit» und «Fahrlässigkeit» identisch sind und man es bei «Fahrlässigkeit» verwenden lassen könnte.

Die lit. b sollte einer nochmaligen Durchsicht speziell vom juristischen Standpunkte aus unterzogen werden und ich möchte deshalb beantragen, sie an die Kommission zurückzuweisen. Man könnte sich fragen, ob es nicht genüge, wenn die Kommission den Artikel für die zweite Beratung näher ansehe, aber ich halte dafür, man sollte die Sache gleich bei der ersten Lesung bereinigen.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin über die Ausführungen des Herrn Grossrat Rudolf etwas verwundert, weil der vorliegende Entwurf einem anerkannten Jurist unterbreitet worden ist und wir die vorliegende Bestimmung so aufgenommen haben, wie sie von ihm redigiert wurde. Allein man ist auch in Juristenkreisen nicht immer der gleichen Meinung und deshalb bin ich gerne bereit, diese Bestimmung noch einmal beraten zu lassen.

Neuenschwander, Präsident der Kommission. Ich bin ebenfalls der Ansicht, dass die Bedenken des Herrn Rudolf in der Kommission noch besprochen werden sollen. Aber ich glaube, wir sollten jetzt den vorliegenden Text zunächst annehmen, indem dann doch noch das Gutachten eines Juristen eingeholt

werden muss. Die Kommission wird den Artikel wenn nötig bis zur zweiten Lesung anders redigieren und Ihnen in der zweiten Beratung in der neuen Form vorlegen. Würden wir den Artikel jetzt an die Kommission zurückweisen, so könnte die erste Lesung in dieser Session nicht mehr beendet werden und die ganze Durchberatung des Gesetzes würde eine wesentliche Verzögerung erfahren. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, den Antrag des Herrn Rudolf abzulehnen; dagegen werden wir die von ihm geäusserten Bedenken für die zweite Lesung prüfen.

Rudolf. Ich halte dafür, dass die von mir geäusserten Bedenken doch richtig sind. Allein angesichts der angegebenen Erklärungen ziehe ich den Rückweisungsantrag zurück, in der Voraussetzung, dass das Alinea von der Kommission bis zur zweiten Beratung noch einer Prüfung unterzogen werde.

Bösiger. Nach lit. a hat der Bewerber bei der Anmeldung eine Kautionsleistung von 2000 Fr. zu leisten oder eine Versicherungspolice vorzulegen. So wie ich die Sache auffasse, schliesst das eine das andere aus. Wer eine Kautionsleistung geleistet hat, braucht keine Police vorzuweisen, und umgekehrt. Nun halte ich eine Kautionsleistung im Betrage von 2000 Fr. für ungenügend zur Deckung des Schadens, den ein Jäger anrichten kann. Ich will Ihnen das an folgendem Fall nachweisen. Ich ging vor einigen Jahren im Herbst ins Oberland auf den Markt. Ich hatte in Oei übernachtet und am folgenden Morgen zog ich mit meinem Sohn auf der zu jener Zeit sehr belebten Strasse gegen Erlenbach zu. Das Unglück traf es, dass unmittelbar vor uns ein Jäger mit einem Hasen auf die Strasse kam und auf denselben schoss. Der Hase befand sich in der Strassenschale und mein Sohn wird von einem Korn getroffen, das offenbar von der Schale zurücksprang. Glücklicherweise war die Verletzung nicht lebensgefährlich; aber wenn das Korn einen Zoll weiter nach links in den Körper eingedrungen wäre, so hätte leicht der Tod herbeigeführt werden können. Es war jedenfalls ein Leichtsinns ohne gleichen, auf stark begangener Strasse den Hasen zu schießen, und für eine derartig leichtsinnige Schadenanrichtung ist eine Kautionsleistung von 2000 Franken zu wenig. Ich erkundigte mich über den betreffenden Jäger, um mich, wenn der Fall eventuell schlimmere Folgen hätte haben sollen, an ihn halten zu können. Aber die Erkundigungen ergaben, der Bursche habe nichts, er würde besser arbeiten und etwas verdienen, Kautionsleistung habe er keine geleistet, es werde damit auf dem Regierungsstatthalteramt überhaupt lax genommen. Nach dieser Auskunft zog ich vor, nicht einmal eine Anzeige zu machen.

Wenn meine Ausführungen zur Folge haben, dass in Zukunft das Gesetz bezüglich der Kautionsleistung strenger gehandhabt wird, bin ich befriedigt. Ich möchte aber immerhin zuhanden der vorberatenden Behörden die Anregung machen, sie möchten bis zur zweiten Lesung prüfen, ob es sich nicht empfehlen würde, die Kautionsleistung zu erhöhen oder aber zu verlangen, dass jeder Jäger die in lit. b vorgesehene Versicherungspolice vorweise. Es ist gewiss nicht zuviel verlangt, wenn das Publikum die Forderung aufstellt, dass die Jäger auch für den von ihnen angerichteten Schaden sollen aufkommen können. Für die weitaus grosse Mehrzahl der Jäger hat

es keine Schwierigkeiten, eine solche Versicherung einzugehen, und diejenigen, welche das nicht können, sollen einfach das Jagen bleiben lassen.

Neuenschwander, Präsident der Kommission. Ich möchte nur die Erklärung abgeben, dass wir die Anregung des Herrn Bösiger in der Kommission gerne prüfen werden. Auch von anderer Seite wurde bereits die Ansicht vertreten, eine Kautions von 2000 Franken sei viel zu niedrig. Nachdem nun die Möglichkeit besteht, sich mit einer Prämie von einigen Franken gegen derartige Unfälle zu versichern, sehe ich nicht ein, warum man dem Wunsche des Herrn Bösiger nicht entsprechen und die Kautionssumme nicht erhöhen sollte. Wir werden also die Anregung prüfen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Die Anmeldungen zur Erlangung eines Patenten sind gemäss der alljährlich im Amtsblatt durch den Regierungsrat zu erlassenden Jagdverordnung bei den Regierungsstatthalterämtern anzubringen, welche dieselben prüfen und mit ihrem Bericht der Forstdirektion zu übermitteln haben.

Art. 3. Jeder Bewerber hat bei seiner Anmeldung

a) eine Kautions im Betrage von 2000 Fr. zu leisten, welche für allen Schaden haftet, welchen der Jagdberechtigte oder seine Gehilfen bei Ausübung der Jagd verursachen, sofern die Schadenersatzforderungen spätestens einen Monat nach Ablauf des Jagdpatentes bei der Forstdirektion angemeldet werden.

Die Kautions kann durch Hinterlegung in bar oder von guten Wertschriften oder endlich durch Personalbürgschaft geleistet werden. Die Forstdirektion entscheidet unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat über die Hinlänglichkeit der angebotenen Kautions;

b. oder sich unter Vorweisung der bezüglichen Police darüber auszuweisen, dass er gegen Unfälle, die dritten durch seine Schuld, sei es durch Unfall, aus Unvorsichtigkeit oder Fahrlässigkeit zustossen können, zu deren Gunsten bis zum Mindestbetrage von 10,000 Franken versichert ist.

Art. 4.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zuständige Behörde für die definitive Erteilung des Jagdpatentes ist die Forstdirektion. Im Verweigerungsfalle kann der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

Ferner sieht der Artikel vor, dass für verspätete Anmeldungen eine besondere Gebühr von 10 Fr. zu entrichten ist. Dieser Zusatz ist absolut notwendig. Alljährlich publizieren wir, dass die Patente bis zu

einem gewissen Datum abgegeben werden, sagen wir bis zum 20. September, weil die allgemeine Jagd auf 1. Oktober beginnt und die Wildhüter, Landjäger und so weiter auf diesen Termin im Besitze des Verzeichnisses der Jäger sein sollten. Wenn sie dieses Verzeichnis nicht besitzen, können sie nicht beurteilen, ob der Betreffende ein Patent hat oder nicht. Es kommt ja vor, dass einer sein Patent nicht mit sich trägt oder dass eventuell ein anderer das Patent bei sich hat, der nicht der eigentliche Inhaber desselben ist. Wir hoffen, dass diese Extragebühr bewirken werde, dass die Anmeldungen zur rechten Zeit eingehen. Man hat auch versucht, nach diesem Termin überhaupt kein Patent mehr auszustellen, aber dann kam der betreffende Jäger, der vielleicht schon seit 40 Jahren immer das Patent gelöst hatte, und erklärte, es bringe ihm fast den Tod, wenn er das Patent nicht bekomme. Man gab es ihm und man musste dann auch den übrigen verspäteten Gesuchen entsprechen. Nach der vorliegenden Bestimmung hat man wenigstens eine kleine Entschädigung für die Mühe und Arbeit, welche die nachträgliche Ausstellung eines Patenten verursacht.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Zuständige Behörde zur Erteilung und zum Entzuge der Jagdpatente ist die Forstdirektion unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat.

Ueber verspätet eingereichte Patentbewerbungen entscheidet nach Erlegung einer besondern Gebühr von 10 Fr. durch den Bewerber die Forstdirektion endgültig.

Art. 5.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Die Jagdpatente gelten nur für diejenigen Personen, auf deren Namen sie lauten und nur für die in denselben näher bezeichnete Jagdart. Sie enthalten die genaue Bezeichnung der Jagdberechtigten und die Angaben der Gültigkeitsdauer und der Jagdart.

Art. 6.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 6 sieht vor, dass der Jagdberechtigte das Patent bei sich zu tragen und auf Verlangen den Organen der Wildschutzpolizei vorzuweisen hat.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Der Jagdberechtigte hat sein Patent auf der Jagd auf sich zu tragen und den zur Ausübung der Jagdpolizei Berechtigten (Art. 16) auf Verlangen vorzuweisen. Den letztern, sowie

den Jagdberechtigten wird von der Forstdirektion alljährlich rechtzeitig ein Verzeichnis der Patentinhaber zugestellt.

Art. 7.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Artikel regelt die Fälle, in denen eine Patenterteilung nicht erfolgen soll.

Das Patent darf erstens nicht erteilt werden an Personen, die das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Im alten Gesetz war auf das 18. Altersjahr abgestellt. Wir halten es aber für ein durchaus billiges Verlangen, dass die Altersgrenze auf das 20. Jahr hinaufgesetzt werde.

Auf Wunsch verschiedener Gemeindebehörden wurde bestimmt, dass das Patent auch solchen Personen nicht erteilt werden soll, die notorisch einen schlechten Leumund geniessen oder dem Trunke ergeben sind. Alle Jahre langen auf der Forstdirektion Gesuche von Gemeindebehörden ein, wir möchten diesem oder jenem Bürger das Patent nicht erteilen, weil er seinen Pflichten als Familienvater nicht oder in ungenügender Weise nachkomme. Allein das Gesetz gibt uns keine Handhabe, Patentgesuche von Personen, die in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen, die also nicht unterstützt werden und auch nicht gerade dem Trunke ergeben sind, zurückzuweisen. Das Moment, dass der Betreffende sich in ungünstigen Vermögensverhältnissen befindet, ist nicht genügend, um das Patentgesuch abzuweisen; wir würden im Abweisungsfalle vor den obern Instanzen nicht recht bekommen. Es muss ohne weiteres zugegeben werden, dass die Bestimmung unter lit. b bis zu einem gewissen Grade einen kautschukartigen Charakter hat, indem der Begriff «notorisch schlechter Leumund» und «dem Trunke ergeben» kein engumgrenzter ist. Aber man wollte doch den von verschiedenen Seiten eingelangten Gesuchen Rechnung tragen.

Die lit. c entspricht einer Bestimmung des bisherigen Gesetzes.

Nach lit. d darf das Jagdpatent nicht erteilt oder soll entzogen werden Personen, die jemals zu Zuchthaus oder in den letzten fünf Jahren vor der Patentbewerbung zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens zwei Monaten oder mehr als einmal wegen Widerhandlungen gegen die Polizeivorschriften über Jagd und Vogelschutz verurteilt worden sind, wenn von den letztgenannten Verurteilungen mindestens eine auf 30 Fr. Busse oder eine höhere Strafe lautet.

Neuenschwander, Präsident der Kommission. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass nach lit. d das Jagdpatent entzogen werden kann, respektive in Zukunft nicht mehr erteilt werden darf, wenn der Betreffende sich mehr als einmal gegen das Jagdgesetz vergeht und das Vergehen eine Busse von mindestens 30 Fr. zur Folge gehabt hat. Das Bundesgesetz sieht vor, dass mit Bussen von Fr. 5—30 bestraft wird: «die verbotene Benutzung von Laufhunden in Pachtrevieren, sowie das Jagenlassen von Hunden während der geschlossenen Jagdzeit und das verbotene Jagenlassen von Hunden während der offenen Jagd-

zeit; ferner die Ausübung des Jagdrechtes ohne Mitnahme der vorgeschriebenen Ausweise». Sie werden begreifen, dass wenn einmal ein Jäger sein Patent mitzunehmen vergisst oder einmal seine Hunde laufen lässt, während er es verhindern sollte, man ihm deshalb das Patent nicht wohl wird entziehen oder nicht mehr erteilen können. Aber wenn er sich grössere Verstösse zu schulden kommen lässt, wenn er während der geschlossenen Jagdzeit jagt oder wenn er geschützte Wildarten tötet, so soll man streng gegen ihn vorgehen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Das Jagdpatent darf nicht erteilt werden an Personen, welche

- a) das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben;
- b) notorisch einen schlechten Leumund geniessen oder dem Trunke ergeben sind;
- c) bevormundet oder im Aktivbürgerrecht eingestellt sind oder ihre Steuerpflicht nicht erfüllt haben oder öffentliche Unterstützung geniessen oder endlich in Konkurs erklärt oder fruchtlos ausgepfändet worden sind bis zu ihrer Rehabilitation;
- d) jemals zu Zuchthaus oder in den letzten 5 Jahren vor der Patentbewerbung zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens 2 Monaten oder mehr als einmal wegen Widerhandlungen gegen die Polizeivorschriften über Jagd und Vogelschutz verurteilt worden sind, wenn von den letztgenannten Verurteilungen mindestens eine auf 30 Fr. Busse oder eine höhere Strafe lautet.

Tritt eine der sub lit. b—d angeführten Tatsachen, welche zur Verweigerung des Patentbescheidens berechneten, bei einem Jagdberechtigten ein, so soll die Forstdirektion demselben das Patent ohne Entschädigung entziehen.

II. Jagdarten und Jagdzeit.

Art. 8.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird gesagt, dass zur Niederjagd alles Wild gehört, das im Bundesgesetz nicht speziell als Hochwild bezeichnet ist. Der Entwurf lehnt sich eng an die Bestimmungen des Bundesgesetzes an, die für uns massgebend sind und nicht wohl eine Aenderung erfahren können.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Zu der niedern Jagd gehört die Jagd auf alles Wild, welches das Bundesgesetz vom 24. Juni 1904 nicht als Hochwild bezeichnet.

Art. 9.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 9 fixiert zunächst die Jagdzeiten gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes. Die Flugjagd beginnt am 1. September, die allgemeine Jagd am 1. Oktober, und beide dauern bis zum 15. Dezember.

Von wesentlich grösserer Bedeutung sind die Befugnisse, die hier dem Regierungsrat eingeräumt werden. Er kann in erster Linie die Jagdzeiten verkürzen. Ferner ist er berechtigt, wöchentlich ein bis zwei Schontage bezirksweise oder für den ganzen Kanton einzuführen. In Fachkreisen erwartet man von der Einführung der Schontage eine wesentliche Verbesserung der Jagdverhältnisse und will damit verhindern, dass die eigentlichen Profitjäger noch auf ihre Rechnung kommen. Wenn der Jäger, der das Patent nur nimmt, um sich einen Erwerb zu verschaffen, nicht mehr alle Tage der Woche auf die Jagd gehen kann, sondern beispielsweise am Dienstag und Freitag durch das Gesetz am Jagen verhindert wird und natürlich bei ganz ungünstiger Witterung auch an den andern Tagen nicht auf die Jagd gehen kann, so wird damit eine bedeutende Schonung des Wildes erreicht. Die Schontage können bezirksweise oder für den ganzen Kanton eingeführt werden. Ersteres wurde deshalb aufgenommen, weil es nicht angeht, beispielsweise für die Hochwildjagd, für die Gamsjagd noch spezielle Schontage einzuführen, indem die Hochwildjagd nach Bundesgesetz sowieso nur vom 7. bis 30. September offen ist. Wenn man da noch Schontage einführen wollte, würde man die Jagd auf Gamsen geradezu verunmöglichen. Stellen wir uns vor, der Donnerstag wäre ein Schontag. Dann könnte nur am Freitag und Samstag gejagt werden, und bis der Jäger im Gebirge ist, wird es Samstag. Ist die Witterung ungünstig, so kann er sowieso nichts machen. Für solche Verhältnisse kann man also die entsprechenden Ausnahmen gestatten. Auch kann es vorkommen, dass einzelne Bezirke viel Wild aufweisen und andere wenig; hier wird sich die Einführung von Schontagen empfehlen, dort nicht. Auch aus andern Gründen kann es angezeigt sein, im einen Bezirk mehr Schontage einzuführen als im andern. Man hat es nach der vorliegenden Bestimmung in der Hand, die Schontage den Verhältnissen entsprechend zu ordnen.

Im weitem soll der Regierungsrat das Recht haben, die Jagd auf einzelne Wildgattungen im ganzen Kanton oder bezirksweise zu verbieten. Bei der Besprechung der Gesetzesvorlage in der Presse war namentlich Art. 8, der die Jagdzeit fixiert, in Verbindung mit dem Artikel, der die Jagd auf Rehe zur Niederjagd schlägt, Gegenstand einer ziemlich intensiven Kritik, indem gesagt wurde, die Zuteilung der Rehe zur Niederjagd werde eine rasche Ausrottung des heutigen schönen Rehstandes im Kanton Bern zur Folge haben. Um das zu verhindern, wird hier dem Regierungsrat das Mittel in die Hand gegeben, die Jagd auf einzelne Wildgattungen, zum Beispiel Rehe oder Fasanen, bezirksweise oder, wenn es nötig ist, für den ganzen Kanton zu verbieten. Es ist gewiss nur von gutem, wenn im Gesetz selbst nicht zusehr alles reglementiert, sondern wenn den Behörden entsprechende Kompetenzen eingeräumt werden, damit für die ein-

zelnen Wildgattungen der nötige Schutz getroffen werden kann.

Endlich räumt Art. 9 dem Regierungsrat das Recht ein, noch weitere Schutzbestimmungen, wie zum Beispiel Schaffung von Bannbezirken und so weiter, aufzustellen. Alle diese Bestimmungen werden, wenn richtig durchgeführt, in hohem Masse dazu beitragen, das, was wir mit dem Gesetz anstreben, zu erreichen: einen etwas bessern Wildstand und in Verbindung damit für die Jäger eine etwas erfreulichere Gestaltung der Jagd.

Neuenschwander, Präsident der Kommission. Die in Art. 9 vorgesehenen Massnahmen haben in Jägerkreisen ziemlich viel zu sprechen gegeben und es ist auffallend, dass gerade die Freunde des Reviersystems — ich verweise auf das Votum des Herrn Bühler in der Eintretensdebatte — sich gar nicht so sehr für die Abkürzung der Jagdzeit und die Einführung von Schontagen ausgesprochen haben. Ich habe mich oft darüber verwundert, dass man die Massnahmen, die bei der Revierjagd unbedingt vorgenommen werden müssen, um den Wildstand zu heben, nicht auch für das Patentsystem gelten lassen will. Wenn wir das Wild nicht durch Verkürzung der Jagdzeit und Einführung von Schontagen oder Schonzeiten schonen wollen, so werden wir nie zu einem schönen Wildstand gelangen. Letztlich wurde im Hubertusverein der Stadt Bern der Antrag gestellt, im Kurzenberg ein Schongebiet aufzutun, aber da waren auch wieder die Revierfreunde dagegen. Es ist gewiss merkwürdig, dass man auf der einen Seite die Einführung der Reviere empfiehlt und dann auf der andern Seite die Massnahmen zur Hebung des Wildstandes bekämpft.

Ich gebe zu, dass es nicht ganz logisch ist, wenn man gleichzeitig mit der Erhöhung der Patentgebühren die Jagdzeit verkürzt. Die Jäger könnten sagen: wenn wir mehr zahlen, wollen wir auch mehr jagen. Art. 9 schreibt entsprechend dem Bundesgesetz vor, dass die Jagdzeit bis 15. Dezember dauern soll. Bis jetzt haben wir nur bis 30. November gejagt und es ist selbstverständlich, dass wir unter dem neuen Gesetz nicht länger werden jagen lassen, als jetzt der Fall ist. Es wird daher in die Kompetenz des Regierungsrates gestellt, die Jagdzeit in dieser Weise zu beschränken. Von vielen Jägern wurde auch gesagt, man sollte nicht schon am 1. Oktober mit der Hasenjagd beginnen; in diesem Zeitpunkt seien noch nicht alle Hasen des letzten Wurfes gross genug. Ich möchte dieser Auffassung beistimmen und den Beginn der Jagdzeit auf 15. Oktober festgesetzt wissen. Gerade unsere Landwirte haben in der ersten Hälfte Oktober noch viele Arbeiten zu verrichten.

Bezüglich der Schontage wurde speziell vom Oberland Opposition gemacht. Aber man ist entgegengekommen, indem das Gesetz bestimmt, dass die besondern Verhältnisse der einzelnen Landesteile gebührend berücksichtigt werden sollen. Der Herr Forstdirektor hat bereits erklärt, dass man nicht überall genau gleich vorgehen, sondern dass man selbstverständlich den Verhältnissen Rücksicht tragen werde. Ich glaube, die Herren Kollegen aus dem Oberland dürften sich damit zufrieden geben.

Was die Einführung von Schonbezirken anbelangt, so habe ich schon in der Eintretensdebatte bemerkt, dass ich darin ein sehr gutes Mittel zur Hebung des

Wildstandes erblicke und dass nicht nur die Schaffung einzelner, sondern einer ganzen Zahl von Schonbezirken beabsichtigt ist, so dass wir nach und nach im ganzen Kanton zu einem richtigen Wildstand kommen werden. Gerade auch die Naturfreunde begrüssen diese Schonbezirke und ich hoffe, wir werden es noch erleben, dass wir einmal in einem Schonrevier einen schönen Wildstand antreffen, an dem jedermann seine Freude haben kann.

Bühler (Matten). Herr Neuenschwander und ich stehen gegenwärtig etwas auf dem Kriegsfuss. Aber warum? Ich wehre mich für eine rechte Sache, und er glaubt, ebenfalls eine gute Sache zu verteidigen. Es kommt nur darauf an, wer von beiden recht hat. Ich möchte hier nur feststellen, dass wir im Oberland die Schontage schon zum voraus haben. Die Flugjagd beginnt am 1. September und dauert bis 30. November. Aber in der Hochgebirgszone, in der ich wohne, beginnt sie erst am 7. September und geht mit der übrigen Jagd zu Ende. Wir haben also schon zum vorneherein 7 Tage, an denen wir nicht jagen können. Das wollte ich hier betonen, dass wir dieses Geschenk zum vorneherein haben und dass wir die Schontage nicht gerne sehen. Wir können die Flinte nicht einfach zum Fenster hinausrecken und um das Haus herum schießen, sondern wenn wir jagen wollen, müssen wir ins Gebirge ziehen, müssen ein paar Stunden, oft einen ganzen Tag laufen, bis wir am Jagdort sind. Dann kommt ein Schontag; was sollen wir da machen? Wir müssen eine zusammenhängende Jagdzeit haben. Wenn man bei uns Schontage einführen will, muss man sie auf den Montag oder Samstag verlegen. Auch soll man uns die 7 Schontage anfangs September anrechnen. Herr Neuenschwander wird von diesen 7 Schontagen nicht betroffen und er scheint es zu halten, wie es im Liede heisst: «Verschone unsere Häuser, zünd' lieber andre an».

Neuenschwander, Präsident der Kommission. Das Votum des Herrn Bühler veranlasst mich zu einer kurzen Bemerkung. Sie werden schon gesehen haben, dass es schwer ist, die Revierfreunde und die Anhänger des Patentsystems unter einen Hut zu bringen. Sie werden schwerlich einmal einig werden, sie haben beidseitig harte Schädel und es ist wohl leichter, einen Berg zu versetzen, als diese beiden zusammenzubringen. Ich rege mich deshalb nicht auf, wenn ich hin und wieder von einem Revierfreund eine Bemerkung hören muss, die mir vielleicht nicht passt. Aber was die 7 Schontage im September anbetrifft, so geht man bei uns im Monat September überhaupt sehr selten auf die Jagd. Ich glaube nicht, dass das Oberland wegen dieser 7 Tage verkürzt wird, dafür haben sie die Gamsjagd. Sie haben uns übrigens auch den Riegel gesteckt, indem sie für die Gamsjagd eine Erhöhung der Patentgebühr um 50 Fr. durchgesetzt haben, was unsere Leute, die gerne auf die Gamsjagd gingen, auch als eine Verkürzung empfinden. Ich glaube, es ist am besten, wenn das Oberland und das Unterland sich die Hand reichen und man gemeinschaftlich die schlechten Jagdverhältnisse in unserm Kanton möglichst zu verbessern sucht.

Bratschi. Ich begrüsse die vorgesehenen Schontage. Daraus, dass das Gesetz bestimmt, dass sie

bezirksweise eingeführt werden können, kann doch das Oberland erkennen, dass man ihnen entgegenkommen will. Ich bin überhaupt unter dem Patentsystem für eine möglichste Beschränkung der Jagdtage; wir haben dann immer noch vier- bis fünfmal mehr Jagdtage als in den Revieren. In den Revieren, bei denen ich beteiligt war, haben wir höchstens an zwei Tagen und dann vier Wochen später noch einmal an zwei Tagen gejagt. Darunter leidet auch der Landwirt viel weniger. Wenn die Jagd vorbei ist, hat er nachher Ruhe und man geht höchstens zweimal durch seine Felder. Bei den Treibjagden sucht man übrigens hauptsächlich den Wald auf, weil sich dort viel mehr Wild befindet als auf den Feldern. Meines Erachtens sollte man den Art. 9 annehmen, wie er vorliegt.

Obrist. Die Schontage sind unbedingt nötig. Auf der andern Seite begreife ich sehr wohl, dass das Oberland sich mit denselben nicht befreunden kann, indem sie ihre Schontage bereits zu Beginn der Jagd haben und bei ungünstigem Wetter nicht ins Gebirge gehen können. Doch wird die Regierung den besonders Verhältnissen Rücksicht tragen. Immerhin wird der Forstdirektion viel Mühe und Unannehmlichkeit erwachsen, wenn von jedem Bezirk Begehren wegen der Schontage an sie gelangen. Auch ist es nur eine halbe Sache, wenn man nicht gesetzlich festlegt, dass per Woche zwei Schontage sein sollen. Die Kantone Solothurn, Luzern und so weiter haben, so viel ich weiss, diese gesetzlich festgelegten Schontage und sie sind für die Hebung der Jagd von ausgezeichneter Wirkung.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 9. Die Flugjagd in der Niederjagdzone beginnt mit dem 1. September, die allgemeine Jagd mit dem 1. Oktober; der Schluss für beide findet am 15. Dezember statt.

Der Regierungsrat ist indessen befugt, zum Schutze des Wildes

- a) obige Jagdzeiten abzukürzen;
- b) wöchentlich 1 bis 2 Schontage während der offenen Jagdzeit bezirksweise oder für den ganzen Kanton einzuführen;
Den besonders Verhältnissen der verschiedenen Bezirke soll dabei tunlichst Rechnung getragen werden;
- c) vorübergehend die Jagd auf einzelne Wildgattungen im ganzen Kanton oder bezirksweise zu verbieten;
- d) gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904 noch weitere Schutzbestimmungen, wie zum Beispiel Schaffung von Bannbezirken und so weiter aufzustellen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12¹/₂ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 22. Mai 1912,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Hadorn*.

Der Namensaufruf verzeigt 191 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 40 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Brügger, Brüstlein, Gerber, v. Gunten, Hari, Hügli, Laubscher, Lenz, Merguin, Mouche, Müller (Bargen), Peter, Schär, Scheidegger, Spychiger, Thöni, Trüssel, Weber, Witschi, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Albrecht, Burger (Laufen), Charpilloz, David, Etienne, Flückiger, Frepp, v. Grünigen, Gugelmann, Hostettler, Kisling, Lanz (Rohrbach), Lanz (Trachselwald), Linder, Luterbacher, Minder (Friedrich), Nyffenegger, Roth, Segesser, Vogt.

Tagesordnung:

Freibergen, reformierte Kirchgemeinde; Loskauf der Wohnungs- und der Pflanzlandentschädigungspflicht des Staates gegenüber dem Pfarrer dieser Kirchgemeinde.

Burren, Kirchendirektor, Berichtstatter des Regierungsrates. In den Freibergen besteht eine evangelisch-reformierte Kirchgemeinde, die durch Grossratsdekret vom 14. Februar 1905 geschaffen wurde. Diese Kirchgemeinde ist numerisch nicht sehr stark, sie zählt zirka 700 Seelen, aber ihre Angehörigen befinden sich zerstreut in den verschiedenen Gemeinden des Amtes Freibergen. Ihr kirchliches Zentrum ist Saignelégier, wo der Pfarrer wohnt und die Gottesdienste stattfinden. Diese Gottesdienste wurden bisher im Sitzungssaal des Amtsgerichtes abgehalten, der nicht gerade ein sehr würdiges gottesdienstliches Lokal ist, namentlich nicht in den Augen der umwohnenden katholischen Bevölkerung. Man greift deshalb, dass die Kirchgemeinde seit Jahren dahin tendiert, eine eigene Kirche und ein eigenes Pfarrhaus zu bekommen, und in diesem Sinne Beschluss gefasst hat.

Es handelt sich um ein schmuckes, aber kleines Kirchlein und ein angebautes einfaches Pfarrhaus. Plan und Devis sind von der Baudirektion genehmigt. Der Kostenvoranschlag beträgt für beides 111,600 Fr. Die Gemeinde ist arm, ihre Angehörigen gehören der wenig bemittelten Klasse an, sie bezieht keine Kirchensteuer und hat kein kirchliches Gemeindevermögen. Dagegen haben die Angehörigen der Kirchgemeinde durch freie Gaben immerhin den anerkanntswerten Fonds von 6000 Fr. zusammengebracht. Im übrigen stehen ihnen für den Kirchen- und Pfarrhausbau folgende Mittel zur Verfügung: Eine bernische Bettagskollekte vom Jahre 1907 im Betrag von Fr. 12,100; eine Spende der Kirchensynode von 1200 Fr., ferner die bekanntlich immer am ersten Sonntag im November in sämtlichen reformierten Kirchen der Schweiz eingezogene Reformationsskollekte von 1911 mit 68,800 Fr., so dass im ganzen 88,100 Fr. disponibel sind. Es existiert noch ein Fehlbetrag von 23,500 Fr.

Die Kirchgemeinde petitioniert nun an die Staatsbehörden, man möchte ihr diesen Fehlbetrag decken, einerseits durch Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht, die der Staat gegenüber dem Pfarrer hat, und andererseits durch eine ausserordentliche Subvention. Der Regierungsrat hat bereits innerhalb den Grenzen seiner Kompetenz einen ausserordentlichen Beitrag von 8000 Fr. bewilligt, und es würde sich nun noch um fehlende zirka 15,000 Fr. handeln. Da empfehlen wir Ihnen, es sei die Wohnungsentschädigungspflicht, die dem Staat gegenüber dem reformierten Pfarrer der Freiberge obliegt, im üblichen Ansatz des zu 4% kapitalisierten Betrages loszukaufen. Die Wohnungsentschädigung beträgt 600 Fr., plus eine Pflanzlandentschädigung von 20 Fr. Das zu 4% kapitalisiert ergibt eine Loskaufsumme von 15,500 Franken.

Hiefür ist einzig der Grosse Rat kompetent, und wir empfehlen Ihnen deshalb, diesen Loskauf zu der Pauschalsumme von 15,500 Fr. zu bewilligen und den Regierungsrat zu ermächtigen, den daherigen Vertrag mit der Kirchgemeinde abzuschliessen.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt dem Grossen Rat die Annahme des Antrages der Regierung. Die Loskaufsentschädigung ist nach den Grundsätzen festgesetzt, die bei derartigen Geschäften in den letzten Jahren zur Anwendung gelangten. Dieselben wurden vom Grossen Rat nie angefochten und wir halten deshalb dafür, dass auch hier die Genehmigung erteilt werden soll.

Genehmigt.

Beschluss:

1. Die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer jährlichen Wohnungs- und Pflanzlandentschädigung für den Pfarrer der reformierten Kirchgemeinde Freibergen ist auf den 1. Januar 1913 aufzuheben und der Kirchgemeinde als Gegenwert eine Loskaufsumme von 15,500 Fr. auszurichten.

2. Der Regierungsrat wird zum Abschluss des daherigen Vertrages ermächtigt.

Gesetz
betreffend
Jagd und Vogelschutz im Kanton Bern.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 286 hievor.)

Art. 10—12.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu den Art. 10, 11 und 12 habe ich keine Bemerkungen zu machen. Dieselben entsprechen den Bestimmungen des Bundesgesetzes und es können hier keine Abänderungen vorgenommen werden. Das einzig Neue ist, dass in Art. 12 der Regierungsrat verpflichtet wird, die Jagdverordnung jeweils längstens bis am 15. August bekannt zu geben. Ich beantrage Ihnen, die drei Artikel zusammen zu behandeln und anzunehmen.

Neuenschwander, Präsident der Kommission. Ich habe zum Abschnitt Hochwildjagd nur ganz wenige Bemerkungen zu machen. In Art. 12 ist neu vorgesehen die Publikation der Jagdverordnung bis spätestens den 15. August. Es ist gut, wenn hierfür ein Termin festgelegt wird, damit diejenigen, die sich um ein Jagdpatent bewerben wollen, auch rechtzeitig wissen, an welche Vorschriften sie sich während der Jagd zu halten haben, wie die Schonreviere eingeteilt sind und so weiter.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 10. Die Hochwildjagd richtet sich nach den bezüglichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1904. Die Jagd auf Gamsen und Murmeltiere, sowie auf die im Hochgebirge vorkommenden Rehböcke ist beschränkt auf die Zeit vom 7. bis 30. September. Die Jagd auf das übrige Hochwild dauert vom 7. September bis 15. Dezember.

Vorbehalten bleiben die im Art. 9, Al. 2, erwähnten Befugnisse des Regierungsrates, welcher auch die Grenzen der Hochwild- und der Niederjagdzone festsetzen wird.

Art. 11. Bei der Jagd auf Gamsen, Rehe, Hirsche (Art. 7, Abs. 3, des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1904) ist die Verwendung von Laufhunden untersagt.

Art. 12. Die vom Regierungsrat gestützt auf die in Art. 9, Al. 2, erwähnten Befugnisse zu erlassende Verordnung über die Jagd ist jeweils bis spätestens den 15. August bekannt zu geben.

III. Jagdpatenttaxen.

Art. 13.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Abschnitt bringt gegen-

über der bisherigen Ordnung der Dinge wesentliche Abänderungen. In erster Linie werden die Patenttaxen erhöht und sodann wird aus den bereits bei der Eintretensdebatte kurz gestreiften Gründen die Rehjagd, die bis dahin mit der Hochwildjagd verbunden war, in der Niederjagdzone mit dem Niederjagdpatent vereinigt. Die Erfahrung lehrt, dass beim Aufgang der Jagd jeweils auch Rehböcke geschossen werden. Von den Jägern, die in Gruppen der Jagd obliegen, besitzen jeweils einer oder zwei das Hochwildpatent, und wenn dann ein Rehbock geschossen wird, so hat ihn selbstverständlich immer derjenige geschossen, der im Besitze des Hochwildpatentes ist. Eine nähere Kontrolle ist nicht möglich und es liegt im Interesse der Jäger und einer sauberen Ausscheidung, wenn die Rehjagd in der Niederjagdzone mit dem Niederjagdpatent verbunden wird.

Das rechtfertigt sich unsomewhat, wenn die Patenttaxe auf 100 Fr. erhöht wird. Bezüglich dieser Erhöhung auf 100 Fr. mache ich darauf aufmerksam, dass zum Beispiel im Kanton Zürich, der dem Flächeninhalt nach viel kleiner ist als der Kanton Bern, nach dem Jagdgesetz von 1908 die Flugjagd allein 50 Fr. und die allgemeine Jagd 75 Fr. kostet, die Jagdgebühr also zusammen 125 Fr. beträgt. Im Kanton Solothurn fixiert das Jagdgesetz von 1906 die Patentgebühr auf 75 Fr. plus 15 Fr. für die Flugjagd, wobei zu bemerken ist, dass das Flugjagdpatent nicht allein abgegeben wird, so dass also das Patent auf 90 Fr. zu stehen kommt. Nun ist aber doch ein sehr grosser Unterschied bezüglich des Flächeninhaltes zwischen den Kantonen Solothurn und Bern. Der Ansatz von 100 Fr. muss also im Vergleich mit der Gebühr in andern Kantonen, die ihre Jagdgesetzgebung in jüngster Zeit geändert haben, als ein durchaus bescheidener bezeichnet werden, namentlich wenn man berücksichtigt, dass nun auch die Rehjagd in demselben inbegriffen ist.

In der Presse wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Vereinigung der Rehjagd mit dem Niederjagdpatent dem Rehbestand ausserordentlich gefährlich werde. Da alle Jäger das Recht haben, Rehe zu schießen, werden dieselben beim Aufgang der Jagd in grosser Zahl abgeschossen werden. Es wurde die Befürchtung geäußert, dass so der schöne Rehstand, den der Kanton Bern heute tatsächlich in vielen Gebieten aufweist, ruiniert werde. Diese Gefahr besteht nicht. Man wird durch die Verordnung dafür sorgen, dass die Rehjagd zeitlich eingeschränkt wird, wie es in den letzten Jahren auch geschehen ist. So war zum Beispiel letzten Herbst die Rehbockjagd auf 14 Tage fixiert, im vordern Jahr war sie ganz verboten. Man wird in Zukunft gleich vorgehen und die Rehbockjagd entweder zeitlich erheblich einschränken oder in einzelnen Bezirken ganz untersagen, um den jetzt vorhandenen Rehbestand auch fernerhin zu erhalten. Aber wir haben dann nicht mehr die äusserst unangenehme Einrichtung, dass der Jäger in Versuchung kommt, einen Rehbock ohne Patent zu schießen.

Im weitern ist für das Hochwildpatent, das zum Abschuss von Gamsen berechtigt, eine Taxe von 150 Franken vorgesehen. Diese Erhöhung auf 150 Fr. — im ursprünglichen Antrag des Regierungsrates war eine Gebühr von 130 Fr. vorgesehen — erfolgte speziell auf den Wunsch der Vertreter des Oberlandes. Sie machten darauf aufmerksam, dass der Unter-

schied von nur 30 Fr. entschieden zu klein sei, weil ein einzelner Gemsbock einen Wert von 40, 50 und mehr Franken habe und somit ein tüchtiger Jäger die Patentauslage durch entsprechenden Abschuss leicht realisieren könne. Auch könne die Gemsjagd noch in höherem Masse als Sport bezeichnet werden, als das bei der Niederjagd der Fall sei.

In den Patenten von 100 Fr. für die Niederjagd und von 150 Fr. für die Hochwildjagd ist die Verwendung von zwei Hunden inbegriffen. Selbstredend muss für diese Hunde sowieso die Hundesteuer bezahlt werden. Nun gibt es aber Jäger, die mehr Hunde haben, damit sie alle Tage mit frischen Hunden auf die Jagd gehen und so intensiver jagen können. Man kann von vorneherein annehmen, dass die Jäger, die eine grössere Meute zu halten vermögen, sich in einer sehr guten finanziellen Situation befinden. Man hat deshalb gefunden, es sei am Platz, wenn für das Halten von weitem Jagdhunden noch eine spezielle Gebühr von 20 Fr. pro Hund erhoben werde.

Auf Wunsch der Hochwildjäger wurde das Patent für die sogenannten Treiber aufgenommen. Der Hochwildjagd kann ein Einzelner nicht mit Erfolg obliegen, sondern es müssen sich mehrere Jäger vereinigen, damit die Tiere von einer gewissen Seite her getrieben werden können. Nach dem jetzigen Gesetz darf nur treiben, wer im Besitze eines Patentes ist, und wer im Besitze des Patentes ist, darf auch schiessen. Es wurde nun darauf aufmerksam gemacht, dass es sehr zweckmässig wäre, wenn ein besonderes Treiberpatent geschaffen würde, damit für die Betroffenen nicht ein eigentliches Jagdpatent gelöst werden muss, weil diese sonst frei auf die Jagd gehen und ihr unter Umständen so obliegen, dass ein Revier stark ausgeraubt wird. Aus diesem Grunde haben wir das Treiberpatent aufgenommen. Dasselbe berechtigt den Treiber nur, mitzugehen; er darf keine Waffe tragen und der Jagdberechtigte, der das betreffende Patent gelöst hat, ist für die Handlungen des Treibers verantwortlich.

Endlich sieht der Entwurf vor, dass die Patenttaxen für Nichtkantonsbürger um 50 und für Ausländer um 100% erhöht werden sollen. Diese Bestimmung findet sich sehr häufig auch in andern kantonalen Jagdgesetzen. Ich bemerke, dass im letzten Alinea eine kleine redaktionelle Aenderung beantragt wird. Es soll nicht heissen: An «Schweizerbürger», sondern einfach: An Bürger solcher Kantone, welche Nichtkantonsangehörige von der Patenterteilung ausschliessen, werden im Kanton Bern keine Patente erteilt. Der Kanton Waadt zum Beispiel erteilt an Nichtkantonsbürger, die nicht im Kanton selbst Wohnsitz oder Domizil haben, überhaupt kein Patent, während andererseits bis dahin eine kleine Zahl von Waadtländern das bernische Patent gelöst haben. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, man solle eine Bestimmung aufnehmen, die uns gestattet, andern Kantonen Gegenrecht zu halten, das heisst Bürger solcher Kantone, welche den Nichtkantonsbürgern kein Patent erteilen, von der Patenterteilung ebenfalls auszuschliessen. Deshalb wurde im letzten Alinea diese redaktionelle Aenderung vorgenommen, womit die Kommission einverstanden ist.

Ich möchte Ihnen beantragen, den vorliegenden Artikel im angegebenen Wortlaut anzunehmen. Dabei betone ich nochmals, dass, wenn wir die neuere Jagdgesetzgebung in den andern Kantonen berücksich-

tigen, die Erhöhung der Taxen von 50 auf 100, beziehungsweise von 80 auf 150 Fr. durchaus bescheiden ist, indem Kantone mit bedeutend kleinerem Flächeninhalt fast ebenso hohe, wenn nicht noch höhere Patentgebühren erheben.

Neuenschwander, Präsident der Kommission. Die Erhöhung der Jagdpatenttaxen ist eines der Hauptpostulate der Jagdschutzvereine. Sie halten dieselbe für wohlberechtigt, um damit den doppelten Zweck zu erreichen: einerseits die Bekämpfung der Profitjägerei und andererseits die Beschaffung der notwendigen Mittel für eine bessere Organisation der Wildhut.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrates hat Ihnen über den vorliegenden Artikel ausführlich Bericht erstattet und ich habe seinen Ausführungen nur wenig mehr beizufügen. Es haben sich wiederholt Stimmen geltend gemacht, man sollte die Jagdgebühren noch mehr erhöhen und für die Niederjagd auf 120 und die Hochwildjagd auf 200 Fr. gehen. Wir glauben, mit den hier vorgesehenen Ansätzen ungefähr das Richtige getroffen zu haben. Wenn sich mit der Inkraftsetzung des neuen Jagdgesetzes, wie wir annehmen dürfen, der Wildstand vermehrt, wird der gute Jäger seine Auslagen für das Jagdpatent immer noch durch den Wildabschuss decken können.

Wir haben noch eine kleine redaktionelle Aenderung angebracht in dem Satz, der von der Verwendung zweier Hunde handelt. Diese Bestimmung bezieht sich selbstverständlich auch auf die Niederjagd. Auch dort dürfen zwei Hunde gratis verwendet werden und für jeden weiteren Hund ist eine Taxe von 20 Fr. zu entrichten.

Ich empfehle Ihnen Art. 13 zur Annahme.

Lindt. Anknüpfend an die letzte Bemerkung des Herrn Kommissionsreferenten möchte ich doch den genauen Wortlaut der von der Kommission beschlossenen neuen Fassung des erwähnten Satzes mitteilen. Das Wort «hierin» soll gestrichen werden, weil daraus nicht klar ersichtlich ist, ob die Bestimmung nur Bezug hat auf lit. b oder auch auf lit. a, und statt dessen soll es heissen: «In den Patenttaxen sub a und b ist....».

Siegenthaler (Trub). Den Zuschlag für die Verwendung von mehr als zwei Hunden begrüsse ich sehr. Ich möchte im Interesse des Wildschutzes sowohl als des Fiskus sogar noch einen Schritt weiter gehen. Es ist gar nicht nötig, dass zu einem Patent zwei Hunde gehören; einer würde genügen, um anständig zu jagen. In den meisten Bezirken geht nicht ein einzelner Jäger auf die Jagd, sondern gewöhnlich schliessen sich zwei, drei zusammen. Wenn wir zwei Hunde per Jäger gestatten, so gibt das schon eine ganze Meute, und viele Hunde sind des Hasen Tod. Ich möchte daher beantragen, auf einen Hund abzustellen und für jeden weiteren Hund eine Gebühr von 20 Fr. zu erheben.

M. Chavanne. Je voudrais vous proposer une modification à cet article dans le sens d'une réduction de la moitié du prix de la patente fixé dans cet article. Et voici pourquoi: Vous avez annoncé hier que la loi proposée au peuple avait été rejetée par lui par la raison que sa portée économique était

antidémocratique. Vous avez ajouté qu'il faut, pour obtenir l'adhésion du peuple, donner à cette loi précisément ce caractère démocratique qui manquait à l'ancienne loi, c'est à dire des dispositions dont chacun puisse facilement s'assurer le bénéfice. On a parlé aussi du caractère sportif de la chasse. Or, les sports ne sont pas une prérogative exclusivement réservée aux riches; dans toutes les classes de la société on aime les sports et le pauvre lui-même doit y avoir droit comme chacun. En majorant le prix de la patente, ainsi que c'est prévu dans la loi, on exclut pour ainsi dire du régime de la chasse cette nature sportive publique. Puisque vous voulez faire une œuvre démocratique, faites la toute entière pourvue de ce cachet. Fixez le prix de la patente à un chiffre tel que le premier venu puisse jouir de ce sport. On a dit: la chasse est une passion, mais les passions sont le fait de chacun.

En maintenant le chiffre de fr. 100 vous augmenterez considérablement le nombre des braconniers, des massacreurs de gibier en tout saison, de ces gens qui, soit dit en passant, garnissent fréquemment les carniers des chasseurs qui reviennent bredouille. En abaissant le prix de la patente vous assainirez les moeurs cynégétiques et vous diminuerez le nombre des braconniers.

Je vous propose donc de réduire de moitié le prix de la patente.

M. Jacot. J'ai été surpris en lisant les dispositions des articles 13 et suivants, de voir que le gouvernement, dans son projet, faisait complète abstraction de la répartition aux communes d'une partie du produit de la chasse, telle qu'elle existait sous l'empire de la loi de 1832.

Le texte présenté aujourd'hui est, à mon avis, absolument défavorable à ces dernières. Sans doute M. le rapporteur du gouvernement, lors du débat sur l'entrée en matière, a fait remarquer que la somme de fr. 10 par patente remise aux communes dans lesquelles se trouvaient des chasseurs, n'est pas telle qu'elle puisse attirer l'attention du Grand Conseil, et qu'au contraire la somme versée intégralement dans la acisse de l'Etat est plus légitime. Je concède que la somme de fr. 10 est minime et qu'il était peut-être injuste de la verser à telles communes possédant des chasseurs, et d'autres pas, tandis que celles-ci souffrent cependant des incursions des chasseurs sur leur territoire.

On aurait pu, me semble-t-il, faire une autre répartition. Je vous rapelle en passant le principe qui a prévalu lorsqu'on a discuté la loi sur les auberges en 1894, principe en vertu duquel le produit de toutes les patentes d'auberges du canton était réparti au prorata de la population.

Je ne veux pas faire aujourd'hui de proposition. J'émetts cependant le voeu que mon désir soit examiné par la commission avant le second débat et que la question soit examinée de savoir s'il n'y aurait pas possibilité de se conformer aux dispositions de la loi sur les auberges pour établir une répartition si non identique, du moins à peu près semblable dans la loi sur la chasse, ceci pour ne pas priver les communes du produit de petites provisions, qu'elles percevaient jusqu'à présent avec plaisir.

Dans les communes aussi la situation financière se complique de plus en plus et le moment n'est véritablement pas choisi pour priver les communes du produit d'une taxe si minime soit elle.

Neuenschwander, Président der Kommission. Ich muss den Anträgen Siegenthaler und Chavanne entgegentreten. Die Erhöhung der Jagdpatenttaxen ist eine unumgängliche Forderung, wenn wir unsere traurigen Jagdverhältnisse überhaupt verbessern wollen. Ich habe in der Eintretensfrage betont, dass, wenn wir etwas erreichen wollen, wir in erster Linie dem Staat die nötigen Mittel zur Verbesserung der Wildhut verschaffen müssen, sonst gebe ich für das ganze Jagdgesetz überhaupt nicht viel. Die Wildhut kostet Geld und es kann dem Staat nicht zugemutet werden, sie aus den bisherigen Erträgen des Jagdregals zu organisieren. Die Jäger sind mit der Erhöhung der Taxen einverstanden. Ich weiss allerdings, dass aus dem Jura Reklamationen eingetroffen sind, aber man muss sich darüber Rechenschaft geben, von wem sie herkommen. Voraussichtlich kommen sie von solchen, die aus der Jagd ein Gewerbe machen, das heisst daraus einen Profit ziehen wollen. Das Gesetz will aber speziell die Profitjägererei bekämpfen. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, an der Fassung der vorberatenden Behörden festzuhalten.

Der Antrag Siegenthaler geht zu weit. Um zu jagen, müssen wir vorläufig im Kanton Bern noch Hunde haben. Im Elsass und Badischen haben sie Wild genug, dort können sie ohne Hunde jagen. Das ist im Kanton Bern nicht der Fall und wir wollen überhaupt nicht soviel Wild, weil sich das mit dem intensiven Landwirtschaftsbetrieb nicht vereinbaren lassen würde. Also wir müssen Hunde haben, und ein richtiger Jäger hat gewöhnlich nicht nur einen Laufhund, sondern auch etwa einen Dachs- oder einen Stollhund. Wenn man den Jagdbetrieb richtig durchführen will, sollte man eigentlich drei Hunde haben. Aber wir haben gefunden, es genüge, wenn wir zwei Hunde freigeben; für jeden Hund mehr soll eine Gebühr von 20 Fr. entrichtet werden. Eine Jagdmeute, wie sie an manchen Orten noch existiert, soll besteuert werden; aber man soll dem Jäger, der 100 oder 150 Fr. Patent zahlt, gestatten, seinen treuen Begleiter, den er auf der Jagd haben muss, ohne Besteuerung mitzunehmen. Ich möchte Ihnen empfehlen, auch den Antrag Siegenthaler abzulehnen.

Siegenthaler (Trub). Der Herr Kommissionspräsident scheint meinen Antrag nicht ganz richtig verstanden zu haben. Ich möchte ohne weiteres einen Hund freigeben, aber nicht zwei, sondern vom zweiten Hund an soll für jeden eine Gebühr von 20 Fr. bezahlt werden müssen. Ich möchte Sie dringend bitten, diesen Antrag anzunehmen, denn damit treffen wir, wie schon gesagt, zwei Fliegen auf einen Schlag: Wir tragen damit zum Wildschutz bei und führen dem Fiskus gleichzeitig vermehrte Mittel zu. Ich hoffe, ein richtiger Jäger habe nicht nur drei Hunde nötig, sondern vielleicht sechs; das kann uns allen ja nur erwünscht sein.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Falle der Annahme des Antrages Chavanne würden Sie unter die bisherigen Taxen herabgehen, und ich erkläre namens des Regierungsrates,

dass, wenn dieser Antrag angenommen werden sollte, die Regierung die Vorlage zurückziehen würde.

Präsident. Die von dem Berichterstatter des Regierungsrates und der Kommission vorgeschlagenen redaktionellen Abänderungen sind von keiner Seite bestritten und daher angenommen. Ueber die Anträge Siegenthaler und Chavanne stimmen wir ab.

Abstimmung

- | | |
|--|-------------|
| 1. Für den Antrag der vorberatenden Behörden | 35 Stimmen. |
| Für den Antrag Siegenthaler | 94 Stimmen. |
| 2. Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Chavanne) | Mehrheit. |

Beschluss:

Art. 13. Die Patenttaxen betragen:

- a) für die Niederjagd inklusive Rehe, Auer-, Birk- und Haselwild in der Niederjagdzone 100 Fr.;
- b) für die Nieder- und Hochwildjagd 150 Fr. In den Patenttaxen sub a und b ist die Verwendung eines Hundes inbegriffen; verwendet ein Jagdberechtigter mehrere Hunde zur Jagd, so ist für jeden weiteren Hund eine Taxe von 20 Fr. zu entrichten;
- c) für die Anstellung eines Treibers bei der Hochwildjagd 50 Fr.;
- d) für im Kanton Bern nicht niedergelassene Schweizerbürger und in der Schweiz niedergelassene Ausländer, werden obige Taxen um 50%, für in der Schweiz nicht niedergelassene Ausländer um 100% erhöht.

An Bürger solcher Kantone, welche Nichtkantonsangehörige von der Patenterteilung ausschliessen, werden im Kanton Bern keine Patente erteilt.

Art. 14.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist naheliegend, dass Art. 14 zu einer Diskussion Anlass geben wird, indem er das Recht auf einen Anteil am Jagdertrag, das die Gemeinden bisher besessen haben, eliminiert. Die Regierung stellt sich dabei auf folgenden Standpunkt. Wenn das Patentsystem beibehalten wird, soll der Ertrag aus der Jagd im vollen Umfang dem Staat zukommen, wie es bereits im Gesetz von 1832 festgelegt war. Im Jahre 1878 fand dann eine Revision dieses Gesetzes im Sinne einer kleinen Erhöhung der Jagdpatentgebühren statt. Bei diesem Anlasse wurde das gleiche Lied gesungen wie heute, dass die Jagdverhältnisse sehr ungünstig seien und eine Wildhut eingerichtet werden sollte. Schliesslich wurde erklärt, die Gemeinden können dann mit dem Beitrag, den sie vom Staate erhalten, eine entsprechende Wildhut einrich-

ten. Allein das geschah nirgends. Man kann auch einer Gemeinde, wenn sie 10, 20 oder 30 Fr. erhält, nicht zumuten, nachher auf ihrem Gebiet eine Wildhut einzurichten. Schon damals ist im Grossen Rat ganz energisch gegen eine derartige unökonomische Verzettlung des Geldes Verwahrung eingelegt worden. Ich habe mir erlaubt, im Vorbericht eine Zusammenstellung aufzunehmen und Sie können aus derselben ersehen, dass von den 499 Gemeinden des Kantons ungefähr $\frac{1}{4}$ (136 Gemeinden) gar keinen Beitrag und eine sehr grosse Anzahl 10 oder 20 Fr. bekommen. Gerade diejenigen Gemeinden, die eigentlich noch am ehesten ein Anrecht hätten, weil sie das Wild erhalten, bekommen verhältnismässig wenig oder nichts. Nur einige grössere Gemeinwesen bekommen einen nennenswerten Beitrag, so zum Beispiel Bern 590 Fr., Biel 300 Fr., aber diese Beträge spielen in den Budgets der betreffenden Gemeinden keine Rolle. Wenn man die Verteilung an die Gemeinden beibehalten wollte, müsste ein anderer Modus gewählt werden, auch ein anderer, als Herr Jacot vorschlägt, denn die Dichtigkeit der Hasen hat mit der Dichtigkeit der Bevölkerung nichts zu tun. Man müsste auf das vorhandene Kulturland abstellen, denn dieses ernährt die Hasen. Es wäre wirklich eigentümlich, wenn die dicht bevölkerten Ortschaften einen grossen Beitrag bekommen, die abgelegenen Landgemeinden dagegen, die eine schwache Bevölkerung haben, wieder leer ausgehen sollten.

Wenn man die Sache näher ansieht, muss man sagen, dass es keine grosse bernische Staatsaktion wäre, wenn man die 14 oder 15,000 Fr. wiederum auf die Gemeinden verteilen wollte. Die Regierung steht auf dem Standpunkt, dass es viel richtiger ist, wenn dieser Betrag in die Staatskasse fliesst, von wo aus er in der Unterstützung von wichtigen Werken, speziell auch in den Landgemeinden, eine zweckmässigere Anwendung finden kann, als wenn das Geld in einer Art und Weise, wie man sie in keinem andern Kanton findet, verzettelt wird. Wenn einmal das Reviersystem kommt, dann freilich ist die Situation eine andere, dann ist auch die Regierung einverstanden, dass der wesentliche Teil der Einnahmen den Gemeinden zukommen soll. Diese Erklärung gebe ich schon heute ab. Dagegen beim Patentsystem ist das nicht angezeigt, wenn man einerseits etwas für die Wildhut tun und andererseits dem Staat seine bisherigen Einnahmen erhalten will. Es lohnt sich nicht, wegen dieser Beiträge von 10 oder 20 Fr. den ganzen Apparat in Bewegung zu setzen und festzustellen, wo die betreffenden Jäger ihren Wohnsitz haben, wobei mit den Regierungsstatthaltern und Gemeinden noch häufig Anstände entstehen.

Was die Verwendung von 30% des Ertrages zur Hebung der Jagd anbelangt, so erscheint es durchaus billig, dass, wenn die Patenttaxen namhaft erhöht werden, dann auch ein wesentlicher Teil davon für die Förderung und Hebung der Jagd verwendet werde. Die Jäger können sich so nicht beklagen, andererseits verbleiben dem Staat ungefähr die nämlichen Einnahmen, die er bisher hatte, und die Gemeinden können mit Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse auf ihren bisherigen Beitrag wohl verzichten. Ich weiss sehr wohl, dass diese Lösung referendumpolitisch nicht gerade sehr klug ist, aber man soll seiner Meinung und Auffassung Ausdruck geben und

sie nicht ändern, weil sie vielleicht diesem oder jenem nicht recht passt. Wenn die Leute darüber aufgeklärt werden, wie wenig es den Gemeinden ausmacht, wenn ihr Anteil dahinfällt, so glaube ich nicht, dass unser Vorschlag zur Verwerfung des Gesetzes beitragen wird. Etwas anderes freilich ist es, wenn man die Sache aufbauschen und die Gemeindeanteile viel grösser darstellen würde, als sie in Wirklichkeit sind.

Neuenschwander, Präsident der Kommission. Ueber die Frage der Verteilung der Erträgnisse der Patenttaxen wurde begreiflicherweise in Jägerkreisen viel diskutiert. Der erste Entwurf sah vor, dass 25% den Gemeinden zukommen und 15% für die Hebung der Jagd verwendet werden sollten. Dagegen wurde schon deshalb ganz energisch reklamiert, weil man fand, dass die 15% für Hebung der Jagd unbedingt zu wenig seien. Man machte mit Recht geltend, dass mit den 15 oder 20,000 Fr., die es ausgemacht hätte, keine richtige Wildhut durchgeführt werden und man auch den übrigen Aufgaben betreffend Hebung der Jagd, Aussetzung von Wild und so weiter nicht gerecht werden könnte. Ich muss daher der Forstdirektion danken, dass sie den Wünschen der Jäger in dieser Beziehung entgegengekommen ist und für Hebung der Jagd 30% ausgesetzt hat. Viele Jäger sind zwar der Ansicht, das sei immer noch zu wenig, und nachdem der Gemeindeanteil wegfallt, sollte man den ganzen Ueberschuss über die bisherigen Einnahmen des Staates für diesen Zweck verwenden. Es muss unbedingt zugegeben werden, dass die Mehrlasten der Jäger in erster Linie für die Verbesserung der Jagd Verwendung finden sollten. Kein einziger Zweig der Volkswirtschaft sucht in der Weise aus eigenen Mitteln und eigener Kraft eine Verbesserung seiner Verhältnisse anzustreben, wie es hier der Fall ist. Alle ändern kommen in erster Linie zum Staat und verlangen Unterstützungen und Subventionen. Wir machen es anders, wir geben das Geld dem Staat, verlangen aber, dass er davon soviel als möglich wieder für die Durchführung unserer Zwecke und Ziele verwende. Wir haben uns mit 30% zufrieden erklärt, aber ich betone, dass das ein Mindestbetrag ist, den wir unbedingt notwendig haben, wenn wir eine richtige Wildhut organisieren wollen. Ich werde darauf im folgenden Artikel näher zu sprechen kommen. Wir betrachten also die 30% als ein Minimum und glauben mit Recht verlangen zu können, dass die Mehropfer, die wir bringen, zur Hebung der Jagd verwendet werden, worauf ja die ganze Revision des Gesetzes überhaupt hinzielt.

Die übrigen 70% fallen in die Staatskasse. Wir möchten die Mittel der Staatskasse auch nicht vermindern, aber auch nicht wesentlich vermehren. Immerhin bin ich der Meinung des Herrn Forstdirektors, dass von einer Verzettlung der Jagderträgnisse an die Gemeinden zu abstrahieren ist. Wenn wir den Gemeinden wieder 20 oder 25% zuwenden würden, so wäre damit der ganze Zweck des neuen Gesetzes illusorisch gemacht. Ich ersuche Sie daher dringend, den Artikel 14 in der vorliegenden Fassung anzunehmen.

Siegenthaler (Trub). Die Abänderungen, die ich zu Art. 14 vorschlagen möchte, beziehen sich eigentlich auch auf Art. 15, weil in Art. 14 bestimmt wird, wie viel von den Jagderträgnissen zur Förde-

rung des Wildschutzes verwendet werden soll, und dann in Art. 15 das Nähere darüber gesagt ist, wie dieser Wildschutz zu organisieren sei.

In erster Linie bin ich sehr damit einverstanden, dass den Gemeinden nicht ein bestimmter prozentualer Teil der Erträgnisse ausgerichtet werde; das ist in der Tat eine Verzettlung der Staatsgelder. Auf der andern Seite sollte man aber doch den Gemeinden einigermassen ein Entgegenkommen zeigen. Ich habe nichts dagegen, dass man, nachdem die Patenttaxen erhöht worden sind, den Jägern in bezug auf den Schutz des Wildes Konzessionen mache; immerhin stosse ich mich daran, dass für diesen Zweck 30% verausgabt werden sollen. Das wird in den Gemeinden nicht begriffen werden. Sie werden sagen: Wenn wir auf eine Einnahme, die wir bisher hatten, verzichten, so tun wir es zu gunsten der Staatskasse und nicht zu gunsten der Jäger. Ich würde eine ganz andere Verwendung der 30% kennen. Seitdem ich dem Grossen Rat angehöre, hatte ich schon oft Gelegenheit zu konstatieren, wie schwierig es ist, das nötige Geld zusammenzubringen, wenn es sich darum handelt, in einer Berggemeinde ein Strassenprojekt auszuführen. Da hiess es jeweilen, die Gemeinde sei derart belastet, dass ihr weitere finanzielle Leistungen nicht möglich seien, und auf der andern Seite erklärte man, der Staat könne der Konsequenzen wegen in seiner Beitragsleistung einen gewissen Prozentsatz nicht übersteigen. Wenn man hier bestimmen würde, dass einige Prozent der Jagderträgnisse an abgelegene Bezirke zur Erstellung und Korrektion von öffentlichen Wegen und dergleichen ausgerichtet werden sollen, so wäre das eine durchaus angebrachte Gegenleistung für das, was den Gemeinden durch den Entzug der im alten Gesetz vorgesehenen Beiträge weggenommen wird. Ich möchte daher beantragen, dem Art. 14 folgende Fassung zu geben:

Die Erträgnisse der Jagdpatenttaxen werden wie folgt verwendet:

- a) Mindestens 30% des Ertrages zu ausserordentlichen Beiträgen an die Korrektion und Neuanlage von öffentlichen Wegen und dergleichen in den ländlichen Bezirken, insbesondere in den Berggegenden.
- b) Höchstens 20% zum Schutz und zur Erhaltung des Nutzwildbestandes.
- c) Zur Ausrichtung von allfälligen Entschädigungen an nachgewiesenen Wildschaden in den Schonrevieren.
- d) Der Rest fällt in die Staatskasse.

Damit wird Art. 15 eigentlich überflüssig. Unter Umständen wäre es besser, wenn der Artikel an die Kommission zurückgewiesen würde. Immerhin möchte ich doch den Grundgedanken ausgesprochen haben. Solange der gegenwärtige Forstdirektor an der Spitze dieser Direktion steht, bin ich fest überzeugt, dass er dessen eingedenk sein wird, dass wir die schönen Jagderträgnisse diesen abgelegenen Gemeinden und Gegenden zu verdanken haben, indem sie das Wild erhalten, und dass er sicher geneigt wäre, ihnen grössere Beiträge zukommen zu lassen. Allein die Personen wechseln, und darum möchte ich im Gesetz festgelegt haben, dass mindestens 30% der Jagderträgnisse für den genannten Zweck verwendet werden müssen.

Bratschi. Ich muss dem Antrag des Herrn Siegenthaler entgegentreten. Es hat mich vorhin gefreut, dass der Grosse Rat mit so grosser Mehrheit den Antrag Chavanne abgelehnt und damit dem Staat vermehrte Einnahmen aus dem Jagdregal zugewendet hat. Wenn wir nun aber bestimmen, dass so und so viel Prozent zur Hebung der Jagd, so und so viel für Strassen und so weiter verwendet werden müssen, so gibt das eine komplizierte Rechnerei. Der Staat hat bis jetzt an Strassen- und Flusskorrekturen immer das Mögliche geleistet, und wir haben beim Strassenbaubudget ein so grosses Vorschusskonto, dass die 10 oder 20,000 Fr., die man von den Erträgen der Jagdpatenttaxen wegnehmen würde, nicht viel bedeuten. Ferner ist bei der Beibehaltung des Patentsystems durchaus ausgeschlossen, dass irgend ein Landwirt Wildschaden nachweisen kann. Ich möchte Herrn Siegenthaler fragen, welchen Schaden die Hasen bis jetzt auf seinem Grundeigentum angerichtet haben. Derselbe ist gleich null. Es ist deshalb durchaus ungerechtfertigt, hier einem gewissen Teil des Landes besondere Vergünstigungen einzuräumen. Wir könnten auch geltend machen, die Jäger rekrutieren sich aus den Städten und darum soll ein Teil der Jagderträge zum Beispiel für das gewerbliche Bildungswesen verwendet werden, bei dem in der letzten Budgetberatung erhebliche Abstriche gemacht wurden. Aber man soll da nicht Stadt und Land gegeneinander ausspielen. Wenn Sie den Gemeinden etwas zuwenden wollen, dann nehmen Sie meinen Antrag an, der beim folgenden Abschnitt eingebracht werden wird und der die Einführung des Reviersystems ermöglichen soll. Wenn einzelne Bezirke dieses System einführen, so wird ja ein wesentlicher Teil des Ertrages, wie der Herr Forstdirektor gesagt hat, den Gemeinden zufallen.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen ebenfalls die unveränderte Annahme des vorliegenden Artikels empfehlen. Wenn Herr Siegenthaler der Meinung ist, dass in abgelegenen Berggegenden punkto Strassenwesen noch mehr geschehen sollte, so hat er durchaus recht. Zurzeit liegen eine grosse Zahl von Bergwegprojekten zur Subventionierung auf der Landwirtschaftsdirektion, die man in etwas billiger Weise von der Baudirektion auf die Landwirtschaftsdirektion abladet und die nur realisiert werden können, wenn der Kredit unter dem Konto Bodenverbesserung speziell für Alpwege entsprechend erhöht wird. Ich hoffe, gerade die heutige Diskussion werde dazu beitragen, diesen Posten bei der nächsten Budgetberatung angemessen zu erhöhen, damit dann diesen Begehren entsprochen werden kann. Der Grosse Rat hat es ja in der Hand, bei der Budgetaufstellung den Kredit für Alpwege mit Rücksicht darauf, dass der Staatskasse aus den Jagderträgen vermehrte Einnahmen zufließen, zu erhöhen, aber diese Verwendung hier im Gesetz auszusprechen, halte ich nicht für opportun.

Was die 30% für den Wildschutz anbelangt, so möchte ich Sie ersuchen, an denselben festzuhalten. Wenn die Jäger mehr zahlen, soll man ihnen auch entgegenkommen. Wir haben auch den Vorteil, dass, wenn mehr Wild sich zeigt, auch mehr Jäger auftreten. Infolgedessen werden sich die Einnahmen

erhöhen und dann kann der Staat auch so vorgehen, wie von Herrn Siegenthaler im Prinzip beantragt worden ist.

Neuenschwander, Präsident der Kommission. Nur ein kurzes Wort an die Adresse des Herrn Siegenthaler. Er scheint mir eine grosse Pike auf die Jäger zu haben. Er ist jedenfalls nicht Jäger- und nicht Jagdfreund, er ist wohl eher mit unsern Antipoden, den Schleichjägern verbündet; ich will das gerade offen aussagen (Heiterkeit). Ich begreife nicht, dass er uns, nachdem wir die Mehrkosten aus der eigenen Tasche bezahlen, einen so geringfügigen Teil zur Hebung der Jagd zuweisen will. Was können wir mit diesem Betrag zur Schaffung einer bessern Wildhut und besserer Jagdverhältnisse ausrichten? Da wäre es dann besser, man würde die ganze Jagd freigeben. Die 30%, welche die Jäger verlangen, sind nicht unbescheiden. Der Staat wird von den erhöhten Taxen immer noch profitieren, denn es ist nicht zu gewärtigen, dass die Jäger bedeutend abnehmen werden, auch wenn sie mehr bezahlen müssen. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrages der vorberatenden Behörden.

Siegenthaler (Trub). Ich bin nun deutlich als Schleichjäger taxiert worden. Es mag das sein oder nicht, das kann dem Grossen Rat gleichgültig sein. Aber ich wüsste nicht, warum ich mit den Schleichjägern nicht einige Sympathie haben sollte. Ist mir doch genau bekannt, dass 95% der Jäger in den ländlichen Bezirken, die grossen Dörfer Oberdiesbach, Langnau und so weiter mitgerechnet, Schleichjäger waren, bevor sie Patentjäger geworden sind (Heiterkeit). Ich konstatiere also, dass die Schleichjäger ein ebenso ehrenwerter Teil der Bürger sind wie andere.

Was meinen Antrag anbelangt, so bin ich den Zugeständnissen des Herrn Forst- und Landwirtschaftsdirektors sehr dankbar. Seine Ausführungen gipfeln darin, man werde auf die Begehren Rücksicht nehmen, auch wenn gesetzlich nichts festgelegt sei. Ich fürchte aber, man möchte das vergessen und darum halte ich meinen Antrag, dass 30% für die genannten Zwecke verwendet werden sollen, aufrecht.

Präsident. Wenn ich Herrn Siegenthaler richtig verstanden habe, würde er die übrigen Ziffern seines Antrages fallen lassen?

Siegenthaler (Trub). Jawohl.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Siegenthaler) Mehrheit.

Beschluss:

Art. 14. Die Erträge der Jagdpatenttaxen werden wie folgt verwendet:

1. Mindestens 30% des Ertrages sollen zur Hebung der Jagd, namentlich zur Jagdaufsicht verwendet werden.
2. Der Rest fällt in die Staatskasse.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 15.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 15 setzt fest, für welche Massnahmen die zur Hebung der Jagd zur Verfügung stehenden 30% verwendet werden sollen. Vor allem aus soll eine Wildhut eingeführt werden, die man sich ungefähr in der Weise vorstellt, dass in den Schonrevieren des Unterlandes und auch in den übrigen Gemeinden Jagdaufseher angestellt werden, die diesen Beruf als Nebenberuf treiben, wie wir auch Bannwarte, Unterförster und so weiter haben, die dieses Amt neben ihrem gewöhnlichen Beruf eines Landwirtes und dergleichen ausüben.

Ferner sollen die Mittel zur Erlegung des schädlichen Raubwildes verwendet werden. Man würde zum Beispiel für den Abschuss gewisser schädlicher Raubvögel eine Prämie ausrichten, wie zum Beispiel der Kanton Zürich in seinem neuesten Gesetz für den Abschuss von Hähern, Rabenkrähen, Fischreiher und so weiter Schiessprämien von 20—50 Rp. eingeführt hat. Das Nähere würde durch die Vollziehungsverordnung bestimmt.

Im weitem soll die Aussetzung von Nutzwild unterstützt werden. Wir hatten schon bis jetzt einen Kredit für diesen Zweck. Derselbe fällt in Zukunft natürlich weg, das heisst die bezüglichen Ausgaben werden aus den 30% gedeckt.

Mit der Schaffung von Schonrevieren kann es dazu kommen, dass Wildschaden eintritt, und da wäre es nicht recht, wenn die betreffenden Landwirte, die tatsächlich Schaden erleiden, nicht entschädigt würden. Gegenwärtig wird kein Wildschaden vergütet, indem der Staat zur Entschädigung nicht verpflichtet ist. Dagegen stellt nun der Entwurf diese Pflicht des Staates für die Schonreviere auf. In den Gebieten, die nicht geschont werden, ist ein Wildschaden von Bedeutung ausgeschlossen.

Endlich ist noch die Unterstützung der Bestrebungen der Jagd- und Wildschutzvereine für die Förderung des Jagdwesens im allgemeinen vorgesehen. Hier kommt zum Beispiel die Einführung neuer Wildsorten und so weiter in Frage.

Im Interesse eines möglichst fachmännischen Vorgehens wird eine sogenannte Jagdkommission geschaffen, welche der Forstdirektion zu handen des Regierungsrates über die Verwendung der 30% Antrag zu stellen hat.

Ich empfehle Ihnen die Annahme des Artikels.

Neuenschwander, Präsident der Kommission. Die Hebung und Förderung der Jagd ist eine der vornehmsten Aufgaben des ganzen Gesetzes und wir sind dem Forstdirektor dankbar für die vorzügliche Redaktion dieses Abschnittes.

Art. 15 bestimmt, was mit den 30%, die wir zur Hebung der Jagd reserviert haben, geschehen soll. In erster Linie sollen sie zur Einführung eines rationellen Wild- und Jagdschutzes Verwendung finden. Herr Siegenthaler hatte Bedenken, man werde da viel zu rigorös vorgehen und auch in den abgelegensten Berggegenden Jagdaufseher anstellen, die jeden Jagdfrevel unmöglich machen werden. So gefährlich ist die Sache nicht. Man wird wie bisher

während der offenen Jagd ein Auge zudrücken, dagegen umso schärfer vorgehen während der geschlossenen Jagd und speziell in den Schongebieten. Da muss eine richtige Jagdaufsicht vorhanden sein, wenn wir zu einer Vermehrung des Wildes kommen wollen. Herr Siegenthaler mag sich also beruhigen, in abgelegenen Gegenden wird auch in Zukunft die Wilddieberei nicht ganz zu unterdrücken sein.

Es wurde seinerzeit gesagt — Sie konnten es im «Bund» lesen — der Kredit, den wir für die Wildhut aussetzen, sei viel zu klein. Es wurde ausgerechnet, ein Wildhüter koste jährlich 1500 Fr. Wir beabsichtigen aber nicht, die Wildhut derart einzurichten und besoldete Jagdaufseher anzustellen, die nur diesem Amt zu leben hätten. Wir haben gegenwärtig so wenig Wild, dass da der Hase viel zu teuer zu stehen käme. Wenn wir einmal mehr Wild haben, kann vielleicht eine etwas intensivere Jagdaufsicht durchgeführt und den Leuten eine etwas bessere Besoldung ausgerichtet werden. Aber vorläufig beabsichtigen wir, die Jagdaufsicht ungefähr auf dem Boden zu organisieren, wie es im Aargau der Fall ist. Dort bezieht ein Jagdaufseher zirka 250—300 Fr., und wenn dann durch die Jagdvereine noch Zuschüsse verabfolgt werden, so wird der Einzelne auf 4—500 Fr. zu stehen kommen. Auf diese Weise gelangen wir, wenigstens was die Schongebiete anbelangt, zu einer zuverlässigen Jagdaufsicht.

Was die Unterstützung der Aussetzung von Nutzwild anbetrifft, so will ich mich darüber nicht äussern; der Staat hat bisher schon 50% an die dahierigen Kosten beigetragen.

Wichtig ist die Bestimmung, dass in den Schonrevieren der Wildschaden vergütet werden soll. Sie bildet gleichsam ein Äquivalent für den Wegfall der Beiträge an die Gemeinden. Ich glaube, den Bauern sei viel besser geholfen, wenn derjenige, der Schaden hat, auch eine Vergütung erhält. Ich bin nicht der gleichen Ansicht wie Herr Bratschi, dass bis jetzt kein Wildschaden vorgekommen ist. Ich konnte mich bei uns überzeugen, dass Rehe hie und da ganz bedeutenden Schaden anrichteten und es ist sogar vorgekommen, dass die Forstdirektion bezüglichen Entschädigungsbegehren entsprach. Auch Fasänen richten ziemlichen Schaden an. Es ist nur billig, dass, wenn wirklich Wildschaden nachgewiesen werden kann, derselbe auch vergütet werde, und ich glaube, die bezügliche Bestimmung des Entwurfes ist gerade soviel wert wie die kleinen Beiträge, welche die Gemeinden nach dem alten Gesetz bekommen haben.

Wir begrüssen in Jägerkreisen selbstverständlich auch die Einsetzung der sogenannten Jagdkommission. Es ist speziell gegenüber den Jagdschutzvereinen ein Entgegenkommen, wenn man sie mitraten und -taten lässt, wenn es gilt, die notwendigen Bestimmungen zur Durchführung des Jagdbetriebes aufzustellen, wenn sie also bei dem jeweiligen Erlass der Jagdverordnung mitwirken können. Das wird einen guten Erfolg haben. Man wird sich leicht verständigen und die Forstdirektion ist der Meinung, dass die Mitarbeit der Jäger von Nutzen sein wird. Es ist überhaupt zu wünschen, dass Forstdirektion und Jagdschutzvereine Hand in Hand gehen, und ich hoffe, dass man mit der Zeit, wenn das neue Jagdgesetz in Kraft treten sollte, die Tätigkeit der Jagdschutzvereine im ganzen Jagdbetrieb spüren wird,

dass man die Aasjägerei und den übertriebenen Abschuss von Wild mehr und mehr verhüten kann und so mit der Zeit zu annehmbaren Jagdverhältnissen kommen wird.

Ich empfehle Ihnen ebenfalls die unveränderte Annahme des Art. 15.

Hofer (Alchenflüh). Der Berichterstatter der Kommission hat soeben mitgeteilt, dass schon Wildschaden vorgekommen ist und nicht etwa nur in Schonbezirken. Es scheint mir deshalb konsequent zu sein, in lit. e die Worte «in den Schonrevieren» zu streichen, so dass jeder Wildschaden vergütet werden muss, möge er nun in Schonrevieren oder anderwärts vorkommen.

Neuenschwander, Präsident der Kommission. Ich glaube, wir sollten für heute an der gedruckten Fassung festhalten. So schlimm war die Sache bisher nicht. Es sind mir höchstens zwei, drei Fälle bekannt geworden, in denen Wildschaden vorgekommen ist. Im allgemeinen hat man sehr wenig von Wildschaden gehört. Ich begreife, dass die Landwirtschaft sich sicherstellen will, dass jeder Schaden zu vergüten ist. Aber wir können vielleicht die Anregung des Herrn Hofer bis zur zweiten Lesung noch prüfen und dann darüber Bericht erstatten, ob die Worte «in den Schonrevieren» zu streichen sind. Ich möchte doch wünschen, dass die Kommission vorerst darüber berate, bevor dieser Beschluss gefasst wird.

Bösiger. Ich möchte den Antrag des Herrn Hofer zur Annahme empfehlen. Ich kann da aus Erfahrung sprechen. In meinen jungen Jahren trieb ich Obstbaumzucht. Da wurden mir einmal in einem schneereichen Winter — meine nächste Umgebung war Banngebiet — viele tausend junge Bäume vom Wild zerstört und ich hatte einen Schaden von mehreren tausend Franken. Einige Jahre später gab es wieder einen schneereichen Winter und da vereinigten sich sämtliche Baumschulbesitzer des Kantons, um sich zu schützen, und gelangten mit einem Gesuch an die Forstdirektion. Da diese aber keinen Kredit hatte, um Wildschaden zu decken, wurde das Gesuch abgewiesen. Nicht nur in Schonbezirken, sondern auch anderorts kann das Wild ganz erheblichen Schaden anrichten, und dies wird besonders nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes der Fall sein. Ich verspreche mir nämlich von dem neuen Jagdgesetz nicht nur in den Bannbezirken, sondern allgemein eine nennenswerte Vermehrung des Wildstandes. Da ist es nur billig, wenn nachgewiesener Wildschaden auch allgemein vergütet wird. Ich möchte deshalb den Antrag Hofer zur Annahme empfehlen.

Neuenschwander, Präsident der Kommission. Nachdem der Antrag Hofer aufrecht erhalten wird, erkläre ich offen, dass ich persönlich mit der Streichung einverstanden bin. Ich kann nicht im Namen der Kommission sprechen, sondern es ist das meine persönliche Meinung. Immerhin möchte ich schon jetzt die Erklärung abgeben, dass der Jagdschutz unter dieser erweiterten Bestimmung nicht leiden darf. Doch glaube ich nicht, dass der Staatskasse aus der Entschädigung alles Wildschadens grosse Ausgaben erwachsen werden, da der Schaden doch nachgewiesen sein muss. Ich habe also gegen die

Streichung der drei Worte nichts einzuwenden. Wenn die Kommission nicht einverstanden ist, kann man sie in der nächsten Lesung wieder aufnehmen.

Präsident. Der Antrag Hofer ist von keiner Seite bestritten. Die drei Worte sind somit gestrichen und der Artikel im übrigen nach der gedruckten Vorlage angenommen.

Beschluss:

Art. 15. Die gemäss Art. 14 zur Hebung und Förderung der Jagd zur Verfügung stehenden Mittel sollen namentlich für folgende Massnahmen verwendet werden:

- a) Einführung eines rationellen Wild- und Jagdschutzbetriebes durch besoldete Jagdaufseher;
- b) Erlegung des schädlichen Raubwildes;
- c) Unterstützung der Aussetzung von Nutzwild;
- d) Schaffung von Schonrevieren;
- e) Entschädigung von nachgewiesenem Wildschaden;
- f) Unterstützung der Bestrebungen der Jagd- und Wildschutzvereine für die Förderung des Jagdwesens.

Zur Vorberatung der zu treffenden Massnahmen wird der Forstdirektion eine Jagdkommission beigegeben, welche mit dem Forstdirektor als Präsidenten 7 Mitglieder zählt und nach Anhörung der Jagd- und Wildschutzvereine durch den Regierungsrat gewählt wird.

Art. 16.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 16 regelt die Stellung der beeidigten Jagdaufseher und Forstbeamten des Staates und der Gemeinden. Sie werden den Beamten der Polizei gleichgestellt. Ihre Aussagen über Tatsachen, die sie in Ausübung ihrer Amtspflichten selbst wahrgenommen haben, bilden vollen Beweis, sofern nicht das Gegenteil nachgewiesen werden kann. Das entspricht der Stellung dieser Beamten in andern Kantonen und Ländern, und ist notwendig, indem sonst für die Ueberweisung eines Jagdfrevels Zeugen beigebracht werden müssten, was häufig sehr schwer oder ausgeschlossen wäre. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Artikels.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 16. Die beeidigten Jagdaufseher und Forstbeamten des Staates und der Gemeinden stehen in betreff der Verfolgung von Widerhandlungen gegen die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über Jagd und Vogelschutz in den nämlichen Pflichten und Rechten wie die untern Beamten der gerichtlichen Polizei.

Die Aussagen aller dieser zur Ausübung der Jagdpolizei berechtigten Beamten über Tat-

sachen, welche sie in Ausübung ihrer Amtspflichten selbst wahrgenommen haben, bilden vollen Beweis bis zum Nachweise ihrer Unrichtigkeit.

Art. 17.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 17. Alles Jagen, Erlegen oder Einfangen von Wild während der geschlossenen Jagdzeit oder ohne Berechtigung während der offenen Jagdzeit ist untersagt, ebenso jede Beihilfe von nicht patentierten Personen bei der Ausübung der Jagd.

Art. 18.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Jagen an Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen ist verboten, ebenso an Schontagen und während der Nachtzeit, das heisst von der ersten verflossenen Stunde nach Kalender-Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Kalender-Sonnenaufgang. Im gegenwärtigen Jagdgesetz heisst es einfach, die Jagd sei vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang verboten. Diese Bestimmung gab wiederholt zu Schwierigkeiten Anlass, indem nicht immer genau festgestellt werden konnte, ob die Sonne untergegangen war oder nicht. Verschiedene Jagdarten, wie zum Beispiel die Entenjagd, können nur in der Dämmerung ausgeübt werden. Nun kann bei bedecktem Himmel die Dämmerung eingetreten sein, bevor die Sonne eigentlich untergegangen ist, und so weiter. Damit nach dieser Richtung kein Zweifel aufkommen kann, bestimmt der Entwurf, dass der Kalender-Sonnenuntergang und Kalender-Sonnenaufgang massgebend sein soll.

Neuenschwander, Präsident der Kommission. Das Bundesgesetz legt es in die Kompetenz der Kantone, die Nachtjagd zu verbieten. Wir haben dieses Verbot, das schon im alten Gesetz enthalten war, wieder aufgenommen und stellen bezüglich des Nacht- und Tagbeginns auf den Kalender-Sonnenuntergang und -Sonnenaufgang ab, indem es selbstverständlich in einer Höhe von 2000 m eher Tag und später Nacht wird als in der Niederung.

M. Chavanne. Monsieur le président et messieurs, je vous propose une modification à cet article. Hier on a dit avec raison que certains chasseurs exterminent en quelque sorte le gibier. J'en connais qui couchent en quelque sorte sur leurs positions et qui, ayant abandonné le gibier à tel endroit le soir, viennent, le lendemain matin, au point du jour, le reprendre, de sorte que, épuisé, il devient nécessairement leur victime. Pour enrayer cette pratique destructive il y aurait lieu de fixer dans la loi une réduction des jours pendant lesquels il est permis de chasser. Je propose à la commission et au gouvernement de voir, d'ici à la seconde lecture, s'il

ne serait pas possible de limiter les jours de chasse à trois par semaine, le dimanche y compris. Si je parle du dimanche, c'est parcequ'on a signalé la chasse comme un sport. Or les sports se pratiquent le plus souvent le dimanche et en introduisant la permission de chasser ce jour-là, vous mettez la chasse à la portée d'une certaine catégorie de citoyens qui en sont exclus aujourd'hui.

Je ne fais donc pas de proposition formelle, je demande simplement au gouvernement et à la commission d'étudier la question de savoir s'il ne serait pas possible d'introduire la modification que j'indique.

Neuenschwander, Präsident der Kommission. Herr Chavanne hätte seinen Wunsch bei Art. 9 anbringen sollen. Dort haben wir ein bis zwei Schontage per Woche angesetzt. Ich habe nichts dagegen, dass die Kommission die Anregung des Herrn Chavanne noch prüfe, obschon der betreffende Artikel bereits erledigt ist. Doch ist wenig Aussicht vorhanden, dass der Antrag auf Einführung von drei Schontagen angenommen werde, da speziell das Oberland kein Freund der Schontage ist und es ziemliche Anstrengungen gebraucht hat, bis man uns im Niederland die zwei Schontage bewilligte.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 18. An Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen, an den Schontagen, sowie während der Nachtzeit (von der ersten verflossenen Stunde nach Kalender-Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Kalender-Sonnenaufgang) ist die Jagd verboten.

Art. 19.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 19 enthält eine Bestimmung, die der Regierungsrat vor 100 Jahren schon in einer Verordnung erlassen hat, nämlich das Verbot des Tragens von sogenannten zerlegbaren Flinten, sowie der Verfertigung und des Handels mit solchen im Kanton Bern. Gerade Schleichjäger bedienen sich nicht selten solcher Waffen, die äusserlich das Aussehen eines Stockes haben und erst im Wald zusammengeschaubt werden, um nachher Verwendung zu finden. Seitdem allerdings das Vetterligewehr so billig abgegeben wird, wird dieses vielfach gekauft und benützt. Immerhin beweisen uns die Erfahrungen der letzten Jahre, dass es immer noch Schleichjäger gibt, die sich der zusammenlegbaren Flinten bedienen und wir haben auf der Forstdirektion — wenn es den einen oder andern der Herren interessiert — eine sehr schöne Sammlung von solchen Flinten.

Das zweite Alinea entspricht der Vorschrift des Bundesgesetzes, dass bei der Hochwildjagd keine Gewehre verwendet werden dürfen, deren Kaliber weniger als 9 mm beträgt.

Neuenschwander, Präsident der Kommission. Dem Verbot der Steckengewehre begegnen wir bereits

in einer Verordnung von 1811, und es ist gut, dass dasselbe aufrecht erhalten bleibt.

Bei der Ausübung der Hochwildjagd ist der Gebrauch von Repetierwaffen untersagt. Das steht schon im Bundesgesetz. Ich möchte hier an das Votum des Herrn Bühler zur Eintretensfrage anknüpfen und mein Bedauern aussprechen, dass vom Bund die Vetterligewehre zu wirklichen Schundpreisen verschachert werden. Durch diesen Verkauf von Gewehren wurde die Jagd stark geschädigt. Es wäre zu begrüssen und würde zur Förderung der Jagd beitragen, wenn vielleicht unsere Vertreter in der Bundesversammlung dafür sorgen würden, dass dieser Verschleuderung der Vetterligewehre ein Ende gemacht wird.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 19. Das Tragen von Stockflinten und zerlegbaren Flinten, deren Verfertigung, sowie jeder Handel und Verkehr mit denselben im Kanton ist verboten.

Ebenso ist bei der Ausübung der Hochwildjagd die Verwendung von Repetierwaffen jeder Art und solcher Kugelgewehre, deren Kaliber weniger als 9 mm beträgt, untersagt.

Art. 20.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Artikel schreibt vor, dass auf der Jagd keine Hunde verwendet werden dürfen, für welche die Hundesteuer im Kanton Bern nicht bezahlt ist. Die Jäger, die aus andern Kantonen kommen, müssen also für ihre Hunde in der entsprechenden Gemeinde die Hundesteuer zahlen. Auf der Flugjagd dürfen nur Hühnerhunde verwendet werden.

Eine wichtige Frage, die in der Kommission zu einer längern Diskussion Anlass gegeben, ist die, ob im Gesetz nicht eine Maximalgrösse für die Laufhunde aufgenommen werden sollte. In den meisten andern Kantonen ist eine solche fixiert und man will damit die Verwendung von allzu grossen Laufhunden namentlich auf der Rehjagd verhindern, indem die grossen Laufhunde die Rehe zu Tode sprengen und so den Rehbestand ungünstig beeinflussen. Andererseits ist zu sagen, dass die Jagd in verschiedenen Gegenden unseres Kantons, im Oberland, in den Bergen des Emmenthals und so weiter, ohne entsprechend grosse Laufhunde nicht wohl möglich ist. Wir haben daher von der Fixierung eines Maximums der Grösse Umgang genommen. Dabei betone ich, dass je mehr die Laufhundjagd in einem Bezirk betrieben wird, desto mehr der Rehbestand gefährdet ist, indem, wie gesagt, die Rehe der Verfolgung durch ganz grosse Laufhunde nicht entgehen können und zu Boden gesprengt werden. Doch das ist eine rein jagdliche Frage, über die ich mich nicht länger auslassen will. Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, dass in der Tat in einzelnen Kantonen mit Rücksicht auf die Erhaltung des Rehbestandes ein Maximum der Grösse der zu verwendenden Laufhunde fixiert ist.

Minder (Johann). Ich finde in der ganzen Vorlage keinen Artikel, der etwas darüber sagen würde, wie Streitigkeiten, die unter Jagdparteien entstehen können, gehoben werden sollen. Es kommt gelegentlich vor, dass zwei Parteien in der Nähe voneinander jagen. Die eine Partei scheucht ein Tier auf und verfolgt es, und die andere Partei hat das Glück, es zu schiessen. Wem gehört das Tier? Das führt leicht zu Streitigkeiten. Ich sage mir, das Tier gehört demjenigen, der es aufgejagt und zuerst verfolgt hat. Ich möchte deshalb nach Art. 20 folgenden neuen Artikel einschalten: «Derjenige Jäger, der nachweislich ein herrenloses Tier aufjagt und verfolgt, ist der erste Ansprecher des Tieres und es gebührt ihm das Anspruchsrecht, solange als er dasselbe verfolgt, so dass kein anderer Jäger oder Grundeigentümer berechtigt sein soll, dasselbe zu behändigen oder in Anspruch zu nehmen». Ich glaube, es wäre richtig, wenn dieser Gedanke im Gesetz seinen Ausdruck finden würde, und ich möchte den vorgeschlagenen Artikel an den Regierungsrat und die Kommission für die zweite Beratung weisen.

Neuenschwander, Präsident der Kommission. Es ist in der Tat vielleicht gut, wenn man im Gesetz etwas von dem Anspruchsrecht auf das Wild sagt, und ich bin deshalb damit einverstanden, dass der Antrag von der Kommission geprüft und darüber in der zweiten Beratung Bericht erstattet werden soll.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 20. Auf der Jagd dürfen keine Hunde verwendet werden, für welche die gesetzliche Abgabe im Kanton Bern nicht bezahlt ist. Auf der Flugjagd dürfen ausserhalb der allgemeinen Jagd nur Hühnerhunde verwendet werden. Vorbehalten bleiben ferner die viehseuchen-polizeilichen Massnahmen betreffend Hundebann.

Art. 21 und 22.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Art. 21 und 22 geben zu keinen Bemerkungen Anlass, da sie Vorschriften aufstellen, die bereits im Bundesgesetz enthalten sind und an denen wir nichts ändern können.

Neuenschwander, Präsident der Kommission. Art. 21 ist wörtlich aus dem Bundesgesetz herübergenommen.

In Art. 22 ist neu das Verbot des Anbohrens von Füchsen. Dieses Verbot wurde auf eine von mir schon in Jägerkreisen gemachte und dann in der Kommission wiederholte Anregung hin in den Entwurf aufgenommen. Ich halte das Verfahren, wonach Füchse, die nicht aus dem Bau herausgejagt werden können, mit Tanngrotzen angebohrt werden, für eine Tierquälerei, die unbedingt verboten sein soll. Der Fuchs ist schliesslich kein solches Raubtier, dass er mit aller Gewalt ausgerottet werden muss. Er ist ein schönes Wild und jeder Jäger hat Freude, wenn er einmal ein solches erwischt.

Zu lit. b, wonach das Anbringen von Fangvorrichtungen jeder Art verboten ist, möchte ich bemerken, dass im Bundesgesetz eine Ausnahme vorgesehen ist, welche den Jagdberechtigten gestattet, für Füchse, Fischotter, Iltisse, Stein- und Edelmarker Fallen zu legen, nur müssen diese Fallen mit dem Namen des Eigentümers versehen sein. Ich glaube, wir sollten diesen Passus ebenfalls aufnehmen. Es ist gelegentlich doch am Platz, dass man Raubwild auch mit Fallen fangen kann, speziell das Raubwild, das hin und wieder in den Hühnerhöfen grossen Schaden anrichtet. Ich möchte deshalb anregen, dass die Kommission diesen Zusatz in der nächsten Lesung in das Gesetz aufnehme.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 21. Vom achten Tage nach Schluss der Jagdzeit an ist das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von Wild jeder Art verboten, soweit nicht seine Einfuhr aus dem Auslande durch amtliche Zeugnisse nachgewiesen oder dasselbe wegen Schädlichkeit (Art. 15) erlegt worden ist.

Zu jeder Zeit sind verboten:

- a) das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von solchem Wild, von welchem der Beteiligte weiss oder nach den Umständen annehmen muss, dass es gefrevelt sei;
- b) das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von Steinwild, von Gemskitzen, Hirschkälbern, Rehkitzen, sowie von Auer- und Birkhennen;
- c) das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von Rehgeissen, die im Hochgebirge gefangen oder erlegt wurden;
- d) das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von Hirschwild überhaupt, soweit nicht seine Einfuhr aus dem Auslande durch amtliche Zeugnisse nachgewiesen ist oder soweit dasselbe nicht aus geschlossenen Wildgehegen zum Verkaufe gebracht wird oder gemäss Art. 11 und Art. 23, lit. d, erlegt wurde;
- e) die Ein- und Durchfuhr, das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von lebenden Wachteln, sowie von denjenigen toten Vögeln, welche gemäss Art. 29 geschützt sind und von Eiern geschützter Vögel.

Art. 22. Es sind ferner verboten:

- a) das Anbringen von Selbstschüssen, der Gebrauch von explodierenden Geschossen und das Giftlegen;
- b) das Anbringen von Fangvorrichtungen jeder Art (Fallen, Schlingen, Drahtschnüre und so weiter), das Anbohren von Füchsen im Bau;
- c) das Jagen, Erlegen oder Einfangen von Steinwild, von geschütztem Hirschwild, von Gemskitzen und den sie begleitenden Muttertieren (säugende Gemsegeissen), von Rehkitzen, sowie von Auer- und Birkhennen;
- d) das Jagen, Erlegen oder Einfangen von andern als den in lit. c dieses Artikels bezeichneten Wildarten während geschlossener Jagd oder ohne Berechtigung während offener Jagd;

- e) das Hinausjagen oder Herauslocken von Wild aus den Bannbezirken oder Nachbarrevieren;
- f) die böswillige Zerstörung von Nestern und Bruten, das Ausnehmen der Eier oder der Jungen des Jagdgeflügels und das Ausgraben der Murmeltiere;
- g) das Jagenlassen von Hunden während der geschlossenen Jagdzeit oder durch Unberechtigte während der offenen Jagdzeit und die verbotene Verwendung von Hunden durch Jagdberechtigte während der offenen Jagdzeit.

Art. 23.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 23. gibt zunächst der Forstdirektion die Kompetenz, die Bewilligung zum Abschuss von Vögeln für wissenschaftliche Zwecke, für Museen, Schulen und so weiter, zu erteilen. Derartige Bewilligungen werden jeweilen nur an ganz zuverlässige Jäger für bestimmte Vogelarten erteilt.

Auch der Abschuss von schädlichen oder reisenden Tieren kann gestattet werden, so zum Beispiel von Wildschweinen, die in strengen Wintern in grossen Mengen einbrechen und erheblichen Schaden anrichten, wie es vor zwei Jahren im Jura der Fall war. In jagdlichen Kreisen wurde speziell Gewicht gelegt auf die Erteilung von Abschussbewilligungen für Katzen im Walde. Die meisten dieser Katzen sind verwildert und machen insbesondere auf junge Hasen Jagd. Es wird behauptet, dass diese Katzen vielerorts dem Hasenbestand grössern Schaden zufügen als die Jäger.

Die Forstdirektion darf ferner Spezialpatente herausgeben für den Abschuss von Füchsen und Enten, wie es schon bisher der Fall war. Diese Fuchs- und Entenjagd war jeweilen von Neujahr bis Mitte Februar erlaubt und es wurden dafür Gebühren von 10—25 Fr. bezogen. Die Forstdirektion war in der Festsetzung dieser Gebühren frei und sie erhöhte sie seinerzeit von 10 auf 25 Fr. namentlich mit Rücksicht darauf, dass die Fuchsfelle, die früher 5 Fr. galten, heute einen Wert von 25 Fr. haben. Es wurde verlangt, dass diese Gebühren nunmehr im Gesetz festgelegt werden, was, wie Sie sehen, geschehen ist.

Im weitern kann ausnahmsweise die Bewilligung erteilt werden zum Giftlegen für schädliche Tiere, namentlich Füchse, und zum Abschuss von männlichen Hirschen, wenn sich einmal solche im Kanton Bern einfinden sollten.

Eine wichtige Bestimmung ist endlich die, dass die Forstdirektion ermächtigt wird, im Herbst Besitzern oder Pächtern von Grundstücken Abschussbewilligungen zu geben für Amseln, Drosseln und Stare, die in Wein- und Obstgärten grossen Schaden anrichten, wogegen man sich nicht anders als durch entsprechenden Abschuss helfen kann. Diese Kompetenz wird dem Kanton im Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz eingeräumt.

Neuenschwander, Präsident der Kommission. Es mag Ihnen vielleicht auffallen, dass die Forst-

direktion auch ermächtigt wird, Abschussbewilligungen zu erteilen bei allzu starker Vermehrung des Jagdwildes, um Schaden zu verhüten. Doch das kann vorkommen. So waren zum Beispiel letztes Jahr im Aaregrien von Bern bis Uttigen zuviele Fasanen, wenigstens nach der Behauptung der betreffenden Grundbesitzer, und es wurde einer Anzahl zuverlässiger Jäger die Erlaubnis erteilt, Fasanenhennen abzuschliessen.

Die erhöhten Ansätze der Gebühren für die Fuchs- und Entenjagd sind durch den Mehrwert der Fuchsbälge und so weiter gerechtfertigt. Die Jäger waren zwar davon nicht gerade erbaut, aber sie mussten sich auch das gefallen lassen. Wir bezwecken damit ja eine Erhöhung der Einnahmen des Staates, damit er dann auch entsprechend mehr für Wildschutz und Hebung der Jagd ausgeben kann.

Häsler. Ich möchte beantragen, in Art. 23 eine neue lit. f aufzunehmen: Die Direktion der Forsten ist ermächtigt «f. zur Erteilung der Bewilligung zum Abschuss von Hasen in Baumschulen und Obstgärten».

Sie haben vorhin von Herrn Bösiger gehört, welcher Schaden in Baumschulen angerichtet werden kann. Ich könnte das noch ergänzen durch Mitteilungen von Baumzüchtern, die mir darüber klagten, wie sie namentlich durch Hasen geschädigt werden. Einer schreibt mir, dass ihm im Winter 1907/08 600 Stück zweijährige Apfelbäume in einer Höhe von 40 cm von den Hasen vollständig abgenagt worden seien. Ein Baumzüchter in Langenthal hat im Winter 1910/11 einen Schaden von wenigstens 1000 Fr. gehabt. In der Baumschule in Bleienbach sind in einem Jahr über 1200 einjährige Veredelungen angefressen worden. Ich könnte Ihnen noch andere Beispiele anführen, doch will ich nicht zu lang werden. Es sind namentlich die Hasen, die besonders bei jüngern Beständen von Apfelbäumen solchen gewaltigen Schaden anrichten. Auch dem Sprechenden wurde seinerzeit von den Hasen ein grosses Stück Baumschule direkt abgefressen.

Herr Hofer hat bei einem frühern Artikel beantragt, dass nicht nur der Wildschaden in den Schongebieten entschädigt werde. Der Verband bernischer Baumzüchter hofft, dass hier unter allen Umständen etwas vorgekehrt werde. Besser noch als den entstandenen Schaden vergüten, wäre dem Schaden vorbeugen. Dies könnte in der Weise geschehen, dass die Forstdirektion ermächtigt würde, die Bewilligung zu erteilen zum Abschuss der Hasen, die in der Nacht in die Baumschulen und Obstgärten eindringen. Wir stellen uns die Sache so vor, dass der Baumzüchter, welcher Schädigungen wahrnimmt, davon sofort der Forstdirektion Mitteilung machen würde. Diese könnte sich durch einen Wildhüter oder den Gemeinderat von der Richtigkeit der Angaben überzeugen und darauf würde sie dem Gesuchsteller die Abschussbewilligung erteilen. Man wird mir einwenden, die Baumzüchter sollen ihre Pflanzungen einzäunen. Allein das können wir schon wegen der grossen Kosten nicht tun. Obschon die Bäume, die hier gezogen werden, besser sind, leiden wir schwer unter der ausländischen Konkurrenz, die wegen des billigen Landes und der billigeren Arbeitskräfte auch viel billiger liefern kann. Da können wir nicht noch teure Einfriedigungen erstellen,

zumal da wir alle Jahre ein neues Gebiet anpflanzen müssen. Uebrigens hat Herr von Dach in Lyss ein Stück Baumschule eingezäunt, aber Lampe sprang darüber und zerfrass gleichwohl die Bäume.

Ich möchte Sie ersuchen, den eingangs erwähnten Zusatz anzunehmen.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich halte den Antrag des Herrn Häsler nicht für nötig, indem dieses Recht der Forstdirektion unter lit. b bereits eingeräumt ist. Es heisst dort, sie sei ermächtigt «zur Anordnung und Gestattung der Verfolgung schädlicher oder reissender Tiere». Wenn nun wirklich der Fall eintritt, dass einem Baumzüchter von einem Hasen Schaden zugefügt wird, so ist in diesem Falle der Hase eben ein schädliches Tier und dann kann die Forstdirektion ohne weiteres die Bewilligung zum Abschuss geben. Die Fassung in lit. b ist ganz allgemein und bezieht sich auf alle Tiere, die Schaden anrichten. Unter Umständen kann nicht nur der Abschuss von Hasen, sondern auch von Rehen notwendig sein. Ich glaube, Herr Häsler sollte sich damit zufrieden geben können, wenn ich erkläre, dass die Forstdirektion gestützt auf Art. 23, lit. b, berechtigt ist, eine solche Bewilligung zu erteilen.

Neuenschwander, Präsident der Kommission. Wir haben vorgesehen, dass der nachgewiesene Wildschaden vergütet werden soll, selbstverständlich auch derjenige in Baumschulen und Obstgärten. Aber als Jäger muss ich dagegen protestieren, dass man jedem Baumgartenbesitzer das Recht gibt, Hasen abzuschliessen. Eine solche Bewilligung sollte nur an patentierte Jäger oder Jagdaufseher erteilt werden. Wenn ganz allgemein, sobald ein Hase in einem Obstgarten Schaden anrichtet, der betreffende Eigentümer das Recht hat, ihn zu schiessen, so ist unser Hasenbestand bald stark dezimiert. Ich halte es nicht für nötig, noch einen speziellen Zusatz aufzunehmen, indem die Forstdirektion genügende Kompetenz hat, wenn wirklich Schaden sich zeigen sollte, die notwendigen Vorkehren zur Verhütung weitem Schadens anzuordnen.

Häsler. Nach der Erklärung des Herrn Regierungsrat Moser, die Forstdirektion habe nach dem vorliegenden Artikel bereits das Recht, die Abschussbewilligung zu erteilen, ziehe ich meinen Antrag zurück. Immerhin bin ich der Ueberzeugung, dass ein patentierter Jäger sich nicht dazu verstehen wird, die ganze Nacht in einer Baumschule den Hasen abzupassen, sondern das muss man demjenigen überlassen, der speziell daran interessiert ist.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 23. Die Direktion der Forsten ist ermächtigt

- a) zur Erteilung der Bewilligung an einzelne zuverlässige Sachverständige zur Erlegung von Vögeln für wissenschaftliche Zwecke gemäss Art. 20 des Bundesgesetzes;
- b) zur Anordnung und Gestattung der Verfolgung schädlicher oder reissender Tiere, in-

klusive der Katzen im Walde, bei allzu starker Vermehrung auch des Jagdwildes, gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes, sowie zur Bewilligung der Jagd auf Enten und Schwimmvögel ausserhalb der ordentlichen Jagdzeit.

Die von der Forstdirektion hiefür festzusetzenden Gebühren betragen im besondern für die Jagd auf Füchse 25 Fr., für die Jagd auf Enten und Schwimmvögel 20 Franken;

- c) zur Erteilung der Bewilligung für das Giftlegen gemäss Art. 6, lit. a, des Bundesgesetzes und Aufstellung der nötigen Sicherheitsvorschriften;
- d) zur Bewilligung der Jagd auf männliche Hirsche gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes;
- e) im Herbst bis nach beendigter Weinlese oder Obsternte den Besitzern oder Pächtern das Abschliessen von Staren, Drosseln und Amseln, welche in Weinbergen und eingefriedeten Obstgärten Schaden anrichten, zu bewilligen. (Art. 17, letztes Alinea, des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1904.)

Art. 24.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 24 entspricht einer bereits im frühern Gesetz enthaltenen Vorschrift. Die Ausübung des Jagdrechtes soll ohne Schädigung des Grundeigentums und der landwirtschaftlichen Kulturen und ohne Belästigung der Grundbesitzer oder Pächter erfolgen, und der Jäger ist für allen bei der Jagd verursachten Schaden haftbar.

Die Kommission schlägt eine kleine redaktionelle Aenderung vor, welcher der Regierungsrat zustimmt. Darnach würde Art. 24 im zweiten Satz lauten: «Die Jagdberechtigten sind für allen Schaden verantwortlich, den sie oder ihre Gehilfen bei der Ausübung der Jagd verursachen».

Angenommen mit der redaktionellen Abänderung.

Beschluss:

Art. 24. Die Ausübung des Jagdrechtes soll ohne Schädigung des Grundeigentums und der landwirtschaftlichen Kulturen und ohne Belästigung der Grundbesitzer oder Pächter erfolgen. Die Jagdberechtigten sind für allen Schaden verantwortlich, den sie oder ihre Gehilfen bei der Ausübung der Jagd verursachen.

Art. 25.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ohne Bewilligung der Besitzer darf die Jagd nicht ausgedehnt werden auf Wohnungen, Wirtschaftsgebäude und deren nächste Umgebung und

auf Grundstücke, die in ihrem ganzen Umfange mit einer Einfriedigung versehen sind.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 25. Ohne Bewilligung der Besitzer darf die Jagd nicht ausgedehnt werden auf Wohnungen, Wirtschaftsgebäude und deren nächste Umgebung und auf Grundstücke, die in ihrem ganzen Umfange mit einer Einfriedigung versehen sind, welche das Eindringen von Wild verhindert.

Art. 26.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier begegnen wir einer Spezialbestimmung zum Schutze der Weinberge, die bis nach der Weinlese, und der nicht geernteten Getreidefelder, sowie der Baumschulen, die ohne Bewilligung des Grundbesitzers oder Pächters nicht betreten werden dürfen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 26. Die Weinberge sind bis nach Beendigung der Weinlese der Jagd verschlossen.

Das Absuchen von nicht geernteten Getreidefeldern, sowie der Baumschulen ohne Bewilligung des Grundbesitzers, respektive Pächters ist untersagt.

Art. 27.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 27 umschreibt die Rechte des einzelnen Grundbesitzers. Das Erlegen von Raubtieren, wie Füchse, Iltisse, Marder, sowie von Habichten, Sperbern, Elstern, Krähen, Hähern, ferner von Sperlingen und Eichhörnchen ist dem durch sie bedrohten oder geschädigten Grundbesitzer im Umkreise von 50 Metern von seinen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden jederzeit gestattet. Ich gebe zu, dass die Fixierung von 50 m natürlich etwas labil ist, aber man kommt nicht darum herum, irgend eine Entfernung anzugeben. Dass man dem Grundbesitzer das Recht zugestehen muss, Raubtiere, die ihm Schaden zufügen, wie zum Beispiel Füchse, Marder und Iltisse, die es auf seine Hühner abgesehen haben, oder auch Eichhörnchen, die ihm seinen Obstgarten plündern, abzuschliessen, ist selbstredend und entspricht der bisherigen Auffassung, sowie den Bestimmungen, die in den neuern Jagdgesetzen von Zürich und Solothurn niedergelegt sind. Andererseits aber wäre es zu weit gegangen, wenn man das Recht der Jagd auf solche Raubtiere auf das ganze Grundeigentum ausdehnen wollte, denn so käme man ohne weiteres zur freien Jagd; es könnte dann jeder, der mit der Büchse herumzieht, sich damit ausreden, er wolle einen Fuchs oder Marder, der ihm Schaden zufüge,

schiessen. Wir halten dafür, dass durch die vorgeschlagene Bestimmung die Rechte des Grundbesitzers, die er zur Verhütung von Schaden beanspruchen kann, genügend gewahrt seien.

Redaktionell möchte ich beantragen, nach «Grundbesitzer» in der fünften und drittletzten Zeile noch die Worte «oder Pächter» beizufügen.

Neuenschwander, Präsident der Kommission. In Jägerkreisen wurde der Wunsch geäußert, man möchte das Recht des Grundbesitzers zum Abschuss von Raubwild in der Nähe seiner Wohnstätte etwas einschränken, indem an vielen Orten dieses Recht geradezu zur Schleichjägerei ausgenützt werden könnte. Wir mussten aber doch zugeben, dass dieses Recht des Grundbesitzers nicht aus dem neuen Gesetz eliminiert werden kann. Auch der Standpunkt, dass der Grundbesitzer den Jagdaufseher oder einen patentierten Jäger mit dem Abschuss des Raubwildes zu beauftragen habe, war nicht haltbar; man fand, das wäre zu kompliziert. Wir haben deshalb dem Antrag der Forstdirektion zugestimmt, nach welchem die Sache ungefähr in der bisherigen Weise geordnet ist. Die Entfernung von 50 m wurde aus dem zürcherischen Gesetz herübergenommen. Diese Bestimmung hat bis jetzt im Kanton Zürich keine Unannehmlichkeiten zur Folge gehabt, und wir glaubten deshalb, sie auch in unsern Entwurf aufnehmen zu können. Die Jäger sind hier also zu gunsten der Grundbesitzer zurückgetreten, und wir hoffen, dieses Recht werde nicht in der Weise ausgenützt werden, dass man sich für berechtigt halte, die freie Jagd auf dem Grundstück auszuüben.

Aeschlimann. Es ist hier vorgesehen, dass der Grundeigentümer das Raubwild nur im Umkreis von 50 m von seinen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden erlegen darf. Wenn nun eine Pflanzung oder eine Hofstatt zufällig etwas weiter weg ist, darf er zum Beispiel die Krähen nicht schießen, welche ihm dort die nützlichen Vögel vertreiben. Das geht zu weit und ich möchte beantragen, die Schranke von 50 m fallen zu lassen und den Grundbesitzer zu ermächtigen, die hier genannten Raubtiere auf seinem ganzen kultivierten Land zu schießen.

Im Vortrag der Forstdirektion ist gesagt, die Art. 27 bis 30 entsprechen den bundesgesetzlichen Vorschriften. Nun lesen wir im Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz (Art. 4): «Es ist der kantonalen Gesetzgebung überlassen, zu bestimmen, unter welchen Bedingungen Raubwild und nicht geschützte Vögel, welche dem Besitzer von Gebäulichkeiten und Liegenschaften Schaden zufügen, mit oder ohne Bewilligung unschädlich gemacht werden dürfen». Wir sind also nicht gebunden, sondern vollständig frei, und ich sehe nicht ein, warum wir diese Schranke von 50 m ziehen sollen. Ich beantrage daher, dem Art. 27 folgende Fassung zu geben: «Das Erlegen von Raubtieren, wie Füchse, Iltisse, Marder, sowie von Habichten, Sperbern, Elstern, Krähen, Hähern, ferner von Sperlingen und Eichhörnchen ist den durch sie bedrohten oder geschädigten Grundbesitzern oder Pächtern auf ihrem kultivierten Lande gestattet».

Schmutz. Ich war gespannt darauf, wie die vorberatenden Behörden den vorliegenden Artikel be-

gründen würden. Es scheint, man fürchte, wenn der Bauer mit der Büchse auf das Feld gehe, um eine Krähe zu schießen, könnte vielleicht zufällig die Büchse losgehen und ein Hase liegen bleiben. Solange nicht erwiesen ist, dass durch dieses dem Grundbesitzer gewährte Recht die Wilddieberei begünstigt wird, sollte man daran festhalten. Ich bin durchaus einverstanden, dass man Vorkehren treffe zur Hebung des Wildstandes. Ich sehe gern hie und da ein paar Hasen um unser Haus, auch wenn sie einmal ein Chabisblatt fressen, und es ist sehr bemühend, dass wenn sich einmal ein Häslein zeigt, gleich zwei oder drei Jäger dahinter her sind. Herr Neuenschwander hat gestern gesagt, ein richtiger Jäger schone das Wild; ich habe wiederholt mit Vergnügen konstatieren können, dass die Jäger das Wild schonten, aber sie taten es nicht absichtlich (Heiterkeit). Ich hatte im Sinne, zu Art. 27 einen Abänderungsantrag einzubringen. Aber nachdem nun mein Vorredner einen Vorschlag gemacht hat, der ungefähr den gleichen Sinn hat, sehe ich von der Stellung meines Antrages ab und schliesse mich demjenigen des Herrn Aeschlimann an.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da diese Frage nicht unwichtig ist, möchte ich beantragen, die Anregung sei von den vorberatenden Behörden zur nochmaligen Prüfung entgegenzunehmen.

Neuenschwander, Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen ebenfalls empfehlen, den Antrag Aeschlimann heute nicht definitiv zu erledigen. Die Kommission muss noch Gelegenheit haben, sich gründlich darüber auszusprechen. Wir glaubten, mit der etwelchen Einschränkung des Rechtes des Grundbesitzers auf den Abschuss von Raubwild einen kleinen Fortschritt zu erzielen und zu bewirken, dass wir in Zukunft etwas weniger mit der Schleichjägerei zu tun haben würden. Doch bin ich bereit, den Antrag Aeschlimann in der Kommission noch einmal zu prüfen.

Herr Aeschlimann erklärt sich mit diesem Vorgehen einverstanden und der Artikel wird an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen.

Präsident. Ich erlaube mir, hier die Beratung des Jagdgesetzes zu unterbrechen, um Ihnen die Frage vorzulegen, ob wir heute eine Nachmittags-sitzung abhalten wollen, in der wir das Jagdgesetz zu Ende beraten könnten.

Moser, Forstdirektor. Soviel ich weiss, wird noch die Aufnahme eines Artikels beantragt werden, nach welchem den Amtsbezirken das Recht eingeräumt werden soll, durch Mehrheitsbeschluss das Reviersystem einzuführen. Dieser Antrag wird voraussichtlich einer längeren Diskussion rufen, so dass wir heute nachmittag mit dem Jagdgesetz kaum fertig würden. Andererseits ist der Sprechende verhindert, heute nachmittag anwesend zu sein. Das heisst, wenn der Grosse Rat die Abhaltung einer Nachmittags-sitzung beschliesst, werde ich ohne weiteres da bleiben, aber ich habe mit der Staatswirtschaftskom-

mission einen Augenschein zur Besichtigung des Dürsrüttiwaldes vereinbart; dieses Geschäft sollte unbedingt nächste Woche zur Behandlung kommen. Man könnte das Jagdgesetz ganz gut erst nächste Woche oder später zu Ende beraten, die Materie ist nicht so dringend. Ich bin also der Meinung, man sollte auf die Nachmittagssitzung verzichten.

Präsident. Wenn der Antrag auf Abhaltung einer Nachmittagssitzung von keiner Seite gestellt wird, nehme ich an, Sie wollen von einer solchen absehen.

Nun, wollen Sie morgen oder nächsten Montag fortfahren?

v. Wattenwyl. Ich möchte beantragen, am Pfingstmontag, wo alles sich in der freien Gottesnatur ergeht, keine Sitzung abzuhalten.

Präsident. Sie mögen darüber beschliessen. Aber ich mache darauf aufmerksam, dass wir bereits eine Reihe Geschäfte auf Montag angesetzt haben, so die Motion Grimm, das Dekret betreffend das Vermessungswesen, Dürsrüttiwaldankauf, Naturalisations- und Strafnachlassgesuche. Wenn wir Montag nicht zusammenkommen, müssten wir eventuell dann noch am Freitag Sitzung haben.

Hess (Steinhölzli). Ich möchte beantragen, morgen zuzufahren, da bei günstigem Wetter nächste Woche der Heuet beginnt.

A b s t i m m u n g .

- 1. Für den Antrag Hess (morgen zuzufahren) Mehrheit
- 2. Für Abhaltung einer Montagssitzung 104 Stimmen.
Für den Antrag v. Wattenwyl (am Montag keine Sitzung) 16 Stimmen.

Moser, Forstdirektor. Ich fühle mich doch verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, dass je nach dem Gang der Diskussion das Jagdgesetz morgen in einer Stunde erledigt sein kann. Es würde aber keinen guten Eindruck machen, wenn der Grosse Rat morgen eventuell schon nach einer Stunde auseinandergehen müsste, weil keine andern Traktanden spruchreif sind. Ich möchte deshalb anregen, der Grosse Rat wolle auf seinen Beschluss, morgen eine Sitzung zu haben, zurückkommen.

Salchli. Es sind schon noch Traktanden vorhanden, die man eventuell morgen behandeln kann. Ich erinnere nur an die Motion Grimm. Der Motionär ist bereit und kann die Begründung morgen so gut bringen wie am Montag. Ich beantrage, an dem gefassten Beschluss festzuhalten.

Moser, Forstdirektor. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass der Herr Direktor des Innern wegen Todesfall in der Familie abwesend ist und infolgedessen morgen den Standpunkt der Regierung zur Motion Grimm nicht vertreten kann.

A b s t i m m u n g .

- Für Zurückkommen auf den Beschluss, morgen zu sitzen Minderheit.

Präsident. Wir würden nun die Beratung des Jagdgesetzes wieder aufnehmen, und zwar hat zunächst Herr Bratschi das Wort verlangt.

Neuenschwander. Ich möchte beantragen, hier die Sitzung abzubrechen, da die Staatswirtschaftskommission heute nachmittag den Augenschein im Dürsrüttiwald vornehmen wird und ich an demselben teilnehmen möchte, was nicht möglich wäre, wenn ich durch die Beratung des Jagdgesetzes hier zu lange zurückgehalten würde.

Präsident. Ich möchte diesem Antrag opponieren. Wenn wir nachmittags keine Sitzung haben, können wir nicht schon um 12 Uhr abbrechen. Wir sollten wenigstens noch Herrn Bratschi anhören, und nachher können wir weiter beschliessen.

Bratschi. Ich will nur erklären, dass ich Sie nicht länger als fünf Minuten hinhalten werde.

A b s t i m m u n g .

- Für Abbrechen Minderheit.

Präsident. Wir fahren also fort in der Beratung des Jagdgesetzes. Das Wort hat Herr Bratschi.

Bratschi. Ich habe den Antrag, den ich zu stellen beabsichtige, bereits in der Eintretensdebatte begründet. Er geht dahin, im vorliegenden Abschnitt an geeigneter Stelle — darüber, sowie über die endgültige Redaktion mögen die vorberatenden Behörden noch beschliessen — folgende Bestimmung aufzunehmen: «Sollte in einem Amtsbezirk die Mehrheit der Gemeinden wünschen, das Pachtsystem einzuführen, so ist der Regierungsrat befugt, durch Verordnung einem daheringesuchten Gesuch zu entsprechen».

Die Gegner des Reviersystems werden sagen, man wolle da durch ein Hintertürchen das Reviersystem einführen. Dagegen möchte ich zum voraus protestieren. Wenn die Gemeinden eines Amtsbezirks Beschluss fassen müssen und erst, wenn eine Mehrheit zustande kommt, die Regierung auf ein bezügliches Gesuch hin im betreffenden Bezirk das Reviersystem einführen kann, so ist das kein Hintertürchen. Wir wollen der Patentjagd keinen Eintrag tun. Allerdings bin ich der Meinung, dass, wenn ein Amtsbezirk mit dem Reviersystem anfangen würde, er so gute Erfahrungen machen würde, dass nach und nach andere Amtsbezirke sich zum gleichen Schritt entschliessen. Wir stellen uns die Entwicklung der Dinge ungefähr folgendermassen vor. Die Jäger eines Amtsbezirkes würden sich, vielleicht noch unter Zuzug von solchen aus der Stadt, vereinigen und den Gemeinden für die Pacht der Jagd Offerten machen. Wenn diese dann sehen, dass der vier- bis fünffache Betrag des bisherigen Erlöses aus den Jagdgebühren des Bezirkes offeriert wird, so werden sie unter Umständen der Sache näher treten und der Regierung das Gesuch auf Einführung des Reviersystems einschicken. Die Regierung wird das Gesuch prüfen und ihm entsprechen, aber unter der Bedingung, dass die Pächter zuhanden des Staates noch 15 oder 20% Zuschlag oder dass die Ge-

meinden zu gunsten des Fiskus soviel einschlagen, denn der Staat, dem das Jagdregal gehört, soll durch dieses System in seinen Einnahmen nicht verkürzt werden.

Wie Sie meinem Antrag haben entnehmen können, stelle ich auf das Einverständnis des Amtsbezirks ab. Andere Freunde des Reviersystems stehen auf dem Standpunkt, es wäre besser, wenn gemeindeweise vorgegangen würde. Ich lasse das in gewisser Beziehung gelten. Bei grossen, ausgedehnten Gemeinden im Oberland könnte man so vorgehen, aber im allgemeinen empfiehlt es sich nicht. Wenn man zum Beispiel die Gemeinde Rapperswil oder Munchenbuchsee pachten würde und diese auf allen Seiten von Patentgemeinden umgeben wären, so wäre es nicht möglich, ein so kleines Revier zu hegen, weil die Laufhunde die Gemeindegrenzen nicht kennen und das Wild auch in den Reviergemeinden aufjagen würden. Wir müssen deshalb auf grössere Bezirke abstellen, und das wären eben die Amtsbezirke.

Auf Einzelheiten lässt sich mein Antrag nicht ein, sondern alles Nähere wäre durch die Forstdirektion und den Regierungsrat zu ordnen.

Ich habe bereits in der Einretensdebatte betont, dass die Zahl der Freunde des Reviersystems auch bei uns zunimmt. Je mehr man sieht, wie der Wildstand dezimiert ist, desto mehr macht sich das Verlangen geltend, es möchten auch bei uns Reviere geschaffen werden, die dann von unsern Jägern gepachtet werden könnten, statt dass sie jetzt im Ausland ein Revier zu hohem Preise steigern müssen. Ich will auf die Vorzüge des Reviersystems nicht mehr eintreten, ich habe Ihnen dieselben bereits in einem frühern Votum auseinandergesetzt. Ich schliesse, indem ich Ihnen meinen Antrag zur Annahme empfehle. Jeder, dem es darum zu tun ist, den Gemeinden vermehrte Einnahmen zuzuwenden, sollte für denselben stimmen.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag des Herrn Bratschi hat entschieden viel Bestechendes. Wie ich bereits auseinandergesetzt habe, hatte der Kanton St. Gallen das System, das nun hier vorgeschlagen wird, in seinen Entwurf von 1909 aufgenommen. Derselbe wurde aber trotzdem mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit abgelehnt, indem die Gegner des Reviersystems in ihrer Agitation gegen das Gesetz speziell darauf hinwiesen, man wolle durch ein Hintertürchen das Reviersystem einführen. Das Ergebnis der st. gallischer Abstimmung bewog den Sprechenden, von diesem Fakultativum, wenn man es so nennen will, Umgang zu nehmen und am reinen Patensystem festzuhalten.

Wenn der Antrag Bratschi angenommen würde, müsste jedenfalls gesagt werden, wie viel vom Ertrag den Gemeinden und wie viel dem Staat zukommen soll. Das kann man nicht der Vollziehungsverordnung überlassen, sondern es muss gesetzlich festgelegt werden, damit nachher darüber kein Streit entsteht. Wie ich schon gesagt habe, ist die Regierung für den Fall der Einführung des Reviersystems grundsätzlich einverstanden, einen Teil des Ertrages den Gemeinden zukommen zu lassen.

Nach meiner Ansicht wird die vorgeschlagene Neuerung bei der Mehrheit der Bevölkerung kaum auf Anklang stossen. Sozusagen alle Jäger auf dem Lande sind Gegner des Reviersystems. Wenn auch

einsichtige Landwirte und Gemeindebehörden einsehen, dass durch das Reviersystem der Gemeinde eine Mehreinnahme zugeführt würde, die dann im Sinne der Ausführungen des Herrn Grossrat Siegenthaler Verwendung finden könnte, so fürchte ich doch, dass eine Vorlage auf dieser Grundlage fallen würde, denn die zahlreichen Gegner des Reviersystems würden dagegen zu Felde ziehen, weil sie sich sagen, dass damit nach und nach das Reviersystem eingeführt würde.

Es wäre jedenfalls sehr zweckmässig, wenn speziell die Vertreter des Landes sich über diese wichtige Frage aussprechen würden. Wenn Sie die Meinung haben, man solle im Sinne des Antrages Bratschi vorgehen, und Sie die Verantwortung für eine derartige wesentliche Aenderung des Gesetzes übernehmen wollen, so mag der Grosse Rat sie beschliessen. Der Sprechende aber ist nach wie vor der Ansicht, dass der Boden im Kanton Bern für die Einführung des Reviersystems vorläufig noch nicht geeignet ist.

Neuenschwander, Präsident der Kommission. Der Antrag Bratschi wurde in der Kommission eingehend besprochen, aber wir kamen zum Schluss, dass eine derartige Bestimmung nicht wohl ins Gesetz aufgenommen werden könne, sondern dass die Einführung des fakultativen Reviersystems dem Entwurf jedenfalls den Todesstoss geben würde. Wir haben mit diesem System schon Erfahrungen gemacht. Nach der Vorlage von 1896 war es den Amtsbezirken ebenfalls freigestellt, durch Mehrheitsbeschluss das Reviersystem einzuführen, aber das Volk wollte nichts davon wissen. Wir sollten das Experiment nicht noch einmal wiederholen. Im Kanton St. Gallen wurde ein Gesetz mit einer ähnlichen Bestimmung mit viel grösserem Mehr verworfen als früher das reine Reviersystem.

Die Annahme des Antrages Bratschi hätte eine vollständige Umarbeitung des Gesetzes zur Folge. Wir können nicht in einem einzigen Artikel die Revierjagd im Kanton Bern einführen. Sonst hätte man in bezug auf den übrigen Inhalt des Gesetzes in gleicher Weise verfahren und einfach sagen können: 1. Das Jagdregal gehört dem Staat; 2. Der Regierungsrat erhält die Kompetenz, alle nötigen Vorschriften betreffend die Jagd aufzustellen. Mit einer solchen abgekürzten Form der Gesetzgebung wäre das Volk jedenfalls nicht einverstanden und die Annahme des Antrages Bratschi würde unbedingt eine vollständige Umarbeitung des Gesetzes nach sich ziehen. Wir haben übrigens bereits einen seitens der Revierfreunde ausgearbeiteten Gesetzesentwurf mit dem sogenannten gemischten System gehabt, aber sie erklärten selbst, man könne damit nicht viel anfangen, man soll dem Volk vielmehr klaren Wein einschenken. Wenn man etwas Rechtes will, soll man dem Volk das Reviersystem vorschlagen und nicht dieses gemischte System.

Ein solches System würde auch für den Jagdbetrieb sehr viele Unannehmlichkeiten zur Folge haben. Sie haben schon gesehen, dass Patent- und Revierjäger schwer zusammenzubringen sind und ihre Ansichten weit auseinandergehen, und nun müssten sie doch im Kanton Bern nebeneinander die Jagd betreiben. Wie käme das heraus? Herr Bratschi hat gesagt, die Hunde kennen die Gemeindegrenzen nicht.

Aber sie kennen auch die Amtsbezirksgrenzen nicht, und gerade bei kleinen Amtsbezirken würden die Laufhunde gelegentlich in die andern Bezirke eindringen und das Wild herausholen oder Patentjäger den Revierjägern ihr Wild abschiessen. So entstünden die grössten Konflikte, die besser vermieden werden. Der Jagdbetrieb liesse sich unter solchen Verhältnissen nicht in richtiger Weise durchführen.

Im fernern haben auch die Gemeinden kein Interesse an der Annahme des fakultativen Reviersystems, denn sie hätten ganz sicher keine grossen Mehreinnahmen zu gewärtigen. Die Finanzdirektion würde das unter keinen Umständen zugeben.

Im Oberland würden sich wegen der Bannbezirke Unzukömmlichkeiten ergeben. Die dortigen Amtsbezirke würden sich möglicherweise zur Einführung des Reviersystems verstehen, aber das müsste, wie früher bereits bemerkt, zur Aufhebung der Bannbezirke führen, was im Interesse des Wild- und Naturschutzes nicht zu begrüssen wäre.

Ich ersuche Sie dringend, den Antrag Bratschi abzulehnen. Wenn derselbe angenommen wird, so wird das Gesetz mit voller Sicherheit verworfen werden, denn die meisten Freunde des Patentsystems werden nicht von der Meinung abzubringen sein, dass man mit dieser Bestimmung einfach bezweckt, nach und nach im Kanton Bern das Reviersystem einzuführen. Ich will mich über das Reviersystem als solches jetzt nicht weiter aussprechen, ich habe es früher bereits getan. Herr Bratschi hat Ihnen die Vorteile des Reviersystems nahegelegt und ich habe auf die Nachteile desselben hingewiesen. Sie werden der damaligen Diskussion entnommen haben, dass für unsern zum grössten Teil agrikolen Kanton mit seinem intensiven landwirtschaftlichen Betrieb die Einführung der Revierjagd nicht geboten erscheint und ich glaube, dass das Reviersystem bei uns speziell von der landwirtschaftlichen Bevölkerung nicht akzeptiert würde.

Noch ein kurzes Wort über die Stellung der Jäger. Es wurde bereits gesagt, dass die meisten Jäger auf dem Lande das Reviersystem nicht wünschen. Es gibt auch solche in der Stadt, die davon nichts wissen wollen, sondern vorziehen, den Jagdsport nach dem bisherigen System auszuüben, besonders wenn es noch verbessert wird. Der grösste Teil der Jäger wird also gegen das Gesetz auftreten und für dessen Verwerfung agitieren. Was würde die Annahme des Antrages Bratschi für Folgen haben? Wenn zum Beispiel der Amtsbezirk Bern zum Reviersystem übergehen würde, so wären vielleicht hundert Jäger auf die andern Bezirke angewiesen; diese kämen dann zu uns aufs Land und schössen uns die paar Hasen, die wir noch haben, weg. Sie werden begreifen, dass unter diesen Umständen unsere Jäger wie ein Mann dagegen aufstehen werden. Sie stellen sich auf den Standpunkt: Entweder wollen wir eine richtige Patentjagd nach verbessertem System oder dann führe man das eigentliche Reviersystem ein, wenn man glaubt, dass es die Mehrheit finde; aber ein solches gemischtes System wollen wir nicht, wie es im Antrag Bratschi enthalten ist.

Bühlmann. Ich möchte den Antrag Bratschi zur Annahme empfehlen.

Ich gebe zu, dass derselbe keine ideale Lösung bringt und dass eine reine Ausscheidung, entweder

Patentsystem oder Reviersystem, von verschiedenen Gesichtspunkten aus vorzuziehen wäre. Die Frage, welches System das bessere ist, das Patentsystem oder das Reviersystem, ist für mich gelöst. Das beste wäre, man würde die Reviere einführen. Die Gründe, die dafür sprechen, will ich nicht des nähern erörtern, Sie kennen sie alle. Allein die Situation ist so, dass wir zurzeit das Reviersystem schwerlich durchbringen würden, und wir haben deshalb auch für das Eintreten auf den vorliegenden Entwurf gestimmt, weil er gegenüber dem jetzigen Gesetz entschieden einen Fortschritt bedeutet. Allein ich glaube, wir sollten doch dem Ideal, das vielen vorschwebt, einigermaßen den Weg ebnen. Ohne weiteres muss zugegeben werden, dass ein solches Zwischending, wie es im Antrag Bratschi enthalten ist, seine Nachteile mit sich bringt, aber die Vorteile sind doch viel grösser. Man gibt gewissen Landesgegenden die Möglichkeit, Reviere einzuführen, und ich bin überzeugt, dass einzelne Gegenden gerne davon Gebrauch machen würden, weil sie die Vorteile des Reviersystems kennen und zu schätzen wissen.

Von dem Kommissionspräsidenten sind gegen den Antrag Bratschi verschiedene Gründe ins Feld geführt worden, die meines Erachtens nicht stichhaltig sind. Zunächst wurde geltend gemacht, der Antrag mache eine Umarbeitung des Gesetzes nötig. Ich will das nicht bestreiten, aber eine so grosse Arbeit ist das nicht. Ferner wurde gesagt, der Jagdbetrieb würde schwierig. Gewiss entstehen gewisse Schwierigkeiten, wenn Gegenden aneinanderstossen, von denen die eine das Patent- und die andere das Reviersystem hat. Aber man kommt um diese Unzukömmlichkeiten nicht herum und sie bleiben sich gleich, wenn zwei Kantone oder Länder mit verschiedenem Jagdbetrieb aneinanderstossen. Im weitern wies Herr Neuenchwander darauf hin, die Gemeinden haben kein Interesse an einer solchen Bestimmung, weil die Finanzdirektion ihnen sowieso von dem Ertrag nicht viel zukommen lassen werde. Das glaube ich nicht. Die Mehreinnahmen werden so gross sein, dass die Finanzdirektion sicherlich einverstanden sein wird, den Gemeinden einen erheblichen Teil zukommen zu lassen, umso mehr als in den Reviergegenden der Staat für die Jagdaufsicht nicht mehr soviel zu leisten hätte als an den andern Orten.

Der letzte Grund, der gegen den Antrag Bratschi angeführt wird, ist referendumpolitischer Natur. Der Herr Forstdirektor hat bemerkt, der Vorschlag habe schon etwas für sich, aber man solle ihm dafür garantieren, dass man ihn auch durchbringen werde. Ob das gelingen wird, ist allerdings schwer zu sagen. Aber so aussichtslos ist die Sache nicht. Die Ansichten haben in den letzten zehn Jahren auf dem Lande, auch bei den Jägern, bedeutend geändert. Man hört vielfach klagen, man könne ganze Tage herumlaufen und sehe kein Wild mehr. Unsere Bevölkerung hat Freude am Wild, und der Umstand, dass kein solches sich mehr zeigt, hat eine andere Stimmung hervorgebracht. Man sagt, die Jäger auf dem Lande seien dagegen. Gewiss sind viele, vielleicht die Grosszahl dagegen, aber diese Jäger sind wahrscheinlich auch Gegner des vorliegenden Entwurfs. Sie werden geltend machen, in Zukunft müsse man mehr zahlen als bis dahin und dazu dürfe man nicht einmal mehr alle Tage auf die Jagd gehen. Mit dieser Opposition haben wir also auch hier zu rechnen.

Ob man den Antrag Bratschi annehme oder nicht, so wird gegen das neue Gesetz aus diesen Jägerkreisen sowieso agitiert werden, wenn nicht öffentlich, so doch unter der Hand. Weil wir mit dieser Opposition in jedem Fall zu rechnen haben, gerade deshalb, sage ich, wollen wir den Versuch machen und sehen, ob wir nicht das andere durchbringen. Die Aufnahme des fakultativen Reviersystems würde der Vorlage auch wieder Freunde gewinnen und ich glaube deshalb nicht, dass der Entwurf im Falle der Annahme des Antrages Bratschi beim Volk mehr gefährdet ist als sonst.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates.

Bei 170 ausgeteilten und 160 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 5 leer und ungültig, gültige Stimmen 155, somit bei einem absoluten Mehr von 78 Stimmen, werden im ersten Wahlgange gewählt:

Als Regierungspräsident

Herr Regierungsrat Lohner, mit 152 Stimmen.

Als Vizepräsident des Regierungsrates

Herr Regierungsrat Scheurer, mit 149 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten als Regierungspräsident Herr Scheurer 3; als Vizepräsident die Herren Tschumi 2, Gränicher 1.

Wahl des Grossratspräsidenten.

Bei 158 ausgeteilten und 152 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 25 leer und ungültig, gültige Stimmen 127, somit bei einem absoluten Mehr von 64 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Gustav Müller, Gemeinderat, in Bern, mit 93 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten die Herren Frepp 18, Schüpbach 9, Berger 3, Moor, v. Fischer und Gränicher je 1.

Wahl der beiden Vizepräsidenten des Grossen Rates.

Bei 154 ausgeteilten und 142 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 2 leer und ungültig, gültige Stimmen 140, somit bei einem absoluten Mehr von 71 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

1. Herr Grossrat Ernest Frepp, Fürsprecher, in Münster, mit 119 Stimmen;

2. Herr Grossrat Jakob Freiburghaus, Landwirt, in Spengelried, mit 104 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten die Herren v. Fischer 30, Boinay 6, Jobin und Rufer je 1.

Wahl der Stimmzähler des Grossen Rates.

Bei 127 ausgeteilten und 113 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 3 leer und ungültig, gültige Stimmen 110, somit bei einem absoluten Mehr von 56 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

- | | | |
|----|--|------------------|
| 1. | Herr Grossrat Gurtner, (Lauterbrunnen) | mit 107 Stimmen. |
| 2. | » » Keller (Bassecourt) | » 105 » |
| 3. | » » Michel (Bern) | » 103 » |
| 4. | » » Pellaton | » 96 » |

Wahl von zwei Ersatzmännern des Obergerichtes.

Bei 124 ausgeteilten und 106 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 6 leer und ungültig, gültige Stimmen 100, somit bei einem absoluten Mehr von 51 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt die Herren:

Fürsprecher Cuttat in Delsberg mit 89 Stimmen.

Fürsprecher Allenbach in Interlaken mit 85 Stimmen.

Die Beeidigung der beiden Gewählten wird dem Obergericht übertragen.

Schluss der Sitzung um 12¹/₂ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 23. Mai 1912,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Hadorn*.

Der Namensaufruf verzeigt 164 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 67 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Boinay, Brügger, Brüstlein, Bühler (Bern), Burrus, Gerber, v. Gunten, Hari, Hügli, Lenz, Merguin, Michel (Interlaken), Mouche, Renfer, Rufener, Schär, Scheidegger, Schneider (Biel), Schüpbach, Seiler, Siegenthaler (Trub), Spychiger, Tännler, Thönen, Thöni, Trüssel, Weber, Witschi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Aeschlimann, Binggeli, Boss, Brand (Tavannes), Bühler (Frutigen), Burger (Laufen), Charpilloz, Chavanne, Choulat, Crettez, David, Frutiger, Girardin, Girod, Grösjean, Grossglauser, v. Grünigen, Gugelmann, Henzelin, Hostettler, Jacot, Jenny, Ingold (Wichtrach), Kisling, Kühni, Kuster, Lanz (Rohrbach), Lardon, Luterbacher, Meusy, Minder (Friedrich), Möri, Nyffenegger, Peter, Rohrbach (Riggisberg), Rossé, Roth, Wälchli.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

Jagd und Vogelschutz für den Kanton Bern.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 299 hievor.)

Kammermann. Der Herr Forstdirektor hat den Wunsch geäußert, es möchten sich auch die Vertreter vom Lande zum Antrag Bratschi äussern. Ich will das tun. Ich habe das Jahr hindurch oft Gelegenheit, mit Freunden des Patentsystems und solchen des Reviersystems zu sprechen. Es ist urgemütlich, mit ein paar Jägerkameraden zusammenzukommen und ihnen zuzuhören, wenn sie Jagdereignisse erzählen und zum Schluss etwa auf die Mängel der Gesetzgebung und die geplante Revision zu sprechen kommen. Dabei konnte ich konstatieren, dass die Jäger unter sich selbst nicht einig sind.

Was den vorliegenden Entwurf anbelangt, so würde ich es begrüsst haben, wenn man gleich im

Gesetz den Mittwoch und Donnerstag als Schontage bestimmt hätte, so dass also das Jagen am Montag und Dienstag und am Freitag und Samstag erlaubt gewesen wäre. Auf diese Weise hätte man den Wildstand etwas schonen können. Zwar hat der Kommissionspräsident bemerkt, die Bauern wünschen wahrscheinlich keinen grösseren Wildstand. Das ist nicht richtig, sondern auch der Bauer beklagt es, dass man kein Wild mehr zu Gesicht bekommt, und würde es begrüßen, wenn Wald und Feld von solchem etwas mehr belebt wären.

Ich halte dafür, dass man dem Antrag Bratschi zustimmen sollte, wobei er dahin zu ergänzen wäre, dass gesagt würde, wieviel ungefähr der Gemeindeanteil am Ertrag der Jagd betragen soll. Die Stimmung seit dem letzten Volksentscheid hat geändert und ist dem Reviersystem günstiger geworden, denn nicht nur die Landwirtschaft, sondern auch die Jagd wird intensiver betrieben. Ich sah früher nie so jagen wie in den letzten Jahren. Unter dem Patentsystem wissen es die Jäger so einzurichten, dass auch das letzte Häslein abgeschossen wird. Wenn auch nach dem Antrag Siegenthaler nur ein Hund frei mitgenommen werden darf, so gibt es, wenn fünf, sechs Jäger sich vereinigen, doch eine grosse Meute, die auch den letzten Hasen aufstöbert. Wenn wir dem Volk einen Entwurf vorlegen, der nicht nur den Jägern, sondern einem grossen Teil der Bürgerschaft entspricht, so wird derselbe auch Ansehen finden. Wenn wir dagegen, wie es hier vorgesehen ist, einfach mit dem Patentsystem kommen, so wird selbst mancher Jäger dagegen Stellung nehmen. Wir tun daher gut, wenn wir den Antrag Bratschi annehmen, der den verschiedenen Verhältnissen Rechnung trägt. Ich möchte Ihnen das empfehlen und gleichzeitig vorschlagen, dass zirka 70⁰/₀ des Ertrages den Gemeinden und der Rest der Staatskasse zufließen soll.

Salchli. Ich bin weder Revier-, noch Patent-, noch Schleichjäger, ich habe noch nie gejagt, aber ich erlaube mir doch als Mitglied der Kommission einige Worte zum Antrag Bratschi.

Die Annahme dieses Antrages würde zunächst eine vollständige Umwandlung des Gesetzes bedingen. Es handelt sich da um Fragen grundsätzlicher Natur, die nicht einem Dekret oder einer Verordnung des Regierungsrates überlassen werden können, sondern im Gesetz selbst geregelt werden müssen. So zum Beispiel die Frage, ob der Jagdertrag auf die Gemeinden verteilt werden soll nach ihrer Bevölkerungszahl oder nach ihrer Ausdehnung oder, was nach meiner Ansicht das einzig Richtige wäre, nach der Grösse des Grundbesitzes, der in den einzelnen Gemeinden als Revierbezirk in Betracht fallen kann. Man wird mir zugeben, dass man in der Stadt Bern nicht auf Hasen und Füchse jagen kann, höchstens vielleicht auf eine andere Sorte Wild. Eine andere wichtige Frage ist, ob die Amtsbezirke die Revierjagd durch Beschluss der Mehrheit der Gemeinden einführen können oder ob die Mehrheit der stimmberechtigten Bürger des betreffenden Amtsbezirkes massgebend ist. Ferner, ob ein Amtsbezirk als solcher ein Revier darstellt oder ob er in verschiedene Unterreviere eingeteilt werden darf, und wenn letzteres der Fall ist, ob dann die Erträge der Jagd auf die betreffenden Gemeinden zu verteilen sind

oder der Gesamtheit des Amtsbezirks zukommen. Diese Fragen müssten jedenfalls im Gesetz selbst gelöst werden, wenn nicht nachher grosse Streitigkeiten entstehen sollen. Auch wäre es nicht recht, wenn einzelne Amtsbezirke hohe Pachtsummen ziehen würden, während andere daran verhindert sind, weil die Regierung einzelne Bezirke und Landesteile als Schongebiet erklärt, wozu sie nach dem Entwurf berechtigt ist. Man muss sich fragen, ob nicht den betreffenden Amtsbezirken, die als Schongebiet ihre Jagd nicht verpachten können, für den entstehenden Ausfall eine angemessene Entschädigung auszurichten ist und wer dafür aufkommen soll, ob der Staat oder diejenigen Amtsbezirke, die das Reviersystem einführen dürfen. Auch der Fall ist denkbar, dass in einem Amtsbezirk Neigung vorhanden ist, das Reviersystem einzuführen; die Regierung bekommt Wind davon und erklärt nun schnell den betreffenden Bezirk für 10 Jahre als Schongebiet. Oder umgekehrt, ein Amtsbezirk weiss, dass die Regierung beabsichtigt, sein Gebiet nächstes Jahr als Schongebiet zu erklären, und nun beschliesst er schnell die Einführung des Reviersystems. Welcher Beschluss soll in diesem Fall gültig sein, der Beschluss der Regierung oder derjenige des Amtsbezirkes? Auch das sollte im Gesetz geordnet sein.

Ich habe bereits bemerkt, dass die Frage gelöst werden muss, ob bloss die Mehrheit der Gemeinden oder die Mehrheit der Stimmenden in einem Amtsbezirk ausschlaggebend sein soll. Nehmen wir an, der Amtsbezirk Bern beschliesse die Einführung des Reviersystems. Er kann, wenn im Gesetz nichts gesagt ist, sich auf den Boden stellen, dass die Mehrheit der Stimmenden massgebend sei. Da der Amtsbezirk Bern rund 117,000 Einwohner zählt, wovon 85,000 auf die Stadt und 32,000 auf die 11 Landgemeinden entfallen, hätte erstere es in der Hand, den Ausgang der Abstimmung zu bestimmen und zum Beispiel zu sagen, dass der Ertrag der Jagd nach der Bevölkerungszahl zu verteilen sei. In diesem Fall würde die Stadt Bern von je 1000 Fr. Pachtsumme 716 Fr. ziehen, während für die übrigen 11 Gemeinden zusammen ein Betrag von 284 Fr. verbliebe oder durchschnittlich 25 Fr. 80 für jede Gemeinde. Nun liegen aber $\frac{9}{10}$ des für die Jagd in Betracht fallenden Gebietes in diesen 11 Landgemeinden. Trotzdem würde die Stadt Bern den Löwenanteil einsacken und die andern Gemeinden, die nicht nur den Wildschaden haben, sondern auch den Schaden, der durch die Revierjäger und ihre Angestellten entsteht, würden sozusagen leer ausgehen. Nehmen wir an, es brauche bloss die Mehrzahl der Gemeinden, um den Beschluss zu fassen, dass die Revierjagd eingeführt werden soll. In diesem Falle ergäbe sich folgendes Bild. Der Amtsbezirk Biel besteht aus den drei Gemeinden Biel mit rund 23,500 und Bözingen und Leubringen mit zusammen rund 3500 Einwohnern. Die beiden Gemeinden Bözingen und Leubringen könnten sich zusammen verständigen, es sei die Revierjagd einzuführen und der Ertrag aus der Jagdverpachtung zu je einem Drittel auf die drei Gemeinden zu verteilen. Die Stadt Biel müsste sich fügen und auch die Regierung könnte eine solche Beschlussfassung nicht verhindern. Von je 1000 Fr. Jagdertrag würde jede Gemeinde 333 Franken beziehen, während Biel es nach der Bevölkerungszahl in der Hand hätte, den Beschluss

durchzubringen, dass das Erträgnis nach der Einwohnerzahl zu verteilen sei, in welchem Fall die Stadt Biel von 1000 Fr. 900, die Gemeinde Bözingen 82 Fr. 50 und Leubringen 17 Fr. 50 erhalten würde, trotzdem das für die Jagd in Betracht fallende Gebiet zum weitaus grössern Teil in den beiden letzten Gemeinden liegt.

Man müsste sich auch fragen, ob die Regierung überhaupt noch das Recht hätte, einen vielleicht auf Jahre hinaus verpachteten Amtsbezirk, der schöne Erträgnisse aufweist, als Schongebiet zu erklären. Die Regierung findet vielleicht aus einem gewissen Grunde, ein Teil des Gebietes sollte als Schongebiet erklärt werden. Hat sie das Recht eine solche Verfügung zu treffen und so den betreffenden Gemeinden von einem gewissen Zeitpunkt an die schöne Pachtsumme zu entziehen?

Wenn man diese Fragen in Betracht zieht, muss man sich sagen, dass wir durch die Annahme des Antrages Bratschi und die Aufnahme eines Patent-Revier-Mischmaschsystems in das Gesetz entweder den Regierungsrat in eine wahre Zwickmühle versetzen oder aber das Bernervolk der Willkür des Regierungsrates preisgeben. Eines von beiden wird sicher eintreten.

Nun noch die Frage der Demokratie, die von Herrn Bratschi bereits in der Eintretensdebatte berührt worden ist. Der Tag wird jedenfalls nie kommen, wo wir alle darüber einig wären, was unter dem Begriff Demokratie zu verstehen sei. Herr Bratschi hat gesagt, er finde es demokratisch, wenn ein vermöglicher Mann einer Gemeinde ein paar tausend Franken gebe, damit er als alleiniger Herrscher in dem betreffenden Jagdgebiet schalten und walten dürfe. Ich möchte fragen, ist es demokratisch oder aristokratisch, wenn man einer grossen Anzahl Bürger, die ebenfalls die Mittel und die nötige Zeit hätten, um einige Tage auf die Jagd zu gehen, die Ausübung der Jagd verunmöglicht und einzelne wenige, die vielleicht mehr Geld haben, ihnen die Jagdreviere wegkapern können? Dadurch würde doch ein altes Volksrecht illusorisch gemacht. Die Auffassung wurzelt seit Jahrhunderten in unserm Bernervolk, dass die Jagd und Fischerei soviel als möglich frei gegeben und nicht allzusehr durch gesetzliche Schranken eingeeengt werden sollen. Wir sind aber auch nicht sicher, dass überall so kulante Herren die Jagd pachten und alle Einwohner zum Jagden einladen werden, wie Herr Bratschi uns geschildert hat. Ich glaube es Herrn Bratschi gern, dass sie so vorgehen, er hat ein gutes Herz, aber andere Jagdpächter werden sagen, sie seien Herr und Meister und wer in ihr Gebiet eindringe, müsse bestraft werden. Sie würden es schon dazu bringen, dass erhebliche Strafen ausgesprochen oder sogar gesetzlich erlaubte Sachen bestraft würden, wie wir es in der letzten Zeit auch bei der Fischerei erlebt haben.

In der Stadt Bern gibt es eine Anzahl Sportfischer, die jeweilen nach Brügg hinüberfahren und dort im Kanal fischen. Sie konnten beobachten, dass Bürger mit dem sogenannten Löffel oder Schleifangel einige Hechte aus dem Wasser zogen. Die Schleifangel ist nach eidgenössischem und bernischem Gesetz ein erlaubtes Fischereigerät. Sie wird auf verschiedene Weise verwendet: entweder an einer langen Schnur hinter dem Schiff durch das Wasser geschleift, oder mit der Rute ausgeworfen und zurückgezogen, oder

mit einem mit vier Schnüren befestigten Brett, wobei die Schleifangel an einer langen Schnur hinter der Zugschnur hängt. Nun verbietet das eidgenössische Gesetz den Gebrauch des sogenannten Mückenbrettes. Bei demselben ist ebenfalls ein Brett an einer Zugschnur angebracht, aber hinter demselben befindet sich keine Schnur, dagegen hängen zwischen dem Brett und dem Fischer eine ganze Anzahl Schnüre mit künstlichen Mücken ins Wasser hinab. Es besteht also ein wesentlicher Unterschied zwischen einem Mückenbrett und einem Löffelbrett, aber es gelang den Sportfischern doch, das letztere zu besitzigen. Allerdings ist die Sache noch nicht vor das Bundesgericht gekommen. Die Sportfischer veranlassten gegenüber den Betreffenden eine Anzeige, worin erklärt wurde, sie hätten mit dem Mückenbrett gefischt, und das Obergericht verurteilte sie gestützt auf den Entscheid eines superklugen Notars, das Löffelbrett und das Mückenbrett seien genau das gleiche, zu einer Busse von 50 Fr.

Mit dem gleichen Recht könnte dieser Notar, da bei uns das Absinthverbot besteht, aber in den Wirtschaften noch häufig Flaschen mit der Aufschrift «Absinth» angetroffen werden, sagen: Auf der Flasche steht Absinth, ergo ist der Inhalt Absinth und der Betreffende muss bestraft werden. Zur Ausübung der Jagd braucht man ein Rohr und Pulver, und ich zweifle nicht daran, dass es einem findigen Revierfreund, wenn ein Bauer mit der brennenden Tabakpfeife in seinen Revierwald ginge, einfallen könnte zu sagen, derselbe habe einen Wildfrevel beabsichtigt. Die Tabakpfeife hat ja auch ein Rohr und gibt Rauch, folglich ist sie ein Gerät, mit dem man jagen kann, und der Betreffende wäre also wegen Jagdfrevel zu strafen, sofern das Obergericht diesen tief sinnigen logischen Erwägungen des in seinen Rechten sich bedroht fühlenden Revierjägers folgen würde.

Ich frage mich weiter, wie sich die Jagd in den Revieren machen würde. Zunächst würden ein paar vermögliche Berner Herren die Reviere pachten. Sie würden während einigen Jahren das Wild möglichst schonen, aber wenn einmal ein schöner Wildbestand vorhanden wäre, kämen die Seidenbarone und Schlotjunker und würden den bisherigen Pächtern die Reviere abjagen. Ein Berner könnte wahrscheinlich gar nicht mehr jagen, denn es ist nicht ausgeschlossen, dass die Reviere an einige ausländische Multimillionäre übergehen würden, denen es nicht darauf ankommt, 10 oder 20,000 Fr. für ein schönes Revier zu zahlen. Diese Millionäre würden mit ihren Automobilen angefahren kommen, mit berittenen Maitresen (Heiterkeit), mit einer grossen Anzahl Trossbuben und einer gewaltigen Meute....

Präsident (unterbrechend). Ich möchte Herrn Salchli ersuchen, bei der Sache zu bleiben.

Salchli (fortfahrend)... Weder die eidgenössische noch die kantonale Gesetzgebung würde sie verhindern, Treibjagden zu veranstalten. Gerade in den letzten Tagen haben die Bundesbehörden entschieden, Treibjagden seien gestattet, sie seien im Gesetz nicht verboten. Wenn nun ein paar Ausländer mit 20, 30 Jagdknechten und 2 oder 300 Hunden Treibjagden veranstalteten, bevor die Ernte noch eingebracht ist, so würde ein grosser Schaden verursacht. Wie wol-

len Sie diese Leute für diesen Schaden fassen? Mit ihren Automobilen sind sie rasch über die Grenze, sie haben das Revier nur für ein Jahr gepachtet, sie kehren ins Ausland, nach Amerika zurück. Dort können Sie diese Leute dann fassen!

Es wurde im weitern geltend gemacht, das Patentsystem schaffe Lumpen. Ich gebe zu, dass sehr viele Bürger auf die Jagd gehen, die viel besser zu Hause für ihre Familie sorgen würden. Aber der jetzige Entwurf gibt eine gute Handhabe, um diesem Missbrauch den Riegel zu stossen. Er bestimmt, dass übel beleumdete Personen kein Jagdpatent erteilt werden dürfe. Die Gemeindebehörden haben es also in der Hand, derartige Fälle zu verhindern, und der Einwand ist nicht mehr stichhaltig, dass beim Patentsystem einzelne Bürger auf die Jagd gehen, deren Familie von der Gemeinde unterstützt werden müsse. Mit dem gleichen Recht könnte man übrigens auch gegen andere Sporte auftreten. Ich denke da zum Beispiel an die Schützenfeste. Wie mancher rennt von einem Schützenfest zum andern, während in zwischen seine Familie verarmt. Hier ist die Gefahr noch viel grösser. Wie oft kommt es vor, dass Bürger, die in angesehenen Stellungen und sonst ehrliche Leute sind, aus einem falschen Ehrgeiz, weil sie ihren Namen in der Presse veröffentlicht sehen wollen, ihre Schiessresultate selbst abstempeln und nachher ins Gefängnis wandern müssen. Wenn aber deshalb einer sagen würde, man solle die Schützenfeste abschaffen, so würde er für verrückt erklärt.

Man kann also diesen Einwand gegen das Patentsystem nicht gelten lassen. Uebrigens könnte man auch umgekehrt geltend machen: Wenn das Reviersystem eingeführt wird, so veranlassen Sie eine grosse Zahl von Jägern, denen die Jägerei nun einmal in Fleisch und Blut übergegangen ist, Schleichjäger zu werden. Wenn diese sehen, dass ein oder zwei Revierpächter in einem Gebiet als unbeschränkte Herren regieren, so treibt sie ein begreiflicher natürlicher Trotz dazu, die Hasen abzuschliessen, und sie kommen ins Gefängnis. Wenn also das Patentsystem unter Umständen Lumpen schafft, so schafft das Reviersystem noch viel leichter Wilddiebe, und wenn einer als Wilddieb ins Gefängnis wandern muss, so wird er auch kein Engel werden.

Aus allen diesen Gründen möchte ich Ihnen empfehlen, den Antrag Bratschi abzulehnen und nach dem Vorschlag der vorberatenden Behörden den Entwurf anzunehmen, wie er uns vorliegt.

Wyss (Bern). Ich glaube, nach dem vom Vorredner angeführten Beispiel der Tabakpfeife und dem Exkurs in das Gebiet der Fischerei sei es angezeigt, wieder zum Antrag Bratschi zurückzukehren.

Ich bin damit einverstanden, dass es referendumpolitisch klug war, prinzipiell nicht auf das Revier-, sondern auf das Patentsystem abzustellen. Denn man kann sich nicht verhehlen, dass die Aufnahme der obligatorischen Revierjagd in unserm Volke wirken würde wie der «Jesuit im Gütterli». Die grosse Mehrheit des Volkes sieht die Einführung des reinen Reviersystems nicht als in Uebereinstimmung mit der Demokratie an — ob mit Recht oder Unrecht, kann uns gleichgültig sein — und das Schicksal eines solchen Gesetzes wäre von Anfang an besiegelt. Eine andere Frage dagegen ist, ob es vielleicht nicht zweck-

mässig wäre, die Einführung der Revierjagd unter gewissen Bedingungen zu ermöglichen.

Nun hat mein verehrter Herr Vorredner verschiedene Punkte angeführt, die seines Erachtens gleichzeitig beim Antrag Bratschi gelöst werden sollten, und weil diese Lösung im Antrag Bratschi nicht enthalten sei, so müsse dieser abgelehnt werden. Ich gebe gern zu, dass der Antrag Bratschi in einigen Beziehungen verschiedenartig gedeutet werden kann und deshalb noch der Ergänzung bedürftig ist. Aber das ist nach meiner Auffassung kein Grund und ich ziehe auch den Schluss nicht, dass der Antrag Bratschi nun ohne weiteres in Bausch und Bogen zu verwerfen sei. Derselbe scheint mir wohl der Diskussion wert zu sein, und wenn sich im Laufe der Diskussion ergibt, dass verschiedene Punkte betreffend das fakultative Reviersystem, die im Gesetze selbst ihre Behandlung finden sollten, im Antrag Bratschi nicht enthalten sind, so sollte man den vorberatenden Behörden die Möglichkeit geben, den im Antrag liegenden Gedanken noch etwas weiter zu verfolgen und gestützt darauf dem Grossen Rat Vorschläge zu unterbreiten, die wir dann im Detail diskutieren können. Erst in diesem Falle werden wir mit voller Sachkenntnis die Frage entscheiden können, ob wir die fakultative Revierjagd gestatten wollen oder nicht. Ich wäre deshalb der Meinung, dass man den Antrag Bratschi, so wie er gestellt ist, nicht ablehne, sondern an die vorberatenden Behörden zurückweise, damit sie in Ausführung seines Gedankens dem Grossen Rat eine Vorlage unterbreiten.

Mit dem Herrn Vorredner gehe ich darin einig, dass verschiedene Punkte, die er angeführt hat, im Gesetze selbst geordnet werden müssen, und es würde mich daher durchaus nicht verwundern, wenn bei der Durcharbeitung des Antrages Bratschi durch die vorberatenden Behörden sich die Notwendigkeit herausstellen würde, nicht nur zwei, drei Artikel in das Gesetz einzuschieben, sondern vielleicht ein ganzes Kapitel zwischen den Abschnitten IV und V einzuschalten. Eine Reihe von Fragen, die sich bei der Revierjagd aufwerfen, können nicht einfach den Gemeinden, auch nicht der Regierung zur Beantwortung überlassen, sondern müssen im Gesetz selbst gelöst werden. So spricht Herr Bratschi von den Gemeinden eines Amtes. Ich glaube, die Fassung sollte so gewählt werden, dass unter Umständen zwei, drei kleine Aemter, wenn eines allein nicht genügt, vereinigt werden könnten. Ferner muss gesagt werden, wie die Gemeindebeschlüsse zu fassen sind, ob der Gemeinderat es in der Hand haben soll, für die einzelne Gemeinde zu entscheiden, oder ob ein richtiger Gemeindebeschluss zustande kommen soll. Ich nehme an, man werde auf das letztere abstellen, damit auch wirklich der Volkswille der betreffenden Gemeinden zum Ausdruck gelangt. Ferner könnten, wie richtig bemerkt worden ist, Schwierigkeiten entstehen bezüglich der Verteilung des Jagderlöses unter den Gemeinden, ob dieselbe erfolgen soll nach der Bevölkerungszahl oder nach der Grösse der Gemeinden oder — das wäre auch eine Möglichkeit — nach der Eignung des Jagdgebietes, nach der Güte der Jagdgründe, wie der Ausdruck der Indianer lautet. Auch der Anteil des Staates wird im Gesetze selbst festzustellen sein. Doch das alles wird keine Schwierigkeiten bieten und im Gesetze leicht zu regeln sein.

Ueberhaupt scheint mir richtig zu sein, dass man den Gemeinden Gelegenheit gibt, der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse Rechnung zu tragen, dass nicht alles über einen Leisten geschlagen wird, sondern dass, wo in der Bevölkerung wirklich eine Stimmung für Einführung der Revierjagd besteht, die betreffenden Landesteile im Gesetz die Möglichkeit finden, einen derartigen Versuch zu machen. Es ist ja denkbar, dass der Versuch nicht zur Zufriedenheit der Gemeinden ausfällt, aber dann haben sie es in der Hand, die Revierjagd wieder abzuschaffen. Immerhin ist doch den Gemeinden die Möglichkeit der freiheitlicheren Bewegung innerhalb des Gesetzes gegeben, und da ich von jeher für eine grössere Ausgestaltung der Freiheit der Gemeinden eingetreten bin, möchte ich ihr auch hier das Wort reden. Ich selbst bin kein Jäger, aber habe doch ein lebhaftes Interesse an der Vermehrung des Wildstandes, nicht zum Schaden unserer Landwirte — der Wildschaden soll ihnen in der Ordnung vergütet werden und das kann beim Reviersystem auch besser geschehen — sondern aus Freude an der von Wild belebten Natur. Das ist auch ein bisschen Heimatschutz. Das ist das Interesse, das ich persönlich der Sache entgegenbringe, und im fernern das Interesse, dass, wo die Verhältnisse es gestatten, den Gemeinden eine etwas grössere Bewegungsfreiheit eingeräumt werde. Deshalb scheint es mir tunlich zu sein, dass wir den Antrag Bratschi nicht definitiv begraben, auch nicht definitiv annehmen, weil ich ihn selbst der Ergänzung bedürftig erachte, aber dass wir ihn im erwähnten Sinne an die vorberatenden Behörden zurückweisen.

Lindt. Ich möchte Ihnen ebenfalls die Annahme des Antrages Bratschi empfehlen, über dessen Tragweite und Bedeutung mir im Rat ein Irrtum zu bestehen scheint. Herr Bratschi hat bei der Begründung seines Antrages ausdrücklich gesagt, er sei nicht in der Lage, eine detailliert ausgearbeitete Vorlage zu bringen, und überlasse es den vorberatenden Behörden, am Wortlaut des Artikels Abänderungen vorzunehmen. Er liess also durchblicken, dass er durch seinen Antrag einfach einem Entscheid des Grossen Rates über das Prinzip der Gestattung der fakultativen Einführung der Revierjagd rufen will. Ich habe wenigstens den Antrag von Anfang an so aufgefasst und ich habe vorhin den Antragsteller noch persönlich befragt, ob sein Vorschlag nicht eigentlich bezwecke, dass der Grosse Rat sich heute über das Prinzip ausspreche und entscheide, ob im Jagdgesetz das Prinzip aufgenommen werden soll, dass die Gemeinden fakultativ das Reviersystem einführen können, wobei natürlich im Falle der Beschlussfassung des Grossen Rates in diesem Sinne die vorberatenden Behörden noch die einzelnen Detailbestimmungen aufstellen müssten, die neuerdings von Regierung, Kommission und Grossen Rat zu behandeln wären. Herr Bratschi hat mir erklärt, dass er seinen Antrag in diesem Sinne stellen wollte.

Der Antrag Bratschi geht also dahin, es sei heute über das Prinzip abzustimmen, ob man im Gesetz die fakultative Einführung der Revierjagd aufnehmen wolle oder nicht. Ich persönlich bin der Ansicht — ich habe mich auch in der Kommission als Revierfreund bekannt — dass man diesem Antrag Folge geben sollte.

Zur Begründung des Antrages sind die verschiedensten Motive geltend gemacht worden. Ich will nicht alles wiederholen; ich glaube, ziemlich alle Punkte, die aufgeführt werden können, sind aufgeführt worden. Ich möchte nur mit einigen Worten die Gründe etwas näher erörtern, die Herr Salchli gegen den Antrag Bratschi ins Feld geführt hat. Er bemerkte zunächst, es werde die grössten Schwierigkeiten bieten, die Pachtsumme in richtiger Weise zu verteilen. Im Amtsbezirk Bern würde sehr wahrscheinlich die Stadt Bern den allergrössten Anteil wegnehmen und die umliegenden Landgemeinden hätten mehr oder weniger das Nachsehen. Ich glaube nicht, dass man im Falle der Einführung des fakultativen Reviersystems dazu kommen wird, Reviere von Amtsbezirksgrösse zu schaffen, sondern die Grundlage wird der Gemeindebezirk bilden. Jede einzelne Gemeinde wird ihr Areal selbst an eine Steigerung bringen und, nach Bestimmungen, die noch näher festzusetzen sind, dem Höchstbietenden oder demjenigen, dem sie will, verpachten. Die Pachtsumme wird zum grossen Teil der betreffenden Gemeinde zufallen und ein kleinerer Teil wird in die Staatskasse fliessen als Entschädigung für die in diesem Gebiet dahinfallenden Jagdpatente. So würde keine einzige Gemeinde majorisiert oder benachteiligt. Einige Gemeinden sind so gross, dass sie nicht als *ein* Revier zur Versteigerung gelangen werden, sondern man wird sie in verschiedene Lose teilen und jedes Los für sich versteigern. Es ist also keine Gefahr vorhanden, dass in den Amtsbezirken mit grössern Ortschaften die Landgemeinden benachteiligt werden, sondern die Stadtgemeinden werden in Nachteil kommen, weil hier niemand für die Pacht eines Reviers viel zahlen wird.

Ich möchte auch, dass im Gesetz festgelegt werde, wieviel von der Revierpachtsumme den Gemeinden zukommen soll und welcher Prozentsatz dem Staat abgeliefert werden muss. Daneben hat der einzelne Jäger eine Jagdkarte zu lösen, die ihm überhaupt erst das Recht gibt, in den einzelnen Revieren des Kantons zu jagen. Die Gebühr für diese Jagdkarte darf natürlich nicht so hoch sein wie beim Jagdpatent, fällt aber ebenfalls dem Staat zu. Der Staat kommt also auch bei diesem System auf seine Rechnung.

Herr Salchli hat weiter ausgeführt und damit namentlich den Vertretern des Landes Angst machen wollen, wenn einzelne Gemeinden das Reviersystem einführen, so werden dann ein paar Berner Herren kommen und alle Reviere pachten. Das wird nicht der Fall sein. Niemand hindert die Jäger einer Gemeinde, sich zusammenzutun und gemeinsam das Revier zu pachten. In Deutschland sind durchaus nicht etwa nur reichere Herren die Pächter der Reviere, sondern viele Reviere sind von den in den betreffenden Gemeinden wohnenden Landwirten gepachtet, die sich zu diesem Zwecke vereinigen. Die für die Reviere zu entrichtenden Pachtsummen werden nicht in die vielen Tausende von Franken gehen, so dass wenn 10 oder 12 Jäger sich zusammuntun, der einzelne nicht viel mehr wird bezahlen müssen, als es bei der erhöhten Patenttaxe der Fall sein wird. Für die Gemeinden dagegen macht es einen wesentlichen Unterschied aus. Und was hätte es schliesslich zu sagen, wenn allenfalls Multimillionäre aus dem Ausland kämen und die Reviere pachten

würden. Sie würden entsprechend hohe Pachtzinse zahlen, die Gemeinden hätten davon den Profit und die allgemeinen Interessen wären da massgebender als die Interessen von drei, vier Jägern, die vielleicht während einer Pachtzeit in der betreffenden Gemeinde nicht jagen könnten.

Was die Furcht vor den Treibjagden anbetrifft, so ist die Sache nicht so schlimm. Herr Salchli hat gesagt, man werde Treibjagden mit 2, 300 Hunden veranstalten; gleichzeitig hat er aber auch erklärt, dass er nicht Jäger sei. Man wird unter keinen Umständen eine Treibjagd so veranstalten. Das Wild wird von Menschen getrieben und nicht von Hunden; letztere braucht man nur, um allfällig angeschossenes Wild zu apportieren. Auch ist es unrichtig, dass Treibjagden im Sommer abgehalten werden. Es steht den einzelnen Gemeinden frei oder es ist Sache des Gesetzes, zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt an überhaupt Treibjagden abgehalten werden dürfen. Derartige Bestimmungen zum Schutze der Landwirtschaft bestehen auch in andern Ländern mit dem Reviersystem. So enthält zum Beispiel das deutsche Gesetz genaue Vorschriften in bezug auf die einzelnen Kulturen und bestimmt unter anderm, dass ein Jäger auch bei der gewöhnlichen Hühnerjagd nicht durch ein Tabakfeld hindurchgehen darf. In ähnlicher Weise werden auch wir die nötigen Bestimmungen in das Gesetz aufnehmen, damit die Landwirtschaft in ihrem Betrieb geschützt wird. Ob dann im Herbst, wenn die Ernte eingebracht ist, Treibjagden abgehalten werden oder nicht, ist für den Landwirt nicht mehr von grosser Bedeutung; es wird da kein grosser Schaden entstehen, und wenn wirklich Schaden eintritt, so muss derselbe auch entschädigt werden.

Ich glaube deshalb, dass alle Einwendungen, die Herr Salchli zur Begründung der Ablehnung des Antrages Bratschi gemacht hat, nicht stichhaltig sind, sondern dass auch auf der Basis des Reviersystems leicht die nötigen Bestimmungen getroffen werden können, damit die Landwirtschaft geschützt ist und derartige Nachteile, wie er sie geschildert hat, nicht eintreten. Wir dürfen daher ganz gut auf den Antrag Bratschi eintreten und das Prinzip der fakultativen Einführung des Reviersystems im Kanton Bern in das Gesetz aufnehmen. In diesem Sinne möchte ich den Antrag Bratschi unterstützen.

Dürrenmatt. Die richtige Behandlung des Antrages Bratschi liegt meines Erachtens im Rückweisungsantrag Wyss. Wir können heute nicht einfach den Antrag Bratschi annehmen oder verwerfen, sondern wir müssen ihn an die vorberatenden Behörden zurückweisen, damit sie uns einen ausgearbeiteten Entwurf vorlegen. Wir können nicht einfach heute das Prinzip annehmen, ohne dass wir wissen, welche Ausarbeitung es durch die Kommission erfahren wird. Herr Regierungsrat Moser hat uns gestern erklärt, er sei schon jetzt im Falle, einen Entwurf für das gemischte System vorlegen zu können. Darum möchte ich den Antrag Wyss unterstützen, der nicht einfach die Annahme des Antrages Bratschi bedeutet, sondern die Rückweisung an die Kommission. Man mag einwenden, das sei ein Nachteil, indem unter diesen Umständen die Beratung des Gesetzes jetzt nicht abgeschlossen werden könne, aber ich glaube, das sei im vorliegenden Fall kein Nachteil, sondern

eher ein Vorteil. In einer für das ganze System des Gesetzes so wichtigen Frage ist es nicht zweckmässig, wenn wir heute diesen Antrag annehmen auf Zusehen hin, ob die Kommission auf die zweite Beratung eine ausgearbeitete Vorlage bringe, sondern wir müssen uns das Recht wahren, die Ausführungsbestimmungen, die im Gesetz Aufnahme finden sollen, einer ersten und zweiten Beratung unterziehen zu können. Wenn wir heute einfach den Antrag Bratschi annehmen, haben wir nur noch die zweite Beratung des Gesetzes, bei der man oft nicht genügend Gelegenheit hat, alle Bestimmungen im Detail zu untersuchen. Deshalb ziehe ich den Antrag Wyss vor, der zur Folge hätte, dass der Antrag Bratschi an die Kommission zurückgewiesen würde. Wenn dann die Kommission selbst diesen Antrag berücksichtigt und die bezüglichen Ausführungsbestimmungen dem Grossen Rat vorgelegt hat, dann können wir die erste Lesung beendigen.

Materiell bemerke ich, dass mir das gemischte System Bratschi ebenfalls sehr gut gefällt und ich mich mit demselben befreunden könnte. Ich glaube, gerade die Vertreter vom Lande könnten sich mit demselben auch einverstanden erklären. Voraussetzung ist allerdings, dass man den Gemeinden möglichste Freiheit gewähre, dass man sie nicht von oben herab durch allerlei einschränkende Dekrete und Verordnungen um das Recht, das man ihnen zusichern will, bringe, sondern dass sie sowohl in der Einteilung der Reviere als auch in der Vergebung der Reviere an die Pächter und in der Verteilung des Jagdertrages möglichst frei seien. Diese Freiheit der Gemeinden muss in möglichst ausgedehntem Masse gewährt werden, damit es den Landgemeinden möglich ist, die Vorlage ohne Misstrauen anzunehmen und sich mit dem gemischten System zu befreunden. Ferner muss natürlich in klipper und klarer Weise bestimmt werden, welcher Anteil am Jagdertrag den Gemeinden und welcher dem Staat zukommt. Daneben sind noch eine Reihe von Detailfragen zu lösen, die bereits gestreift worden sind. Ich möchte mich als Nichtfachmann nicht auf dieselben einlassen, sondern erkläre nur, dass ich prinzipiell sehr wohl geneigt bin, diesem Vermittlungsantrag zuzustimmen, aber nur in dem Sinne, dass der Antrag Bratschi an die Kommission zurückgeht und sie uns dann die nötigen Ausführungsvorschriften als Fortsetzung der ersten Beratung bringt.

Präsident. Die Diskussion ist auf den Rückweisungsantrag beschränkt.

Bühlmann. Ich möchte Ihnen Ablehnung des Rückweisungsantrages empfehlen. Wir wollen doch zunächst darüber abstimmen, ob wir das fakultative Reviersystem annehmen wollen oder nicht. Wenn die Mehrheit des Rates diesen Antrag ablehnt, warum sollen dann die vorberatenden Behörden die grosse Umänderung des Gesetzes vornehmen? Beschliesst aber der Rat die Annahme des Antrages Bratschi, dann werden wir die Sache zurückweisen müssen.

Hofer (Alchenflüh). Der Präsident der Kommission hat gestern gesagt, die Kommission habe den Antrag Bratschi behandelt und die verschiedenen dabei in Betracht fallenden Punkte geprüft. Allein über einen Punkt ist noch nichts ausgeführt worden. Nach

dem Entwurf erwirbt derjenige, der ein Jagdpatent löst, das Recht, im ganzen Kanton der Jagd obzuliegen. Wenn nun das fakultative Reviersystem angenommen wird und eine Anzahl Amtsbezirke das Reviersystem einführen, fallen dann diese Amtsbezirke für die Patentjäger ausser Betracht? Wenn dies der Fall ist, dann muss sich uns die Frage aufdrängen, ob die Patentgebühren in der vorgesehenen Höhe aufrecht erhalten werden können oder eventuell nicht herabgesetzt werden müssen. Dieser Punkt sollte im Fall der Annahme des Antrages Bratschi von der Kommission auch noch geprüft werden.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist ausserordentlich zu begrüssen, dass über diese Frage im Grossen Rat so eingehend diskutiert wird. Wenn eine Abstimmung stattfinden soll, so bin ich der Meinung, dass der Grosse Rat sich grundsätzlich darüber aussprechen soll, ob er für Aufnahme des fakultativen Reviersystems in das Gesetz ist oder nicht. Einzig mit der Rückweisung des Antrages Bratschi kennen wir die Stimmung des Grossen Rates nicht. Wie ich schon gestern bemerkt habe, wäre es aber für die Regierung und Kommission wertvoll zu wissen, ob Sie am Patentsystem festhalten oder den vorberatenden Behörden den Auftrag geben wollen, das fakultative Reviersystem im Entwurf zu berücksichtigen. Wenn der Grosse Rat durch Abstimmung den vorberatenden Behörden diesen Auftrag erteilt, so werden wir ihm nachkommen und Ihnen ein bezügliches Projekt vorlegen, das technisch durchaus nicht so grosse Schwierigkeiten bietet, wie hier ausgeführt worden ist. Ich habe wiederholt bemerkt, dass der Kanton St. Gallen bereits ein derartiges System dem Volk zur Abstimmung vorgelegt hat und dass der sehr ungünstige Ausgang jener Abstimmung uns veranlasste, von diesem System Umgang zu nehmen. Allein wenn die Mehrheit des Grossen Rates glaubt, man soll dieses fakultative Reviersystem im Gesetz einführen, so wird man sich dieser Aufgabe ohne weiteres unterziehen. Ich bitte also, die Abstimmung so vorzunehmen, dass der Grosse Rat grundsätzlich sich darüber ausspreche, ob er für Einführung des fakultativen Reviersystems ist oder ob er am vorliegenden Patentsystem festhalten will. Dann wissen wir, woran wir sind und können eventuell die Vorlage ergänzen, und die Beratung kann in einer spätern Session fortgesetzt werden.

Dürrenmatt. Ich habe den Rückweisungsantrag so aufgefasst, dass wenn der Rat demselben zustimmt, er damit prinzipiell dokumentiert, dass er mit der Einführung des fakultativen Reviersystems einverstanden sei, dass aber zur weitern Beratung nähere Ausführungsvorschriften vorzulegen seien. So habe ich den Rückweisungsantrag verstanden und nicht einfach als Rückweisung ohne bestimmte Direktive.

Präsident. Herr Wyss hat den Rückweisungsantrag gestellt. Da der Antragsteller sich inzwischen entfernen musste, halte ich dafür, dass wir diesen Rückweisungsantrag durch Abstimmung bereinigen müssen.

Neuenschwander, Präsident der Kommission. Ich möchte nur bemerken, dass mit der Abstimmung

über den Rückweisungsantrag die Behandlung der Frage noch nicht erledigt sein sollte; ich habe noch zu verschiedenen Voten Stellung zu nehmen. Im übrigen wünscht die Kommission, dass, nachdem nun heute des langen und breiten diskutiert worden ist, über das in das Gesetz aufzunehmende Jagdsystem prinzipiell abgestimmt werde, damit wir wissen, woran wir sind.

Bratschi. Herr Wyss hat mit mir gesprochen und seinen Ausführungen habe ich entnommen, dass er den Rückweisungsantrag nicht im Sinne des Herrn Präsidenten auffasste, sondern in dem Sinne, dass, wenn die Rückweisung beschlossen wird, dann von den vorberatenden Behörden eine Vorlage auf Grund des fakultativen Revierversystems auszuarbeiten sei. Das deckt sich also mit dem Antrag des Herrn Forstdirektors und ich bin überzeugt, dass Herr Wyss mit demselben einig geht.

Pfister. Es besteht doch die Gefahr, dass wenn wir darüber nicht volle Klarheit schaffen, der Wille des Rates bei der Abstimmung nicht richtig zum Ausdruck kommt. Persönlich stehe ich durchaus auf dem Boden des Herrn Forstdirektors, dass man dem Rat Gelegenheit geben muss, in erster Linie darüber zu entscheiden, ob das fakultative Revierversystem grundsätzlich im Gesetz Eingang finden soll. Um nun dem Rat diese Gelegenheit zu geben, möchte ich vorschlagen, es sei in erster Linie hierüber abzustimmen und dann, wenn diese Abstimmung erledigt ist, der Antrag Wyss zur Abstimmung zu bringen. In diesem Fall tun wir dem Antrag Wyss keine Gewalt an und kommentieren ihn auch nicht. Wenn bei der ersten Abstimmung herauskommt, dass grundsätzlich das fakultative Revierversystem eingeführt werden soll, so kann dann immer noch im Sinne des Antrages Wyss Rückweisung zur Ausarbeitung dieses Grundsatzes beschlossen werden. Wenn aber der Grosse Rat in der ersten Abstimmung das fakultative Revierversystem verwirft, dann ist der Rückweisungsantrag des Herrn Wyss nicht mehr notwendig.

v. Fischer. Der Antrag Wyss ist seiner Natur nach ein Ordnungsantrag und deshalb muss er zuerst zur Abstimmung gebracht werden. Ich glaube nicht, dass man dem Reglement gemäss in der von Herrn Pfister befürworteten Weise vorgehen kann.

Tschumi. Ich glaube, man sollte den Antrag Wyss als Eventualantrag behandeln; er steht auch dem Hauptantrag eventualiter gegenüber. Für den Fall, dass der Antrag, von der Einführung des fakultativen Revierversystems überhaupt abzusehen, angenommen wird, ist der Antrag Wyss hinfällig. Aber vorgängig kann man ihn eventuell behandeln für den Fall, dass der Rat die Aufnahme des fakultativen Revierversystems in das Gesetz beschliesst.

Präsident. Unser Reglement schreibt vor, dass jeder Rückweisungsantrag zuerst zur Abstimmung zu bringen ist. Wenn der Rat im Sinne des Herrn Pfister beschliesst, er wolle zunächst die prinzipielle Frage entscheiden, so habe ich persönlich nichts dagegen. Aber die Zulässigkeit dieses Vorgehens ist von Herrn v. Fischer bestritten worden. Ich für mich

stehe auf dem gleichen Standpunkt, dass zunächst nach Reglement über den Rückweisungsantrag Wyss abzustimmen ist. Nachher dauert die materielle Diskussion über den Antrag Bratschi fort, und wenn dann Herr Bratschi seinen Antrag dahin abändert, dass er nicht auf dessen Wortlaut beharrt, sondern nur prinzipiell seinem Wunsch zuhanden der vorberatenden Behörden Ausdruck geben will, so werden wir grundsätzlich abstimmen.

Abstimmung

Für den Rückweisungsantrag Wyss . Minderheit.

Präsident. Nun dauert die materielle Diskussion über den Antrag Bratschi weiter.

Bratschi. Der Herr Präsident hat vorhin die Frage aufgeworfen, ob ich am Wortlaut meines Antrages festhalte. Ich habe bereits in meinem Votum erklärt, dass ich am Wortlaut nicht festhalte, sondern dass es mir lediglich um das Prinzip zu tun ist. Wir könnten deshalb die Diskussion verkürzen und den Antrag des Herrn Forstdirektors zur Abstimmung bringen.

Neuenschwander, Präsident der Kommission. Sie werden mir noch einige Bemerkungen auf die gefallen Voten gestatten.

Herr Bühlmann hat gestern behauptet, die Stimmung der Jäger auf dem Lande habe in den letzten Jahren zugunsten des Revierversystems umgeschlagen und für das verbesserte Patentsystem seien eigentlich nur die Profitjäger. Gegen diese Behauptung muss ich ganz energisch Stellung nehmen. Sie haben bereits in der Eintretensdebatte gehört, dass der neue Entwurf nicht etwa bloss von mir ausgegangen und eine persönliche Liebhaberei von mir ist, sondern dass die bernischen Jagdschutzvereine seinerzeit mit grossem Mehr die Revision des Jagdgesetzes im Sinne eines verbesserten Patentsystems beschlossen haben. In den in den letzten Jahren stattgefundenen Versammlungen, an denen auch unser Forstdirektor über das Gesetz referierte, ist keine andere Stimmung der bernischen Jagdschutzvereine zutage getreten. Es ist überhaupt verwunderlich, dass Herr Bratschi und seine Kollegen vom Jägerstübli sich nie veranlasst fanden, in diesen Versammlungen von Jägern aus dem ganzen Kanton ihre Anträge einzubringen. Es wäre besser gewesen, sie hätten ihre Revisionsbestrebungen nicht nur im Jägerstübli besprochen, sondern wären damit auch vor die Oeffentlichkeit getreten und hätten ihre Postulate speziell bei den Jagdschutzvereinen verfochten.

Es wurde auch gesagt, es seien nur zuviel Jäger in der Kommission; wenn ihr weniger Jäger angehört hätten, wäre die Sache vielleicht anders herausgekommen. Ich möchte doch für die Jäger das Recht in Anspruch nehmen, dass sie sich über das Jagdgesetz aussprechen und ihre Anträge einbringen dürfen. Wenn wir einen neuen Zivilprozess vorberaten, werden sich die Herren Advokaten das gleiche Recht sichern, und wenn einmal ein neues Viehprämierungsgesetz in Vorbereitung ist, werden Sie sich nicht an die Uhrenmacher im Jura wenden, sondern die Landwirte werden das Gesetz selbst machen wollen. Das gleiche Recht beanspruchen auch die Jäger.

Herr Kammermann hat die Auffassung vertreten, dass auch bei der Bauernsamer viel Sympathie für das fakultative Reviersystem vorhanden sei. Dazu möchte ich ein kleines Fragezeichen machen. Ich glaube nicht, dass der grössere Teil der Landwirte, speziell in der Gegend des Herrn Kammermann, damit einverstanden sei. Herr Kammermann mag freilich für den Antrag Bratschi eingenommen sein. Bekanntlich betreibt er auf dem Dentenberg ein renommiertes Restaurant und er hofft vielleicht, wenn dort ein Revier eingerichtet wird, dann die Jagdbestehende des betreffenden Bezirks bewirten zu können. Wenn die Revierpächter dem Jagdsport obliegen, gibt es gewöhnlich ein feines Nachtessen, sie konsumieren mehr als die Patentjäger, die sich mit einem halben Liter Grauen oder einem Kirschwasser begnügen. Vielleicht ist Herr Kammermann aus diesem Grunde ein Freund der Revierjagd geworden. Aber seine Stellung als Landwirt kann ich nicht recht begreifen. Wenn ein Revier einen richtigen Ertrag abwerfen soll, muss selbstverständlich auch Wild vorhanden sein. Man erwartet einen grossen Wildstand, und bei einem grossen Wildstand ist naturgemäss auch ein grosser Wildschaden zu gewärtigen. Dieser Wildschaden ist allerdings als harmlos hingestellt worden. Ich will die Sache nicht aufbauschen, aber ich möchte doch darauf hinweisen, dass beim Reviersystem der Abschuss von Raubwild auf dem Areal des betreffenden Landwirtes aufhört. Der Bauer kann dann nicht mehr mit der Büchse auf dem Land herumspazieren und Kräher und Raubwild, gelegentlich auch Hasen, schiessen, so dass vielleicht mit der Zeit Herr Kammermann und seine Kollegen mit dem Reviersystem nicht mehr ganz zufrieden wären. Immerhin hat es ja auch seine guten Seiten. Wenn sich Herr Kammermann in der Zwischenzeit gut aufführt, wird er unter Umständen von den Revierpächtern als Oberpiqueur beigezogen und kann dort auch eine schöne Aufgabe erfüllen.

Der Antrag Bratschi hat gewiss viel Verlockendes an sich und man könnte sogar sagen, dass ihm ein demokratischer Zug innewohnt. Man lässt ja den Amtsbezirken die Freiheit, das ihnen passende System zu wählen. Wir geben den Gemeinden die Freiheit, ihre Jagddründe zu verpachten und dafür den grössten Teil des Ertrages einzuheimsen. Dieser demokratische Zug wäre ganz recht, wenn damit nicht einem durchaus undemokratischen Jagdsystem Eingang verschafft würde. Das Reviersystem, bei dem die Gemeinden soviel als möglich herauszuschlagen suchen werden, artet doch zur Herrenjagd aus. Die Besitzenden, die viel Geld haben, werden die Reviere pachten und dem Jagdsport huldigen können, und wenn nach und nach der ganze Kanton Bern zu Revieren umgewandelt wird, werden unsere älteren Patentjäger nicht mehr viel zur Sache zu sagen haben. Im Oberland zum Beispiel, wo schöne Reviere geschaffen werden können und wo man sehr viel Sympathie für die Fremden hat, kann es doch zu dem kommen, was Herr Salchli angedeutet hat, dass ein deutscher Baron oder ein Rothschild aus Berlin die Jagd pachtet. Das käme allerdings den Gemeinden des Oberlandes, speziell den schwerbelasteten, zugute, aber was würden die alten erprobten Gensjäger im Oberland dazu sagen, wenn man ihnen ihr langjähriges Jagdrecht entzieht? Sie werden alle

Hebel in Bewegung setzen, um das Gesetz mit dem fakultativen Reviersystem zu Fall zu bringen.

Was mich bei der ganzen Revision des Jagdgesetzes je und je gelehrt hat, ist die Rücksicht auf die Verbesserung der Jagdverhältnisse und die Vermehrung des Wildstandes. Ich habe nie etwas anderes bezweckt, als dass wir aus unsern traurigen Jagdverhältnissen einmal herauskommen und bei uns wieder etwas mehr Wild sehen, und ich glaube, dass alle Jäger, seien es Revier- oder Patentjäger, und speziell alle Naturfreunde damit einverstanden sind. Aber werden wir durch die Einführung des fakultativen Reviersystems nicht das ganze Gesetz gefährden? Ich will durchaus nicht den Propheten spielen. Wenn der Grosse Rat für die Aufnahme dieses Systems in den Entwurf stimmt, übernimmt er selbstverständlich auch die Pflicht, vor dem Volk für die Vorlage einzutreten. Aber ich habe die Ansicht, dass speziell unsere Bauernsamer sich damit nicht einverstanden erklären wird. Denn das Reviersystem verträgt sich nicht mit einem intensiven Landwirtschaftsbetrieb; beide widersprechen einander und es sind eine Menge Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten zu gewärtigen. Auch können Sie sicher sein, dass das Schlagwort «Herrenjagd» in der Abstimmungskampagne wieder auftauchen wird. Die Jäger, die nicht mehr jagen können, und die arbeitende Klasse werden mit diesem Schlagwort gegen den Entwurf Sturm laufen und sagen: Wir wollen nicht den Herren ein Vorrecht, das sie vor Jahrhunderten hatten und das dann abgeschafft wurde, neuerdings gestatten.

Ich bin deshalb der Meinung, wir sollten uns mit der im Gesetz vorgesehenen Verbesserung des Patentsystems, die einen ganz schönen Fortschritt wirklichen wird, zufrieden geben. Doch der Grosse Rat mag nun entscheiden. Soviel ist sicher, dass wir heute wissen müssen, woran wir sind, und den Entwurf nicht umarbeiten wollen, bevor wir vom Grossen Rat den bestimmten Auftrag dazu erhalten. Ich empfehle Ihnen nochmals von meinem persönlichen Standpunkt aus und als Vertreter der bernischen Jagdschutzvereine die Ablehnung des Antrages Bratschi.

(Rufe: Schluss!)

Herr Salchli verzichtet auf das Wort.

Bangerter. Ich möchte dem Rat ebenfalls die Ablehnung des Antrages Bratschi empfehlen. Seine Annahme würde nichts anderes bedeuten als die Berichtigung der ganzen Vorlage, was doch sehr zu bedauern wäre. Die bernische Jägersgilde ist mit einer neuen Vorlage nicht nur einverstanden, sondern wünscht dringend eine solche, aber die bernischen Jäger sind in der grossen Mehrzahl für ein Jagdgesetz mit dem fakultativen oder reinen Reviersystem nicht zu haben. Ohne das Einverständnis der Jäger wird aber ein neues Jagdgesetz jedenfalls schwer durchzubringen sein. Ich möchte deshalb den Rat dringend ersuchen, den Antrag Bratschi abzulehnen und der Vorlage mit dem Patentsystem seine Zustimmung zu geben.

Lindt. Nur kurz einige Worte auf das Votum des Herrn Neuenschwander. Nach seinen Ausführungen

rungen hätte man glauben können, mit der Annahme des Jagdgesetzes nach Antrag Bratschi seien die Reviere bereits eingeführt. Das ist aber nicht der Fall, sondern man will den Gemeinden oder Amtsbezirken bloss die Möglichkeit geben, sie einzuführen. Mit der Annahme des Gesetzes ist noch in keinem einzigen Amtsbezirk das Revier eingeführt, sondern es steht den Bürgern des betreffenden Amtsbezirks frei, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob sie das Reviersystem einführen wollen oder nicht. Darum sehe ich nicht ein, warum wir dem Volk eine solche Vorlage nicht bringen dürfen. Es hat doch soviel Verständnis, dass es einsehen wird, dass mit der Annahme des Gesetzes noch gar nichts bestimmt ist, sondern dass es jedem Amtsbezirk frei steht, nach seinem Willen und Gutfinden vorzugehen. Wenn man sagt, im Falle der Annahme des Antrages Bratschi sei das Gesetz von vornherein begraben, alle Jäger werden dagegen sein, so haben wir auch andere Stimmen gehört: wenn der Entwurf in der vorliegenden Fassung angenommen werde, so sei die Verwerfung sicher, weil die Jäger wegen der Erhöhung des Patentess dagegen seien. Es kommt also aufs gleiche heraus. Wenn wir an dem Entwurf eine Verbesserung anbringen können — und für eine solche halte ich den Antrag Bratschi — so wollen wir es tun und das Gesetz dem Volk in der verbesserten Fassung vorlegen. Ich hoffe, es werde demselben auch seine Zustimmung erteilen.

Kammermann. Ich möchte doch die Gelegenheit benützen, um dem Kommissionspräsidenten für die Reklame zu danken, die er für mein Restaurant gemacht hat. Ich bin ihm auch dankbar für die in Aussicht gestellten Jägerbesuche auf dem Dentenberg und hoffe, die Sache werde sich bewahrheiten. Ich gebe ihm schon heute die Zusicherung, dass wenn sich die Verhältnisse unter dem Reviersystem bei mir so gestalten werden, wie er meint, ich ihm sämtliche Felle der erlegten Tiere zuhalten will; er ist doch einer der besten und sichersten Käufer der ganzen Eidgenossenschaft (Heiterkeit).

Im weitern kenne ich die Meinung der Landwirte in meiner Umgebung auch einigermaßen. Man hört vielfach darüber klagen, dass man kein Wild mehr zu sehen bekomme, und es macht in einem Dorf förmlich Aufsehen, wenn ein Hase, ein Fuchs oder gar ein Reh sich zeigt. Wenn wir in den Entwurf das gemischte System aufnehmen, wird derselbe entschieden mehr Freunde finden, als wenn wir nur das Patentsystem bringen. Wenn die Mehrheit die Vorlage verwirft, so haben wir ja immer noch das alte Patentsystem und wir sind somit nicht verloren.

Kürzlich wurde hier im Grossen Rat von Herrn Regierungsrat Könitzer und Herrn Stadtpräsident Steiger gesagt, sie hätten zwei Herzen. Es will mir scheinen, der Präsident der Kommission für das Jagdgesetz habe auch zwei Herzen; als Kommissionspräsident tritt Herr Neuschwander für das Patentsystem ein, während ich nicht fehzugehen glaube, wenn ich behaupte, dass er andererseits auch ein Freund des Reviersystems ist. Aber nachdem sich die Jägerversammlungen in dem von ihm angeführten Sinne geäußert haben, muss man schliesslich der Mehrzahl der Jäger Rechnung tragen und das bringen, was die Mehrheit will. Immerhin wurden die Beschlüsse der Jägerversammlungen auch nicht ein-

stimmig gefasst und die Behauptung des Herrn Bangerter ist unrichtig, alle Jäger seien gegen das Patentsystem. Wir wollen einmal den Versuch machen und dem Volk den Entwurf vorlegen, dann wird sich zeigen, ob das Volk und die Jäger dafür sind oder nicht.

Ich stehe heute noch auf dem Standpunkt, dass man die ganze Vorlage auf einen neutraleren Boden hätte stellen und etwas weniger auf die Jäger hätte hören sollen. Ich glaube auch, dass, was die Zusammensetzung der der Forstdirektion beizugebenden Jagdkommission anbelangt, voraussichtlich Herr Salchli und ich ihr nicht angehören werden (Heiterkeit), sondern dass in erster Linie die Jäger darin vertreten sein werden. Diese Kommission wird auch bald finden, dass die 30⁰/₀, welche nach dem Gesetz im Minimum für die Hebung der Jagd verwendet werden sollen, nicht genügen, sondern dass für diesen Zweck mehr auszugeben sei.

Es ist jedenfalls gut, wenn wir die Vorlage in einer weitern Lesung noch etwas näher ansehen. Damit versäumen wir nichts, aber wir kommen so zu einem richtigen Entwurf, den wir dem Volk dann auch mundgerecht werden machen können.

Gnägi. Von den Gegnern des fakultativen Reviersystems wird hauptsächlich ins Feld geführt, die Landwirtschaft werde dagegen sein. Ich möchte das nicht gelten lassen, sondern glaube im Gegenteil, dass sie ein Interesse hat, dafür zu sein. Beim Patentsystem erhalten die Landgemeinden, die das Jagdgebiet zur Verfügung stellen, keine Entschädigung, während beim Reviersystem der grössere Teil des Pächterlöses ihnen zufließt.

Man will der Landwirtschaft auch damit Furcht einjagen, dass man sagt, bei der Revierjagd werden die reichen Herren wie im Altertum mit junkerlichen Manieren über unsere Felder sprengen. Das ist nicht so gefährlich, man wird im Gesetz schon die nötigen Bestimmungen aufstellen können, dass auch beim Reviersystem der Jäger nicht der Herrscher, sondern bloss der Geduldete ist. Und wenn man mit dem Schlagwort «Herrenjagd» kommt, so ist doch zu sagen, dass die Jagd ein Sport ist und ein Sport Geld kosten soll. Je mehr der Sport Geld kostet und je mehr diese Herren von ihrem unnötigen Mammon für die Allgemeinheit abladen, desto mehr ist das zu begrüssen.

Man macht ferner geltend, ein vermehrter Wildstand bringe vermehrten Kulturschaden. Das mag zutreffen. Aber beim Reviersystem wird dieser Schaden vergütet, während man beim Patentsystem nichts bekommt.

Der Herr Kommissionspräsident hat angeführt, die Revierjagd werde den intensiven Landwirtschaftsbetrieb beeinträchtigen. Es wird wohl niemand im Ernst glauben, dass man die Arbeit, die ihre Leute ernähren muss, einem sportlichen Vergnügen unterordnen wird. Das kommt heute nicht mehr vor. Man wird die gesetzlichen Bestimmungen so treffen, dass das gar nicht möglich ist.

Die Gemeinden und speziell die abgelegenen Landgemeinden, die es am nötigsten haben, werden aus der Revierjagd materielle Vorteile ziehen. Grundsätzlich bin ich ein Freund des reinen Reviersystems, aber selbstverständlich hätten wir dasselbe noch viel weniger durchgebracht als das fakultative. Darum

stimme ich nun für den Antrag Bratschi, und ich bin überzeugt, dass wir der Landwirtschaft mit der Einführung des fakultativen Reviersystems den grössten Dienst erweisen als mit dem Patentsystem.

Herr Bühler (Matten) verzichtet auf das Wort.

Abstimmung.

Für den Antrag Bratschi	103 Stimmen.
Dagegen	28 Stimmen.

V. Vogelschutz.

Art. 28—31.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Abschnitt V enthält die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Vogelschutz und und zählt die dem Schutz unterstehenden Vogelarten auf.

Gegenüber dem gedruckt vorliegenden Wortlaut schlagen wir Ihnen noch zwei Ergänzungen vor. Zunächst soll es am Schluss des Art. 28 statt bloss «der nützlichen Vogelarten» heissen: «der nützlichen und der seltenen Vogelarten». Es gibt eine Anzahl Vogelarten, die infolge des Abschusses und auch infolge ungünstiger natürlicher Verhältnisse sich auf dem Aussterbeetat befinden. Damit diese geschützt werden können, will man dem Regierungsrat die Kompetenz einräumen, auch seltene Vogelarten unter speziellen Schutz zu stellen.

Im weitem hat die Kommission auf Antrag des Herrn Lindt in Art. 29 folgenden Zusatz beschlossen: «Der Regierungsrat ist befugt, noch andere Vogelarten unter öffentlichen Schutz zu stellen. Er hat solche Verfügungen namentlich zu treffen, wenn einzelne Vogelarten der Gefahr gänzlicher Ausrottung ausgesetzt sind».

Neuenschwander, Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen ebenfalls die vom Herrn Forstdirektor angeführten Ergänzungen zur Annahme empfehlen.

Ingold (Lotzwil). Der vorliegende Abschnitt Vogelschutz bildet eine Zierde des Gesetzes. Namentlich sind die Massnahmen zum Schutze unserer Singvögel zu begrüssen, die uns nicht nur mit ihrem Gesang erfreuen, sondern uns auch sehr nützlich sind. Angesichts der grossen Nützlichkeit dieser Vögel dürfte es sich empfehlen, ihnen noch einen weitergehenden Schutz angedeihen zu lassen.

Ich will Ihnen an zwei Beispielen nachweisen, welch grossen Nutzen diese kleinen Vögel für uns haben. In unsern Wäldern wirkt bekanntlich der Borkenkäfer sehr zerstörend. Die Forstverwaltung hat Massnahmen getroffen, um dem Treiben des Borkenkäfers entgegenzutreten, aber die Mithilfe der kleinen Vögel ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Die kleine weisse Fliege legt ihre Eier unter die Rinde der Tannen; wenn die Eier ausgehen, bohren sich die Würmer direkt in die Tannen, in

kurzer Zeit sind die Bäume von tausenden von Löchern bedeckt und sterben ab. Nun hat man beobachtet, dass die kleinen Waldvögel diese Eier, bevor sie ausgehen, mit gieriger Hast zusammenlesen. Ein Professor in Berlin hat Versuche angestellt, um die Leistungsfähigkeit der Vögel zu ergründen. Er liess im Wald draussen eine grosse Voliere erstellen und in dieselbe einige Goldammer verbringen. Gleichzeitig wurde Baumrinde mit Eiern hineingetan. Anfänglich wurden die Vögel noch gefüttert, aber trotzdem vertilgten sie täglich 2000 solche Eier. Schliesslich wurden sie nicht mehr gefüttert und es ergab sich, dass jedes Vögel täglich 8000 Eier verzehrte. Das zeigt, dass wenn unsere Wälder genügend mit diesen kleinen Vögel bevölkert wären, der Borkenkäfer vollständig ausgerottet oder wenigstens so selten würde, dass er nur noch unbedeutenden Schaden anrichten könnte.

Ein anderes Beispiel. In den Rebbergen des Rheinlandes hat sich der sogenannte Wasserwurm eingestellt und die Erträge der Reben vollständig vernichtet. Ein Rebbergbesitzer hatte nun in seinem Rebberg einen kleinen Obstbaum, auf dem ein Nistkästchen für Meisen angebracht war. Dasselbe bevölkerte sich bald mit einem Meisenpaar, die Meisen lasen Insekten zusammen und die Folge war, dass die Reben im nächsten Umkreis einen vollen und bis auf 100 m Entfernung noch einen schönen Ertrag abwarfen, was dem Rebbesitzer einen Nutzen von einigen hundert Franken brachte.

In einer Anstalt des Kantons Zürich hatte man einen Obstgarten angelegt. Die Bäume blühten schön, trugen aber keine Früchte. Nun wurden Nistkästchen für Meisen angebracht, dieselben bevölkerten sich und die Bäume lieferten von Jahr zu Jahr schönere Erträge.

Es wird behauptet, dass wenn diese Vögel vollständig aussterben würden, wir gar kein Obst mehr bekämen, indem die schädlichen Würmer, Obstwickler und Blütenstecher, alles vernichten würden. Einer dieser kleinen Vögel verzehrt im Tage das Dreifache seines eigenen Gewichtes an solchen schädlichen Würmern. Man hört oft über den Rückgang der Singvögel in Wald und Feld klagen und man hat nach den Ursachen geforscht. Die Natur hat für den Schutz dieser Vögel gesorgt. Die Dornsträucher, Schwarzdorn, Weissdorn und so weiter, sind das geeignetste und natürlichste Schutzmittel für diese Vögel, indem die Raubtiere, Füchse, Katzen und Raubvögel da nicht eindringen können. Die moderne Forstverwaltung bezeichnet nun aber solche Dornsträucher als unrentabel, sie werden alle entfernt und so sind diese Vögel ihres natürlichsten Schutzes beraubt und können sich nicht mehr so gut verbergen. In den Tannenwäldern und so weiter werden sie von den ihnen nachsetzenden Raubvögeln vernichtet.

Man hat nun in der letzten Zeit hauptsächlich in Deutschland in Wäldern und in der Nähe von Obstgärten sogenannte Schutzhege gepflanzt. Ein grosser Bezirk wird mit einer Dornhecke oder Drahtgeflecht umzogen und mit Dornsträuchern bepflanzt. Diese Schutzhege bevölkerten sich rasch und die Singvögel vermehren sich zusehends. Es wäre nun zu begrüssen, wenn unsere Gemeinden in der Nähe der Ortschaften und Obstgärten ebenfalls solche Schutzhege unterhalten würden. In den Wäldern sollte die Forstverwaltung dafür sorgen, dass an ge-

eigneten Plätzen die Dornsträucher erhalten bleiben und nicht entfernt werden dürfen. Um die Errichtung solcher Schutzgehege zu fördern, erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, es sei folgender Art. 28^{bis} in das Gesetz aufzunehmen:

«Der Regierungsrat kann an die Erstellungs- und Unterhaltungskosten von sogenannten Vogelschutzgehegen angemessene Beiträge entrichten. Die Forstverwaltungen sind verpflichtet, zum Schutze der nützlichen Singvögel an geeigneten Stellen in den Waldungen Schutzgewächse, Dornestrüpp etc., zu pflanzen und zu erhalten».

Ich bin gern bereit, diesen Antrag an die vorbereitenden Behörden gehen zu lassen, damit sie sich über die definitive Formulierung desselben bis zur nächsten Lesung schlüssig machen können. Vielleicht wäre es gut, wenn auch Beiträge an den Bezug von Nistkästchen in Aussicht genommen würden. Viele Vereine und Gemeinden lassen schon jetzt solche Nistkästchen kommen und geben sie den Besitzern von Obstgärten ab. Die Nistkästchen kosten aber ziemlich viel, 2—3 Fr. das Stück, und es wäre vielleicht angezeigt, auch hieran Beiträge zu verabfolgen.

Gränicher. In der Umgebung der Stadt und in dem Bezirk, in dem ich wohne, gibt es eine Menge wilde Katzen, die sich stark vermehren. Diesen sollte im Interesse des Vogelschutzes auf den Leib gerückt werden. Man sollte eine angemessene Katzensteuer einführen. Ich möchte zuhanden der Kommission den Wunsch ausdrücken, dass sie bis zur nächsten Lesung einen Artikel in das Gesetz aufnehme, der den wilden und herrenlosen Katzen gehörig zusetzt und die Zahl der Katzen überhaupt auf ein Minimum beschränkt.

Neuenschwander, Präsident der Kommission. Ich glaube, im Namen der Kommission die Erklärung abgeben zu dürfen, dass wir den Antrag Ingold prüfen und bei der nächsten Lesung darüber Bericht erstatten werden.

Was die Anregung des Herrn Gränicher anbelangt, so mache ich darauf aufmerksam, dass ein Artikel des Gesetzes bestimmt, dass Katzen, die im Wald angetroffen werden, abgeschossen werden dürfen. Wenn Herr Gränicher nun in seiner Gegend wilde Katzen hat, so braucht er nur dem Jägerverein Bescheid zu machen und die wilden Katzen werden sofort abgeschossen werden. Doch die Kommission wird auch diese Anregung prüfen.

Angenommen mit den Zusatzanträgen der vorbereitenden Behörden.

Beschluss:

Art. 28. Staat und Gemeinden unterstützen die Massnahmen für die Erhaltung und Vermehrung der nützlichen und der seltenen Vogelarten.

Art. 29. Nachfolgend bezeichnete Vogelarten sind unter öffentlichen Schutz gestellt:

Sämtliche Insektenfresser, also alle Grasmücken (Sylvien)-Arten, alle Schmäzzer-, Meisen-, Braunellen-, Pieper-, Schwalben-, Fliegenfänger- und Bachstelzenarten.

Von Sperlingsvögeln: die Lerchen, Stare, die Amsel- und Drosselarten, mit Ausnahme der Reckholder-, der Rot- und der Misteldrossel, die Buch- und Distelfinken, die Zeisige und Girlitze.

Von Spähern und Klettervögeln: die Kukucke, Baumläufer, Spechtmeisen, Wendehälse, Wiedehopfe und sämtliche Spechtarten.

Von Krähen: die Dohlen, die Alpendohlen, die Alpenkrähen.

Von Raubvögeln: die Turmfalken, sowie sämtliche Eulenarten, mit Ausnahme des grossen Uhus.

Von Sumpf- und Schwimmvögeln: der Storch und der Schwan.

Es dürfen dieselben weder gefangen, noch getötet, noch der Eier oder Jungen beraubt oder feilgeboten, und es dürfen auch ihre Nester nicht böswillig zerstört werden.

Der Regierungsrat ist befugt, noch andere Vogelarten unter öffentlichen Schutz zu stellen. Er hat solche Verfügungen namentlich zu treffen, wenn einzelne Vogelarten der Gefahr gänzlicher Ausrottung ausgesetzt sind.

Art. 30. Die Erziehungsbehörden haben vorzusorgen, dass die Jugend in der Volksschule mit den genannten Vögeln und deren Nutzen bekannt gemacht und zu ihrer Schonung ermuntert werde.

Art. 31. Aller Vogelfang mittelst Netzen, Vogelherden, Lockvögeln, Käuzchen, Leimruten, Schlingen, Bogen und andern Fangvorrichtungen ist im ganzen Gebiete des Kantons Bern unbedingt verboten.

Präsident. Zur Geschäftsordnung habe ich Ihnen folgende Mitteilungen zu machen:

Eingelangt ist eine Beschwerde einer Frau Elise Zumbühl in Zürich I, früher Bürgerin von Attiswil. Das 8 Seiten lange Schreiben handelt von einem Konkubinatsfall in Attiswil und enthält nicht uninteressante Details aus der Skandalchronik dieser Gemeinde. Ich nehme an, der Rat verzichte auf das Verlesen dieser Zuschrift, und ich möchte Ihnen beantragen, sie dem Regierungsrat zu überweisen. (Zustimmung.)

Im fernern werde ich darauf aufmerksam gemacht, dass die Motion Grimm und Mitunterzeichner am Montag schwerlich wird behandelt werden können, weil der Direktor des Innern wegen Todesfall in der Familie noch für die ganze Woche Urlaub hat. Ich weiss nun nicht, ob Sie die Motion von der Traktandenliste dieser Session absetzen oder sie gleichwohl auf derselben beibehalten wollen.

Sodann wird mir von der Kommission für das Vermessungsdekret mitgeteilt, dass dieses Geschäft am Montag ebenfalls nicht behandelt werden kann.

Bühlmann. Wir haben gestern in der Kommission über dieses Dekret verhandelt. Schon bei der Eintretensfrage und den ersten Artikeln ergaben sich

verschiedene Punkte, die noch näherer Aufklärung bedürfen und Erhebungen nötig machen, die unmöglich so rechtzeitig vorgenommen werden können, dass das Geschäft am Montag spruchreif wäre. Die Kommission beantragt Ihnen, das Dekret nächste Woche nicht zu behandeln.

Präsident. Wenn kein anderer Antrag gestellt wird, nehme ich an, Sie seien mit der Absetzung dieses Dekretes von der Traktandenliste der gegenwärtigen Session einverstanden. (Zustimmung.)

Dagegen wurde von der Staatswirtschaftskommission als neues Geschäft angemeldet: Errichtung einer Kantonalbankfiliale in Delsberg. Dieses Geschäft würde, sofern der Rat an seinem gestrigen Beschluss, am Montag Sitzung zu halten, festhält, am Montag zur Behandlung kommen. Ich überlasse es dem Rat, ob er auf seinen gestern mit grosser Mehrheit gefassten Beschluss zurückkommen will oder nicht.

Bühlmann. Ich möchte beantragen, die Sitzung von Montag ausfallen zu lassen. Der Rat hat allerdings gestern mit grosser Mehrheit den gegenteiligen Beschluss gefasst, aber nachdem wir nun gehört haben, dass fast keine Traktanden vorbereitet sind und wir nur für ganz kurze Zeit Beschäftigung hätten, ist es nicht angezeigt, den Rat schon am Montag hieher kommen zu lassen.

Präsident. Sie hören den Antrag des Herrn Bühlmann. Wenn von keiner Seite Widerspruch erhoben wird, nehme ich an, es sei beschlossen, am Montag die Sitzung ausfallen zu lassen.

Am Dienstag morgen würde dann als erstes Traktandum das Eisenbahnsubventionsgesetz zur Behandlung kommen. Die Motion Grimm würde vorläufig noch verschoben. Das ist sehr zu bedauern, weil Herr Grimm nun schon zweimal auf Pikett gestellt war. Ich möchte nur konstatieren, dass es nicht das Verschulden des Vorsitzenden ist, dass die Motion nun schon das zweite Mal nicht behandelt werden kann.

Wir nehmen nun die Beratung des Jagdgesetzes wieder auf und gehen über zu Abschnitt

VI. Strafbestimmungen.

Art. 32—35.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 32 weist darauf hin, dass die Jagdvergehen nach den Vorschriften des Bundesgesetzes geahndet werden. Letzteres enthält sehr detaillierte Strafbestimmungen für alle möglichen Fälle und es wäre eine unnötige Belastung unseres Gesetzes, wenn man diese Strafbestimmungen hier ebenfalls aufnehmen wollte. Wir haben uns daher mit dem Hinweis auf die Vorschriften des Bundesgesetzes begnügt und fügen bei, dass für Vergehen, die im Bundesgesetz nicht genannt sind, Bussen von 5—50 Fr. ausgesprochen werden können. Ich wiederhole zwar, dass die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes ausserordentlich detailliert sind und alle heute bekannten Fälle umfassen, aber es könnten doch Jagdvergehen zutage treten, die dort nicht genannt sind, und dar-

um haben wir die erwähnte Bestimmung aufgenommen.

In der politischen Presse wurde diese Bestimmung beanstandet. Einzelne, die das Gesetz lasen, glaubten, in Zukunft können nur noch Bussen von 5—50 Fr. ausgesprochen werden. Das ist nicht richtig. Das Bundesgesetz sieht viel höhere Bussen vor, zum Beispiel für das Anbringen von Selbstschussvorrichtungen 500 Fr.; ebenso für die Anwendung von Schlingen und Drahtschnüren, für die Anwendung von andern Fangvorrichtungen bis auf 400 Fr., für das Jagen an Sonntagen und verbotenen Wochentagen bis 200 Fr. und so weiter. Das sind verhältnismässig sehr hohe Bussen, so dass es vollständig genügt, wenn wir hier die Bestimmungen des Bundesgesetzes als massgebend erklären und für diejenigen Fälle, die man heute noch nicht kennt und die eventuell eintreten könnten, Bussen von 5—50 Franken vorsehen.

Neuenschwander, Präsident der Kommission. Wir sind verpflichtet, die im Bundesgesetz vorgesehenen Strafbestimmungen zur Anwendung zu bringen, und man kann daher nicht darüber streiten, ob die für die verschiedenen Delikte aufgestellten Bussen zu hoch oder zu niedrig seien. Es ist uns seinerzeit von Herrn Gerichtspräsident Feuz in Zweisimmen eine Broschüre zugekommen, die die gleiche Ansicht vertritt und sogar behauptet, der Kanton Bern habe kein Recht, über die Jagddelikte noch zu legiferieren. Wir haben aber gefunden, dass wir berechtigt seien, Uebertretungen des Gesetzes, soweit die Vorschriften des Bundesgesetzes nicht massgebend sind, zu bestrafen, und wir haben für dieselben Bussen von 5—50 Fr. angedroht.

In Art. 34 haben wir für den Schadenersatz für gefreveltetes Wild bestimmte Ansätze niedergelegt. Dieselben sind bedeutend höher als im bisherigen Gesetz, weil der Wert des Wildes auch wesentlich zugenommen hat. Es wäre nicht recht, wenn man für einen gefrevelten Fuchs nur 5 oder 10 Fr. zu bezahlen hätte, nachdem der Fuchsbalg einen Wert von 20—25 Fr. hat. Das gleiche ist der Fall bei Gemsen, Rehen und so weiter.

In Art. 35 wird auf Wunsch der Forstdirektion und der Jäger ein eventuelles Rekursrecht der Forstdirektion gegen ergangene Strafurteile vorgesehen. Das geschieht, wie der Herr Forstdirektor in der Eintretensdebatte bereits ausgeführt hat, um in Jagdstrafsachen eine möglichst einheitliche Jurisdiktion herbeizuführen.

Nach Alinea 3 des Art. 35 erhält der Verleider einen Anteil von einem Drittel bis zur Hälfte der ausgesprochenen Busse, was schon im Bundesgesetz vorgesehen ist. Obschon Herr Siegenthaler sich damit nicht einverstanden erklärt hat, so können wir das nicht ändern. Neu ist die Bestimmung, dass der Verleider auch im Falle der Nichterhältlichkeit der Busse einen Drittel derselben erhält. Das ist durchaus am Platz. Wenn bis jetzt einer sich erlaubte, einen finanziell nicht gut situierten Schleichjäger anzuzeigen, so hatte er davon nichts als höchstens Aerger und Mühe, und darum unterblieb vielfach die Anzeige. Es liegt aber im Interesse des Wildschutzes, wenn die Wilddieberei nicht begünstigt, sondern energisch bekämpft wird.

Pfister. In Art. 33 ist vom Rückfall die Rede. Rückfällige sind selbstverständlich schwerer zu bestrafen, und das ist auch hier vorgesehen. Nun hat aber der Rückfall im Kanton Bern eine ganz spezielle Bedeutung. Rückfällig ist nicht derjenige, der schon einmal bestraft wurde, sondern er muss seine Strafe auch verbüsst oder die Busse bezahlt haben. Nun wissen wir, dass wir im Kanton Bern mit dem Strafvollzug vielfach sehr säumig sind, gerade bei Bussen. Es geht oft Monate, bis eine Busse eingetrieben wird, und wenn der Betreffende inzwischen ein neues Delikt begeht, ist er im Sinne des Strafgesetzes nicht rückfällig. Vernünftigerweise sollte aber jeder rückfällig sein, der das gleiche Delikt, für das er bestraft wurde, wieder begeht. Man hat deshalb angefangen, in Spezialgesetzen bei den Strafbestimmungen nicht mehr von Rückfall zu sprechen, sondern von Wiederholungsfall oder man hat ausdrücklich beigefügt, dass der Rückfall so zu verstehen sei, dass der betreffende Delinquent rückfällig sei, wenn er nach einer Bestrafung das gleiche Delikt wieder begehe. Man sollte diesen neuen Begriff «Wiederholungsfall» auch hier aufnehmen oder ausdrücklich beifügen, dass der Rückfall im Sinne des Jagdgesetzes vorhanden sei, wenn bereits wegen des gleichen Deliktes eine Bestrafung vorliege. Sonst haben die Wilderer den Nutzen davon, sie können das gleiche Delikt einigemal begehen, ohne rückfällig zu werden. Ich stelle keinen Antrag, sondern möchte meine Ausführungen als Anregung an die vorberatenden Behörden gemacht haben.

Dürrenmatt. Wenn ich zu den Strafbestimmungen einige Bemerkungen anbringe, so geschieht es nicht etwa im Auftrag oder Interesse derjenigen, die sich bei diesen Jagddelikten erwischt lassen, sondern ich glaube, es ist gut, wenn diese Bestimmungen im Interesse einer richtigen Justizpflege etwas näher unter die Lupe genommen werden.

Der Art. 34 schreibt in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz vor, dass das gesetzwidrig eingefangene oder erlegte oder feilgebotene, gekaufte oder verkaufte Wild konfisziert werden soll. Das ist vollständig richtig. Das zweite Alinea geht aber weiter und sagt, dass, wenn das Wild nicht mehr erhältlich sei, statt dessen der entsprechende Wert nach einem bestimmten Tarif bezahlt werden müsse. Da überschreitet der kantonale Gesetzgeber die im Bundesgesetz gezogenen Grenzen. Das Bundesgesetz weiss davon nichts und faktisch kommt diese Bestimmung auf nichts anderes heraus als dass die bundesgesetzlich geordnete Busse um 40, 50 Fr. und so weiter erhöht wird. Dazu ist der kantonale Gesetzgeber nicht kompetent. Auch halte ich die in diesem zweiten Alinea zum Ausdruck gelangende Auffassung nicht für richtig, dass dieses gefrevelte Wild im Privateigentum des Staates stehe und der Staat einen Schadensanspruch formulieren könne. Ich möchte wünschen, dass namentlich die Frage, ob eine solche Normierung bundesgesetzlich zulässig ist, von der Kommission noch geprüft werde. Das ganze Jagdgesetz bedarf sowieso nach Art. 36 der bundesrätlichen Genehmigung und deshalb würde es sich empfehlen, dass man sich in dieser Beziehung bei den zuständigen Behörden informiere, bevor man das Gesetz definitiv in Kraft treten lässt.

Eine weitere Bestimmung, die wichtiger ist als die eben genannte, findet sich im zweiten Alinea des Art. 35. Es heisst dort, dass von sämtlichen Bussverfügungen und Strafurteilen der Forstdirektion innert drei Tagen Kenntnis zu geben und dass die Forstdirektion berechtigt ist, die gesetzlich zulässigen Rechtsmittel dagegen zu ergreifen. Der erste Satz ist durchaus richtig. Es ist zweckmässig, dass die Forstdirektion von allen Urteilen Kenntnis bekommt. Dagegen harmoniert der zweite Satz ganz und gar nicht mit unsern verfassungsmässigen und übrigen gesetzlichen Bestimmungen. Wir haben in strikter Weise die Trennung der Gewalten durchgeführt und es geht somit nicht an, dass eine kantonale Direktion von sich aus ein Rechtsmittel gegen ein Gerichtsurteil ergreife. Das ist aber nicht nur vom Standpunkt der Trennung der Gewalten aus unzulässig, sondern es steht auch mit unsern bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch. Wenn die Regierungsorgane finden, dass in der Rechtspflege irgendwelche Aenderung eintreten müsse oder ein Urteil nicht Bestand haben könne, so können sie die Organe der Staatsanwaltschaft beauftragen, in bestimmten Fällen zur Herbeiführung einer festen Praxis, eines obergerichtlichen Entscheides die Appellation zu ergreifen, aber eine kantonale Direktion ist von sich aus nicht berechtigt und nicht in der Lage, ein solches Rechtsmittel zu ergreifen. Das ist auch nicht möglich, weil die Forstdirektion nur in den Besitz des betreffenden Urteils, also des Dispositivs gelangt. Innert drei Tagen ist eine vollständige Ausfertigung des Urteils mit den Motiven ja sowieso nicht möglich. Sie hat also bloss das Dispositiv und sieht daraus nur, dass ein Frevler freigesprochen oder nicht so hoch gebüsst wurde, wie sie erwartet hatte. Da sie die Akten nicht hat, kann sie sich nicht Rechenschaft geben, ob das Urteil zutreffend ist oder nicht. Es trägt also der Forstdirektion nichts ab, sie kann nicht ins Blaue hinaus irgend ein Rechtsmittel ergreifen. Man sollte daher den zweiten Satz dieses Alineas streichen, er steht einfach in der Luft. Die Forstdirektion kann mangels Kenntnis der zuständigen Akten gar nicht in richtiger Form appellieren; das heisst, appellieren könnte sie schliesslich schon, aber sie weiss nicht, worauf sie ihre Appellation stützen soll. Sie weiss nicht, wie der Tatbestand ist, was die Beweisführung ergeben hat, und so ist die Möglichkeit, die gesetzlichen Rechtsmittel zu ergreifen, für die Forstdirektion ziemlich belanglos. Wenn sie etwas machen will, kann sie es jetzt schon ohne besondere Vorschriften tun, indem sie die Staatsanwaltschaft beauftragt, in bestimmten Fällen die Rechtsmittel zu ergreifen. Diese ist dazu in der Lage, sie hat die Akten zur Verfügung, sie kann sich ein Urteil bilden, ob die Appellation angezeigt sei, und sie bietet alle Garantie, dass die Interessen des Staates gewahrt werden.

Wenn man ferner sagt: «die gesetzlich zulässigen Rechtsmittel», so ist die Forstdirektion wieder vollständig ausgeliefert. Denn man müsste sich fragen, was die gesetzlich zulässigen Rechtsmittel sind, und in dieser Beziehung würde uns der Strafprozess ganz im Stiche lassen. Der Strafprozess kennt keine Nichtigkeitsklage oder Appellation von seiten der Forstdirektion. Appellieren kann in bestimmten Fällen, oder wenn ein Urteil nicht appellabel ist, die Nichtigkeitsklage erheben, nur der Angeschuldigte, die

Zivilpartei oder die Staatsanwaltschaft, und sonst niemand. Auch die Forstdirektion könnte nicht von sich aus die Appellation oder die Nichtigkeitsklage durchführen. Und auch angenommen, sie dürfte selbständig appellieren, so würde man nicht wissen, wie sich die Vertretung der Appellation in der obern Instanz machen würde, da von dem weitem Verfahren nichts gesagt ist.

Ich glaube also, der zweite Satz sollte gestrichen werden. Die Forstdirektion hat es in der Hand, der Staatsanwaltschaft und ihren Organen die nötigen Instruktionen zu geben, und die Staatsanwaltschaft wird ohne weiteres bereit sein, der Forstdirektion entgegenzukommen und rechtzeitig die geeigneten Rechtsmittel zu ergreifen. Es ist also nicht nötig, dass man der Forstdirektion selbst noch ausdrücklich das Recht in die Hand gibt, von sich aus die zulässigen Rechtsmittel zu ergreifen. Ich beantrage also die Streichung des zweiten Satzes, der nach unserer bisherigen Gesetzgebung und der ganzen Organisation unseres Gerichtswesens nicht nötig ist.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was zunächst die Auffassung des Herrn Dürrenmatt anbetrifft, dass wir in Art. 34, Al. 2, über unsere Kompetenz hinausgehen, so möchte ich darauf hinweisen, dass das keineswegs der Fall ist. Im zürcherischen Gesetz von 1908 ist in genau gleicher Weise festgelegt, dass für das nicht mehr erhaltliche gefrevelte Wild ein bestimmter Betrag zu zahlen ist, und dieses Gesetz hat die Sanktion des Bundesrates erhalten. Was wir vorschlagen, ist also durchaus zulässig, und es wäre ausserordentlich fatal, wenn dem nicht so wäre; denn ich habe früher bereits darauf hingewiesen, dass bisweilen Bussen gesprochen werden, die nicht einmal den Wert des erlegten Tieres erreichen. Wenn einer, wie es vorgekommen ist, in der verbotenen Jagdzeit zwei Rehe schießt und mit 50 Fr. gebüsst wird, so macht er ein gutes Geschäft. Auf diese Weise wird der Zweck des Gesetzes nicht erreicht. Ich möchte Sie daher ersuchen, an der vorliegenden Fassung festzuhalten.

Was die Beanstandung des zweiten Alineas des Art. 35 anbelangt, so erlaube ich mir folgende Bemerkungen. Wenn wir hier ausdrücklich verlangen, dass die Bussverfügungen der Forstdirektion mitgeteilt werden müssen, so geschieht es nur, damit wir Gelegenheit haben, uns im Sinne der Ausführungen des Herrn Dürrenmatt an die Staatsanwaltschaft zu wenden. Wir wissen auch, dass wir nicht von uns aus appellieren können, aber wir haben die Staatsanwaltschaft schon wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass wir ein Urteil als zu gelind oder durchaus nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend halten. In verschiedenen Fällen haben wir es auch dazu gebracht, dass die Staatsanwaltschaft appellierte und nachher wesentlich schärfere Bussen gesprochen wurden. Aber wenn wir das Urteil nicht innert einer bestimmten Zeit bekommen, so können wir nichts machen. Ich habe Ihnen bereits gesagt, dass wir in einem Fall, wo ein sehr schweres Jagdvergehen begangen worden war und wir auf Umwegen erfahren, dass nur eine äusserst schwache Busse ausgesprochen wurde, das Urteil einverlangten, es aber erst am elften oder zwölften Tage bekamen und infolgedessen die Staatsanwaltschaft nicht mehr darauf aufmerksam machen konnten, weil innert 10 Tagen

appelliert werden muss. So können die Sachen verschleppt werden und es ist dann nicht mehr möglich, innert der zulässigen Appellationsfrist an die Staatsanwaltschaft zu wachsen.

Was hier von der Forstdirektion verlangt wird, haben wir bereits im Lebensmittelgesetz. Die Bussverfügungen wegen Verkauf von Fleischwaren und so weiter müssen innert einer gewissen Frist der Landwirtschaftsdirektion mitgeteilt werden. So können wir uns über die Handhabung des Gesetzes orientieren und eventuell die Staatsanwaltschaft darauf aufmerksam machen, dass hier so geurteilt wurde und dort anders. Das liegt entschieden im Interesse einer korrekten Durchführung des Gesetzes. Wir beabsichtigen nicht, in ungerechtfertigter Weise einen Druck auf den Richter auszuüben; das können wir nicht, wir haben ja die Trennung der Gewalten. Aber was wir wollen, ist, dass eine möglichst gleichmässige Handhabung des Gesetzes stattfindet, und das erreichen wir nur, wenn wir von den Urteilen rechtzeitig Kenntnis erhalten und die entsprechenden Behörden darauf aufmerksam machen können. Das ist der Zweck dieser Bestimmung und deshalb möchte ich Sie bitten, an derselben festzuhalten. Es muss uns daran liegen, dass wir über die ergangenen Urteile orientiert werden und nötigenfalls uns an die Staatsanwaltschaft wenden können. Dabei kann es sich nur um krassere Fälle handeln, wo wir das Gefühl haben, dass das Urteil zu dem begangenen Delikt in keinem Verhältnis stehe. Nach 10 Tagen kann man nicht mehr appellieren und dann ist es ausserordentlich schwer, in irgend einer Weise eine Aenderung zu bewirken.

Dürrenmatt. Ich bin mit dem Herrn Forstdirektor vollständig einverstanden, dass der erste Satz des zweiten Alineas des Art. 35 am Platz ist, wie ich übrigens bereits ausdrücklich bemerkt habe. Die Forstdirektion soll innert drei Tagen von den ausgefallenen Urteilen Kenntnis bekommen. Aber der zweite Satz ist nicht am Platz und widerspricht dem, was der Herr Forstdirektor selbst ausgeführt hat. Wenn die Forstdirektion nichts anderes will, als dass sie die Möglichkeit besitzt, innert nützlicher Frist sich an die Staatsanwaltschaft zu wenden, so genügt der erste Satz. Die Beifügung der weiteren Bestimmung gibt zu allen möglichen Missverständnissen Anlass. Man weiss nicht, wie sie gemeint ist, ob die Forstdirektion von sich aus direkt ein Rechtsmittel soll ergreifen können. Nach den Ausführungen des Herrn Regierungsrat Moser ist das keineswegs beabsichtigt. Der zweite Satz ist daher nicht nötig und ich halte meinen Antrag aufrecht.

Tschumi. Dem Gedanken des Herrn Dürrenmatt kann in etwas abgeänderter Weise Rechnung getragen werden. Es ist in der Tat richtig, dass schon seit vielen Jahren von den gerichtlichen Urteilen wegen Uebertretung des Lebensmittelgesetzes der Direktion des Innern Kenntnis gegeben werden muss. Wenn sich in diesen Urteilen durch die einzelnen Amtsbezirke Diskrepanzen zeigten, so machte die Direktion des Innern den betreffenden Bezirksprokuratoren davon Mitteilung und veranlasste die Appellation. Das gleiche wünscht nun auch die Forstdirektion bezüglich der Urteile über Jagdvergehen, und um kein Missverständnis aufkommen zu lassen, könnte man den

letzten Satz des zweiten Alineas so fassen: «Die- selbe ist berechtigt, nötigenfalls die Anwendung der gesetzlich zulässigen Rechtsmittel dagegen zu ver- anlassen». Damit ist den Bedenken des Herrn Dr. Dürrenmatt genügend Rechnung getragen und gleich- zeitig zum Ausdruck gebracht, dass nicht die Forst- direktion selbst die Rechtsmittel ergreift, sondern die hiezu kompetente gerichtliche Instanz.

Pfister. Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich das Wort auch noch ergreife. Die Frage, die hier auftaucht, ist vor einigen Jahren anlässlich der Be- ratungen des neuen Gerichtsorganisationsgesetzes grundsätzlich erledigt worden. Damals hat man sich darüber schlüssig gemacht, wie der Regierungsrat und die einzelnen Direktionen sich gegenüber Straf- urteilen stellen sollen. Es wurde der Versuch ge- macht, im Gerichtsorganisationsgesetz den einzelnen Direktionen das Recht zuzuerteilen, Rechtsmittel er- greifen zu können. Dieses Begehren wurde aber be- kämpft und abgelehnt. Es wurde auch verlangt, die Direktionen sollen das Recht haben, den Staatsan- wälten Vorschriften zu machen, ob sie appellieren müssen oder nicht. Allein auch das wurde abgelehnt. Bei den Vorberatungen wurde darauf aufmerksam gemacht — ich weiss nicht, ob es im Plenum des Grossen Rates auch geschehen ist — dass man in dieser Beziehung der Staatsanwaltschaft einen ge- wissen Spielraum lassen müsse und dass, wenn sie nach Prüfung der Akten finde, das Rechtsmittel sei nicht gerechtfertigt, ihr nicht einfach von einer Di- rektion aus, die die Akten nicht gesehen und studiert hat, der Befehl soll erteilt werden können, ein Rechts- mittel zu ergreifen. Dieses grundlegende Prinzip ha- ben wir im Gerichtsorganisationsgesetz niedergelegt, und ich würde es als verfehlt erachten, wenn wir in einem Spezialgesetz daran irgend etwas ändern würden. Aenderungen an der grundlegenden Gerichts- organisation gehören nicht in ein Spezialgesetz.

Ich betrachte aber die Frage praktisch nicht als eine sehr wichtige. Man wird in praxi dasjenige, was die Forstdirektion bezweckt, sicher bekommen. Wenn sie die Urteile innert drei Tagen erhält und das Gefühl hat, es sei daran etwas nicht ganz richtig, und die Staatsanwaltschaft darauf aufmerksam macht, so wird diese den Fall prüfen und wenn sie sieht, dass zu gelinde verfahren worden oder mit Unrecht eine Freisprechung erfolgt ist, von sich aus die nö- tigen Rechtsmittel ergreifen. Ich möchte Ihnen des- halb die Annahme des Streichungsantrages des Herrn Dürrenmatt empfehlen, der sich nur auf den letzten Satz bezieht: «Dieselbe ist berechtigt, die gesetzlich zulässigen Rechtsmittel dagegen zu ergreifen».

Abstimmung.

Eventuell:

Für die gedruckte Fassung (gegenüber der Fassung Tschumi) Minderheit.

Definitiv:

Für Festhalten am letzten Satz in der Fassung Tschumi (gegenüber dem Streichungsantrag Dürrenmatt) . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 32. Uebertretungen dieses Gesetzes wer- den, soweit nicht die Vorschriften des Bundes-

gesetzes über Jagd- und Vogelschutz vom 24. Juni 1904 (Art. 21 bis 26) auf sie zur An- wendung kommen, mit Bussen von 5—50 Fr. bestraft und es finden auf sie die allgemeinen Bestimmungen der Strafgesetzgebung des Kan- tons Bern entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetze besondere Vorschriften aufgestellt sind.

Art. 33. Im Rückfall sind die Bussen bis auf das Doppelte zu verschärfen und es kann dem Verurteilten das Patent entzogen und für die nächsten fünf Jahre verweigert werden.

Der Rückfall kommt nicht mehr in Betracht, wenn vom letzten rechtskräftigen Bussenerkennt- nis an bis zur Begehung der neuen Uebertretung fünf Jahre verflossen sind.

Art. 34. Das gesetzwidrig eingefangene oder erlegte oder feilgebotene, gekaufte oder ver- kaufte Wild, die gesetzwidrig eingefangenen oder erlegten oder feilgebotenen, gekauften oder ver- kauften geschützten Vögel und deren Eier und Junge, sowie die auf der Jagd gebrauchten uner- laubten Waffen und die verbotenen Fanggeräte sind zu konfiszieren. Ebenso sind bei Jagdfrevel oder verbotener Jagd die Waffen und Fanggeräte zu konfiszieren.

Ist das betreffende Wild nicht mehr erhält- lich, so ist statt dessen der entsprechende Wert zu bezahlen und zwar für: Gemse 50 Fr., Rehe 40 Fr., Rehkitzen, Murmeltier, Auerhahn 15 Fr., Hase, Dachs 6 Fr., Fuchs 20 Fr., andere Wild- arten 3 Fr.

Art. 35. Für das Verfahren in Straffällen gelten die Bestimmungen über die Strafrechts- pflege im Kanton Bern, soweit nicht im vor- liegenden Gesetze abweichende Vorschriften auf- gestellt sind.

Von sämtlichen Bussverfügungen und Straf- urteilen ist der Forstdirektion innert 3 Tagen Kenntnis zu geben.

Bei Umwandlung unerhältlicher Bussen ist für je 5 Fr. Busse ein Tag Gefängnis anzurechnen. Die Forstdirektion hat dem Verleider einen Anteil von wenigstens einem Drittel bis zur Hälfte der ausgesprochenen Bussen zuzuwen- den. Ist die Busse nicht erhältlich, so ist dem Verleider aus den Einnahmen der Jagdpatente ein Drittel der ausgesprochenen Busse auszu- richten.

VII. Schlussbestimmungen.

Art. 36.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regie- rungsrates. Art. 36 bestimmt, dass das Gesetz nach der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft tritt und dass mit dem Inkrafttreten desselben alle noch bestehenden kantonalen Gesetze, Verordnungen und Erlasse über Jagd und Vogelschutz aufgehoben sein sollen. Die betreffenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse werden namentlich angeführt.

Ich möchte noch eine kleine Ergänzung beantragen. Der Eingang des zweiten Alineas wäre folgendermassen zu redigieren: «Mit Inkrafttreten des Gesetzes werden alle widersprechenden Vorschriften, speziell die noch bestehenden kantonalen Gesetze...», damit kein Zweifel bestehen kann, dass alle eventuell widersprechenden Bestimmungen aufgehoben sind.

Angenommen in der abgeänderten Fassung.

Beschluss:

Art. 36. Dieses Gesetz tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch den Bundesrat, mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes werden alle widersprechenden Vorschriften, speziell die noch bestehenden kantonalen Gesetze, Verordnungen und Erlasse irgend welcher Art betreffend Jagd und Vogelschutz aufgehoben, also insbesondere

1. die Verordnung vom 4. März 1811 betreffend Verbot der Steckengewehre,
2. das Gesetz vom 29. Juni 1832 über die Jagd,
3. den Beschluss vom 14. Dezember 1836 über Zuteilung der Jagdpatente und Bezug der Gebühren für dieselben,
4. die Vollziehungsverordnung vom 26. Juli 1876 betreffend die Ausübung der Jagd,
5. das Gesetz vom 24. März 1878 betreffend Abänderung des bernischen Jagdgesetzes von 1832,
6. das Kreisschreiben des Regierungsrates vom 13. Mai 1885 betreffend strengere Handhabung der Vorschriften über den Vogelschutz,
7. den Beschluss vom 15. August 1888 betreffend die Jagd auf Enten und Schwimmvögel,
8. die Vollziehungsverordnung vom 26. Juli 1905 zum Bundesgesetz vom 24. Juni 1904 über Jagd und Vogelschutz.

Präsident. Die Schlussabstimmung kann noch nicht vorgenommen werden, weil Art. 27 an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen ist und der Antrag Bratschi neu eingereicht werden muss. Sie muss also auf später verschoben werden.

Nun habe ich Ihnen noch folgende Mitteilung zu machen. Von seiten der jurassischen Deputation wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Vertreter des Jura nächsten Dienstag unmöglich schon um 9 Uhr hier sein können, da der Zug von Pruntrut erst um 10¹/₂ Uhr in Bern ankommt. Ich frage Sie an, ob Sie die Sitzung gleichwohl um 9 Uhr beginnen wollen.

Bratschi. Ich möchte beantragen, gleichwohl um 9 Uhr anzufangen. Die Herren von Pruntrut sollen, wie sie es andere Male auch machen, am Abend vorher verreisen. Uebrigens sind sie nicht sehr zahlreich, so dass es auch früh genug ist, wenn sie erst um 10 Uhr erscheinen.

Steiger. Ich möchte beantragen, die Sitzung am Dienstag um 10 Uhr zu beginnen, damit die Herren von Pruntrut doch nicht allzu spät kommen.

Bratschi. Ich schliesse mich diesem Antrag an.

Präsident. Sie haben somit beschlossen, den Beginn der Dienstagsitzung auf 10 Uhr anzusetzen.

Schluss der Sitzung um 12¹/₄ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Kreisschreiben

Fünfte Sitzung.

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Dienstag den 28. Mai 1912,

vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Hadorn*.

Bern, den 23. Mai 1912.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, die Session
Dienstag, den 28. Mai, morgens 10 Uhr, fortzusetzen.

Auf die Tagesordnung des 28. Mai setze ich:

Das Gesetz betreffend Beteiligung des Staates am
Bau und Betrieb von Eisenbahnen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

Hadorn.

Der Namensaufruf verzeigt 203 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 28 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Brüstlein, Dürrenmatt, Gerber, v. Gunten, Hari, Hofstetter, Merguin, Roost, Rufer (Biel), Schmutz, Spychiger, Trüssel, Witschi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Burger (Laufen), Charpiloz, Girardin, v. Grünigen, Henzelin, Hostettler, Jobin, Kilchenmann, Kuster, Lanz (Roggwil), Minder (Friedrich), Nyffenegger, Reber, Rossé, Thönen.

Präsident. Eingelangt ist ein Begnadigungsgesuch von Fürsprecher Charmillot in St. Immer, ferner ein solches aus Grellingen. Die beiden Gesuche gehen an die Regierung und Justizkommission zur gewöhnlichen Behandlung.

Im weitem ist eingelangt eine Einladung zum bernischen Kantonschützenfest in Herzogenbuchsee vom 14.—24. Juli. Ich nehme an, der Rat wolle diese Einladung an das Bureau weisen, das dann in üblicher Weise für die Vertretung des Rates sorgen würde. (Zustimmung.)

Endlich habe ich mitzuteilen, dass in der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über Ausübung von Handel und Gewerbe Herr Dr. Tschumi infolge seiner Wahl in den Regierungsrat durch Herrn Grossrat Hügli ersetzt worden ist.

Tagesordnung:

Dürsrütiwaldankauf.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Unterm 18. April dieses Jahres hat die Forstdirektion mit der Erbschaft des verstorbenen Herrn Grossrat Arm einen Kaufvertrag abgeschlossen für eine parzelle Wald auf Dürsrüti im Halte von rund 10 Jucharten (3,64 ha) zum Preise von 65,000 Franken.

Die Erwerbung dieses Waldes geschah aus folgenden Gründen. Die Dürsrütiwaldungen zeichnen

sich aus durch ein ganz ungewöhnliches Wachstum, durch ganz ungewöhnliche Grössenverhältnisse der dort stehenden Bäume. Dies ist ganz speziell der Fall bei der ziemlich in der Mitte dieser Waldungen liegenden Parzelle, um deren Ankauf es sich hier handelt. Dieselbe weist gegenwärtig einen Vorrat an haubarem Holz von mindestens 2000 Festmetern auf und es befinden sich dort Tannen von 50, die grösste von 54 m Höhe mit einem Inhalt von zirka 40 Festmetern. Es wurde namentlich auch von Freunden des Heimatschutzes darauf aufmerksam gemacht, man sollte diese Parzelle mit den bekannten Dürsrütti-Tannen erwerben und der Nachwelt dieses Naturdenkmal erhalten. Auch die schweizerische Naturschutzkommission hat sich um die Sache interessiert und man trat darauf sowohl mit dem Bundesrat als der Gemeinde Langnau in nähere Unterhandlungen wegen der Erwerbung dieses Grundstückes. Der Bundesrat hat definitiv eine Subvention zugesichert im Betrag von 12,500 Fr. und die Gemeinde Langnau eine solche von 5000 Fr. Gestützt auf eine Unterredung, die der Sprechende in den letzten Tagen mit Herrn Bundespräsident Forrer gehabt hat, wird eine weitere Subvention des Bundes von 4500 Fr. in Aussicht gestellt, so dass der Bundesbeitrag dann 17,000 Fr. betragen würde und wir insgesamt mit 22,000 Franken Subventionen rechnen können. Der Preis von 65,000 Fr., den die Forstverwaltung zahlen würde, entspricht ungefähr dem Wert, den man im Falle der Abholzung des Grundstückes aus dem Holzverkauf realisieren könnte. Wie bereits bemerkt, enthält die Parzelle gut 2000 m³ haubares Holz, dessen Wert in der dort vorhandenen Qualität ungefähr zu 30 bis 35 Fr. per Festmeter berechnet werden darf. Wenn das Grundstück gleichsam als Naturdenkmal benützt werden soll, resultiert natürlich für den Staat lange nicht diese Rendite. Wir sind in unsern Berechnungen auf einen jährlichen Nettoertrag von 1000—1200 Fr. gekommen, das heisst es werden sich 25—30,000 Fr. des Kapitals verzinsen, die übrigen 35—40,000 Fr. dagegen nicht. Davon sind nun aber die Beiträge des Bundes und der Gemeinde Langnau von zusammen 22,000 Fr. in Abzug zu bringen, so dass auf den Staat noch ein unverzinsliches Kapital von zirka 15,000 Fr. entfällt, das heisst es würde sich für uns ein jährlicher Ausfall von 4—500 Franken ergeben. Das ist das Opfer, das wir zur Erhaltung dieses Naturdenkmals bringen müssen.

Trotzdem das Geschäft vom finanziellen Standpunkt aus nicht ein sehr günstiges genannt werden kann, beantragt Ihnen die Regierung doch, den Kaufvertrag zu genehmigen, um einerseits der Nachwelt ein Naturdenkmal ersten Ranges zu erhalten und um andererseits auf diesem Grundstück einen Forstgarten anzulegen, weil sich das Terrain zu Versuchen sehr gut eignet. Die ältesten Bäume haben 250 Jahre und zeichnen sich durch volle Gesundheit aus; nach Ansicht der Forstleute können sie noch über 100 Jahre stehen bleiben. Ebenso finden sich dort eine grosse Zahl jüngere Tannen, deren Wachstumsverhältnisse darauf schliessen lassen, dass auch sie sich zu Riesen auswachsen werden. Ich bemerke, dass die Tannen auf Dürsrütti wohl die grössten sind nicht nur in der Schweiz, sondern in ganz Mitteleuropa, so dass wir hier also ein natürliches Denkmal ersten Ranges haben.

Mit Rücksicht auf den Bundesbeitrag und die Leistung der Gemeinde Langnau, sowie gestützt auf die Ihnen gemachten Ausführungen möchte ich dem Grossen Rat beantragen, auf das Geschäft einzutreten und den abgeschlossenen Kaufvertrag zu genehmigen.

M. Stauffer. A trois kilomètres de Langnau, sur une de ces collines qui font le charme de l'Emmenthal, se trouve le domaine de Dürsrütti.

Ce domaine inconnu ou du moins très peu connu de la plupart d'entre nous, est en train d'acquérir une certaine célébrité, qui est due à une parcelle de forêt peuplée de sapins qui n'ont pas leurs pareils en Suisse. Nous trouvons là des spécimens, bois de haute futaie, véritable géants qui dépassent en dimensions de beaucoup ce que l'imagination peut se représenter. Le plus grand, un sapin blanc, a une longueur de 55 mètres, un diamètre à hauteur d'homme de 1 mètre 44 et mesure environ 40 mètres cubes; un autre, également un sapin blanc, a une longueur de 51 mètres, un diamètre de 1 mètre 40 et mesure près de 35 mètres cubes. Le propriétaire de Dürsrütti étant mort sans laisser d'héritiers directs, le domaine fut morcelé, mis en vente et livré à la spéculation; c'était donc la disparition, la perte d'un de nos plus beaux monuments naturels. Pareille chose ne pouvait pas se produire, sans que l'on cherchât à soustraire à la fièvre de la spéculation et plus tard à la hache du bûcheron la parcelle de forêt sur laquelle se trouvent les gros sapins que je viens de vous signaler.

C'est ce qu'ont fort bien compris la Direction des forêts et le Gouvernement lorsqu'ils ont décidé de donner suite à une demande d'intervention qui leur avait été adressée par la Société suisse pour la beauté et la conservation des sites. Ces démarches ont réussi et nous les en félicitons; la parcelle pour laquelle il existe une promesse de vente a une superficie de 3 hectares 64, sur lesquels il y a environ 2000 mètres cubes de bois.

Il semble à première vue que le prix en est un peu élevé; c'est vrai en partie, mais si on déduit de la somme principale les subventions que verseront la Confédération et la commune de Langnau, soit 17,500 fr. et 5000 fr., la différence à payer par le canton ne représentera plus que la valeur du bois et du terrain.

La Commission d'économie publique en vous proposant de ratifier l'achat de cette parcelle de forêt n'a pas seulement en vue le côté esthétique de la question, mais elle estime avec raison, croyons-nous, poursuivre aussi un but scientifique en même temps qu'économique surtout en ce qui concerne la sylviculture; nos forestiers trouveront là un superbe champ d'étude.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem von der Forstdirektion mit den Erben des Andreas Arm sel. und Barbara Kipfer in Langnau am 18. April 1912 abgeschlossenen Kaufvertrage für eine Parzelle Wald auf Dürsrütti, Gemeinde Lauperswil, im Halte von 3,64 ha zum Preise von 65,000 Fr. wird die Genehmigung erteilt.

Gesetz

betreffend

Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 9 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich Seite 213 ff hievor abgedruckt.)

Eintretensfrage.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, erster Berichterstatter des Regierungsrates. — Seit der ersten Beratung des vorliegenden Gesetzesentwurfes hat bekanntlich in der Leitung der Eisenbahndirektion ein Personalwechsel stattgefunden. Ich ersuche Sie daher eingangs, es mir nicht verübeln zu wollen, wenn ich in der Frage nicht so auf dem laufenden bin wie der frühere Vorsteher der Eisenbahndirektion, und allfällige Auslassungen zu entschuldigen.

Bei der ersten Beratung wurde die Materie in der Eintretensdebatte sehr einlässlich behandelt und die Diskussion drehte sich in der Hauptsache um den Lötschberg. Ich erlaube mir deshalb, mich in der heutigen Eintretensfrage nur über die Hauptfrage, den Lötschberg, zu äussern und alles übrige auf die artikelweise Beratung des Gesetzes zu verschieben.

In der ersten Lesung haben sich sämtliche Redner der Opposition dahin ausgesprochen, dass sie dem Lötschberg kein Bein stellen, sondern mithelfen wollen, seinen Ausbau zu einem glücklichen Ende zu führen. Sie machten ihre Mitwirkung lediglich davon abhängig, dass ihnen mit bestimmten Zahlen aufgewartet werde. Im weitern liege noch gar kein Gesuch der Lötschberggesellschaft vor, das die Hilfe des Staates anrufe. Meine Herren, beides ist nun da. Das Gesuch der Lötschbergdirektion ist eingelangt und im fernern können wir heute mit Zahlen aufwarten. In Art. 4 des Entwurfes wird der Grosse Rat nunmehr ermächtigt, die Garantie des Staates auszusprechen für die Zinsen eines 4% Hypothekendarlehens II. Ranges im Betrag von 42 Millionen Franken. Diese 42 Millionen setzen sich zusammen aus dem bisherigen Anleihen II. Ranges von 23 Millionen und 19 Millionen, die neu zu beschaffen sind, um die Bahn betriebsfertig herzustellen. Das Gesamtanlagekapital der Lötschbergbahn steigt somit von 114 auf 133 Millionen. Dieser Mehrbedarf von zirka 16,5% ist nichts aussergewöhnliches, wenn man die Erfahrungen zum Vergleich heranzieht, die bei andern grössern Bahnunternehmungen gemacht wurden. Die Gotthardbahn wurde seinerzeit mit 187 Millionen finanziert und dieses Kapital musste später bei der Rekonstruktion auf 227 Millionen oder um 21,5% erhöht werden. Dabei ist nicht ausser acht zu lassen, dass der ursprüngliche Kostenvoranschlag von 187 Millionen die Erstellung einer doppelspurigen Linie vorsah, während nachher die Bahn trotz der Erhöhung um 40 Millionen nur einspurig ausgeführt wurde. Ebenso war ursprünglich die ganze Monte Cenere Linie von Bellinzona nach Chiasso in den 187 Millionen inbegriffen, während sie nachher aus

der Devisierung herausgenommen und besonders finanziert wurde. Beim Lötschberg hat sich die Sache gerade umgekehrt gestaltet. Wir hatten ursprünglich eine einspurige Linie projektiert und finanziert. Infolge der Bundessubvention von 6 Millionen wurde dann der grosse Tunnel von Anfang an doppelspurig ausgeführt. Im fernern wurden die beiden Rampen auf Doppelspur vorbereitet, das heisst die ganze Expropriation wurde für beide Geleise durchgeführt, sämtliche grössern Kunstbauten wurden doppelspurig fundiert, die Stützmauern der Bahn entlang wurden so ausgestaltet und dimensioniert, dass sie für die Anlage der Doppelspur nur erhöht werden können, und endlich wurde in sämtlichen Rampentunnels überall, wo der Felsen nicht ganz gesund und kompakt ist, das Gewölbe oder die ganze Tunnelröhre doppelspurig ausgemauert. Beim Lötschberg ist also eine wesentliche Verbesserung der ursprünglich projektierten Anlage zu verzeichnen, während seinerzeit beim Gotthard verschiedene im Kostenvoranschlag vorgesehene Arbeiten trotz der nachträglichen Erhöhung des Kapitals um 40 Millionen nicht zur Ausführung gelangten.

Es kann auch auf den Simplon hingewiesen werden. Dort wurde der Unternehmung schon für die einspurige Linie eine nachträgliche Aufbesserung von 4 Millionen bewilligt. Ferner wurden ihr nach der Fertigstellung des ersten Tunnels 4,5 Millionen mehr offeriert, wenn sie den zweiten Tunnel ausbaue. Nun wissen wir, dass in jüngster Zeit die Arbeiten für den Ausbau des zweiten Tunnels ausgeschrieben wurden, und wie verlautet, soll nach den eingelangten Offerten der zweite Tunnel bedeutend mehr kosten als die vorgesehenen 19,5 Millionen. Aehnlich ist es bei der Rickenbahn gegangen. Von der Bodensee-Toggenburg-Bahn wollen wir überhaupt nicht sprechen; dort sind die Ueberschreitungen noch in einem ganz andern Masse zutage getreten.

Was leistet nun die Lötschbergbahn für die 19 Millionen, die wir mehr verlangen? Zunächst wird im grossen Tunnel das zweite Geleise sofort gelegt werden. Das wurde zwar vom Bund anlässlich der Subventionsbewilligung nicht expressis verbis verlangt, aber die Lötschbergbahn tut unseres Erachtens gut daran, auf der 16,5 km langen Strecke zwischen Kandersteg und Goppenstein das zweite Geleise sofort zu legen, weil der Betrieb dann von Anfang an in ganz andern Bahnen durchgeführt werden kann, als es der Fall wäre, wenn auf dieser Strecke nur ein Geleise vorhanden wäre. Die Kosten des zweiten Geleises betragen rund 1 Million Franken.

Die Vorbereitung der Rampen auf Doppelspur kommt auf rund 9 Millionen Franken zu stehen. Hieran hat der Bund bekanntlich eine Subvention von 1 Million bewilligt. Freilich war er nicht etwa der Ansicht, dass damit die nötigen Mehrarbeiten ausgeführt werden könnten, aber man nahm doch nicht an, dass die Mehrkosten sich so hoch belaufen würden, wie es nun der Fall ist. Die grossen Ausgaben rühren hauptsächlich davon her, dass viel längere Strecken der Rampentunnels direkt auf Doppelspur ausgebaut werden mussten, als man angenommen hatte. Im ganzen sind auf beiden Rampen 32 Tunnels, 12 auf der Berner- und 20 auf der Walliserseite, und die in denselben zutage getretenen Gesteinsverhältnisse wichen wesentlich von den Voraussagen der geologischen Gutachten ab, so dass

Ausmauerungen in weit grösserem Umfange vorgenommen werden mussten, als man in Aussicht genommen hatte. Ferner haben die grossen Brücken bedeutende Mehrkosten verursacht, indem umfangreichere Foundationen gemacht werden mussten, als man geglaubt hatte. Endlich hat das Eisenbahndepartement verlangt, dass die grösste Brücke im Kanton Wallis von Anfang an doppelspurig ausgeführt werde. So kommen wir im ganzen auf die 9 Millionen Franken, welche für die Vorbereitung der Rampen auf Doppelspur ausgegeben werden müssen.

Ein Posten von 1,100,000 Fr. fällt auf das Konto der Station Frutigen. Man glaubte anfänglich, man könne die bereits bestehende Station als Durchgangstation für die Lötschbergbahn benützen und brauche nur einige kleinere Erweiterungsbauten zu errichten. Allein es stellte sich heraus, dass dies nicht möglich ist. Die Station musste auf die andere Seite der Engstligen verlegt werden, um den nötigen Platz für eine grössere, der Wichtigkeit der dortigen Station als Ausgangspunkt der Bergstrecke angemessene Geleiseanlage zu gewinnen.

Aehnlich verhält es sich mit Brig, nur belaufen sich dort die Kosten nicht so hoch. Brig ist Gemeinschaftsbahnhof zwischen den Bundesbahnen und der Lötschbergbahn. Die Hauptarbeiten werden dort von den Bundesbahnen ausgeführt und die Lötschbergbahn hat nur eine grössere Remise und einige Geleiseanlagen auf eigene Kosten zu erstellen. Der Betrag derselben ist auf 300,000 Franken veranschlagt.

Endlich hat die Anschaffung von grossen elektrischen Lokomotiven Mehrkosten verursacht. Die Einführung des elektrischen Betriebes auf der Lötschbergbahn war von Anfang an vorgesehen, aber man stellte sich nicht vor, dass der Verkehr schon zu Beginn so gross sein würde, wie es nun der Fall sein wird. Ich werde auf die mutmasslichen Verkehrsziffern später noch zu sprechen kommen. Um diesen Verkehr bewältigen zu können, war die Lötschbergbahn genötigt, eine grössere Zahl stärkerer elektrischer Lokomotiven anzuschaffen, als man ursprünglich vorgesehen hatte. Wie Sie wissen, läuft auf der Strecke Spiez-Frutigen bereits eine elektrische Lokomotive, die in Oerlikon erstellt worden ist. Dieselbe hat zwei Motoren von je 1000 PS. Die neuen Lokomotiven werden noch etwas stärker gebaut und mit zwei Motoren von je 1250 PS ausgerüstet. Es kann mit Bestimmtheit vorausgesagt werden, dass es möglich sein wird, mit diesen Lokomotiven die grössten internationalen Züge ohne Vorspann über die 27⁰/₀₀ Rampen hinaufzuführen. Die gegenwärtige 2000-pferdige Lokomotive wurde mit den schwersten Zügen ausprobiert und sie hat auf der Strecke zwischen Reichenbach und Frutigen mit einer Steigung von 16⁰/₀₀ Züge von 500 Tonnen mit Leichtigkeit angezogen. Diese Leistungsfähigkeit wurde auf die 27⁰/₀₀ umgerechnet, wobei sich das Resultat ergab, dass die neuen Maschinen mit Sicherheit den grossen internationalen Verkehr gut werden bewältigen können.

Die angeführten Ausgaben betragen im ganzen 14 Millionen Franken. Von den für die Fertigstellung der Lötschbergbahn verlangten 19 Millionen bleiben also nur noch 5 Millionen zur Verfügung. Davon gehen zirka 3 Millionen Kursverluste bei der Kapitalbeschaffung ab, so dass die faktischen Ueberschrei-

tungen am devisierten Bau nur noch rund 2 Millionen ausmachen. Nun wissen Sie, dass ursprünglich die Erstellung der einspurigen Rampen der Generalunternehmung à forfait zu 37 Millionen übergeben war. Als dann die Vorbereitung der Rampen auf Doppelspur beschlossen war, mussten mit der Unternehmung Verhandlungen darüber gepflogen werden, wie die entstehenden Mehrarbeiten zu entschädigen seien. Es entstand die Frage, ob man den Forfaitvertrag von 37 Millionen für die einspurige Linie fortbestehen lassen und die für die Vorbereitung auf Doppelspur notwendigen Arbeiten auf Ausmass bezahlen wolle. Allein ein solches Vorgehen hätte von Anfang an zu Streitigkeiten führen müssen, indem bei jeder Arbeit die Frage aufgetaucht wäre, ob sie sich auf die Doppelspur oder die einfache Spur beziehe. Schliesslich erklärte sich die Unternehmung bereit, die beiden Rampen mit Vorbereitung auf Doppelspur à forfait zu 45 Millionen auszuführen, wobei sie aber den Vorbehalt machte, dass die Tunnelausmauerungen, die eine gewisse Stärke und einen gewissen Prozentsatz der Tunnellänge übersteigen, extra zu bezahlen seien. Wir haben ausgerechnet, dass diese Arbeiten auf den beiden Rampen uns jetzt auf nicht ganz 5 Millionen Franken zu stehen kommen. Dieser Betrag muss also zu der Forfaitsumme von 45 Millionen, für welche die Unternehmung die Rampen mit Vorbereitung auf Doppelspur übernehmen wollte, hinzugeschlagen werden, so dass die Kosten insgesamt zirka 50 Millionen betragen hätten. Nun kommen uns aber die beiden Rampen, wie sie jetzt ausgeführt werden, in Wirklichkeit nur auf 45,8 Millionen zu stehen. Die Lötschbergdirektion hat also vollständig richtig gehandelt, wenn sie den Forfaitvertrag für die beiden Rampen aufgelöst und mit der Unternehmung einen neuen Vertrag auf Nachmass für sämtliche Arbeiten auf den Rampen abgeschlossen hat. Das hatte überdies noch den Vorteil, dass die Gesellschaft nun bestimmen konnte, wie die Arbeiten auszuführen waren, während die Unternehmer beim Forfaitvertrag nur das absolut Nötige gemacht hätten. Bei Entschädigung auf Nachmass erhält die Gesellschaft bedeutend bessere Arbeit als bei einem Forfaitvertrag.

Ich gehe nun über zu den Baukosten. In der ersten Beratung wurde gesagt, man habe in dieser Beziehung keine Zahlen. Leider konnten damals noch keine Zahlen mitgeteilt werden, weil die Lötschbergbahn sie selbst noch nicht kannte. Gegen Ende des letzten Jahres machte die Lötschbergbahngesellschaft eine genaue Aufstellung der Baukosten und dabei ergab sich, dass die vorhandenen Mittel nicht genügen, um die Bahn betriebsfertig herzustellen. Daraufhin liess sie durch ihre Organe auf der Strecke alles noch einmal genau durchgehen und jedes einzelne Objekt noch einmal durchrechnen, um sich darüber Gewissheit zu verschaffen, ob wirklich zu wenig Geld zur Vollendung der Bahn vorhanden sei. Das Resultat dieser zweiten Prüfung deckte sich ungefähr mit dem früheren. Die Gesellschaft ging noch weiter und beauftragte die Herren Herzog, Gemeinderat in Bern, Schafir, Obergeringieur der Bernischen Kraftwerke in Bern und Garreta, Ingénieur des ponts-et-chaussées in Paris mit einer Expertise. Die Herren begaben sich auf die Strecke und studierten die Sache, wobei sie sich in zwei Gruppen trennten, indem die beiden Berner zusammen arbeiteten, wäh-

rend der Pariser die Prüfung unabhängig von den beiden andern Experten vornahm. Mitte Mai gelangten die beiden Gutachten in die Hände der Lötschbergbahngesellschaft. Aus denselben geht übereinstimmend hervor, dass der Bau mit den verfügbaren Mitteln nicht fertig gestellt werden kann und dass im ganzen mit einem Anlagekapital von 131—132 Millionen gerechnet werden muss. Die beiden Berner berechneten dasselbe auf 131,5 Millionen, Herr Garreta auf 132 Millionen. In der Berechnung der eigentlichen Baukosten stimmen die beiden Gutachten ziemlich genau überein; die vorhandene Differenz rührt davon her, dass die Herren Herzog und Schafir für Unvorhergesehenes 367,000 Fr. einsetzen, Herr Garreta dagegen 1,270,000 Fr.

Ich will gerade mit einigen Worten auf diese Differenz eingehen. Die Lötschbergbahngesellschaft teilt uns mit, dass nach dem 1. Mai 1912 noch Arbeiten im Betrag von 19,6 Millionen auszuführen sind. Davon entfallen 14,2 Millionen auf den Unterbau, das heisst auf die Fertigstellung der Rampentunnels, der grössern Objekte und der Futtermauern; alle übrigen auf den Unterbau bezüglichen Arbeiten sind fertig. Für den Oberbau sind noch 3,9 Millionen auszugeben; der Oberbau ist noch nirgends gelegt und es ist hiefür, mit Ausnahme einiger Anzahlungen auf Oberbaumaterial, noch nichts verausgabt worden. Endlich sind noch für 1,5 Millionen Hochbauten auszuführen. Wir können nun ohne weiteres sagen, dass beim Oberbau für Unvorhergesehenes nichts eingesetzt zu werden braucht; denn wir kennen die Länge der Geleise ganz genau und können aufs Stück ausrechnen, wie viele Schienen, Schwellen und Schienennägel nötig sind. Aehnlich verhält es sich bezüglich der Hochbauten, Stationsgebäude und Wärterhäuser. Hier hat man etwa bei den Foundationen mit Unvorhergesehenem zu rechnen, allein die Fundamente der Hochbauten für die Lötschbergbahn sind bereits erstellt mit Ausnahme des Aufnahmegebäudes in Frutigen, das aber auf Kiesboden zu stehen kommt, so dass auch da nicht von Unvorhergesehenem die Rede sein kann. Solches fällt also nur noch beim Unterbau in Betracht, und da mag allerdings ein Betrag von 367,000 Fr. bei einem Kostenvoranschlag von rund 14 Millionen auf den ersten Blick etwas niedrig erscheinen. Allein es ist nicht ausser acht zu lassen, dass wir nicht mehr im Anfang des Baustadiums stehen. Die Lötschbergbahn ist nun soweit fortgeschritten, dass man mit gutem Gewissen sagen darf, dass auch beim Unterbau nicht mehr viel Unerwartetes eintreten kann. Alle Tunnels sind sowohl in der Sohle als in der First durchgeschlagen; man kann genau bestimmen, was und wie stark ausgemauert werden muss; die Stützmauern sind bereits erstellt, es handelt sich nur noch um die Futtermauern. Alle Objekte sind montiert, alle Widerlager sind gemacht und es müssen nur noch die Pfeiler und Gewölbe und die Eisenkonstruktionen auf einigen grössern Gewölben fertiggestellt werden. Man kann sich daher mit einer Summe von 367,000 Fr. für Unvorhergesehenes begnügen und ich werde mir erlauben, in meinen weitem Ausführungen auf die Zahlen der Herren Herzog und Schafir abzustellen.

Die beiden genannten Experten kommen in ihrem Gutachten, wie gesagt, auf einen Kapitalbedarf von 131,5 Millionen. Mit ihrem Einverständnis wurden nun aber von der Lötschbergbahn noch verschie-

dene Posten im Gesamtbetrag von 1 Million Franken gestrichen. Zunächst 250,000 Fr. für die Erweiterung der Remise in Spiez, die von der Thunerseebahn ausgeführt werden wird. Ferner 250,000 Fr. für den Unterhalt des Geleises in den ersten sechs Monaten des Betriebes. Nach den Vorschriften des Eisenbahndepartements ist es gestattet, den Geleiseunterhalt der ersten sechs Monate auf Baurechnung zu schreiben, das heisst aus dem Kapital und nicht aus den Betriebseinnahmen zu bestreiten. Wir nehmen das Anlagekapital hiefür nicht in Anspruch, sondern werden die Aufwendungen für den Geleiseunterhalt im ersten Halbjahr aus dem Betrieb decken. Ferner wurden die 300,000 Fr. gestrichen, die als Prämie an die Unternehmung für Fertigstellung des Tunnels vor dem vertraglichen Termin vorgesehen waren. Derartige Prämien werden natürlich nur ausgerichtet, wenn mit der Fertigstellung des Tunnels auch der Betrieb eröffnet werden kann; das ist im vorliegenden Fall nicht möglich, weil die Rampen noch nicht fertig sind. Die 300,000 Fr. werden also nicht fällig sein und können daher gestrichen werden. Endlich sind in den 131,5 Millionen 250,000 Fr. vorgesehen für die Beteiligung der Lötschbergbahn an der Landesausstellung von 1914. Die Direktion der Lötschbergbahn gedenkt nun, sich in bescheidenerem Masse an der Landesausstellung zu beteiligen, als ursprünglich vorgesehen war, und wir halten mit ihr dafür, dass es genügen dürfte, wenn für diesen Zweck im Budget 50,000 Fr. vorgesehen werden. Die Abstriche auf den genannten vier Posten machen zusammen den Betrag von einer Million Franken aus, so dass wir also mit einem Gesamtanlagekapital von 130,5 Millionen zu rechnen haben. 114 Millionen sind da und es wären somit streng genommen noch 16,5 Millionen zu beschaffen. Dazu kommen aber noch 800,000 Fr. für die Kosten der Elektrifizierung der Linie Spiez-Frutigen und rund 1,700,000 Fr. für die Kosten der Geldbeschaffung, so dass im ganzen noch 19 Millionen aufzubringen sind, für welche der Staat nach Art. 4 des Entwurfs die Zinsengarantie zu übernehmen hätte.

Die Zinsengarantie des Staates erstreckt sich aber nicht nur auf diese 19 Millionen, sondern auch auf das bisherige $4\frac{1}{2}\%$ Anleihen zweiten Ranges im Betrag von 23 Millionen. Von letzteren hat die Kantonalbank seinerzeit 15 Millionen übernommen und sie auch einbezahlt, die Titel liegen in ihrem Portefeuille. Die übrigen 8 Millionen sind noch nicht fest vergeben, sie wären noch zu beschaffen und die Lötschbergbahn müsste dafür sorgen, dass sie sie auf irgend eine Weise findet. Es ist nun mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, dass wenn die Zinsengarantie des Staates nicht beliebig sollte, die Kantonalbank auch diese 8 Millionen der Lötschbergbahn noch zur Verfügung stellen müsste, da es bei den gegenwärtigen Geldverhältnissen sehr schwer halten würde, sie ohne gewaltige Kursverluste anderswo aufzunehmen. Wenn wir die bisherige zweite Hypothek mit in die Zinsengarantie des Staates einbeziehen, so machen wir damit der Kantonalbank die 23 Millionen oder wenigstens die 15 Millionen, die sie schon einbezahlt hat, wieder frei, da alle begründete Aussicht vorhanden ist und auch schon bestimmte Zusicherungen vorliegen, dass ihr diese 4% Titel wenn nicht ganz, so doch zum grössten Teil abgenommen werden, weil sie ein pupillensicheres Papier dar-

stellen. Ich erwähne das hier deshalb, weil alle unsere Dekretsbahnen und die in Art. 1 als subventionsberechtigt angeführten Linien das allergrösste Interesse daran haben, dass die Kantonalbank leistungsfähig bleibe, dass sie nicht alle ihre Mittel an einem Ort festnagle, sondern flüssiges Geld habe, damit sie umso eher einer Bahnunternehmung, die ein Obligationenkapital nötig hat und sich zu diesem Zweck an sie wendet, entsprechen kann.

Ueber den Kurs des neuen Anleihens wird Ihnen der Stellvertreter des Finanzdirektors nähern Aufschluss geben. Ich erlaube mir nur noch, kurz auf die voraussichtliche Belastung des Staates für den Fall der Uebernahme der Zinsengarantie für das 4% Anleihen von 42 Millionen einzugehen. Zu diesem Behuf müssen wir uns die mutmasslichen Betriebsergebnisse der Lötschbergbahn veranschaulichen. Im Jahre 1906 haben die Bundesbahnen für den Lötschberg eine Betriebseinnahme von 5,086,000 Fr. ausgerechnet, die nun aber nach dem Zustandekommen des Verkehrsteilungsvertrages mit den Bundesbahnen auf 5,345,000 Fr. veranschlagt werden darf. Diese Berechnung basiert auf den reduzierten Bergzuschlägen, das heisst auf den Zuschlägen, die beim Lötschberg noch gemacht werden können, wenn der Gotthardvertrag angenommen sein wird. Da dies heute noch nicht der Fall ist und vielleicht auch bei der Eröffnung des Lötschberg noch nicht der Fall sein wird, so ist die Lötschbergbahn vollständig frei, die höhern Zuschläge in Anrechnung zu bringen, bis der Gotthardvertrag einmal Halt gebieten wird. Man wird also, wenn der Gotthardvertrag bis dahin noch nicht genehmigt sein wird, mit einer etwas höhern Einnahme rechnen können, als dies auf Grund des Verkehrsteilungsvertrages mit den Bundesbahnen geschehen ist.

Eine weitere Einnahmevermehrung wird die erhöhte Fahrgeschwindigkeit bringen. In einem Verkehrsteilungsvertrag kann natürlich nur mit den Gütern gerechnet werden; der Personenverkehr kann nicht auf die verschiedenen Linien verteilt werden, wie die betreffenden Eisenbahngesellschaften es gerne hätten, sondern jede Person ist frei, diejenige Route zu wählen, die ihr am besten passt. Nun wird aber der Personenverkehr wesentlich beeinflusst durch die Fahrgeschwindigkeit, das heisst durch die Zeit, die man braucht, um von einem Ort an den andern zu reisen. Im Jahre 1906 rechnete man für die Strecke Thun-Brig und umgekehrt mit einer Fahrzeit von 2 Stunden 19 Minuten und auf dieser Grundlage wurden von den Bundesbahnen die voraussichtlichen Einnahmen aus dem Personenverkehr berechnet. Nun werden wir aber mit unsern elektrischen Lokomotiven in 1 Stunde 50 Minuten von Thun nach Brig fahren können. Es ergibt sich somit ein Gewinn von 29 Minuten oder rund einer halben Stunde gegenüber der Fahrzeit, die seinerzeit der Einnahmeberechnung zugrunde gelegt worden ist. Das wird auf den Personenverkehr einen sehr grossen Einfluss ausüben.

Endlich wird auch die Differenz zwischen den Kosten des Dampfbetriebes und des elektrischen Betriebes von günstigem Einfluss auf die Betriebsergebnisse sein. Im Jahre 1906 wurde zugunsten des elektrischen Betriebes eine jährliche Ersparnis von rund 800,000 Fr. ausgerechnet. Heute kommen wir noch zu einer grössern Ersparnis, da mit den Bernischen Kraftwerken ein Vertrag abgeschlossen werden konnte, nach welchem die Lötschbergbahn eine Strommiete von durchschnittlich 3,5 Rp. per Kilowattstunde zu zahlen hat, während den Berechnungen von 1906 ein Preis von 6 Rp. zugrunde gelegt war. Im weitem bestimmt der Vertrag, dass während der ersten drei Betriebsjahre die Gesamtentschädigung für die Strommiete 400,000 Fr. nicht übersteigen darf, das heisst wenn die Lötschbergbahn von Anfang an einen so grossen Verkehr aufzuweisen hätte, dass die Strommiete à raison von 3,5 Rp. per Kilowattstunde mehr als 400,000 Fr. betragen würde, so hätte sie den Bernischen Kraftwerken in den drei ersten Jahren doch nur 400,000 Fr. jährlich zu bezahlen. Das bedeutet gegenüber den Berechnungen des Herrn Thormann, der im Jahre 1906 auf eine jährliche Ausgabe von 600,000 Fr. gekommen war, für den elektrischen Betrieb eine Ersparnis von 200,000 Fr.

Sie wissen ferner, dass eine Fusion mit der Thunerseebahn geplant ist. Die Thunerseebahn würde à raison von 400 Fr. pro Aktie der Thunerseebahn und Dampfschiffgesellschaft an die Lötschbergbahn übergehen; der Uebernahmepreis würde in Prioritätsaktien der Lötschbergbahn ausbezahlt werden. Die Aktien der Thunerseebahn und Dampfschiffgesellschaft liegen gegenwärtig dem Staat, Zinsverlust und alles mitgerechnet, zu 374 Fr. an, so dass er, wenn sie mit 400 Fr. Prioritäten der Lötschbergbahn bezahlt werden, an der Thunerseebahn keinen Verlust macht. Durch die Fusion wird an den allgemeinen Kosten pro Jahr eine wesentliche Ersparnis erreicht, da die Thunerseebahn ein vollständig eingerichtetes Betriebsbureau hat, dessen Personal sozusagen auch noch für die Uebernahme des Betriebes der Lötschbergbahn ausreicht. Die Thunerseebahn hat ausgerechnet, dass jährlich 150—200,000 Fr. erspart werden, wenn sie den Betrieb der Lötschbergbahn übernimmt und diese sich nicht selbst betreiben muss. Ferner wirft die Thunerseebahn mit der Dampfschiffgesellschaft jährlich einen Betriebsüberschuss von zirka 400,000 Fr. ab, welche im Falle der Fusion der Lötschbergbahn zugute kommen werden. Der Ueberschuss wird zwar in den allernächsten Jahren nicht so gross sein, indem die Thunerseebahn wichtigere Bauten ausführen muss: Station Spiez, Bahnhof Thun, Doppelspur Scherzligen-Spiez und Elektrifikation dieser Strecke. Dadurch wird die Rechnung derart mit Zinsen belastet, dass pro 1915 nur noch 300,000 und pro 1916 nur noch 200,000 Fr. netto zugunsten der Betriebsgemeinschaft herauszuschauen werden.

Die Lötschbergbahn selbst wird gestützt auf die auf sicherer Basis aufgebauten Berechnungen im Jahre 1914 einen Betriebsüberschuss von 800,000 Fr. aufweisen, wobei die Verzinsung des 42 Millionen Anleihens nicht mitgerechnet ist. Im Jahre 1915 wird der Betriebsüberschuss 1,100,000 Fr. erreichen und im Jahre 1916, wenn Münster-Lengnau dabei sein wird, 1,700,000 Fr. Rechnen wir die Ueberschüsse der Thunerseebahn in diesen Jahren dazu, so sehen Sie, dass nicht mehr viel nötig ist, um das Obligationenanleihen von 42 Millionen zu 4% voll und ganz zu verzinsen. 1914 werden noch 470,000 Fr. fehlen und 1915 rund 300,000 Franken, während das Jahr 1916 bereits einen Ueberschuss von mehr als 200,000 Fr. aufweisen wird. Gestützt

auf diese Berechnungen, bei denen alle vorhin erwähnten Verbesserungen in der Betriebsrechnung ausser acht gelassen sind, wird also der Staat im schlimmsten Fall in den beiden ersten Jahren zusammen einen Zuschuss von 770,000 Fr. zu leisten haben. Diese Leistung wird er aber nur übernehmen müssen, wenn vorher die drei Unternehmungen Lötschbergbahn, Thunerseebahn und Dampfschiffgesellschaft bereits ihre Einlagen in den Erneuerungsfonds gemacht haben werden. In der Regel werden diese Einlagen sonst erst gemacht, wenn man allen andern Obliegenheiten nachgekommen ist und die Schulden verzinst hat. Wenn wir in gleicher Weise vorgehen wollten, so würden jährlich zirka 300,000 Franken frei zur Verzinsung des Obligationenlehens und der Staat müsste voraussichtlich nur im ersten Jahr einen Zuschuss verabfolgen. Allein wenn wir auch in den beiden ersten Jahren den Betrag von 770,000 Fr. zuschiessen müssen, so brauchen wir darüber nicht zu erschrecken. Wir haben seinerzeit der Bern-Neuenburg-Bahn 1 Million vorgeschossen, ohne mit der Wimper zu zucken. Dieser Vorschuss wurde bis dahin noch nie verzinst, während hier vorgesehen ist, dass die Zuwendungen, die der Staat eventuell machen muss, als Kapitalvorschuss zu behandeln und von der Lötschbergbahn mit 4% zu verzinsen sind. Die laufende Staatsrechnung wird also mit der Zinsengarantie nicht belastet. Ferner hat der Staat in den 70er Jahren, als die Jurabahnen gebaut wurden, die Garantie für 33 Millionen übernommen. Diese Garantie war viel schwerwiegender als diejenige, die heute dem Kanton Bern zugemutet wird, indem damals für die Jurabahnen kein Verkehrsteilungsvertrag bestand und man nicht von Anfang an mit einer bestimmten Betriebseinnahme rechnen konnte. Auch waren die 33 Millionen in den 70er Jahren für den Kanton Bern ein bedeutend grösserer Betrag als die 42 Millionen im gegenwärtigen Zeitpunkt. Sie sehen also, dass wir mit unserm Antrag auf Uebernahme der Zinsengarantie für das Obligationenlehens von 42 Millionen dem Staat keine zu schwere Last zumuten.

Meine Herren, lassen Sie sich durch schlecht unterrichtete Zeitungsartikel aus der letzten Zeit, die ganz falsche Zahlen gebracht haben und auf falschen Grundlagen aufbauten, nicht erschrecken, sondern blicken Sie vertrauensvoll in die Zukunft, wie es immer Berner Art war, und stimmen Sie getrost für Eintreten auf die zweite Beratung!

Präsident. Das Wort hat nun zunächst Herr Regierungsrat Scheurer, stellvertretender Finanzdirektor.

Scheurer, Stellvertreter des Finanzdirektors, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ausführungen, die ich Ihnen zu machen habe, beziehen sich namentlich auf Art. 4. Ich sehe mich daher hier zu weitem Erörterungen nicht veranlasst, nachdem Ihnen der Herr Baudirektor die Sache in grossen Zügen auseinandergesetzt hat.

Steiger, Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen in erster Linie die Abänderungsanträge zur Kenntnis bringen, welche Regierung und Kommission gemeinsam zu den in der letzten Session gefassten Beschlüssen stellen. Zwar will ich auf die einzelnen Anträge nicht näher eintreten — das wird Sache

der Detailberatung sein — aber ich muss sie hier doch kurz skizzieren, hauptsächlich deshalb, weil die in der Kommissionssitzung von letzten Samstag angenommenen Anträge noch nicht vervielfältigt werden konnten und daher den Mitgliedern des Grossen Rates noch nicht bekannt sind.

In Art. 1 sagen wir statt: Der Staat kann sich am Bau beteiligen, wie das letztmal beschlossen wurde, nunmehr: Der Staat beteiligt sich am Bau.

Ferner wurde im gleichen Artikel als neue Linie, die subventioniert werden soll, aufgenommen: Neuenstadt-Lignières-Nods. Es lag ein Gesuch vor, auch die sogenannte Scheideggbahn aufzunehmen, aber Regierung und Kommission fanden einstimmig, dass diese Bahn nicht subventioniert werden könne, weil sie eine Touristenbahn sei. Ich werde darauf bei Art. 1 näher zu sprechen kommen.

In Art. 5 wurden verschiedene Aenderungen vorgenommen. Zunächst sagen wir im Eingang des Artikels: Dieselbe beträgt unter Vorbehalt von Art. 6 im Maximum, statt wie wir in der letzten Session beschlossen haben: Dieselbe darf im Maximum betragen. Nachträglich haben wir auch die Worte «im Maximum» als überflüssig gestrichen, da es bereits in den lit. a und b heisst, dass die Staatsbeteiligung per Kilometer höchstens 80,000 oder 50,000 Fr. betragen darf. Der Eingang lautet nunmehr «Dieselbe beträgt unter Vorbehalt der übrigen in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen: a..... b.....»

Im weitem haben wir die lit. c: «Bei Bahnen mit andern Betriebssystemen prozentual gleichviel wie bei den unter a und b angeführten Bahnen» gestrichen, weil man nicht recht wusste, was eigentlich darunter zu verstehen war. Die Kommission hat grundsätzlich beschlossen, dass alle nach einem andern System, nicht mit Dampf oder Elektrizität betriebenen Bahnen dem Grossen Rat ohne weiteres vorgelegt werden sollen und dass dieser das Recht habe, sie angemessen zu subventionieren. Dabei bleibt dem Grossen Rat vollständig vorbehalten, in welcher Weise er diese Subventionierung vornehmen will.

Endlich haben wir im letzten Absatz des Art. 5, wonach für Tunnel-, grosse Viadukt- und Brückenbauten eine besondere Beteiligung gewährt werden kann, eine Aenderung vorgenommen. Man wusste nicht recht, was unter grossen Viadukt- und Brückenbauten eigentlich zu verstehen sei. Wir sagen daher nun, dass der Staat für Viadukte und Brücken von mehr als 20 m Totallänge zwischen den Widerlagern eine besondere Beteiligung gewähren kann.

In Art. 6 ist mit Rücksicht auf die übrigen Vorschläge der Kommission der zweite Absatz gestrichen worden.

Das sind die Abänderungen, welche die Kommission in bezug auf die Artikel, die sich nicht mit der Lötschbergbahn befassen, vorschlägt. Nun will ich mit kurzen Worten auf den Lötschberg selbst zu sprechen kommen.

In der letzten Session wurde von allen Seiten betont, dass der Kanton Bern den Lötschberg nicht fahren lassen dürfe, sondern dass die Bahn unbedingt ausgebaut werden müsse. Für die zweite Lesung wurde einzig verlangt, dass genaue Zahlen vorgelegt werden, damit wir wissen, wieviel Geld für den Ausbau noch notwendig sei und wie dasselbe

beschafft werden soll, und dass für die Subventionierung des Lötschberg ein bestimmtes Maximum in das Gesetz aufgenommen werde. Diesen Bedingungen ist inzwischen in allen Teilen entsprochen worden. Wir stehen heute vor einer durchaus andern Situation als in der letzten Session. Wir haben nun genaue Zahlen vor uns, wir wissen, was der Ausbau des Lötschberg noch kosten wird, wir kennen die Beteiligung des Staates an diesem Ausbau, wir wissen auch, was die Kantonalbank zu leisten hat, so dass in bezug auf die Belastungen, die der Ausbau der Lötschbergbahn bringen wird, keine Zweifel mehr obwalten können.

Der Herr Baudirektor hat Ihnen auseinandergesetzt, wodurch die Mehrbelastungen verursacht wurden. Ich will darauf nicht näher eintreten, sondern aus seinen Bemerkungen nur die Schlüsse ziehen. Herr Regierungsrat v. Erlach hat Ihnen gesagt, dass die Mehrkosten für den Ausbau der Lötschbergbahn hauptsächlich auf den Bundesbeschluss zurückzuführen sind, durch welchen dem Lötschberg vom Bund 6 Millionen zugeführt wurden unter der Bedingung, dass der Tunnel doppelspurig erstellt und die Zufahrtsrampen auf Doppelspur vorbereitet werden. Von daher rührt der grösste Teil der Mehrkosten. War diese Doppelspur notwendig oder wünschbar, oder bildet sie für uns in der Tat nur eine Belastung, wie früher von verschiedenen Seiten bemerkt worden ist? Gewiss bildet die Einführung und Vorbereitung der Doppelspur eine unbestreitbare finanzielle Belastung. Ohne Doppelspur hätten wir den Lötschberg, wie er ursprünglich projektiert war, mit geringen Mehrkosten ausführen können. Allein wir haben die Einführung der Doppelspur doch in keiner Weise zu bereuen. Die Bahn wird dadurch bedeutend leistungs- und konkurrenzfähiger, als es nach dem ursprünglichen Projekt der Fall gewesen wäre. Im Interesse einer richtigen Leistungsfähigkeit hätte die Doppelspur später unter allen Umständen ausgeführt werden müssen. Jetzt sind aber die Vorarbeiten so gemacht, dass sie zu jeder Zeit ohne jegliche Betriebsstörung vollständig durchgeführt werden kann. Darin besteht der grosse Vorteil. Ich brauche nur auf die schlimme Lage hinzuweisen, in der sich gegenwärtig die Bundesbahnen mit dem Ausbau des Simplontunnels befinden. Sie müssen, wenn sie zur Doppelspur gelangen wollen, einen neuen Tunnel erstellen, der ganz gewaltige Mittel erfordert, oder aber während des Legens der Doppelspur den Betrieb einstellen. Vor derartigen Eventualitäten bleibt die Lötschbergbahn verschont. Sie kann ohne jegliche Störung des Betriebes die zweite Spur einlegen und so ihre Leistungsfähigkeit ohne Schwierigkeit erhöhen. Der grosse Tunnel ist schon jetzt mit Doppelgeleise versehen, so dass wir von Anfang an die Doppelspur auf eine Länge von 16,5 km haben. Es ist nicht zu bedauern, dass für die Erstellung und Vorbereitung der Doppelspur grosse Summen ausgegeben werden mussten; dieses Geld wird sich gut rentieren.

Ein Teil der Mehrkosten ist dadurch entstanden, dass für Rollmaterial zirka 2 Millionen mehr ausgegeben werden müssen, als vorgesehen war. Dadurch wird aber die Leistungsfähigkeit der Bahn auch wieder ganz bedeutend erhöht. Die Maschinen, wie sie zurzeit zwischen Spiez und Frutigen im Betriebe sind, weisen eine solche Leistungsfähigkeit auf, wie man sie sich früher überhaupt nicht vor-

stellen konnte. Die Fahrgeschwindigkeit ist wesentlich grösser, als man früher angenommen hat. Statt in 2 Stunden 20 Minuten wird man in 1 Stunde 50 Minuten von Thun nach Brig fahren, was einen gewaltigen Vorteil bedeutet. Wer mit den Verhältnissen des internationalen Verkehrs vertraut ist, weiss, dass sehr darauf gesehen wird, dass man möglichst rasch vorwärts kommt und keine Verzögerungen und Verspätungen eintreten. Das wird bei der Lötschbergbahn der Fall sein. Sie übertrifft alle andern Alpenbahnen an Fahrgeschwindigkeit und wird deshalb den Personenverkehr ganz bedeutend mehr anziehen, als seinerzeit in Aussicht genommen wurde. Die 2 Millionen mehr für Rollmaterial sind also nicht weg-geworfenes Geld, sondern werden sich reichlich und rasch verzinsen und amortisieren.

Das gleiche ist der Fall bezüglich der Ausgabe für den Bahnhof Frutigen, und es bleiben eigentlich nur wenige Posten übrig, die man lieber vermissen würde. Das sind die Kosten für die Geldbeschaffung und die Kosten, die infolge der Verzögerung der Inbetriebsetzung der Bahn um ein Jahr erwachsen, indem die Bauzinse für ein weiteres Jahr zu zahlen sind und namentlich das technische Personal ein Jahr länger besoldet werden muss. Allen übrigen Mehrausgaben steht eine grosse Vermehrung des innern Wertes, der Leistungsfähigkeit der Bahn gegenüber.

Bezüglich der 19 Millionen, die mehr aufgebracht werden müssen, ist vorgesehen, dass der Staat die Zinsengarantie dafür übernehmen soll. Mit dieser Frage brauche ich mich wohl nicht ausführlich zu befassen, indem sie bereits in der letzten Session des langen und breiten erörtert worden ist. Wenn der Lötschberg auch ein nationales Unternehmen geworden ist, so muss ihm doch der Staat Bern in erster Linie zu Hülfe kommen und den Ausbau ermöglichen, und man wird ohne weiteres damit einverstanden sein, dass er für die noch fehlenden 19 Millionen die Zinsengarantie übernehme.

Nun wird aber vorgeschlagen, der Staat solle nicht nur die Zinsengarantie für diese 19 Millionen übernehmen, sondern auch für das Anleihen II. Hypothek im Betrag von 23 Millionen. Dieses Anleihen zerfällt in zwei Teile: ein Anleihen von 15 Millionen und ein solches von 8 Millionen. Das erstere ist seinerzeit von der Kantonalbank übernommen und der Lötschbergbahngesellschaft zur Verfügung gestellt worden. Die noch fehlenden 8 Millionen wird voraussichtlich die Kantonalbank später auch übernehmen müssen, wenn wenigstens das Volk dem Vorschlag der Regierung und Kommission nicht Folge geben will. Diese 8 Millionen sind noch nicht begeben worden, sie sind, wie man banktechnisch sagt, noch an der Souche. Die 15 Millionen der Kantonalbank sind zu 4,5 % aufgenommen und die 8 Millionen würden ebenfalls zu diesem Prozentsatz ausgegeben, so dass wir also ein Anleihen II. Ranges von 23 Millionen zu 4,5 % verzinslich hätten. Dazu kämen noch die 19 Millionen, die neu aufgenommen werden müssen und die voraussichtlich mit Staatsgarantie zu 4,25 % aufgenommen werden könnten. Der Vorschlag geht nun dahin, die 23 mit den 19 Millionen zu vereinigen und ein Anleihen II. Ranges von 42 Millionen aufzunehmen. Die Anleihebedingungen sind bereits fest abgemacht. Die Verzinsung würde 4 % betragen. 26 Millionen würden von französi-

schen Banken fest übernommen und 16 Millionen von der Kantonalbank. Der Kurs der in Frankreich aufzunehmenden 26 Millionen ist auf 95⁰/₁₀₀ festgesetzt, wovon noch etwas weniger als 1,5⁰/₁₀₀ für Provision und Spesen abgehen, so dass mit einem Kurs von 93,5⁰/₁₀₀ zu rechnen ist.

Es fragt sich nun, welche Lösung für die Lötschbergbahn und den Staat, beziehungsweise die Kantonalbank die günstigere ist: die Lösung, nach welcher die Bahn die 19 Millionen in III. Hypothek allein aufnimmt, oder die Lösung, nach welcher die 23 und 19 Millionen vereinigt und zusammen in II. Hypothek aufgenommen werden? Da sprechen ganz entschiedene Vorteile für die Zusammenfassung der beiden Anleihen, Vorteile für die Lötschbergbahn einerseits und für die Kantonalbank andererseits.

Was die Lötschbergbahngesellschaft anbelangt, so ist in erster Linie darauf hinzuweisen, dass, wenn die 42 Millionen zusammen aufgenommen werden, sie nachher mit der Kapitalbeschaffung nichts mehr zu tun hat, während sie im andern Fall noch für die 19 Millionen und die noch nicht vergebenen 8 Millionen II. Hypothek sorgen muss. Der Hauptvorteil für die Lötschbergbahngesellschaft besteht aber in der geringern Verzinsung. Das Anleihen II. Hypothek von 42 Millionen mit Staatsgarantie ist zu 4⁰/₁₀₀ verzinslich, während das Anleihen II. Hypothek von 8 Millionen ohne Staatsgarantie mit 4,5⁰/₁₀₀ und das Anleihen III. Hypothek von 19 Millionen mit Staatsgarantie mit 4,25⁰/₁₀₀ verzinst werden müssten. Das macht für die Lötschbergbahn einen grossen Unterschied aus. Nach den von Herrn Ott, Subdirektor der Nationalbank vorgenommenen Berechnungen würden bei der Aufnahme eines Anleihe II. Hypothek von 42 Millionen zugunsten der Lötschbergbahngesellschaft sich während der ersten 8 Jahre eine Differenz von jährlich 38,523 Fr. 62 ergeben, und für die folgenden 4 Jahre eine solche von je 161,206.98 Franken, während vom 13. bis 49. Jahr die Gesellschaft mit jährlich 15,784 Fr. 01 per Jahr mehr belastet würde. Im ganzen würde die Lötschbergbahngesellschaft im Falle der Vereinigung der beiden Anleihen von 23 und 19 Millionen für die Verzinsung 510,059 Fr. 23 weniger auszugeben haben. Der Hauptvorteil liegt jedoch darin, dass speziell in den ersten Jahren, die für eine Bahn ja immer die schwierigsten sind, eine grosse Differenz zugunsten der Lötschbergbahngesellschaft besteht.

Auch die Kantonalbank hat einen grossen Vorteil, wenn die beiden Anleihen miteinander verbunden werden. Sie hat die von ihr übernommenen 15 Millionen des Anleihe II. Hypothek von 23 Millionen der Lötschbergbahngesellschaft ausgezahlt. Bei den jetzigen Geldverhältnissen wird sie aber in der nächsten Zeit kaum daran denken können, diese Titel irgendwo unterbringen zu können, trotzdem sie zu 4,5⁰/₁₀₀ verzinslich sind. Sie wird vielmehr genötigt sein, sie in ihrem Portefeuille zurückzubehalten. Die 15 Millionen werden also dem Verkehr, das heisst dem Handel, der Industrie, der Landwirtschaft, denen sie sonst dienen könnten, entzogen und auf längere Jahre bei der Kantonalbank festgelegt. Dazu kommt, dass die zurzeit noch an der Souche liegenden 8 Millionen voraussichtlich ebenfalls von der Kantonalbank übernommen werden müssten und nicht an den Mann gebracht werden könnten, so dass dann 23 Millionen in Lötschbergobligationen festgenagelt wären. Anders

dagegen verhält sich die Sache, wenn wir die 42 Millionen in ein Anleihen vereinigen, wovon die Franzosen 26 Millionen fest übernehmen und auf die Kantonalbank nur 16 Millionen entfallen. Dieses mit der Zinsengarantie des Staates versehene zu 4⁰/₁₀₀ verzinsliche Papier kann ohne weiteres als mündelsicher gelten und von der Kantonalbank ohne Mühe von einem Tag auf den andern abgegeben werden. Bei der Kantonalbank sind bereits Anfragen von namhaften Instituten eingelangt, die sich für dieses Papier interessieren. Sie läuft also bei dieser zweiten Lösung absolut kein Risiko, die 16 Millionen können von ihr ohne weiteres abgegeben werden, während bei der ersten Lösung das Gegenteil der Fall wäre. Wenn aber für die Kantonalbank ein Risiko vorhanden ist, so ist es auch für den Staat vorhanden, der ja hinter der Kantonalbank steht. Also auch vom Standpunkt der Kantonalbank und des Staates aus empfiehlt sich die Lösung, die Ihnen von der Regierung und Kommission vorgeschlagen wird.

In der ersten Sitzung der Kommission wurden von den Mitgliedern an die Vertreter der Regierung verschiedene Fragen gestellt, die von diesen dann in der zweiten Sitzung erschöpfend beantwortet wurden, so dass die Kommission nun vollständig orientiert ist. Möglicherweise werden auch von den Mitgliedern des Rates derartige Fragen gestellt werden, und ich bin überzeugt, dass sie von seiten der Regierung in gleich entgegenkommender Weise beantwortet werden.

Ich will auf die Frage, ob in den ersten Betriebsjahren der Staat der Lötschbergbahn Vorschüsse machen müssen, nicht näher eintreten. Man kann das ohne weiteres annehmen. Die Höhe dieser Vorschüsse lässt sich allerdings nicht genau bestimmen. Immerhin ist es möglich, die Betriebseinnahmen, die nach der Fusion mit der Thunerseebahn voraussichtlich eintreten werden, ziemlich genau auszurechnen und Sie können die bezüglichen Zahlen der Ihnen zugestellten Eingabe der Lötschbergbahngesellschaft an den Regierungsrat entnehmen. Vorschüsse werden gemacht werden müssen, darüber kann kaum ein Zweifel bestehen. Ueber die Höhe derselben will ich mich aber, wie gesagt, nicht äussern.

Wie sollen diese Vorschüsse zurückgezahlt werden? Die Kommission hat bestimmt, dass dies zu geschehen hat, sobald die Betriebsergebnisse der Lötschbergbahn es gestatten. Im weitern sind die Vorschüsse dem Staat zu 4⁰/₁₀₀ zu verzinsen. Es besteht hier also ein grosser Unterschied gegenüber dem Vorschuss, der seinerzeit der Bern-Neuenburg-Bahn gemacht worden ist. In erster Linie ist der Betrag von 1 Million, welcher der Bern-Neuenburg-Bahn zugewendet wurde, im Verhältnis viel grösser als die Summe sein wird, die an die Lötschbergbahn ausgerichtet werden muss. Ferner sind die Vorschüsse an die Lötschbergbahn verzinslich, währenddem dies bei dem Vorschuss an die Bern-Neuenburg-Bahn nicht der Fall ist.

Im weitern möchte ich an einen Vorgang in den 70er Jahren erinnern. Damals musste der Staat Bern die Zinsengarantie für die Obligationen II. Ranges der Jurabahn übernehmen und zwar geschah dies unter viel erschwerenden Bedingungen, als es hier der Fall ist. Damals wurde nicht nur die Verzinsung garantiert, sondern auch das Kapital von 33 Mil-

tionen, während wir hier nur die Garantie für die Verzinsung der 42 Millionen übernehmen. Man wusste damals nicht, wie die Jurabahnen sich entwickeln würden, man befürchtete sogar, das Geschäft werde ein schlechtes sein, aber trotzdem hat der Kanton die 33 Millionen garantiert. Heute dagegen wissen wir, dass die Lötschbergbahn kein schlechtes Geschäft sein wird; dabei können wir gestützt auf den mit den Bundesbahnen abgeschlossenen Verkehrsteilungsvertrag auf ganz bestimmte Zahlen abstellen. Ich vermag daher nicht einzusehen, warum der Staat hier nicht die Garantie für die Verzinsung übernehmen soll, wenn er seinerzeit den Jurabahnen gegenüber Verzinsung und Kapital garantierte. Es liegt im Interesse des Staates und der Kantonalbank, dass der Grosse Rat dem Antrag des Regierungsrates Folge gebe und dass nachher auch das Volk unsern Beschluss sanktioniere. Allerdings wird es nötig sein, dass die einzelnen Mitglieder des Grossen Rates ihre Mitbürger aufklären, da sich in dieser Frage ja sehr leicht irrtümliche Auffassungen bilden können. Wenn man einfach die Zahl von 42 Millionen nennen hört, für die der Kanton Bern die Zinsengarantie zu übernehmen habe, so erschrickt mancher, und wenn der einzelne Bürger nicht darüber aufgeklärt wird, wie diese Zahl zusammengesetzt ist und dass im Grunde das Risiko, das der Staat Bern läuft, sehr gering ist, so wird er ohne weiteres geneigt sein, mit nein zu stimmen. Es ist daher unsere Pflicht, dem Volk klar zu machen, dass es sich eigentlich nicht um 42 Millionen handelt, sondern um 19 und 23 Millionen, dass die letztern zu 4,5 % bereits aufgenommen sind und jetzt nur vorgeschlagen wird, die 23 Millionen in ein Anleihen zu 4 % umzuwandeln, während die Mehrkosten nur 19, ja wenn man richtig rechnet, bloss 16,5 Millionen ausmachen. Wenn man dem Volk klar macht, dass durch diese Mehrausgabe von 16,5 Millionen Franken der innere Wert und die Leistungsfähigkeit der Lötschbergbahn ganz bedeutend gestiegen sind, so wird es auch dafür zu haben sein, dass der Staat die Zinsengarantie übernehme.

Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Müller (Gustav). Wir haben in der ersten Lesung darauf hingewiesen, dass uns die damals gegebenen Aufschlüsse in finanzieller Beziehung nicht genügen, und wir verlangten deshalb offenen Aufschluss über die ganze Situation. Herr Regierungsrat Könitzer stellte diesen Aufschluss auf die zweite Lesung in Aussicht und infolgedessen stimmten wir für Eintreten auf die Vorlage, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass diese Aufschlüsse in der zweiten Beratung gegeben werden. Diese, wie ich glaube, loyale Haltung ist uns in der freisinnigen Presse wenig gedankt worden. Speziell im «Bund» erschien ein Artikel, der der Opposition und insbesondere dem Sprechenden nichts weniger als Unehrllichkeit und Feigheit, dem Sinne nach, vorwarf. Ich mache dafür selbstverständlich nicht Herrn Kollega Bühler verantwortlich, denn derjenige, der diesen Artikel geschrieben hat, steckt so vollständig in den politischen Kinderschuhen, dass der Artikel unmöglich von der Chefredaktion des «Bund» herrühren kann. Aber ich mache doch darauf aufmerksam, dass es in einem derart kritischen Moment besser gewesen

wäre, nicht zu stark zu provozieren. Weil ich jedoch annahm, dass der Artikel von einem politischen Anfänger geschrieben worden sei, ging ich darüber hinweg unter Beherzigung dessen, was heute Herr v. Erlach gesagt hat: man solle sich nicht durch eine irreführende Presse abschrecken lassen, sondern nach eigener Ueberzeugung handeln. Deshalb haben wir uns mit diesen Artikeln nicht weiter beschäftigt, sondern abgewartet, was inzwischen auf die zweite Lesung vorbereitet werde.

Wir anerkennen ohne weiteres, dass in der kurzen Zeit zwischen der ersten und zweiten Beratung alles getan wurde, was man tun konnte. Es ist uns ein einlässliches Gesuch der Berner Alpenbahngesellschaft zugegangen, begleitet von zwei Gutachten, das eine von den Herren Schafir und Herzog, und das andere von Herrn Garreta, Ingenieur in Paris. Wir haben uns in der Kommission einlässlichlich mit der durch diese neuen Vorlagen geschaffenen Situation befasst. Allerdings waren noch verschiedene Aufklärungen notwendig und in der einen und andern Richtung hat man noch nicht die volle Klarheit. Aber im grossen und ganzen konnte man doch sagen, dass eine ganz wesentliche Abklärung der Situation stattgefunden habe. Ich erlaube mir, auf einzelne Punkte einzutreten, damit doch auch über die jetzt noch vorhandenen Unklarheiten im Grossen Rat gesprochen wird und uns nicht entgegengehalten werden kann, wir hätten davon nichts gesagt. Dabei handelt es sich zunächst um die bauliche Frage, sodann um die Art der Finanzierung und endlich um den Betrieb.

Was die bauliche Frage, den Kostenvoranschlag anbelangt, so haben Sie von Herrn Regierungsrat v. Erlach gehört, dass es gelungen ist, durch einen Abstrich von 1 Million den ursprünglich eingesetzten Betrag auf 130,5 Millionen zu reduzieren. Nach den erteilten Aufklärungen können wir gegen diesen Abstrich nicht viel einwenden. Dagegen haben wir in der Kommission darauf aufmerksam gemacht, dass der Posten von 367,000 Fr. im Unvorhergesehenen immerhin sehr gering bemessen erscheint, weil im gegenwärtigen Moment noch ungefähr 10 Millionen zu verbauen sind und uns mitgeteilt wurde, dass in den noch bevorstehenden Bauarbeiten ein als gefährlich bekanntes Rutschgebiet mitinbegriffen ist. Der Posten Unvorhergesehenes ist jedenfalls sehr bescheiden bemessen und könnte bei der geringsten unvorhergesehenen Schwierigkeit absorbiert werden, und noch mehr dazu.

Bezüglich der Finanzierung ist im Gesuch der Alpenbahngesellschaft folgendes gesagt: «Zur Deckung dieser Summe sind unter Weglassung der für die Linien Münster-Grenchen und Spiez-Frutigen reservierten Mittel folgende Kapitalien vorhanden oder vorgesehen: Stammaktien 21 Millionen, Prioritätsaktien 27 Millionen, Anleihen I. Ranges 37 Millionen, Anleihen II. Ranges 23 Millionen und Bundessubvention 6 Millionen, somit total 114 Millionen Franken».

In der Kommission haben wir Auskunft verlangt, wie man hier gegenüber den ursprünglichen Finanzierungsbeschlüssen dazu komme, ein Anleihen I. Ranges von 37 Millionen anzuführen. Die Auskunft, die gegeben wurde, zeigt, dass die Fassung im Gesuch der Alpenbahngesellschaft, Münster-Lengnau und Spiez-Frutigen seien weggelassen, nicht ganz richtig

ist, weil in dem Anleihen I. Ranges von 37 Millionen 8 Millionen Franken von Münster-Grenchen stecken. Die ursprüngliche Finanzierung lautete auf 89 Millionen, nämlich 21 Millionen Stammaktien, 24 Millionen Prioritätsaktien, 29 Millionen Obligationen I. Hypothek und 15 Millionen II. Hypothek. Dazu kam die Ergänzungsfinanzierung für Spiez-Frutigen mit im ganzen 3,400,000 Fr. und die Ergänzungsfinanzierung für den doppelspurigen Tunnel und die Vorbereitung der Rampen auf Doppelspur mit 17 Millionen. Wenn wir Spiez-Frutigen, wie es hier von der Alpenbahngesellschaft geschieht, weglassen, so kommen wir auf eine Finanzierungssumme von 106 Millionen, also 8 Millionen weniger, als im Gesuch der Alpenbahngesellschaft angegeben ist. Damit hat es folgende Bewandnis. Man wollte nicht im gleichen Moment, wo für Münster-Grenchen ein Anleihen I. Hypothek von 15 Millionen zu 4⁰/₁₀₀ emittiert wurde, für die gleiche Gesellschaft, denn Münster-Grenchen und Lötschberg gehören schliesslich zusammen, ein Anleihen II. Hypothek von 8 Millionen zu 4,5⁰/₁₀₀ aufnehmen, wie es ursprünglich vorgesehen war. Mit Hilfe der französischen Finanzgruppe sprang Münster-Grenchen ein, indem statt der 15 Millionen nun 23 Millionen aufgenommen und auf Münster-Grenchen hypothekarisch festgelegt wurden. Diese 8 Millionen, die man dort auf die Linie Münster-Grenchen aufgenommen hat, sind hier bei der Finanzierung der eigentlichen Lötschbergbahn eingeschlossen worden und infolgedessen wurde das Obligationenkapital I. Ranges von 29 auf 37 Millionen erhöht. Allein deshalb ist es nicht richtig, dass, wie der Herr Kommissionspräsident gesagt hat, der Mehrbetrag nicht 19, sondern bloss 16,5 Millionen ausmache, sondern er beträgt in Wirklichkeit 24,5 oder, wenn wir die Kursverluste im Betrag von ungefähr 2 Millionen und die 800,000 Fr. für die Elektrifikation von Spiez-Frutigen mit in Rechnung bringt, statt der 19 im ganzen 27 Millionen Franken. Aber die Differenz von 8 Millionen ist in der Tat mit Hilfe der französischen Gruppe aufgebracht worden, so dass nur noch 19 Millionen neu zu beschaffen sind. Doch haben wir tatsächlich gegenüber der frühern Finanzierungssumme von 106 Millionen jetzt 130,5, also 24,5 oder mit dem Kursverlust 27 Millionen mehr zu beschaffen. Das muss hier immerhin gesagt sein, um die Sache genau so darzustellen, wie sie sich in Wirklichkeit verhält.

Was den Betrieb anbetrifft, so wurde uns offiziell mitgeteilt, dass die im Gesuch der Alpenbahngesellschaft figurierenden Betriebsüberschüsse auf Berechnungen beruhen, die auf Grund des Verkehrsteilungsvertrages mit den Schweizerischen Bundesbahnen gemacht und dann von Herrn Direktor Auer für die Zwecke der Gesellschaft fertig gestellt worden sind. Darnach hätten wir nur mit einer Einbusse von rund 400,000 Fr. im ersten und 300,000 Fr. im zweiten Jahr zu rechnen, während sich für das dritte Jahr, nach der Eröffnung von Münster-Grenchen, bereits ein Ueberschuss von ungefähr 280,000 Fr. ergeben würde. Selbstverständlich können wir hier eine Verantwortlichkeit nur soweit übernehmen, als diese Mitteilungen besagen, indem uns ja ein Einblick in die Details dieser Betriebsrechnung nicht gewährt ist. Herr Regierungsrat v. Erlach hat einzelne Momente hervorgehoben. Er hat zunächst gesagt, dass wir nicht nur deshalb mit besonders günstigen Betriebsverhältnissen

rechnen können, weil die Elektrifikation ohnehin einen günstigeren Betriebskoeffizienten ergibt als der Dampftrieb, sondern speziell auch noch mit Rücksicht auf den mit den Bernischen Kraftwerken über die Lieferung der elektrischen Kraft abgeschlossenen Vertrag. Wir haben gehört, dass die Kraft, welche normalerweise speziell der Spiez-Frutigen-Bahn zu 6 Rp. per Kilowattstunde abgegeben wird, der Lötschbergbahn nur zu 3,5 Rp. angerechnet und die zu leistende Entschädigung ausserdem noch maximal begrenzt wird, indem die Gesamtausgabe für die elektrische Kraft die ersten Jahre 400,000 Fr. nicht überschreiten kann. Es ist gar keine Frage, dass durch einen solchen Vertrag die Betriebsverhältnisse der Lötschbergbahn in günstigem Sinne beeinflusst werden. Das können wir im Bestreben, der Lötschbergbahn so rasch als möglich über die Schwierigkeiten der ersten Betriebsjahre hinwegzuhelfen, nur begrüßen. Allein ich möchte auch hier wieder darauf aufmerksam machen, dass genau so wie das Einschliessen der Thunerseebahn in das fusionierte Lötschbergunternehmen auf der andern Seite einen Verlust für den Kanton Bern bedeutet, durch einen derartigen Vorzugsvertrag die Bernischen Kraftwerke in ihrem Ertrag geschmälert werden und der Kanton Bern, wenn auch nur indirekt, eine Einbusse erleidet, indem er den grössten Teil der Aktien der Bernischen Kraftwerke besitzt.

Was das Gutachten der Bundesbahnen betrifft, so kenne ich es nicht, aber einzelnes aus demselben wurde mir durch Eisenbahnfachleute bekannt. Diese äusserten sich dahin, dass dieses Gutachten aller Voraussicht nach sehr optimistisch sei, nicht pessimistisch, wie in der ersten Lesung gesagt wurde, und dass namentlich die Einnahmen aus dem Güterverkehr, die mit 6,5 Rp. pro Tonnenkilometer angenommen seien, in den ersten Jahren nicht erreicht werden, weil der Güterverkehr infolge der Konkurrenz der französischen Linien und speziell des Mont-Cenis Tunnels beim Simplon und Lötschberg noch sehr prekär sei. Der Lötschberg werde sehr wahrscheinlich mit den Taxen herabgehen müssen, um die Konkurrenz des Mont-Cenis wirksam zu bekämpfen und sich die nötigen Quantitäten an Güterverkehr zu sichern. In dieser Beziehung könne also noch ein Ausfall eintreten, der das jetzt vorliegende Resultat verschlechtern werde.

Wenn ich das alles sage, so füge ich gleich bei, dass bei einem Unternehmen von 130 Millionen das hier ausgerechnete Ergebnis immerhin ein derartiges ist, dass man mit Vertrauen auf die zukünftige Entwicklung blicken darf. Denn wenn wir auch 700,000 Fr., vielleicht eine Million einsetzen müssen, so muss, wenn nicht grosse wirtschaftliche Rückschläge kommen, die Entwicklung sich normalerweise doch so machen, dass die Defizite, die in den ersten Jahren eintreten werden, nach und nach verschwinden und die Bahn sich schliesslich wenigstens wirtschaftlich selbst erhalten kann.

Das alles wollte ich hier noch anführen, damit uns nicht gesagt werden kann, wir hätten diesen und jenen wichtigen Punkt im Grossen Rat verschwiegen. Aber im übrigen wiederhole ich die Erklärung, dass wir nun für Eintreten in die Vorlage stimmen werden.

v. Fischer. Nach dem, was heute morgen über diese Frage bereits ausgeführt worden ist, wird nie-

mand behaupten wollen, dass es überflüssig gewesen sei, wenn in der letzten Session verlangt worden ist, dass in der ganzen Angelegenheit noch besser Aufschluss gegeben werde. Sogar denjenigen, die vielleicht auf dem Standpunkt stehen, dass in allen den Lötschberg betreffenden Fragen es Pflicht des Bürgers sei, alles quasi unbeschaut anzunehmen, kann es nicht gleichgültig sein, ob, wenn die Vorlage hier zum Beschluss erhoben wird und sie dann von den Ratsmitgliedern vor dem Volke vertreten werden muss, sie erklären können, die dem Bernervolk zugemutete Zinsengarantie beschränke sich auf den Betrag von 36—37 Millionen, oder es handle sich um 42 Millionen. In dieser Beziehung war eine Aufklärung seit der letzten Session jedenfalls absolut notwendig. Es wäre meines Erachtens gar nicht denkbar, dass, nachdem man sich 1906, 1907, 1908 und heute wieder mit der Lötschbergangelegenheit befasst hat, der Grosse Rat ein drittes Mal vor das Volk treten und erklären müsste: was man dir 1906 an Zahlen und Berechnungen vorgelegt und was man dir 1912 neuerdings auseinandergesetzt hat, ist alles unrichtig, es hat sich als unrichtig und ungenau herausgestellt. Man darf sich die Situation nicht denken, dass der Grosse Rat noch einmal in dieser Weise sich an das Volk wenden müsste, nachdem er 1912 bereits eine Nachforderung stellen muss.

Was hat nun die Untersuchung ergeben, die seit der letzten Session stattgefunden hat und deren Ergebnis dem Rat, oder besser gesagt den Mitgliedern der Kommission unterbreitet worden ist — denn die Mitglieder des Rates haben eigentlich nichts anderes bekommen als das Gesuch der Alpenbahngesellschaft. Ergeben hat sich einmal, dass noch vor einem Monat die Regierung selbst über die Tragweite des Antrages, den sie im April dem Grossen Rat zuhanden des Bernervolks unterbreitete, vollständig im unklaren war. Von seiten des Vertreters der Regierung wurde noch in der letzten Session die Meinung ausgesprochen, dass der Betrag, für den die Zinsengarantie übernommen werden müsse, 35 Millionen, wenn es ganz schlimm gehe 37 Millionen ausmache. Heute wird auf 42 Millionen abgestellt. In der gleichen Unklarheit wie die Regierung befand sich offenbar der Verwaltungsrat der Berner Alpenbahngesellschaft. Man bekommt überhaupt den Eindruck, dass die Rolle dieses Verwaltungsrates eigentlich in der Hauptsache darin bestehe, dass er möglichst wenig auf dem laufenden gehalten werde.

Wie wenig Klarheit noch vor einem Monat im Kreise der Regierung über die ganze Situation existierte, geht auch daraus hervor, dass im April erklärt wurde, die in Art. 4 vorgesehene Zinsengarantie sei eigentlich bloss eine Sicherheitsmassnahme, aber es werde schwerlich dazu kommen, dass sie praktisch werde und der Kanton Bern wirklich für fehlende Obligationenzinsen werde aufkommen müssen. Die Durchführung neuer Berechnungen hat nun auch in dieser Beziehung das Gute bewirkt, dass wir vor einer klareren Situation stehen als damals, indem wir nun wissen, dass die Zinsengarantie aller Voraussicht nach praktisch werden wird, freilich nicht für den Betrag der Zinsen von 42 Millionen, aber immerhin, wie aus dem Gesuch der Berner Alpenbahngesellschaft hervorgeht, für über 400,000 Fr. im ersten und für 306,000 Fr. im zweiten Jahr. Für das dritte Jahr wird ein Ueberschuss ausgerechnet. Vom

Regierungstisch aus wurde heute in Aussicht gestellt, man könnte diese Beträge vielleicht durch Hinausschiebung der Einlagen in den Erneuerungsfonds noch etwas reduzieren. Immerhin hat der Herr Baudirektor selbst dieses Aushülfsmittel in einer Art und Weise in Vorschlag gebracht, dass ich den Eindruck bekam, er halte das nicht für ein empfehlenswertes Mittel, und wir werden wohl mit der Tatsache rechnen müssen, dass uns die Zinsengarantie in den beiden ersten Jahren 7—800,000 Fr. kosten wird.

Nachdem sich innert Monatsfrist so grosse Differenzen gegenüber den Grundlagen des damaligen Antrages ergeben haben, muss man sich wirklich fragen, wie die Regierung es vor einem Monat verantworten konnte, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, welche das Bernervolk verpflichten sollte, eine unbeschränkte Bürgschaftsverpflichtung einzugehen. In so wichtigen Fragen sollte sich die Regierung der Tragweite eines Antrages, den sie dem Grossen Rat stellt, doch besser bewusst sein, als es damals der Fall war. Ich erlaubte mir, im April einige Zweifel zu äussern und das Vorgehen als etwas eigentümlich zu charakterisieren, und ich machte eine Anspielung auf die Existenz von Vormundschaftsbehörden, die gegenüber Privatleuten unter Umständen einschreiten müssten. Ich bin für diese Anspielung abgekankelt worden, man hat sie als durchaus unpassend gefunden; aber ich glaube nun, nachdem sich innert Monatsfrist so grosse Differenzen ergeben haben gegenüber dem, was damals gesagt worden ist, so wird man heute jedenfalls nicht mit der gleichen Schärfe gegen mich auftreten können, wie damals versucht werden wollte.

Unter solchen Umständen wird man auch etwas begreifen, was sonst unter andern Verhältnissen befremdlich sein müsste. An Material haben die Mitglieder des Grossen Rates — ich spreche nicht von den Mitgliedern der Kommission, die in verdankenswerter Weise auch die Expertengutachten zugestellt bekamen — nichts anderes in Händen als den Antrag über die Formulierung des Art. 4 und das Gesuch der Alpenbahngesellschaft. Nun ist aber eigentümlich, dass der Regierungsrat dieses Gesuch vom 19. Mai 1912 einfach tel quel dem Grossen Rat zuschickt, ohne irgendwelchen Bericht seinerseits oder auch nur ein Ueberweisungsverbal. Die Regierung spricht sich über den Inhalt dieses Gesuches nicht aus, so dass wir tatsächlich nicht wissen, ob der Regierungsrat sich mit dem Inhalt dieses Gesuches, das die ganze Sanierung motivieren, den Antrag begründen soll, solidarisch erklärt und die darin enthaltenen Ausführungen auch zu den seinigen macht. Aus den Ausführungen des Vertreters des Regierungsrates muss man schliessen, dass die Regierung mit dem Inhalt des Gesuches einverstanden sei, offenbar auch mit der Begründung. Aber wenn das der Fall ist, so komme ich dann darauf zu sprechen, was Herr Müller angeführt hat, dass auch dieses Gesuch wieder Darstellungen enthält, die eigentlich den tatsächlichen Verhältnissen nicht genau entsprechen. Die Darstellung der vorhandenen Mittel, wie sie Seite 4 figuriert, hätte einer andern Erläuterung bedurft, denn die 23 Millionen Obligationen II. Ranges sind nach dem, was man in der Kommission gehört hat, tatsächlich nicht vorhanden. Man nimmt eine Verpflichtung der Kantonalbank an, sie nötigenfalls aufzubringen, aber als vorhanden kann man sie meiner Ansicht nach

— und das scheint auch die Auffassung des Herrn Müller zu sein — nicht betrachten. Ich greife diesen Punkt nur heraus, um zu sagen, dass es jedenfalls wünschbar gewesen wäre, wenn sich die Regierung über den Inhalt dieses Gesuches offiziell geäußert hätte, so dass man sicher gewesen wäre, was der Regierungsrat selbst von dessen Inhalt zum seinigen macht und was man lediglich als Ansichtsausserung des Verwaltungsrates betrachten muss. Es ist sonst in allen wichtigen Fragen Brauch, dass vom Regierungsrat ein gedruckter Bericht vorgelegt wird, und man wird nicht sagen können, dass es sich hier um eine Angelegenheit von untergeordneter Bedeutung handle. Diese Erscheinung findet eine Erklärung nur darin, dass eben in allem, was bisher an Verhandlungen betreffend den Lötschberg gegangen ist, ein ganz besonderes Verfahren gewaltet hat.

Ich sah mich veranlasst, diese Tatsache hier festzunageln, damit, wenn später je wieder neue Ueberraschungen zutage treten sollten, man wenigstens weiss, wie der Grosse Rat dazu gekommen ist, über diesen Antrag der Regierung Beschluss zu fassen.

Wenn man auf das Ergebnis der Untersuchung abstellt — ob das nun das unwiderruflich letzte Ergebnis sei oder nicht, will ich für meine Person dahin gestellt lassen — so ergibt sich vor allem aus, dass die Ursache der ganzen Situation, in der wir uns heute befinden, nicht zum grössten Teil darauf zurückzuführen ist, dass hier Faktoren entscheidend mitgespielt haben, die vorauszusehen ausser dem Bereich der menschlichen Fähigkeit gewesen wäre. Es sind allerdings Mehrkosten aller Art entstanden durch ungünstige Terrainverhältnisse und dadurch, dass ursprünglich nicht beabsichtigte Arbeiten ausgeführt wurden. Solche Erscheinungen werden — das muss ohne weiteres zugegeben werden — bei jedem derartigen Werke zutage treten. Aber es wäre vorsichtig, wenn man bei der Aufstellung der Berechnungen auf solche Möglichkeiten und unangenehme Ueberraschungen, die vorkommen können, in geeigneter Weise Rücksicht nehmen würde. Das scheint hier nicht in genügendem Masse geschehen zu sein.

Der Hauptgrund aber, warum wir uns in der heutigen Situation befinden — das geht aus den Berichten der beiden Referenten und auch aus dem uns unterbreiteten Material hervor — liegt in den seinerzeit an die Ausrichtung der Bundessubvention geknüpften Bedingungen. Die Ursache, warum man in diese unangenehme Situation hineingebracht wurde, ist darin zu suchen — das muss hier auch gesagt werden — dass man sich im Jahre 1907, als es sich darum handelte, die Bundessubvention mit den daran geknüpften Bedingungen anzunehmen, in ganz ungenügender Weise über die Tragweite dieser Bedingungen Rechenschaft gegeben hat. Man hat damals, wie im Jahre 1906, wo die erste Beschlussfassung in Sachen des Lötschberg erging, die Vorlagen im Rate durchgepeitscht und dieses Durchpeitschen fand auf Kosten der Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Berechnungen statt. Ich will dies anhand von einigen Daten nachweisen, damit man nicht sagen kann, ich habe da ins Blaue hinein Behauptungen aufgestellt.

Am 24. September 1907 wurde die Bundessubvention an den Lötschberg durch die Beschlussfassung des Nationalrates perfekt; der Ständerat hatte das

Geschäft vorher behandelt. Am 28. September ging ein Bericht des Verwaltungsrates der Berner Alpenbahngesellschaft an die Regierung, worin die Annahme des Subventionsbeschlusses mit den Bedingungen empfohlen wurde. Am 30. September, zwei Tage nachher, wies der Regierungsrat dieses Gesuch mit Empfehlung an den Grossen Rat. Am Morgen des 30. September, also am gleichen Tage, wo der gedruckte Bericht erschien, hatte die Staatswirtschaftskommission Sitzung und am Nachmittag desselben Tages hatte das Plenum des Grossen Rates die Angelegenheit zu behandeln. Das ging so rapid, sosehr im Lötschberggalopp, dass sogar der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, Herr Freiburghaus, sich hier zu der Erklärung veranlasst sah, man hätte eigentlich gewünscht, die Sache etwas ruhiger ansehen zu können. Also in der Zeit von sechs Tagen war die Annahme des Bundesbeschlusses mit den daran geknüpften Bedingungen entschieden.

Unter welchen Darlegungen hat damals der Grosse Rat seinen Beschluss gefasst? In dem erwähnten gedruckten Bericht der Alpenbahngesellschaft, den der Regierungsrat mit Verbal dem Grossen Rat überwiesen und damit bekundet hatte, dass er mit demselben einverstanden sei, war angegeben, dass die Mehrkosten für die Doppelspur im Haupttunnel 13 Millionen und diejenigen für die Vorbereitung der Rampen auf Doppelspur 3,710,000 Fr. ohne Verwaltungs- und weitere Unkosten betragen sollen. Von den 13 Millionen Mehrkosten für den Tunnel sollten 5 durch die Bundessubvention gedeckt werden und von den 3,700,000 Fr. für die Vorbereitung der Rampen 1 Million. Gestützt auf diese Zahlen hat der Berichterstatter der Regierung dem Grossen Rat in der Sitzung vom 30. September die Annahme dieser Bedingungen empfohlen. Er fügte bei, dass in Wirklichkeit die Finanzierung sich etwas günstiger gestalten, so dass die durch die Bedingungen des Bundes verursachten Mehrkosten für die Rampen sich auf 1,200,000 Fr. reduzieren. Ferner wurde erklärt, der Kapitalmehrbedarf von 11 Millionen sei gedeckt, indem das Bankhaus Loste & Co. 8 Millionen Obligationen II. Hypothek und 3 Millionen Prioritätsaktien übernehme. Diese 8 Millionen sind diejenigen, die im Gesuch der Alpenbahngesellschaft unter den 23 Millionen Anleihen II. Ranges figurieren. So stand man im Jahre 1907, als die Annahme der Bundessubvention beschlossen wurde, vor der Tatsache, dass das Baukapital von den 89 Millionen des Jahres 1906 auf 105 Millionen erhöht werden sollte. Zwischenhinein muss ich bemerken, dass, wenn der Herr Baudirektor von einer Ueberschreitung von zirka 16% spricht, er eben auf die 105 Millionen von 1907 abstellt, während, wenn man die effektive Ueberschreitung herausfinden will, auf das Jahr 1906 mit den 89 Millionen zurückgegangen werden muss. In diesem Fall kommt man nicht auf eine Ueberschreitung von 16%, sondern auf eine solche von zirka 35%.

Aus dem der Kommission vorgelegten Material ergibt sich — das Gesuch der Alpenbahngesellschaft schweigt sich über diese Zahlen aus — dass die effektiven Mehrkosten, welche die Bedingungen der Bundessubvention verursachten, nicht 1,200,000, auch nicht 3,700,000 Fr., sondern bloss für die Vorbereitung der Rampen auf Doppelspur 8,556,000 Fr. betragen — der grosse Tunnel fällt hier ausser Betracht — und an diese 8,5 Millionen leistet der

Bund einen Beitrag von 1 Million. Wenn man die Mehrkosten für die Doppelspur im Haupttunnel und diejenigen für die Vorbereitung der Rampen zusammenrechnet, so kommt man laut Expertengutachten Schafir und Herzog auf einen Gesamtmehrkostenbetrag von 22,846,000 Fr. Davon übernimmt der Bund 6 Millionen, so dass das Geschenk des Bundes effektiv eine Kostenvermehrung von 16—17 Millionen zur Folge gehabt hat. Da darf man wohl ruhig sagen, wenn im Jahre 1907 die ganze Sache nicht so überhastet worden wäre, so würden sich Regierung und Grosser Rat vielleicht zweimal besonnen haben, ob sie die Bundessubvention unter diesen onerosen Bedingungen annehmen wollten oder nicht.

Dass im Jahre 1907 bei der Aufstellung der Berechnungen wirklich eigentliche Irrtümer vorgekommen sind, wird von den Experten in ihren Gutachten übereinstimmend erwähnt. Wir wollen auch da zu Ehren der Techniker, welche jene Berechnungen angestellt haben, annehmen, dass ihnen die nötige Zeit dazu gefehlt hat, indem die gleiche Eile, mit der die Sache in den Behörden durchgehastet wurde, wahrscheinlich auch in der Gesellschaft selbst geherrscht haben wird.

Heute ist an dieser Situation allerdings nichts mehr zu ändern. Das Geld, das mehr aufgewendet werden muss, ist zum grossen Teil bereits ausgegeben, und wo es noch nicht ausgegeben ist, da bestehen zum grossen Teil Verpflichtungen, die eingehalten werden müssen. Der Grosse Rat und das Volk stehen heute nicht zum erstenmal in Lötschbergfragen vor einem fait accompli. Das Bernervolk wird wohl nicht anders können als die ihm zugemutete Bürgschaftsschuld eingehen, es befindet sich da in einer gewissen Zwangslage. Aber nachdem nun seit dem letzten Monat diese Abklärung erfolgt ist, begreift man auch umso mehr, dass in der letzten Session der Antrag des Herrn Dr. Dürrenmatt, die Vorlage zu trennen und die Lötschbergzinsengarantie dem Volk gesondert vorzulegen, mit so grosser Hartnäckigkeit bekämpft worden ist. Es wird wohl heute niemand mehr in diesem Saale behaupten, wie es noch vor einem Monat geschehen ist, dass der Art. 4 mit der Lötschberggarantie in das Eisenbahngesetz aufgenommen werden muss, um die Vorlage in ihren übrigen Bestandteilen zur Annahme zu bringen. Diese Behauptung wird man heute nicht wiederholen. Man wird im Gegenteil an gewisse Kunstgriffe, wenn ich so sagen soll, in der Medizin erinnert. Wenn einem Patienten ein Mittel verabfolgt werden muss, das einen unangenehmen Geschmack oder einen widrigen Geruch hat, so hüllt man es entweder in Oblaten oder Gelatinekapseln ein, damit er es eher schlucken kann. Daran erinnert mich die Subventionsvorlage. Es soll hier dem Patienten, dem leidenden Bernervolk, auch ein Mittel eingegeben werden, das nicht gerade angenehm, sondern etwas bitter schmeckt. Darum hat man als Oblate oder Gelatinekapsel den Art. 1 mit seinen glücklich auf alle Landesteile verteilten 21 Linien gewählt und hofft, damit dem Lötschbergenthusiasmus, wenn er vielleicht seit 1906 etwelche Einbusse erlitten haben sollte, wirksam nachzuhelfen. Das ist die Situation auf den heutigen Tag, die man nicht wohl wird in Abrede stellen können. Aber man sollte das nun auch zugeben und nicht wieder mit der Behauptung kommen, dass es nötig sei, die Lötsch-

bergfrage ebenfalls in das Gesetz aufzunehmen, weil es sonst an der nötigen Solidarität im Bernervolk fehle, wie das letztmal gesagt wurde, um die übrigen Bestandteile des Gesetzes zur Annahme zu bringen.

Was die in Art. 4 vorgesehene Zinsengarantie anbelangt, so stellt man sie als ein sehr bescheidenes Opfer des Bernervolks dar. Es ist ja richtig, wenn man in einem Unternehmen so mit Millionen, ich möchte fast sagen jongliert, wie es hier geschieht, so spielen 7—800,000 Fr., die vielleicht an Zinsenausfall gedeckt werden müssen, eine verhältnismässig kleine Rolle. Aber wir wollen nicht vergessen — Herr Müller hat darauf auch schon hingewiesen — dass in der Uebernahme der Zinsengarantie nicht das einzige Opfer des Bernervolks liegt, das es nachträglich leisten soll. Ein Opfer liegt wahrscheinlich auch darin, dass durch die Verabfolgung der elektrischen Kraft zu sehr günstigen Bedingungen, zu einem Vorzugspreis, wie in der Kommission gesagt wurde, der Kanton Bern als quasi Eigentümer der Bernischen Kraftwerke dort voraussichtlich in Form geringerer Erträge dieser Kraftwerke eine Einbusse erleidet. Ein weiteres indirektes Opfer bringt der Kanton Bern durch die Fusion der Thunerseebahn und Dampfschiffgesellschaft mit dem Lötschbergunternehmen, indem ihm die bisherigen Erträge dieser beiden Gesellschaften als selbständige Einnahmen verloren gehen, weil sie mit den Betriebseinnahmen des Lötschberg verschmolzen werden. Ein ferneres Opfer liegt darin, dass durch das Hineinschieben von 35 Millionen neuen Obligationen in den ursprünglichen Finanzierungsplan die Stellung der 17,5 Millionen Stammaktien des Kantons Bern umsomehr verschlechtert wird. Diesen Punkt kann man allerdings verschieden bewerten. Es gab schon 1906 Leute, die die Subventionsaktien von vorneherein als Nonvaleurs betrachteten. Andere dagegen haben einen fröhlichen Optimismus zur Schau getragen und sich dahin ausgesprochen, dass diese 17,5 Millionen mit der Zeit doch einen, wenn auch bescheidenen Ertrag abwerfen werden. Diese Chance ist nun durch die notwendige Emission von 35 Millionen neuen Obligationen ganz bedeutend verschlechtert worden.

Ich will verschiedenes, das ich auf dem Herzen gehabt hätte, angesichts der vorgerückten Zeit unterdrücken. Von seiten des Berichterstatters der Regierung und des Herrn Müller ist aber auf Pressartikel Bezug genommen worden. Ich bin an und für sich eigentlich der Meinung, es sei nicht zweckmässig, in Ratsverhandlungen Zeitungsartikel hineinzuziehen. Aber es kann Fälle geben, wo man fast dazu gezwungen wird. Vom Regierungstisch aus wurde vor Zeitungsartikeln gewarnt, die falsche Berechnungen aufgestellt hätten. Es mag sein, dass da Irrtümer unterlaufen sind; ich weiss es nicht, ich habe die Artikel nicht geschrieben. Aber ich möchte meinerseits auch auf eine Zeitungsstimme hinweisen, die vor einigen Tagen in einem hiesigen Blatt erschienen ist und sich dahin äusserte: Jetzt wo der Kanton Bern im Begriffe sei, wieder ein gewaltiges Werk durchzuführen, da seien, wie es jeweilen in solchen Fällen geschehe, wieder die Zweifler, die Nörgler und die Neider am Werk. Das war offenbar eine Anspielung auf diejenigen Ratsmitglieder und Zeitungen, die in der letzten Session und seither auf die Notwendigkeit besserer Aufklärung gedrungen haben.

Man kann den Artikel nicht anders verstehen. Nun ist das eine so ungeschickte Kundgebung, dass man sich hätte fragen können, ob es sich lohne, darauf einzutreten. Allein der Umstand, dass diese Expektorationen in einem Blatt gestanden sind, das in politischen Tagesfragen seine Weisheit gerne hoch oben in bernischen Kreisen sucht und dort seine «Intelligenz» herholt, so kann man sich doch veranlasst sehen, dem Artikel etwas mehr Bedeutung beizumessen, als man es sonst getan hätte. Ich muss sagen, es berührt einen eigentümlich, wenn im vielgepriesenen demokratischen Freistaat Bern es einem als Schuld angerechnet wird, wenn man sich erlaubt, an den Berechnungen der höchsten Organe unserer Verwaltung zu zweifeln, trotzdem gerade in dieser Materie vielfache Irrtümer zutage getreten sind. Wenn man sich erlaubt, an einigen Erscheinungen unerfreulicher Art, die da zu verzeichnen sind, Kritik zu üben, so ist man in den Augen dieser Leute ein Zweifler. Wenn man releiviert, es sei eine unangenehme Situation, wenn die Kosten eines Werkes, die ursprünglich 89 Millionen hätten betragen sollen, nunmehr auf 130,5 Millionen angestiegen seien, und einige kritische Bemerkungen daran anknüpft, so steht man als Nörgler da. Endlich soll man gar noch ein Neider sein. Bei der Situation, wie sie sich nun entwickelt hat, ist doch gewiss keine Ursache da zum Neid. Wenn einer in dieser Situation zu beneiden wäre, so ist es höchstens der frühere kantonale Finanzdirektor, der heute nicht mehr in der Lage ist, diese Situation hier zu vertreten (Heiterkeit).

Ich will schliessen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Situation in verschiedener Beziehung keine erfreuliche ist. Wenn ich davon Umgang nehme, heute einen Nichteintretensantrag zu stellen, so geschieht es deshalb, weil, wie ich schon in der letzten Session erklärt habe, die Situation derart ist, dass etwas geschehen muss. Ferner kommt dazu, dass, wenn ein Nichteintretensantrag oder ein Gegenantrag zu Art. 4 gestellt würde, derselbe darin gipfeln müsste, der dort vorgesehene Betrag sei noch zu erhöhen, indem der eine oder andere vielleicht daran zweifelt, dass die 42 Millionen das Ergebnis der unwiderruflich letzten Berechnungen seien. Aber um allfällige Erhöhungsanträge zu stellen, dazu fehlt natürlich einem gewöhnlichen Mitglied des Grossen Rates jede Unterlage und man muss daher davon Umgang nehmen. So komme ich zu folgendem Schluss. Derselbe weicht von demjenigen des Herrn Müller ab, obschon wir in bezug auf die Beurteilung der ganzen Sachlage übereinstimmen. Wir haben übereinstimmend einige Zweifel gehabt und haben sie noch heute. Es geht mir wie Herrn Müller: wir wissen nicht, ob die aufgestellten Rentabilitätsberechnungen sich als richtig erweisen oder ob Irrtümer zutage treten werden. Kurz, die Situation ist für mich eine sehr unsichere, und bei dieser Unsicherheit fühle ich mich gezwungen, die Verantwortung für die Beschlüsse, die gefasst und dem Volk zur Annahme empfohlen werden sollen, denjenigen zu überlassen, die mit unglaublicher Hast und Hartnäckigkeit die Sache durchgeführt haben, ohne dass die Mitglieder des Rates bisher Gelegenheit hatten, sich genau über die Verhältnisse zu orientieren. Unter diesen Umständen will ich keinen Gegenantrag stellen. Dazu fehlen mir die nötigen Grundlagen; aber es fehlt mir auch das

Zutrauen, das notwendig ist, um die Vorlage nachher vor dem Volk mit Ueberzeugung vertreten zu können, die Ueberzeugung, dass es nun mit allen Schwierigkeiten zu Ende sei. So bin ich gezwungen, die Stellung einzunehmen, dass ich dem Antrag auf Eintreten nicht zustimmen werde.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Sechste Sitzung.

Mittwoch den 29. Mai 1912,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Hadorn*.

Der Namensaufruf verzeigt 188 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 42 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Brüstlein, Bühler (Frutigen), Cueni, Frepp, Gerber, Gobat, v. Gunten, Hari, Hochuli, Lanz (Rohrbach), Lanz (Trachselwald), Ledermann, Lüthi (Madretsch), Merquin, Roost, Rufer (Biel), Scheidegger, Spychiger, Thöni, Trüssel, Witschi, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Charpilloz, David, Egli, Flückiger, Girardin, Gnägi, v. Grünigen, Hostettler, Jenny, Jenzer, Kuster, Lenz, Minder (Fried-

rich), Nyffenegger, Reber, Rossé, Segesser, Tännler, Thönen.

Tagesordnung :

Pruntrut-Bonfol-Bahngesellschaft ; Genehmigung der Statutenrevision.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Pruntrut-Bonfol-Bahngesellschaft hat letztes Jahr auf Anregung des Regierungsrates ihre Statuten dahin abgeändert, dass eine Direktion von drei Mitgliedern geschaffen wurde. Bis dahin hatte die Bahn nur einen Verwaltungsrat, und für jedes kleine Geschäft, das zu behandeln war, musste jeweils der ganze Verwaltungsrat zusammenberufen werden. Das war für dieses Unternehmen, das sowieso in Finanznöten steckt, nicht gerade ein rationelles Verfahren, da natürlich den Mitgliedern des Verwaltungsrates jedesmal ein, wenn auch bescheidenes Taggeld ausgerichtet werden musste. Es wurde nun eine Direktion von drei Mitgliedern vorgesehen, wovon zwei durch die Regierung und eines von der Pruntrut-Bonfol-Bahn gewählt werden. Die beiden Vertreter des Staates sind die Herren Maillard, Präsident, von Pruntrut und Durheim, technischer Beamter der Eisenbahndirektion; das dritte Mitglied ist Herr Nationalrat Choquard.

Wir empfehlen Ihnen, die getroffene Statutenänderung zu genehmigen.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission stimmt dem Antrag des Regierungsrates zu und empfiehlt Ihnen dessen Annahme.

Genehmigt.

Beschluss :

Der in Gemässheit des Regierungsratsbeschlusses vom 14. November 1911 von der Aktionärversammlung der Pruntrut-Bonfol-Bahn am 16. November 1911 angenommenen Revision der Gesellschaftsstatuten wird, gestützt auf Art. 9 des Gesetzes vom 4. Mai 1902 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen, die Genehmigung erteilt.

Kantonalbank ; Umwandlung des Comptoirs Delsberg in eine Filiale.

Scheurer, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Als vor einigen Jahren die Nationalbank gegründet und der Kantonalbank das Recht der Notenemission entzogen wurde, musste letztere sich fragen, wie sie diese Einbusse in ihrem Geschäftskreis ersetzen wolle. Sie schritt zunächst zur Schaffung von zwei neuen Filialen in Interlaken und Münster. Damit hat sie gute Arbeit geleistet, denn die beiden Filialen entwickelten sich in sehr erfreulicher Weise und erfüllten vollständig

die auf sie gesetzten Hoffnungen. Die Filiale in Münster hat sogar einen solchen Umfang angenommen, dass sie in der jetzigen Organisation nicht mehr richtig geleitet werden kann. Von Anfang an war ihr in Delsberg eine Agentur angegliedert. In der Folge übernahm sie die Banque populaire du district de Moutier und die Spar- und Leihkasse Laufen, wo sie gleichzeitig eine Agentur errichtete; ferner die Caisse d'épargne de la paroisse de Courrendlin, und die Caisse d'épargne in Malleray. Sie tat das nicht, um Eroberungspolitik zu treiben, sondern sämtliche vier Institute wandten sich an die Kantonalbank und suchten bei ihr eine Stütze, weil sie bei dem gegen die kleinern Banken im Jura eingerissenen Misstrauen nicht mehr lebensfähig waren. Die betreffenden Bankinstitute beruhten durchaus auf gesunder Grundlage, aber der Zufluss neuer Gelder blieb zurück und sie konnten nicht mehr weiter existieren. Einigen derselben wurden sogar die allertreuesten Klienten abspenstig, so dass sie sich sagen mussten, wir sitzen auf trockenem Boden, das Blut zirkuliert nicht mehr und wir sterben ab, wenn wir nicht rechtzeitig liquidieren können. Letzteres geschah nun. Die Kantonalbank besorgte die Liquidation in durchaus zuvorkommender Weise und beide Teile haben ihre Rechnung gefunden.

Infolgedessen hat sich der Geschäftskreis der Filiale Münster gewaltig erweitert. Sie kann die grosse Masse Geschäfte und die drei, vier Filialen nicht mehr bewältigen und deshalb stellten die Bankbehörden das Begehren, es möchte die Agentur Delsberg in eine selbständige Filiale umgewandelt werden. Wir hätten dann den Zustand, dass im Jura eine Filiale in Münster bestünde, mit Agentur in Malleray und Niederlassung in Tavannes, eine Filiale in Delsberg, welche die Caisse d'épargne in Courrendlin aufnehmen würde, mit Agentur in Laufen, die Filiale in Pruntrut und die Filiale St. Immer, die nun in Saignelégier infolge der dortigen Vorkommnisse etwas Fuss gefasst hat.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat die Umwandlung der Agentur Delsberg in eine eigentliche Filiale in dem im gedruckten Beschlussesentwurf umschriebenen Umfange.

Rufener, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat den vorgelegten Akten mit Befriedigung entnommen, dass die Filiale Münster sich in kurzer Zeit überaus günstig entwickelt hat. Der Reingewinn dieser Filiale ist vom Jahre 1909 bis 1911 von 28,771 auf 73,618 Franken gestiegen und der Umsatz von 63 Millionen auf zirka 189 Millionen. Eine Trennung der Geschäfte durch Erhebung der Agentur Delsberg zu einer selbständigen Filiale ist unbedingt notwendig und die Staatswirtschaftskommission schliesst sich einstimmig dem Antrag des Regierungsrates an, dessen Annahme sie dem Grossen Rat empfiehlt.

Genehmigt.

Beschluss :

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1. In Delsberg wird gemäss Art. 13, Al. 3, des Gesetzes vom 1. Mai 1898 über die Kan-

tonalbank eine Zweiganstalt der Kantonalbank errichtet.

2. Dieser Zweiganstalt wird der Charakter einer Filiale mit selbständigem Komitee zuerkannt.

3. Die Filiale Delsberg ist berechtigt, die nämlichen Geschäfte zu betreiben wie die andern bestehenden Zweiganstalten.

4. Der Bankrat wird ermächtigt, diejenigen Massnahmen zu treffen, die zur Ausführung dieses Beschlusses und zur Umwandlung der bestehenden Agentur in eine Filiale erforderlich sind.

5. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Gesetz

betreffend

Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 335 hievor.)

Schneider (Biel). Kreditüberschreitungen und Ueberraschungen bei Bahn- und Tunnelbauten sind nicht neu. Wahrscheinlich haben sich die meisten Ratsmitglieder schon durch frühere Mitteilungen mit dem Gedanken abgefunden, dass auch beim Lötschberg eine Kreditüberschreitung stattfinden werde, aber sie haben sich wohl gesagt, dass sie in nützlicher Frist darüber orientiert würden. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Lötschbergbahn ist es in dieser Richtung gleich gegangen. Auch wir haben gefunden, wir hätten über die Tragweite der Kreditüberschreitung seitens der technischen Organe in nützlicherer Frist orientiert werden können. Allein der Verwaltung oder der Direktion kann kein grosser Vorwurf gemacht werden, wenn dies nicht früher geschehen ist, denn sie musste auf die Berichte ihrer technischen Organe abstellen und diese lauteten bis in die letzte Zeit dahin, die zur Verfügung stehenden Mittel reichen hin.

Dass Kreditüberschreitungen stattgefunden haben, ist an und für sich nicht verwunderlich und die Erfahrung lehrt, dass solche in den letzten Jahren bei allen derartigen grossen Bauten vorgekommen sind. So lautete der Voranschlag für die Erstellung der Rickenbahn auf 12,200,000 Fr., die wirklichen Kosten aber betragen 15,675,000 Fr., die Ueberschreitung somit 3,475,000 Fr. oder 28,5%. Bei der Bodensee-Toggenburg-Bahn begegnen wir einem Voranschlag von 21,300,000 Fr. und einer wirklichen Kostensumme von 27,850,000 Fr., also einer Ueberschreitung von 6,550,000 Fr. oder rund 30%. Von dem Simplontunnel hat Ihnen der Herr Baudirektor bereits gesprochen, und ich möchte nur erwähnen, dass die Kosten desselben mit Inbegriff der 4 Millionen, die an die Unternehmung nachgezahlt wurden, 52 Millionen betragen und dass die eingelangten Offerten für den Bau des zweiten Geleises zwischen 27 und 47 Millionen differieren, so dass man annehmen

kann, dass der Tunnel nach seiner Fertigstellung im ganzen auf 80 Millionen Fr. zu stehen kommen wird. Die Ausführung der Samnaunstrasse im Unterengadin, bei der die obersten Organe des Bundes mitwirkten, war auf 998,000 Fr. devisiert, kostete aber in Wirklichkeit volle 800,000 Fr. oder fast 100% mehr. Sie sehen also, dass nicht nur bei Bahnbauten, sondern auch beim Bau von Strassen Kreditüberschreitungen stattfinden können, selbst wenn die Sache unter der bewährten Leitung unserer Bundesbehörden vor sich geht.

Bei der Lötschbergbahn beträgt die Ueberschreitung, wenn wir die Devissumme von 1908 im Betrag von 106 Millionen und den heutigen Kostenvoranschlag von 131 Millionen in Betracht ziehen, 25 Millionen oder ungefähr 24%. Diesem Mehraufwand stehen aber eine grosse Zahl Mehrwerte gegenüber, indem die Bahn durch den Ausbau auf Doppelspur an Leistungsfähigkeit bedeutend gewonnen hat. Die Regierung oder die Männer, die an der Spitze dieses Unternehmens stehen, verdienen wegen dieser Kostenüberschreitung keine Rüge, sondern wir müssen ihnen dankbar sein, dass sie von vorneherein auf die Erstellung der Doppelspur bedacht waren, so dass uns die nämlichen Erscheinungen erspart bleiben, wie sie nun beim Simplon zutage treten. Wir dürfen nicht vergessen, dass man auch im Ausland die Anlage einer Bahn zu werten weiss, und die Lötschbergbahn wird in ihrer jetzigen Anlage nach dem Ausbau von Münster-Grenchen den grössten Nutzeffekt von allen schweizerischen Bergbahnen aufweisen. Gestützt auf den Verkehrsteilungsvertrag mit den Bundesbahnen darf auch erwartet werden, dass die 21,5 Millionen Subventionsaktien sich verzinsen. Wenn Münster-Grenchen fertig erstellt ist, steht die Prosperität der Lötschbergbahn über allem Zweifel.

Was die vom Staat zu übernehmende Zinsengarantie anbelangt, so möchte ich folgendes bemerken. Die von den Bundesbahnen wie von der Direktion der bernischen Dekretsbahnen vorgenommenen Berechnungen ergeben übereinstimmend, dass sowohl die erste Hypothek Münster-Grenchen und Lötschberg als auch die zweite Hypothek von 23 Millionen aus den Betriebsergebnissen verzinst werden können. Wenn die Zinsengarantie auch für die 23 Millionen verlangt wird, geschieht es einzig und allein deshalb, um sich so die Mitwirkung der französischen Finanzgruppe auch für diese Summe zu sichern. Nach der Kombination der Regierung übernimmt die französische Finanzgruppe 26 von den 42 Millionen, sogar unter Ausschluss der Kriegsklausel, und die Kantonalbank hat nur noch 16 Millionen zu beschaffen, was ihr bei der Zinsengarantie des Staates gar keine Schwierigkeiten bereiten wird. Andernfalls müsste sie die 23 Millionen übernehmen und es wäre ihr nicht möglich, bei den heutigen Verhältnissen diese Obligationen ohne Staatsgarantie an den Mann zu bringen. So wären ihre flüssigen Mittel zum grossen Teil in Lötschbergobligationen festgelegt und sie könnte den Begehren von Handel, Industrie und Gewerbe nicht im gewünschten Masse entsprechen und auch den für die nächsten Jahre projektierten neuen Dekretsbahnen das nötige Obligationenkapital nicht beschaffen. Es empfiehlt sich daher, dem Antrag der vorberatenden Behörden zuzustimmen.

Herr v. Fischer hat gestern bemerkt, der von den Bernischen Kraftwerken mit der Lötschbergbahn abgeschlossene Vertrag über die Lieferung der elektrischen Kraft sei ein schlechtes Geschäft. Das ist nicht richtig. Der verlangte Preis von 3,5 Rp. pro Kilowattstunde ist durchaus annehmbar. Die Organe der Bernischen Kraftwerke sind doch gewiss imstande, ihre Berechnungen so vorzunehmen, dass ihnen volles Vertrauen entgegengebracht werden darf, und wenn eine kleine elektrische Bahn pro Kilowattstunde nicht mehr als 5 Rp. zahlt, so ist es natürlich, dass einem grossen Unternehmen, das jährlich für Hunderttausende von Franken Kraft bezieht, ein entsprechender Rabatt gemacht wird.

Es ist mir überhaupt aufgefallen, dass Herr Burgerratspräsident v. Fischer sich in einer so unfreundlichen Weise gegenüber dem Lötschbergunternehmen und der ihm zgedachten Hülfe ausgesprochen hat. Keine Stadt des ganzen Kantons wird von der Lötschbergbahn soviel profitieren wie die Stadt Bern. Sie rüstet sich schon heute auf die Eröffnung dieser neuen Linie, erstellt neue Hotels und Geschäftshäuser, indem sie von der Lötschbergbahn grosse Vorteile erwartet. Ich hätte es begriffen, wenn ein Vertreter einer abgelegenen Gemeinde sich so geäussert hätte, wie Herr v. Fischer es getan hat, aber von dem Burgerratspräsidenten der Stadt Bern hätte ich es nicht erwartet.

Ich glaube, es ist die Pflicht der Mitglieder des Grossen Rates, für die Fertigstellung des Lötschberg einzutreten. Wir wollen gegenüber unsern Mit eidgenossen zeigen, dass wir das Werk, das wir ins Leben gerufen haben, auch zu Ende führen wollen und die Männer, die sich desselben je und je mit Energie angenommen haben, nicht im Stiche lassen.

Bühler (Bern). Herr Kollega Müller hat gestern eine Presspolemik in den Rat getragen und eine Angelegenheit vorgebracht, die mich sehr nahe angeht. Er bemerkte einleitend, die freisinnig-demokratische Presse, insbesondere der «Bund» habe sich gegen die Sozialdemokraten in einer Art und Weise ausgesprochen, dass sie in ihrer Haltung schwankend werden könnten; das sei sehr unvorsichtig in einem solchen Moment. Das ist meines Erachtens keine sachliche Politik mehr und ich hätte nie erwartet, dass Herr Kollega Müller und die sozialdemokratische Fraktion wegen eines Artikels im «Bund» in einer Frage, die doch das ganze Land angeht und nicht nur die freisinnig-demokratische Partei, ihre Politik ändern würden. Schlimmer ist noch, dass Herr Kollega Müller Beschuldigungen vorgebracht hat, für die er jeden Beweis schuldig blieb. Er hat Behauptungen aufgestellt und zwar nicht in der Form von sachlichen Behauptungen, sondern Herabwürdigungen, man kann auch sagen Verunglimpfungen eines Zeitungsredakteurs. Das gehört nicht zur sachlichen Diskussion in einem Rate, sei es nun der bernische Grosse Rat oder irgend ein anderes Parlament. Die Beschuldigungen richteten sich gegen einen Zeitungsredakteur, der wohl im Saale anwesend ist, sich aber hier nicht verteidigen kann. Auch das ist keine grosse politische Errungenschaft. In erster Linie sollte man sich nicht auf Beschuldigungen beschränken, sondern Tatsachen anführen und den Beweis dafür antreten. Aber das

hat Herr Müller nicht getan. Auch sind seine Worte nicht einmal seine eigene Erfindung, sondern er hat sie aus der «Tagwacht» genommen, die auf jenen Artikel des «Bund» geantwortet hat. Warum das vor den Rat tragen? Es handelt sich um eine Sache, die sich hier ungefähr folgendermassen zugetragen hat.

Herr Müller hat in der letzten Session erklärt, dass er für den Lötschberg sei und ihn in diesem Augenblick nicht stecken lassen werde, zugleich aber mit grosser Emphase beigefügt, der auf die andern Bahnen bezügliche Teil der Vorlage sei nur die Verpackung. Dann kam die Abstimmung über den ersten Artikel der Verpackung, ob man sagen soll «kann sich beteiligen» oder «beteiligt sich». Herr Müller beantragte, den letztern Wortlaut aufzunehmen. Ich hielt denselben für richtig, stimmte dafür und erklärte auch nach der Abstimmung einigen Mitgliedern gegenüber, dass die angenommene Fassung bis zur zweiten Lesung geändert und der Wortlaut des bisherigen Gesetzes aufgenommen werden müsse, damit kein Zweifel aufkommen könne. Nun hat aber Herr Müller erklärt, er und seine Fraktion werden nicht für das Gesetz stimmen, wenn die Fassung, wie sie der Grosse Rat beschlossen hatte, beibehalten werde. Die Verpackung wurde ihnen also auf einmal zur Hauptsache und sie glaubten, wegen der Verpackung den ganzen Inhalt ausschütten zu können. Das ist doch die einzige Folgerung, die man aus diesem Verhalten ziehen konnte.

Ich wiederhole also, Herr Müller hat statt sachlicher Diskussion persönliche Ausfälle und Verunglimpfungen begangen. Dabei hat er noch die spöttische Bemerkung gemacht, die Ausführungen des Herrn Baudirektors über falsche Rechnungen in der Presse beziehen sich wohl auf diesen Artikel. Das ist absolut unrichtig, wie jedes Mitglied des Rates weiss und wie auch der Herr Baudirektor bestätigen wird. Herr Regierungsrat v. Erlach hat ausdrücklich erklärt, es handle sich um Rechnungen. Der fragliche Artikel enthält aber gar keine Rechnungen. Also ist auch das nicht richtig. Und wenn es ein Witz gewesen ist, so war es eben ein schlechter Witz. Das Urteil über diese persönliche Polemik will ich Ihnen überlassen. Ich habe kein Urteil zu fällen. Auch dem Grossen Rat steht kein Urteil über die Freiheit und Kritik der Presse zu. In jedem modernen Staat wird dieses Recht der Kritik anerkannt und wir halten alle — bei den sozialdemokratischen Vertretern ist es vielleicht anders — die Freiheit der Presse aufrecht... (Moor: Soweit es euch der Bundesrat erlaubt! — Präsident: Ich rufe Herrn Moor zur Ordnung.)

Herr Müller hat gesagt, der Artikel sei von einem politischen Anfänger verfasst. Er stammte von einem Redakteur des «Bund», von Herrn Schürch — ich geniere mich nicht, den Namen zu sagen. Der Verfasser des Artikels soll nach Herrn Müller noch in den politischen Kinderschuhen stecken. Sie mögen darüber urteilen, wer von den beiden in dieser Angelegenheit in den bessern Schuhen steckt.

Das habe ich in der Polemik zu sagen. Es ist nun Usus geworden, allerlei hochmütige Verunglimpfungen in die Ratsverhandlungen zu tragen und durch persönliche Bemerkungen die Diskussion zu trüben.

Was das Lötschbergunternehmen selbst anbelangt, so gehöre ich und gehören viele aus der Stadt Bern

nicht etwa zu denjenigen, die diesem Unternehmen Schwierigkeiten machen möchten. Wenn gesagt wurde, die Opposition komme hauptsächlich aus der Stadt Bern, so muss ich dem gegenüber erklären, dass es sich da nur um vereinzelte Stimmen handelt, der Grossteil der Bürger denkt anders. Man weiss in der Stadt Bern genau zu würdigen, was die Lötschbergbahn ihr bringen wird; die ganze Bautätigkeit in unsern Tagen ist Zeuge dafür. Wenn unter Berufung auf einen andern Zeitungsartikel, der mich nichts angeht und in dem von Neidern und Nörglern die Rede war, spöttisch die Frage aufgeworfen wurde, wer gegenwärtig wohl das Lötschbergunternehmen beneidet, so möchte ich doch daran erinnern, dass dieses Unternehmen in unserm Kanton und darüber hinaus in der Tat beneidet und bewundert worden ist, und dass die Kraft eines Volkes und eines Rates darin besteht, ein solches Werk auch in den Schwierigkeiten mit ganzer Hingebung und Wohlwollen zu halten. Denn der ist der Held, der in Schwierigkeiten aushält. Ein solches Volk und einen solchen Rat wird man auch in Bern finden. Ueber die Zahlen werde ich mich nicht verbreiten, sie sind genugsam wiederholt worden. Aber ich weiss auch hier in der Stadt Bern ein Werk, die Kornhausbrücke, wo Ueberschreitungen vorgekommen sind. Die Stadt Bern ist also dagegen sowenig gefeit wie andere. Wenn einmal in kommenden Zeiten das Urteil gefällt werden wird, möchte ich nur wünschen, dass man sagen könne, die städtische Verwaltung dieses Jahrhunderts habe für die Stadt Bern ebenso weit ausschauend und weit ausblickend Sorge getragen, wie sie der Kanton Bern für das Lötschbergunternehmen getragen hat.

Grimm. Die schwierige Situation, in der sich der Lötschberg befindet, wird im allgemeinen nicht bestritten. Auch die zwei letzten Vorredner, die so ziemlich auf das Niveau des Schützenfesttones abgestellt haben, konnten in ihren Ausführungen die Tatsache nicht widerlegen, dass wir uns in einer Situation befinden, in der es doch höchst unklug ist, Kreise, die man sonst misshandelt und deren Ansprüche man missachtet, in einem Moment herauszufordern, wo das Zusammenwirken des ganzen Bernervolkes notwendig ist, um die schwierige Situation zu überwinden. Ich weiss nicht, ob die Rede, die Herr Kollega Bühler gehalten hat, viel klüger war als die Notiz, auf die gestern Herr Gustav Müller angespielt hat.

Im allgemeinen hat man die Situation damit zu entschuldigen gesucht, dass auch bei andern Unternehmungen derartige — Irrtümer, wollen wir einmal sagen, eingetreten seien. Der Herr Eisenbahndirektor hat auf den Gotthardtunnel verwiesen, auf den Simplon, den Ricken und die Bodensee-Toggenburg-Bahn. Viel zutreffender scheint mir die Anspielung des Herrn Schneider-Montandon auf die Kreditüberschreitungen bei der Samnaunstrasse zu sein. Ich hätte zwar nicht geglaubt, dass ein so warmer Befürworter des Lötschbergunternehmens, der sogar glaubt, man dürfe in dieser Situation nicht einmal die Ursachen der Schwierigkeiten feststellen, der erklärt, die Männer, die an der Spitze der Sache stehen, verdienen keine Rüge, und es sei gewissermassen ein Verbrechen, wenn die Minderheitsparteien ihre Meinung zu der ganzen Angelegenheit sagen — ich

hätte nicht geglaubt, dass Herr Schneider unter solchen Umständen an die Samnaunstrasse erinnern würde. Denn wenn man die Ursache dieser Kreditüberschreitung kennt und weiss, was im Nationalrat darüber gesagt worden ist, so ist das eine ziemlich magere Entschuldigung für den Lötschberg oder wenn man will, eine Erklärung, wie jene, die gestern die Herren Müller und v. Fischer gekennzeichnet haben. Der verstorbene Herr Bundesrat Schobinger hat damals gegenüber dem Kommissionsreferenten, der glaubte, die Kreditüberschreitungen bei der Samnaunstrasse den Lohnerhöhungen der Arbeiter zuschreiben zu können, bemerkt, dass nicht die Lohnerhöhungen der Arbeiter daran schuld seien, sondern die mangelhafte und ungenügende Vorbereitung der Pläne und der ganzen Anlage. Wenn Sie diese Entschuldigung auch für den Lötschberg annehmen wollen, so habe ich nichts dagegen.

Herr Regierungsrat v. Erlach hat gestern gesagt, in Zeitungsartikeln seien falsche Angaben und irrtümliche Berechnungen gemacht worden. Ich habe nun gedacht, dass Herr Kollega Bühler, der hier das Recht der Presse verteidigen wollte, das er zwar besser an einer andern Stelle verteidigt hätte, wo es sich um die Frage des Zeugnisverbotes gehandelt hat (Moor: Sehr richtig!), Veranlassung nehmen würde, dieses Recht der Presse auch gegenüber dem Baudirektor warm in Schutz zu nehmen. Ich halte es nämlich für illoyal und nicht für richtig, wenn der Herr Baudirektor wie ein wütender Kämpfer einen Anlauf nimmt und mit hoher Stimme in den Saal hinaus schreit: Glauben Sie nicht daran, was in der Presse steht!, und dann sofort abbricht und jeden Beweis für seine allgemeine Behauptung schuldig bleibt. Da hätte Herr Kollega Bühler wirklich Anlass gehabt, sich der Mitgliedschaft des schweizerischen Pressvereins zu erinnern und das Recht der Presse in Schutz zu nehmen. Im übrigen hat Herr Bühler mit seiner zitternden Stimme die Sache viel tragischer gemacht, als sie ist. Als ich den Ton seiner Rede hörte, glaubte ich im ersten Moment, er wolle eine Grabrede auf den Lötschberg halten.

Nun kann ich Herrn Kollega Bühler in erster Linie sagen, dass der Einfluss, den nach seiner Meinung ein Zeitungsartikel des «Bund» auf die Haltung der sozialdemokratischen Partei ausübt, nicht besteht. Soweit geht der Einfluss des «Bund» nicht und soviel Selbständigkeit bewahrt sich die sozialdemokratische Partei, dass sie sich nicht durch einen gegnerischen Zeitungsartikel in entscheidenden Fragen beeinflussen lässt. Etwas anderes aber ist es, wenn man sich gegen derartige Artikel verwahrt, für die sicher auch die Herren in der Regierung, die in erster Linie die Verantwortung für die Durchführung des Lötschbergunternehmens und die Ueberwindung der schwierigen Situation übernehmen müssen, nicht dankbar sein werden.

Weiter glaubt Herr Kollega Bühler, Herr Gustav Müller hätte gestern nicht seine eigene Meinung gesagt, wenigstens habe er nicht die Priorität dafür, sondern er habe seine Meinung aus der «Tagwacht» geschöpft. Ich danke sehr für dieses Kompliment, das Herr Bühler der «Tagwacht» macht, aber wir sind uns in der sozialdemokratischen Partei gewöhnt, dass unsere Parteigenossen und die Wortführer der Partei sich ihre Meinung selbständig bilden. Wir

haben in der «Tagwacht» keine Meinungsfabrik, wie es nach der Auffassung des Herrn Bühler vielleicht bei andern Blättern der Fall sein mag.

Ich will mich über die Art und Weise, wie gerade mein Herr Vorredner das Recht und die Freiheit der Presse wahr, nicht weiter äussern. Wenn man dieses Kapitel aufschlagen wollte, müsste man etwa in gewisse Vorlesungen gehen, die an der Hochschule gehalten und in denen gar wunderbare Grundsätze über die Journalistik und das Recht der Presse vertreten werden, und an gewisse Tatsachen erinnern, die nicht in diesen Zusammenhang gehören. Ich will sie daher übergehen, bin aber gerne bereit, damit aufzuwarten, wenn es der spezielle Wunsch des Herrn Bühler sein sollte.

Im allgemeinen müssen wir uns doch klar werden, dass sich der Staat Bern beim Lötschbergunternehmen verrannt hat, indem er glaubte, es sei möglich, den grossen bernischen Staatsgedanken, der in früheren Zeiten eine geschichtlich bedeutende Rolle gespielt hat, in einem Moment aufleben zu lassen, wo die Entwicklung über die Grenzen des Kantons hinausgetreten und wo namentlich in Verkehrsfragen, wo es sich um die Schaffung internationaler Verkehrswege handelt, ein einziger Kanton nicht mehr in der Lage ist, ein so waghalsiges Unternehmen allein durchzuführen. Darin liegt der Irrtum und die Verrechnung beim ganzen Lötschbergunternehmen. Man hat geglaubt, man könne noch einmal ausschliesslich auf den Schultern des Kantons Bern ein Werk zu Ende führen, das in seiner Art grossartig, gigantisch ist. Aber man hat sich getäuscht und die Bundeshilfe in Anspruch nehmen müssen. Und weil man sich in der Bewertung des grossen bernischen Staatsgedankens überschätzt hat, muss man sich heute mit der Situation abfinden und froh sein, wenn das Volk zustimmt, immer neue Lasten auf sich zu nehmen, die man selbstverständlich in der gegenwärtigen Situation nicht von sich abweisen kann, sondern die man tragen muss angesichts der grossen Opfer, die bereits in den Lötschberg hineingesteckt worden sind. Aber es will mir scheinen, diese Lehre sollte man aus der Lötschberggeschichte schöpfen, dass man sich sagt: Die Zeiten sind vorbei, wo ein einzelner Kanton gegen die Bestrebungen einer nationalen Eisenbahnpolitik und gegen den Willen der übrigen Teile des Schweizervolkes auf eigene Faust vorgehen und ein Werk zur Ausführung bringen kann, das die Kraft des Kantons faktisch eben übersteigt. Das ist meines Erachtens ein wertvolles Mahnzeichen aus der ganzen Geschichte des Lötschbergunternehmens, und wenn man dieses Mahnzeichen beherzigt, dann werden uns in Zukunft derartige Situationen erspart bleiben.

Dürrenmatt. Da ich leider der Eintretensdebatte nicht von Anfang an beiwohnen konnte, beabsichtigte ich überhaupt nicht, in derselben das Wort zu ergreifen. Allein die Voten der Herren Schneider und Dr. Bühler veranlassen mich, auch von meiner Seite aus den Standpunkt der Minderheit noch etwas zu präzisieren. Ich glaube nicht, dass man im Kanton Bern sehr weit kommt, wenn man der Opposition in dem Tone begegnet, wie es heute morgen geschehen ist. Wenn Herr Schneider meint, nur hinterwäldnerische Leute aus dem hintersten Krachen des Kantons können nicht zum Antrag der vorbe-

ratenden Behörden stimmen, und wenn Herr Dr. Bühler glaubt, mit Zahlen soll man sich da überhaupt nicht befassen, sondern die grosse patriotische Idee ins Auge fassen, so ist das nach meinem Dafürhalten im gegenwärtigen Moment ausserordentlich deplaziert. Was das Bernervolk jetzt haben will, sind nicht schöne Sätze und Phrasen von Patriotismus, sondern Zahlen. Diese Zahlen will es prüfen können und sich darüber Rechenschaft geben, wie sie mit andern Zahlen, die man früher vorgebracht hat, übereinstimmen.

Ich anerkenne gerne, dass die Vertreter der Regierung in der Kommission sich grosse Mühe gegeben haben, alle vorgebrachten Bedenken zu zerstreuen und bereitwillig Aufschluss erteilten, soweit es ihnen möglich war. Es ist ja bereits auch gesagt worden, dass es nicht mehr die gleichen Vertreter sind, die im Jahre 1906 die Hauptverantwortung zu tragen hatten und die heute müssen ausfressen helfen, was damals angerichtet worden ist. Die zweite Beratung hat nun doch einigen Aufschluss bringen können. Wenn man das auch anerkennen muss, so ist immerhin zu sagen, dass die Auskunft, die gegeben wurde und gegeben werden konnte, auf den heutigen Zeitpunkt nicht genügt, um dem Bernervolk die Uebernahme der Zinsengarantie für vorläufig 42 Millionen empfehlen zu können. Ich sage ausdrücklich «vorläufig», denn ich bin fest überzeugt, dass der jetzige Kostenvoranschlag nicht ausreichen wird. Es wurde schon gestern darauf hingewiesen, dass das Gesuch der Berner Alpenbahngesellschaft unwahre Behauptungen aufstellt. Das sollte in einem solchen Stadium der Angelegenheit nicht mehr vorkommen. Man sollte zum mindesten verlangen können, dass in einem so weittragenden Gesuch von der Berner Alpengesellschaft offen und unumwunden Auskunft gegeben würde. Aber statt dessen werden, wie wir bereits gehört haben, über die Finanzierung unzutreffende Angaben gemacht. Wir wissen, dass das Anleihen von 37 Millionen sich zusammensetzt aus einem Anleihen I. Hypothek von 29 Millionen und von 8 Millionen, die mit einem ergiebigen Saltomortale von der II. Hypothek Lötschberg auf die I. Hypothek Münster-Grenchen hinüberpraktiziert worden sind. Und was die weiter angeführten 23 Millionen anbelangt, so wissen wir, dass sie sich zusammensetzen aus 15 Millionen II. Hypothek, die ursprünglich von der Kantonalbank im Verein mit verschiedenen Banken übernommen werden sollten, jetzt aber entgegen den im Jahre 1906 gegebenen Zusicherungen allein auf der Kantonalbank lasten. Die übrigen 8 Millionen fehlen noch; sie sind durchaus nicht ohne weiteres von der Kantonalbank übernommen worden, sondern — um den Ausdruck des Vertreters der Regierung in der Kommission zu gebrauchen — es ist ein frommer Wunsch der Lötschbergbahngesellschaft, dass die Kantonalbank diese 8 Millionen eventuell übernehmen werde. Aber bis jetzt ist es nicht geschehen.

Noch ein weiterer Punkt ist nach meinem Dafürhalten zu wenig aufgeklärt. Wir wissen aus der ersten Beratung, dass im Prospekt vom 27. Dezember 1911 die Berner Alpenbahngesellschaft 23 Millionen für Münster-Grenchen aufgenommen hat, worin auch die 8 Millionen vom Lötschbergtunnel her figurieren, und dass in diesem Prospekt die Alpenbahngesellschaft erklärt, sie habe dann Geld genug, nicht nur zur Verzinsung der Obligationen, sondern auch zur

Bezahlung der Dividenden auf den Prioritätsaktien. Es kann nicht genug betont werden, dass die Alpenbahngesellschaft das am 27. Dezember 1911 erklärte. Man hat uns gesagt, damals sei der Status der Dinge allerdings so gewesen, dass man noch habe annehmen können, dass das Geld ausreichen werde; erst seither habe sich herausgestellt, dass man mit diesem Betrag nicht auskommen könne. Auch das ist unrichtig nach den Belegen, die in der Kommission gegeben wurden. Ich verweise da auf die Expertise des Ingenieurs Garreta aus Paris. Herr Garreta stellt nämlich auf den Kostenvoranschlag ab, der am 20. Dezember 1911, also 7 Tage vor der Publikation des Prospektus der Berner Alpenbahngesellschaft, dieser letztern abgegeben worden ist. Am 20. Dezember hat Ingenieur Zollinger einen provisorischen Kostenvoranschlag aufgestellt und kam darin für die eigentlichen Baukosten auf den Betrag von 99,023,500 Fr. Dieser Kostenvoranschlag ist seit dem 20. Dezember 1911 nicht etwa erhöht worden, sondern er wurde auf 97 Millionen reduziert. Die Aufgabe, die dem Ingenieur Garreta gestellt wurde — notabene erhielt er den Auftrag am 30. April und am 15. Mai sollten die Experten ihre Gutachten abliefern; sie hatten also für ihre Untersuchungen 14 Tage Zeit — war, die Reduktion von 99 auf 97 Millionen zu rechtfertigen. Wie kommt man nun dazu, nachdem Ingenieur Zollinger am 20. Dezember 1911 die Kosten auf 99 Millionen berechnet und die Lötschbergbahngesellschaft am 27. Dezember 1911 erklärt, sie habe Geld genug, drei Monate später, nachdem inzwischen der Kostenvoranschlag Zollinger von 99 auf 97 Millionen reduziert worden ist, zu sagen: Jetzt haben wir zu wenig Geld, jetzt müssen wir die staatliche Zinsengarantie für eine vorläufig noch ungenannte Summe aussprechen? In der ersten Beratung des Grossen Rates wurde gesagt, es werde sich um zirka 35 Millionen handeln. Nunmehr sind es 42 Millionen und bei diesen 42 Millionen sind an den von den Experten ausgerechneten Zahlen wieder einige Abstriche vorgenommen worden. Wir halten daher auch diese neue vorläufige Finanzierung für eine vollständig ungenügende und wir haben bis jetzt die Aufklärung darüber nicht bekommen, wieso man im Dezember 1911 trotz eines höhern Kostenvoranschlages behaupten kann, man habe Geld genug, während es dann einige Monate später heisst, es sei nicht genügend Geld vorhanden und der Staat müsse die Zinsengarantie aussprechen. In dieser ganzen Angelegenheit ist wieder einmal in dem berühmten Tempo vorwärts gegangen worden, bei dem unsereins eben nicht mehr nachkommt. Es ist ein bekanntes Berner Wort: Nume nit gsprängt, aber beim Lötschberg heisst es: Nume gsprängt. Wohin man mit diesem Sprängen kommt, haben wir nun gesehen. Es wäre zu begrüßen gewesen, wenn man hier etwas weniger gsprängt hätte als im Jahre 1906 und dem Grossen Rat mehr Zeit gegeben hätte, die Sache etwas näher anzusehen und zu studieren. Wenn man das nicht wollte, so hätte man doch wenigstens den Experten etwas mehr Zeit geben sollen, damit sie auf eine sichere Grundlage hätten abstellen können. Wenn ihnen zur Abgabe ihrer Gutachten über ein Hundertmillionenbudget nur 14 Tage zur Verfügung stunden, kann in ihren Berichten keine unfehlbare Wahrheit gesucht werden, und die Experten selbst sagen fast auf jeder Seite, sie müssen sich alle Rechte wahren, da ihnen nur eine ausserordentlich kurze

Zeit zur Prüfung aller Verhältnisse zur Verfügung gestanden sei. Darum ist umso weniger zu begreifen, dass man trotzdem noch den Mut fand, von dem, was die Experten festgestellt hatten, noch Abstriche zu machen. Herr Ingenieur Garreta erklärt auch wiederholt, dass die Ersparnisse, die auf dem Devis von 99 Millionen gemacht wurden, später doch wieder in anderer Form eingebracht werden müssen, dass es sich um Ausgaben handle, die man vielleicht jetzt nicht zu machen brauche, die aber später doch gemacht werden müssen.

Unter diesen Umständen trägt es, wie gesagt, nicht viel ab, mit grossen Worten und schönen Sätzen von Patriotismus das Bernervolk und die Mitglieder des Grossen Rates zu begeistern. Ohne Zweifel wird der Grosse Rat die Vorlage annehmen; aber ob es gelingen wird, die Opposition im Volke draussen kurzerhand damit abzutun, dass man die betreffenden Bürger einfach als hinterwäldnerisch bezeichnet, dazu möchte ich ein grosses Fragezeichen machen. Ich wenigstens bin heute noch der Meinung, die Vorlage sei nicht annehmbar, und ich werde nicht dazu stimmen.

Müller (Gustav). Herr Kollega v. Fischer hat gestern bei der Schilderung des überhetzten Tempos, in dem der Beschluss des Grossen Rates betreffend die Doppelspur zustande gekommen sei, erklärt, dass, wenn man alles näher hätte untersuchen können, man möglicherweise auf das kostspielige Geschenk des Bundes verzichtet hätte. Ich bin in dieser Beziehung mit Herrn Fischer nicht gleicher Meinung, sondern teile die Auffassung des Herrn Schneider-Montandon, dass die doppelspurige Anlage des Tunnels und die Vorbereitung der Rampen auf Doppelspur nicht nur eine verkehrspolitische, sondern auch eine finanzielle Notwendigkeit gewesen ist. Einzig auf diesem Wege konnte die durchaus leistungsunfähige Lötschbergbahn, wie sie ursprünglich mit den 89 Millionen projektiert war, leistungsfähig gemacht werden. Durch diese finanziellen Mehrleistungen sind die Rentabilitätsaussichten tatsächlich günstiger geworden. Dass die Rentabilität im stärkern Verhältnis gewachsen ist als die Mehrlasten, die man übernommen hat, geht aus den jetzt vorliegenden Berechnungen zur Genüge hervor. Ich habe 1906 darauf hingewiesen, dass bei einem Anlagekapital von 89 Millionen und einem Obligationenkapital von 44 Millionen des damaligen Projektes in dem günstigsten Gutachten der Bundesbahnen — wir wollen von dem reinen Parteigutachten Zollinger absehen — ausgerechnet wurde, dass die Verzinsung des Obligationenkapitals nicht vollständig gesichert sei, sondern dass ein Ausfall von 100,000 Fr. entstehen werde. Das Gutachten Hennings war noch viel ungünstiger und rechnete einen Ausfall von 3—400,000 Fr. auf dem Obligationenzins aus. Inzwischen haben wir das Obligationenkapital um volle 35 Millionen nach der Vorlage erhöht, was eine Vermehrung der Zinsenlast um rund 1,5 Millionen bedeutet, und trotzdem ergibt sich nach den Betriebsberechnungen eine ganz wesentlich günstigere Situation als im Jahre 1906. Der Ausfall wird für das erste Jahr auf 400,000 Fr. und für das zweite Jahr auf 300,000 Fr. berechnet, während im dritten Jahr, nach der Betriebseröffnung von Münster-Grenchen, bereits ein Ueberschuss von 280,000 Fr. resultieren soll.

Man sieht daraus, dass die Doppelspur an und für sich technisch notwendig war. Sie war namentlich auch deshalb eine Notwendigkeit, weil die Bundesbahnen von dem Moment an, wo sie sahen, dass sie das Projekt nicht verhindern konnten, Wert darauf legen mussten, die Bahn, die ja ein künftiger Bestandteil des Bundesbahnnetzes sein wird, so auszugestalten, dass sie wirklich eine leistungsfähige Zufahrtslinie zum Simplon wird. Das ist der eine Grund für die günstigere Situation. Der zweite Grund liegt darin, dass man die Bundesbahnen, die man damals sehr verächtlich behandelte und gegen deren Willen man die Lötschbergbahn finanzierte, nötig hatte, um einen günstigeren Verkehrsteilungsvertrag abschliessen zu können. Drittens wurde die Situation dadurch günstig beeinflusst, dass man die Zufahrtslinie Münster-Grenchen nicht aus eigenen Mitteln und eigener Kraft der Lötschbergbahngesellschaft, sondern mit Hilfe der französischen Ostbahn finanzierte, die einen gewaltigen Einfluss auf die Rentabilität der Lötschbergbahn hat. Aus allen diesen Gründen erklärt es sich, dass die Rentabilitätsaussichten wesentlich besser geworden sind.

In diesem Punkte bin ich mit Herrn v. Fischer nicht einverstanden, aber im übrigen kann ich seine kritischen Ausführungen Wort für Wort unterschreiben. Wenn wir trotz der Uebereinstimmung in der Kritik zu verschiedenen Schlüssen gekommen sind, so erklärt sich das folgendermassen. Herr von Fischer erklärt, dass er sich angesichts dieser Sachlage nicht entschliessen könne, dem Antrag zuzustimmen, dass er ihm aber auch keine Opposition machen werde, weil er einsehe, dass etwas gehen müsse und man die Sache in diesem Stadium nicht im Stiche lassen könne. Unsere Fraktion hingegen ist einen Schritt weiter gegangen und hat Zustimmung zur Vorlage beschlossen. Allein diese Zustimmung ist nicht so zu verstehen, dass wir in der ersten Lesung eine Blankoverpflichtung ausgestellt hätten, sondern wir machten unsere endgültige Stellungnahme bei der zweiten Beratung von dem Resultat der bis dahin verlangten Aufklärungen abhängig. Hätten diese Aufklärungen dahin gelautet, dass die Bahn wirtschaftlich lebensfähig sein würde, so wäre es mit unserer Verantwortlichkeit nicht mehr vereinbar gewesen, die Sache weiter zu fördern, sondern dann hätte man den Ausbau des Lötschberg derjenigen Macht überlassen müssen, die dazu dann allein imstande gewesen wäre, nämlich den Bundesbahnen. Lauten aber die Aufklärungen so, dass man die Ueberzeugung gewinnen kann, dass die Lötschbergbahn in ihrer jetzigen Anlage und ihren jetzigen Rentabilitätsaussichten wirtschaftlich lebensfähig ist, dann ist es eine Frage der Ehre und des Ansehens des Kantons Bern, dass er die Bahn in diesem Stadium nicht im Stiche lasse, sondern dass sie von ihm fertig gestellt werde. Eine derartige Sachlage haben wir jetzt zu konstatieren.

Wenn wir uns in der letzten Session vorbehielten, die Resultate der Untersuchungen für die zweite Lesung abzuwarten, so war das eine absolute Notwendigkeit. Herr Regierungsrat Könitzer hat in der ersten Lesung gesagt, dass wenn alle Stricke reissen und alle hängigen Prozesse für den Kanton Bern, beziehungsweise die Lötschbergbahngesellschaft ungünstig ausfallen, es sich ungefähr um 37 Millionen handeln werde. Jetzt, einen Monat später, nachdem auf unser Verlangen

die nähern Untersuchungen angestellt worden sind, sieht man, dass aus den 37 Millionen 42 geworden sind und dass in diesen 42 Millionen kein Franken für die hängigen Streitsachen, die einen Betrag von 6 Millionen erreichen, berechnet ist, so dass wir tatsächlich seit dem April von 37 Millionen auf 48 gekommen sind. Selbstverständlich wollen wir, wie ich in der Kommission ohne weiteres anerkannt habe, hier im Plenum über diesen streitigen Betrag von 6 Millionen nicht sprechen. Wir wollen die Chancen, ob es so und soviel oder überhaupt nichts ausmache, hier nicht erörtern, denn wir sind in der Lage einer Prozesspartei, wo natürlich dem Prozessgegner jeder Anhaltspunkt erwünscht wäre, den er hier im Grosse Rat bekäme. Deshalb sprechen wir von diesen 6 Millionen überhaupt nicht, und ich habe sie für die Beurteilung der ganzen Situation auch nicht in Rechnung gestellt.

So liegt die Situation. Nachdem wir trotz der gewaltig erhöhten Anlagekosten die Ueberzeugung bekommen haben, dass man dank dem günstigen Verkehrsteilungsvertrag, dem günstigen Abschluss betreffend die elektrische Kraftlieferung und den günstigen Fahrgeschwindigkeiten annehmen kann, dass, wenn auch ein grösserer Ausfall als 700,000 Fr. anfänglich entstehen sollte, die Lötschbergbahn sich bei normaler Entwicklung doch selbst wird erhalten und die Obligationenzinse wird bestreiten können, so haben wir unsere Zustimmung erklärt und dem Unternehmen nicht aus kleinlichen Gründen oder Aengstlichkeit Opposition machen wollen. Weil dem so ist und wir damit gezeigt haben, dass wir das Unternehmen, trotzdem es nicht mehr ein bernisches Unternehmen ist, sondern ein durchaus schweizerisches Unternehmen geworden ist, wollen zu Ende führen helfen, hätte man auch eine gerechtere Würdigung unserer Stellungnahme von der andern Seite erwarten dürfen.

Damit komme ich auf die Aussetzungen zu sprechen, die Herr Dr. Bühler an meiner gestrigen Bemerkung gemacht hat. Herr Bühler glaubte es als eine nicht empfehlenswerte Gepflogenheit bezeichnen zu müssen, dass ich einen Redaktionskollegen angegriffen habe, der nicht im Rate sitze und sich hier nicht verteidigen könne. Ich hätte vielleicht Bedenken getragen, den Verfasser des Artikels hier im Rate anzugreifen, wo er darauf nicht antworten kann, wenn ich nicht ohne weiteres angenommen hätte, dass die Redaktionssolidarität beim «Bund» eine derartige sei, dass der in unserer Mitte sitzende Chefredakteur des «Bund» die Verteidigung des Angegriffenen übernehmen werde. Ich konnte mich also über dieses Bedenken hinwegsetzen. Wenn nun aber Herr Dr. Bühler behauptet, alles, was ich hier gesagt habe, sei ungerechtfertigt, so muss ich Ihnen doch einige Stellen aus diesem Artikel vorlesen, so leid es mir tut, Ihre Zeit dafür in Anspruch zu nehmen. Ich habe gestern erklärt, der «Bund» habe in einem kritischen Moment der Opposition Unehrlichkeit und Feigheit vorgeworfen, dem Sinne nach. Ich sagte das nur aus der Erinnerung, der Artikel war mir nicht mehr gegenwärtig. Ich habe denselben nun kommen lassen und Sie können hören, was speziell von mir gesagt wurde: «Gustav Müller proklamierte sich vor dem mehr oder weniger gläubigen Rate geradezu als Freund des Lötschberg. Beide (Herr Brüstlein und der Sprechende) liessen es sich sehr an-

gelegen sein, von vornherein zu betonen, dass am ganzen Gesetzesentwurf der Lötschberg die Hauptsache, der eigentliche Inhalt, der Rest nur die «zügige Verpackung» sei. Worauf es einzig ankomme, das sei die Zinsengarantie für die Durchführung des Alpendurchstichs. Man hätte nun meinen sollen, die sozialdemokratische Fraktion werde das ganze Gesetz annehmen oder verwerfen je nach Annehmbarkeit oder Verwerflichkeit der Lötschbergvorlage. Aber das war eine Täuschung. Offen Front gegen das «nationale Unternehmen» zu machen, das wagt heute im Kanton Bern keine geschlossene Partei mehr. Darum kein Antrag auf Nichteintreten, sondern ein scheinbar wohlwollendes Abwarten der von der Regierung für die zweite Lesung versprochenen genaueren Angaben über die Zinsengarantie. Hierauf eine von ehrlicher Bewunderung durchwärmte Verherrlichung des Wildstrubelprojektes, an dem der Kanton Bern keine Enttäuschungen erlebt hat, wo kein Tunnelbruch die Arbeiten unterbrach, keine geologischen Gutachten durch die Wirklichkeit desavouiert, keine Kostenberechnungen zuschanden gemacht wurden und keine Bundesbehörde Vorschriften aufstellte, die fast das Doppelte des dafür gewährten Bundesbeitrages kosteten. Gewiss, ein Tunnelbau auf dem Papier ist einem Durchbohren der trügerischen Berge in vielen Dingen weit überlegen und diese Ueberlegenheit musste parteipolitisch ausgeschlachtet werden. Und nun kam endlich der Schuss, auf den es abgesehen war. Herr Müller fand es am 24. April 1912 zeitgemäss, noch einmal die normalspurige Solothurn-Schönbühl zu besteigen. Die Erfahrungen, die man mit dieser Linie gemacht habe, führen ihn zu der Forderung, dass die Staatsbeteiligung in obligatorischer Fassung im Gesetz niedergelegt werde. Der grossen Mehrheit des Rates möchte er die referendumpolitische Seite der Frage ans Herz legen. Ohne die von ihm vorgeschlagene Formulierung sei das Gesetz für seine Fraktion unannehmbar. So verbeisst sich ein «Lötschbergfreund» in die Emballage und sucht darin den Vorwand, das ganze Lötschbergprojekt über Bord zu werfen». Da erklärt nun Herr Dr. Bühler, ein Angriff gegenüber derartigen Bemerkungen sei ungerechtfertigt und es schicke sich nicht, so etwas hier im Rate zur Sprache zu bringen. Doch, Herr Dr. Bühler, das schickt sich, wenn einem in dieser Weise Unehrlichkeit und Feigheit vorgeworfen wird, wie es in diesem Artikel durchaus ungerechtfertigterweise geschah. Ich bin kein «scheinbarer» Freund des Alpendurchstichs. Dass ich kein Freund dieses Lötschbergtracé war, daraus habe ich allerdings nie ein Hehl gemacht, aber von dem Augenblick an, wo das fait accompli geschaffen war, habe ich mich vorbehaltlos auf die Seite des Lötschberg gestellt, weil ich mir sagte, nachdem er nun einmal beschlossen ist, hat er angesichts seiner wirtschaftlichen Bedeutung für die Stadt Bern selbstverständlich auch die volle Unterstützung seitens dieser Stadt nötig.

Was die andere Behauptung anbelangt: wenn man die Emballage zu verbessern gesucht habe, so sei das nur ein Vorwand gewesen, um schliesslich doch definitiv gegen das Gesetz Stellung zu nehmen, so mache ich darauf aufmerksam, dass inzwischen meine Argumentation von der Kommission geteilt worden ist und sie den von mir vorgeschlagenen Wortlaut des Art. 1 empfiehlt. Infolgedessen fällt für unsere

Fraktion auch jeder Grund weg, gegen das Gesetz Stellung zu nehmen. Sollte der Grosse Rat dem Vorschlag der Kommission zu Art. 1 nicht folgen, so bemerke ich, dass wir uns allerdings nicht in jeder Beziehung für das Gesetz verschrieben haben. Aber wenn man uns durch entsprechende Fassung des Art. 1 zwingen würde, gegen diese für die Nebenbahnen entscheidende Bestimmung Stellung zu nehmen und wir trotzdem entschlossen wären, den Lötschberg mit der Zinsengarantie für die 42 Millionen fertig stellen zu helfen, so gäbe es ja ein einfaches Mittel, uns Gelegenheit zu geben, dennoch für den Lötschberg einzutreten: die ganze Vorlage braucht nur getrennt zu werden in ein eigentliches Subventionsgesetz und in eine Vorlage betreffend die Zinsengarantie für den Lötschberg. Man wird von uns nicht verlangen können, dass wir deshalb, weil wir entschlossen sind, die Zinsengarantie für den Lötschberg zu bewilligen, nun auf alle Abänderungen des vorliegenden Entwurfes, die wir für wesentlich halten, verzichten.

Wenn ein derartiger Artikel, wie er im «Bund» erschien, in einer so kritischen Zeit von einem Blatt, das sich gerne als offiziös ansehen lässt, veröffentlicht wird, so macht das den Eindruck, wie wenn ein Ochse in einen Porzellanladen hinein rennen würde. Ich habe Wert darauf gelegt, diesen Ochsen wieder aus dem Porzellanladen herauszuführen.

Wyss (Bern). Ich habe in der letzten Session zum Nichteintretensantrag gestimmt, und zwar mit der Hauptbegründung, dass, solange wir über die Tragweite des Opfers, das dem Volke zugemutet werde, nicht orientiert seien, ich mich an der Debatte nicht weiter beteiligen könne. Es muss nun anerkannt werden, dass in der kurzen Zeit von einem Monat die verlangten Aufklärungen eingetroffen sind. Wenn auch diese Aufklärungen vielleicht in einzelnen Punkten noch nicht bis zum äussersten Grade der Sicherheit gediehen sind, so halte ich für meine Person doch im grossen und ganzen dafür, dass man die gegenwärtige Vorlage annehmen darf. Das schliesst aber nicht aus, dass an verschiedenen Orten eine sachliche Kritik wohl einsetzen darf, und ich halte es für durchaus unpassend, wenn man die Herren Müller, v. Fischer und Dürrenmatt wegen der von ihnen geübten Kritik anklagt, sie haben eigentlich keinen Sinn für das ganze Unternehmen und sie gefallen sich nur in Angriffen gegenüber der bisherigen Lötschbergverwaltung. Ich erkläre offen, ich würde bedauern, wenn das, was faktisch gesagt worden ist, nicht gesagt worden wäre. Man muss auch tolerant sein können, wenn man eine andere Meinung hat. Obschon ich für die Vorlage bin, so wiederhole ich, dass die Mitglieder der Opposition nur ihre Pflicht erfüllt haben, wenn sie ihre Bedenken dem Rate mitteilten. Das ist ein Ausfluss der ehrlichen Ueberzeugung, und wenn das in der Presse in so wenig anziehender Form, wie es der Fall war, bezweifelt wird, so müssen sich unsere Herren Redakteure nicht verwundern, wenn der Kampf in den Ratssaal getragen wird.

Ich begreife auch nicht, warum Herr Schneider-Montandon das Votum des Herrn v. Fischer, den er speziell als Burgerratspräsident von Bern gekennzeichnet hat, als ein unfreundliches glaubte aufnehmen zu sollen. Ich bin dem Vortrag des Herrn

von Fischer mit der grössten Aufmerksamkeit gefolgt. Er enthielt kein einziges unfreundliches Wort gegen einzelne Personen, keine direkte Rüge, sondern legte einfach die Gründe dar, die Herrn v. Fischer veranlassen, nicht für Eintreten zu stimmen. Dass die Kritik eine wohlwollende war, geht daraus hervor, dass er selbst nicht einmal den Antrag auf Nichteintreten gestellt hat, sondern der Ansicht ist, dass die Vorlage dem Volk präsentiert werden soll. Auch hat die Burgerschaft von Bern 200,000 Fr. an den Lötschberg gegeben und damit bewiesen, dass sie keine unfreundliche Stellung gegenüber der Lötschbergbahn einnimmt. Wenn nun ihr Präsident, der gleichzeitig Mitglied der Kommission ist, die ganze Rechnung etwas unter die Lupe nimmt, so sollen die Mitglieder der Lötschbergbahnverwaltung froh sein, dass man auch sachliche Kritik übt und nicht in Bausch und Bogen alles ablehnt. Ueberhaupt scheint mir bei einigen Mitgliedern des Verwaltungsrates der Lötschbergbahn eine gewisse Empfindlichkeit zu herrschen, die nicht am Platze ist und absticht gegenüber dem Verhalten anderer massgebender Vertreter des Lötschberg, die ganz gut verstehen, dass man dieses und jenes kritisiert, und selbst gestehen, wenn man dies oder das gewusst hätte, so hätte man es anders gemacht; sie sind viel zu ehrlich, als dass sie das in Abrede stellen wollten. Darum sollte man nicht zu weit gehen weder in der Ruhmrederei noch in gehässigen Angriffen gegenüber denjenigen, die jetzt noch Bedenken haben. Wir wollen anerkennen, dass die gegenwärtige Situation eine schwierige ist und dass wir das Bernervolk nötig haben, um der Lötschberggesellschaft aus der schwierigen Situation herauszuhelfen. Wir wollen dem Bernervolk auch sagen, warum es so gekommen ist, und zugestehen, dass man anfänglich ein zu rasches Tempo eingeschlagen hat und im Lötschberggalopp vorgegangen ist. Wir dürfen ihm auch sagen, dass allerdings Situationen eingetreten sind, die man nicht voraussehen konnte und dass die Subvention des Bundes grosse Mehrlasten nach sich gezogen hat. Wir wollen ihm auch sagen, dass die Leistungsfähigkeit der Bahn durch die Mehrleistungen ganz bedeutend gehoben wurde und dass wir mit der neuen Bahn an ein anderes Ziel kommen werden, als mit der alten möglich gewesen wäre. Wenn man das ehrlich gesteht und nicht immer auf den bernischen Staatsgedanken und die eigene Kraft pocht, dann wird das Volk auch zustimmen und wir dürfen hoffen, dass schliesslich die Bundesbahnen die Lötschbergbahn übernehmen und dass die Bahn vorher noch neue Subventionen von der Eidgenossenschaft bekommen werde, wodurch dann auch die Durchführung des neuen Anleihsens etwas erleichtert wird.

Der Meinungsäusserung des Herrn Müller zu dem gestrigen Votum des Herrn v. Fischer möchte ich noch folgenden Gedanken beifügen. Sicher rühren die hauptsächlichsten Mehrlasten von den Bedingungen her, welche der Bund an seine Subvention von 6 Millionen geknüpft hat, aber ich teile die Auffassung, dass es gut war, dass die doppelspurige Anlage des Tunnels und die Vorbereitung der beiden Rampen auf Doppelspur verlangt wurde. Damit bin ich einverstanden, aber ich frage mich, ob es richtig war, die Subvention von 6 Millionen mit diesen Bedingungen ohne weiteres anzunehmen, bevor man sich mit der Bauunternehmung zu verständigen ge-

sucht hatte. Dort liegt meiner Auffassung nach der Has im Pfeffer. Wenn man das getan hätte, wäre man nicht auf die Schwierigkeiten gestossen, auf die man faktisch gestossen ist. Man würde sofort gesehen haben, dass die 6 Millionen des Bundes kein richtiges Äquivalent für die von ihm an die Lötschbergbahngesellschaft gestellten Zumutungen bildeten, und man wäre schon damals dazu gekommen, eine grössere Subvention zu verlangen, und die Eidgenossenschaft hätte sich diesem gerechtfertigten Verlangen nicht entziehen können. Nun befinden wir uns in der jetzigen Situation. Im Gesuch der Berner Alpenbahngesellschaft ist schon gesagt, dass sie noch einmal an den Bund wachsen werde und dass er voraussichtlich nicht anders als eine Nachsubvention bewilligen könne.

Ich will niemand schuldig erklären und keine Rüge erteilen, aber es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass Ungeschicklichkeiten begangen wurden. In vielen Kreisen unseres Volkes ist denn auch das Zutrauen zur Lötschbergunternehmung etwas ins Wanken geraten. Man müsste blind sein, wenn man das nicht zugestehen wollte. Nun aber handelt es sich darum, durch die Haltung des Grossen Rates und durch das Auftreten der Ratsmitglieder gegenüber dem Volk dieses Zutrauen wieder zu befestigen. Deshalb wäre zu wünschen, dass der Grosse Rat heute nicht durch alle möglichen Fehden, die nicht direkt zur Sache gehören, seine Kraft zersplittere, sondern mit möglichster Festigkeit das Projekt annehme, um dann vor das Volk zu treten und ihm ehrlich zu erklären, wie alles gekommen ist. Ich bin überzeugt, dass wir so auch beim Volk Entgegenkommen finden und der Vorlage in der Volksabstimmung einen günstigen Boden bereiten. (Beifall.)

v. Fischer. Ich werde Sie nicht lange aufhalten. Ich ergreife das Wort nur zu einer persönlichen Bemerkung gegenüber dem Votum des Herrn Bühler. Ich brauche mich mit Herrn Dr. Bühler nicht einlässlich zu befassen, indem er sich die Sache ausserordentlich leicht gemacht hat. Er hat erklärt, über Zahlen wolle er sich nicht äussern. Das ist in der gegenwärtigen Situation allerdings das Bequemste. Dagegen hat Herr Bühler am Schluss einen Satz gebracht, dessen Zusammenhang mit der Vorlage ich nicht recht begreifen kann. Er hat auf die Kornhausbrücke in Bern angespielt. Ich weiss nicht recht, was die Kornhausbrücke mit dem Lötschberg zu tun hat. Die einzige Gemeinschaft, die zwischen den beiden besteht, ist, dass sie viel mehr gekostet haben, als man ursprünglich angenommen hatte. Nun weiss ich nicht, ob Herr Dr. Bühler mit diesem Vergleich verdeckt andeuten wollte, der Burgerratspräsident, der gestern gesprochen hat, sei damals städtischer Baudirektor gewesen und unter seiner Aera sei der Bau der Kornhausbrücke vor sich gegangen. Ich muss fast annehmen, dass Herr Bühler das den Mitgliedern des Rates suggerieren wollte. Wenn das der Fall ist, dann muss ich Herrn Dr. Bühler erwidern, dass die Kornhausbrücke erstellt war, als ich städtischer Baudirektor war. Wenn Herr Bühler von Bauten in der Stadt Bern sprechen wollte, die Kreditüberschreitungen zur Folge hatten, so hätte er vollständiger sein und auch die Reitschule, den Kornhauskeller und den Kornhausumbau anführen sollen. Das alles fiel ungefähr in die gleiche Zeit und wurde ähnlich wie

der Lötschberg unter freisinniger Leitung vollbracht. Mir ist nachher lediglich die Rolle zugefallen, über diese Unternehmungen die Abrechnung vorzulegen und zu vertreten. — Das musste ich zur Erläuterung anbringen, weil man sonst den Zusammenhang zwischen Kornhausbrücke und Lötschberg nicht recht begreift.

Bühler (Bern). Ich möchte nur eine kurze Berichtigung anbringen. Ich habe Herrn v. Fischer mit der Kornhausbrücke absolut keinen persönlichen Vorwurf gemacht; ich habe nur die Tatsache zitiert und Herr v. Fischer hat den Zusammenhang mit dem Lötschberg in seiner Rede selbst dokumentiert. Und wenn ich am Schluss noch einen Satz beigefügt habe von der zukünftigen Entwicklung der Stadt Bern, so wollte ich damit nur sagen, die kommenden Tage werden das zeigen. Mehr habe ich nicht gesagt. Darauf wollen wir ruhig abstellen, das wird sich alles weisen.

Eine weitere Berichtigung gegenüber den Herren Dürrenmatt und v. Fischer geht dahin: Ich habe nicht gesagt, ich wolle mich nicht mit Zahlen befassen, darauf komme es nicht an, sondern ich habe einfach erklärt, ich wolle mich in meinem Gedanken-zusammenhang nicht mit den Zahlen abgeben, weil andere sich damit bereits befasst haben.

Was Herrn Kollega Müller anbelangt, so bin ich ihm ausserordentlich dankbar, dass er Ihnen den betreffenden Artikel vorgelesen hat. Sie haben nun den Beweis dafür, wie ungerechtfertigt er seine Angriffe gemacht hat. Im weitern bewundere ich die Phantasie des Herrn Gustav Müller, der in einem Atemzug aus den politischen Kinderschuhen einen Ochsen und einen Porzellanwagen gemacht hat.

M. Chavanne. L'entreprise dont nous discutons aujourd'hui la création est de telle nature qu'il serait utile de réunir autour d'elle l'adhésion unanime des autorités administratives et législatives cantonales. Il faudrait pouvoir donner au peuple bernois l'assurance que Conseil-exécutif, commission et Grand Conseil sont unanimes dans cette question et qu'il soit bien reconnu qu'il s'agit d'une oeuvre nationale bernoise que nous allons créer. Mais j'ai entendu au cours de la discussion certaines allusions qui laissent une impression quelque peu pénible et que je voudrais voir disparaître. Il faudrait pouvoir dire, au peuple lorsqu'il sera appelé à se prononcer sur cette question, que l'ensemble des lignes prévues dans la loi sur les subventions des chemins de fer, forment un seul élément, également assuré de la sollicitude et de l'appui de l'Etat, et qu'il peut en toute sécurité donner son adhésion à l'entreprise principale du Lötschberg. Je voudrais à cet égard une déclaration formelle du gouvernement et de la commission donnant l'assurance à la population intéressée que les lignes régionales ne seront pas oubliées.

Je dois dire que, pour ma part, je suis absolument partisan de l'oeuvre du Lötschberg et que je suis certain que la grande majorité de la population jurassienne partagera cette opinion. Nous apprécions dans le Jura toute la valeur des chemins de fer qui ont favorisé le développement industriel de notre contrée et contribué à sa prospérité actuelle. Le Jura, comme le peuple bernois tout entier, donnera donc son adhésion à l'entreprise que nous discutons aujourd'hui.

Mais encore faudrait-il de la part du directeur des travaux publics une déclaration dans le sens du vœu que j'ai formulé, déclaration qui, j'en suis persuadé, influerait très favorablement sur l'opinion du peuple jurassien.

Scheurer, Stellvertreter des Finanzdirektors, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. — Der Herr Präsident hat mich gestern aufgefordert, das Wort zu ergreifen, aber ich habe darauf verzichtet, in der Meinung, dass eine Reihe mehr finanzieller Ausführungen zu Art. 4 gehören. Nachdem nun in der Eintretensdebatte eigentlich über nichts anderes gesprochen wurde als über die Lötschbergbahn — einzig Herr Chavanne hat einen andern Punkt berührt — möchte ich das, was ich zu bemerken habe, gerade in diesem Zusammenhang anbringen.

Ich bemerke zum voraus Herrn Chavanne, dass die Detailberatung ihm zeigen wird, dass die rechtliche Situation gegenüber den verschiedenen in Betracht fallenden Gegenden eine etwas andere wird. Dass man diese Bahnen wirklich auch ausführen werde, kann der Grosse Rat natürlich nicht versprechen, sondern das wird von dem Eifer und den Leistungen abhängen, welche die betreffenden Gegenden diesen Unternehmungen entgegenbringen werden. Für den Fall aber, dass sie diesen Linien die gleiche Unterstützung angedeihen lassen, wie es den bestehenden Bahnen gegenüber der Fall war, gibt ihnen das Gesetz einen Rechtsanspruch auf die im Entwurf aufgenommenen Leistungen des Staates.

Nun die finanzielle Situation des Lötschberg. Der Lötschbergunternehmung stehen gegenwärtig an Mitteln noch zur Verfügung die 8 Millionen, die als eine Art Eigentümerhypothek in ihren Händen sind; man kann die Sache nicht anders ausdrücken. Dagegen ist das Anleihen, welches seinerzeit die Kantonalbank übernommen hat, vom Standpunkt der Lötschbergbahngesellschaft aus emittiert. Wenn ich sage: die Kantonalbank, so ist das nicht vollständig richtig, denn diese 15 Millionen wurden eigentlich vom Berner Bank-syndikat übernommen; der Anteil der Kantonalbank ist allerdings sehr gross, er geht bis auf 14 Millionen.

Warum befindet sich dieses Anleihen zur Stunde noch in den Händen der Kantonalbank? Schon 1906 wurde hier erklärt, dass dieses Anleihen II. Hypothek erst gegen das Ende der Bauzeit ausgegeben werden soll und dass man sich dafür die Mitwirkung des grossen schweizerischen Bankkartells gesichert habe. Als der Zeitpunkt zur Ausgabe dieser Obligationen gekommen war, wurden diese Verbindungen angeknüpft. Man fand mit dem Begehren um Uebernahme eines Teils des Kapitals prinzipiell durchaus gute Aufnahme und die Banken machten sich an die Untersuchung der Sachlage, um gestützt darauf das Anleihen zu übernehmen. Die Grundlagen mussten natürlich in einer Rentabilitätsberechnung bestehen und diese konnte nicht eher aufgestellt werden, als bis der Verkehrsteilungsvertrag mit den Bundesbahnen abgeschlossen war. Sobald dieser Vertrag perfekt war, wurden die Berechnungen an die Hand genommen. Bei der sehr umfangreichen Arbeit verzögerten sie sich etwas, und bevor der Abschluss erfolgen konnte, wurden die Ueberschreitungen des Kostenvoranschlages bekannt. Dadurch wurde dem Anleihen eine ganz andere Grundlage gegeben und die Berechnungen stimmten nicht mehr.

Wie steht es nun mit dem neuen Anleihen? Die Löttschbergbahngesellschaft schlägt vor, die zur Deckung der Mehrkosten benötigten 19 Millionen und die bereits bestehende zweite Hypothek, die sich zusammensetzt aus der Serie A von 15 Millionen in Händen der Berner Banksyndikats, hauptsächlich der Kantonalbank, und der Serie B von 8 Millionen, noch in den Händen der Gesellschaft liegend, in ein grosses Anleihen II. Hypothek zu 4⁰/₁₀ zusammenzufassen und dieses Anleihen mit der Staatsgarantie auszustatten. Von den 42 Millionen sollen 26 von der französischen Gruppe und 16 von der Kantonalbank Bern übernommen werden. Die Beschaffung der 26 Millionen durch die französische Finanzgruppe ist fest zugesagt; für die Unterbringung der 16 Millionen Anteil der Kantonalbank haben wir zum Teil bereits verbindliche Zusicherungen, zum Teil ist die Möglichkeit der Unterbringung bedeutend grösser als vorher. Dank der Staatsgarantie wird die Kantonalbank das Anleihen zu 4⁰/₁₀ besser unterbringen können als die 15 Millionen zu 4¹/₂⁰/₁₀.

Die Hauptrolle spielt bei allen Anleihen die Frage des Kurses. Der von der französischen Finanzgruppe übernommene Anteil wird zu einem Kurs von 93,5⁰/₁₀, nach Abzug der Spesen aller Art, ausgegeben; der Anteil der Kantonalbank wird in der Schweiz zu 96—97⁰/₁₀ ausgegeben werden können, so dass wir im Mittel mit einem Zinsfuss von 4⁰/₁₀ und einem Kurs von 95⁰/₁₀ rechnen können. Das ist im ersten Augenblick ein starker Abstrich. Der Regierungsrat war denn auch über diese Verhältnisse nichts weniger als erfreut und dem Sprechenden, der infolge der Verumständungen es übernehmen musste, die Sachlage im Grossen Rat vorzutragen, fiel die Aufgabe zu, sich bei massgebenden Leuten zu erkundigen, ob dieser Kurs überhaupt annehmbar sei. Ich wandte mich an den Mann, der seit Jahren in solchen Fragen unser Ratgeber ist, an Herrn Kantonalbankdirektor Mauderli, der die Verhandlungen in Paris mitführen half und zugleich in anderer Richtung Auftrag hatte, die Verhältnisse des Geldmarktes in Paris zu untersuchen und zu sehen, wie man dort ein 4⁰/₁₀ Anleihen unterbringen könnte. Herr Mauderli erklärte mir, dass der Kurs von 95⁰/₁₀ und der Zinsfuss von 4⁰/₁₀ durchaus annehmbar seien, ja er halte sie sogar für günstig. Als Beweismittel legte er mir einen Brief vor, in welchem einer unserer Mitbürger, der in Paris in hervorragender Stellung tätig ist und uns in diesen Fragen vielfach als Vertrauensmann gilt, schreibt, ein europäischer Staat, dessen Finanzen in vollständiger Ordnung sind, habe ein Anleihen von 100 Millionen aufnehmen wollen und die Finanzinstitute haben es zum Zins von 4⁰/₁₀ und zum Kurs von 94⁰/₁₀ offeriert; andere Kreditbegehren seien von den massgebenden Finanzinstituten einfach weggewischt worden, indem sie sagten, dass sie bei den gegenwärtigen unsichern politischen Verhältnissen das Geld überhaupt nicht herausgeben können.

Interessant ist es zu sehen, wie die Löttschbergbahngesellschaft selbst ihre Anleihen untergebracht hat. Das Obligationenanleihen I. Hypothek zu 4⁰/₁₀ wurde im Jahre 1906 zu einem Kurs von 96⁰/₁₀ ausgegeben, das Anleihen I. Hypothek für Münster-Lengnau, das letztes Jahr zur Ausgabe gelangte, wurde zu 4⁰/₁₀ Verzinsung und zum Kurs von 90,5⁰/₁₀ übernommen. Daraus ergibt sich der Einfluss der Staats-

garantie. Vor einem Jahr hat die Löttschbergbahngesellschaft aus eigener Kraft Geld in erster Hypothek zu 4⁰/₁₀ nur zu einem Kurs von 90,5⁰/₁₀ bekommen, heute erhält sie es zu 95⁰/₁₀. Das macht einen Unterschied von 4,5⁰/₁₀ aus, vorausgesetzt dass es überhaupt noch möglich wäre, im gegenwärtigen Zeitpunkt Titel I. Hypothek zu 4⁰/₁₀ zu einem Kurs von 90,5⁰/₁₀ unterzubringen. Die Verhältnisse haben sich ja inzwischen geändert. Als wir das letzte kantonale Anleihen aufnahmen, notierten die 3¹/₂⁰/₁₀ Bundesbahnobligationen, die von der frühern Jura-Simplon-Bahn herkommen, 90 und 91⁰/₁₀; heute notieren die gleichen Obligationen nur noch 87—88, im günstigsten Fall vielleicht 89⁰/₁₀. Es hat also auch hier ein Sinken stattgefunden. Wenn heute eine konsolidierte Unternehmung, eine Industrieunternehmung, wie ein Bahnunternehmen es ist, 4⁰/₁₀ Obligationen unterbringen will, so kann es, wenn es überhaupt möglich ist, nur zu einem ganz ungünstigen Kurs geschehen. Ich brauche ja nur darauf hinzuweisen, dass zurzeit die allersolidesten Bankinstitute Geld zu 4¹/₄⁰/₁₀ und die kleinen Institute sogar zu 4¹/₂⁰/₁₀ suchen. Vom Standpunkt der heutigen Finanzsituation aus können wir also die 42 Millionen in einer Art beschaffen, die als günstig bezeichnet werden muss. Ich bringe Ihnen da nicht eigene Weisheit, ich stehe nur stellvertretungsweise in dieser Sache drin, sondern ich wiederhole, dass unsere Meinung sich auf die Anschauung der Fachleute stützt und dass wir uns nach vorgenommener Prüfung von der Richtigkeit dieser Ansicht überzeugen mussten.

Ich gebe ohne weiteres zu, dass wir vor der hohen Summe von 42 Millionen im ersten Augenblick erschrocken sind, aber wir mussten uns doch sagen, dass es besser ist, gleich alles in ein Band zu nehmen, statt dann noch eine dritte Hypothek mit Staatsgarantie aufzunehmen. Denn diese dritte Hypothek bekämen wir auch bei 4¹/₄⁰/₁₀ Verzinsung nicht unter 95,5⁰/₁₀, so dass der Kurs von 95⁰/₁₀ bei 4⁰/₁₀ Verzinsung doch noch bedeutend vorteilhafter ist. Die Rechnung, welche gemacht wurde, hat ergeben, dass die Zusammenfassung aller dieser Summen in ein Anleihen eine Entlastung bringt, die namentlich für die ersten Zeiten als eine erhebliche bezeichnet werden kann. Da, so wie die Situation ist, die Gegenwart in einem gewissen Sinne die Lasten der Zukunft auf sich genommen hat, dürfen wir, ohne schlechte Haushalter zu sein, die Lasten der Amortisation der Kursverluste vielleicht auch etwas auf die Zukunft verschieben. Gleichzeitig entlasten wir auch die Kantonalbank. Ich will nicht wiederholen, von welchem Einfluss das auf die Leistungsfähigkeit dieses Institutes ist, was das für die kleinern Bahnen, die noch im Stadium des Projektes und des Wunsches sind, bedeutet, und gerade diese Entlastung der Kantonalbank durch das vorliegende Gesetz schafft die Verbindung mit dem andern Teil des Entwurfes, mit der Subventionierung der verschiedenen Bahnunternehmungen, die noch auf die nötigen Geldmittel warten.

Nun kommt vom Standpunkt der Finanzen aus eigentlich die Hauptfrage: Wie steht es mit der Belastung des Staates? Vermag er die Leistung, die ihm zugemutet wird, zu ertragen? In dieser Beziehung sind wir auf die Rentabilitätsberechnung angewiesen, und wir dürfen annehmen, dass sie mit aller Sorgfalt, die überhaupt möglich ist, gemacht worden ist.

Auf der andern Seite wollen wir aber auch ohne weiteres sagen und niemand wird es einem übel nehmen können, dass es sich da um Berechnungen handelt, von denen erst die Wirklichkeit wird sagen können, ob sie richtig sind oder nicht. Wir wollen uns gar keinen Illusionen hingeben, sondern die Berechnungen nehmen als das, was sie sind. Wesentlicher als die zahlenmässige Berechnung, die sich je nach den Verhältnissen um einige hunderttausend Franken nach oben oder nach unten verschieben kann, ist für mich die ganze Situation des Unternehmens überhaupt. Da glaube ich nun, die Grundlagen seien derart, dass wir in dasselbe volles Vertrauen haben können und dass seine Lebensfähigkeit heute ausser Zweifel steht. Es hat mich überrascht und gefreut, dass diese Ansicht in der Kommission eigentlich in einem noch schärfern Masse von dem Vertreter der sozialdemokratischen Partei geäussert worden ist, der auch heute wieder sich auf diesen Boden stellt. Sobald wir das annehmen und davon ausgehen: die Baukosten können mit annähernder Sicherheit festgestellt werden, für die Einnahmen haben wir die Grundlage im Verkehrsteilungsvertrag, für die Ausgaben haben wir zum Teil Berechnungen, zum Teil aber auch fix und fertig abgeschlossene Verträge, also Zahlen, mit denen man mit aller Sicherheit rechnen kann, so können wir sagen: wenn heute der Regierungsrat kommt und erklärt, wir wollen die Verpflichtung auf uns nehmen und sie wird uns nicht weiter führen, als wir ertragen können, so ist das kein Optimismus, der nicht zu rechtfertigen wäre, und auch nicht etwas, das man als Leichtsinns bezeichnen könnte, sondern, wenn man die Wichtigkeit des ganzen Unternehmens in Betracht zieht, nichts anderes als die von selbst sich aus der Situation ergebende Schlussfolgerung.

Nun dürfen wir allerdings nicht vergessen, dass neben der direkten Leistung, die der Staat durch die Zinsengarantie eventuell übernehmen muss und die darin besteht, dass er vorübergehend einspringen und die nötigen Mittel vorschliessen muss, wenn die Betriebsüberschüsse zur Verzinsung des ersten und zweiten Anleihens nicht hinreichen, auch noch eine indirekte Staatshilfe da ist. Als solche wurde einerseits der Vertrag mit den Bernischen Kraftwerken und andererseits die projektierte Fusion mit der Thunerseebahn genannt.

Was den Vertrag mit den Kraftwerken anbetrifft, so habe ich die Sachlage anhand der Zahlen geprüft und bin zum Schluss gekommen, dass hier nicht etwa auf einem Umwege eine indirekte Unterstützung seitens der Kraftwerke, mit andern Worten des Staates Bern erfolgt. Ich würde zwar auch davor keinen Augenblick zurückschrecken, denn wir haben schliesslich die Bernischen Kraftwerke zu dem Zweck gegründet und übernommen, dass sie uns in allen Aufgaben, die dem Staat zufallen, wenn nötig helfen können. Aber ich habe noch gestern mit der Direktion der Bernischen Kraftwerke die Sache geprüft und es wurde mir dort erklärt, sie seien bereit, zu den gleichen Bedingungen wie mit der Lötschbergbahn auch mit allen bernischen Dekretsbahnen oder in ähnlicher Weise auch mit den Bundesbahnen abzuschliessen. Es ist allerdings etwas auffallend, dass die Kilowattstunde, die heute von der Spiez-Frutigen-Bahn mit 6 Rp. bezahlt werden muss, in Zukunft vielleicht zu einem Mittelpreis von 3,5 Rp. erhältlich

sein wird. Allein das kommt davon her, dass die kleine Kraftabgabe an Spiez-Frutigen mit Installationskosten verhältnismässig viel höher belastet ist, als es der Fall sein wird, wenn eine weit grössere Kraft an die Lötschbergbahn abgegeben werden kann. Ich will das nicht weiter ausführen, da ich nicht Fachmann bin, aber die Rechnungen, die mir vorgelegt wurden, haben es mir durchaus plausibel erscheinen lassen, dass der Betrag, den die Lötschbergbahngesellschaft für die Kraft zahlen muss, in einem gewissen Sinne ein besseres Geschäft bedeutet als der Vertrag der Bernischen Kraftwerke mit der Stadt Bern, wenn man die gewaltige Kraftabgabe und die sichere Klientschaft in Berücksichtigung zieht. Jedenfalls darf man sagen, dass es sich da nicht etwa um einen Vorzugspreis handelt, sondern um einen Vertrag, der erst nach langem Markten zustande gekommen ist, und dass der abgemachte Preis nicht etwa bloss den Selbstkostenpreis der Kraftwerke darstellt, sondern die üblichen Amortisationen und die Auszahlung der Dividenden im bisherigen Masse ermöglichen wird.

Etwas anders ist die Sachlage in bezug auf die Fusion mit der Thunerseebahn. Hier bezieht der Staat seit einigen Jahren die allerdings bescheidene Dividende von 3% von seinen angelegten Geldern, was jährlich etwas über 60,000 Fr. ausmacht. Es kommt uns nun zugute, dass wir mit dem Finanzgebaren der Thunerseebahn sehr vorsichtig gewesen sind und sie nicht benützt haben, um möglichst grosse Dividenden herauszuschlagen. Das Opfer, das die laufende Verwaltung infolge des Dividendenausfalls während einiger Jahre ertragen muss, ist deshalb verhältnismässig klein, und viel grösser ist der Vorteil, der der grossen Unternehmung daraus erwächst, dass sie sich an eine durchaus ausgebaute und eingearbeitete Organisation anlehnen kann, wie es bei der Thunerseebahn der Fall ist. Wir führen in dieser Richtung nur weiter, was wir schon seit langen Jahren mit dem besten Erfolg praktiziert haben. Die Thunerseebahn war uns der Grundstock, an den wir jeweilen die neuen Unternehmungen angliederten und der uns ermöglichte, fast ein Dutzend kleinerer und grösserer Bahnen einheitlich zu verwalten und zu betreiben. Die Thunerseebahn wird uns gegenüber dem Lötschbergunternehmen den gleichen Dienst leisten, und dieser Vorteil ist vielfach grösser als das vorübergehende Opfer, das die laufende Verwaltung auf sich nehmen muss und das sie übrigens auch ganz gut ertragen kann.

Nun das Gesuch der Lötschbergbahngesellschaft und die Stellung des Regierungsrates dazu. Herr v. Fischer hat darüber Auskunft gewünscht. Ich nehme an, für sich selbst habe er die Auskunft schon erhalten, denn wir waren ja während den drei Sitzungen der Kommission drei Mitglieder des Regierungsrates anwesend und haben auf alle Fragen so gut als möglich Auskunft gegeben. Ich kann hier ganz ruhig sagen, dass der Regierungsrat mit den Schlussfolgerungen und dem Hauptinhalt des Gesuches einverstanden ist; der Antrag, den er stellt, beweist, dass er mit diesem Gesuch übereinstimmt. Ich will aber auch nicht verhehlen, dass der Regierungsrat von der Ueberraschung, die ihm das Gesuch bereitete, sehr schmerzlich getroffen wurde, umso schmerzlicher, als bis vor kurzer Zeit von allen technischen Organen erklärt worden war, dass

man sich im Rahmen des Kostenvoranschlages werde halten können. Wieso die Neuigkeit, es seien neue Mittel nötig, so lange verborgen bleiben konnte, darüber fehlt zur Stunde noch die vollständige Aufklärung. Um Missverständnisse zu vermeiden, füge ich bei, dass unser Kollege Herr Könitzer von dieser Ueberraschung ebenso getroffen wurde wie alle übrigen Mitglieder des Regierungsrates. Nachdem aber die Situation nun einmal so ist, müssen wir auch sehen, wie wir aus derselben herauskommen, und dementsprechend handeln. Wir dürfen uns nicht auf den Boden stellen, es müsse etwas gehen, ohne dann nachher die Kraft und den Weg zum schliesslichen Entschluss finden zu können. Hier weicht der Weg des Regierungsrates von der Argumentation des Herrn v. Fischer ab. Ich will dieser Argumentation im einzelnen nicht folgen, möchte aber doch zwei Punkte aus derselben herausgreifen.

Zunächst die Bemerkung des Herrn v. Fischer, Herr Regierungsrat Kunz sei zu beneiden, dass er nicht mehr hier anwesend zu sein brauche. Er wollte damit offenbar sagen, was man schon lesen konnte, Herr Kunz habe die Regierung verlassen, um dieser Debatte nicht beiwohnen zu müssen. Wenn das der Fall wäre, so wäre es eigentümlich, dass er seinen Rücktritt genommen hat, um an einen Ort hinzugehen, wo seine ganze Existenz mit dem Schicksal des Lötschbergunternehmens verknüpft und seine Verantwortung in ganz anderer Weise damit verbunden ist, als es in der etwas entfernten Stellung eines Mitglieds des Regierungsrates der Fall gewesen wäre. Wenn Neid am Platze ist, wollen wir ihn nicht auf diesen etwas eigentümlichen Weg weisen, sondern wir müssen vielmehr neidisch sein auf die Arbeit, die Ausdauer und das Vertrauen in die Zukunft, welche Herr Kunz und seine Mitarbeiter an den Tag gelegt haben. Dabei mögen menschliche Irrtümer mitunterlaufen sein, aber niemand wird ihren guten Glauben, ihre Leistungsfähigkeit und Aufopferung in Frage stellen können.

Ich will auch nicht den Quellen nachgrübeln, aus denen die bernische Tagespresse ihre Intelligenz in mehr oder weniger starkem Strom bezieht. Aber nachdem heute von seiten des Herrn Grimm gewünscht worden ist, dass man nicht nur sage: traut diesen Zahlen nicht, sondern auch ihre Unzuverlässigkeit nachweise, so will ich Ihnen erklären, woher diese Warnung gekommen ist. Schuld daran sind vielleicht nicht die Zahlen allein, die gegeben wurden, sondern die Art und Weise, wie man die Sache darstellte. Im Berner Tagblatt ist vor einigen Tagen ein Artikel erschienen, welcher sagte, die Rentabilitätsberechnung, welche heute aufgestellt werde, weiche vollständig von derjenigen von 1906 ab. Die Zahlen wurden gegeben, und diese Zahlen sind falsch. Der Artikelschreiber hat die einzigen im Bericht von 1906 fettgedruckten Zahlen herausgenommen und erklärt, das habe man damals versprochen und heute sage man etwas anderes. Allein die aus dem Bericht von 1906 angeführten Zahlen sind gar nicht die Zahlen des Regierungsrates und der Lötschbergbahngesellschaft, sondern diejenigen der Bundesbahnen. Und wenn man den Bericht weiter liest, findet man eine lange Erörterung, in der diese Zahlen bekämpft und bestritten werden, und der Nachweis geführt wird, dass sie nicht richtig sind. Man darf wohl seiner Verwunderung darüber Ausdruck geben, wenn

jemand so mit den Zahlen umspringt und zugleich erklärt, die Lötschbergbahngesellschaft und der Regierungsrat behandeln ihre Zahlen wie Kautschuk, bald ziehen sie sie auseinander, bald wieder zusammen. Wenn einer auf das hohe Ross der Mathematik steigen will, sollte er auch hinaufklettern und droben bleiben können. Ich persönlich bin nur froh, dass wir diesen Mathematiker nicht in der Lötschbergbahngesellschaft haben, sonst wäre es wahrscheinlich noch ganz anders nebenaus gegangen (Heiterkeit).

Eine andere Frage ist die, wie vor einigen Jahren die Bundessubvention zustande gekommen ist. Es handelt sich da in der Tat um eine Belastung und, finanziell gesprochen, um ein schlechtes Geschäft. Aber ich verweise den Grossen Rat auf das Tagblatt von 1907, wo Herr Regierungsrat Könitzer mit aller Deutlichkeit gesagt hat, das sei nicht nur ein schlechtes, sondern ein sehr schlechtes Geschäft. Nun kommt die Frage, warum wir überhaupt dieses sehr schlechte Geschäft machen konnten. Der Grund liegt darin, dass wir in der Bundessubvention nicht nur eine Angelegenheit erblickten, die man vom finanziellen Standpunkt aus behandeln musste, sondern deren moralischer Eindruck und moralische Folgen hundertmal grösser sind, als was finanziell sich daran hängen konnte. Denn von jenem Augenblick an datiert die Anerkennung des Lötschbergunternehmens als einer nationalen Unternehmung. Damals konnte man zum erstenmal in einem Bericht des Bundesrates lesen: Wir anerkennen, dass die Wichtigkeit des Lötschberg weit über den Kanton Bern hinausgeht und dass es möglich ist, die Interessen des gesamten Landes und diejenigen des Lötschberg zu vereinigen. Das sieht auf den ersten Blick nach einer Phrase aus, aber diejenigen, die mitgearbeitet haben und heute noch mitarbeiten müssen, wissen, was es bedeuten will, dass wir vorab mit den Bundesbehörden, dann namentlich aber auch mit den Bundesbahnen Frieden geschlossen haben und nicht mehr gegen einander, sondern miteinander arbeiten können. Ohne jene Bundessubvention wäre es weder möglich gewesen, Münster-Lengnau durchzubringen, noch den Verkehrsteilungsvertrag abzuschliessen, und niemand hätte daran gedacht, dass die Herren von der Bundesbahndirektion an der Feier des Durchschlages des Tunnels teilnehmen würden und dass sie sogar, wenn Zeit gewesen wäre, einen Glückwunsch für unsere Arbeit hätten aussprechen wollen. Das ist die Wandlung, die stattgefunden hat, und die ist viel mehr wert als die finanziellen Folgen, an denen wir nun allerdings zu tragen haben.

Ich möchte auch darauf hinweisen, dass, wenn es damals rasch gegangen ist, man deshalb den bernischen Behörden und der Lötschbergbahngesellschaft jedenfalls nicht unbedingt einen Vorwurf machen kann. Herr v. Fischer hat nur eine Zahl genannt. Er hat gesagt, am 24. September habe der Nationalrat beschlossen und am 30. des gleichen Monats haben wir Beschluss fassen müssen. Er vergisst dabei, dass wir uns in einer Zwangslage befanden, da die Lötschbergbahngesellschaft sich nach dem ursprünglichen Vertrag mit der Unternehmung vor dem 1. Oktober 1907 erklären musste, ob sie die Ausführung des Tunnels auf Doppelspur verlange. Die Zeit, die uns zur Verfügung stand, war allerdings kurz, aber über die Widerstände in der Bundesverwaltung und Bundesversammlung waren wir nicht

Meister. Wir mussten grosse Widerstände überwinden und schliesslich hat sich die Erledigung der Sache auf einige wenige Tage zusammengedrängt. Ich bin aber noch heute überzeugt, dass jener Beschluss des Grossen Rates von durchaus richtigen Gedanken geleitet war. Ich will nicht soweit gehen wie Herr Gustav Müller und behaupten, dass die Leistungs- und Lebensfähigkeit des Lötschberg erst mit jenem Tage begonnen habe, aber jedenfalls hat man mit diesem Beschluss der Bahn sowohl in bezug auf die technische Leistungsfähigkeit als auch in bezug auf ihre Stellung zu den Bundesbahnen und dem ganzen Verkehr überhaupt eine andere Geltung verschafft.

Es ist klar, dass man in einer derartigen Situation, wie sie sich heute bietet, rückwärts blickt, um zu sehen, wie man sich in andern ähnlichen Fällen geholfen hat. Ich will diesen Rückblick nicht zu weit ausdehnen, sondern nur an ein Unternehmen erinnern, das in gewisser Beziehung genau die gleiche Entwicklung genommen hat wie der Lötschberg. Das sind die Jurabahnen, die mit ihrer Zinsengarantie von 1881 für den heutigen Art. 4 eigentlich das Vorbild und die Grundlage gegeben haben. Die Jurabahnen — ich will nicht an das Jahr 1881 erinnern, sondern an 1878 — waren damals am Ende ihres Kredites und ihres Geldes angelangt. Sie hatten noch 3 Millionen nötig, fanden sie aber weder bei den Anschlussbahnen noch bei den Bankinstituten. Sie gingen soweit und gaben Obligationen zu 5% verzinslich und zum Kurs von 98% aus; sämtliche Gemeinden und sogar Private des Jura mussten mithelfen, um das Geld zusammenzubringen, und der Kanton Bern sollte die Garantie für eine halbe Million übernehmen. Diese Situation bot sich am Vorabend der Grossratswahlen von 1878, wo von allen Seiten von den vereinigten Minderheiten der Anlauf genommen wurde, das mit den Jurabahnen unzertrennbar verknüpfte freisinnige Regiment über den Haufen zu werfen. Hier in diesem Saale wurde am 26. April 1878 diskutiert und am 5. Mai fanden die Neuwahlen statt. Als Redner der Minderheit traten damals im Grossen Rat die Herren v. Wattenwyl und v. Sinner auf und erklärten, sie haben eigentlich gegen die Zinsengarantie stimmen wollen, aber nun sehen sie ein, dass die Existenz der Jurabahnen und in einem gewissen Sinne die Existenz und das Ansehen des Kantons auf dem Spiele stehen, und deshalb stimmten sie vorbehaltlos zu, trotzdem damals die rechtliche Situation etwas zweifelhaft war. Zu diesen beiden Vertretern, welche Träger von Namen waren, mit denen wir gewohnheitsgemäss die ganze Grösse und Kraft der bernischen Geschichte verknüpfen, gesellte sich der Mann aus dem Volke, Grossrat Samuel Steiner, und sprach sich dahin aus, er habe den Jurabahnen immer Opposition gemacht, aber da sie nun einmal da seien, stimme er auch zu. Das geschah in einem Zeitpunkt, in dem nicht nur die politische Situation vollständig verworren und unsicher, sondern auch die finanzielle Situation vollständig gefährdet war.

Der gleiche Grosse Rat beschloss in jener Session, das Gotthardunternehmen mit schweizerischem Charakter nicht fahren zu lassen und dem Rekonstruktionsplan mit 600,000 Fr. beizutreten. Im September des gleichen Jahres bewilligte der neue Grosse Rat mitten zwischen Gesetzesberatungen; durch die dem Staat neue Mittel zugeführt wurden, dem Gotthard endgültig 400,000 Fr.

Das soll uns heute, trotzdem Kantone, die viel grössere Interessen hatten als wir, ihre Mitwirkung verweigert hatten, eine Wegleitung sein. Man muss nicht nur zur Einsicht kommen, dass eine Situation unhaltbar ist, sondern auch die Kraft, den Mut und das Zutrauen haben, den nötigen Schritt zu tun, um aus dieser Situation herauszukommen. Das ist der prinzipielle Unterschied, der den Regierungsrat von den Anschauungen der Herren v. Fischer und Dürrenmatt trennt. Ich sage das ohne irgendwelche Bitterkeit. Ich nehme den Herren ihre Stellung in keiner Art und Weise übel, aber wir verlangen, dass sie auf der andern Seite auch unsern guten Glauben anerkennen und uns begreifen, wenn wir etwas anders in die Zukunft sehen und die Sachlage anders beurteilen als sie.

Die ganze Entscheidung hängt in einem gewissen Sinne neuerdings daran: Wie schätzen wir das ganze Unternehmen mit seiner Wichtigkeit und Zukunft ein? Ich halte dafür, wir dürfen uns durch die ganze Entwicklung, welche die Sachlage genommen hat, durchaus beruhigen lassen. Wir haben eine andere Bahn, als wir vor sechs Jahren geglaubt haben. Sie ist in verschiedenen Beziehungen technisch leistungsfähiger und in ihrer gesamten Anlage und ihrem Einfluss grösser geworden, als wir angenommen hatten. Von allen Seiten bekommen wir Zeichen des Interesses, nicht nur mit guten Worten, sondern solche, die sich auf reale Tatsachen stützen und uns beweisen, wie wichtig das ganze Unternehmen ist. Ich bin in dieser Richtung mit Herrn Grossrat Grimm nicht einverstanden, dass da von einem Scheitern der bernischen Kraft gesprochen werden kann. Gewiss ist es heute nicht mehr möglich, ein so grosses Werk nur mit unserer bescheidenen Kraft durchzuführen. Wir waren uns von Anfang an, als der Lötschberg in Frage stand, bewusst, dass wir auf uns allein angewiesen nicht ans Ziel gelangen werden, sondern an die Bundesbahnen und das Ausland appellieren müssen. Aber was wir für unser Volk in Anspruch nehmen dürfen, ist das, dass es hat vorgehen dürfen. Das gibt der ganzen Sache eine Wirkung, die weit über die Verkehrsverhältnisse hinausgeht; das lehrt uns, dass wir noch etwas wagen dürfen, und gibt uns Kraft, in allen Fragen der Zukunft den Kopf hoch zu halten und auf die eigene Kraft und unser gutes Glück zu vertrauen. Das Zutrauen in diese Kraft und das Zutrauen, dass in der Welt jeder ehrlichen und redlichen Arbeit ihr Lohn wird, hat den Regierungsrat bewogen, seine Anträge zu stellen, und veranlasst ihn heute noch zu sagen: Wir wollen an der Sache festhalten und weiter arbeiten bis zum glücklichen Ende (Beifall).

(Rufe: Schluss!)

A b s t i m m u n g.

Für Schluss der Diskussion Mehrheit.

M. Ryser. Je n'ai pas grand'chose à dire, mais c'est M. Chavanne qui me décide à prendre la parole. M. Chavanne adresse au peuple un appel à une unité, disant que nous nous trouvons ici devant une question si importante qu'il serait nécessaire de nous présenter devant le peuple très unis. Je ne sais pas si sa parole s'adresse seulement à nos collègues conservateurs

qui ont déclaré ne pas vouloir prendre position contre la loi et qui veulent s'abstenir ou bien si M. Chavanne a des doutes sur la sincérité des déclarations faites par les orateurs du parti socialiste. Si ce dernier cas devait se produire, je puis assurer M. Chavanne qu'en ce qui nous concerne, nous voterons l'entrée en matière et que devant le peuple nous nous prononcerons également en faveur de cette loi. Nous aurions pourtant plusieurs raisons pour prendre une autre attitude. Je vous rappelle qu'en toute circonstance les propositions émanant des socialistes sont constamment repoussées, mises au panier, que nous sommes constamment majorisés, brutalisés même, et toujours placés dans une situation inférieure dans les commissions nommées par le Grand Conseil ou autrement à celle à laquelle nous aurions droit. Ainsi, lors de la discussion de la loi sur les impôts, pour ne citer qu'un exemple, nous avons fait maintes propositions, notamment celles ayant trait à la taxe personnelle, propositions faites dans le sens d'une plus large progressivité de l'impôt. Nous avons, d'autre part, demandé plus d'autonomie pour la commune. Et tout cela sans succès, de même lorsqu'il s'est agi de la représentation proportionnelle au Grand Conseil. Bien d'autres raisons encore militeraient pour une attitude négative de notre part. Malgré tout, nous avons dit: Le Lœtschberg est là, nous l'avons commencé, nous voulons le terminer, nous voulons aller devant le peuple lui recommander la loi, mais en versant de l'eau claire et en lui disant comment les choses se sont passées et en réprochant les erreurs qui ont été commises.

Herr Imboden verzichtet auf das Wort.

Abstimmung.

Für Eintreten auf die Vorlage Mehrheit.

Präsident. Bevor wir auf die Detailberatung des Gesetzes eintreten, möchte ich Sie anfragen, ob Sie heute nachmittag eine Sitzung abhalten wollen, damit wir morgen unsere Session schliessen können.

Steiger. Ich möchte beantragen, von einer Nachmittagsitzung abzusehen, aber morgen wieder zusammenzukommen. Eine Sitzung wird vollständig genügen, um das Eisenbahnsubventionsgesetz fertig zu beraten, und weitere Geschäfte sind nicht vorhanden. Wenn wir heute eine Nachmittagsitzung abhalten würden, wobei in der Regel sowieso nicht viel herauskommt, wäre es mir nicht möglich, an den Beratungen teilzunehmen, und als Kommissionspräsident wäre ich doch gerne dabei.

M. Boinay. Je propose au contraire de faire une séance de relevée. Les députés du Jura voudraient pouvoir rentrer aujourd'hui, mais pas avant d'avoir voté cette loi, depuis longtemps discutée et dont nous devrions terminer l'examen. Il est bizarre que chaque fois que l'on demande de tenir des séances de relevée, ces messieurs de Berne déclarent ne pouvoir y assister, alors que les députés de la campagne, de l'Oberland et du Jura sont d'accord pour en tenir une. Ces messieurs de Berne sont toujours occupés, je respecte profondément les ré-

serve qu'ils ont faites, mais je remarque que c'est toujours de leur part que vient l'opposition. On m'a même dit que l'un d'eux voulait que la séance commençât à 9 heures mardi, alors que les députés du Jura ne pouvaient être ici que pour 10 heures. On n'a pas assez d'égards pour nous.

Präsident. Ich möchte meinerseits dem Rat nur das Gewissen schärfen, dass, wenn heute keine Nachmittagsitzung stattfindet, die Mitglieder dann morgen und eventuell übermorgen in beschlussfähiger Zahl ausharren. Ich habe von einer so grossen Zahl Kollegen gehört, dass sie heute abreisen werden, dass mir um die Schlussabstimmung über das Subventionsgesetz angst geworden ist.

Abstimmung.

Für Abhalten einer Nachmittagsitzung 99 Stimmen.
Dagegen 20 Stimmen.

Präsident. Ich möchte Ihnen nun vorschlagen, bevor wir auf die Detailberatung des Eisenbahnsubventionsgesetzes eintreten, die Naturalisations- und Strafnachlassgesuche zu behandeln. (Zustimmung.)

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 153 gültigen Stimmen (erforderliche $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 102) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Dr. med. Franz Josef Kaspar Limacher, geboren 1870, von Flühli, Luzern, Arzt in Luzern, Ehemann der Marie Zimmermann, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Bürgergemeinde Bern das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 149 Stimmen.

2. Paul Robert Cardinaux, geboren 1876, von Palézieux, Direktor des Serum- und Impfinstituts in Bern, Ehemann der Alice Marie Gerster, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Bürgergemeinde Bern das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 134 Stimmen.

3. Johann Joseph Frey, geboren 1873, von Zurzach, Major i. G. und Instruktionsoffizier in Bern, Ehemann der Maria Ruth Stämpfli, welchem die Bürgergemeinde Bern das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 147 Stimmen.

4.-6. Schwestern Ida Rytz, geboren 1862, Arbeitslehrerin, Anna Fanny Rytz, geboren 1864, Krankenpflegerin, und Gertrud Rytz, geboren 1875, Sekundarlehrerin, von Brugg, alle in Bern wohnhaft und ledig, welchen die Bürgergemeinde Bern das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 149 Stimmen.

7. Eugen Weil, geboren 1895, aus Frankreich, Banklehrling in Langenthal, welchem die gemischte Gemeinde Epiquerez das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 123 Stimmen.

8. Robert Josef Leiblein, geboren 1872, von Salem, Baden, Wirt in Köniz, Ehemann der Maria Hirsiger, Vater eines minderjährigen Kindes, nachdem ihm die Einwohnergemeinde Köniz das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 140 Stimmen.

9. Georg Sommerfeld, geboren 1875, von Berlin, Buchhändler in Bern, Ehemann der Marie Studer, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bremgarten das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 136 Stimmen.

10. Giulio Benigno Clivio, geboren 1872, von Cocquio, Italien, Baumeister in Bümpliz, Ehemann der Elisabeth Pauline Spahni, Vater dreier minderjähriger Töchter, welchem die Einwohnergemeinde Bümpliz das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 140 Stimmen.

11. Johann Friedrich Martin, geboren 1885, von Tuttligen, Magazinier in Thun, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Wachseldorn das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 138 Stimmen.

12. Georg Friedrich Horn, geboren 1894, von Schwäbisch-Hall, Kochlehrling in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Rüegsau das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 138 Stimmen.

13. Louis Joseph Marc Biehly, geboren 1890, von Dompierre, Frankreich, Landwirt in Convers, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Renan das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 138 Stimmen.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 11 der Beilagen.)

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Les recours en grâce sur lesquels vous avez à vous prononcer sont au nombre de 33. Les autorités préconsultatives se sont mises d'accord sur tous, sauf le n° 1 (affaire Schreyer). En conséquence, elles vous proposent de faire remise de la peine, complètement: dans 3 cas (les nos 3, 6 et 9), partiellement dans 6 (les nos 5, 6, 10, 11, 22, 33) et de rejeter le pourvoi dans 23 cas.

Quand au nos 1, au sujet duquel il y a divergence entre la commission de justice et le gouvernement, celui-ci est d'avis que le recours doit être rejeté, tandis que votre commission, messieurs, estime qu'il y a lieu de réduire de moitié la peine du condamné Schreyer.

Voici en quelques mots les faits qui le concernent:

Emile Schreyer a eu une jeunesse assez mouvementée. Après quelques écarts et avoir subi plusieurs condamnations, il s'est engagé dans la légion étrangère. De retour au pays, il vint se fixer en 1890 à St. Imier. Il s'y conduisit bien, paraît-il. D'après un certificat de moralité délivré par le conseil communal de cette localité, on était satisfait de son travail, mais non pas de son caractère. En

effet, Schreyer est un brutal et un violent, comme il l'a prouvé dans la scène dont je vais parler.

A St-Imier, Schreyer habitait avec sa famille dans la même maison que le ménage du marbrier Rizzi. Il régnait entre les deux familles une mésintelligence provenant du fait de leurs enfants. Ainsi, un jour, l'un des garçons Schreyer avait détérioré avec un camarade une pierre de taille du chantier de Rizzi. Une autrefois, l'une des fillettes Schreyer ferma par mégarde la porte d'entrée de la maison alors qu'une petite Rizzi avait la main entre le battant et le montant. De là entre les parents des réclamations, des récriminations, accompagnées d'injures.

A l'occasion de l'une de ces querelles, Rizzi tendit la main à Schreyer, mais celui-ci la repoussa en lui disant qu'il préférerait, plutôt que de se réconcilier, lui donner un coup de couteau dans le ventre.

Telles étaient les dispositions d'esprit dans lesquelles se trouvaient Schreyer et Rizzi trois ou quatre jours avant l'acte délictueux qui a entraîné la condamnation du premier. La scène peut se résumer en quelques mots:

Le 21 septembre 1910, à 6 heures 1/2 du soir, Schreyer rentrait de son travail; comme il passait près de l'atelier de Rizzi, celui-ci lui cria d'attendre. Schreyer lui répondit qu'il n'avait rien à faire avec lui. Rizzi alors le rejoignit et, le prenant par le bras, lui dit: «Attendez maintenant». Comme Schreyer cherchait à se dégager pour continuer son chemin, Rizzi lui appliqua une maîtrise gifle. Schreyer, qui était tombé, prit le couteau qu'il avait dans sa poche, mais avant qu'il eût pu en faire usage, il reçut un coup de pied qui le fit tomber de nouveau. Il se releva furieux et plongea son couteau dans la poitrine de son adversaire, puis il maltraita encore celui-ci, déjà frappé à mort et étendu sur le sol. La lame avait atteint le cœur et Rizzi mourut presque sur le coup. Cet homme, dans la force de l'âge, laissait une veuve et deux petits enfants.

Le jury du V^e arrondissement, devant lequel Schreyer avait été renvoyé, a reconnu cet individu coupable de mauvais traitements suivis de mort. Il n'a pas admis la légitime défense, sans doute parce que Schreyer n'avait pas été exposé à un danger qui ne pouvait être détourné que par un coup de couteau. Pour un soufflet, pour une bousculade, on ne tire pas son couteau et on ne frappe pas comme un forcené. A une gifle on répond par une autre gifle, bien que cette riposte autorisée par notre code pénal ne soit pas évangélique.

Toutefois les jurés reconnurent qu'il y avait eu provocation et accordèrent à Schreyer les circonstances atténuantes. La Cour d'assises le condamna à 3 ans de détention correctionnelle, dont à déduire 4 mois d'internement préventif. Cette autorité estima que la brutalité, la sauvagerie dont il avait fait preuve méritait une peine sévère, d'autant plus méritée qu'il avait déjà été condamné 4 fois dans les années 1881 à 1885 pour mauvais traitements. Sans doute, il n'y avait pas récidive dans le sens légal, puisque les précédentes condamnations remontaient à plus de 25 ans. Mais il semble que les peines déjà subies par cet individu auraient dû lui servir de leçon et le détourner à jamais de la perpétration d'actes de violence.

Actuellement Schreyer a subi la moitié de sa peine, soit 16 mois de détention correctionnelle. Et il demande la remise du reste, soit donc de 16 mois.

Votre commission, messieurs, estime que Schreyer peut-être grâcié, en raison de la gêne de sa famille et de sa bonne conduite pendant les années qu'il a vécu à St-Imier.

Schreyer a en effet 9 enfants dont il n'y a que trois qui soient élevés. Sa famille se trouve dans un état voisin de l'indigence et aurait grand besoin de l'aide de son soutien. D'autre part, il semble que Schreyer se serait bien comporté à St-Imier, qu'il aurait été un ouvrier rangé et travailleur, du moins à ce qu'affirme l'un de vos honorables collègues, qui s'intéresse à son sort.

Mais ces raisons ne paraissent pas suffisantes au Conseil-exécutif pour accorder le grâce déjà maintenant.

En effet, messieurs, vous avez adopté le 24 novembre 1910 un décret sur la libération conditionnelle. A teneur de ses dispositions il faut, pour obtenir le bénéfice de cette mesure, avoir accompli les deux tiers de sa peine; en outre, le condamné ne doit avoir donné aucun sujet de plainte pendant sa détention. Or, ces deux conditions Schreyer ne les remplit pas. En effet, il a encore la moitié de sa peine à subir et sa conduite au pénitencier de Witzwil laisse à désirer, ainsi que cela résulte d'un télégramme du directeur de cet établissement pénitentiaire, ainsi conçu :

«Beklagter Schreyer hat zu Klagen Anlass gegeben».

Or, messieurs, voulez-vous grâcier complètement un individu qui ne mérite même pas la libération conditionnelle? Je ne le pense pas. Si vous le faisiez, vous bouleverseriez l'économie du décret et vous inaugureriez une pratique qui aurait pour effet de le rendre à l'état de lettre morte et d'augmenter le nombre des recours en grâce, dont la réduction était l'un des buts de cet acte législatif.

Il n'existe pas de motifs extraordinaires qui justifient une dérogation au dit décret. Il y a beaucoup de détenus dont les familles se trouvent dans la même situation précaire que celle de Schreyer. Et ceux-là, on les fait attendre jusqu'à l'accomplissement des $\frac{2}{3}$ de leur peine.

D'un autre côté, les libérés conditionnellement sont mis sous la surveillance d'un patron pendant un temps d'épreuve déterminé et si pendant ce délai ils ne se comportent pas bien, ils doivent réintégrer le pénitencier. Or, messieurs, si vous grâciez Schreyer purement et simplement, vous l'affranchissez et du contrôle d'un patron et de l'obligation de se conduire correctement. En un mot, vous le favorisez d'une façon exceptionnelle, alors qu'il n'y a pas de circonstance particulière, je le répète, qui motive une pareille faveur. C'est pourquoi le gouvernement n'a pu se résoudre à se ranger à l'avis de votre commission. Si durant les six mois que Schreyer doit encore passer à Witzwil pour accomplir les deux tiers de sa peine, il se comporte convenablement, le Conseil-exécutif pourra consentir à la remise du reste, du dernier tiers (10 mois, 20 jours) dans l'intérêt de la nombreuse famille de cet individu et dans l'espoir que cette marque de clémence le détournera pour toujours de la perpétration d'actes de violence. Mais pour le moment le recours doit être rejeté.

Peter, Président der Justizkommission. Die Justizkommission kann sich in allen Fällen mit den Anträgen des Regierungsrates einverstanden erklären mit Ausnahme des Falles Nr. 1, Schreyer, Emil. Dieser Fall sollte schon in der Februarsession zur Behandlung kommen. Die Justizkommission fand damals, die Verumständungen dieses Falles seien derart, dass er auf die Maisession zurückgelegt werden sollte, damit man sich bis dahin ein genaues Bild machen könne; voraussichtlich werde man dann auch im Falle sein, einen Abänderungsantrag gegenüber dem Vorschlage des Regierungsrates zu stellen. Der Regierungsrat hält seinen für die Februarsession gestellten Antrag auch heute aufrecht. Die Justizkommission dagegen hat anhand der Akten gefunden, in diesem Falle dürfe sie anderer Ansicht sein als die Regierung. Das geschieht keineswegs etwa aus Oppositionslust, sondern der Umstand, dass wir hier einen abweichenden Antrag stellen, während wir in allen übrigen Fällen mit der Regierung einig gehen, zeigt bloss, dass wir uns das Recht auf Selbständigkeit wahren. Wenn wir hier Opposition machen, so befinden wir uns in guter Gesellschaft, denn bei den Akten liegt auch ein Schreiben eines gegenwärtigen Mitgliedes des Regierungsrates, des Herrn Locher, der sich als Regierungstatthalter von Courtelary über den Fall zu äussern hatte und den Schreyer ohne weiteres zur Begnadigung empfahl. Aber auch ein Mitglied des Rates, Herr Ramseyer, hat uns über Schreyer gute Auskunft gegeben. Bei den Akten liegt ein längerer Brief des Herrn Ramseyer, der den Schreyer genau kennt, weil dieser 10 Jahre bei ihm gearbeitet hat, und ihn ebenfalls zur Begnadigung empfiehlt. Ich will auf diesen Brief nicht näher eintreten, weil er eigentlich nicht an die Justizkommission, sondern an ein Mitglied derselben, Herrn Dr. Gross, gerichtet ist. Herr Gross wird Ihnen darüber nähere Mitteilungen machen und ich nehme an, auch Herr Ramseyer wird im Falle sein, Ihnen Auskunft zu geben.

Was den Fall selbst anbelangt, so will ich der von der Regierung gegebenen Darstellung folgen. Dieselbe ist selbstverständlich getreu den Akten entnommen. Wenn Sie ihr folgen, werden Sie aber nicht recht begreifen, wie die Geschwornen zu diesem Verdikt gekommen sind. Ich glaube, es liegt in der Kompetenz des Grossen Rates und vor allem der Justizkommission, auch zu würdigen, wie ein Urteil zustande gekommen ist. Der Fall hat sich ungefähr wie folgt abgespielt. Die in Frage kommenden Parteien wohnten im gleichen Hause. Sie hatten Zwistigkeiten miteinander, weil die Kinder zusammen nicht auskamen. Die Eltern mischten sich in diese Streitigkeiten der Kinder, auch die Frauen kamen nicht miteinander aus, und so entstand Streit zwischen den beiden Familien. Schreyer nahm die Stellung ein: ich will mit den Leuten nichts mehr zu tun haben, ich lasse mich mit ihnen überhaupt nicht mehr ein. Nun kommt er am unglücklichen 21. September abends 6 $\frac{1}{2}$ Uhr von der Arbeit heim. Der Gegner Rizzi, ein Italiener, will ihn aufhalten und heisst ihn warten. Schreyer bemerkt, er wolle nichts mit ihm zu tun haben, und geht weiter. Rizzi läuft ihm nach und packt ihn am Arm. Schreyer sucht sich frei zu machen, und als er sich loslöst, kommt Rizzi auf ihn los und gibt ihm eine Ohrfeige, so dass er zu Boden fällt. Schreyer will sich wehren,

greift nach dem Messer, aber bevor ihm das möglich ist, erhält er einen Fusstritt und wird noch einmal auf den Boden geworfen. Er steht nun auf, wehrt sich mit dem Messer und tut einen unglücklichen Stich, der zufällig in die Herzgegend drang und den sofortigen Tod des Rizzi zur Folge hatte. Es wird behauptet, Schreyer habe den Rizzi, als er bereits tot war, noch malträtiert. Damit verhält es sich so. Als nach dem Stich beide zusammen auf den Boden fielen, hat Schreyer nicht gesehen, dass sein Gegner am Sterben war, und wenn er ihm in diesem Moment in der Aufregung des Gefechtes noch eins versetzte, so ist das begreiflich.

Schreyer kam vor die Assisen. Dort wurde die Frage auf Notwehr gestellt. Merkwürdigerweise konnten die Geschwornen in diesem Verhalten des Schreyer keine Notwehr erblicken und sie verneinten die Frage. Ich muss Ihnen gestehen, dass verschiedene Mitglieder der Justizkommission anhand der Akten gefunden haben, es hätte hier ohne weiteres Notwehr angenommen werden sollen. Doch das geschah nicht, dagegen wurde Provokation angenommen. Wie wird nun dieses Verdikt der Geschwornen gewürdigt? Auch wieder in einer Art und Weise, die der Justizkommission nicht ganz begreiflich ist. Denn in den Motiven des Assisenhofes wird in erster Linie auf die Vorstrafen abgestellt, die Schreyer wegen Misshandlung erlitten hat. Nun geht aber aus den Akten hervor, dass die letzte dieser Strafen wegen Misshandlung in das Jahr 1885 fällt. Bei vollendetem Mord, wenn jemand einen andern mit Vorbedacht und Absicht tötet, wird nach 20 Jahren die Strafverfolgung eingestellt, hier aber zieht man kleinere Misshandlungen, die vor 25 Jahren erfolgten, zur Strafverschärfung hervor und benützt sie auch heute wieder, um Ihnen zu erklären, der Mann verdiene keine Begnadigung. Mit dieser Motivierung konnte sich die Justizkommission nicht zufrieden geben.

Das Urteil lautete auf 3 Jahre Korrektionshaus, wovon nach Abzug von 4 Monaten Untersuchungshaft noch 2 Jahre und 8 Monate zu verbüssen blieben. Davon sind auf 1. Juni nächsthin 1 Jahr und 4 Monate ausgehalten. Wenn man den Mann jetzt begnadigt, wie die Justizkommission beantragt, so läuft er nicht etwa straffrei aus, sondern er hat einen grossen Teil seiner Strafe abgesehen. Anhand der vorliegenden Akten vermögen wir nicht einzusehen, dass es für den Staat und die Sicherheit der Bürger noch von wesentlichem Vorteil sein könnte, den Mann noch einmal 1 Jahr und 4 Monate in der Strafanstalt zurückzuhalten. Der Fall rechtfertigt an und für sich die Begnadigung.

Nun wird allerdings nach einem heute eingegangenen Telegramm geltend gemacht, Schreyer habe in der Strafanstalt zu Klagen Anlass gegeben. Bei den Akten liegt ein von Herrn Verwalter Kellerhals im Januar ausgestelltes Zeugnis. In demselben wird nichts davon gesagt, dass der Mann sich schlecht aufgeführt habe, sondern es wird auch dort merkwürdigerweise auf die vor nun mehr als 27 Jahren erfolgten Vorstrafen verwiesen und erklärt, das Gesuch sei etwas verfrüht. Seit der Ausstellung dieses Zeugnisses sind wieder vier Monate verflossen und wir halten dafür, das Gesuch sei nicht mehr verfrüht. Und wenn man damit argumentieren will, der Mann habe zu Klagen Anlass gegeben, so sollte man wirklich etwas mehr wissen als die zwei Worte in dem Tele-

gramm. Das ist zu wenig, um den Mann nicht zu begnadigen. Der Fall ist, sowie er sich aus den Akten präsentiert, zum allermindesten der Würdigung wert, und die Kommission hat schon aus diesen Gründen gefunden, die Begnadigung dürfte jetzt ausgesprochen werden.

Aber wir können noch auf etwas anderes aufmerksam machen, das allerdings an und für sich nicht ausschlaggebend sein kann und auch für die Justizkommission nicht ausschlaggebend war. Das sind die Kommissionsgründe. Der Mann lebt in ärmlichen Verhältnissen, er hat eine Familie von 9 Kindern, von denen erst zwei selbständig erwerbsfähig sind und die andern sieben noch in gemeinsamem Haushalt auferzogen werden müssen. Es herrscht dort grosses Elend, und wenn der Familie der Vater, der sich ausgewiesen hat, dass er ein guter Arbeiter ist, zurückgegeben wird, so tun wir ein gutes Werk. Die Kommission empfiehlt Ihnen mit gutem Gewissen die Begnadigung des Schreyer und bedauert, dass die Regierung ihr in diesem Falle nicht beistimmen konnte.

M. Gross. Permettez-moi d'ajouter quelques observations en ce qui concerne le cas de Schreyer et de vous lire ce que notre collègue M. le député Ramseyer m'a écrit à ce sujet:

Schreyer a travaillé chez moi pendant environ dix ans. Il n'a jamais manqué une heure à son travail, il a toujours été excessivement complaisant; je ne l'ai jamais entendu murmurer; je puis même dire sans exagération qu'il a été un ouvrier modèle et que ma stupéfaction a été sans égale quand j'ai appris le meurtre qu'il avait commis.

Mais voici un autre argument *ad hominem*. Le pauvre Schreyer, à ce que j'ai appris ce matin seulement, est en traitement à l'hôpital de l'île. Il a été opéré d'une affection grave de l'estomac et aujourd'hui il est entre la vie et la mort. Il me semble donc que dans ces conditions il serait cruel de ne pas lui accorder la grâce qu'il sollicite et en tout cas, si sa demande était rejetée je ne me charge pas de le lui annoncer et je ne prends pas la responsabilité des conséquences que cette décision pourrait avoir.

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. On s'apitoie beaucoup sur le sort de Schreyer, mais on ne parle pas de sa victime ni de la famille de celle-ci.

Schreyer ne mérite pas la grâce. Toutes les condamnations qu'il avait déjà subies auraient dû l'améliorer. Mais au lieu de cela il n'a pas hésité à frapper son adversaire d'un coup de couteau dans la région du cœur. A notre époque il y a toute une catégorie de malfaiteurs qui n'hésitent pas plus à supprimer des vies humaines que s'il s'agissait de tuer des lapins. Je ne sais pas où nous irions si le Grand Conseil grâciait systématiquement des individus de cette espèce. En tout cas je décline toute responsabilité à cet égard.

M. Ramseyer. Je me fais un devoir de venir recommander encore ici en séance plénière du Grand Conseil la libération de Schreyer. Comme le dit la lettre que j'ai écrite à M. Dr Gross, Schreyer a travaillé 10 ans chez moi. Jamais il n'y a eu la

moindre discussion entre nous. Il est ensuite allé aux Longines, où il a travaillé encore pendant vingt et quelques années. Deux places en tout. S'il avait ce caractère violent dont on parle, il aurait occupé plus de deux places pendant un si long espace de temps.

Il vaut mieux ne pas parler de l'individu qui l'a attaqué, et qui était plus ou moins en instance de divorce. Il ne faut pas oublier que c'était un italien violent. Si, au lieu de lui donner un coup de couteau mortel, Schreyer l'avait simplement blessé au bras ou ailleurs, il aurait été condamné à quelques semaines de prison seulement.

Je vous fais remarquer qu'il a fallu remonter 12 ans en arrière pour trouver dans le casier judiciaire de Schreyer quelque chose à lui reprocher. Cela prouve qu'il sait bien se conduire et nous avons la conviction que ce sera le cas si vous le libérez. Certainement, s'il lui fallait un patron, je le reprendrais à mon service.

Comment voulez-vous qu'un individu se sentant condamné injustement se conduise bien à Witzwil. Il n'y a plus de saints de nos jours, pas même à Witzwil. Je vous prie d'avoir pitié de ce pauvre malade et de le libérer.

Salchli. Ich möchte Ihnen beantragen, im Fall 30 die Gefangenschaft von 30 Tagen auf 15 zu reduzieren. Ich stelle diesen Antrag nicht wegen des Bestraften selber, sondern weil ich die Familienverhältnisse sehr gut kenne. Aus meiner Heimatgemeinde gingen drei Bürger, von denen jeder einen Holzstock nötig hatte, in den Wald und sagten jeder von einer Eiche ein Stück von 90 cm ab. Ich kann dieses Vorgehen nicht beschönigen und will es nicht entschuldigen, aber es muss gesagt werden, dass in erster Linie die Schätzung etwas hoch ausgefallen ist. Der Wert des entwendeten Holzes wurde auf 31 Fr. 20 angegeben und die betreffenden Schätzer wussten, dass in diesem Falle eine empfindliche Strafe ausgesprochen werden musste. Vielleicht wollte man eine gehörige Strafe provozieren, um einmal ein abschreckendes Beispiel zu statuieren. Ich will gegen die Strafe als solche nichts einwenden, ich gehe vielmehr mit dem Gesuchsteller darin einig, dass er die Strafe wohl verdient hat. Aber die Folgen, welche die Absitzung dieser Strafe nach sich ziehen würde, veranlassen mich, Ihnen die Reduktion auf 15 Tage zu empfehlen. Der Mann hat eine grosse Familie, und wenn er 30 Tage absitzen muss, so muss die Familie von der Gemeinde unterstützt werden, und es ist Ihnen bekannt, dass den Kindern, die einmal von der Gemeinde unterstützt werden mussten, ein unverdienter Mackel anhaftet, besonders wenn der Vater noch im Gefängnis war. Der Gesuchsteller glaubt, wenn er nur 15 Tage absitzen habe, so sei es ihm möglich, seine Familie ohne Gemeindeunterstützung durchzubringen, während er im andern Fall die Hilfe der Gemeinde anrufen müsste. Das ist der einzige Grund, weshalb ich Ihnen die Reduktion der Gefängnisstrafe im angegebenen Umfang empfehlen möchte. Man wird dagegen wohl einwenden, der Betreffende sei ja kurz nachher wegen Fischfrevels bestraft worden. Aber ich glaube, er habe den Fischfrevel gleichzeitig begangen, und im juristischen Sinn kann man ja nicht von Rückfall sprechen, solange die erste Strafe noch nicht ab-

gessen ist. Ich möchte mit Rücksicht auf die Kinder die Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf 15 Tage befürworten und Ihnen die Annahme dieses Antrages empfehlen.

Peter, Präsident der Justizkommission. Im Fall 30, Finger, Gottlieb, hat die Justizkommission dem Antrag des Regierungsrates auf Abweisung zugestimmt und die Mitglieder, die ich befragen konnte, beharren auch heute noch auf der Abweisung. Kommiserationsgründe allein genügen nicht, die Begnadigung eintreten zu lassen, sondern es muss sich auch der Fall als solcher günstig gestalten, erst dann können die von Herrn Salchli geltend gemachten Gründe auch gewürdigt werden. Nun ist der Fall durchaus kein günstiger. Es wurde ein ziemlich starker Holzdiebstahl begangen. Ein Eichenstamm wird in drei Stücke versägt, damit er leichter transportabel ist, und nach Hause geschleift. Der Wert des gestohlenen Holzes übersteigt 30 Fr., so dass es sich nicht mehr um gewöhnlichen Holzfrevell handelt, sondern um Diebstahl. Finger ist ferner vorbestraft wegen Misshandlung, öffentlicher Ruhestörung, Wirtshausverbotübertretung und Diebstahl, und seitdem er das vorliegende Delikt begangen hat, wurde er noch wegen Fischfrevels bestraft. Streng nach dem Buchstaben mag es sich da um keinen Rückfall handeln, weil die erste Strafe noch nicht ausgestanden ist, aber für die Begnadigungsinstanz fällt diese subtile Ausscheidung, welche im Strafverfahren und Straf-aussmass beachtet werden muss, nicht in Betracht. Wir haben es mit einem Mann zu tun, von dem Herr Salchli selbst sagt, er habe die Strafe verdient. Die Familie ist zu bedauern, aber der Fall selbst muss so liegen, dass er der Begnadigung wert ist, erst dann kann man sich von Rücksichten auf die Familie leiten lassen.

A b s t i m m u n g.

Fall 1.	
Für den Antrag der Justizkommission (Begnadigung)	85 Stimmen.
Für den Antrag des Regierungsrates (Abweisung)	25 Stimmen.
Fall 30.	
Für den Antrag der vorberatenden Behörden (Abweisung)	93 Stimmen.
Für den Antrag Salchli (Reduktion auf 15 Tage Einzelhaft)	40 Stimmen.

Die übrigen Strafnachlassgesuche (Nr. 2—29 und 31—33) werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Schluss der Sitzung um 12³/₄ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Siebente Sitzung.

Mittwoch den 29. Mai 1912

nachmittags 2¹/₂ Uhr.Vorsitzender: Präsident *Hadorn*.

Der Namensaufruf verzeigt 176 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 54 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Bratschi, Brüstlein, Bühler (Frutigen), Cueni, Frepp, Gerber, Gobat, v. Gunten, Hari, Heller, Hochuli, Hügli, Lanz (Rohrbach), Lanz (Thun), Lanz (Trachselwald), Ledermann, Lüthi (Madretsch), Merguin, Roost, Rufer (Biel), Spychiger, Thöni, Trüssel, Witschi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Charpiloz, David, Egli, Etienne, Flückiger, Frutiger, Girardin, Gnägi, Grosjean, v. Grünigen, Hess (Dürrenroth), Hostettler, Jenzer, Kuster, Lanz (Roggwil), Lenz, Marthaler, Minder (Friedrich), Nyfenegger, Pfister, Reber, Rossé, Schär, Segesser, Stebler, Tännler, Thönen, Winzenried (Bern).

Tagesordnung:**Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Beatenberg.**

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Beatenberg möchte die Strasse von der Station der Drahtseilbahn bis zur Kirche erweitern. Die Anstösser sind mit dieser Strassenerweiterung einverstanden, dagegen nicht mit dem Preis. Derselbe muss vom Richter bestimmt werden und die Gemeinde verlangt zu diesem Zweck das Expropriationsrecht, mit dessen Erteilung die Anstösser ebenfalls einverstanden sind.

Peter, Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission ist mit dem Antrag des Regierungsrates auf Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Beatenberg einverstanden.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Gemeinde Beatenberg wird für die projektierte Korrektur der Strassenstrecke Bahnstation-Kirche nach Massgabe des vorgelegten Situationsplanes das Expropriationsrecht erteilt.

Gesetz

betreffend

Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 349 hievor.)

Art. 1.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der ersten Beratung wurde der Eingang des Art. 1 folgendermassen gefasst: «Der Staat kann sich am Bau der nachgenannten Eisenbahnen beteiligen», während es im Gesetz von 1902 hiess: «Der Staat beteiligt sich am Bau». Die Regierung und die Kommission gehen nun darin einig, dass wieder der Wortlaut des alten Gesetzes aufzunehmen sei. Wir sagen uns: Wenn man die Bahnen bestimmt, die wirklich subventionsberechtigt sein sollen, und sie in Art. 1 namentlich aufführt, so haben diese nachher auch einen Rechtsanspruch auf die Subvention, sofern sie alle Voraussetzungen erfüllt haben. Ein Korrektiv wird dann später bei Art. 13 und 14 zur Diskussion kommen. Ich weise jetzt schon darauf hin, damit der Rat nicht etwa glaubt, die Subventionen müssen unesehen an die in Art. 1 genannten Bahnen ausgerichtet werden.

In Ziff. 6 fügen wir noch das Wort Bern bei; die Bahn soll heissen Solothurn-Schönbühl-Zollikofen-Bern.

Ferner wird unter 16a als neue Bahn Neuenstadt-Lignières-Nods aufgenommen. Dieses Projekt soll die Ortschaft Nods mit dem Bezirkshauptort Neuenstadt verbinden und wir halten es nicht für unangebracht, auch diese Linie noch unter die subventionsberechtigten Bahnen aufzunehmen. Mittlerweile machte sich das Verlangen geltend, man möchte nicht in Nods stehen bleiben, sondern auch den übrigen Gemeinden, auf dem Tessenberg die Staatsbeteiligung in Aussicht stellen, wenn sich je das Bedürfnis geltend machen sollte, die Bahn von Nods nach Préles oder Lamboing zu verlängern. Wir sind der Ansicht, dass, wenn sich das wirtschaftliche Bedürfnis nach dieser Verlängerung der Bahn einstellen sollte, dann nach Art. 2 vorgegangen werden kann, da jedenfalls die Leistung des Staates die Kompetenz des Grossen Rates nicht überschreiten wird.

In letzter Stunde wurde von dem Initiativkomitee der Meiringen-Grosse Scheidegg-Grindelwald-Bahn das Gesuch eingereicht, man möchte auch diese Linie in Art. 1 aufführen. Regierung und Kommission empfehlen Ihnen übereinstimmend Ablehnung dieses Gesuches. Mit Recht wurden bis dahin alle sogenannten Touristenbahnen von der kantonalen Subvention ausgeschlossen. Das gleiche gilt bezüglich der Bergbahnen. Die Meiringen-Grosse Scheidegg-Grindelwald-Bahn ist sowohl eine Touristen- als eine Bergbahn, und deshalb kann sie unseres Erachtens hier nicht berücksichtigt werden.

Vor Torschluss ist auch noch das Gesuch eingelangt, man möchte die Unterseen-Beatenberg-Bahn ebenfalls als subventionsberechtigt aufnehmen. Wir

beantragen Ihnen Ablehnung auch dieses Gesuches. Erstens handelt es sich auch hier um eine Bergbahn; es ist vorgesehen, vom Lombach aus die Höhe des Beatenberges mittelst Zahnrad zu erreichen. Im weiteren hat Beatenberg bereits eine andere Bahn, die vor einem Jahr auf Verlangen der Regierung den bisherigen Betrieb mit Wasserübergewicht in den elektrischen Betrieb umgewandelt hat, wodurch sie ihre Leistungsfähigkeit wesentlich erhöhte und wohl für alle Zukunft den vorhandenen Bedürfnissen zu genügen vermag. Wir beantragen deshalb, auch die Unterseen-Beatenberg-Bahn nicht in das Gesetz aufzunehmen.

Im übrigen gibt mir Art. 1 zu keinen Bemerkungen Anlass. Wir empfehlen Ihnen dessen Annahme.

Steiger, Präsident der Kommission. Herr Gustav Müller hat bereits in der ersten Lesung beantragt, es soll der Eingang des Art. 1 in dem Sinn abgeändert werden, dass den betreffenden Bahnen ein Rechtsanspruch auf die Beteiligung des Staates gegeben werde. Dieser Antrag stiess auf Widerspruch, weil der Grosse Rat seinerzeit bei der Solothurn-Schönbühl-Bahn beschlossen hatte, dass ein solcher Rechtsanspruch nicht bestehe. Wir haben nun die Angelegenheit noch einmal geprüft und hauptsächlich aus zwei Gründen gefunden, dass dem Antrag des Herrn Müller doch zuzustimmen sei. Der erste Grund liegt darin, dass am bisherigen Zustand nicht zuviele Änderungen vorgenommen werden sollten. Im bisherigen Gesetz hiess es auch: Der Staat beteiligt sich. Dann haben wir uns aber namentlich gesagt, dass jeweilen gegen eine Bahn nur dann aufgetreten werden soll, wenn höhere Interessen im Spiele stehen, wie es zum Beispiel bei der Solothurn-Schönbühl-Bahn der Fall war. Wir haben nun geprüft, ob unter den in Art. 1 aufgezählten Linien irgend eine sich befinde, auf die man aus höheren Interessen nicht eintreten könnte. Wir haben uns überzeugt, dass hier kein solches Projekt vorliegt und dass man deshalb ohne weiteres sagen kann, dass allen in Art. 1 aufgeführten Bahnen ein Rechtsanspruch auf die staatliche Subvention zusteht, sobald die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt werden. Darum beantragen Ihnen die vorberatenden Behörden, gemäss dem von Herrn Müller in der ersten Beratung gestellten Antrag im Eingang des Art. 1 wieder zu sagen: Der Staat beteiligt sich, statt: kann sich beteiligen.

Ich möchte hier gleich zuhanden des Herrn Chavanne folgendes bemerken. Er hat gewünscht, es möchte von dem Regierungsrat und der Kommission eine Erklärung abgegeben werden, dass alle hier genannten Projekte auch ausgeführt werden. Soweit können wir natürlich nicht gehen, aber wir können erklären, dass alle Projekte, die technisch begründet sind, einen vollständigen Finanzausweis vorlegen und überhaupt die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt haben, gleich gehalten werden sollen und ihnen allen der gleiche Rechtsanspruch zusteht. Ich denke, damit werde sich Herr Chavanne begnügen können.

Ferner empfiehlt Ihnen die Kommission ebenfalls die Aufnahme der neuen Linie Neuenstadt-Lignièrès-Nods gemäss dem von Herrn Dr. Gross in der letzten Session geäusserten Wunsche.

Bei der Kommission war auch das Gesuch der Meiringen-Grindelwald-Bahn hängig, aber wir haben einstimmig beschlossen, dass dieses Projekt hier nicht

aufgenommen werden kann, weil es sich um eine eigentliche Touristen- und Bergbahn handelt. Wenn in dem Gesuch der Gesellschaft darauf hingewiesen wird, dass man auch die Montreux-Oberland-Bahn subventioniert habe, so ist zu bemerken, dass diese beiden Bahnen nicht miteinander verglichen werden können. Die Grosse Scheidegg-Bahn verbindet bloss Meiringen und Grindelwald miteinander, während die Montreux-Oberland-Bahn grosse Landesteile der Kantone Waadt, Freiburg und Bern einander näher bringt. Auch ist letztere keine eigentliche Bergbahn, sie fährt das ganze Jahr, während der Betrieb der Grossen Scheidegg-Bahn nur während einigen Monaten offen sein wird.

M. Rossel. Je me permettrai de faire à l'article qui nous occupe en ce moment-ci une observation à propos de la concession demandée pour la construction du chemin de fer Neuveville-Lignièrès qui figure dans la liste des lignes subventionnées, que je crois nécessaire et qui ne sera peut-être pas inutile quand il s'agira de mettre ce projet à exécution.

Il y a vingt ans que nous nous sommes occupés de la question de réunir le plateau de la Montagne de Diesse avec les chemins de fer fédéraux. Je ne vous parlerai pas ici de toutes les péripéties par lesquelles la question a passé, mais je vous rappellerai qu'un comité avait été nommé pour étudier celle précisément préconisée ici de la construction du chemin de fer Neuveville-Lignièrès-Nods. La situation fut soumise aux autorités, notamment au Conseil d'Etat. Nous avons fait faire des expertises par un certain nombre d'ingénieurs et, le 8 juillet 1905 — je tiens à ce que cette date soit retenue — nous avons reçu de la direction des travaux publics une lettre par laquelle on nous rendait attentifs aux difficultés de la réalisation de ce projet et où l'on nous engageait à chercher une autre solution. Un mois après, sur le conseil même des autorités de Neuveville, le comité s'est dissous en assemblée publique et la question a été abandonnée. Il s'agissait alors de trouver une autre solution, et c'est alors que nous nous sommes occupés du projet d'un chemin de fer funiculaire allant de Gléresse à la montagne de Diesse, c'est à dire au village de Prèles. Après plusieurs années de travaux nous avons réussi et j'ai le plaisir, la satisfaction de vous dire, messieurs, que le 8 juin, c'est à dire dans 15 jours, cette nouvelle artère de chemin de fer s'ouvrira à la circulation et sera inaugurée. J'en profite ici pour remercier encore le Grand Conseil de l'appui qu'il nous a donné et en même temps pour lui dire que nous sommes arrivés au bout de notre tâche sans faire de déficit. Nous ne venons donc pas vous demander un supplément de crédit, nous sommes satisfaits de ce que nous avons reçu; notre ligne se termine sans qu'il soit nécessaire de recourir à la bourse de l'Etat.

Messieurs, le remerciement que je vous adresse ici est naturellement très anodin, et vous attendez probablement tous que nous vous invitions à l'inauguration de notre ligne. Seulement, vous êtes trop nombreux, ce n'est pas facile. Je vous invite cependant, comme président du Conseil d'administration, à bien vouloir vous souvenir que cette ligne existe et à bien vouloir venir nous rendre visite et examiner cette contrée du canton de Berne dont on a dit

qu'on ne savait pas trop où elle était. C'est un pays un peu perdu qui mérite cependant que l'on fasse connaissance avec lui. Si donc vous voulez nous faire l'honneur de venir nous voir, je vous prie de vous adresser au bureau de Gléresse où vous trouverez toujours quelqu'un qui sera heureux de vous accompagner pour vous montrer le pays.

En vous remerciant de l'amabilité que vous avez eue, ce n'est pas la seule raison pour laquelle j'ai demandé la parole. Je voudrais faire la remarque que nous n'avons jamais eu l'intention de faire une concurrence avec notre ligne à qui que ce soit. Au contraire, nous sommes parfaitement d'accord pour recommander l'exécution du chemin de fer de Nods, si cette construction est possible, et nous serons les premiers à y aider. Seulement, pour ceux qui connaissent la géographie du pays, on sera surpris que cette ligne soit construite en très grande partie sur territoire neuchâtelais et pour une plus faible partie sur territoire bernois, la commune de Lignièrès étant neuchâtelaise et non située dans le canton de Berne. Sur le plateau de la Montagne de Diesse, nous avons encore des communes importantes: Diesse, Lamboing, Prêles, qui se trouvent à la tête du funiculaire. Ces communes doivent à notre avis être prises en considération aussi bien que Lignièrès et Nods. La commission n'a pas voulu compliquer les choses. Elle n'a pas admis l'adjonction d'une nouvelle rubrique précisant mieux la situation et si j'ai pris la parole c'est simplement pour qu'il soit dit au protocole du Grand Conseil que nous prenons note de la déclaration faite par le représentant du gouvernement que les communes situées sur la montagne de Diesse, de Nods, Lamboing et Prêles seront prises au même taux en considération dans le cas où plus tard, dans un nombre d'années que je ne puis naturellement pas fixer, il serait possible de leur donner satisfaction d'une manière ou d'une autre. Pour tranquilliser les intéressés, nous les mettons au bénéfice du § 2 de la loi qui se termine également par ces mots: «Toutes les lignes non mentionnées à l'article 1 pourront encore être prises en considération». La subvention à payer pour réunir Nods, Diesse, Lamboing et Prêles sur la montagne de Diesse même rentre dans la compétence du Grand Conseil. Dans ces circonstances je ne crois donc pas qu'il soit nécessaire de proposer un changement au § 2, mais je tiens à préciser et à dire que dans le cas où une demande de concession serait faite dans le sens indiqué à l'avantage démontré des communes de la montagne de Diesse, elle soit prise en considération.

Messieurs, je termine en renouvelant l'invitation que je vous ai faite, et j'espère que peu à peu vous viendrez tous nous dire bonjour à la montagne de Diesse.

Imboden. Wie Sie vom Herrn Baudirektor gehört haben, hat die Regierung das Gesuch des Initiativkomitees der Interlaken-Beatenberg-Bahn mit der Begründung abgewiesen, es handle sich da um eine Berg- und Touristenbahn. Das mag teilweise wahr sein, teilweise aber auch nicht. Wir haben freilich schon zum vorneherein annehmen müssen, dass die Regierung das Gesuch abweisen werde. Als seinerzeit die Drahtseilbahn auf den Beatenberg angehalten wurde, den elektrischen Betrieb einzurichten, erklärte

sie sich damit einverstanden unter der Bedingung, dass dann die Konzession für die Bahn, von der ich jetzt spreche, nicht verlängert werde. Da fast die Hälfte des Regierungsrates im Verwaltungsrat der Drahtseilbahn sitzt, kann es nicht verwundern, wenn unser Gesuch abschlägig beschieden wurde. Allein wir werden nächstens gleichwohl an den Grossen Rat wachsen. Der Regierungsrat hat uns die Benützung der Staatsstrasse zur Anlage eines Trams auf dem Beatenberg verweigert und wir werden nun ein neues Gesuch an die Regierung zuhanden des Grossen Rates richten, damit dieser darüber entscheide, ob wir die Staatsstrasse benützen dürfen oder nicht. Früher, als die Strasse noch sehr schmal war, wurde unserm Projekt die Konzession erteilt; heute dagegen, nachdem die Strasse inzwischen korrigiert worden und nun viel breiter ist, macht man uns Schwierigkeiten. Doch wie gesagt, wir werden demnächst die Sache vor den Grossen Rat bringen und er wird dann Gelegenheit haben, sich darüber auszusprechen.

Seiler. Ich begreife einerseits die Ablehnung der Gesuche der Meiringen-Grindelwald und der Interlaken-Beatenberg-Bahn. Andererseits darf aber doch darauf hingewiesen werden, dass diese Touristen- und Bergbahnen volkswirtschaftlich von grosser Bedeutung sind. Die anfangs der 90er Jahre entstandenen Bergbahnen nach Mürren, auf die Schynige Platte und die Wengernalp haben die dortige Gegend volkswirtschaftlich sehr gefördert und es ist daraus dem Staat Bern eine nicht zu unterschätzende Steuerkraft erwachsen.

Anlässlich der Beratung des Subventionsgesetzes von 1902, in welches von oberländischen Projekten nur die linksufrige Brienzerseebahn einbezogen wurde, habe ich den Wunsch ausgedrückt, wenn dann das Oberland mit berechtigten Begehren für Strassenbauten komme, möchte man dieselben wohlwollend prüfen. Der damalige Eisenbahndirektor und Herr Regierungsrat Scheurer gaben das Versprechen ab, dass sie berechtigten Wünschen entgegenkommen werden. Nun steht schon seit vielen Jahren das Projekt einer Sustenstrasse auf der Tagesordnung. Regierung und Bundesrat sind im Besitz der Vorlagen, aber bis jetzt ist im grossen und ganzen wenig gegangen. Herr Kollega Dr. Michel hat vor einiger Zeit die Regierung ersucht, sich mit dem Bundesrat in Verbindung zu setzen, damit demnächst die Ausführung dieses Projektes an die Hand genommen werde. Ein anderes Projekt, das mir speziell am Herzen liegt, ist die linksufrige Brienzerseestrasse. Die Berechtigung derselben ist von der Regierung anerkannt, ein Projekt ist ausgearbeitet worden und vor einigen Wochen ging ein Gesuch an die Regierung ab, es möchte diese Angelegenheit möglichst befördert werden. Ich weiss nicht, ob etwas geschehen ist oder nicht; ich nehme an, die Herren von der Regierung haben vorläufig mit Eisenbahnsachen genügend zu tun.

Ich wollte den Anlass benützen, um der Regierung nahe zu legen, dass, wenn unsere Bergbahnen vom Staat nicht subventioniert werden können, wir doch wünschen, dass man sich ernstlich der Susten- und Brienzerseestrasse annehme und an ihre Ausführung gehe. Bei den Gemeinden ist die Sache fix und fertig, sie haben die Landentschädigungen

übernommen und brauchen nur noch 130,000 Fr. zusammenzubringen, was ihnen sehr wahrscheinlich gelingen wird. Es würde mich freuen, wenn der Herr Baudirektor mir die Zusicherung geben könnte, dass diese Strassenfragen im Oberland gefördert werden sollen. Ich bin überzeugt, dass in diesem Fall das Oberland für das Eisenbahnsubventionsgesetz eine grosse Mehrheit aufbringen wird, während im andern Fall die Begeisterung für die Vorlage wahrscheinlich keine grosse wäre.

Präsident. Ich erlaube mir, darauf hinzuweisen, dass die Kommission sich über die von der Regierung beantragte Abänderung des Namens der unter Ziff. 7 aufgeführten Linie in Solothurn-Schönbühl-Zollikofen-Bern-Bahn nicht ausgesprochen hat.

Steiger, Präsident der Kommission. Dieser Vorschlag wurde der Kommission nicht unterbreitet und ich kann mich deshalb im Namen derselben nicht darüber äussern.

v. Fischer. Ich möchte mir gerade zu der in Ziff. 7 beantragten Abänderung einige Bemerkungen erlauben. Ich habe in der ersten Lesung Herrn Baudirektor Könitzer angefragt, warum die Linie in Zollikofen aufhöre und in Art. 1 nicht die Weiterführung nach Bern vorgesehen sei. Darauf wurde mir erwidert, man habe Zollikofen als Endpunkt angenommen, weil die Konzession für die Strecke Zollikofen-Bern bei dieser Gesellschaft gar nicht existiere. Nun ist die Situation folgende. Es existiert bereits eine Linie Zollikofen-Bern, die voraussichtlich im Juli dieses Jahres dem Betrieb übergeben werden kann. Wenn nun hier nach Antrag der Regierung noch einmal eine Linie Zollikofen-Bern aufgenommen wird, so schafft man damit eine Konkurrenzlinie zu der bereits bestehenden und vom Staat subventionierten Bahn. Ich habe in der ersten Beratung darauf hingewiesen, dass es doch etwas eigentümlich sei, wenn der Staat die Beteiligung an einer Konkurrenzlinie zu einer von ihm bereits subventionierten Bahn vorsehe. Darauf wurde mir zur Antwort gegeben, man habe die Strecke Zollikofen-Bern nicht neuerdings aufgenommen, weil keine Konzession existiere, und es werde — das ist nun das Entscheidende — Sache der Solothurn-Zollikofen-Bahn sein, sich mit der bestehenden Gesellschaft Zollikofen-Bern über die Benützung der Geleise zu verständigen. Es fällt mir daher auf, dass der Regierungsrat heute einen weitergehenden Antrag stellt, der meines Erachtens mit den damals abgegebenen Erklärungen nicht ganz übereinstimmt. Wir haben in der Kommission nicht darüber sprechen können, weil wir von diesem Abänderungsantrag keine Kenntnis hatten. Ich möchte also gerne darüber Aufschluss haben, wie man sich die Sache denkt, ob für ein weiteres Geleise Zollikofen-Bern die Subvention des Staates ausgerichtet und damit die bestehende Linie konkurrenziert werden soll.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grund, warum wir in Ziff. 7 die genannte Abänderung beantragen, ist folgender. Der Verkehr auf der Strecke Bern-Zollikofen wird sich voraussichtlich in kurzer Zeit so entwickeln, dass ein zweites Geleise gelegt werden muss. Wir

haben nun das Endziel Bern aufgenommen, damit es uns möglich ist, für die Anlage dieses zweiten Geleises ebenfalls eine kantonale Subvention zu bewilligen. Es kann sich dann immer noch fragen, ob die Zollikofen-Bern-Bahn das zweite Geleise mit Hilfe der Staatssubvention erstellen soll oder ob beide Gesellschaften sich auf irgend eine Art zu einigen haben. Jedenfalls kann davon keine Rede sein, dass die Solothurn-Zollikofen-Bahn es erstelle, ohne die andere bereits bestehende Bahn zu begrüssen und sich mit ihr abzufinden.

Herr Imboden hat gesagt, ich habe teilweise wahr und teilweise unwahr gesprochen. Ich möchte ihm entgegenhalten, dass seine Behauptung, die Hälfte des Regierungsrates sitze im Verwaltungsrat der Drahtseilbahn auf den Beatenberg, auch nur teilweise wahr ist. Im übrigen mag er sich dabei beruhigen, dass wenn sich das Bedürfnis nach einer zweiten Bahn auf den Beatenberg wirklich herausstellt, die Bahn von Interlaken aus gebaut werden soll. Wir wollen hoffen, dass der Beatenberg sich so stark entwickle, dass eine zweite Bahn nötig werde. Jedenfalls wird die Regierung die Sache ohne Voreingenommenheit prüfen.

Herr Seiler möchte ich bemerken, dass wir ganz genau wissen, dass für die weitere Entwicklung des Oberlandes verschiedene neue Strassen ein Bedürfnis sind. Ich gebe ihm die Zusicherung, dass wir die Angelegenheit immer im Auge behalten und wohlwollend prüfen werden; sobald die Finanzierung möglich ist, werden wir Hand zur Ausführung der verschiedenen Projekte bieten.

Roth. Ich war in der letzten Session nicht anwesend, als der Grosse Rat die Subventionierung der Herzogenbuchsee-Wangen-Bahn beschlossen hat. Es sollten dort noch mindestens 200,000 Fr. in Aktien zusammengebracht werden, um das Zustandekommen der Bahn zu ermöglichen, was keine leichte Sache ist. Ich möchte die Regierung bitten, sie möchte zwischen dem Komitee der Solothurn-Attiswil-Wiedlisbach-Niederbipp-Bahn und dem Komitee der Herzogenbuchsee-Wangen-Wiedlisbach-Bahn eine Vereinbarung anzustreben suchen, damit man sich gemeinsam verständigen könnte. Dann könnte die Ringbahn Herzogenbuchsee-Wangen-Wiedlisbach-Oberbipp-Niederbipp-Langenthal-Bleienbach-Herzogenbuchsee geschaffen werden, unbeschadet der obern Linie Wiedlisbach-Attiswil-Solothurn, die ich der betreffenden Gegend von Herzen gönnen möchte.

Angenommen mit der von der Regierung in Ziff. 7 beantragten Abänderung.

Beschluss:

Art. 1. Der Staat beteiligt sich am Bau der nachgenannten Eisenbahnen im Verhältnis und unter den Bedingungen, wie sie in diesem Gesetz niedergelegt sind:

1. Spiez-Frutigen-Lötschberg-Brig;
2. Thun-Scherzligen;
3. Meiringen-Innertkirchen;
4. Steffisburg-Thun-Gunten, eventuell Beatenbucht;
5. Burgistein-Wattenwil-Wimmis, event. Spiez;

6. Worb zum Anschluss an die Burgdorf-Thun-Bahn und Ramsey-Huttwilbahn über Ober-Goldbach;
7. Solothurn-Schönbühl-Zollikofen-Bern;
8. Thun-Burgistein-Schwarzenburg-Freiburg;
9. Herzogenbuchsee-Koppigen-Utzenstorf - Lyss und Koppigen-Kirchberg;
10. Herzogenbuchsee-Wangen-Wiedlisbach - Niederbipp und Wiedlisbach-Solothurn;
11. Langenthal-Melchnau;
12. Herzogenbuchsee-Bleienbach-Langenthal;
13. Huttwil-Eriswil;
14. Biel-Meinisberg-Büren;
15. Biel-Nidau-Täuffelen-Ins;
16. Ins-Erlach-Neuenstadt;
- 16a. Neuenstadt-Lignièeres-Nods;
17. Reconvilier (Tavannes)-Bellelay;
18. Pruntrut-Damvant, event. Pruntrut-Lugnez;
19. Delsberg-Mervelier;
20. Alle-Miécourt-Charmoille-Frégécourt-Cornol-Courgenay;
21. Réchésy-Beurnevésin-Bonfol-deutsche Grenze.

Wird in Thun ein Schiffahrtskanal erstellt, so kann der Grosse Rat eine Subvention im Rahmen des gegenwärtigen Gesetzes an den Kanal anstatt an die Bahn Thun-Scherzligen aussprechen.

Art. 2.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Der Grosse Rat ist ermächtigt, innerhalb seiner verfassungsmässigen Kompetenz und unter Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes für solche Eisenbahnlinien, welche in Art. 1 hievor nicht aufgezählt sind, eine Aktienbeteiligung des Staates zu beschliessen.

Art. 3.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Die in diesem Gesetz zugesicherte Beteiligung des Staates fällt für diejenigen Strecken dahin, für welche nicht innerhalb 10 Jahren von der Annahme dieses Gesetzes durch das Volk an gezahlt, der in Art. 14 vorgesehene Finanzausweis geleistet wird.

Art. 4.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 4 ermächtigt den Grossen Rat, die Garantie des Staates auszusprechen für die Zin-

sen eines Anleihens im II. Range von 42 Millionen, die sich zusammensetzen aus den zur Deckung der Mehrkosten nötigen 19 Millionen und den 23 Millionen des bereits in den Statuten vorgesehenen $4\frac{1}{2}\%$ Anleihens im II. Range. Man hat diese beiden Beträge absichtlich auseinandergehalten, damit das Volk nicht etwa glaubt, es seien neu 42 Millionen nötig. Ich brauche mich hierüber nicht weiter auszusprechen, die Sache ist in der Eintretensfrage zur Genüge erörtert worden.

Noch einige Worte über das Schlussalinea. Die Aufwendungen, die der Staat infolge der Zinsgarantie eventuell zu machen hat, sind von der Lötschbergbahngesellschaft zu 4% zu verzinsen. Sollte der Zins, was jedoch nicht wahrscheinlich ist, in einem Jahr nicht bezahlt werden können, so würde er zum Kapital geschlagen. Allfällig zu leistende Vorschüsse werden nicht aus der laufenden Rechnung gemacht, sondern auf Kapitalkonto gebucht, so dass also die laufende Rechnung weder mit diesen Zuschüssen noch mit den eventuellen Zinsen derselben belastet wird.

Steiger, Präsident der Kommission. Ich habe mich bereits in der Eintretensdebatte über Art. 4 geäussert und sehe mich über den Inhalt desselben zu keinen weitem Ausführungen veranlasst.

Wir haben an der ursprünglich von der Regierung vorgeschlagenen Fassung der Ziff. 2 eine Abänderung vorgenommen. Es hiess dort: «zur Entlastung der Kantonalbank durch Umwandlung...». Wir haben nun die Worte «zur Entlastung der Kantonalbank» gestrichen, weil das nur zum Teil richtig ist. Eine Entlastung der Kantonalbank besteht nur in bezug auf die von ihr übernommenen 15 Millionen. Allerdings würde die Kantonalbank voraussichtlich auch die übrigen 8 Millionen übernehmen müssen, wenn das Gesetz nicht angenommen würde. Im übrigen sind die Worte «zur Entlastung der Kantonalbank» nur eine Motivierung und gehören deshalb nicht in den Gesetzestext. Wir beantragen also die Streichung derselben, so dass es dann einfach heissen würde: «Zur Umwandlung des...».

Weiter schlagen wir vor, den in der ersten Lesung angenommenen letzten Absatz zu streichen, indem er vollständig überflüssig ist.

Wyss (Bern). Zu Art. 4 möchte ich mir zwei Bemerkungen gestatten.

Im Eingang ist gesagt, dass der Grosse Rat ermächtigt wird, die Garantie des Staates auszusprechen für die Zinsen eines 4% Hypothekaranleihens im II. Range, dessen Verwendung dann in den beiden folgenden Ziffern angegeben ist. Wie hoch das zu kontrahierende Anleihen sich belaufen soll, ist im Eingang nicht gesagt, sondern man muss die beiden Zahlen in Ziff. 1 und 2 zusammenrechnen und dann kommt man auf 42 Millionen. Es scheint mir eine redaktionelle Unterlassung zu sein, dass die Höhe des Anleihens nicht angegeben wird, bevor man sagt, wie es zu verwenden sei, und ich bin deshalb der Meinung, man sollte in der dritten Zeile nach «Hypothekaranleihens» die Worte einschalten: «von 42 Millionen Franken». Diese Bemerkung hat eigentlich nur redaktionelle Bedeutung, denn ich kann mir nicht denken, dass mit der Weglassung dieser Gesamtsumme im Eingang des Artikels irgendwelcher Nebengedanke verbunden gewesen wäre.

Die zweite Bemerkung bezieht sich auf einen Zweifel, der mir im letzten Absatz aufgetaucht ist. Es ist dort vorgesehen, dass die infolge der Zinsengarantie vom Staat zu machenden Aufwendungen den Charakter von Vorschüssen haben, die zu 4% verzinst werden und zurückzubezahlen sind, sobald die Betriebsergebnisse es gestatten. Vor allem aus muss man anerkennen, dass die vorberatenden Behörden diese Vorschüsse nunmehr als verzinslich aufgenommen haben, was in der ersten Lesung des Entwurfs nicht der Fall war. Damit bekommt das Volk etwas mehr Zutrauen, indem es sieht, dass die Inanspruchnahme für die Zinsengarantie nur eine vorübergehende und keine dauernde Belastung unserer Staatsrechnung sein soll. Allein der Zeitpunkt der Rückzahlung der geleisteten Vorschüsse ist nicht genau präzisiert, sondern es heisst nur, die Leistungen seien zurückzubezahlen, sobald es die Betriebsergebnisse gestatten. Das ist ein etwas weiter Begriff. Wer entscheidet darüber, ob die Betriebsergebnisse es gestatten oder nicht? Ist es der Staat oder ist es die Gesellschaft? Ich habe das Gefühl, es sei eher die Gesellschaft, die diesen Passus zu interpretieren habe, denn sie weiss genau, was zur Bestreitung der Betriebskosten und zur Leistung der Zahlungen, zu denen sie laut den Statuten verpflichtet ist, nötig ist.

Das letzte Alinea des Art. 17, der die Vorschüsse behandelt, welche an diejenigen Bahnen geleistet werden, welche die Betriebskosten nicht decken können, sieht vor, dass diese Vorschüsse zurückbezahlt werden müssen, bevor den Aktionären eine Dividende ausgerichtet werden darf. Zuerst soll also der Staat zu seinem Gelde kommen, das er zur Unterstützung dieser Bahnen ausgelegt hat; erst wenn das geschehen ist, soll eine allfällige Verteilung des Reingewinnes zu gunsten der Aktionäre stattfinden dürfen. Man hätte nun annehmen sollen, dass die gleiche Bestimmung, wie sie in Art. 17 vorgesehen ist, auch hier bei den Vorschüssen an die Lötschbergbahngesellschaft Aufnahme finden würde. Das ist nicht geschehen, und ich muss offen gestehen, dass es mich etwas stösst, dass die Lötschbergbahn in dieser Beziehung anders behandelt wird als alle übrigen Subventionsbahnen. Ich beabsichtigte daher, den Antrag zu stellen, es seien am Schluss des letzten Absatzes die Worte beizufügen: «und bevor eine Dividendenverteilung an die Aktionäre stattfindet».

Ich habe mich erkundigt, ob in der Kommission über die Frage der Gleichbehandlung der Lötschbergbahngesellschaft punkto Rückzahlung der Vorschüsse mit den andern Subventionsbahnen bereits Rücksprache genommen wurde, und da hat man mir mitgeteilt, dass Herr Müller dort einen ähnlichen Antrag eingebracht, sich dann aber veranlasst gesehen habe, ihn zurückzuziehen, nachdem er darauf aufmerksam gemacht worden sei, dass nach den Statuten der Lötschbergbahngesellschaft schon während der Bauperiode den Prioritätsaktionären ein sogenannter Bauzins von 4% zu zahlen sei, der für die ersten zwei Betriebsjahre in Form einer Minimaldividende weiter garantiert werde. Art. 8 der Statuten bestimmt allerdings, dass den Prioritätsaktionären während der Bauperiode 4% Bauzins ausgeschüttet werden sollen, allein bekanntlich ist ein Bauzins keine Dividende. Er hat einen ganz andern Charakter als eine Dividende, schon deshalb, weil er vertraglich fix bestimmt wird, und zweitens, weil er ohne Rücksicht

auf einen allfälligen Reingewinn oder ein Defizit entrichtet werden muss. Es handelt sich da um eine vertragliche Verpflichtung, die erfüllt werden muss. Deshalb hat der Bauzins nie den Charakter einer Dividende, die nur dann zur Ausschüttung gelangt, wenn es sich um die Verteilung eines wirklichen Reingewinnes handelt, der erst dann vorhanden ist, wenn die Betriebskosten, Amortisationen, Rücklagen in Erneuerungsfonds und so weiter erfüllt sind. Ein Antrag auf Sistierung einer allfälligen Dividendenausschüttung bis zur Rückzahlung der vom Staat geleisteten Vorschüsse würde sich also durchaus mit Art. 8 der Statuten im Einklang befinden, und wegen dieser Statutenbestimmung wäre es nicht nötig gewesen, den Antrag, den Herr Müller in der Kommission gestellt hat, zurückzuziehen.

Nun enthält allerdings der gleiche Art. 8 noch die weitere Bestimmung, dass der Bauzins von 4% nicht nur während der Bauperiode an die Prioritätsaktionäre zu zahlen sei, sondern auch in den beiden ersten Betriebsjahren. Dort wird nun der Ausdruck «Dividende» gebraucht, nach meiner Auffassung in rechtlicher Beziehung allerdings in unrichtiger Weise. Denn auch hier ist es noch keine Dividende, sondern die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung, die man ohne Rücksicht darauf eingegangen ist, ob die Betriebsergebnisse die Ausschüttung einer Dividende gestatten oder nicht. Ich hätte also auch mit Rücksicht auf diese Bestimmung durchaus kein Bedenken, einen solchen Zusatz, wie er mir vorgeschwebt hat, anzunehmen.

Aber wenn man auch in dieser Beziehung keinen Zweifel aufkommen lassen will, dass diese sogenannte Dividende gleich den frühern Bauzinsen während der ersten zwei Betriebsjahre vor einer Rückzahlung der Vorschüsse zur Ausrichtung gelangen soll, so kann man einfach sagen: Vorbehalten bleibt Art. 8 der Statuten der Gesellschaft. Es liegt auf der Hand, dass wir nicht berechtigt sind, in die vertraglich abgeschlossenen Bestimmungen der Gesellschaft einzugreifen, wir müssen dieselben berücksichtigen und respektieren, auch dann, wenn wir der Gesellschaft mittelst der staatlichen Zinsengarantie zu Hilfe kommen. Aber ich habe das Gefühl, dass wir nicht nötig haben, weiter zu gehen, als die Statuten es vorsehen. Wenn wir deshalb das respektieren, was die Statuten vorsehen, wenn den Prioritätsaktionären während der Bauperiode 4% Zins ausbezahlt und fernerhin in den beiden ersten Betriebsjahren diese 4% unter dem Namen der Minimaldividende weiter ausgerichtet werden, so dürfte man dann nach Ablauf dieser zwei Betriebsjahre daran denken, dass, wenn die Betriebsverhältnisse es gestatten, in erster Linie die Vorschüsse des Staates zurückbezahlt werden und man erst dann, wenn dieses geschehen, zur Auszahlung von Dividenden übergehe. Ich habe das Gefühl, dass das der ganzen Vorlage beim Volk sehr zustatten käme und das Volk daraus sehen würde, dass man in relativ kurzer Zeit die geleisteten Vorschüsse wieder zurückerhält und kein einziger Aktionär eine Dividende bezieht, bevor der Staat wieder im Besitz des vorgeschossenen Geldes ist.

Ich weiss nicht, ob ausser den Gründen, die in der Kommission namhaft gemacht wurden und die ich auf meine Erkundigungen hin erfahren habe, vielleicht noch andere bestehen, die mir nicht bekannt sind. Ich wäre den vorberatenden Behörden dankbar,

wenn sie darüber Auskunft erteilen würden, und ich behalte mir vor, je nach der erhaltenen Aufklärung eventuell den verlesenen Antrag fest zu stellen.

Sollte man aus irgend einem triftigen Grunde von der Gleichstellung der Lötschbergbahn mit den andern Subventionsbahnen Umgang nehmen und sie länger als die andern im Besitze der Vorschüsse lassen müssen, auch wenn über die beiden ersten Betriebsjahre hinaus Dividenden an die Aktionäre verteilt werden, so wäre es doch klug, wenn man überhaupt einen Fälligkeitstermin für diese Vorschüsse vorsehen würde, damit die Rückzahlung nicht auf die einfache Behauptung der Bahngesellschaft hin, sie vermöge es jetzt nicht, zuerst müsse sie die Aktionäre befriedigen, auf die lange Bank geschoben werden kann und wir zehn oder zwanzig Jahre warten müssen, bis wir wieder in den Besitz unseres Geldes gelangen. Wir sollten die Sache unter allen Umständen terminieren; dabei brauchen wir der Lötschbergbahn nicht aufsätzig zu sein, sondern wir können ihr einen anständigen Zeitraum für die Rückzahlung gestatten. Ich hätte deshalb Lust — ich behalte mir das vor — für den Fall, dass von der Dividendensperre Umgang genommen werden sollte, den Antrag zu stellen, dass, wenn solche Vorschüsse geleistet werden müssen, dieselben unter allen Umständen innert 8 Jahren nach der Betriebseröffnung der Bahn zurückzubezahlen sind. Dabei wäre der Grosse Rat zu ermächtigen, eine allfällig notwendig werdende Stundung eintreten zu lassen. Man kann über die Anzahl Jahre, innert denen die Vorschüsse ohne weiteres zurückbezahlt werden sollen, verschiedener Ansicht sein. Ich bin von folgenden Erwägungen aus zu den 8 Jahren gekommen. Von den vorberatenden Behörden und auch im Gesuch der Lötschbergbahngesellschaft wird uns versichert, dass die Zinsengarantie des Staates nur in den beiden ersten Jahren des Betriebes werde in Anspruch genommen werden müssen und dass bereits vom dritten Jahre an sich ein Betriebsüberschuss ergeben werde, so dass wir uns von da an nicht mehr mit der Bezahlung der Anlehenszinse zu befassen haben werden. Wenn ich nun von 8 Jahren spreche, kämen der Lötschbergbahngesellschaft faktisch 6 Jahre zugut, während welcher sie aus den Betriebsüberschüssen die nötigen Bereitstellungen machen und à fur et mesure die Vorschüsse des Staates zurückbezahlen könnte. Hält man die 8 Jahre für ungenügend, so kann man ja auf 10 oder 12 Jahre abstellen, das ist mir gleichgültig. Doch halte ich es nicht für nötig, weil ich vorsehen möchte, dass für den Fall, dass die Berechnungen, die man uns eingebracht hat, sich nicht als zutreffend herausstellen sollten und die Lage der Gesellschaft nach den beiden ersten Betriebsjahren nicht so günstig wäre, wie wir heute glauben annehmen zu dürfen, wir nicht neuerdings vor das Volk treten müssen, sondern der Grosse Rat ermächtigt sein soll, eine Stundung für allfällig zwei oder drei weitere Jahre eintreten zu lassen.

Ich will nun gerne gewärtigen, welche Stellung die vorberatenden Behörden gegenüber den von mir geäußerten Gedanken einnehmen. Ich mache es von der erhaltenen Auskunft abhängig, ob ich den einen oder andern der beiden angekünigten Anträge stellen will.

Scheurer, Stellvertreter des Finanzdirektors, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 4

ist von den vorberatenden Behörden nach langer Diskussion in der vorliegenden Fassung angenommen worden und ich muss gleich hier erklären, dass mit Rücksicht auf die Abmachungen mit den Interessenten, die uns die 26 Millionen liefern wollen, der Regierungsrat an die unveränderte Annahme dieses Artikels sozusagen das Schicksal des Gesetzes geknüpft sieht. Die Lötschberggesellschaft wird hier in der Tat anders behandelt als die übrigen Dekretsbahnen, aber die Verhältnisse sind auch andere. Bei fast sämtlichen übrigen Dekretsbahnen ist der Staat nicht nur mit mehr als der Hälfte des Aktienkapitals beteiligt, sondern hat ihnen durch die Kantonalbank auch das gesamte Obligationenkapital verschafft, so dass er auf der einen Seite sozusagen ihr unbedingter Meister ist, und andererseits den grössten Teil der Verpflichtungen auf dem Rücken trägt. Beim Lötschberg liegen die Verhältnisse nicht gleich. Wenn wir Münster-Lengnau miteinbeziehen, so müssen wir mit einem Gesamtanlagekapital von 150 Millionen rechnen, woran der Staat nach Einwerbung der Thunerseebahnaktien mit 22 Millionen Aktien und die Kantonalbank mit 16 Millionen Hypothekendarlehen II. Ranges beteiligt sind. Wir sind also in sehr weitem Masse auf die Gelder der andern Leute angewiesen. Darum wurden auch die Statuten der Lötschbergbahn von Anfang an anders gefasst als diejenigen der übrigen Unternehmungen. Wir mussten den Bedürfnissen, Wünschen und Gewohnheiten derjenigen Kreise, die uns das Geld liefern, Rechnung tragen. Aus diesem Grunde sehen die Statuten die Ausrichtung von Bauzinsen vor und garantieren die Ausschüttung einer Dividende an die Prioritätsaktionäre während der beiden ersten Betriebsjahre.

Nun sind wir eigentlich hier wieder in der gleichen Lage. Von den gleichen Kreisen, die uns die 26 neuen Millionen liefern wollen, ist uns auch das Prioritätsaktienkapital in der Hauptsache zur Verfügung gestellt worden, und es ist begreiflich, dass sie wünschen, durch die neue Ordnung ihre Rechte als Privataktionäre nicht in Frage gestellt zu sehen. Infolgedessen konnte die Bestimmung, dass die Vorschüsse des Staates zurückzubezahlen seien, bevor irgend eine Dividende ausgerichtet werden dürfe, nicht angenommen werden. Wir haben die gegenwärtige Form gewählt, die den mit der Finanzgruppe abgeschlossenen vorläufigen Vereinbarungen entspricht. Die Kommission, der wir von der Sachlage Kenntnis gegeben haben, hat der vorgeschlagenen Fassung zugestimmt. Solange ich fürchten muss, dass im Falle der Annahme der von Herrn Wyss eventuell in Aussicht gestellten Anträge die bestehende Abmachung rückgängig gemacht würde, darf ich die Verantwortung für diese Abänderungen nicht übernehmen.

Im übrigen mache ich darauf aufmerksam, dass der Art. 4 die Rechte des Staates im vollen Umfange wahrt. Wir haben versucht, der Sache eine andere Wendung zu geben und Herr Gustav Müller hat in der Kommission einen bezüglichen Antrag gestellt, der vom Regierungsrat amendiert wurde. Aber es stellte sich heraus, dass die Sache so nicht geordnet werden kann, und wir haben sie nun so geregelt, wie aus der Ihnen heute vorliegenden Fassung hervorgeht. Wir betrachten die Verpflichtung des Staates als eine Schuld, so dass seine Leistung als Vorschuss auf Kapitalrechnung gebucht werden kann und dabei ungefähr mit einem Zins zu rechnen ist, wie

er ihn für seine eigenen Verpflichtungen zahlen muss, und wir sagen, dass die Rückzahlung erfolgen soll, sobald die Betriebsergebnisse der Bahn es gestatten.

Rufener. Wie Ihnen der Herr Berichterstatter des Regierungsrates soeben mitgeteilt hat, ist dieser Punkt in der Kommission sehr eingehend besprochen worden, und es hat schliesslich auch Herr Gustav Müller gefunden, der Zusatzantrag, dass eine Dividendenauszahlung auf so lange unterbleiben soll, bis die Vorschüsse des Staates zurückbezahlt seien, ohne Bedenken zurückgezogen werden könne.

Es handelt sich hier in der Hauptsache um zwei Punkte. In erster Linie ist es als ganz selbstverständlich zu betrachten, dass, solange die Betriebsverhältnisse der Lötschbergbahn es nicht gestatten, die notwendigen Einlagen in den Erneuerungsfonds zu machen, man vor allem aus sämtlichen festen Verbindlichkeiten, Verzinsung der Anleihen und so weiter, gerecht werden muss. Darunter fallen im gleichen Rang wie alle übrigen Schulden, die mit oder ohne Zins übernommen wurden, auch allfällige Vorschüsse des Staates auf Grund von Art. 4. Erst wenn alle diese Verbindlichkeiten vollständig erfüllt sind, kann eine Dividende ausgeschüttet werden. Eine Ausnahme besteht lediglich in bezug auf die nach Art. 8 der Gesellschaftsstatuten während der ersten zwei Betriebsjahre an die Prioritätsaktionäre auszurichtende Dividende von 4⁰/₀. Es ist richtig, wie Herr Wyss ausgeführt hat, dass hier die Bezeichnung «Dividende» nicht ganz zutreffend ist. Aber ich wiederhole, dass nach diesen zwei Jahren unter keinen Umständen eine Dividende weder an die Prioritäts- noch an die Stammaktionäre ausgeschüttet werden darf, bevor man allen übrigen Verbindlichkeiten gerecht geworden ist.

Der zweite Punkt betrifft die Verpflichtung zur Rückzahlung der Vorschüsse des Staates. Ich möchte Herrn Grossrat Wyss ersuchen, da von der Stellung eines Antrages auf Festsetzung eines bestimmten Termines abzusehen. Bei der Eröffnung der Bahn werden noch verschiedene Verpflichtungen zu erfüllen sein. Die Unternehmer werden noch grosse Forderungen haben und es werden noch während zwei, drei Jahren Rückhalte gemacht werden müssen, sei es dass die Gesellschaft nicht in der Lage ist, ohne weiteres die nötigen Mittel flüssig zu machen, um die vorhandenen Forderungen zu befriedigen, sei es dass noch Prozesse schweben, deren Ausgang man noch nicht kennt. Man wird also nicht von Anfang genau sagen können, ob die Betriebsverhältnisse es rechtfertigen, dass die Vorschüsse des Staates zurückbezahlt werden. Ich könnte mich daher ohne weiteres damit einverstanden erklären, die Worte «und zurückzubezahlen sind, sobald die Betriebsverhältnisse es gestatten» zu streichen und von der Rückbezahlung überhaupt gar nichts zu sagen. Denn sobald die Voraussagen der Sachverständigen sich verwirklichen, dann wird die Erfüllung von Verbindlichkeiten im Betrag von einigen hunderttausend Franken gar keine Schwierigkeiten bereiten, währenddem, wenn die Verhältnisse sich vielleicht doch etwas ungünstiger gestalten und ungeduldige Gläubiger da sind, wir sagen werden, dass die Gesellschaft diese in erster Linie befriedigen soll, während wir vorläufig auf die Rückzahlung der Vorschüsse des Staates noch verzichten.

Ich glaube, der Rat kann unbedenklich dem Antrag der vorberatenden Behörden zustimmen. Es ist überflüssig, hier von einer Dividendensperre etwas zu sagen, weil ein geordnetes Rechnungswesen die Ausrichtung einer Dividende überhaupt ausschliesst, solange nicht alle andern Verbindlichkeiten erfüllt sind. Auch möchte ich Ihnen empfehlen, von der Aufstellung eines bestimmten Termins für die Rückzahlung der Vorschüsse des Staates Umgang zu nehmen, weil diese Rückzahlung erfolgen wird, sobald die Verhältnisse es gestatten. Wir wollen hoffen, dass der Staat überhaupt nicht in die Lage komme, an die Verzinsung des Anleihens etwas beitragen zu müssen. Aber wenn er Vorschüsse leisten muss, so kommt es dann auch nicht darauf an, ob der Gesellschaft etwas länger Zeit zur Rückzahlung gegeben werde, als Herr Wyss es tun möchte.

Wyss (Bern). Sowohl Herr Regierungsrat Scheurer als Herr Rufener haben mich ersucht, die Anregungen und Anträge, von denen ich gesprochen habe, nicht zu stellen. Allein die beiden Herren haben eine ganz andere Begründung ins Feld geführt. Ich bedaure, einen tiefen Widerspruch zwischen den Ausführungen des Herrn Regierungsrat Scheurer und des Herrn Grossrat Rufener konstatieren zu müssen. Herr Rufener hat gesagt, eine Bestimmung, wonach eine Dividendenverteilung erst dann Platz greifen dürfe, vorbehaltlich Art. 8 der Gesellschaftsstatuten, wenn die Vorschüsse des Staates zurückbezahlt seien, sei überflüssig und unnötig, weil in jedem geordneten Eisenbahnrechnungswesen man erst dann eine Dividende verteile, wenn sämtliche laufenden Verpflichtungen befriedigt seien, wenn alles, was man als Schulden ansehen müsse, beglichen sei. Darunter, hat Herr Rufener ausdrücklich gesagt, fallen selbstverständlich auch allfällige vom Staat auf Grund des Art. 4 gemachten Vorschüsse. Ich teile diese Ansicht. Zuerst soll man alle Schulden zahlen, die fällig sind, und dann erst kann man einen Reingewinn ausrechnen und den Ueberschuss an die Aktionäre verteilen.

Aber Herr Regierungsrat Scheurer hat nicht gesagt, eine derartige Bestimmung sei überflüssig. Er hat im Gegenteil erklärt, der Art. 4 könnte der Schicksalsartikel des ganzen Gesetzes werden, wenn man daran etwas ändere. Wenn man meinen eventuell gestellten Antrag annehmen würde, so könnte man eventuell die Zusage des französischen Konsortiums betreffend Uebernahme der 26 Millionen verlieren. Was also Herrn Rufener als selbstverständlich und überflüssig erscheint, das erachtet Herr Regierungsrat Scheurer als eine grosse Gefahr, vor der er warnt und die zur Folge haben könnte, dass die französische Finanzgruppe von ihrer Zusage zurücktreten würde. Das ist ein direkter Widerspruch. Wer von beiden recht hat, weiss ich nicht. Theoretisch Herr Rufener. Aber Herr Regierungsrat Scheurer hat Andeutungen fallen lassen, die gewisse Bedenken verursachen müssen. Warum sollen die Franzosen von der Uebernahme der 26 Millionen zurücktreten, wenn mein Antrag nichts anderes bezweckt, als dass, wie Herr Rufener gesagt hat, Dividenden erst dann verabfolgt werden dürfen, wenn alles andere bezahlt ist? Man wünscht, dass ich den Antrag zurückziehe; der eine sagt, er sei gefährlich, der andere, er sei überflüssig. Warum ist er gefährlich, Herr Regierungsrat Scheurer? War-

um soll er der Schicksalsartikel des Gesetzes sein? Warum läuft man Gefahr, dass die Franzosen sich zurückziehen und die 26 Millionen verschwinden? Das kann nur dann zutreffend sein, wenn geheime Abmachungen bestehen. Herr Scheurer hat darüber Andeutungen fallen lassen. Herr Rufener hat davon nichts gesagt und weiss es wohl nicht. Ich bin überzeugt, auch der Verwaltungsrat der Lötschbergbahn weiss davon nichts. Wenn man mir offen den Grund sagt, warum die Annahme meines Antrages eine Gefahr sein könnte, so bin ich bereit, ihn nicht zu stellen, denn ich will keine Schwierigkeiten machen. Aber ich verlange das gleiche Zutrauen, das man auch von uns verlangt.

Scheurer, Stellvertreter des Finanzdirektors, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Es tut mir ausserordentlich leid, dass diese Frage nun zu derartigen Erörterungen Anlass gibt, und ich möchte in erster Linie darauf hinweisen, dass der Widerspruch zwischen Herrn Rufener und mir, den Herr Wyss findet, nicht besteht. Ich habe gesagt, es handle sich um eine schwebende Schuld, die sich zwischen das Obligationenkapital und die Aktien hineinstelle. Herr Rufener ist der Meinung, dass diese schwebende Schuld verzinst werden muss, bevor eine Dividende ausgerichtet werden darf; er sagt, mit der Rückzahlung des Kapitals wollen wir warten. Das ist auch unsere Ansicht, wir sind damit vollständig einverstanden. Wenn Herr Wyss einen Widerspruch herausgefunden hat, so ist es vielleicht deshalb, weil er unsern langen Beratungen in der Kommission nicht beigewohnt hat und die Erörterungen hier im Rate ihm im ersten Anlauf etwas widersprechend schienen. Es besteht da also kein Widerspruch, sondern wir sind darüber einig.

Nun die andere Frage: Was ist für ein Geheimnis vorhanden? Was darf man nicht sagen? Herr Präsident, meine Herren, wir dürfen alles sagen. Aber wir stehen einer Vertragspartei gegenüber, die uns unter gewissen Bedingungen, denen der vorliegende Artikel entspricht, 26 Millionen geben will und die, wenn wir weiter gehen, nachher sagen kann, sie gebe das Geld nicht. Das ist das Geheimnis! Ich nehme an, das ist im Geschäftsleben nichts Böses und nichts Aussergewöhnliches, sondern derjenige, der das Geld gibt, macht das Angebot und beide Parteien vereinbaren die Bedingungen, unter denen die Lieferung erfolgen soll. So ist es auch hier gegangen und es liegen keine weiteren Abmachungen vor. Es ist auch nicht richtig, dass über gewisse geheime Abmachungen nur die Spitzen der Lötschbergbahngesellschaft orientiert worden seien, sondern die Abmachungen und Vorbesprechungen sind den Verwaltungsräten von A bis Z mitgeteilt worden. Aber wir laufen Gefahr, dass, wenn wir weiter gehen, als hier der Fall ist, dann die Abmachungen sich zerschlagen. So liegt die Sache und von irgendwelchen Abmachungen geheimer Art oder etwas derartigem ist keine Rede.

Nun ist klar, dass bei einem Geschäft, das noch im Gange ist, in einer Ratsversammlung nicht Auskunft gegeben werden kann, wie es in einer Kommission und unter vier Augen möglich ist. Aber ich erkläre ohne weiteres, dass ich alles, was ich weiss, Herrn Wyss und jedem Ratsmitglied privatim mitzuteilen bereit bin. Dagegen liegt es in der Natur der

Sache begründet, dass es durchaus ehrenhafte Sachen gibt, die kein Geheimnis und nichts Böses sind, aber doch nicht im Grossen Rate bis in alle Details erörtert werden können. Ich gebe noch einmal die Erklärung ab, dass davon nicht die Rede ist, irgend etwas zu verheimlichen, das nachher zum Vorschein kommen könnte, sondern dass wir einzig und allein befürchten, dass, wenn wir im Sinne des Herrn Wyss zu weit gehen, es nachher unmöglich sein wird, den Anleihevertrag definitiv abzuschliessen, weil den Herren, die uns jetzt das Geld geben wollen, unsere Bedingungen nicht angenehm sein und sie aus denselben schliessen könnten, wir wollen sie allzu stark drücken. Sie sind eine Vertragspartei, die ihre Bedingungen stellt wie wir auch, und die getroffenen Abmachungen sind die Resultate aus den verschiedenen Vereinbarungen und Interessen der beiden Parteien. Was herausgekommen ist, ist das Resultat der Besprechungen und wir würden es gefährden, wenn wir den Artikel im Sinne des Herrn Wyss abändern würden. Ich glaube deshalb, noch einmal den Wunsch ausdrücken zu dürfen, der Grosse Rat möge das vorliegende Resultat annehmen. Etwas Geheimnisvolles oder etwas, das nicht gut wäre, besteht, wie gesagt, nicht. Ich bin mit den Anträgen, wie sie in der Kommission gestellt worden waren, zu Herrn Direktor Mauderli gegangen und er hat mir gesagt, er sehe persönlich an denselben nichts Böses, aber so wie die Verhältnisse liegen, sei anzunehmen, dass bei ihrer Annahme die Verhandlungen scheitern würden und wir nachher gleich weit wären wie vorher.

Aus diesen Gründen sollte man dem vorliegenden Wortlaut zustimmen. In diesem Sinne ist der Art. 4 ein Schicksalsartikel. Denn wenn sich die Anleiheverhandlungen mit den Geldgebern zerschlagen, so können wir das Gesetz hundertmal annehmen und haben dann das Geld doch nicht. Diese Erfahrung haben wir auch schon gemacht; wir könnten vor zwei Jahren mit dem Anleihen, welches das Volk beschlossen hatte, hausieren gehen. Auch die Souveränität des Volkes hat ihre Grenzen, besonders wenn es sich um Sachen handelt, bei denen die jeweiligen Verhältnisse des grossen Geldmarktes eine entscheidende Rolle spielen.

Wyss (Bern). Zur Vereinfachung der Abstimmung möchte ich nur erklären, dass ich die Anträge, die ich in Aussicht gestellt habe, auf Wunsch der Regierung nicht stelle. Aber es bleibt dabei, dass in den beiden Voten der Herren Scheurer und Rufener ein Widerspruch vorhanden war, nicht in der Kapital- oder Zinssumme, die zurückzuzahlen ist, sondern darin, dass der eine Redner den Zusatz als gefährlich und der andere als überflüssig ansah. Doch ich will darüber keine weiteren Worte verlieren. Dagegen muss ich konstatieren, dass aus dem Votum des Herrn Regierungsrat Scheurer zu entnehmen ist, dass — was ich gar nie bezweifelt habe — in den durchaus ehrenhaften Abmachungen mit dem 26 Millionen-Konsortium sich Punkte vorfinden, wo man, wie man sich ausgedrückt hat, im Grossen Rat nicht alles sagen kann, während es in der Kommission unter vier Augen möglich war. Dass da irgendwelche Zusicherungen, Abmachungen, gewisse Punkte vorhanden sind, die man im Interesse der Sache selbst nicht weiter berühren will und

über die man eine Diskussion im Grossen Rat vermeiden möchte, das steht für mich nach den Erklärungen des Herrn Regierungsrat Scheurer felsenfest. Aber ich gebe gerne zu, dass es Momente geben kann, wo es infolge höherer Staatsraison besser ist, dass man nicht jedes Detail im Grossen Rat zur Sprache bringe. Deshalb will ich nicht weiter fragen und Herrn Regierungsrat Scheurer nicht in Verlegenheit setzen. Vielleicht ist es auch deshalb besser, man wisse nichts davon, weil einem nachher, wenn man über die Sache öffentlich sprechen muss, sonst leicht etwas davon entwischen könnte. Zum Beweis dafür, dass ich auch ein Freund des Löttschberg bin und das Meinige beitragen will, dass die Vorlage angenommen werde, sehe ich also davon ab, den in Aussicht gestellten Antrag einzubringen, weil man gesagt hat, dass sonst das ganze Gesetz gefährdet werden könnte. Dagegen halte ich den mehr redaktionellen Antrag betreffend Einschaltung der Worte «von 42 Millionen» im Eingang des Artikels aufrecht.

Scheurer, Stellvertreter des Finanzdirektors, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Ich sehe weiter kein Hindernis, diesen letzten Antrag des Herrn Wyss anzunehmen. Wir haben geglaubt, wir können unsern Referendumsbürgern die Addition von 19 und 23 zutrauen. Aber wenn man die 42 Millionen oben anführen will, so kann man es machen.

Angenommen mit der Abänderung Wyss.

Beschluss:

Art. 4. Der Grosse Rat wird ermächtigt, die Garantie des Staates auszusprechen für die Zinsen eines vierprozentigen Hypothekaranleihe von 42 Millionen im II. Range, das folgendermassen zu verwenden ist:

1. zur Deckung der Mehrkosten, die sich gegenüber dem ursprünglichen Plan und Vorschlag ergeben haben, im Betrage von 19 Millionen Franken,
2. zur Umwandlung des in den Statuten vorgesehenen vierundeinhalbprozentigen Anleihe im II. Range von 23 Millionen Franken in ein zu vier Prozent verzinsliches Anleihen von gleichem Betrage.

Werden infolge dieser Zinsengarantie die Mittel des Staates in Anspruch genommen, so haben die daherigen Aufwendungen den Charakter von Vorschüssen, die zu 4⁰/₀ verzinst werden und zurückzubezahlen sind, sobald die Betriebsergebnisse es gestatten.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 4¹/₂ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Achte Sitzung.

Donnerstag, den 30. Mai 1912,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Hadorn*.

Der Namensaufruf verzeigt 171 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 59 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Boinay, Brand (Bern), Brüstlein, Bühler (Frutigen), Cueni, Frepp, Gerber, Gobat, v. Gunten, Hari, Henzelin, Lanz (Trachselwald), Lüthi (Madretsch), Merguin, Morgenthaler (Burgdorf), Roost, Roth, Rufer (Biel), Schmutz, Siegenthaler (Trub), Spychiger, Thöni, Trüssel, v. Wattenwyl, Weber, Witschi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Berger (Linden), Burger (Laufen), Charpilloz, Choulat, Cortat, Egli, Egli, Girardin, Girod, Grosjean, v. Grünigen, Gugelmann, Gurtner (Uetendorf), Gygax, Hostettler, Hügli, Jenzer, Kuster, Minder (Friedrich), Möri, Mouche, Nyffenegger, Reber, Rohrbach (Riggisberg), Rossé, Schneider (Pieterlen), Segesser, Seiler, Tännler, Thönen, Zumbach.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 367 hievor.)

Art. 5 und 5^{bis}.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 5 setzt die Beteiligung des Staates fest und zwar in a) für die normalspurigen, in b) für die schmalspurigen Bahnen und in c) für die Bahnen, die weder mit Dampf noch mit Elektrizität betrieben werden. Der Artikel gab in der Kommission zu einer längern Diskussion Anlass und hat auch verschiedene Abänderungen erfahren.

In erster Linie sagen wir nicht mehr, wie in der ersten Lesung beschlossen wurde: Die Beteiligung des Staates darf im Maximum betragen, sondern wir schla-

gen eine positivere Fassung vor, wonach die Bahnen auf die in a) und b) festgesetzten Ansätze einen Anspruch haben. Schon bis jetzt wurde jeweilen ohne weiteres das im Gesetz vorgesehene Maximum des Staatsbeitrages ausgerichtet, sobald Finanzausweis und Statuten vom Grossen Rate genehmigt waren. Die Redaktion des Eingangs des Art. 5, wie wir sie Ihnen nunmehr vorschlagen, lautet: «Die Beteiligung des Staates geschieht durch Uebernahme von Aktien. Dieselbe beträgt unter Vorbehalt der übrigen in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen:». Wir haben in den Art. 13 und 14 etwas strengere Bedingungen aufgestellt, als im alten Gesetz enthalten waren, und sagen, dass der Grosse Rat den Finanzausweis erst dann genehmigen kann, wenn die betreffende Bahngesellschaft sich über ihre wirtschaftliche Lebensfähigkeit ausgewiesen hat. Wenn dieser Nachweis geleistet und der Finanzausweis und die Statuten vom Grossen Rate genehmigt sind, dann hat die Bahn Anspruch auf die in Art. 5 vorgesehene Staatsbeteiligung.

Das Alinea c ist in den Kommissionsberatungen im Einverständnis mit der Regierung noch einmal abgeändert worden. Es wurde etwas deutlicher gefasst und als besonderer Art. 5^{bis} in folgendem Wortlaut in das Gesetz aufgenommen: «Bahnen mit andern Betriebssystemen können vom Grossen Rate in angemessener Weise subventioniert werden».

Eine redaktionelle Aenderung wurde auch im Schlussalinea vorgenommen. Es heisst dort, dass bei normalspurigen und schmalspurigen Bahnen ausserdem eine besondere Beteiligung gewährt werden kann für Tunnel-, grosse Viadukt- und Brückenbauten, jedoch im Maximum 100,000 Fr. per Kilometer. Es wurde mit Recht geltend gemacht, dass der Ausdruck: «grosse» Viadukt- und Brückenbauten etwas unbestimmt sei und leicht zu Differenzen Anlass geben könnte. Bei einem grossen Eisenbahnunternehmen ist eine Brücke von vielleicht 20 oder 30 m Länge kein grosses Objekt, bei einer kleinen Bahn dagegen wohl und kann hier auf die Finanzierung einen gewissen Einfluss haben. Um allen weitem Erörterungen in der Zukunft aus dem Wege zu gehen, schlagen wir Ihnen folgende Fassung dieses letzten Alineas vor: «Bei normalspurigen und schmalspurigen Bahnen kann ausserdem eine besondere Beteiligung gewährt werden für Tunnelbauten, sowie für Viadukte und Brücken von mehr als 20 m Totallänge zwischen den Widerlagern, jedoch im Maximum 100,000 Fr. per Kilometer der auf dem Gebiet des Kantons Bern liegenden Teile solcher Bauobjekte».

Wir empfehlen Ihnen die Annahme des Art. 5 mit den erwähnten Abänderungen.

Steiger, Präsident der Kommission. Wie Sie bereits gehört haben, schlagen wir in Art. 5 verschiedene Abänderungen vor.

In erster Linie fragten wir uns, ob wir bei dem in der ersten Beratung angenommenen Wortlaut bleiben sollen, wonach die Staatsbeteiligung im Maximum soviel betragen darf, als in den nachfolgenden Bestimmungen sub a und b angegeben ist. Wir fanden, es habe keinen Sinn, die Worte «im Maximum» aufzunehmen, weil a und b feste Ansätze aufstellen, die nicht verändert werden können und weil in a das Maximum mit 80,000 Fr. und in b mit 50,000 Fr. angegeben ist. Es hat deshalb keinen Sinn, im Eingang

noch zu sagen «im Maximum». Schon unter dem jetzigen Gesetz von 1902 wurden stets die im Gesetz enthaltenen Ansätze ausgerichtet, man ist nie darunter gegangen, und wir werden die Bahnen unter dem neuen Gesetz nicht schlechter behandeln wollen, als es bisher der Fall war. Darum wurden die Worte «im Maximum» gestrichen.

Dagegen wurde beigefügt: «unter Vorbehalt der übrigen in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen». Dabei denkt man hauptsächlich an Art. 6, wonach der Grosse Rat die Höhe der Aktienbeteiligung festsetzt, ferner an Art. 8, der Vorschriften über die Höhe des Obligationenkapitals enthält, an Art. 10, der von den Statuten spricht. In Betracht fällt namentlich auch Art. 13^{bis}, der neu aufgenommen wurde und später zur Behandlung kommen wird: «Der Finanzausweis ist dem Grossen Rate zur Genehmigung zu unterbreiten, begleitet von einem durch den Regierungsrat einzuholenden Gutachten über die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Unternehmens», so dass also die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Unternehmens nachgewiesen sein muss, bevor der Grosse Rat den Finanzausweis als genehmigt erklären darf. Ebenso Art. 14, in welchem der Zusatz Aufnahme finden soll: «Einem wirtschaftlich nicht lebensfähigen Unternehmen ist die Genehmigung des Finanzausweises zu versagen».

Eine weitere Aenderung in Art. 5 besteht darin, dass die lit. c gestrichen wurde. Diese Bestimmung war nicht recht klar, man wusste eigentlich nicht, welche Ansätze für die weder mit Dampf noch mit Elektrizität betriebenen Bahnen gelten sollen. Wir sagten uns, das Richtigeste sei, dass man für diese Bahnen ebenfalls Subventionen vorsehe, ohne jedoch einen bestimmten Ansatz zu nennen. Es soll vollständig in das Ermessen des Grossen Rates gestellt sein, eine solche Bahn, je nachdem das gewählte Betriebssystem gut oder nicht gut ist, stärker oder weniger stark, oder gar nicht zu subventionieren. Deshalb haben wir an Stelle der lit. c in Art. 5 einen besondern Art. 5^{bis} mit folgendem Wortlaut aufgenommen: «Bahnen mit andern Betriebssystemen können vom Grossen Rate in angemessener Weise subventioniert werden».

Endlich wurde noch im letzten Absatz eine Aenderung vorgenommen und an Stelle des etwas unbestimmten Ausdruckes «grosse Viadukte und Brücken» gesagt: «Viadukte und Brücken von mehr als 20 m Totallänge zwischen den Widerlagern».

Das sind die Anträge, welche die Kommission in Uebereinstimmung mit der Regierung stellt und deren Annahme sie Ihnen empfiehlt.

Angenommen in der abgeänderten Fassung.

Beschluss:

Art. 5. Die Beteiligung des Staates geschieht durch Uebernahme von Aktien. Dieselbe beträgt unter Vorbehalt der übrigen in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen:

- a) Bei den normalspurigen Bahnen mit elektrischem Betrieb = 40% des Anlagekapitals der auf bernischem Gebiet gebauten Bahnstrecke, jedoch höchstens 80,000 Fr. per Kilometer. Bei den normalspurigen Bahnen mit Dampfbetrieb = 30% oder höchstens 60,000 Fr. per Kilometer.

- b) Bei den schmalspurigen Bahnen mit elektrischem Betrieb = 45% des Anlagekapitals der auf bernischem Gebiet gebauten Bahnstrecke, jedoch höchstens 50,000 Fr. per Kilometer. Bei schmalspurigen Bahnen mit Dampftrieb = 30% oder höchstens 37,500 Fr. per Kilometer.

Bei normalspurigen und schmalspurigen Bahnen kann ausserdem eine besondere Beteiligung gewährt werden für Tunnelbauten, sowie für Viadukte und Brücken von mehr als 20 Meter Totallänge zwischen den Widerlagern, jedoch im Maximum 100,000 per Kilometer der auf dem Gebiet des Kantons Bern liegenden Teile solcher Bauobjekte.

Art. 5^{bis}. Bahnen mit andern Betriebssystemen können vom Grossen Rat in angemessener Weise subventioniert werden.

Art. 6.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem Sie Art. 5 in der bereinigten Fassung angenommen haben, muss auch Art. 6 einige Modifikationen durchmachen.

Zunächst sind im Eingang die Worte «innerhalb der in Art. 5 genannten Grenzen» zu streichen, weil in Art. 5 keine Grenzen mehr gezogen werden.

Ferner ist der ganze zweite Satz zu streichen: «Er nimmt dabei einerseits auf die Wichtigkeit der neu zu erstellenden Linie und auf die von der beteiligten Landesgegend gebrachten Opfer, und andererseits auf die Schwierigkeiten und Kosten des Baues Rücksicht». Auch diese Bestimmung kann ruhig weggelassen werden, nachdem alle andern Bestimmungen, die der Herr Kommissionspräsident vorhin angeführt hat, im Gesetz enthalten sind.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Die Höhe der Aktienbeteiligung setzt der Grosse Rat fest.

Er kann ausserdem nach Anhörung der Beteiligten jede Unternehmung in betriebsfähige Abschnitte einteilen und diesen einen verhältnismässigen Anteil des für die ganze Linie bewilligten Beitrages zuweisen.

Art. 7.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Der Grosse Rat kann eine Aktienbeteiligung des Staates bei der Elektrifikation von im Betrieb befindlichen Dampfbahnen wie folgt beschliessen:

- a) bei Normalspurbahnen mit 40% der Umwandlungskosten der auf bernischem Gebiet lie-

genden Strecke, jedoch im Maximum mit 16,000 Fr. per Kilometer;

- b) bei Schmalspurbahnen mit 40% der Umwandlungskosten der auf bernischem Gebiet liegenden Strecke, jedoch im Maximum mit 10,000 Fr. per Kilometer.

Art. 8.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Die in Art. 5 zugesicherte Staatsbeteiligung darf in der Regel nur bewilligt werden, wenn höchstens ein Drittel des Anlagekapitals auf dem Anleienswege aufzubringen bleibt. Ausnahmsweise kann der Grosse Rat die Aufnahme von Anleihen bis auf die Hälfte des Anlagekapitals bewilligen, wenn es im besondern Interesse des Kantons liegt und das Zustandekommen der Linie nur auf diesem Wege möglich ist.

Zu den Privataktienzeichnungen dürfen Zeichnungen von Unternehmern für Leistungen oder Lieferungen zum Bau oder zur Ausrüstung der Bahn nicht gerechnet werden.

Wenn von Gemeinden auf Rechnung ihrer Aktienbeteiligung Naturaleistungen in Land, Holz und dergleichen zugesichert werden, so ist deren Barwert amtlich zu schätzen und es darf kein höherer Betrag als der daherige Schatzungswert in Rechnung gestellt werden.

Art. 9

Angenommen.

Beschluss:

Art. 9. Als Anlagekapital im Sinne dieses Gesetzes gilt derjenige Betrag, welcher im Kostenvoranschlag, der dem genehmigten Finanzausweis zu Grunde liegt, für den Bau der Bahn und die Beschaffung des Betriebsmaterials zur Verwendung auf bernischem Gebiet vorgesehen ist.

Art. 10.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 10. Die Staatsbeteiligung wird nur Gesellschaften zugesichert, deren Statuten vom Grossen Rat genehmigt sind.

Diese Genehmigung darf nur erfolgen, wenn in den Statuten die dem Staate zufolge diesem Gesetz zustehenden Rechte in vollem Umfange anerkannt sind und wenn sie den Interessen des Staates, der beteiligten Landesgegend und der zu gründenden Gesellschaft genügend Rechnung tragen.

Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der Genehmigung des Grossen Rates.

Ohne Ermächtigung des Grossen Rates darf weder eine Fusion mit einer andern Gesellschaft eingegangen, noch die Konzession an eine andere Gesellschaft abgetreten werden.

Art. 11.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 11. Die Aktien des Staates stehen den übrigen Aktien gleich, geniessen die gleichen Rechte wie diese und sind im weitem bezüglich des Stimmrechts keiner Beschränkung unterworfen (Art. 640 O.-R. und Art. 22 des Bundesgesetzes vom 27. März 1896).

Wenn bevorrechtete Aktien geschaffen werden, so sind die Aktien des Staates in jede Klasse in gleichem Verhältnisse zu verteilen wie diejenigen der beteiligten Gemeinden und Privaten und wenigstens zur Hälfte der bevorrechteten Klasse zuzuteilen.

Art. 12.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 12. Die Einzahlung der Aktien des Staates geschieht zu vier Fünfteln nach Massgabe der Statuten der betreffenden Gesellschaften gleich wie die Einzahlung der übrigen Aktien. Der letzte Fünftel wird erst bezahlt, wenn nach Inbetriebsetzung der Bahn ein dem Regierungsrat vorzulegender Ausweis über die Verwendung des Baukapitals die regierungsrätliche Genehmigung erhalten hat.

Art. 13.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 13. Der Staat hat das Recht, sich im Verwaltungsrat jedes von ihm subventionierten Eisenbahnunternehmens durch ein bis sechs Mitglieder vertreten zu lassen.

Von diesen Mitgliedern darf kein Aktienbesitz gefordert werden.

Art. 13^{bis} und 14.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 13^{bis} ist neu und lautet: « Der Finanzausweis ist dem Grossen Rate zur Genehmigung

zu unterbreiten, begleitet von einem durch den Regierungsrat einzuholenden Gutachten über die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Unternehmens. » Damit soll ein Sicherheitsventil geschaffen werden, dass nicht etwa spekulative Gesellschaften mit einem Finanzausweis kommen und geltend machen, gestützt auf das Gesetz müsse ihnen nun der Staatsbeitrag verabfolgt werden, ob das Projekt von den Behörden als richtig angesehen werde oder nicht. Bis dahin war im Gesetz nirgends expressis verbis gesagt, dass der Finanzausweis dem Grossen Rate vorgelegt werden müsse, sondern es hiess einfach, dass mit dem Bau der Bahn begonnen werden könne, wenn der Finanzausweis vom Grossen Rate als genügend anerkannt sei. Deshalb schalten wir hier noch ein, dass der Finanzausweis dem Grossen Rate zur Genehmigung zu unterbreiten ist. Gleichzeitig soll auch ein Gutachten über die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Unternehmens vorgelegt werden. Ein Unternehmen kann eventuell im Anfang finanziell nicht rentieren, aber damit ist nicht gesagt, dass es wirtschaftlich nicht lebensfähig sei. Es kann der betreffenden Gegend wirtschaftliche Vorteile bringen und infolge der von ihm bewirkten Entwicklung der dem Verkehr erschlossenen Gebiete nachher selbst auch finanziell lebensfähig werden. Ich betone das ausdrücklich, damit Sie nicht etwa glauben, man wolle eventuell schon beim Finanzausweis auf die finanzielle Rendite abstellen.

Art. 14 lautet gleich wie nach dem Beschluss in der ersten Beratung, es wird lediglich noch der Satz eingeschaltet: « Einem wirtschaftlich nicht lebensfähigen Unternehmen ist die Genehmigung des Finanzausweises zu versagen ». Damit wird dem Grossen Rate die Pflicht auferlegt, den Finanzausweis eines Unternehmens, das gemäss dem eingeholten Gutachten sich als wirtschaftlich nicht lebensfähig erweist, nicht zu genehmigen.

Wir empfehlen Ihnen die Annahme dieser beiden Artikel.

Steiger, Präsident der Kommission. Im bisherigen Gesetz und auch in dem in der ersten Lesung angenommenen Entwurf war eigentlich nirgends gesagt, wer den Finanzausweis genehmigen soll. Die bisherige Praxis ging dahin, dass jeweilen der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates den Finanzausweis genehmigte, aber es sollte im Gesetz auch irgendwo gesagt sein. Darum haben wir einen neuen Art. 13^{bis} aufgenommen, in dem wir sagen: « Der Finanzausweis ist dem Grossen Rate zur Genehmigung zu unterbreiten ».

Ferner halten wir es für angezeigt, dass dem Grossen Rate bei der Behandlung des Finanzausweises ein Gutachten einer neutralen, am betreffenden Unternehmen in keiner Weise beteiligten Stelle vorgelegt werde über die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Bahn. Wie der Herr Eisenbahndirektor bereits ausgeführt hat, ist das nicht das gleiche wie die finanzielle Lebensfähigkeit des Unternehmens. Die Frage wird sein, ob die projektierte Bahn der betreffenden Gegend wirtschaftliche Vorteile bringe oder nicht; ob die Bahn selbst ein schlechtes oder ein gutes Geschäft sei, darauf kommt es nicht an. Es soll also durch ein Gutachten eines unparteiischen Fachmannes festgestellt werden, ob durch das Unternehmen wirtschaftliche Vorteile erreicht werden können oder nicht. Bisher lagen derartige Gutachten gelegentlich auch

vor, aber sie wurden jeweilen von einer bei dem Unternehmen beteiligten Stelle oder einem Beamten der Eisenbahndirektion erstattet. In Zukunft sollen diese Gutachten von einer ganz unbeteiligten Stelle abgegeben werden.

In Art. 14 wurde durch die Aufnahme des Zusatzes: « Einem wirtschaftlich nicht lebensfähigen Unternehmen ist die Genehmigung des Finanzausweises zu versagen » ein Sicherheitsventil geschaffen. Auch hier ist nicht etwa auf den finanziellen Erfolg abgestellt, sondern darauf, ob das Unternehmen volkswirtschaftlich sich rechtfertigt oder nicht. Wenn es sich nicht rechtfertigt, wird die Genehmigung versagt werden. Natürlich ist der Grosse Rat frei zu erklären, mit der Bahn sei kein wirtschaftlicher Vorteil verbunden, auch wenn der Experte den gegenteiligen Standpunkt vertreten würde. Der Grosse Rat ist an das Gutachten nicht gebunden, aber es muss doch ein Gutachten einer unbeteiligten Person vorliegen.

Angenommen in der abgeänderten Fassung.

Beschluss:

Art. 13^{bis}. Der Finanzausweis ist dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten, begleitet von einem durch den Regierungsrat einzuholenden Gutachten über die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Unternehmens.

Art. 14. Der Grosse Rat entscheidet nach Prüfung der gesamten Sachlage, ob er den Finanzausweis als genügend ansehen kann oder nicht. Einem wirtschaftlich nicht lebensfähigen Unternehmen ist die Genehmigung des Finanzausweises zu versagen. Wird mit dem Bau begonnen, bevor der Finanzausweis vom Grossen Rat endgültig genehmigt ist, so fällt die Beteiligungszusage für die betreffende Linie dahin.

Art. 15.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 15. Die Bahnverwaltungen haben die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen für die Wahl des bauleitenden Ingenieurs, sowie für alle wichtigeren Bau- und Lieferungsverträge; im weitern haben sie der kantonalen Eisenbahndirektion während der Dauer des Bahnbauens jeweilen im Januar, April, Juli und Oktober einen Quartalbericht einzureichen, aus welchem der Stand der Bauarbeiten und der verfügbaren Finanzmittel klar beurteilt werden kann. Nach Vollendung des Baues ist dem Regierungsrat die detaillierte Baurechnung vorzulegen.

Ueberdies ist der Regierungsrat berechtigt, jederzeit, d. h. sowohl während des Baues wie des Betriebes -- die ihm notwendig scheinenden Untersuchungen über die Geschäftsführung des Unternehmens anzuordnen.

Die Kosten dieser Untersuchungen sind von der betreffenden Bahngesellschaft zurückzuerstatten.

Art. 16.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 16. Der Grosse Rat ist befugt, wenn das Gleichgewicht im Staatshaushalt dies erfordert, die Bewilligung von Staatssubventionen zeitweise einzustellen.

Art. 17.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 17. Wenn eine mit Staatsbeteiligung gebaute Bahnlinie Betriebsergebnisse aufweist, welche zur Bezahlung der Betriebskosten und der Anleihszinse nicht ausreichen, oder wenn es sonst zur Konsolidierung des Unternehmens notwendig erscheint, so kann der Grosse Rat innerhalb seiner verfassungsmässigen Kompetenz der betreffenden Gesellschaft verzinsbare Vorschüsse machen, deren Gesamtbetrag 10% des im Sinne des Art. 7 festgesetzten Anlagekapitals nicht überschreiten darf.

Bevor die Vorschüsse zurückbezahlt sind, dürfen den Aktionären keine Dividenden verabfolgt werden.

Art. 18.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 18. Der Staat ist berechtigt, bei denjenigen Eisenbahnen, bei denen er finanziell beteiligt ist, die ihm gutscheinenden Massnahmen zum Zwecke eines möglichst rationellen Betriebes zu treffen.

Wo es zweckmässig erscheint, ist er befugt, mehrere solcher Eisenbahnen unter eine einheitliche Betriebsleitung zu stellen.

Die Organisation der über den Betrieb auszuübenden Kontrolle, sowie die Organisation der allfällig zu errichtenden zentralen Betriebsverwaltung werden durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Art. 19.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 19. Der Grosse Rat wird ermächtigt, die auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen Gelder, soweit zu deren Deckung die verfügbaren Mittel des Staates nicht hinreichen, auf dem Wege von Anleihen bis zum Gesamtbetrag von 15 Millionen zu beschaffen.

Art. 20.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 20. Die Vertreter des Staates in den Eisenbahnverwaltungen werden durch den Regierungsrat gewählt.

Dabei sind die allgemeinen bernischen Eisenbahninteressen, sowie die Bedürfnisse der beteiligten Landesteile und des Eisenbahnpersonals möglichst zu berücksichtigen.

Art. 21.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 21. Durch dieses Gesetz wird das Gesetz vom 4. Mai 1902 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen, sowie das Regulativ vom 26. Juni 1897 für Bewilligung von Staatsbeiträgen an die Projektaufnahmen für Eisenbahnbauten im Kanton Bern aufgehoben.

Art. 22.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 22. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz

betreffend

Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Präsident. Wünscht man auf den einen oder andern Artikel des Gesetzes zurückzukommen? Es ist nicht der Fall und wir gehen über zur Schlussabstimmung.

Rossel. Ich verlange Abstimmung unter Namensaufruf.

Der Antrag Rossel wird von der nötigen Anzahl Mitglieder unterstützt und die Abstimmung erfolgt somit unter Namensaufruf.

Schlussabstimmung.

Mit «ja», das heisst für Annahme des Gesetzesentwurfes stimmen die Herren: Abbühl, Aebersold, Bähni, Bangarter, Béguelin, Berger (Langnau), Berger (Schwarzenegg), Beuret, Beutler, Bigler, Binggeli, Blum, Böhme, Bösch, Boss, Brand, Bratschi, Brügger, Bühler (Matten), Bühler (Bern), Bühlmann, Burger (Delsberg), Burkhalter (Walkringen), Burkhalter (Hasle), Burri, Burrus, Chavanne, Comment, Crettez, David, Etienne, Fankhauser, Favre, Flückiger, Freiburghaus, Frutiger, Gasser, Glauser, Gnägi, Gosteli, Graber, Gränicher, Grieb, Grimm, Gross, Grossglauser, Gürtler, Gurtner (Lauterbrunnen), Gyger, Haas, Habegger, Haldimann, Hamberger, Häni, Hänni, Häsler, Heller, Hess (Steinhölzli), Hess (Dürrenroth), Hess (Melchnau), Hochuli, Hofer (Utzenstorf), Hofer (Alchenflüh), Hofstetter, Hutmacher, Huot, Jacot, Jenny, Jobin, Imboden, Ingold (Lotzwil), Ingold (Wichtrach), Jörg, Iseli, Junker, Kammer, Kammermann, Keller (Bassecourt), Keller (Rüeggsauschachen), Kilchenmann, Kindlimann, Kisling, Kühni, Lanz (Roggwil), Lanz (Rohrbach), Lanz (Thun), Lardon, Laubscher, Lauper, Ledermann, Lenz, Leuenberger, Linder, Lindt, Lory, Luterbacher, Lüthi (Worb), Marschall, Marthaler, Marti, Meusy, Michel (Interlaken), Michel (Bern), Minder (Johann), Moor, Morgenthaler (Ursenbach), Mühlethaler, Müller (Bargen), Müller (Bern), Müller (Boltigen), Näher, Neuenschwander, Obrist, Pellaton, Peter, Pfister, Pulfer, Ramseyer, Ramstein, Reichenbach, Renfer, Rohrbach (Rüeggisberg), Rossel, Rothenbühler, Rudolf, Rüegsegger, Rufener, Rufer (Schönbühl), Ryf, Ryser, Salchli, Schär, Scheidegger, Schlumpf, Schmidlin, Schneeberger, Schneider (Bätterkinden), Schneider (Biel), Schönmann, Schori, Schüpbach, Siegenthaler (Zweisimmen), Stämpfli, Stauffer, Stebler, Steiger, Stuber, Stucki (Steffisburg), Stucki (Ins), Urfer, Vernier, Vogt, Wälchli, Widmer, Winzenried (Herzwil), Winzenried (Bern), Wolf, v. Wurstemberger, Wyder, Wyss (Münchenbuchsee), Wyss (Bern), Wysshaar, Wyssmann, Zraggen, Zürcher, Zurflüh, Zwahlen (167).

Mit «nein», das heisst für Verwerfung des Gesetzesentwurfes stimmen die Herren: Dürrenmatt, v. Fischer (2).

Der Stimmabgabe enthält sich Herr Bösiger (1).

Die Herren Brand (Bern), Bühler (Frutigen), Etienne, Morgenthaler (Burgdorf), Roth und Siegenthaler (Trub) lassen erklären, dass sie, wenn anwesend, für Annahme der Vorlage gestimmt hätten.

Präsident. Der Regierungsrat schlägt vor, die Volksabstimmung über das Gesetz auf den 7. Juli anzusetzen. Sind Sie damit einverstanden? — Es scheint der Fall zu sein. Die Volksabstimmung ist somit auf den 7. Juli anberaumt.

Hindelbank; Kirchenchorabtretung.

Scheurer, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei dem grossen Brandunglück in Hindelbank vom letzten Sommer ist auch die Kirche vom Feuer zerstört worden. Sie ist zur Stunde bereits wieder hergestellt. Bei diesem Anlass haben Verhandlungen mit der Kirchgemeinde betreffend Abtretung des Kirchenchors stattgefunden und es kam ein Vertrag zustande, wonach der Staat das Kirchenchor der Gemeinde gegen eine Entschädigung von 15,000 Fr. abtritt. Daran werden dem Staat von der Brandversicherung 12,400 Fr. bezahlt, so dass die effektive Leistung noch 2600 Fr. beträgt. Mit dem Kirchenchor geht das bekannte Grabdenkmal der Frau Langhans an die Kirchgemeinde über und wir hoffen, dass es in ihren Händen ebensogut geschützt sein werde wie in denjenigen des Staates. Dagegen werden die Trümmer der Glasscheiben, die sich in der Kirche befunden haben, im historischen Museum aufbewahrt.

Der Regierungsrat beantragt Ihnen die Genehmigung des Vertrages.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission erklärt sich mit dem Antrag der Regierung einverstanden. Wir halten das für die beste Regelung, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen vorgenommen werden kann.

Genehmigt.

Beschluss:

Der mit der Kirchgemeinde Hindelbank am 24. Mai 1912 abgeschlossene Abtretungsvertrag wird genehmigt. Durch diesen Vertrag überlässt der Staat der genannten Kirchgemeinde das Kirchenchor zu Hindelbank samt Grund und Boden. Die Kirchgemeinde übernimmt den zukünftigen Unterhalt dieses Kirchenchors, sowie die Kosten des Wiederaufbaues desselben gegen eine vom Staate zu leistende Aversalsumme von 15,000 Fr.

Motion der Herren Grossräte Grimm und Mitunterzeichner betreffend das Obligatorium der Krankenversicherung.

(Siehe Seite 16 hievor.)

Grimm. Am 19. Februar dieses Jahres hat Ihnen die sozialdemokratische Fraktion folgende Motion unterbreitet:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und mit möglichster Beförderung Bericht und Antrag einzubringen, ob durch Gesetz entweder für den ganzen Kanton die Versicherung auf Krankenpflege (Arzt, Heilmittel und Spitalpflege) allgemein oder für die unbemittelten Bevölkerungsklassen obligatorisch einzuführen oder ob das Recht hiezu den Gemeinden zu überlassen sei.»

Die Motion stützt sich auf das am 4. Februar vom Volk angenommene Kranken- und Unfallversicherungs-

gesetz und bezweckt, die den Kantonen zur Ausführung dieses Gesetzes zufallenden Vorbereitungen so rasch als möglich zu fördern.

Ueber den Zweck und die Bedeutung der Kranken- und Unfallversicherung braucht man sich im jetzigen Moment kaum mehr in langen Erörterungen zu ergehen. Nachdem das Volk nach heisser Schlacht dem Gedanken der Versicherung zugestimmt und die im Gesetz niedergelegte Grundlage gutgeheissen hat, kann es sich selbstverständlich nur darum handeln, die Wirkungen der Kranken- und Unfallversicherung soviel als möglich auszudehnen und sie auf dem Gebiet des Kantons und der Gemeinden und speziell auf dem Gebiet der Krankenfürsorge zur Anwendung zu bringen. Es ist notwendig, dass die Kantone und Gemeinden sich mit der Ausführung dieses Bundesgesetzes befassen, weil ihnen eine ganze Reihe von Aufgaben überwiesen ist, ohne die die Durchführung der Kranken- und Unfallversicherung überhaupt ausgeschlossen wäre. Wahrscheinlich wird man in den Kantonen und namentlich im Kanton Bern zur Schaffung eines besonders kantonalen Gesetzes übergehen müssen, das sich über das Obligatorium ausspricht, das entweder vom Kanton für sein ganzes Gebiet einheitlich oder für einzelne Bevölkerungsschichten beschlossen oder auf dem Boden der Gemeinden durchgeführt werden kann. Sodann wird vorgängig des Inkrafttretens der Kranken- und Unfallversicherung, gestützt auf die im Gesetz selbst vorhandenen Bestimmungen, eine Erhebung über das Krankenkassenwesen vorgenommen werden müssen. Die kantonale Regierung hat ausserdem eine Reihe anderer Pflichten zu erfüllen, die ihr durch das Gesetz vorgeschrieben sind, so dass es mit Rücksicht auf den Termin, an dem das Bundesgesetz in Kraft treten soll, nicht zu früh ist, wenn man sich heute schon mit der Frage beschäftigt. Dabei darf gesagt werden, dass nachdem nun die jahrelangen Bestrebungen und Bemühungen, endlich auch in der Schweiz zur Durchführung des Versicherungsgedankens auf staatlicher Basis zu gelangen, von Erfolg gekrönt waren, es nicht mehr zu früh ist, wenn man sich daran macht, die seit Jahren abgegebenen Versprechen auszuführen, um den im Gesetz niedergelegten wohlthätigen Gedanken wirksam werden zu lassen.

Wenn man nach den Aufgaben fragt, welche die Kantone, beziehungsweise die Gemeinden durch das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz zugewiesen bekommen, so sagt uns in erster Linie Art. 1 des Gesetzes, dass der Bund die Krankenversicherung durch Gewährung von Beiträgen an die Krankenkassen fördere. Von der Unfallversicherung soll in diesem Zusammenhang nicht die Rede sein, weil sie durch den Bund organisiert wird und die Kantone hier nicht im gleichen Masse in den Fall kommen mitzuwirken, wie es bei der Krankenversicherung der Fall ist. Der Art. 2 des Gesetzes bestimmt nun: «Die Kantone sind ermächtigt: a) die Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch zu erklären; b) öffentliche Kassen einzurichten unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen; c) die Arbeitgeber zu verpflichten, für die Einzahlung der Beiträge ihrer in öffentlichen Kassen obligatorisch versicherten Arbeiter zu sorgen. Den Arbeitgebern darf jedoch die Bezahlung eigener Beiträge nicht auferlegt werden. Es steht den Kantonen frei, diese Befugnisse ihren

Gemeinden zu überlassen». Und endlich im Schlussalinea: «Die von den Kantonen oder von den Gemeinden in Anwendung des ersten Absatzes erlassenen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Bundesrates».

Die Aufgaben, die hier entweder dem Kanton oder den Gemeinden zugewiesen werden, sind zweifache. Einmal handelt es sich darum, ob die Obligatorischerklärung für das ganze Gebiet des Kantons oder nur für die Gemeinden vor sich gehen soll, und zweitens darum, ob das Obligatorium sich auf alle Bevölkerungsklassen ohne Unterschied ihrer sozialen Stellung oder nur auf die Minderbemittelten oder auf einzelne Berufskategorien erstrecken soll. Sodann weist dieser Artikel den Gemeinden und Kantonen das Recht zu, öffentliche Kassen selbst zu konstituieren, Bestimmungen zu erlassen, dass eine Kasse von der Gemeinde, vom Bezirk oder vom Kanton aus geschaffen werde, und den Beitritt obligatorisch oder freiwillig zu erklären. Die Bestimmung, dass die Gemeinden, beziehungsweise die Kantone das Recht haben sollen, öffentliche Kassen zu errichten, sei es unter Ausschluss der privaten Versicherung oder in Konkurrenz mit den privaten Kassen, macht es notwendig, dass wir uns kurz in Erinnerung rufen, welche Bedingungen vom Bund an die Anerkennung solcher Kassen geknüpft werden und welche Leistungen er umgekehrt diesen Kassen zuzahlt.

Die Bedingungen, unter denen eine öffentliche Kasse errichtet werden kann, sind folgende: Erstens muss die Versicherung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit vorgenommen werden. Zweitens sollen die Statuten, Jahresrechnung, Reglemente, Bilanz und so weiter dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Drittens darf die Kasse das weibliche Geschlecht von der Versicherung nicht ausschliessen, und endlich ist die Gewährleistung der Freizügigkeit unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen.

Die Leistungen, welche die Kassen gewähren müssen, sind folgende: Entweder Arzt und Apotheke frei oder ein Mindestkrankengeld von 1 Fr. per Tag. Für die Kinder soll keine Geldversicherung zulässig sein, sondern lediglich eine Krankenpflegeversicherung, das heisst die Kinder sollen nur auf Gewährleistung von freier Arznung, die Beschaffung von Medikamenten und so weiter versichert werden können. Im weitern sollen sich diese Leistungen mindestens über die Dauer von einem halben Jahr erstrecken, und endlich soll die Karenzzeit nicht länger als für drei Monate bestehen, das heisst, wenn ein Mitglied drei Monate der Kasse angehört, so muss es genussberechtigt sein. Eine Bestimmung, die besonders wohlthätig für einen grossen Teil der weiblichen Bevölkerung, namentlich der untern Schichten unseres Volkes wirken wird, geht dahin, dass der Wöchnerin während sechs Wochen ebenfalls die gewöhnliche Leistung der Krankenkasse ausgesetzt und wenn sie sich verpflichtet, ihr Kind während 10 Wochen zu stillen, ein Stillgeld von 20 Fr. ausgerichtet werden muss.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so verpflichtet sich der Bund anderseits zu folgenden Leistungen: Er zahlt einen Beitrag für die versicherten Kinder von 3 Fr. 50 per Kopf und Jahr, für die männlichen Erwachsenen ebenfalls 3 Fr. 50 und für die weiblichen Erwachsenen 4 Fr., wenn die Kasse die Minimalleistungen erfüllt. Dieser Beitrag wird auf 5 Fr. erhöht, wenn die Kasse neben der freien Arznung, Gewährung der Medikamente und so weiter ein Kran-

kengeld von mindestens 1 Fr. per Tag bezahlt, und alle diese Leistungen werden nochmals um 50 Rappen erhöht, wenn die Leistungen der Kasse sich nicht nur auf ein halbes Jahr, sondern auf 360 Tage, das heisst auf ein Jahr im Zeitraum von 1 1/2 Jahren erstrecken. Eine besonders wichtige Bestimmung, die namentlich für den Kanton Bern in Betracht fällt und wegen der es auch die bauerliche Bevölkerung begrüssen wird, wenn der Kanton Bern möglichst rasch die Durchführung der Kranken- und Unfallversicherung vorbereitet, betrifft die besondern Zulagen für die Krankenkassen in Gebirgsgegenden. Die Kassen in den Gebirgsgegenden bekommen zu den bereits angeführten Subventionen des Bundes einen besondern Gebirgszuschlag von 7 Fr. per Mitglied und Jahr. Sie können überdies 3 Fr. pro Kopf der Bevölkerung an die Kosten, die aus der Verbilligung der Krankenpflege oder Geburtshilfe erwachsen, erhalten. Man ist hier der Gebirgsbevölkerung mit Recht in weitgehendem Masse entgegengekommen. Währenddem die Maximalleistung des Bundes für die Versicherten in den Tälern, in den Städten und so weiter auf 5 Fr. 50 beschränkt ist, kann sie in den Gebirgsgegenden 15 Fr. 50 per Person und Jahr betragen. Der Bund geht aber noch weiter. Er erklärt sich bereit, 1/3 der Auslagen für solche Versicherungen zu übernehmen, bei denen das Obligatorium besteht und entweder die Gemeinde oder der Kanton einen Teil oder den vollständigen Beitrag für den Versicherten leisten. Der Bund zahlt ferner 20 Fr. für jedes Wochenbett einer versicherten Frauensperson und endlich ein Stillgeld von 20 Fr.

Wir sehen also, dass der Bund nicht zu unterschätzende Beiträge leistet, die namentlich vom Gesichtspunkt der öffentlichen Armenpflege ausserordentlich stark in Betracht fallen. Ich werde mir dann in einem andern Zusammenhang erlauben, darauf aufmerksam zu machen, in welcher Weise durch die Flüssigmachung der Bundesbeiträge eine Entlastung der Armenfürsorge eintreten kann. Ich halte es für selbstverständlich, dass der Kanton Bern, der jetzt sein Geld in die Eisenbahnen steckt und es dazu verwenden muss, um den Franzosen ihre Zinsen zu zahlen, auf die Ausnützung dieser Bundesleistungen nicht wird verzichten wollen, sondern freudig zugreifen wird, um dieses finanziellen Segens, der sich über das ganze Schweizerland erstrecken soll, ebenfalls teilhaftig zu werden.

Die Kantone und Gemeinden haben aber nicht nur die Möglichkeit, das Obligatorium der Versicherung einzuführen und selbst Krankenkassen zu errichten, sondern sie haben weitere direkte Verpflichtungen, die ihnen der Bund auferlegt. Sie müssen nach dem Gesetz dafür sorgen, dass der Bund die nötigen Ausweise bekommt, um seine Subventionen auszahlen zu können. Diese Subventionen werden also erst dann wirksam werden, wenn die Kantonsregierungen dem Bundesrat diese Ausweise zur Verfügung gestellt haben. Selbstverständlich können die Kantone das nur dann machen, wenn sie sich über die Verhältnisse selbst klar sind, wenn sie Erhebungen veranstaltet haben und wissen, wie der Stand der Krankenversicherung in ihrem Kantonsgebiet eigentlich ist. Die Kantonsregierungen haben die weitere Aufgabe, für die ärztlichen Bemühungen und die Taxen der Apotheker Tarife aufzustellen. Ferner haben sie Schiedsrichter zu ernennen zur Erledigung der Meinungsverschiedenheiten, die zwischen den

Aerzten und Apothekern einerseits und den Krankenkassen andererseits auftreten können. Endlich haben die Kantone und eventuell auch die Gemeinden die nötigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zu erlassen, um die Kassen als öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften in Kraft treten zu lassen.

In welcher Richtung soll sich die Tätigkeit der Kantone in erster Linie bewegen? Wenn wir uns darüber Klarheit verschaffen wollen, werden wir vor allem versuchen müssen, ein Bild vom Stand der Krankenversicherung im Kantonsgebiet zu gewinnen. Da haben wir nun, allerdings nicht von unserm kantonalen statistischen Bureau, das sich vorzugsweise mit Landwirtschaftsstatistik und etwa mit « tiefgehenden » philosophischen Abhandlungen befasst, sondern von Herrn Zoss, Beamter des eidg. statistischen Bureaus, eine Aufstellung. Herr Zoss hat eine Erhebung durchgeführt, aus der hervorgeht, wie viele Versicherungen in den einzelnen Amtsbezirken auf 1000 erwachsene Einwohner kommen. Nach dieser Aufstellung ergibt sich folgendes Bild: Den grössten Prozentsatz der Versicherten weist der Amtsbezirk Thun auf mit 279 Versicherungen auf 1000 erwachsene Personen. Die niedrigste Ziffer hat der Amtsbezirk Schwarzenburg mit 15 Versicherungen auf 1000 Personen. Es wäre falsch, wenn man aus diesen Minimal- und Maximalzahlen etwa den Schluss ziehen wollte, dass der Versicherungsgedanke vornehmlich nur in Kreisen der industriellen Bevölkerung festen Boden gewonnen hätte und nicht etwa auch in Kreisen der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Ich will Ihnen nicht die ganze Tabelle zur Kenntnis bringen, die Verlesung der Zahlen würde vielleicht dem einen oder andern als überflüssig erscheinen; aber ich möchte doch einige Beispiele herausgreifen, um zu zeigen, dass der Versicherungsgedanke in agrarischen Gegenden sowohl als in industriellen Bezirken verbreitet ist. Auf 1000 erwachsene Personen weisen Versicherungen auf: Amtsbezirk Burgdorf 258, Biel 263, Bern 243, Courtelary 231, Konolfingen 188, Aarwangen 185, Laufen 181, Oberhasle 148, Trachselwald 120, Neuenstadt 136, Niderrsimmental 84, Freibergen 67, Saanen 49. Der Kanton Bern steht noch nicht am schlechtesten da mit der Durchführung der freiwilligen Versicherung. Wir haben andere Gegenden, zum Beispiel im Kanton Luzern den Bezirk Entlebuch, wo auf 1000 erwachsene Personen nur 8 Versicherungen fallen, während umgekehrt der Kanton Solothurn Bezirke mit 314 bis 743 Versicherungen auf 1000 erwachsene Einwohner aufweist. Diese Zusammenstellung zeigt uns, dass eine grosse Verschiedenheit der Verhältnisse besteht. Nicht nur die Zahl der versicherten Personen ist in den einzelnen Bezirken grossen Schwankungen unterworfen, sondern auch die Leistungen der Kassen und die Dauer der Krankheiten weisen grosse Unterschiede auf. Darüber finden wir nähere Angaben in der Hilfskassen-Statistik des Bundes aus dem Jahre 1903. Man kann sich dort anhand der gemeindeweisen Zusammenstellung aus dem Kanton Bern ein Bild machen von der Verschiedenheit der Leistungen, der Häufigkeit der Krankheitserscheinungen, der Dauer der Krankheiten und so weiter.

Wenn nun der Kanton die Bestimmungen des Bundesgesetzes durchführen will, muss in erster Linie auf die Verschiedenheit dieser Verhältnisse Rücksicht genommen werden. Das wird nach meinem Dafürhalten nicht anders möglich sein, als dass der Re-

gierungsrat über den gegenwärtigen Stand der Krankenversicherung im Kanton Bern eine Enquete durchführen versucht. Das ist, wie gesagt, auch notwendig mit Rücksicht auf Art. 39 des Gesetzes, der ausdrücklich bestimmt: « Der Bundesrat setzt jährlich auf Grund der durch die Kantonsregierungen aufzustellenden Ausweise die Bundesbeiträge fest. » Die Regierung wird sich dieser Aufgabe nicht entziehen können, sie muss diese Erhebungen anordnen, wenn anderes dieses Gesetz für uns nicht ein toter Buchstabe bleiben soll.

In zweiter Linie wird es sich darum handeln, die gesetzliche Grundlage zu schaffen, auf der Art. 2, den ich bereits zitiert habe, ausgeführt werden kann. Nach meinem Dafürhalten wird das Obligatorium der Krankenversicherung nicht auf dem Gebiete des ganzen Kantons und für alle Bevölkerungsklassen einheitlich durchgeführt werden können, weil, wie wir aus diesen Zahlen gesehen haben, die Verhältnisse von Gemeinde zu Gemeinde verschieden sind und das Bedürfnis nach Versicherung nicht an allen Orten gleich stark vorhanden ist. Es wird sich auch nicht empfehlen, die Versicherung für alle Berufsklassen obligatorisch zu erklären, weil die oberen Klassen der Gesellschaft es nicht so nötig haben, sich bei derartigen Kassen gegen Krankheit und ihre Folgen versichern zu lassen und sie wahrscheinlich das Obligatorium als etwas Lästiges empfinden würden. Es wird sich also nur darum handeln können, das Obligatorium auf der Grundlage der Gemeinden für bestimmte Bevölkerungsklassen durchzuführen, für die Kreise, die in erster Linie interessiert sind an der Versicherung und vielleicht heute zum Teil den grossen Wert und die Bedeutung der Krankenversicherung noch nicht erfasst haben. Es ist auch denkbar, dass die Uebertragung des Obligatoriums an die Gemeinden im kantonalen Gesetz in der Weise erfolge, dass einzelne Gemeinden zu einem Verbandsverbande vereinigt werden, der dann das Obligatorium der Krankenversicherung durchzuführen hätte. Das würde sich mit Rücksicht auf die Verhältnisse, wie wir sie zum Beispiel in Biel, Bern, Thun und so weiter haben, empfehlen. Ein Teil der Arbeiter, die in Biel, Bern oder Thun schaffen, sind nicht in der betreffenden Gemeinde selbst, sondern in den Vorortgemeinden niedergelassen. Sie sind in der Gemeinde versichert, in der sie ihre Tätigkeit ausüben, namentlich wenn es sich um sogenannte Betriebskrankenkassen handelt; wenn sie aber krank werden, so werden sie ihre Krankheit nicht in dieser Gemeinde überstehen, sondern in der Regel in ihrer Wohnsitzgemeinde. Umgekehrt kann der Fall eintreten, dass einer auswärts arbeitet und bei der Krankenkasse seines Wohnortes versichert ist, wodurch wieder gewisse Schwierigkeiten entstehen. Es würde sich also empfehlen, die Möglichkeit vorzusehen, dass je nach den Bedürfnissen und etwa ähnlich, wie es durch die Annahme des Antrages Bratschi beim Jagdgesetz geschehen ist, auf dem Boden des fakultativen Zusammenschlusses gewisser Gemeinden gemeinschaftlich eine öffentliche Kasse für bestimmte Bevölkerungsklassen geschaffen werden kann. Wie dieser Gedanke näher auszuführen ist, wird das weitere Studium und die nähere Prüfung der einschlägigen Verhältnisse lehren, die man selbstverständlich jetzt noch nicht hat vornehmen können.

Wenn wir der Meinung sind, dass es sich nicht empfehle, das Obligatorium kantonal durchzuführen, sondern dass das Recht des Obligatoriums an die

Gemeinden delegiert werden soll, so sind wir anderseits der Ansicht, der Kanton solle den Gemeinden an die Hand gehen, ihnen mit bestimmten Ratschlägen zu Hülfe kommen. In einer ganzen Anzahl von Gemeinden hat der Versicherungsgedanke noch wenig Eingang gefunden und es wird notwendig sein, dass man ihnen Anleitung gebe, wie sie eine Versicherung organisieren und die Bundesbeiträge flüssig machen können. Hier wird zu beachten sein, dass die Gemeinden, die von sich aus die Durchführung des Obligatoriums beschliessen, nachdem der Kanton ihnen dieses Recht übertragen hat, eine kombinierte Versicherung durchführen können, indem sie einerseits für bestimmte Bevölkerungsschichten das Obligatorium aussprechen und zugleich den freiwilligen Beitritt der übrigen Bevölkerungsklassen zu den öffentlichen Kassen ermöglichen. Wenn ich sage, dass die Gemeinden die Möglichkeit besitzen sollen, das Obligatorium für gewisse Bevölkerungsschichten zu erklären, so ist das namentlich auch deswegen angezeigt, weil es eine ganze Reihe von Bürgern gibt, die selbst die geringen Versicherungsbeiträge nicht aufzubringen imstande sind. Das sind in erster Linie jene Schichten, die von den Gemeinde- und kantonalen Armenbehörden unterstützt werden müssen. Wenn nun eine öffentliche Krankenkasse errichtet und das Obligatorium erklärt wird, so wird man für diese Personen den Bundesbeitrag flüssig machen und damit eine Reduktion der Armenausgaben herbeiführen. Ich stelle mir zum Beispiel vor, dass eine Gemeinde das Obligatorium der Versicherung für diejenigen Personen ausspricht, deren Einkommen 1200 oder 1500 Fr. jährlich nicht übersteigt. Auf diese Art und Weise wird es möglich sein, das Armenbudget zu entlasten. Gleichzeitig werden wir aber auch dem grossen und äusserst wichtigen sozialen Gedanken, der im Gesetz enthalten ist, zum Durchbruch verhelfen: wir werden dem Bürger, der unverschuldeterweise in Armut geraten ist, das Gefühl nehmen, dass er ein Staatskostgänger, dass er von der Armenbehörde abhängig sei und als ein nicht vollwertiges Glied der Gesellschaft betrachtet werde. Wenn der Betreffende versichert ist, wenn er weiss, dass die Kasse ihm gegenüber gewisse Verpflichtungen hat, so wird das niederdrückende Gefühl der Armengenössigkeit wenigstens etwas verringert und es wird eher möglich sein, diesen Bürger wieder aufzurichten und auf eine andere Bahn zu bringen, als wenn er sich zum vornehieren sagt, er sei nun sowieso einmal armengenössig und der Staat solle mit ihm machen, was er wolle.

Die Errichtung der öffentlichen Kassen hat aber auch für die Unternehmer, die Kleinmeister, die landwirtschaftlichen Betriebe, besondern Wert. In das neue Obligationenrecht wurde aus dem alten Gesetz die Bestimmung herübergenommen, dass unter gewissen Voraussetzungen der Meister, der Landwirt, der Dienstboten oder Gesellen beschäftigt, verpflichtet ist, in Krankheitsfällen diesen Angestellten beizustehen und sie auf eigene Kosten zu verpflegen. Da haben nun auch die Kleinmeister und Bauern die Möglichkeit, ihre Gesellen und Dienstboten bei einer derartigen Kasse versichern zu lassen, und die Versicherung wird um so besser funktionieren, je grösser der Kreis der Drittmannsversicherung ist.

Bei der weitern Prüfung der ganzen Angelegenheit werden wir uns zu fragen haben, ob der Kanton

bei der Sache finanziell engagiert werden soll. Man wird einstweilen wohl darauf verzichten müssen, dass der Kanton gleich wie der Bund an die Leistungen der Versicherung finanziell beitrage. Wenn wir zwar auf das abstellen wollten, was in einer frühern Session gesagt worden ist, dass der Staat Bern im Geld schwimme und Mittel genug habe, um die sozialen Aufgaben zu erfüllen, so hätte man freilich das Recht, zu verlangen, dass nun auch der Kanton hier finanziell beitrage und so die Dreieinigkeit: Gemeinde, Kanton und Bund, den grössern Teil der Versicherungslasten auf sich nehme. Aber aus einer Bemerkung eines Mitgliedes des Regierungsrates entnehme ich, dass, wenn der Kanton finanziell engagiert würde, keine Aussicht auf die Verwirklichung der Bestrebungen, denen die Motion dienen soll, bestände. Aus diesem Grunde glauben wir, dass es sich im heutigen Moment nur darum handeln kann, dass der Kanton die gesetzlichen und rechtlichen Unterlagen schaffe, um den Gemeinden die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Ich betone also ausdrücklich, dass es sich vorläufig — was in späterer Zeit kommen wird, werden wir sehen — nicht darum handelt, dass der Kanton an die Versicherung Beiträge leiste; nur soll er den Gemeinden auch nicht verwehren, dass sie die Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Ausführung bringen und die Bundesbeiträge in erheblichem Masse flüssig machen können.

Wir stellen uns auch nicht vor, dass es sich bei der Schaffung der öffentlichen Kassen um eine Krankengeldversicherung handeln könne, sondern die Motion hebt ausdrücklich hervor, dass wir vor allem aus die Schaffung der Krankenpflegeversicherung anstreben, also der Versicherung, die ihren Mitgliedern freien Arzt und freie Apotheke gewährleistet, ihnen die Kurkosten zahlt, die Medikamente und so weiter zur Verfügung stellt.

Die praktische Bedeutung des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes wird für uns lebendig, wenn wir uns an einen Passus im Bericht der kantonalen Unterrichtsdirektion für das Jahr 1911 erinnern. Diese Bemerkung ermöglicht, uns zugleich noch etwas eingehender mit der praktischen Durchführung des Versicherungsgedankens auf kommunaler Grundlage zu beschäftigen. Im Bericht der Unterrichtsdirektion wurde ausgeführt, dass die Verhältnisse an den Universitätskliniken in Bern unerfreulich seien. Mit der Zunahme der Bevölkerung steige die Frequenz der Poliklinik und da sei es ungebührlich, dass die Gemeinde Bern an die Kosten der Poliklinik bloss einen Beitrag von 2,500 Fr. leiste, währenddem der Kanton alle übrigen Kosten: Besoldung der Aerzte, Beschaffung der Medikamente und so weiter, zu tragen habe. Ein Beitrag von 2,500 Fr. der Gemeinde Bern mag allerdings niedrig erscheinen, wenn man bedenkt, dass der grösste Teil der Poliklinikbesucher sich aus dieser Gemeinde rekrutiert; aber auf der andern Seite — das möchte ich nebenbei doch auch erwähnen — muss gesagt werden, dass diese Polikliniken nicht zum Zweck errichtet worden sind, so und so viele Personen unentgeltlich behandeln zu können, sondern damit die angehenden Aerzte Gelegenheit zur praktischen Ausbildung erhalten und ihr Studium besser absolvieren können. Die Personen, die unentgeltlich behandelt werden, sind zum Teil bestimmt — wenn der Ausdruck erlaubt ist — als Versuchskaninchen zu dienen. Das war der eigentliche Zweck der Schaffung der Poli-

klinik. Andererseits darf gegenüber der Erklärung der Regierung, die Leistungen der Gemeinde Bern seien gering, darauf verwiesen werden, dass die Gemeinde Bern den grössten Teil der kantonalen Steuerlasten auf sich nehmen musste und dass, wenn der Wechselbalg von Steuergesetz zur Annahme gelangen sollte, sie in den Fall kommen wird, infolge der Wirkungen des neuen Steuergesetzes eine Erhöhung der Gemeindesteuer vornehmen zu müssen. Man kann also nicht einseitig erklären, die Gemeinde Bern zahle bloss einen Beitrag von 2,500 Fr. an die Polikliniken, das sei zu wenig und sie müsse unbedingt mehr zahlen. Aber ich will zugeben, dass die Gemeinde Bern etwas mehr leisten kann. Diese Mehrleistung kann sich meines Erachtens auf Grundlage des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vollziehen, indem für die Kosten der Poliklinik nicht nur die Gelder des Kantons und der Gemeinde Verwendung finden sollen; zu diesem Zweck kann auch der Bundesbeitrag flüssig gemacht werden. Wir können gemäss Art. 2, b des Bundesgesetzes eine öffentliche Kasse unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen einrichten und diese öffentliche Kasse wäre nun nach meinem unmassgeblichen Vorschlag wie folgt zu organisieren: In den Beitragsleistungen müssten Abstufungen vorgenommen werden. Eine erste Klasse würde alle Personen ledigen, verwitweten oder geschiedenen Standes ohne Kinder, deren Einkommen 1,200 Fr. im Jahr nicht übersteigt, sowie die verheirateten und verwitweten oder geschiedenen Personen, die Kinder unter 15 Jahren in ihrer Familie haben, bei einem jährlichen Einkommen bis auf 1,500 Fr. umfassen. Hier hätte die Gemeinde die vollen Versicherungsbeiträge zu zahlen und der Bund würde ihr $\frac{1}{3}$ auf Grund des Gesetzes zurückerstatten. In der zweiten Beitragsklasse würde die Gemeinde $\frac{2}{3}$ der Beiträge leisten, $\frac{1}{3}$ wäre von den Versicherten zu zahlen; an die $\frac{2}{3}$ bekäme die Gemeinde vom Bund wiederum $\frac{1}{3}$ zurückvergütet. In diese Klasse würden etwa die Personen fallen, die ein Einkommen bis auf 1,500 Fr. haben, aber ledig, verwitwet oder geschieden sind und keine Kinder unter 15 Jahren haben, sowie die übrigen Personen mit einem Einkommen bis 1,800 Fr. Endlich wäre eine dritte Klasse in Aussicht zu nehmen mit einer Beitragsleistung der Gemeinde von $\frac{1}{3}$. Wenn zum Beispiel der Monatsbeitrag an die Krankenkasse 60 Rp. ausmacht, so hätte die Gemeinde für diese Klasse 20 Rp. zu übernehmen, woran ihr der Bund $\frac{1}{3}$ oder rund 7 Rp. zurückvergüten würde. In diese Klasse würden alle Personen fallen, deren Einkommen 2,400 Fr. nicht übersteigt. Für alle übrigen Personen könnte eine derartige Kasse die Freiwilligkeit durchführen, das heisst es wäre jedem nicht obligatorisch Versicherten freigestellt, Mitglied der Gemeindegemeinschaft zu werden. In der gleichen Kasse könnte auch die Drittpersonenversicherung auf dem Gebiete der Krankenpflege durchgeführt werden, von der ich vorhin in Verbindung mit Art. 335 des Obligationenrechtes gesprochen habe.

Nun die Frage: Soll der Beitritt hier obligatorisch sein oder nicht? Da wo es sich in erster Linie um eine Entlastung der Armenpflege handelt und die Bevölkerungsklasse mit einem Einkommen bis 1200, beziehungsweise 1500 Fr. ziemlich zahlreich ist, würde sich das Obligatorium ohne weiteres empfehlen. Die Gemeinde könnte aber auch sagen: Jeder, der bis anhin auf Grund des Ausweises der städtischen Polizei-

direktion, dass sein Einkommen einen gewissen Betrag nicht übersteigt, die klinische Behandlung in Anspruch nehmen konnte, kann es in Zukunft nur tun, wenn er Mitglied der öffentlichen Krankenkasse ist. Auf diese Weise käme man um das förmliche Obligatorium herum, aber es würde indirekt geschaffen. Man würde die Leute so dazu erziehen, dass sie sich mehr und mehr der Versicherung anschliessen, und der Versicherungsgedanke würde auf diese Weise popularisiert.

Ueber die Leistungen der öffentlichen Kasse wäre folgendes zu sagen. In erster Linie handelt es sich nicht um eine Krankengeldversicherung, sondern um die Versicherung für Krankenpflege. Da wäre im Krankheitsfall zu gewähren: freie ärztliche Behandlung, also in der Klinik die Anstalts- oder Spitalbehandlung, Verabfolgung der Medikamente und Uebernahme der Kurkosten durch die Kasse. Im Falle des Wochenbettes käme in Frage die Zurverfügungstellung einer Hebamme, eventuell wenn es nötig sein sollte, eines Arztes, die Gewährung der Medikamente und Hilfsstoffe und endlich die Ausrichtung einer Stillprämie, die vollständig zu Lasten des Bundes geht, wenn die Wöchnerin während 10 Wochen den Säugling stillt.

Auf dieser Grundlage würde sich der Gedanke der allgemeinen unentgeltlichen Krankenpflege und Geburtshilfe mehr und mehr der Verwirklichung nähern und wir kämen dann auch im Kanton Bern zu dem Zustand, wie er heute schon in einzelnen Gemeinden des Kantons Aargau besteht.

Ich glaube, man kann heute nicht mehr mit der Einrede kommen, dadurch werde der Simulation Vorschub geleistet. Das Moment der Simulation hat während der Abstimmungskampagne eine grosse Rolle gespielt. Aber nachdem das Volk doch mit ansehnlicher Mehrheit das Gesetz zum Beschluss erhoben hat, ist dadurch auch das Simulationsgerede gekennzeichnet worden. Man hat der Meinung Ausdruck gegeben, dass wohl in allen Bevölkerungsklassen und auf allen Gebieten der Versicherung Simulanten vorkommen mögen, dass aber das Vorhandensein eines gewissen Prozentsatzes von solchen es nicht rechtfertige, den grossen Versicherungsgedanken unausgeführt bleiben zu lassen. Darum kann es sich für uns also nicht mehr handeln und ich denke, auch der Herr Kollega, der seinerzeit in einem Blatt erklärte, die Unfallversicherung sei eine Lumpenversicherung, würde dieses Wort wahrscheinlich ein zweites Mal nicht mehr gebrauchen.

Wir sehen also, dass wir gerade die für unsern Kanton im jetzigen Moment brennende Poliklinikfrage auf eine neue Art lösen können, die vor dem 4. Februar dieses Jahres nicht möglich gewesen wäre. Wir sehen andererseits aber auch, dass es keine leichte Arbeit ist, welche die kantonale Regierung durchzuführen hat, um die Vorbereitungen zur Verwirklichung und praktischen Ausführung des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes zu treffen. Es handelt sich da um Arbeiten, die ein eifriges Studium der Verhältnisse erheischen. Was ich zur Begründung der Motion ausgeführt habe, sollen selbstverständlich nicht fertige Vorschläge sein, sondern nur Anregungen oder ein paar Zielpunkte darstellen, die auf ihre praktischen Konsequenzen hin ebenfalls näher geprüft werden müssen. Auf alle Fälle hat die Regierung keine kleine Aufgabe zu erfüllen, und darum haben wir es für nötig befunden, schon jetzt darauf hinzuweisen, dass die kantonalen Behörden sich an die Vorarbeiten machen sollen, umso mehr als wir aus den Erklärungen des Bun-

desrates wissen, dass der Abschnitt über die Krankenversicherung bereits am 1. Januar 1914 in Kraft treten soll.

Wir rechnen aber auch darauf, dass der Grosse Rat der Motion schon deshalb zustimmen werde, weil ihre Folgegebarung nicht bewirken wird, dass der Kanton irgendwelche neue Lasten zu übernehmen hat, sondern im Gegenteil eine Entlastung seines Armenbudgets eintreten kann. Es ist sicher kein rühmliches Zeugnis für den Kanton Bern, wenn man die ganze Frage unter dem Gesichtswinkel der finanziellen Leistung betrachten und sich auf den Boden stellen muss: Wenn es nichts kostet, dann sind wir dafür zu haben, diesen sozialen Gedanken auch im Kanton auf breiter Grundlage durchzuführen, aber wenn uns Unkosten erwachsen, müssen wir uns die Sache überlegen und recht vorsichtig sein. Das ist ein trauriges und unrühmliches Zeugnis für den Kanton Bern; aber wir stehen nun einmal vor der Tatsache und müssen uns damit abfinden. Darum glauben wir um so mehr, dass Grossrat und Regierungsrat wenigstens Hand bieten sollen, dass überall da, wo der feste Wille dazu vorhanden ist, die Krankenversicherung zu organisieren und den Bundesbeitrag im Interesse der Aermsten der Armen flüssig zu machen, dies geschehen könne. Ich weise darauf hin, dass namentlich die Gebirgsgegenden im Oberland ein grosses Interesse an der richtigen Ausführung der Krankenversicherung haben und in erhöhtem Masse daran interessiert sind, dass die Gemeinden das Recht bekommen, öffentliche Krankenkassen zu errichten und das Obligatorium zu erklären. Es ist hier ein Moment, wie er vielleicht in den Beziehungen der einzelnen Bevölkerungsklassen zueinander nicht oft vorkommt, ein Moment, der darauf hinweist, dass es gewisse Gebiete gibt, wo alle Landesteile und der grösste Teil der Bevölkerung ein gleichlautendes Interesse haben, wo alle Teile der Bevölkerung zusammenstehen müssen, um ihre eigenen und die Interessen ihrer Mitbürger wahrnehmen und einen grossen sozialen Gedanken verwirklichen zu können. In diesem Sinne möchte ich Ihnen beantragen, die Motion erheblich zu erklären und der Regierung zu überweisen.

Burren, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hatte die Motion der Direktion des Innern überwiesen, in deren Ressort sie gehört. Da sie nun gegen unsern Wunsch schon heute zur Behandlung kommt, bin ich erst heute morgen, in Verhinderung des Direktors des Innern und seines Stellvertreters, beauftragt worden, die Motion zu beantworten. Ich kann natürlich den interessanten Vortrag des Herrn Grossrat Grimm, der zum grossen Teil ein Repetitorium dessen war, was wir in der Referendumskampagne letzten Winter gelesen, gehört, gesprochen und geschrieben haben, nicht mit einem ebenso ausführlichen Vortrag beantworten, sondern will mich kurz fassen.

Ich kann die Erklärung abgeben, dass die Regierung die Motion in dem Sinne akzeptiert, dass die ganze Frage reiflich geprüft und im gegebenen Moment dem Grossen Rate Bericht erstattet, eventuell eine Vorlage unterbreitet werden soll.

Man muss bei den Ausführungen des Herrn Motionsbegründers zwei Sachen auseinanderhalten. Das eine sind die Massnahmen, die getroffen werden müssen, um die Durchführung des Bundesgesetzes im Kanton Bern im gegebenen Zeitpunkt zu sichern. In

dieser Beziehung war die Motion vollkommen überflüssig. Der Regierungsrat bedarf nicht des Anstosses durch eine Motion, um die nötigen Massnahmen zu treffen, und er übernimmt die Verantwortung, dass im gegebenen Moment das Bundesgesetz im Kanton Bern wird durchgeführt werden können.

Der zweite Punkt betrifft die Einführung des Obligatoriums in dieser oder jener Form. Wir haben nun gehört, dass der Herr Motionär sich die Form dieses Obligatoriums in etwas anderer, beschränkterer Weise denkt, als man vielleicht bei Einreichung der Motion hätte vermuten können. Uns hätte allerdings geschienen, dass man mit der Aufrollung dieser Frage noch hätte zuwarten können, bis die Erfahrungen, die sich aus der freiwilligen Krankenversicherung ergeben werden, vorliegen. Man hätte die Entwicklung abwarten können, die das Bundesgesetz auf diesem Gebiete zweifellos bringen wird. Es ist ja klar, dass alle die finanziellen Segnungen, alle die Bundesbeiträge an die Krankenversicherung dem Kanton Bern auch ohne ein Obligatorium in dieser oder jener Form zuteil werden. Es sind die Beiträge, die den freien Krankenkassen zugesichert sind.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Zahl der freiwillig Versicherten in der Schweiz sich im Zeitraum von 1899—1912 in sehr erheblichem Masse vermehrt hat. Die Zahlen sind mir momentan nicht mehr gegenwärtig, aber ich glaube, es handelte sich um einen Zuwachs von unter 300,000 auf 420,000 Personen in dem Zeitraum von ungefähr 12 Jahren. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass das am 4. Februar zur Annahme gelangte Bundesgesetz eine weitere, ganz bedeutende Entfaltung des freiwilligen Versicherungswesens zur Folge haben wird, so dass uns scheint, man hätte die Frage des Obligatoriums nicht schon jetzt aufzurollen brauchen. Dies umsoweniger, als wir durchaus nicht sicher sind, dass das Berner Volk — man müsste ihm unter allen Umständen ein Gesetz vorlegen — dem Obligatorium zurzeit schon das wünschbare Verständnis entgegenbringt. Bekanntlich sah das Bundesgesetz von 1899 das Obligatorium der Kranken- wie der Unfallversicherung vor, und diese Zwangsversicherung, die dem Schweizervolk nicht liege, wurde als einer der Gründe des verwerfenden Volksvotums von 1900 bezeichnet. Das ist zweifellos auch einer der Gründe, warum man in der jetzigen Vorlage, die nach gewaltigen Anstrengungen mit bescheidenem Mehr zur Annahme gelangt ist, von dem Obligatorium der Krankenversicherung absah und sie auf den Boden der Freiwilligkeit stellte.

Immerhin ist uns der in der Motion liegende Gedanke sympathisch. Wir anerkennen, dass die möglichst ausgebreitete und wenn nötig obligatorische Versicherung gegen Krankheit das Endziel sein muss, und es ist lediglich eine Frage der Opportunität, ob man diesem Ziel näher kommt, wenn man vorzeitig eine Volksabstimmung provoziert oder wenn man die Sache erst nach allen Richtungen reif werden lässt.

Wenn wir dazu gelangen würden, Ihnen eine Vorlage zu unterbreiten im Sinne der Einführung eines kantonalen Obligatoriums, was ja auch eine Form wäre, die das Gesetz vorsieht, so kann es sich jedenfalls nicht um eine allgemeine Volksversicherung handeln, weil das die finanzielle Kraft des Kantons in allzuweitgehendem Masse in Anspruch nehmen würde. Es kann sich nur um die obligatorische Versicherung einzelner Berufsgruppen handeln oder um die allgemeine

obligatorische Versicherung derjenigen Bevölkerungskategorien, die der Krankenversicherung besonders bedürftig sind, sagen wir der unselbständig Erwerbenden mit einem bescheidenen Einkommen.

Eine andere Form des Obligatoriums, die mir persönlich durchaus einleuchtet, ist die, welche der Herr Motionsbegründer Ihnen entwickelt hat, dass nämlich der Kanton, wozu das Bundesgesetz ja die Handhabe bietet, die Verwirklichung dieses Gedankens den einzelnen Gemeinden oder Verbänden von Gemeinden überlässt. Alle diese Fragen müssen im Detail studiert werden.

Ich stehe der Motion persönlich auch noch deshalb sympathisch gegenüber, weil sie zweifellos von grossem Einfluss auf unser Armenwesen sein wird. Man muss sich zwar auf diesem Gebiet auch vor zu weitgehenden Hoffnungen hüten. In der Abstimmungskampagne wurde von einem Teil der versicherungsgegnnerischen Presse behauptet, die Armenpflege werde gar nicht entlastet. Diese Behauptung war sehr einseitig und unrichtig. Wenn man aber auf der andern Seite aus dem Versicherungswerke einen raschen, gewaltigen Rückgang der Armenausgaben ableiten wollte, so ist man damit auch zu weit gegangen. Die Krankenversicherung, wie wir sie nun bekommen werden, berührt mehr die akuten, die vorübergehenden Krankheitsfälle, während es gerade die chronischen, die jahrelang dauernden, zum grossen Teil unheilbaren Krankheiten sind, die unser Armenbudget in dieser formidabeln Weise belasten. Die kantonale Armendirektion allein hat Jahr für Jahr nahezu 100,000 Fr. Kostgelder an Irrenanstalten zu zahlen, wobei es sich fast ausschliesslich um chronische Fälle handelt, die jahrelang dauern und zum überwiegenden Prozentsatz unheilbar sind. Eine ähnliche Belastung erfahren wir bei den Gottesgnad-Anstalten, den Asylen für Unheilbare. Die Krankenkassen dagegen können ihre Leistungen im Maximum auf 360 innert 540 Tagen, das heisst auf ein Jahr im Zeitraum von 1½ Jahren erstrecken. Auf der andern Seite wird man die Versicherungsprämien nicht nur der dauernd Unterstützten, sondern auch der Bedürftigen, der vorübergehend Unterstützten, von Gemeinde und Staats wegen übernehmen müssen und von daher erwächst dem Armenwesen auch wieder eine gewisse Mehrbelastung. Aber sicher wird die Entlastung diese Mehrbelastung erheblich übersteigen, denn wenn eine Krankenkasse ihre Mitglieder während 360 Tagen unterstützt, so kann zum Beispiel mancher Fall von Tuberkulose in rationeller Weise behandelt werden, der bis dahin einzig der Armenbehörde aufgefallen ist. Eine Entlastung des Armenwesens steht also in sicherer Aussicht. Dazu kommt der grosse Vorteil, dass diejenigen, die sich in ihren kranken Tagen auf Kosten der Krankenkasse behandeln lassen können, ein wohl erworbenes Recht ausüben und diese Art der Unterstützung nicht das Odiöse des Almosens an sich trägt.

Wir stehen also der Motion sympathisch gegenüber und werden im geeigneten Zeitpunkt Bericht und Antrag einbringen. Man muss uns aber auch einige Zeit lassen, weil die Frage auch nach ihrer finanziellen Tragweite erörtert werden muss und weil das Bundesgesetz ausdrücklich sagt, dass die Kantone befugt seien, öffentliche Krankenkassen unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen zu errichten. Nun sind, soweit ich die Situation kenne, unsere bestehenden freien Krankenkassenverbände, die kantonale Krankenkasse, der kantonale Verband für Freizügigkeit und

ähnliche Verbände, daran, sich vorzubereiten, um nach allen Richtungen die Bedingungen des Bundesgesetzes erfüllen zu können; aber sie wären jedenfalls in nächster Zeit noch nicht bereit, die Mission zu übernehmen, die ihnen durch die Einführung des Obligatoriums im Kanton, eventuell auch nur in den Gemeinden oder Gemeindeverbänden erwachsen würde. Man muss uns also zur definitiven Beantwortung der Motion die nötige Zeit lassen. Wir nehmen die Motion gerne zur Prüfung entgegen.

M. Rossel. Les dernières paroles prononcées par M. Grimm m'engagent à intervenir dans le débat. M. Grimm reconnaît que dans des questions de la nature de celle qui nous occupe il faut savoir faire appel à la solidarité cantonale et que tous les éléments devaient se réunir, se mettre d'accord pour arriver à un résultat.

C'est parfaitement vrai: il est des occasions où nous devons nous sentir tous solidaires les uns des autres.

Je ne veux d'ailleurs pas entrer en matière. Comme vient de le dire le représentant du gouvernement cette question doit être mûrie, et M. Grimm peut être parfaitement certain qu'elle le sera, et que tout le possible sera fait dans cette direction et pour assurer une amélioration humanitaire. Mais, messieurs, je veux profiter de l'occasion pour vous rendre attentifs à la situation sérieuse dans laquelle nous nous trouvons dans le canton de Berne et, sans vouloir comme je l'ai dit, entrer dans le fond de la question, je vous dirai que nous sommes précisément ici tous solidaires les uns des autres. Quelque chose qui nous a fait de la peine, c'est de voir que dans la question du Lötschberg, tout le monde n'a pas été du même avis. Messieurs, j'ai fait partie de la commission. Les membres de celle-ci qui étaient en opposition avec le projet ont adressé une grande quantité de questions au président de la commission et au représentant du gouvernement, car ils voulaient être renseignés dans toutes les directions. Ces renseignements ont pu leur être donnés et nous pensions que cela suffisait et que les critiques de l'opposition n'auraient pas été aussi acerbes qu'elles l'ont été.

Chacun a le droit de défendre son opinion et chacun a le devoir de respecter celle d'autrui, mais je ne dis pas moins que la question est trop sérieuse pour la discuter comme elle l'a été au sein de la commission et au sein du Grand Conseil, parce que cette discussion a eu pour résultat de jeter un certain discrédit sur toute la question et de semer la méfiance. Comment voulez-vous que nous qui sommes à l'extrême frontière défendions la garantie de l'emprunt de 42 millions si vous, qui êtes ici dans la ville de Berne, qui avez tout intérêt à ce que cette solution soit résolue d'une manière parfaite vous êtes les premiers à y faire opposition

Moor. Ich verlange auch noch einmal das Wort zum Lötschberg.

Präsident. Ich ersuche Herrn Rossel, zur Sache zu sprechen.

Rossel . . . Ich habe nicht verstanden, was Herr Moor gesagt hat.

Eh bien, messieurs, je veux finir en deux mots, puisque cela vous ennuie, M. Moor, et je m'adresserai directement à M. von Fischer auquel je dirai que quand il s'est agi de grandes questions nationales nous

avons des exemples de solidarité qui n'est pas un vain mot comme on a voulu le dire. Les bourgeoisies ont montré qu'elles en étaient capables. Voilà ce que nous avons à attendre de M. Fischer, à savoir que ce serait la bourgeoisie de Berne qui prendrait les millions qui manquent en partie à sa charge

Präsident. Ich muss Herrn Rossel unterbrechen. Wir diskutieren nicht mehr die Lötschbergbahn oder das Eisenbahnsubventionsgesetz, sondern die Motion Grimm und Mitunterzeichner.

Rossel. Es ist mir nicht eingefallen, die Debatten über den Lötschberg wieder aufzunehmen. Man scheint mich nicht verstanden zu haben, ich werde daher deutsch sprechen und mich kurz fassen.

Ich wollte betonen, dass wir die Motion Grimm annehmen, weil sie einer gerechten Sache entspricht. Wenn man aber an die Solidarität appelliert, sollte man konsequent sein, und das war leider bei der Lötschbergdebatte nicht der Fall. Man wird wohl das Wort Lötschberg noch aussprechen dürfen. Von der Opposition hätte man gerade in dieser für den Kanton so wichtigen Angelegenheit mehr Solidarität erwarten dürfen, besonders von seiten des Herrn v. Fischer. Die Herren Burger von Bern hätten Gelegenheit gehabt, zu zeigen, dass ihnen am Wohl ihrer Stadt und des Kantons gelegen ist, weil sie doch am meisten dabei interessiert sind.

A b s t i m m u n g .

Für Erheblicherklärung der Motion. . . Mehrheit.

Präsident. Das Wort hat noch Herr Moor zu einer Mitteilung verlangt.

Moor. Die Session ist nun zu Ende, die Traktanden sind erledigt und ich weiss, dass am Schluss einer Session es sehr schwer ist, noch einmal für ein halbes Stündchen das Gehör des Grossen Rates zu erhalten. Aber ich möchte mir doch noch für einige Zeit im Einverständnis mit dem Herrn Präsidenten Hadorn Ihre Aufmerksamkeit erbitten.

Es handelt sich um eine Frage der Gerechtigkeit und Menschlichkeit, um eine Frage, die gegenwärtig in allen westeuropäischen Parlamenten, so auch im Deutschen Reichstag und in den Parlamenten der deutschen Einzelstaaten, behandelt wird. Es betrifft den in Russland an den sozialdemokratischen Abgeordneten der zweiten Duma begangenen Justizmord. Die Beteiligten wenden sich an alle Parlamente Westeuropas, damit hier der Sachverhalt wenigstens zur Kenntnis gebracht und dadurch indirekt ein gewisser Einfluss auf die russische Regierung ausgeübt werde. Es braucht keine Beschlussfassung vorgenommen zu werden, und da ich die Schwierigkeiten, die einer solchen entgegenstehen, kenne, will ich Sie auch nicht dazu veranlassen.

Sie wissen, dass in Russland der Zarismus, die Autokratie, das Selbstherrschertum schrankenlos gewaltet hat und heute wieder herrscht. Es war dem Ausgang des russisch-japanischen Krieges zuzuschreiben, dass in diesen russischen Zarismus zeitweilig eine Bresche geschossen wurde. Bekanntlich ist auch das Regiment Napoleons III. durch einen unglücklichen Krieg zusammengebrochen. Infolge des russisch-japa-

nischen Krieges ist in Russland der Gedanke des Konstitutionalismus, eine Konstitution zu schaffen, eine Verfassung in die Wege zu leiten, zur Verwirklichung gelangt. Am 9./22. Januar 1905 begab sich eine Prozession von Arbeitern unter Anführung des Popen Gapon und unter Vorantragung von Heiligenbildern, zum Winterpalast des Zaren, um ihm eine Petition zu überreichen. Der Zar — Väterchen nennen ihn die Russen — liess die Prozession in echt väterlicher Weise niederkartätschen, aber die Bewegung liess sich nicht mehr zurückdämmen. Bereits am 12. August desselben Jahres wurde Minister Bulygin beauftragt, eine Verfassung zu entwerfen, welche die Schaffung einer Duma — eines Nationalrates, wie wir sagen würden — vorsah, die aber nur beratende Stimme gehabt hätte. Damit war das Volk nicht zufrieden und nun trat eine Erscheinung zutage, wie wir sie in Westeuropa noch nie gesehen haben. Alle Verkehrsbeamten der Post, Eisenbahn und des Telegraphen, vom untersten bis zum obersten, traten im September 1905 in Ausstand; die Rechtsanwälte stellten ihre Arbeit ein — vielleicht sind viele von Ihnen der Ansicht, dass das etwas sehr Gutes war (Heiterkeit) — die Richter streikten ebenfalls und gewisse Kategorien von Beamten schlossen sich an. Der ganze Verkehr war unterbrochen, die Rechtspflege stockte, die Verwaltung stand teilweise still.

Diesem allgemeinen Volkswillen konnte die zaristische Regierung nicht widerstehen und der Ministerpräsident Graf Witte wurde mit dem Entwurf einer Verfassung beauftragt, der bekannten Oktoberverfassung von 1905 (17./30. Oktober). Bei den Wahlen in die im Mai 1906 zusammentretende Duma hat sich der revolutionäre Gedanke — revolutionär für Russland, für uns nicht, weil es sich um Einrichtungen handelte, die wir schon längst haben — so sehr Durchbruch verschafft, dass die freisinnig-demokratische Partei, die dort mit dem Ausdruck Kadettenpartei bezeichnet wird, für sich allein in der Duma die Mehrheit ausmachte. Die scharf auftretende freisinnige Partei behagte dem Zarismus nicht, mit einer solchen Duma war ihm nicht gedient, und sie wurde daher aufgelöst. Der zaristische Absolutismus vertrug keine wirkliche und wahre Volksvertretung, er wollte nur eine Scheinkonstitution, die als Feigenblatt den nackten Absolutismus vor Westeuropa verbergen sollte, damit sich die öffentliche Meinung beruhige und die Geldquelle, namentlich in Frankreich, für die zaristischen Anleihen weiterfliesse.

Es folgte die zweite Duma, in der die freisinnige Partei wegen der Verschlechterung des Wahlrechtes nicht mehr so zahlreich war, aber mit den 55 Sozialdemokraten immer noch die Mehrheit bildete. Die agrarische Politik, welche die Freisinnigen mit den Sozialdemokraten zusammen befolgten, konnte der Zarismus nicht dulden und es galt, die Duma wieder aufzulösen. Der kluge, aber dafür um so perfidere Minister Stolypin, der gefährliche Ratgeber des Zaren, wollte sich mit einem Schlag der zweiten Duma entledigen. Um die schärfste Opposition aus dem Wege zu räumen, beschuldigte er die 55 sozialdemokratischen Abgeordneten, eine Militärverschwörung in die Wege geleitet und damit Hochverrat begangen zu haben. Von der zweiten Duma wurde eine Kommission niedergesetzt, in der kein einziger Sozialdemokrat sass, sondern die ausschliesslich aus Freisinnigen und Mitgliedern der Rechten bestand und deren Präsident,

der Rechtsanwalt Teslenko, ein Freisinniger war, und dieser Kommission wurde zugemutet, die 55 sozialdemokratischen Mitglieder schuldig zu befinden. Allein die Kommission fand einstimmig, an der Anklage auf Hochverrat sei kein wahres Wort und der Staatsanwalt Kamischansky konnte auch nicht ein Titelchen eines Nachweises erbringen. Da Stolypin sah, dass er mit der Mehrheit der zweiten Duma nichts anfangen konnte, dass sie sich gegenüber den sozialdemokratischen Abgeordneten nicht zu seinem Werkzeug hergab, löste er durch einen Gewaltstreich die zweite Duma am 3./16. Juni 1907 auf. Die sozialdemokratischen Abgeordneten wurden verhaftet, in die Kerker geworfen, unter Anklage gestellt und unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu langwierigen Kerkerstrafen und zur Deportation verurteilt

Präsident. Ich muss Herrn Moor ersuchen, zum Schluss zu kommen.

Moor Was das bedeutet, mögen Sie in den Zeitungen nachlesen. Seit 4½ Jahren schmachten 31 Volksvertreter eines europäischen Staates im Zuchthaus, in den Katorga, und in den Eiswüsten Sibiriens. Sie werden in den Bergwerken in unmenschlicher Weise zu einer Arbeit gezwungen, die langsamer Mord ist. Sie sind in Fesseln geschlossen, dürfen gepeitscht werden, sind der Roheit barbarischer Aufseher und der Konwoys (Bewachung) preisgegeben, für das geringste Wort haben sie die grausamste Behandlung zu gewärtigen. Tagelang müssen sie bei Flussarbeiten im Wasser stehen und werden bei jeder Gelegenheit mit Kolbenstößen traktiert. Ist einer krank, so gilt er als faul, wird beschimpft, geschlagen, gefoltert. Schwindsucht, Skorbut, Typhus brechen aus. Die Aermsten sinken bei der Arbeit zusammen. Sie sehen vor sich einen schrecklichen Tod, Wahnsinn oder Selbstmord. So sind denn auch schon mehrere, worunter Dschaparidse und Dschugeli, den unsäglichen Leiden ihres grauenvollen Kerkers erlegen, Lompatidse wurde vom Wahnsinn befallen, andere siechen an Schwindsucht dahin . . . Ein solches Schicksal verhängt der blutdürstige Henkerzarismus über die intelligentesten und edelsten Männer Russlands, über parlamentarische Vertreter des Volkes, deren Unverletzlichkeit in allen zivilisierten Ländern gewährleistet ist.

Hören Sie: 31 Unschuldige, des schwersten Verbrechens angeklagt, sind solchen entsetzlichen Leiden überliefert. Eine unparteiische Dumakommission, die ausschliesslich aus bürgerlichen Mitgliedern bestand, der keine Sozialisten angehörten, prüfte das ganze Anklagematerial und lehnte nach Anhörung der Staatsanwaltschaft die Schuldigerklärung und Auslieferung der sozialdemokratischen Abgeordneten ab. Derscheussliche Stolypin bricht die Verfassung, macht einen Staatsstreich, löst das Parlament auf, verhaftet die sozialistischen Volksvertreter, stellt sie vor ein Ausnahmegericht, klagt sie der Anstiftung einer Militärverschwörung und des Hochverrates an und lässt sie in ihrer Abwesenheit und hinter verschlossenen Türen zu langen Jahren Zwangsarbeit und Deportation verurteilen.

Dies allein würde schon genügen, um eine Aufhebung des Urteils zu verlangen. Weil hier die primitivsten Grundsätze der Rechtspflege verletzt, mit Füßen getreten sind. Nun aber erweist es sich durch

Tatsachen, dass jener Prozess eine unmenschliche Komödie, die Verurteilungen Justizmorde waren. Hier möchte ich Sie, Herr Präsident, meine Herren, bitten, noch eine Weile auszuharren, damit Sie von der schändlichen Korruption, von der entsetzlichen Gewissenlosigkeit einen Begriff bekommen, mit der die herrschenden Gewalten in Russland vom untergeordneten Beamten bis zu der idrotischen Bestie hinauf, die die Krönung des Ganzen bildet, die gemeinsten Schandtaten und Verbrechen begehen.

In der gegenwärtigen dritten Duma hat vor kurzem der freisinnige Rechtsanwalt Teslenko, der Präsident der Kommission der zweiten Duma war, und der jetzt wieder Abgeordneter ist, in öffentlicher Sitzung erklärt — und dazu gehört in Russland Mut — dass jene Kommission einstimmig von der Unschuld der angeklagten sozialdemokratischen Abgeordneten überzeugt war. Sie war überzeugt, dass keine Verschwörung der Sozialdemokraten, sondern eine Verschwörung der politischen Polizei, der Ochrana, gegenüber der zweiten Reichsduma vorlag. Man wollte zwei Fliegen mit einem Schlage treffen: die Sozialdemokraten vernichten und die freisinnige Duma loswerden. Der angebliche Hochverrat war ein schurkisches Attentat der politischen Polizei. Teslenko erklärte, dass die zu Zwangsarbeit und Deportation, zu Siechtum, unsäglichen Qualen und unmenschlichen Leiden verurteilten sozialdemokratischen Abgeordneten vollständig unschuldig seien.

Zudem hat der ehemalige Geheimagent Brodski, der auf Befehl der kaiserlichen Geheimpolizei eine Militärverschwörung zu organisieren und die Grundlage jener Hochverratsanklage zu schaffen sich bemühte, die verbrecherische Machination öffentlich eingestanden und die Grundlosigkeit der Anklage aufgedeckt. Brodski hat sich dem russischen Justizminister zur Verfügung gestellt, um den vollen Nachweis vor öffentlichem Gericht unwiderleglich zu erbringen. Der Justizminister Schtscheglowitoff hat diese Untersuchung abgelehnt!

Es ist nun in Russland eine lebhafteste Volksbewegung im Gange, um eine Wiederaufnahme des Prozesses, der unter Fälschung der Akten geführt wurde, zu erreichen. Zu diesem Zwecke habe ich diese Sache auch hier in unserm Parlamente zur Sprache gebracht. Bereits haben in Frankreich, Belgien, England, Deutschland, Oesterreich und andern Ländern Hunderte von Notabilitäten der Wissenschaft und Kunst, des politischen und volkswirtschaftlichen Lebens ihre Stimmen erhoben, um gegen den unmenschlichen Justizmord zu protestieren und die Rehabilitation der unschuldigen Märtyrer zu erzwingen.

Auch wenn wir hier keinen Beschluss, keine Resolution fassen und keine weitere Diskussion pflegen, so ist die blosse Tatsache, dass Sie meine Anklage gegen die Justizmörder zur Kenntnis genommen haben, ein hinlänglicher Protest und eine Kundgebung zugunsten einer Wiederaufnahme des Prozesses. Diese Angelegenheit ist nicht nur eine Sache des russischen Volkes. Sie ist eine Frage der Menschlichkeit. Recht und Gerechtigkeit stehen auf dem Spiel. Die ganze Menschheit wird geschändet durch solche Freveltaten. Jeder Kulturmensch wird durch die allgemeine Solidarität der Interessen der Zivilisation zu lebhaftestem Proteste gedrängt!

Präsident. Ich bitte Herrn Moor um Schluss.

Moor . . . Ich bin bereits am Schlusse angelangt. Wir haben uns in unsern Verhandlungen der eidgenössischen und kantonalen Parlamente nicht in die Angelegenheiten fremder Staaten einzumischen, aber die Schweiz hat sich von jeher das Recht herausgenommen, in Fragen der Menschlichkeit und Gerechtigkeit ihre Stimme zu erheben. Ich glaube, wenn unsere kleine Schweiz, die wir so gern die freie nennen, auch mächtigen Auslandsstaaten gegenüber für die Sache der Gerechtigkeit und Menschlichkeit eintritt, so errichtet sie sich damit in den Herzen der Völker eine moralische Position, die stärker und sicherer ist und die ihr zu grösserem Schutze gereicht, als alle Kanonen und Festungen, für die wir schon viele Millionen Franken aus den Zöllen, die auf die notwendigsten Lebensbedürfnisse gelegt sind, ausgeworfen haben und noch auswerfen werden. Für die Sache der Menschheit, für alle Unterdrückten einzutreten, das ist die hohe Mission der Schweiz. In ihrer Erfüllung liegt die Gewähr unserer Unabhängigkeit und Freiheit. Die Dankbarkeit der Völker sollte uns höher stehen, als das zweifelhafte Wohlwollen der Fürsten. Denn schliesslich werden die Völker siegen, nicht ihre Unterdrücker.

Haben wir uns übrigens in diesem Saale nicht bereits mehrfach mit den Angelegenheiten fremder Staaten befasst? Ich erinnere Sie daran, dass ich vor vielen Jahren den Dreyfussprozess vor Ihnen zur Sprache gebracht habe. Mochte auch die Person, die dabei in Frage stand, an sich wenig sympathisch erscheinen, so handelte es sich doch um einen schändlichen Justizmord, um eine Frage der Menschlichkeit und Gerechtigkeit.

Ich erinnere Sie daran, dass ich zur Zeit des Burenkrieges in Südafrika in einer Motion die schreckliche Lage der gefangenen Buren und ihrer Familien in den sogenannten Konzentrationslagern, in denen hunderte bedauernswürdiger Kinder und Frauen dahinstarben, vor Ihnen erörterte. Ich verlangte damals, dass unser Staat, gestützt auf Artikel 93 der Bundesverfassung, der ihm das Recht der Initiative gibt, den Bundesrat auffordere, bei England diplomatische Schritte zu tun, damit dem Elend der Burenfamilien ein Ende gemacht werde. Zwei Mitglieder der Regierung, die Herren Edmund von Steiger und Dr. Gobat, unterstützten mich; die Motion wurde erheblich erklärt. Ebenso hat der Justizmord an dem edlen spanischen Märtyrer Ferrer Gegenstand der Verhandlungen einer bernischen Behörde gebildet. Ich habe gegen das Verbrechen des Ministeriums Maura in der Stadtratsversammlung der schweizerischen Bundesstadt einen Protest beantragt, der mit sehr grosser Mehrheit zum Beschluss erhoben wurde.

Und wenn ich dies alles tat und wenn ich mir heute erlaubte, Ihre Aufmerksamkeit auf den scheusslichen Justizmord zu lenken, den die Werkzeuge des zaristischen Henkerregiments an 31 unschuldigen sozialdemokratischen Parlamentsabgeordneten verübt haben, so war und bin ich mir dabei bewusst, die alte gute Tradition des revolutionären Radikalismus der schweizerischen Regenerationsperiode wieder aufgenommen zu haben. Die Kenntnis jenes Heroenzeitalters des revolutionären schweizerischen Bürgertums habe ich aus den Zeitungen und Schriften der 30er und 40er Jahre des 19. Jahrhunderts geschöpft. Leider kennen die heutigen Epigonen die Geschichte ihrer eigenen Klasse und ihrer Klassenkämpfe nicht mehr.

Mehr noch als aus Zeitschriften und Büchern habe ich jene grosse Zeit kennen gelernt aus den lebendigen und anschaulichen mündlichen Erzählungen des grössten Berner und Schweizer Staatsmannes des 19. Jahrhunderts, des hochverehrten Jakob Stämpfli, der mich mit seinem väterlichen Wohlwollen beehrte. Diese Schilderungen und jene Studien haben in jungen Jahren einen unauslöschlichen Eindruck auf mich gemacht und in meiner empfänglichen Seele eine Begeisterung entzündet, die mich bis ins Alter begleitet hat, und die mich erst mit meinem letzten Atemzuge verlassen wird.

Ich sprach soeben von einer alten guten Tradition. Was hat das revolutionäre schweizerische Bürgertum der 30er und 40er Jahre in der grossen Zeit seiner Ideale getan? Es hat mit den revolutionären Bewegungen und Erhebungen aller Länder und Völker sympathisiert. Es hat für alle unterdrückten Völker von den 30er bis in die 60er Jahre hinein warm gefühlt und diesem Gefühl auch durch die Tat Ausdruck gegeben. Es hat die Flüchtlinge aller Völker gastlich bei sich aufgenommen und beschützt. Es hat das Asylrecht geachtet und hochgehalten. Es hat den Potentaten des Auslandes Trotz geboten! Es hat seine Stimmen für Recht und Gerechtigkeit erhoben! Es hat gegen Heuchelei und Niedertracht, gegen Unterdrückung und Knechtschaft, gegen Justizmord und Reaktion protestiert!

Und wir Sozialdemokraten, die wir das Erbe des revolutionären Bürgertums übernommen haben, wollen es auch so halten, so lange eine Ader in uns lebt! (Bravo!)

Präsident. Es geht selbstverständlich nicht an, dass wir uns in Angelegenheiten eines fremden Staates einmischen, und ich nehme an, Herr Moor hat es auch nicht so aufgefasst.

Bevor wir uns trennen halte ich es für meine Pflicht und Schuldigkeit, Ihnen in zwei Worten — ich will keine lange Rede mehr halten — zu danken für die Nachsicht, die Sie im abgelaufenen Jahr meiner Geschäftsführung entgegengebracht haben. Ich habe zu Beginn derselben erklärt, dass es für den Rat allemal ein gewisses Risiko bedeute, wenn er Politiker zweiter oder dritter Güte zum Präsidium berufe. Wenn die Geschäftsführung im abgelaufenen Jahr eine halbwegs erträgliche war, so haben Sie dabei das grössere Verdienst als ich selbst.

Damit schliesse ich die Session, indem ich noch der Hoffnung Ausdruck gebe, dass speziell mit Bezug auf das Traktandum, das Sie heute morgen nahezu einstimmig angenommen haben, jeder in seinem Wahlkreis und an seinem Platz das Mögliche tun werde, um seine Wähler davon zu überzeugen, dass es eines Berners unwürdig wäre, wenn man im gegenwärtigen Moment bei diesem grossen Werke die Flinte ins Korn werfen würde.

Mit diesem und dem weitern Wunsche, dass Sie glücklich heimkehren mögen, schliesse ich die Sitzung und die Session.

Schluss der Sitzung und der Session um 11³/₄ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

